

GRAZER RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHE
STUDIEN

Herausgegeben von Hermann Baltl

Band 21

SERGIJ VILFAN

RECHTSGESCHICHTE
DER SLOWENEN



LEYKAM-VERLAG, GRAZ

1968

SERGIJ VILFAN
RECHTSGESCHICHTE DER SLOWENEN



GRAZER RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHE STUDIEN

Herausgegeben von Hermann Baltl

Band 21

SERGIJ VILFAN

RECHTSGESCHICHTE
DER SLOWENEN

bis zum Jahre 1941



LEYKAM-VERLAG, GRAZ

1968

Die GRAZER RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN STUDIEN danken dem Bundesministerium für Unterricht, der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz, der Steiermärkischen Landesregierung und der Kärntner Landesregierung für die Gewährung von Subventionen, die das Erscheinen dieses Werkes ermöglichten.

Verlagsnummer 8912-1

SG: 25808



SLOVENSKA REPUBLIKA BIBLIOTEKA

Ljubljana

inv. št. 25808

14138

Alle Rechte vorbehalten

Copyright © by Leykam-Verlag, Graz, 1968

Aus der Borgis Garamond gesetzt und gedruckt bei Leykam AG, Graz

Vorwort des Herausgebers

Mit VILFANS „Rechtsgeschichte der Slowenen“ versuchen die „Grazer Rechts- und Staatswissenschaftlichen Studien“ in einem für die gesamte geschichtliche, nicht nur für die rechts- und verfassungsgeschichtliche Entwicklung bedeutsamen Forschungsgebiet eine Stimme aus einem Land zu Wort kommen zu lassen, dessen wissenschaftliche Leistungen im deutschen Sprachgebiet, auch im benachbarten Österreich, wenig wissenschaftliche Beachtung gefunden haben. Vielleicht hängt dies zum Teil damit zusammen, daß durch lange Zeit die historische Forschung Sloweniens unter dem Nationalitätenkampf der österreichisch-ungarischen Monarchie litt. Mit dem Ende der österreichisch-ungarischen Monarchie wurde der wissenschaftliche Kontakt noch schwächer, und erst in unseren Tagen ist das Gespräch zwischen Österreich und Jugoslawien wieder mehr in Gang gekommen.

Die Rechtsgeschichte der Slowenen ist zu einem bedeutenden Teil auch die Rechtsgeschichte Innerösterreichs. Daß unter den Geldgebern für die Drucklegung dieses Buches eines Laibacher Gelehrten neben der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz in besonderem Maße die Steiermärkische Landesregierung zu nennen ist, soll als Zeichen unserer Bereitschaft und unseres guten Willens gewertet werden; auch das Bundesministerium für Unterricht und die Landesregierung von Kärnten haben die Publikation unterstützt. Möge daraus unser jugoslawischer Nachbar entnehmen, daß in Österreich die Bereitschaft besteht, wissenschaftliche Fragen — ungeachtet bestehender differierender Ansichten — nicht nur gemeinsam zu behandeln, sondern auch solche Forschungen materiell zu unterstützen. Es wäre eine schöne Geste, wenn die slowenische Regierung bei künftigen wissenschaftlichen Vorhaben unterstützend wirken und auch auf diese Art dazu beitragen würde, daß zwischen der Steiermark und Slowenien und im weiteren zwischen Jugoslawien und Österreich lange schwelende Streitigkeiten, Mißverständnisse und Ressentiments beseitigt und durch den Geist der Verständnisbereitschaft und gutnachbarlichen Zusammenlebens ersetzt werden. Mit den immer dichter werdenden Beziehungen zu Slowenien, zum Küstenland und zu Friaul bahnt sich die Wiederbelebung einer lange verschüttet oder irregeleitet gewesenen, in ihrer künftigen kulturellen und materiellen Kraft gar nicht abzuschätzenden Harmonie eines alten historischen Raumes an. Möge das Buch von VILFAN hiezu einen fortwirkenden Beitrag leisten!

Graz, im Herbst 1967

HERMANN BALTL

Vorwort

Das vorliegende Buch ist keine Übersetzung, sondern eine gründliche Umarbeitung meines in slowenischer Sprache erschienenen Buches *Pravna zgodovina Slovencev od naselitve do zloma stare Jugoslavije*, Slovenska matica, Ljubljana 1961. Die Umarbeitung ergab sich zum Teil aus der verabredeten Kürzung auf ungefähr ein Drittel, die nicht nur durch Streichungen ganzer Kapitel zu bewerkstelligen war. Dabei konnte man vorwiegend mit fachlichen Leserkreisen rechnen, daher rechtshistorische Kenntnisse voraussetzen und auch allgemein österreichische und jugoslawische Erscheinungen viel kürzer behandeln, als es im slowenischen Buch der Fall war; dagegen war anderes, weniger bekanntes, ausführlicher darzustellen. Die Forschungsergebnisse der letzten fünf Jahre, auch meine eigenen, haben die neue Fassung mitbeeinflusst. Neu sind die Anmerkungen und die Anpassungen an die redaktionellen Grundsätze der Schriftenreihe. Obwohl das Grundkonzept des slowenischen Buches beibehalten wurde, handelt es sich doch im Wesen um ein neues Buch. Gewissermaßen ergänzen sich der slowenische und der deutsche Text gegenseitig.

Die slowenische rechtshistorische Forschung hat sich zu einer Zeit, als es noch keine slowenische Universität gab, insbesondere in Graz zu entwickeln begonnen und hat sich erst nach der Gründung der slowenischen Universität (1919) richtig entfaltet. Doch scheint man von dieser Forschung in der deutschsprachigen Nachbarschaft — gewiß auch aus Unkenntnis der slowenischen Sprache — fast keine Notiz genommen zu haben, obwohl oft gemeinsame Gegenstände behandelt wurden. Es ist im Interesse der Wissenschaft zu begrüßen, wenn die Grazer Schriftenreihe mit der Herausgabe dieses Buches die Abriegelung aufzulockern hilft. Doch ist es nun für mich um so schwerer, einen Dialog mit einer wissenschaftlichen Welt anzuknüpfen, die sich durch ein halbes Jahrhundert selten gefragt hat, was bei dem Nachbarn erscheint, und die auf einige schrittweise gereifte Auffassungen psychologisch nicht vorbereitet ist. Es wird gewiß nicht leichtfallen, unvermittelt meinem Gedanken zu folgen, daß die Rechtsgeschichte eines Volkes eigentlich eine Gesamtstruktur umfaßt, die sich aus einem weitverzweigten Ursachenkomplex entwickelt, und daß sich das eigentliche Spezifische bei einem Volk nicht so sehr in Einzelercheinungen, sondern im Zusammenhang der Ursachen und Strukturen zeigt. Doch soll hier nicht vorausgegriffen werden. Es sei nur darauf hingewiesen, daß ich mir der Schwierigkeit meiner Aufgabe nur zu gut bewußt bin, da ich mit einer Fülle von Zusammenhängen rechne, während man doch so gerne nur mit einem Kriterium (die Unterscheidung germanisch-romanisch) auskäme, nach dem man die Rechtsgeschichte so sauber zu zerlegen pflegt.

Eben weil sie viel kompliziertere Zusammenhänge und Probleme zutage fördert, als man zu sehen gewöhnt ist, dürfte die slowenische Rechtsgeschichte auch außerhalb ihres eigenen Rahmens interessant sein: bei ihr fallen einige Deckmäntel ab, die anderswo zur Vereinfachung verleiten. Daher soll dieses

Buch auch nicht eine dogmatische Darstellung sein, sondern zum Nachdenken und zum Gespräch einladen.

Noch etwas sei vorausgeschickt: die Frage der Ortsnamen. Fast aus dem ganzen slowenischen Gebiet sind für viele Orte neben slowenischen auch deutsche oder der deutschen Aussprache angepaßte Ortsnamen bekannt, auch für Orte, in denen nie Deutsche angesiedelt waren. Welche deutschen Ortsnamen aus der Bevölkerung und welche aus der übersetzungslustigen Kanzleisprache entspringen, ist nicht immer sicher. Anstatt in deutschen Texten nur die deutschen Namen zu gebrauchen, wurde es in letzter Zeit außerhalb Sloweniens üblich, neben dem einen Namen den anderen in Klammern beizufügen, was gewiß einen Fortschritt bedeutet, aber nicht immer auch praktisch ist. (Daß dabei mitunter fälschlich behauptet wird, der deutsche Name sei der „alte“, der slowenische der „heutige“, sei nur vorübergehend erwähnt.) Auf slowenischer Seite sind die deutschen Namensformen begrifflicherweise auch in deutschen Texten unbeliebt, da sie an unliebsame Aspirationen erinnern. Doch darf man heute wohl voraussetzen, daß solche Aspirationen der Vergangenheit angehören, und sich an die verbreitete Rechtschreibungsregel halten, wonach eine Sprache für eine Reihe bekannter und häufig gebrauchter fremder erdkundlicher Namen eigene Formen gebrauchen kann, wie es ja auch im Slowenischen der Fall ist (Dunaj für Wien, Videm für Udine, Bruselj für Bruxelles usw.). Die Anwendung der Regel hat sich allerdings nach der Verbindung zu richten, in welcher ein Name gebraucht wird, und sie wird hier auch auf Fälle ausgedehnt, wo die neuere österreichische Amtssprache zum Nachteil des Slowenischen unkonsequent war (wie bei Koper-Gaffers-Capodistria). Es bleibt demnach im Text bei einer Namensform, alles weitere wird dem Register überlassen.

★

Dieses Buch ist in dem guten Willen geschrieben, das Verständnis seines Gegenstandes zu ermöglichen. Wird es mit demselben guten Willen gelesen, ist vielleicht auch eine Verständigung angebahnt. Ein gutes Anzeichen hoffe ich bereits darin ersehen zu können, daß das Buch überhaupt erscheint und daß es in den „Grazer Rechts- und Staatswissenschaftlichen Studien“ erscheint. Ihrem Herausgeber, der die in einer Rezension geäußerte Idee der Herausgabe dieses Buches aufgriff und mir auch mit seinem Rat zur Seite stand, gebührt mein aufrichtigster Dank. Ebenso möchte ich allen Stellen meinen Dank aussprechen, die das Erscheinen des Buches finanziell ermöglicht haben.

Allen jenen, die ich als Einzelpersonen oder als Vertreter von Institutionen bereits im slowenischen Buch dankend nannte, sei auch an dieser Stelle mein Dank wiederholt, darunter besonders meiner Frau als Mitarbeiterin.

Ljubljana, im Juni 1967.

SERGIJ VILFAN

Inhaltsübersicht

	Seite
Abkürzungs- und Literaturverzeichnis	9
Summarische Quellen- und Literaturübersicht	14
I. Die slowenische rechtshistorische Forschung und ihr Gegenstand	26
II. Grundlagen und Werden des altslowenischen Rechtes	35
III. Rechtliche Grundbegriffe der Feudalordnung	68
IV. Der Frühfeudalismus	72
V. Der Aufstieg der Territorialgrundherrschaften	84
VI. Das Ende des Mittelalters — Die Frühzeit der Stadtrechte und der Landrechte	99
VII. Privatrecht, Strafrecht und Prozeß im Mittelalter	147
VIII. Der Weg zum Juristenrecht und zum zentralisierten Staat	170
IX. Das Recht als Instrument des rechtlichen Absolutismus und seiner Bürokratie	211
X. Einzelne Rechtszweige von der Rezeption bis zur einheitlichen Gesetzgebung	220
XI. Zur Lage und zur Rolle der Slowenen im Rechtsleben des bürgerlichen Staates	229
Schlußbetrachtungen	237
Register	239

Abkürzungs- und Literaturverzeichnis

- AÖG Archiv für österreichische Geschichte.
- Atti e Mem. Atti e Memorie della società istriana di archeologia e storia patria.
- BALTL, Gerichtsverf. HERMANN BALTL, Die ländliche Gerichtsverfassung Steiermarks, vorwiegend im Mittelalter, AÖG 118/1951.
- BALTL, Einflüsse HERMANN BALTL, Einflüsse des römischen Rechts in Österreich, *Ius Romanum Medii Aevi, Pars V*, 7—9, Mediolani 1962, S. 1 ff.
- Car Carinthia I, Mitteilungen des Geschichtsvereines für Kärnten.
- ČZN Časopis za zgodovino in narodopisje.
- DOLENC, GB METOD DOLENC, „Gorske bukve“ v izvirniku, prevodih in priredbah, Ljubljana 1940.
- DOLENC, Osebno- METOD DOLENC, Osebno- in rodbinskopravna vprašanja v in rodbinskopr. pravosodstvu slovenskih ljudskih sodnikov, ZZR 10/1933-34, S. 1 ff.
- DOLENC, PZ METOD DOLENC, Pravna zgodovina za slovensko ozemlje, Ljubljana 1935.
- EJ Enciklopedija Jugoslavije, Zagreb 1955 — [bisher 6 Bde].
- Erl. Erläuterungen zum historischen Atlas der österreichischen Alpenländer, herausgegeben von der Akademie der Wissenschaften in Wien, I. Abteilung, Die Landgerichtskarte, I. Teil: Salzburg, Oberösterreich, Steiermark; Wien 1917² (bearbeitet von E. RICHTER, A. MELL, J. STRNADT und H. PIRCHEGGER); IV. Teil: Kärnten, Krain, Görz und Istrien, Wien 1929 (Kärnten bearb. von A. JAKSCH und M. WUTTE, Krain bearb. von A. KASPRET und L. HAUPTMANN, Görz bearb. von A. MELL und Istrien bearb. von H. PIRCHEGGER). — II. Abteilung, Die Kirchen- und Graftschaftskarte, 1. Teil, Steiermark (H. PIRCHEGGER), Wien 1940; 4. Teil, Steiermark (H. PIRCHEGGER), Wien 1951; 8. Teil, Kärnten (in drei Bänden, Klagenfurt 1956, 1958, 1959, bearb. von W. FRESACHER, G. MORO, J. OBERSTEINER, R. WANNER und H. WIESSNER). — Zur I. Abt. vgl. auch M. WUTTE, Kärntner Gerichtsbeschreibungen, Klagenfurt 1912; A. MELL-H. PIRCHEGGER, Steirische Gerichtsbeschreibungen, Graz 1914.

- FRESACHER, Der Bauer WALTHER FRESACHER, Der Bauer in Kärnten, I.—III. Teil, Klagenfurt 1950, 1952, 1955.
- GMDS Glasnik muzejskega društva za Slovenijo.
- GRAFENAUER, Km. up. BOGO GRAFENAUER, Kmečki upori na Slovenskem, Ljubljana 1962.
- GRAFENAUER, Zgod. BOGO GRAFENAUER, Zgodovina slovenskega naroda, Ljubljana, I. Od naselitve do uveljavljanja frankovskega fevdalnega reda (z uvodnim pregledom zgodovine slovenskega ozemlja do naselitve alpskih Slovanov), 1964²; II. Doba zrele fevdalne družbe od uveljavljanja frankovskega fevdalnega reda do začetka kmečkih uporov, 1965²; III. Doba prve krize fevdalne družbe na Slovenskem od začetka kmečkih uporov do viška protestantskega gibanja, 1956; IV. Dobačasne obnovitve fevdalnega reda pod okriljem absolutne vlade vladarja ter nastajanja velikih premoženj od protireformacije do srede XVIII. stoletja, 1961; V. Doba hitrega razkranjanja fevdalne organizacije, razvoja manufakturne in začetkov industrijske proizvodnje od srede XVIII. do srede XIX. stoletja, 1962.
- GRAFENAUER, Ustol. BOGO GRAFENAUER, Ustoličevanje koroških vojvod in država karantanskih Slovencev — Die Kärntner Herzogseinsetzung und der Staat der Karantanerlawen, Ljubljana 1952.
- GZL Gradivo za zgodovino Ljubljane v srednjem veku [B. OTOREPEC, einzelne Beiträge auch von S. PAHOR und J. ŽONTAR], I.—X., Ljubljana 1956—1965.
- HAUPTMANN, Erl. LUDMIL HAUPTMANN, Krain, A. Entstehung und Entwicklung Krains, B. Die Landgerichte; in Erl. I/IV, S. 310 ff.
- HAUPTMANN, Starosl. družba LJUDMIL HAUPTMANN, Staroslovenska družba in obred na knežjem kamnu — Die altslovenische Gesellschaft und die Zeremonie am Fürstenstein, Ljubljana 1954.
- Hauptm. zb. Hauptmannov zbornik — Slovenska akademija znanosti in umetnosti, Razred za zgodovinske in družbene vede, Razprave V, Ljubljana 1966.
- HUBER-DOPSCH, ÖRG ALFONS HUBER, Österreichische Reichsgeschichte (hg. u. bearb. von ALFONS DOPSCH), Wien—Leipzig—Prag 1901.
- IMK Izvestja muzejskega društva za Kranjsko.
- Jič Jugoslovenski istori(j)ski časopis.
- KARDELJ, Razvoj EDVARD KARDELJ (SPERANS), Razvoj slovenskega narodnega vprašanja, Ljubljana 1957².

- Kos, Grad. FRANC KOS, Gradivo za zgodovino Slovencev, Ljubljana 1902—1928, I. 501—800; II. 801—1000; III. 1001—1100; IV. 1101—1200; V. (uredil MILKO KOS) 1201—1246.
- Kos, Zgod. MILKO KOS, Zgodovina Slovencev od naselitve do petnajstega stoletja, Ljubljana 1955; [serbokroatische Ausgabe:] Istorija Slovenaca, Beograd 1960.
- Kronika [Erste Folge:] Kronika slovenskih mest; [Neue Folge:] Kronika, Časopis za slovensko krajevno zgodovino. [Die beiden Folgen decken sich bei der Numerierung der ersten Jahrgänge und werden nach der Jahreszahl unterschieden.]
- Lhf Landhandfeste. [Mit dieser Abkürzung werden hier in den Anmerkungen die gedruckten Landhandfesten bezeichnet; nach dem Namen des Landes und der Jahreszahl ist die betreffende Urkunde leicht aufzufinden; von genaueren Angaben der Titel und von der Anführung der Seiten kann daher abgesehen werden, besonders da für Steiermark und Krain mehrere Auflagen vorliegen.]
- LMS Letopis Matice slovenske.
- LUSCHIN, ÖRG ARNOLD LUSCHIN v. EBENGREUTH, Handbuch der österreichischen Reichsgeschichte, I. Band, Österreichische Reichsgeschichte des Mittelalters, Bamberg 1914².
- MAL, Probleme JOSIP MAL, Probleme aus der Frühgeschichte der Slowenen, Ljubljana 1939.
- MELL, Verf. ANTON MELL, Grundriß der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Steiermarks, Graz 1929.
- Mem. stor. Memorie Storiche Forogiulesi.
- MIOG Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichte [bzw.] Mitteilungen des österreichischen Instituts für Geschichtsforschung.
- MMK Mitteilungen des Musealvereines für Krain.
- M-U Österreichisches Staatswörterbuch, Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes, herausgegeben... von ERNST MISCHLER - JOSEF ULBRICH, I.—IV. Band, Wien 1905—1909².
- POLEC, Ilirija JANKO POLEC, Kraljestvo Ilirija, Prispevek k zgodovini razvoja javnega prava v slovenskih deželah, I. del, Ljubljana 1925.
- POLEC, Razpored JANKO POLEC, Razpored sodnih instanc v slovenskih deželah od 16. do 18. stoletja, ZZR 6/1927-28, S. 116 ff.

- POLEC, Sloven. prav. znan. JANKO POLEC, Slovenski pravni znanstveniki pretekle dobe v tujini, Pol stoletja društva „Pravnik“, Spominska knjiga, Ljubljana 1939, S. 151 ff.
- POLEC, Svobod. JANKO POLEC, Svobodniki na Kranjskem, GMDS 17/1936, S. 5 ff.
- POLEC, Univ. JANKO POLEC, Ljubljansko višje šolstvo v preteklosti in borba za slovensko univerzo, Zgodovina slovenske univerze v Ljubljani do leta 1929, Ljubljana 1929, S. 1 ff.
- PZS Siehe VILFAN, PZS.
- Q.-Lü. Summarische Quellen- und Literaturübersicht (unten).
- SBL Slovenski biografski leksikon, Ljubljana [erscheint seit] 1925.
- SCHWIND-DOPPSCH ERNST SCHWIND-ALFONS DOPPSCH, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblände im Mittelalter, Innsbruck 1895.
- SE Slovenski etnograf.
- SOF Südost-Forschungen.
- SP Slovenski pravnik.
- Valv. JOHANN WEICHARD VALVASOR, Die Ehre des Herzogthums Krain, Laibach—Nürnberg 1689; zitiert wird die 2. Aufl., Rudolfswerth 1877—1879.
- VILFAN, Kmečko kupč. SERGIJ VILFAN, K zgodovini kmečkega kupčevanja s soljo, Kronika 10/1962, S. 129 ff.; ibid. 11/1963, S. 1 ff.
- VILFAN, Od vin. hrama SERGIJ VILFAN, Od vinskega hrama do bajte, SE 5/1952, S. 107 ff.
- VILFAN, PZS SERGIJ VILFAN, Pravna zgodovina Slovencev od naselitve do zloma stare Jugoslavije, Ljubljana 1961.
- VILFAN, Ženit. obič. SERGIJ VILFAN, Ob nekaterih ženitnih običajih obsoških in beneških Slovencev, SE 6—7/1953-54, S. 157 ff.
- VSWG Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte.
- ZČ Zgodovinski časopis.
- ZhVSt Zeitschrift des historischen Vereines für Steiermark.
- ZNJ Zgodovina Narodov Jugoslavije, Prva knjiga: Do začetka XVI. stoletja, Ljubljana 1953; Druga knjiga: Od začetka XVI. stoletja do konca XVIII. stoletja, Ljubljana 1959. [In

den Anmerkungen wird die soeben angeführte slowenische Ausgabe zitiert; die zur Gänze oder teilweise auf Slowenien bezüglichen Abschnitte trugen bei: FERDO GESTRIN, BOGO GRAFENAUER, JOSIP KLEMENC, JOSIP KOROŠEC, MILKO KOS, FRANCE STELE, FRAN ZWITTER.]

- ZRG^{1, 2, 3} Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, ¹ Romanistische Abteilung, ² Germanistische Abteilung, ³ Kanonistische Abteilung.
- ZWITTER, Mesta FRAN ZWITTER, Starejša kranjska mesta in meščanstvo, Ljubljana 1929.
- ZWITTER, Prebiv. FRAN ZWITTER, Prebivalstvo na Slovenskem od XVIII. stoletja do današnjih dni, Razprave znanstvenega društva za humanistične vede 14/5, Ljubljana 1936.
- ZZR Zbornik znanstvenih razprav, Izdaja profesorski zbor juridične fakultete (bzw. ohne Bezeichnung des Herausgebers im Untertitel).
- ŽONTAR, Kranj JOSIP ŽONTAR, Zgodovina mesta Kranja, Ljubljana 1939.
- ŽONTAR, Polic. JOSIP ŽONTAR, Nastanek, gospodarska in družbena problematika policijskih redov prve polovice 16. stoletja za dolnjeavstrijske dežele s posebnim ozirom na slovenske pokrajine, ZČ 10—11/1956-57, S. 32 ff.

Nähere Angaben über die Erscheinungsjahre der oben angeführten slowenischen Zeitschriften sind im Abkürzungsverzeichnis (Beilage) zu SBL III, Heft 9, zu finden. Vgl. auch EJ unter dem Namen der betreffenden Zeitschrift.

Summarische Quellen- und Literaturübersicht

Viele Werke, die bei der Verfassung dieses Buches mehr oder weniger berücksichtigt wurden, jedoch allgemeineren Charakters sind, werden in den einzelnen Nachweisen nicht konsequent oder überhaupt nicht besonders hervorgehoben. Sie werden daher in den folgenden Absätzen angeführt, wobei zugleich mit Hinzuziehung weiterer Angaben eine summarische Quellen- und Literaturübersicht angestrebt wird.

I. *Archivalische Quellen.* Einzelne Abschnitte, insbesondere jene über die ersten Jahrhunderte der Neuzeit, stützen sich größtenteils auf die eigene archivalische Forschung des Verfassers, auch auf jene, deren Resultate noch nicht veröffentlicht sind. Um jedoch die entsprechenden Abschnitte nicht in monographische Exkurse zu verwandeln, wird auf archivalische Quellen nur ausnahmsweise direkt Bezug genommen.

Ihrer Entstehung nach sind fast alle archivalischen Quellen vorwiegend rechtshistorische Quellen. Für Slowenien liegt heute eine vollkommene Bestandsübersicht vor, in welcher das Archivgut, das außer in Archiven auch in Museen, Instituten und ähnlichen Anstalten verwahrt wird, der Provenienz nach verzeichnet ist; der Reihenfolge ihres Erscheinens nach: S. VILFAN (Hg.), 60 let Mestnega arhiva ljubljanskega — 60 ans des Archives de la ville de Ljubljana — 60 Jahre Stadtarchiv Ljubljana, Ljubljana 1959 (vervielfältigt); SPLOŠNI pregled fondov Državnega arhiva LRS, Ljubljana 1960 (vervielfältigt); VODNIK po arhivih Slovenije, Ljubljana 1965 (vervielfältigt). — Daneben sind für Slowenien auch andere Archive von Bedeutung, insbesondere in Österreich und Italien; vgl. M. Kos, Gradivo za starejšo zgodovino Slovencev v arhivih izven naših meja, JIČ 2/1963, S. 37 ff. (Archive in Friaul); F. GESTRIN, Prispevki k poznavanju gradiva za slovensko zgodovino v tujini, Arhivi v Markah, ZČ 18/1965, S. 239 ff.; Staatsarchiv Triest: F. PERRONI, Inventario generale delle carte conservate nel R. Archivio di Stato di Trieste e nella Sezione d'Archivio di Stato di Fiume con note storico-archivistiche, Trieste 1933; Graz: F. POSCH, Gesamtinventar des steiermärkischen Landesarchives, Graz 1959; weitere Angaben, auch über die Inventare der Wiener Archive usw. mit Bibliographie in VODNIK po arhivih (o. c.) S. 567 ff.

II. *Quellenpublikationen.* Unmittelbar zu rechtshistorischen Zwecken: SCHWIND-DOPSCH. — Allgemeine Sammlungen: Kos, Grad. und GZL. (Die älteren Quellenpublikationen sind bis zum Jahre 1246 in der Regestensammlung Kos, Grad. berücksichtigt.) Übersicht der bis 1955 erschienenen Quellensammlungen in Kos, Zgod., S. 357 f. (aktualisiert in der serbokroatischen Ausgabe): insbesondere V. F. KLUN und F. SCHUMI für Krain; J. ZAHN und (Ergänzungsheft) H. PIRCHEGGER, O. DUNGERN für Steiermark; A. JAKSCH (Kärnten); V. JOPPI und H. WIESFLECKER (insbesondere für Görz); P. KANDLER (Istrien) usw. Außer GZL ist nun die von H. WIESSNER fortgesetzte Serie der Monumenta historica Ducatus

Carinthiae, V—IX, Klagenfurt 1956—1965 für die Jahre 1269—1335 hinzuzufügen. — Weitere Quellenpublikationen für einzelne Rechtsgebiete (Urbare, Stadtrechte, Zunftrechte usw.) siehe in den betreffenden Abschnitten. — Eine ziemlich detaillierte Übersicht einzelner verstreuter Quellenpublikationen auch für Slowenien gibt L. A. LISAC, Prilozi jugoslavenskoj arhivističkoj bibliografiji, insbesondere Kap. III Arhivska gradja, Arhivist 7/1—2/1957, S. 133 ff., 7/3—4/1957, S. 159 ff., 7/1—2/1958, S. 217 ff., 7/3—4/1958, S. 209 ff., 8/1—2/1959, S. 138 ff., 8/3—4/1959, S. 105 ff., 9/1/1960, S. 77 ff., 9/2/1960, S. 96 ff.

III. *Rechtswörterbücher.* Das erste Verzeichnis slowenischer historischer Rechtstermini veröffentlichte A. KASPRET, Slovanske drobtinice, ČZN 4/1907, S. 222 ff. und *ibid.* 6/1909, S. 152 ff. Heute wird das noch fehlende slowenische rechtshistorische Wörterbuch ersetzt durch: J. KELEMINA, Pravne starine slovenske v filološki luči, GMDS 14/1933, S. 52 ff. IDEM, O terminologiji gorskega prava, GMDS 20/1939, S. 284 ff., und DOLENC, GB, S. 65 ff., bieten ein rechtsterminologisches Verzeichnis auf Grund der slowenischen Varianten des Bergrechtsbüchels und anderer Quellen des Weinbergrechtes. — Auch für einzelne slowenische Rechtsausdrücke ist zu gebrauchen: V. MAŽURANIĆ, Prinosi za hrvatski pravno povjestni rječnik, Zagreb 1908—1922; vorwiegend für lateinische Ausdrücke auch Z. HERKOV, Gradja za financijskopravni rječnik feudalne epohe Hrvatske, I—II Zagreb 1956. — Mit Hinsicht auf die vorwiegend deutschsprachigen Rechtsquellen auf slowenischem Gebiet benützt auch die slowenische rechtshistorische Forschung das seit 1914 in Lieferungen erscheinende Werk: DEUTSCHES RECHTSWÖRTERBUCH (Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache), daneben auch A. ERLER — E. KAUFMANN — W. STAMMLER, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Berlin 1964 — (in Lieferungen), ferner die bekannten lexikalen Werke M. LEXERS, A. SCHMELLERS und für Steiermark das Werk Th. UNGER-F. KHULL, Steirischer Wortschatz, Graz 1903. Für die lateinische Sprache insbesondere DU CANGE, Glossarium, und ähnliche neuere Behelfe.

IV. *Bibliographien.* Eine selbständige slowenische rechtshistorische Bibliographie ist noch nicht vorhanden und wird einstweilen durch den Anhang Viri in stanje raziskav, VILFAN, PZS, S. 525 ff., ersetzt. — H. PLANITZ—Th. BUYKEN, Bibliographie der deutschen Rechtsgeschichte, I/II Frankfurt a. M. 1952, enthält einige wichtigere Werke aus der slowenischen Literatur, ist aber auch zu Vergleichszwecken zu gebrauchen. — Auch in den allgemeinen historischen Bibliographien sind rechtshistorische Einheiten enthalten. Unter anderen sind zu erwähnen: O. GRATZY, Repertorium zur 50jährigen Geschichtsschreibung Krains 1848—1898, Laibach 1898 (ohne Berücksichtigung der IMK); M. PIVEC-STELE, Kazalo k zgodovinskim publikacijam Muzejskega društva za Slovenijo 1891 bis 1939, Ljubljana 1939; daneben erschienen für einzelne Jahre oder Jahresgruppen unter verschiedenen Titeln historische Bibliographien in Časopis za slovenski jezik . . ., ČZN und GMDS (S. JUC), die unter dem Titel Bibliografija slovenske zgodovine in ZČ unter Mitarbeit verschiedener Autoren, insbesondere M. PIVEC-STELE (1940—9. 5. 1945), S. KAJBA-MILIČ und V. MELIK, fortgesetzt werden. Die von F. SIMONIČ und J. ŠLEBINGER um 1900 begonnene allgemeine slowenische

Bibliographie wird seit 1945 jahrgangsweise von der slowenischen National- und Universitätsbibliothek (J. LOGAR, Š. BULOVEC, A. POSAVEC) fortgesetzt. — Für das Küstenland u. a. F. ZWITTER, Bibliografija o problemu Julijske Krajine in Trsta 1942—1947, ZČ 2—3/1948—1949, S. 259 ff.; außerdem erscheinen Bibliographien, vorwiegend für kürzere Perioden, in jugoslawischen und italienischen Zeitschriften, z. B. Archeografo Triestino 24/1902 und S. PESANTE, Bolletino bibliografico regionale... in Archeografo Triestino. — Besonders für Kärnten von slowenischer Seite: B. GRAFENAUER — L. UDE, Bibliografija o vprašanju Slovenske Koroške 1945—1948, ZČ 2—3/1948—1949, S. 327; unter den sonstigen F. ZOPP, Kärntner Bibliographie... (1945—1959), Klagenfurt 1961 (mit Angaben über ältere Bibliographien auf S. 19). — Für Steiermark insbesondere: A. SCHLOSSAR, Die Literatur der Steiermark in bezug auf Geschichte, Landes- und Volkskunde, Graz 1914² (zur 1. Aufl. vgl. M. LJUBŠA in ČZN 11/1914, S. 82 ff.) und die Fortsetzung, Linz 1932; F. TREMEL, Neue Literatur zur geschichtlichen Landeskunde der Steiermark, MIOG 59/1951, S. 421 ff.; dazu auch die Verzeichnisse H. UNTERSWEIG (ZhVSt 41/1950 und Register von B. SUTTER, Graz 1953) zu den Publikationen des hist. Vereines bis 1950 bzw. von E. TURK (ZhVSt 52/1961, S. 167 ff.) bis 1960. — Für Prekmurje: M. KOKOLJ, Prekmurje in Prekmurci v slovenskem periodičnem tisku, Murska Sobota 1957. Einige weitere Bibliographien: Kos, Zgod. 361.

Spezielle, auch rechtshistorisch bedeutsame Bibliographien z. B. für Weißkrain: M. MALNERIČ, Tobolček, Ljubljana 1925 und zusätzlich IDEM, Nado, Čas 20/1925—1926, S. 92 ff.; zu VALVASOR: O. GRATZY, Repertorium zu J. W. Valvasors „Die Ehre...“, Laibach 1901; zu den Publikationen der Slovenska Matica: J. MUNDA, Bibliografija Slovenske Matice 1864—1964, Kronološki pregled in stvarno kazalo, Ljubljana 1964 usw.

Die slowenische historische Bibliographie für die in den letzten 20 Jahren erschienenen wichtigeren Schriften ist im Rahmen der gesamten jugoslawischen historischen Bibliographie enthalten: TEN YEARS of yugoslav historiography 1945—1955, Beograd 1955 (auch unter französischem Titel, DIX ANNEES d'histoire yugoslave); HISTORIOGRAPHIE yougoslave 1955—1965, Beograd 1965 (Hg. der beiden Bände J. TADIĆ).

V. *Rechtsgeschichten*. Slowenien: DOLENC, PZ und VILFAN, PZS; Krain: A. GLOBOČNIK, Übersicht der Verwaltungs- und Rechtsgeschichte des Landes Krain, Laibach 1893 (kritisch zu gebrauchen); Jugoslawien: F. ČULINOVIĆ, Državno-pravna historija jugoslovenskih zemalja, I Zagreb 1961, II 1959²; IDEM, Državno-pravni razvitak Jugoslavije, Zagreb 1963; ISTORIJA država i prava jugoslovenskih naroda (do 1918. godine), Beograd 1962 (und spätere unveränderte Ausgaben). Für Kroatien auch u. a. M. KOSTRENIĆ, Nacrt historije hrvatske države i hrvatskog prava, Zagreb 1956. Der Versuch einer vergleichenden mittelalterlichen Rechtsgeschichte (verglichen wird das serbische Gesetzbuch des Zaren Dušan mit dem „germanischen Recht“, das dabei fälschlich als reelle Einheit behandelt wird): M. DOLENC, Dušanov zakonik, Primerjalni prikaz pravnih razmer po Dušanovem

zakoniku in po istodobnem germanskem pravu — s posebnim ozirom na Slovence, Ljubljana 1925.

Österreich: W. WERUNSKY, Österreichische Reichs- und Rechtsgeschichte, Wien 1894—1938 in mehreren Lieferungen, eigentlich unvollendet und trotz des Titels nur eine Reichsgeschichte; zu gebrauchen sind insbesondere die Quellen- und Literaturnachweise. — Deutsche Rechtsgeschichten, die teilweise indirekt auch in der slowenischen Rechtsgeschichte zu berücksichtigen sind (Auswahl): H. BRUNNER, Deutsche Rechtsgeschichte, I Leipzig 1906², II (bearb. C. SCHWERIN) Leipzig 1928²; R. SCHRÖDER—E. KÜNSSBERG, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, Berlin—Leipzig 1932⁷; H. CONRAD, Deutsche Rechtsgeschichte, I Karlsruhe 1954; H. MITTEIS — H. LIEBERICH, Deutsche Rechtsgeschichte, München—Berlin 1960⁶; H. PLANITZ — K. A. ECKHARDT, Deutsche Rechtsgeschichte, Graz—Köln 1961²; H. FEHR, Deutsche Rechtsgeschichte, Berlin 1962⁶; A. ZYCHA, Deutsche Rechtsgeschichte der Neuzeit, Weimar 1937.

Für die italienische Rechtsgeschichte als Übersicht noch immer brauchbar G. SALVIOLI, Storia del diritto italiano, Torino 1921⁸; P. S. LEICHT, Storia del diritto italiano, Milano (in mehreren Teilen, teils in mehreren Auflagen) usw. — Über den Stand der tschechoslowakischen Forschung: V. VANEČEK in Revue historique de droit français et étranger, 1938 S. 47 ff. und 1959 S. 62 ff. (mit Bibliogr.). — Polen: J. BARDACH (Hg.), Historia państwa i prawa Polski, Tom I — do połowy XV wieku, von J. BARDACH, Warszawa 1964²; Tom II — od połowy XV wieku do r. 1795, von Z. KACZMARCZYK — B. LEŚNODORSKI, Warszawa 1966². Die als kollektives Werk verfaßte allgemeine, nach Staaten unterteilte VSEOBŠČAJA istorija gosudarstva i prava, ist in serbokroatischer Ausgabe unter dem Titel OPŠTA istorija države i prava I—III, Beograd 1946—1951 erschienen. Allgemeine Rechtsgeschichten veröffentlicht auch in Polen K. KORANYI, so für die Zeit nach der französischen Revolution: Powszechna historia państwa i prawa od rewolucji francuskiej do rewolucji październikowej, Warszawa 1962².

Als Einführung in die Rechtswissenschaft stellt W. SEAGLE, The Quest for Law, New York 1941 (und spätere Auflage, deutsch: Weltgeschichte des Rechts, München—Berlin 1958²) die allgemeinen Entwicklungslinien des Rechtes dar. — Bei C. K. ALLEN, Law in the Making, Oxford 1961⁷, hat bereits das rechtsphilosophische Interesse im Vergleich zum historischen weit größeres Gewicht.

VI. *Verfassungs- und verwaltungsgeschichtliche Werke* (neben den soeben angeführten rechtshistorischen Werken). Istrien: G. VERGOTTINI, Lineamenti storici della costituzione politica dell' Istria durante il Medio Evo, I—III Roma 1924—1925; IDEM, La Costituzione provinciale dell' Istria nel tardo Medio Evo, Atti e mem. 43/2/1926, S. 83 ff. und Fortsetzung. Steiermark: F. KRONES, Verfassung und Verwaltung der Mark und des Herzogthums Steier, Graz 1897; MELL Grundriß; LUSCHIN, ÖRG; A. LUSCHIN v. EBENGREUTH, Grundriß der österreichischen Reichsgeschichte, Bamberg 1918²; die Zitate beziehen sich auf die Ausgabe Bamberg 1899; A. HUBER — A. DOPSCH, Österreichische Reichsgeschichte, Geschichte der Staatsbildung und des öffentlichen Rechts, Wien 1901; O. STOLZ, Grundriß der österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, Inns-

bruck—Wien 1951 (unter grundsätzlicher Beschränkung auf das heute österreichische Territorium); E. HELBLING, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, Wien 1956; DIE ENTWICKLUNG der Verfassung Österreichs vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Graz 1963 (hier kommen in Betracht die Beiträge von H. WIESFLECKER, H. STURMBERGER, E. WEINZIERL-FISCHER, F. WALTER, J. TZÖBL und H. LENTZE); als Nachschlagewerk M—U (siehe Abkürzungsverz.). — Für Ungarn werden schon aus sprachlichen Gründen A. TIMON, Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte (übers. F. Schiller), Berlin 1909² und H. MARCZALI, Ungarische Verfassungsgeschichte, Tübingen 1910, vorwiegend benützt.

Auch für die hier behandelten Länder: G. W. SANTE (Hg.), Geschichte der deutschen Länder — „Territorien-Plöetz“, 1. Bd.: Die Territorien bis zum Ende des alten Reiches, Würzburg 1964, für Österreich der Beitrag von K. LECHNER.

Deutsches Reich: G. WAITZ, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. I—VIII, Berlin—Kiel 1876 (verschiedene Auflagen), Nachdruck Graz 1953—1955. Für die Neuzeit: F. HARTUNG, Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Stuttgart s. d., Vorwort 1964⁸. Als Nachschlagewerk: HANDWÖRTERBUCH der Staatswissenschaften, mehrere Auflagen. — Für Frankreich neben älteren Werken (z. B. mehrere von P. VIOLLET und E. CHENON) insbesondere die neueren von J. ELLUL, G. LEPOINTE, P. C. TIMBAL und M. JALLUT; vgl. auch R. HOLTZMANN, Französische Verfassungsgeschichte von der Mitte des 9. Jh. bis zur Revolution, 1910, Nachdruck München 1965. — Allgemein zur Entwicklung des Staates z. B. R. M. MACIVER, *The Modern State*, Oxford 1964¹¹.

VII. „Politisch“- und kulturhistorische Werke. Aus dieser Literaturgruppe, die vorwiegend mit der Verfassungsgeschichte, doch auch mit anderen Rechtszweigen zusammenhängt, folgt nur eine engste Auswahl:

Jugoslawische Geschichte (Geschichte der Völker Jugoslawiens): Die älteren Gesamtübersichten (S. STANOJEVIĆ, V. POPOVIĆ, M. PRELOG, V. ČOROVIĆ; slowenische Verfasser: A. MELIK, J. ŠEDIVY) sind nun durch mehrere neuere Werke überholt. Neben der ZNJ, die derzeit erst bis zum Ende des 18. Jh. reicht, ist die bis 1918 reichende Geschichte von F. SLIPIČEVIĆ, *Istorija naroda*... I—II in mehreren Ausgaben (z. B. Sarajevo I 1955, II 1955—1956) zu nennen. Die russische *ISTORIJA Jugoslaviji v dvuh tomah*, I Moskva 1963 (Hg. Ju. V. BROMLEJ, I. S. DOSTJAN, B. G. KARASEV, S. A. NIKITIN), II Moskva 1963 (Hg. L. B. VALEV, G. M. SLAVIN, I. I. UDALJCOV) reicht bis 1945.

Slowenische Geschichte: Das erste historische Werk mit slowenischem Konzept ist A. LINHART, *Versuch einer Geschichte von Krain*... (der weitere Titel variiert in den beiden Teilen), I—II Laibach, 1788, 1791. Dazu vgl. F. ZWITTER, *Prva koncepcija slovenske zgodovine*, GMDS 20/1939, S. 355 ff.; IDEM, Anton Tomaž Linhart in njegovo zgodovinsko delo, *Naša sodobnost* 5/1957, S. 1 ff. — J. GRUDEN—J. MAL, *Zgodovina slovenskega naroda*, Celovec-Celje 1911—1941 (incl. L. MLAKER, Kazalo) reicht bis fast zum Zweiten Weltkrieg. Dieses Werk wird nun durch eine Folge voneinander unabhängiger Werke größtenteils ersetzt: KOS, *Zgod.*; GRAFENAUER, *Zgod.* I—V; F. GESTRIN—V. MELIK, *Slovenska zgodovina 1792—1914*, Ljubljana 1966; M. MIKUŽ, *Oris zgodovine Slovencev*...

1917—1941, Ljubljana 1965. — D. LONČAR, Socijalna zgodovina Slovencev, Ljubljana 1911. Engl. Übersetzung: *The Slovenes, A Social History (From the Earliest Times to 1910)* by A. KLANČAR, Cleveland, Ohio 1939; D. LONČAR, *Politično življenje Slovencev (od 4. januarja 1797. do 6. januarja 1919. leta)*, Ljubljana 1921²; I. PRIJATELJ, *Kulturna in politična zgodovina Slovencev 1848—1895*, nun in der vollständigeren und kommentierten Ausgabe *Slovenska kulturnopolitična in slovstvena zgodovina, I—V* Ljubljana 1955—1966 mit einem zusätzlichen Kommentarband von D. KERMAVNER, *Slovenska politika v letih 1879—1895 . . .*, Ljubljana 1966. — Eine Wertung der slowenischen Geschichte aus weiterer Sicht: E. KARDELJ, *Razvoj*.

Eine Sammlung von Landesgeschichten im slowenischen nationalen Rahmen und unter dem gemeinsamen Titel *Slovenska zemlja (1892—1926)* ist von der Matica Slovenska, Ljubljana, herausgegeben worden: S. RUTAR, *Poknežena grofija Goriška in Gradiščanska*, 1893; IDEM, *Samosvoje mesto Trst in mejna grofija Istra*, 1896—1897; IDEM, *Beneška Slovenija*, 1899; F. OROŽEN, *Vojvodina Kranjska*, 1902; M. POTOČNIK, *Vojvodina Koroška*, 1910; F. KOVAČIČ, *Slovenska Štajerska in Prekmurje*, 1926.

Krain: VALV.; A. DIMITZ, *Geschichte Krains von der ältesten Zeit bis auf das Jahr 1813*, Laibach I—II 1874/75, III—IV 1875/76.

Küstenland, Görz: C. MORELLI DI SCHÖNFELD, *Istoria della Contea di Gorizia*, I—IV Gorizia 1855/56 (mit Zusätzen von G. D. della BONA); C. CZOERNIG, *Das Land Görz und Gradisca*, Wien 1873; E. MASSI, *L'ambiente geografico e lo sviluppo economico nel Goriziano*, Gorizia 1933. — Triest: J. LÖWENTHAL, *Geschichte der Stadt Triest*, I—II Triest 1857—1859; A. TAMARO, *Storia di Trieste*, I—II Roma 1924; F. CUSIN, *Venti secoli di bora sul Carso e sul Golfo*, Trieste 1952; unter älteren slowenischen Werken: J. GODINA-VERDELJSKI, *Opis in zgodovina Tersta in njegove okolice*, v Terstu 1872. — Istrien: C. de FRANCESCHI, *L'Istria, Note storiche*, Parenzo 1879; B. BENUSSI, *Nel Medio Evo*, *Pagine di storia Istriana*, Parenzo 1897; IDEM, *L'Istria nei suoi due millenni di Storia*, Trieste 1924; D. GRUBER-V. SPINČIĆ, *Povijest Istre*, Zagreb 1924. — Slowen. Küstenland und Istrien: ISTRA i Slovensko Primorje, *borba za slobodu kroz vjekove*, Beograd 1952, slowen. Ausgabe: *SLOVENSKO Primorje in Istra*, Beograd 1953; vgl. auch die Ausstellungskataloge *SLOVENCI ob Jadranu*, Koper 1952, und *STARE listine pripovedujejo — Vecchi documenti raccontano*, *Mestni arhiv v Kopru*, *razstava izbranih arhivalij — Archivio Civico di Capodistria*, *Mostra di Cimeli*, Koper 1966. — Friaul: P. PASCHINI, *Storia del Friuli*, I—III Udine 1934—1936.

Kärnten: G. ANKERSHOFEN-K. TANGL, *Handbuch der Geschichte des Herzogthums Kärnten*, I—IV Klagenfurt 1850—1874; H. HERMANN (unter demselben Titel für die Zeit nach 1335), I—III Klagenfurt 1843—1860; E. AELSCHKER, *Geschichte Kärntens*, I—II Klagenfurt 1885; A. JAKSCH, *Geschichte Kärntens bis 1335*, I—II Klagenfurt 1928/29; H. BRAUMÜLLER, *Geschichte Kärntens*, Klagenfurt 1949 (dazu vgl. B. GRAFENAUER, *ZČ* 5/1951, S. 301 ff.); (B. GRAFENAUER, L. UDE, M. VESELKO, Hg.) *Koroški zbornik*, Ljubljana 1946; F. ERJAVEC, *Koroški*

Slovenici, I—III (in 8 Heften), Celovec 1955—1960 und s. d.; TH. M. BARKER, The Slovenes of Carinthia, A national Minority Problem, Studia Slovenica III, New York—Washington 1960.

Steiermark: Nach der älteren Landesgeschichte von A. MUCHAR, heute insbesondere H. PIRCHEGGER, Geschichte der Steiermark, I—III Graz 1936², 1942², 1934; aus der älteren slowenischen Literatur: I. LAPAJNE, Politična in kulturna zgodovina Štajerskih Slovencev, Ljubljana 1884. — In erster Reihe als historisches Nachschlagewerk für den slowenischen Teil der Steiermark: H. PIRCHEGGER, Die Untersteiermark in der Geschichte ihrer Herrschaften und Gülten, Städte und Märkte, München 1962.

Prekmurje: (B. GRAFENAUER, Hg.) Prekmurski Slovenci v zgodovini, Murska Sobota 1961.

Es dürfte sich hier wohl erübrigen, Werke über die politische Geschichte und Kulturgeschichte Österreichs anzuführen. Erwähnt sei nur die neue Ausgabe von K. u. M. UHLIRZ, Handbuch der Geschichte Österreich-Ungarns, 1. Bd., bis 1526, Graz—Köln 1963² (neu bearbeitet von M. UHLIRZ), und unter den in einem Zug eine längere Periode darstellenden Büchern E. ZÖLLNER, Geschichte Österreichs, von den Anfängen bis zur Gegenwart, München 1966³.

VIII. *Wirtschaftsgeschichten*. Sozial- und rechtsgeschichtliche Erscheinungen werden häufig auch in sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Werken bearbeitet, die hier nur in allerengster Auswahl erwähnt werden können: In serbokroatischer Sprache eine europäische Wirtschaftsgeschichte von G. GRDŽIĆ, Privredna istorija Evrope, Beograd 1952, und zwei Wirtschaftsgeschichten Jugoslawiens, N. VUČO, Privredna istorija naroda FNRJ do prvog svetskog rata, Beograd 1948 (dazu vgl. B. GRAFENAUER in ZČ 2—3/1948-49, S. 240 ff.), und M. MIRKOVIĆ, Ekonomska historija Jugoslavije, Zagreb 1958. — Die slowenische Wirtschaftsgeschichte wird entweder in ihren allgemeinen Entwicklungslinien im Rahmen sonstiger Geschichtswerke oder aber, und zwar bisher vorwiegend, monographisch behandelt.

Agrargeschichte: Neben den kolonisationshistorischen Werken, insbes. von M. KOS (siehe die Bibliographie seiner Werke in ZČ 6—7/1952-53, S. 19 ff., und ZČ 16/1962, S. 172 ff.), P. BLAZNIK (siehe Kos, Zgod., S. 371) und F. POSCH, greift z. B. GRAFENAUER, Km. up., oder etwa M. BRITOVŠEK, Razkroj fevdalne agrarne strukture na Kranjskem, Ljubljana 1964, stärker ins Rechtshistorische über. Die letzterwähnten Bücher werden, ebenso wie die agrarrechtshistorischen Beiträge von J. POLEC, M. DOLENC, S. VILFAN und mehreren anderen, noch zu erwähnen sein. Dasselbe gilt in der Steiermark von A. MELL, während an dieser Stelle zwei Bücher übersichtlichen Charakters anzuführen sind: (F. POSCH, Hg.), Das Bauerntum in der Steiermark, Graz 1963, mit einem Verzeichnis der wichtigsten Literatur zur Geschichte des steirischen Bauerntums auf S. 117 ff.; (F. POSCH, Hg.) Katalog der Ausstellung: Der steirische Bauer, Leistung und Schicksal von der Steinzeit bis zur Gegenwart, Graz 1966, mit zahlreichen weiteren Quellen- und Literaturnachweisen. — Für Kärnten: neben FRESACHER, Der Bauer nun in erster Reihe, K. DINKLAGE-K. ERKER-H. PRASCH-F. KOSCHIER, Ge-

schichte der Kärntner Landwirtschaft und bäuerliche Volkskunde Kärntens, Klagenfurt 1966, mit weiteren Literaturnachweisen. — Da wir im weiteren nicht näher in die Geschichte des Wald- und Jagdrechtes eingehen, seien an dieser Stelle einige einschlägige Werke erwähnt: Die älteren Beiträge von A. GLOBČNIK, A. MÜLLNER, S. SCHARNAGL, L. DIMITZ, A. KASPRET, J. WESSELY u. a. sind in der Artikelserie von V. VALENČIČ in *Gozdarski Vestnik* 11/1953 bis 17/1959 über verschiedene Abschnitte der Forstgeschichte (dazu auch IDEM im *Kamniški zbornik* 3/1957) verwertet, zitiert und weitergeführt. Vgl. auch J. SCHMID, *Der Kärntner Wald und seine Geschichte*, Car 142/1952, S. 442 ff. Über das Jagdrecht gibt es neben dem umfassenden Werk R. BACHOFEN-ECHT-W. HOFFER, *Jagdgeschichte Steiermarks, I—IV Graz 1927—1931*, mehrere kürzere Beiträge von P. RADICS, A. SVETINA usw. — Während sich eine ausführliche slowenische Agrargeschichte in Vorbereitung befindet, beziehen sich einige ältere Werke auch in gewissem Maße auf die Slowenen; so umfaßt eine längere Zeitspanne unter den Werken von A. DOPSCH insbesondere das Buch: *Die ältere Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Bauern in den Alpenländern Österreichs*, Oslo 1930, das von der prähistorischen Periode bis zu den Bauernkriegen reicht, sich jedoch vorwiegend auf Rhätien und Tirol bezieht. Unter neueren Übersichten, die indirekt auch mit der slowenischen Agrarrechtsgeschichte in Verbindung sind: TESTI e Documenti per la Storia del Diritto Agrario in Italia, Secoli VIII—XVIII, Regione Trentina — Friuli — Toscana — Territorio Romano, Con una introduzione di PIER SILVERIO LEICHT, Milano 1954 (mit einer Quellensammlung für Friaul von G. PERUSINI); M. BLOCH, *Les caractères originaux de l'histoire rurale française*, Tome premier, Paris 1960³, Tome deuxième — Supplément établi par R. DAUVERGNE d'après le travaux de l'auteur, Paris 1961; für Deutschland in der von G. FRANZ herausgegebenen *Deutschen Agrargeschichte* insbes. Band III: F. LÜTGE, *Geschichte der deutschen Agrarverfassung vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jh.*, Stuttgart 1963 (darüber vgl. auch G. HEITZ in *Deutsche Literaturzeitung* 86/1965, S. 535 ff.); G. DUBY, *L'économie rurale et la vie des campagnes dans l'Occident médiéval* (France, Angleterre, Empire, IX^e—XV^e siècles, Essai de synthèse et perspectives de recherches, Paris 1962 (in zwei durchlaufend paginierten Bänden).

Unter den Werken über nichtagrarische Wirtschaftszweige beziehen sich auf längere Perioden insbesondere jene über Bergbau und Eisenwesen. A. MÜLLNER, *Geschichte des Eisens in Krain, Görz und Istrien*, Wien—Leipzig 1909, enthält reiches rechtshistorisches Material; einiges enthalten auch H. PIRCHEGGER, *Das steirische Eisenwesen bis 1564 . . .*, Graz 1937; IDEM, *Das steirische Eisenwesen von 1564 bis 1625*, Graz 1939 (Serie Steir. Eisen II—III); H. WIESSNER, *Geschichte des Kärntner Bergbaues, I—III Klagenfurt 1950—1953*. — Verschiedene Zweige der nichtagrarischen Wirtschaft, auch aus rechtlicher Sicht, in KÄRNTENS gewerbliche Wirtschaft von der Vorzeit bis zur Gegenwart, Klagenfurt 1953 (Hauptverfasser K. DINKLAGE). — Unter den Bearbeitungen einzelner Wirtschaftszweige für längere Zeitspannen steht — auch was einzelne rechtshistorische Fragen betrifft — an erster Stelle J. ŽONTAR, *Svilogojstvo in svilarstvo na Slovenskem od 16. do 20. stoletja* — Die Seidenzucht und das Seidengewerbe

im slowenischen Volksgebiet vom 16. bis zum 20. Jh., Ljubljana 1957. Die Bücher und Abhandlungen von I. SLOKAR, I. MOHORIČ und J. ŠORN betreffen vorwiegend einzelne Zweige in kürzeren Zeitspannen und werden teils gelegentlich in den entsprechenden Verbindungen zu erwähnen sein. Ebenso die handelsgeschichtlichen Forschungen von F. GESTRIN.

IX. *Gesetzessammlungen und juristische Schriften.* Ältere juristische Schriften werden hier als Gegenstand der Rechtsgeschichte in den entsprechenden Zeitabschnitten angeführt. Neuere juristische Schriften über geltendes Recht sind zwar eine hervorragende rechtshistorische Quelle, können aber infolge ihrer großen Anzahl nicht einzeln angeführt werden.

Gedruckte amtliche Verlautbarungen erschienen seit etwa 1500 einzeln und je nach Bedarf. Sie werden größtenteils in den Normaliensammlungen der Archive (so auch im Archiv Sloweniens und im Stadtarchiv Laibach, hier auch systematisch vermerkt) verwahrt. Manchmal wurden wichtigere Vorschriften in besonderen gedruckten Sammlungen veröffentlicht, so z. B. im CODEX AUSTRIACUS, dessen Anwendung in den hier behandelten Ländern jedoch nicht überbewertet werden sollte. Im Laufe des 18. Jh. wurden ausführlichere, insbesondere chronologisch geordnete Serien unter dem Namen GESETZESSAMMLUNGEN eingeführt, von denen die wichtigste von 1740 bis 1834 bzw. 1848 reicht, die nach einem ihrer Herausgeber kurz, aber nicht vollkommen zutreffend, auch als „KROPATSCHEK“ genannt wird. Zu den 79 Bänden, die bis 1821 erschienen waren, verfaßte ein brauchbares Repertorium J. N. HEMPEL-KÜRSINGER. Vgl. R. AIGNER, Erläuterungen zum Gebrauch der österr. politischen Gesetzessammlungen 1740—1848, Mitt. d. Steiermärkischen Landesarchivs, 5/1955, S. 89 ff. Über das Amtsblatt für die Illyrischen Provinzen: M. KOS, „Télégraphe Officiel“ in njegove izdaje, GMDS 7—8/1926-27, S. 5 ff. In den letzten Jahrzehnten des Vormärzes wurden, teilweise nachträglich für mehrere Jahre und teilweise laufend nach Jahresende, Sammlungen für einzelne Territorien herausgegeben. Zu den älteren Gesetzessammlungen und PROVINZIAL-GESETZSAMMLUNGEN vgl. insbes. die Verzeichnisse in L. GUMPOWICZ, bearb. von R. BISCHOFF, Das österr. Staatsrecht, Wien 1907, S. 32 ff. Im Jahre 1849 begannen die REICHSGESETZBLÄTTER zu erscheinen, anfangs auch in zweisprachigen Ausgaben, dann nur deutsch und seit 1860 mit besonderen Auszügen in einzelnen anderen Sprachen, seit 1869/70 in besonderen übersetzten Ausgaben. Den Charakter eines Landesamtsblattes hatte 1850/51 der LJUBLJANSKI ČASNIK (darüber eine unvollendete hs. Studie von J. POLEC). Die Namen der LANDESGESETZBLÄTTER weisen insbes. in den ersten Jahren infolge verfassungsmäßiger Veränderungen verschiedene Varianten auf. (Zu den älteren und neueren Gesetzessammlungen siehe unter diesem Titel auch den Artikel von MAHL-SCHEDL in M-U, 2. Bd., S. 460 ff.; für Steiermark vgl. R. AIGNER, Übersicht über Titel und Erscheinungsabschnitte der Gesetz-, Verwaltungs- und Amtsblätter in Steiermark seit 1848, Mitt. d. Steiermärkischen Landesarchivs, 7/1957, S. 64 ff.) Neben Indexen zu den einzelnen Serien der Gesetzblätter (z. B. H. MAURIZIO zum RGL. oder J. OREŠEK zum Krainer LGL., der jedoch nur die damals noch geltenden Gesetze anführt) ist A. GLO-

BOČNIK, Index der älteren und neuen österreichischen Gesetze und Verordnungen aus allen Fächern samt der einschlägigen Literatur und Judicatur, Wien 1893, ein ziemlich eigenartiges rechtshistorisches Nachschlagewerk, das — entsprechend kritisch verwendet — teilweise noch immer brauchbar ist.

In Jugoslawien: SLUŽBENE NOVINE und für Slowenien URADNI LIST (die Bezeichnung des Geltungsbereiches im weiteren Titel änderte sich je nach der Verfassung); das slowenische Amtsblatt enthielt auch Übersetzungen wichtiger gesamtstaatlicher Normen aus dem Serbokroatischen ins Slowenische.

Anstatt des unmittelbaren Gebrauches der Gesetzblätter selbst sind zu historischen Zwecken gewöhnlich nach einzelnen Fächern geordnete unoffizielle Gesetzesausgaben vorzuziehen, wie z. B. die österreichische Serie MANZ und die slowenische Serie im Verlag des Uradni list oder des Društvo Pravniki.

X. *Berichte und Besprechungen über die PZS.* Zu meiner PZS sind mir bisher folgende Berichte und Besprechungen bekanntgeworden: Anlässlich der Erteilung des Kidrič-Preises berichteten über das Buch u. a.: M. KOS, in Naši Razgledi 21. 4. 1962 und G. KUŠEJ, *ibid*; B. GRAFENAUER nimmt in einigen Punkten Stellung in seiner Abhandlung Deset let proučevanja ustoličenja koroških vojvod, kosezov in države karantanskih Slovencev, ZČ 16/1962, S. 176 und *passim*; ferner berichteten über das Buch: A. KNEŽEVIĆ, in Zeitschr. f. vergleichende Rechtswissenschaft, 65/1963, S. 120 f.; M. KOS und V. MURKO, in Slovenska Matica 1864—1964, Zbornik . . . Ljubljana 1964, S. 175 ff. und 220 ff.; S. ROMAN, in Kwartalnik Historyczny, 70/1963, S. 468 f.; Rezensionen: F. GORŠIČ, in Pravniki 17/1962, S. 34 ff.; M. HELLMANN, in ZhVSt 55/1964, S. 243 f.; A. LIPOWSCHKE, in WGO (Universität Hamburg) 8/1966, S. 304 ff.; R. BARBO, in Car 156/1966, S. 154 ff.

Ich kann hier nicht zu den Besprechungen Stellung nehmen und behalte mir dies für eine andere Gelegenheit vor. Wohl aber habe ich mich bereits im vorliegenden Buch bemüht, Mißverständnissen, deren es in den Besprechungen immerhin einige gibt, möglichst vorzubeugen. Wo es ohne Exkurse möglich war, habe ich auch einige Präzisierungen in den Anmerkungen untergebracht, ohne zu beabsichtigen, damit die offenstehenden Fragen zu erschöpfen.

Summarische Hinweise zu den einzelnen Kapiteln

Zu I

J. ZONTAR, Sistematska dela iz pravne zgodovine Slovencev, GMDS 11/1930, S. 83 f.; S. VILFAN, Slovenska pravna zgodovina in njene zveze s prakso, Pravniki 9/1954, S. 15 ff., in Einzelheiten weiterentwickelt in VILFAN, PZS, S. 13 ff.; F. GORŠIČ, Die Anfänge der slawischen Rechtsschule von Graz (1913/1914), ZhVSt 51/1960, S. 119 ff.; *IDEM*, O strokovnem izrazu „ozemeljsko pravo“, Pravniki 11/1956, S. 415 ff. — Einige retrospektive Betrachtungen auch in den vorne angeführten Besprechungen meiner PZS (Q.-Lü. X).

Zu II

Kos, Zgod., S. 14 ff.; GRAFENAUER, Ustol.; IDEM, Zgod. I, S. 96 ff.; IDEM und J. KLEMENC in ZNJ, S. 41 ff.; VILFAN, PZS, S. 23 ff.

Zu III

VILFAN, PZS, S. 69 ff.; IDEM, Zemljiška gospodstva und andere Artikel, in Vorber. für ein Sammelwerk über slowenische Agrargeschichte. — Vgl. B. GRAFENAUER, Die Gesellschaftsstruktur der Südslawen im Mittelalter, XI^e Congrès international des Sciences Historiques 1960, Résumés des communications, Uppsala 1960, S. 96 f.; IDEM, in EJ s. v. Feudalizam kod jugoslovenskih naroda.

Zu IV

HAUPTMANN, Erl., S. 337 ff.; VILFAN, PZS, S. 95 ff.; B. GRAFENAUER, Zgodnjefederalna družbena struktura jugoslovenskih narodov in njen postanek, ZČ 14/1960, S. 35 ff.

Zu V

Kos, Zgod., S. 137 ff.; GRAFENAUER, Zgod. II, S. 157 ff.; VILFAN, PZS, S. 119 ff. — F. VATOVEC, K starejši upravni in gospodarski zgodovini laškega okraja, Ljubljana 1927; IDEM, Pravosodstvo na šentpavelskih posestvih v „Marki onstran Dravskega gozda“, ČZN 26/1931, S. 89 ff. — Allgemein: H. MITTEIS, Der Staat des hohen Mittelalters, Weimar 1962⁷.

Zu VI

LUSCHIN, ÖRG, S. 176 ff.; HUBER-DOPSCH, ÖRG, S. 16 ff.; DOLENC, PZ, S. 59 ff.; Kos, Zgod., S. 185 ff.; GRAFENAUER, Zgod. II., S. 218 ff., ZNJ I., S. 696 ff.; VILFAN, PZS, S. 143 ff.

Zu VII

DOLENC, PZ, S. 138 ff.; VILFAN, PZS, S. 223 ff.; BALTL, Einflüsse. — Zu den Abschnitten 2—4 vgl. u. a. H. PLANITZ, Deutsches Privatrecht, Wien 1948³. — Die Vorstellung, im alten alpenlawischen Siedlungsgebiet und im bayrischen Kolonisationsgebiet habe sich zugleich mit dem fränkisch-deutschen Staatswesen auch das „germanische“ bzw. „deutsche“ Recht allgemein und einheitlich eingebürgert, hat die Erforschung der konkreten Erscheinungsformen der nicht „reichsgeschichtlichen“ Rechtszweige in Österreich für lange Zeit lahmgelegt. Über den Stand der Forschung vgl. BALTL, Einflüsse, S. 8. Die slowenische Forschung, die sich erst allmählich vom Bann des allgemein „Germanischen“ befreit hat, konnte das Versäumte bisher nicht nachholen.

Zu diesem Kapitel ist der zur Zeit des Umbruches dieses Buches erschienene Band 27—28/1965—1966 des Archeografo Triestino zu berücksichtigen, besonders die Aufsätze: G. CALACIONE, Il diritto privato negli statuti di Trieste (S. 3 ff.) und U. COVA, Sul diritto penale negli statuti di Trieste (S. 75 ff.).

Zu VIII

VILFAN, PZS, S. 279 ff.; DOLENC, PZ, S. 192 ff., umfaßt die Zeitspanne vom Anfang des 16. Jh. bis zur Französischen Revolution, wobei in großem Maß das Weinbergrecht behandelt wird. — WERUNSKY (Q.-Lü. V), S. 106 ff.; LUSCHIN, ÖRG, S. 257 ff., IDEM, Grundriß (Q.-Lü. VI), S. 257 ff.; HUBER-DOPSCH, ÖRG, S. 87 ff. — KARDELJ, Razvoj, S. 74 ff.; GRAFENAUER, Zgod. III—IV; ZNJ, bes. S. 253 ff., 545 ff., 563 ff., 725 ff., 1050 ff.

Zu IX

Kurzdarstellung bis etwa 1800: ZWITTER in ZNJ II, S. 800 ff.; ausführlich GRAFEN-AUER, Zgod V; seit 1792 auch GESTRIN-MELIK, Sloven. zgod. (Q.-Lü. VII); KARDELJ, Razvoj, S. 129 ff.; bei DOLENC, PZ, ist die Materie auf die zwei angrenzenden Epochen zerteilt; VILFAN, PZS, S. 365 ff.

Zu X

DOLENC, PZ, S. 298, gibt vorwiegend einzelne Fälle aus der Weinberggerichtsbarkeit wieder. — VILFAN, PZS, S. 397 ff. (teilweise auf Grund der unten angeführten Literatur, teilweise auch unmittelbar auf Grund der Quellen).

Zu XI

KARDELJ, Razvoj, S. 178 ff.; ČULINOVIĆ, Državnopravna historija 1 (Q.-Lü. V), S. 232 ff.; IDEM, Državnopravni razvitak (Q.-Lü. V), S. 100 ff.; VILFAN, PZS, S. 423 ff.; T. HOČEVAR, The structure of the Slovenian Economy 1848—1963, New York 1965. — Mit Hinsicht auf den skizzenhaften Charakter dieses Kapitels wird hier vorwiegend nur eine summarische Auswahl aus der jugoslawischen Literatur angeführt.

Der in den Anmerkungen gekürzte und mit „o. c.“ versehene Titel eines Werkes ist in ausführlicherer Form in den unmittelbar vorausgehenden Anmerkungen, an der ausdrücklich bezeichneten Stelle oder in den obigen Hinweisen unter der Nummer des Kapitels zu finden.

I. Die slowenische rechtshistorische Forschung und ihr Gegenstand

1. Die slowenische Rechtsgeschichte im europäischen Rahmen. — 2. Die zwei Richtungen der älteren slowenischen rechtshistorischen Forschung. — 3. Das Ethnische und das Staatliche in der Rechtsgeschichte. — 4. Bestimmung des Gegenstandes.

1. Die Rechtsgeschichte der Slowenen ist durch viele Fäden mit der Geschichte des weiteren europäischen Raumes verflochten, ein Konzentrat weit über ihren Rahmen reichender rechtsvergleichender Probleme.

Die Slowenen sind die einzigen Slawen, die in ihrem Lebensraum nordöstlich der Adria zugleich an Romanen, Germanen und die ugrofinnischen Magyaren grenzen. Dazu gesellen sich auf ihrem Siedlungsgebiet geographische Kontraste zwischen den Alpen, der Mittelmeerzone, dem Dinarischen Massiv und der Panonischen Ebene. Die Slowenen haben sich in einem der am heißest umstrittenen Räume Europas zur Nation entwickelt, wo sich ihre illyrokeltischen und romanischen Vorgänger nicht hatten behaupten können. Es genügt, an die Italienzüge der Völker aus dem Osten, an das Vordringen der Franken, des Reiches und später der Habsburger zu den östlichen Ebenen oder zum Meer und etwa an die Türkeneinfälle aus den Balkanländern nach Friaul und in die Alpen zu erinnern, um anzudeuten, daß hier von keiner idyllischen Abgeschlossenheit von der Welt die Rede sein konnte. Kein Wunder, daß die Slowenen, eines der kleinsten Völker Europas, die zwar den ersten slawischen Staat¹ gegründet hatten, in ihrer ausgesetzten Lage aber für geraume Zeit ihr eigenes Staatswesen einbüßten und erst in der neuesten Zeit eine staatsbildende Nation wurden.

2. Die slowenische Rechtsgeschichte und die Anfänge ihrer Erforschung sind in diesem Lichte zu betrachten. Man versuche, sich in die Situation eines kleinen südslawischen Volkes² zu versetzen, das sich, auf drei Staaten und in seinem Hauptgebiet auf mehrere Länder zerteilt, in der zweiten Hälfte des 19. Jh. auf dem Wege der Weiterentfaltung seines nationalen Daseins befand, doch im Mehrnationenstaat als — modern ausgedrückt — unterentwickelt galt. Es hatte sich seine politische Einheit und bis dahin zumindest die Anerkennung des vollen

¹ Das Reich Samos wird als Stammesbündnis, nicht als eigentlicher Staat gewertet: B. GRAFENAUER, Novejša literatura o Samu in njeni problemi, ZČ 4/1950, S. 151 ff.; IDEM, Ustol. 220 ff., 471 ff. und passim; IDEM, Zgod. I, S. 326 ff.

² GUMPCOWICZ, Staatsrecht (Q.-Lü. IX), S. 65 ff., unterscheidet Stamm und Nation und betrachtet daneben als Volk eine staatsrechtliche Einheit. Es empfiehlt sich jedoch, in den Ausdrücken Stamm — Volk — Nation auch eine sozialhistorische Stufenreihe zu berücksichtigen (näheres darüber in KARDELJ, Razvoj, S. 1 ff.) und mit Abweichungen zwischen den Begriffen Staatsnation und ethnische Gruppe zu rechnen. Der Ausdruck Volk bedeutet uns hier eine ethnische Gruppe ohne Hinsicht auf ihr Nationsein, gewöhnlich ein Stadium, das der Formierung einer Nation vorausgeht. Auf Einzelheiten dieser Begriffsfrage kann hier nicht eingegangen werden.

Sprachenrechtes erst zu erkämpfen. Sein Standpunkt war um so schwerer, als die Slowenen durch ein Jahrtausend keinen eigenen Staat gebildet hatten, die historisierende Gedankenwelt des 19. Jh. jedoch historische Nationalrechte bevorzugte und zudem ihre staatsrechtlichen Begriffe sehr unhistorisch bis in die Germanenzeit zurückprojizierte. Und speziell der Rechtshistoriker des 19. Jh. liebte es, das Recht in scharf gesonderte nationale Kategorien zu zergliedern, und betrachtete die südslawische Großfamilie als Verkörperung allen slawischen oder zumindest südslawischen Rechtes — Anschauungen, die sich bis heute noch nicht ganz überlebt haben.

Auch für die Rechtsgeschichte gilt, was IVAN MERHAR über die in solchen Verhältnissen eingeleitete slowenische Volkstumsforschung schreibt: „Als man seit der sogenannten slawischen Wiedergeburt allenthalben nach dem Volksgeiste, wie er sich in den verschiedensten Zweigen des Volkslebens äußert, zu fahnden begann, da schenkte man bei uns vor allem jenen Erscheinungen Aufmerksamkeit, von denen man eine unmittelbare praktische Wirkung, nämlich die Belebung des nationalen Bewußtseins und Befruchtung der Kunstliteratur erwartete. Dies waren die idealen Erzeugnisse der Volksseele³.“ Die Rechtsgeschichte konnte sich auf einen uralten Slowenenstaat berufen und unterstützte die slowenischen sprachrechtlichen Forderungen, indem sie alte slowenische Rechtstexte ohne Hinblick auf das Gewicht ihres Inhaltes veröffentlichte⁴. Dazu trat unter dem Einfluß der südslawischen Rechtsgeschichte zunächst eine ausgesprochen volkskundliche Einstellung⁵ hervor, und man versprach sich am meisten vom Sammeln lebender bäuerlicher Rechtsgewohnheiten⁶.

Man konnte sich jedoch schwerlich über den Eindruck hinwegsetzen, daß die Kultur des slowenischen Volkes — worunter man die Bauern verstand — nicht nur unhomogen war, sondern auch außer der Sprache und der in ihr ausgedrückten mündlichen Überlieferung sehr wenige Züge aufwies, die man damals als urslawisch anpries. Daß das Hineinwachsen der Slowenen in die westeuropäische wirtschaftliche und soziale Struktur mit allen seinen Konsequenzen, einschließlich dem frühen Absterben der Großfamilie, im Wesen nur eine schleunigere Entwicklung des Volkes, nicht aber auch notwendigerweise eine Verkümmernng des ethnischen Wesens zu bedeuten hatte, wäre damals schwer zu begreifen gewesen. Die Romantik mußte demnach unter den Slowenen das Interesse für ihre eigene Kultur in demselben Maße hemmen, als sie es an sich gefördert haben könnte. Als sie in der Volkskunde abzuflauen begann, konnte daher der slowe-

³ I. MERHAR, Die neuesten Arbeiten über das slowenische Bauernhaus, Zeitschr. f. österr. Volkskunde 11/1905, S. 51.

⁴ Insbesondere in SP, LMS und in Geschichtsblättern.

⁵ S. VILFAN, Očrt slovenskega pravnega narodopisja, Narodopisje Slovencev, Ljubljana 1944, S. 217, 258. Der Schwerpunkt dieser Tätigkeit fällt in die Zeit um 1880. Außer jungen Juristen (J. BABNIK, A. HUDOVERNIK) beteiligten sich daran auch andere, so der Volkskundler G. KRIŽNIK.

⁶ So z. B. J. BABNIK, Sledovi slovenskega prava, LMS 1882-83, S. 65 ff., insbesondere S. 83. Die Abhandlung — für geraume Zeit die einzige zusammenfassende rechtshistorische Arbeit über die Slowenen — fußte übrigens vorwiegend auf schriftlichen Quellen.

nische Ethnograph MATTHIAS MURKO feststellen, daß die Slowenen „überhaupt dem Studium ihres Volkstums viel zu wenig Aufmerksamkeit schenken“ und daß sie sich, „die sich allerdings schon seit einem Jahrtausend im romanisch-germanischen Kulturkreise bewegen . . ., oft allzuwenig interessant vorkommen“⁷.

Eine wesentlich neue und erweiterte Einstellung kam mit VLADIMIR LEVEC⁸ (1877—1904) zur Geltung, dem ersten rechtshistorisch geschulten Forscher unter den Slowenen, einem Schüler ARNOLD LUSCHINS VON EBENGREUTH⁹. Obwohl LEVEC bewußt slowenisch orientiert war, griff er aus der engsten slowenischen Problematik auch in andere Gebiete über. — Der Verfassungsrechtler BOGUMIL VOŠNJAK begrenzte sich in seiner Darstellung der Illyrischen Provinzen¹⁰ ausdrücklich auf die juristische Seite des Gegenstandes. Für die damalige literaturhistorisch beeinflusste Mentalität bezeichnend, überließ er es den Literaturhistorikern, die nationale Seite zu untersuchen, woran ihn offensichtlich seine eigene Feststellung nicht hinderte, die Entstehung der slowenischen Nation sei ein soziologischer, von verschiedenen Standpunkten zu betrachtender Gegenstand.

Zu dieser Zeit stellte sich der Hoffnung, unter den Bauern altes slowenisches Recht zu entdecken, die Auffassung über die geschichtliche Lage des Bauernstandes in den Weg, die von ALFRED FISCHEL so kraß formuliert wurde, als er von einer dumpf dahinbrütenden Masse der untertänigen Bauern sprach, die für das öffentliche Leben der Alpenländer nichts bedeutet habe¹¹.

Zwar hatten einzelne Historiker mittlerweile doch so manches festgestellt, was mit einem solch allgemeinen Urteil nicht ganz übereinstimmen wollte¹², es kam aber doch etwas überraschend, als knapp vor dem Ersten Weltkrieg ein Protokoll zutage kam¹³, aus dem die Mitwirkung slowenischer Bauern in den Weinbergrechten in vergangenen Jahrhunderten ersichtlich war. Aus der kurzen, auch in Verbindung mit diesem Protokoll in Graz stattgefundenen Zusammen-

⁷ M. MURKO, Zur Geschichte des volkstümlichen Hauses bei den Südslawen I, Mitt. d. anthropologischen Gesellschaft in Wien 35/1905, S. 308 ff.

⁸ J. POLEC, SBL s. v. Levec Vladimir, mit Bibliogr. — Schon früher befaßten sich T. DOLINAR (DOLLNER) und J. ZHISHMAN (siehe Kap. XI) mit allgemeinen rechtshistorischen Themen, doch hatte diese Tätigkeit keine Kontinuität mit der heutigen slowenischen Rechtsgeschichte.

⁹ Aus der slowenischen Literatur über ihn: J. POLEC, SBL s. v. Luschin Arnold vit. Ebengreuth.

¹⁰ B. VOŠNJAK, Ustava in uprava ilirskih dežel, Ljubljana 1910, Vorwort s. p.

¹¹ A. FISCHEL, Das österreichische Sprachenrecht, Brünn 1901, S. XX; 1910², S. XXX; dazu vgl. DOLENC, Osebno in rodbinskopr., S. 4.

¹² Insbesondere die an anderen Stellen zu zitierenden Schriften A. KASPRETS, J. GRUDENS u. a.

¹³ Darüber M. DOLENC, Pravosodstvo cistercienske opatije v Kostanjevici . . ., ZZR 3/1923-24, S. 2; etwas anders GORŠIČ, Die Anfänge (o. c.), S. 133.

arbeit¹⁴ mit dem bald darauf (1920) verschiedenen Historiker ANTON KASPRET¹⁵ ging der Kriminalist METOD DOLENC¹⁶ (1875—1941) als produktivster slowenischer Rechtshistoriker hervor. Seine weitere rechtshistorische Tätigkeit — neben dem Strafrecht und dem Strafprozeß als Hauptfach — konnte er bereits im Rahmen der slowenischen Universität entfalten. In seinen zahlreichen, vorwiegend das Weinbergrecht behandelnden Schriften wurde er zum Vertreter einer Richtung, die das Recht der Vergangenheit prinzipiell nach ethnischen Gesichtspunkten einzureihen trachtete und das slowenische Recht in spezifischen Erscheinungen suchte¹⁷. Die Großfamilie wurde auch von DOLENC als Grundlage eines kollektivistischen slawischen Rechtes¹⁸, das Verhältnis zwischen dem germanischen und slowenischen Recht auf slowenischem Boden als Symbiose betrachtet¹⁹. Als DOLENC, mit allen Kräften an der ausschließlichen Gültigkeit der ethnischen Einreihung festhaltend, seine Rechtsgeschichte²⁰ schrieb, konnte er selbstverständlich das *a priori* als einzige slowenische Domäne betrachtete Bauernrecht nicht ohne weiteres aus dessen weiteren Zusammenhängen herauschälen. Da er auch diese ethnisch qualifizierte und sie dabei nicht in seinen eng gefaßten ethnisch slowenischen Begriff unterbringen konnte, entschied er sich für den Titel „Rechtsgeschichte für das slowenische Gebiet“.

Das Interesse für die Einreihung der Rechtsgeschichte nach ethnischen Merkmalen tritt noch mehr bei FRANCE GORŠIČ (1877—) zutage, einem ausgezeichneten

¹⁴ Das Hauptergebnis war die Abhandlung M. DOLENC', Pravosodstvo kostanjeviške opatije od 1631—1655, ČZN 11/1914, S. 33 ff. (Der Verfasser hatte schon vordem zwei rechtshistorische Beiträge veröffentlicht). GORŠIČ, Die Anfänge (o. c.), bezeichnet diese Mitarbeit als „Schule“ und offensichtlich, da er mit den späteren Werken DOLENC' nicht übereinstimmt, sich selbst als ihren Vertreter.

¹⁵ J. MAL, SBL s. v. Kaspret Anton (mit Bibliogr.).

¹⁶ J. POLEC, Dr. Metod Dolenc, ZZR 18/1942, S. 23 ff. (mit Bibliogr.).

¹⁷ Die Germanen „standen dem Bergrechtsbüchel zu Paten“ und „hatten in den Bergherrn meistens ausgesprochene Exponenten im Sinne der Geltendmachung der Vorherrschaft des germanischen Rechtes über dem autochtonen slowenischen und jugoslawischen Recht“. „Die Ideologie des Bergrechtsbüchels ist sozusagen ausschließlich germanischrechtlich.“ Unter den Slowenen hatte sich in der Gerichtsverfassung angeblich „gleichsam das fränkische Recht petrifiziert, während es die Deutschen früher abgeschüttelt haben“ (DOLENC, Osebnost in rodbinskopr., S. 3 f.). Jedoch: Die privatrechtliche Praxis der Volksversammlungen am Bergrecht enthielt „einige Bestimmungen, die wir als Überbleibsel des slowenischen Volksrechtes, hier und da sogar des slawischen Rechtes zu betrachten haben“ (IBID., S. 4); und später: das Bergrechtsbüchel war die „Grundlage des slowenischen Volksrechtes“ (DOLENC, GB, S. 38), es leitete eine „neue Ära rechtlichen Lebens ein“, auf dieses Recht „stützte sich von da an das gesamte slowenische Nationalrecht“ usw. (IBID., S. 10). — Eine Fragestellung, die dem damaligen Stand der europäischen Rechtsgeschichte entsprach, doch einer kritischen Betrachtung nicht standhält.

¹⁸ M. DOLENC, Die Rechtsidee des Kollektivismus im slowenischen Volksrechte, Przewodnik historiczno-prawny 2/1931, S. 93 ff. Die Idee kehrt in seinen Schriften, auch in PZ und GB, unzählige Male wieder.

¹⁹ Z. B. DOLENC, GB, S. 7, 10, 11; auch von „Amalgamierung“ ist die Rede, IBID., S. 9.

²⁰ DOLENC, PZ.

neten Terminologen und Prozessualisten, welcher auch sehr originelle rechts-historische Interpretationen veröffentlicht hat, die ebenso von einer beträchtlichen theoretischen Einstellung, wie von einem — aus historischer Sicht allerdings bedenklichen — Hang zu juristischen Konstruktionen zeugen²¹. GORŠIČ beschäftigte sich vorwiegend mit der Interpretation des Weinbergrechtes, wobei ihm die von DOLENC veröffentlichten Materialien als Grundlage dienten.

Eine zweite, im Wesen an LEVEC anknüpfende Richtung vertrat nach dem Ersten Weltkrieg der Professor der Rechtsgeschichte an der slowenischen Universität JANKO POLEC²² (1880—1956). In seiner realistischen Auffassung der Rechtsgeschichte gab es eigentlich nur eine Frage: was galt unter den Slowenen als Recht? Seine Interessen waren dabei nicht grundsätzlich beschränkt, und sein erstes umfangreicheres rechtshistorisches Werk galt den Verwaltungsreformen im Königreich Illyrien. Sonst hat aber gerade POLEC das später auch von anderen aufgenommene Motto formuliert, die rechtliche Lage des Bauern sei der wichtigste Gegenstand der slowenischen Rechtsgeschichte²³. In seinen Werken ist POLEC unter enger Anlehnung an den Wortlaut der archivalischen Quellen sehr nüchtern und auf sicherem Boden geblieben, nicht ohne dabei eine starke Vorliebe für das Deskriptive zu entwickeln. Da er sich nicht in übereilte Deutungen einließ, sind seine Werke sehr verlässlich. Oft ist auch ihr Inhalt reicher, als man es nach dem Titel schließen würde.

Neben den angeführten Autoren haben slowenische, österreichische und andere Historiker und Rechtshistoriker wesentlich zur Erweiterung der Kennt-

²¹ F. GORŠIČ, Slovensko pravo, SP 34/1920, S. 116 ff., begrüßte DOLENC' Abhandlung in ČZN 11 (siehe oben Anm. 14), in der er viele Anzeichen eines „urwüchsig unseren Rechtes“ ersah, das weder dem römischen noch dem deutschen gleiche. Über die damit verbundene „Schule“ vgl. oben Anm. 14. Die Voraussetzung für das Slowenentum des Weinbergrechtes versucht GORŠIČ darin zu finden, daß die Gemeinschaft der Bergholden aus dem herrschaftlichen Imperium ausgeschieden blieb (F. GORŠIČ, Zur Frage der feudalen Rezeption des Weinbergrechtes in der Steiermark, ZhVSt 53/1962, S. 305 ff., insbesondere S. 308). „Das auf Antrag des Landtages vom König als Landesfürsten gesetzte Bergrecht“ war „in den Augen aller Feudalherren ein ethnisch fremdes Recht“ (IBID., S. 315). Etwas unklar bleibt seine Berufung auf den Tschechen KAREL KADLEC, die Großfamilie sei eine ständige, einheitliche und gemeinsame Einrichtung des slawischen Rechtes (F. GORŠIČ, O rodbinski zadruzi kot izrazoslovnem problemu, ZČ 16/1962, S. 209 ff., insbesondere S. 211). Das Wort Gebietsrecht, wie es DOLENC begriff, ist ihm ein Greuel; das Lehens-, das Stadt- und das Volksrecht könne man nicht unter ein gemeinsames Dach bringen, und daher sei der Sammelbegriff Feudalrecht ebenso unzulässig (GORŠIČ, O strokovnem izrazu [o. c.], S. 422; IDEM, Zur Frage [o. c.], S. 306). Das ethnische Gebiet scheint für GORŠIČ das Gebiet des Volksrechtes zu sein. Besonders scharf wendet er sich auch gegen die angeblich von DOLENC gepflegte Rechtsgeschichte als rechtlich erläuterte politische Geschichte und setzt sich für eine Geschichte des Rechtes ein, was allerdings zum Teil mit der slowenischen Ausdrucksweise zusammenhängt (GORŠIČ, O strokovnem izrazu [o. c.], passim).

²² Nachrufe: V. KOROŠEC, Janko Polec, Letopis Slovenske akademije znanosti in umetnosti 8/1958, S. 48 ff.; S. VILFAN, Janko Polec, ZČ 10—11/1956-57, S. 315 (mit Bibliogr.).

²³ Erstmals J. POLEC, O odpravi nevoljnštva na Kranjskem, ZZR 9/1932-33, S. 188.

nisse beigetragen²⁴. Daß dabei nicht alle Forscher nur zu einer der beiden Richtungen gehören, gilt insbesondere für den slowenischen Wirtschafts- und Rechtshistoriker JOSIP ZONTAR (1895—)²⁵, der mit seinen meisten Studien zur realistischen Richtung, mit einzelnen slawischrechtlichen Studien aber eher zur ethnischen Richtung neigt, ohne dabei in extreme Auffassungen zu verfallen.

Es dürfte an dieser Stelle nicht überflüssig sein, darauf hinzuweisen, daß sich die slowenische rechtshistorische Forschung auch außerhalb des slowenischen und jugoslawischen Rahmens betätigt hat²⁶.

3. Es ist leicht zu erkennen, welche Gedankengänge sich bei der Entstehung der zwei Richtungen abspielten: man ging von der grundsätzlichen, allumfassenden Einteilung des Rechtes in der Vergangenheit nach ethnischen Kennzeichen aus, die entweder bei einzelnen Erscheinungen (z. B. der Großfamilie) oder bei ihren angeblichen Schöpfern (z. B. den Berggenossen) auf Grund sehr pauschaler Erwägungen einfach supponiert wurden. Dahinter stand noch eine, den staatsrechtlichen Begriffen des 19. Jh. nachgebildete Auffassung über die Entstehung des Rechtes und über die allgemeine Geltung des Rechtes höherer Ordnung. Stelle man die staatsrechtliche Auffassung mit der ethnischen zusammen — und das war wohl der Fall —, mußte ein ethnisch fremdes Staatsoberhaupt oder überhaupt eine fremde rechtsbildende Gruppe ethnisch fremdes Recht produzieren, gleichwohl ob man die eigentliche Triebfeder im Volksgeist oder in der Willkür des „Gesetzgebers“ erblicken wollte. Solange man sich im Gedankenkreis einer Welt bewegt, in der sich das ursprüngliche ethnische Element und der moderne Nationalstaat unmittelbar die Hände zu reichen scheinen, wird man nicht leicht gewahr, welche grobe Vereinfachungen sich in diesem scheinbar so logischen Schluß verbergen. Schon die österreichische Studienreform von 1893²⁷, nach welcher die Gegenstände „deutsches Recht“ und „Österreichische Reichsgeschichte“ unterschieden wurden, läßt durchblicken, daß sich die Gleichsetzung des Ethnischen mit dem Staatlichen immerhin nicht so allgemein anwenden ließ. Doch auch mit dieser Unterscheidung wurde nicht das Wesentliche erfaßt. Die Generalisierung des Begriffes „deutsches Recht“ auf alles, was nicht „Österrei-

²⁴ Da hier keine Bibliographie beabsichtigt ist, sondern nur die Grundzüge zweier Richtungen dargestellt werden, sei hinsichtlich anderer Autoren (F. SKABERNE, A. URBANC, A. SVETINA, J. BERAN) auf die Literaturnachweise in den einzelnen Kapiteln hingewiesen.

²⁵ Vgl. UNIVERZA v Ljubljani, Biografije in bibliografije univerzitetnih učiteljev in sodelavcev, Ljubljana 1957, S. 160 ff., mit Bibliogr. bis 1956.

²⁶ Romanisten, insbesondere GREGOR KREK und VIKTOR KOROŠEC (u. a. Zgodovina in sistem rimskega zasebnega prava, I/1 Celje 1936, I/2 Celje 1941, II Celje 1937; spätere Auflagen von KOROŠEC sind den jeweiligen Unterrichtsprogrammen angepaßt); sonst ist V. KOROŠEC besonders als Orientalist tätig, z. B. Keilschriftrecht, Handbuch der Orientalistik, Erste Abt. Erg.-Bd. III, Orientalisches Recht, S. 49 ff. Staatsrechtler befassen sich mitunter mit historischen Gegenständen, z. B. L. PITAMIC, Šah v pravnem izrazoslovju, Razprave razr. za filol. in liter. vede Slovenske akademije znanosti in umetnosti 1/1950, S. 175 ff. Der Kanonist RADO KUŠEJ wird noch in Verbindung mit der Rechtsgeschichte der Slowenen anzuführen sein.

²⁷ J. ULBRICH in M-U IV, S. 670 f.

chisches Staatsrecht“ war, hat die rechtshistorische Forschung des Privat-, Straf- und Prozeßrechtes in Österreich und indirekt in Slowenien beeinträchtigt.

Die slowenische Rechtsgeschichte mit ihren äußerst vielfältigen Verflechtungen in allen Richtungen zwingt uns dazu, die Begriffe des Ethnischen und des Staatlichen sowie auch ihre Beziehungen zueinander reeller zu beurteilen.

Nur sehr vereinzelte Rechtselemente, vorwiegend aus den frühesten Zeiten, können bei vorsichtiger Anwendung des ethnischen Rechtsbegriffes als slowenisch, bayrisch usw. bestimmt werden, die meisten sind viel zu kompliziert, um eine solche Einreihung zu vertragen. Nach den unmittelbar und aktiv beteiligten Personen kann man die Einreihung schon gar nicht durchführen. Die Geburt verliert früh ihre bestimmende Rolle. Das Nationalgefühl ist vor dem 19. Jh. als Kriterium nicht anzuwenden, obwohl allerdings bewußte Unterschiede und mitunter auch Gegensätze zwischen den ethnischen Gruppen bestanden²⁸. Auch die gewöhnlich am meisten berücksichtigten sprachlichen Verhältnisse geben für die Rechtsgeschichte keinen absoluten Maßstab ab. Unter den slowenischen Bauern gab es — mitunter in demselben Dorf — deutsche Sprachinseln; daß die Bürger nach dem sprachlichen Kriterium größtenteils Slowenen waren, wird noch zu erwähnen sein; sogar der Adel war schon nach dem sprachlichen Kriterium nicht immer und nicht durchwegs deutsch. Vorfahren, Deutsch- oder Mehrsprachigkeit, Landesbewußtsein, losere oder stärkere Beziehung zur Außenwelt, der Kosmopolitismus in gewissen Zeiten, Dynastietreue, Zugehörigkeit zum deutschen Reich usw. — all dies sind Kategorien, die auch beim Adel keine Einreihung im Sinne des 19. Jh. für frühere Zeiten zulassen, und überhaupt: sollten wir denn bei der Beurteilung des Rechtes verfolgen, zu welcher sprachlichen Gruppe jeder einzelne gehörte, in welchem Maß und aus welchen Motiven er mitwirkte? — Obwohl auch die Sprache der Quellen gewiß nicht irrelevant und für gewisse kulturelle und staatsrechtliche Situationen direkt symptomatisch ist, wäre es doch absurd, das Recht je nach der Sprache einzureihen, in der die Quellen verfaßt sind. Die Schulung brachte es mit sich, daß der Schreiber slowenisch hörte und deutsch oder lateinisch schrieb, ja oft sogar die Namen übersetzte²⁹.

Wenn das ethnische Element im Recht überhaupt und besonders im slowenischen Fall nicht immer klar bestimmbar ist, kann man dann von einer Rechtsgeschichte der Slowenen sprechen, ohne sich auf das einwandfrei Ureinigste zu beschränken? Die Frage könnte man mehr oder weniger auf alle Rechtsgeschichten europäischer Nationen beziehen, geht aber zu weit. Wenn wir bezweifeln, daß sich alles Recht nach ethnischen Kriterien qualifizieren lasse, schließen wir damit nicht aus, daß man das Recht innerhalb einer ethnischen Gruppe einer besonderen Betrachtung unterziehen dürfe.

Erfahrungsgemäß ist nun der Einwand zu beantworten, die Slowenen bildeten ja infolge ihrer jahrhundertelangen staatlichen Unselbständigkeit keinen historisch

²⁸ A. MELL, Die Lage des steir. Unterthanenstandes . . . , Weimar 1896, S. 54 f.; W. NEUMANN, Wirklichkeit und Idee des „windischen“ Erzherzogtums Kärnten, Südost-deutsches Archiv 3/2/1960, S. 147.

²⁹ Vgl. unten Kap. VI, Anm. 4.

entsprechenden Betrachtungsgegenstand. Der Antworten auf diesen Einwand, der ganz dem Gedankenkreis des 19. Jh. entstammt, gibt es mehrere: Die staatsrechtliche Unselbständigkeit im Mittelalter und in der angehenden Neuzeit war etwas ganz anderes als heute eine Abhängigkeit von einem fremden Staat, sie überließ den bodenständigen Kräften einen viel größeren Spielraum. — Die slowenische Nationalität ist heute eine Tatsache, und der historischen Forschungsarbeit stellt sich die Aufgabe, ihr Werden zu erklären, auch wenn dabei nicht-slowenische Elemente fördernd oder behindernd im Spiel waren. Trotz der vielfachen Spaltungen blieben in der Geschichte der Slowenen verbindende Kräfte lebendig. Dabei ist die Sprache nicht so sehr an sich zu betonen, sondern als deutlichster Ausdruck einer tieferen Kausalität zu betrachten, die auch in der sonstigen Entwicklung maßgebend war, während die teilweise Zerrissenheit in den Dialekten ihren Ausdruck findet. Unter den verborgenen, staatsrechtliche Grenzen überschreitenden Verbindungen scheint der Meersalzhandel³⁰ von besonderer Bedeutung gewesen zu sein, doch auch die objektive Funktion des städtischen Handels ist nicht zu unterwerten. Das slowenische Gebiet hatte in der Begegnung des Mittelmeer-, des Alpen- und des mittleren Donauraumes seine besondere Funktion, indem die kontrastierenden Teilräume wirtschaftlich konvergierten. Der gelegentliche Gebrauch des Ausdruckes Slavonia für Slowenien, die Aktionsradien der Bauernaufstände und die slowenische Reformation sind Ausdrücke innerer Verbindungen. Die „Gebietsgeschichte“ DOLENC' ist zwar nicht prinzipiell zu verurteilen, denn warum sollte man nicht ein Gebiet als Gegenstand der Betrachtung nehmen. Doch im slowenischen Fall ist es eben nicht *nur* eine Gebietsgeschichte.

4. Das Vorhandensein und Überwiegen des slowenischen ethnischen Elementes bildet einen historisch begründeten Kernpunkt der historischen Betrachtung.

Das Wort Kernpunkt sei betont. Die Behandlung eines Kernpunktes schließt Sphären ein, bei denen man sich nicht immer zu fragen hat, zu wieviel Prozent sie in einem gegebenen Moment slowenisch, deutsch, italienisch, kroatisch oder ungarisch waren.

Die hier getroffene Auswahl des Kernpunktes schließt selbstverständlich nicht aus, daß man sich den Gegenstand auch anders wählen, etwa die Rechtsgeschichte Innerösterreichs zum Ziel setzen dürfe. Warum nicht, wenn man damit rechnet, daß es sich dann um einen staatsrechtlichen Begriff handelt, der nur für eine gewisse Zeitspanne Geltung hat? Daß sich ein Teil der Rechtsgeschichte der Slowenen mit einem Teil der Rechtsgeschichte Innerösterreichs deckt, ist kein Hindernis, weder für die eine noch für die andere Auswahl des Gegenstandes. Diese letzte Feststellung wäre eigentlich überflüssig, würde man nicht mitunter ängstlich exklusiven Ansprüchen auf gewisse historische Gegenstände begegnen.

In der folgenden Betrachtung wählen wir uns demnach ein rechtshistorisches Entwicklungskontinuum zum Gegenstand, das sich um die Slowenen als Kernpunkt spannt: die Rechtsgeschichte der Slowenen. Innerhalb dieses Begriffes gibt

³⁰ S. VILFAN, K zgodovini kmečkega kupčevanja s soljo, Kronika 10/1962, S. 129 ff., und 11/1963, S. 1 ff.

es allerdings Abstufungen. Deutlich erkenntliche stammesrechtliche Elemente kann man unter Anwendung einiger Vorsicht als ethnisches Recht auffassen, als „slowenisches Recht“ im engeren Sinne. Spätere Reste dieses Rechtes und spätere Erscheinungen, die auf eine unmittelbare Mitwirkung slowenischer Volksschichten deuten, könnte man unter Umständen als „slowenisches Recht“ im weiteren Sinne bezeichnen. Intensiv ist mit den Slowenen auch jenes Recht verbunden, das aus vorwiegend bodenständigen Ursachen entstand, weniger intensiv das Recht, das von Behörden außer Landes ohne Bezugnahme auf die besonderen Verhältnisse bei den Slowenen dekretiert wurde³¹. Daß zwischen diesen Abstufungen keine scharfen Grenzen bestehen, daß sie in konkreten Fällen schwerlich zu unterscheiden sind und daß man sie nicht zu sehr in den Vordergrund stellen sollte, ist wohl aus dem Vorausgehenden klar genug ersichtlich.

Die von DOLENC vertretene Richtung wird hier nicht verworfen, sondern nur in gewissen Grenzen gehalten. Der von POLEC befürworteten Erschließung des geltenden Rechtes, ohne voreilige Schlüsse auf den ethnischen Gehalt, gebührt jedenfalls der Vorrang. Nur von der Erforschung der Zusammenhänge sind verlässliche Schlüsse auf die Urwüchsigkeit einzelner Erscheinungen zu erwarten. Doch das wesentlich Urwüchsige und Eigenartige in der Rechtsgeschichte der Slowenen ersehen wir nicht so sehr in vereinzelt Tatsachen, als im Verlauf der Entwicklung, die sich unter den Slowenen angesichts ihrer so interessanten Lage in Europa abspielte. Das eigentlich Slowenische in der Rechtsgeschichte der Slowenen ist der Zusammenhang von Ursachen, die zwar jede für sich auch irgendwo anders auftreten konnten, hier aber in ihrer Struktur und in ihrem Zusammenwirken eben jenes hervorgebracht haben, was die Eigenart der Slowenen ergibt.

³¹ Die entsprechende Stelle in PZS lautete: „Der Gegenstand der Rechtsgeschichte der Slowenen ist außer dem slowenischen Recht auch jenes, welches sich — obwohl unter Mitwirkung von Fremden — in erster Reihe aus einheimischen Ursachen entwickelt; in einem etwas weiteren Sinn kommt das den slowenischen Verhältnissen angepaßte fremde und kosmopolitische Recht dazu, im weitesten Sinne alles Recht, nach welchem die Slowenen lebten.“ In ZhVSt (Q.-Lü. X) nicht ganz entsprechend wiedergegeben.

II. Grundlagen und Werden des altslowenischen Rechtes

1. Die siedlungsgeschichtlichen Grundlagen. — 2. Das altslawische Recht. — 3. Das Recht der früheren Einwohner. — 4. Grundzüge des staatsrechtlichen Strukturwandels. — 5. Streitfragen. — 6. Die Kontinuitätsfrage. — 7. Die Awaren. — 8. Der Župan und die Župa. — 9. Die Großfamilie. — 10. Der Fürst und die Edlinger. — 11. Die Herzogseinsetzung. — 12. Die Lage der breiten Bevölkerungsschichten. — 13. Ein hypothetisches Gesamtbild. — 14. Dynamische Elemente und Forschungsperspektiven.

1. Die slawischen Ahnen der Slowenen¹ waren zur Zeit ihrer Ansiedlung auf dem Boden des einstigen römischen Reiches in den Ostalpen und in ihren Nachbargebieten kein in sich abgeschlossener slawischer Teilstamm. Es handelte sich eher um Splitter verschiedener slawischer Stämme, die nicht alle gleichzeitig und aus derselben Richtung kamen. Es werden zumindest zwei slawische Siedlungswellen² unterschieden: erstens eine Siedlung westslawischer Herkunft nach 550 und zweitens die große südslawische Besiedlung im Laufe der letzten zwei Jahrzehnte des 6. Jh., nach dem Abzug der Langobarden nach Italien. Der Umfang dieser Besiedlungen reichte aus dem südlichen, noch heute slowenischen Gebiet, nordwärts bis an die Donau³; westwärts reichte er am weitesten im Drautal. In ihrem westlichen Besiedlungsraum grenzten die Slawen an die Bayern,

¹ Die Bezeichnung *Slovenec*-Slowene ist aus *Sloven*-Slawe gebildet; vgl. M. Kos, in EJ VII (in Vorbereitung) s. v. Slovenci, Ime i etničke granice; IDEM *Zgod.*, S. 41; T. KOROŠEC-F. BEZLAJ, Ime Slovenec, *Jezik in slovstvo* 9/1964, S. 65 ff., 126 ff., 173 ff. — Ebenso konnte das Wort „windisch“ sowohl slawisch wie slowenisch bedeuten; z. B. ZWITTER, *Prva koncepcija* (Q.-Lü. VII); IDEM, Anton Tomaž Linhart (ibid.). Daneben über die mitunter vorkommende konstruierte Unterscheidung slowenisch-windisch L. UDE, *Teorija o vindišarjih, Celovec-Borovlje* 1956; D. DRUŠKOVIČ, *Bespr. d. Schrift Guy Héraud, L'Europe des ethnies, Réalités du Présent* N° 3/1963 in *Razprave in gradivo, Inštitut za narodnostna vprašanja* 4—5/1966, S. 259 ff.; T. ZORN, *Nekaj aspektov vindišarske teorije po drugi svetovni vojni*, *Kronika* 14/1966, S. 15 ff. — Die ursprüngliche Bezeichnung *Sloven* und dann *Slovenec* bedeutete noch keinen Teilstamm, und daher gebraucht man, wenn man von den Vorfahren der Slowenen spricht, die geographisch nicht ganz entsprechende Bezeichnung *Alpenslawe*. Wann der *Alpenslawe* zum *Slowenen* wurde, ist eine weitreichende ethnogenetische Frage, die auf einen Entwicklungsprozeß und nicht auf einen scharfen Übergang hinzielt. Unter diesem Vorbehalt kann der Name *Slowenen* der Einfachheit halber etwa seit der „*Marca Vinetorum*“ des Reiches *Samos* im zweiten Viertel des 6. Jh. gebraucht werden, obwohl damals die Differenzierung von den anderen *Slawen* gewiß nicht sehr ausgebildet war.

² Die noch in neuerer Zeit ausgesprochenen Zweifel über die erste dünne Besiedlung aus dem Norden rechnen doch zu wenig mit den slawistischen Argumenten für diese Besiedlung. Mehr darüber z. B. GRAFENAUER, *Zgod.* I, S. 268 ff. und unten Anm. 4.

³ Die Frage, ob die im nördlichen Teil dieses Gebietes siedelnden *Slawen* gerade *Slowenen* waren, wäre an sich anachronistisch; jedenfalls aber lebten sie im 8. und 9. Jh. in ähnlichen Verhältnissen wie jene *Slawen*, die auf heute slowenischem Gebiet siedelten. Vgl. auch B. GRAFENAUER, *Die ethnische Gliederung und geschichtliche Rolle der westlichen Südslawen im Mittelalter*, *Ljubljana* 1966, serbokr. in JIC 5/1966, S. 5 ff.

Langobarden und Romanen. Dieses ursprünglich nur dünn besiedelte Gebiet entspricht ungefähr dem Dreifachen des heutigen slowenischen Raumes.

Das altslowenische Recht war ebensowenig wie jedes andere Recht dieser Zeit ein abgerundetes Rechtssystem. Es war das Resultat einer Entwicklung, die gewiß örtlich und zeitlich verschieden verlief. In der spezifischen Situation, in der sich die slowenische Rechtsgeschichte abgespielt hat, muß man dabei die Möglichkeit einer Begegnung sehr verschiedener Traditionen in Erwägung ziehen: slawischer, illyrischer, venetischer, keltischer, römischer und germanischer.

2. Die Frage über die Verbindung des slowenischen Rechtes mit dem altslawischen Recht reicht in die Übergangszeit von einer kaum differenzierten Gesellschaft⁴ zu den ersten sozialen Schichtungen. Das slawische Recht hat man aus der Summe von Rechtseinrichtungen zu erschließen versucht, die in entwickelteren Rechten verschiedenen slawischen Völkern gemeinsam waren⁵. Da aber gemeinsame Einrichtungen nicht notwendigerweise aus der gemeinsamen Ab-

⁴ U. a. B. GRAFENAUER, Nekaj vprašanj iz dobe naseljevanja južnih Slovanov, ZČ 4/1950, S. 23 ff., insbes. S. 108 ff.; IDEM, Ustol. S. 490 ff.; IDEM, Slovanski naselitveni valovi na Balkanski polotok, ZČ 18/1965, S. 219 ff.

⁵ In der slowenischen Literatur führte der Rechtshistoriker russischer Herkunft MIHAIL JASINSKI die vergleichende slawische Rechtsgeschichte ein. Er äußert das „Gefühl“, daß es in der Rechtsgeschichte slawische Eigenarten oder Urwüchsigkeiten gibt, verwirft jedoch verfrühte Schlüsse. Als ersten slawischen Rechtskomparativisten setzt er I. RAKOWIECKI vor V. A. MACIEJOWSKI, an dessen Werk er aussetzt, alles Slawentum bilde bei ihm ohne Rücksicht auf Ort und Zeit eine Einheit. Mehrere Mängel beanstandet er auch bei H. JIREČEK, u. a. er übertrage spätere Erscheinungen in viel ältere Zeiten. Gegen die von O. BALZER vertretene Annahme eines ursprünglich gemeinslawischen Rechtes erklärt sich JASINSKI für die von M. DJAKOV geäußerten Zweifel über das Bestehen eines gemeindeutschen und schon gar eines ältesten gemeinslawischen Rechtes. (M. JASINSKI, Kaj je najpotrebnejše za slovansko primerjalno pravno zgodovino? ZZR 1/1920-21, S. 101 ff.) Diese vorsichtigen Standpunkte scheinen jedoch in seinen eigenen Studien zurückzutreten. (IDEM, Prehod od ustnega običajnega prava k pisanemu zakonu, ZZR 4/1924-25, S. 1 ff.) Über die, wie bereits ersichtlich, bei den Polen früh begonnenen slawisch-komparativen Arbeiten vgl. J. BARDACH, Historia państwa i prawa Polski I, Warszawa 1964², S. 23 ff.; Zur Geschichte der slawischen rechtsvergleichenden Forschung überhaupt IDEM, Historia praw słowiańskich, Przedmiot i metody badawcze, Kwartalnik historyczny 70/2/1963, S. 255 ff. Auf die slowenische rechtshistorische Forschung hatten insbesondere folgende Werke einigen Einfluß: T. TARANOVSKI, Uvod u istoriju slovenskih prava, Beograd 1933² (Theorie der Rechtsgeschichte überhaupt und der slawischen im besonderen), K. KADLEC-F. TARANOVSKI, Prvobitno slovensko pravo pre X veka, Beograd 1924 (man beachte den Widerspruch im Titel: Ursprüngliches slawisches Recht vor dem 10. Jh.!); T. SATURNÍK, O právu soukromém u Slovanů v dobách starších, Praha 1934 (in der Studienreihe L. NIEDERLE, Slovanske starožitnosti, oddíl kulturní II. 2. VII.). Für die slawische komparative Forschung im älteren Sinn hat sich unter den Slowenen insbesondere J. ŽONTAR geäußert: Skupna podlaga zgodovine slovanskega prava, SP 47/1933, S. 162 ff. F. GRAUS, Deutsche und slawische Verfassungsgeschichte? Historische Zeitschrift 197/1963, S. 265 stimmt mit Standpunkten überein, die ich bereits wiederholt, auch in PZS vertrat. Darüber, wie schwierig es noch heute ist, ein Gesamtbild der Slawen zu bilden, kann als Beispiel verglichen werden: F. DVORNIK, The Slavs in European History and Civilization, New Brunswick-New Jersey 1962; über das Staatswesen S. 120 ff., über die Slowenen fehlerhaft S. 132 ff.

stammung der Völker entspringen, ist ein solches Verfahren schon an sich unrichtig.

Auch der Begriff eines altslawischen oder urslawischen Rechtes ist nicht ohne wesentliche Vorbehalte zu gebrauchen. Die Slawen sind keine urzeitliche, anthropologisch einheitliche Gruppe, sondern durch Mischung verschiedener Elemente entstanden⁶. Es ist fraglich, ob und wann bei den Slawen eine durchwegs einheitliche Ordnung bestanden hat. Auch ist das Wort Recht an sich für eine Gesellschaftsordnung, wie man sie für die slawische „Urheimat“ jenseits der Karpaten und für die frühe Wanderungszeit, das heißt bis um das Jahr 500 voraussetzen kann, nur in einem übertragenen Sinne zu gebrauchen. Es kann sich nur um soziale Beziehungen, Bräuche oder Begriffe handeln, die in der späteren Entwicklung ins Recht aufgenommen wurden oder dabei eine Rolle spielten, also formell um eine Vorstufe des Rechtes. Damit wird das Problem des altslawischen Rechtes nicht weniger interessant, doch es bleibt die Schwierigkeit bestehen, dieses Recht praktisch festzustellen.

Unter solchen Vorbehalten darf eine allgemeine Betrachtung darüber gewagt werden, was die Slowenen auf rechtshistorischem Gebiet mit slawischen Zuständen vor der großen Wanderung verbindet.

Auf die ältesten Zusammenhänge kann im allgemeinen die philologisch-historische Methode⁷ hinweisen. Doch können damit bestenfalls nur einzelne Bausteine erarbeitet werden, besonders da bei abstrakten Rechtsbegriffen aus einer Kontinuität des Wortes nicht immer auf eine Beständigkeit der begrifflichen Bedeutung geschlossen werden kann.

Die slowenische Wörtergruppe *pravo* (Recht, englisch *law*), *pravica* (Recht im subjektiven Sinne, engl. *right*), *pravda* (Recht in mehrhafter Bedeutung) führt auf den Begriff „was recht ist“ zurück und hängt zum Beispiel mit den serbokroatischen Bedeutungen rechterseits und echt zusammen.

Die Benennungen für Gruppen gehen bezeichnenderweise von der Geburt aus. So ist in den slawischen Sprachen die mit der Bedeutung Geburt zusammenhängende Wurzel *rod* auf kleinere (*rod* — Sippe) und größere (*narod* — Volk, Nation) Gemeinschaften übertragen worden, was übrigens in *gens* und *natio* seine Parallelen hat. Mit dem weitverbreiteten, auch slowenischen *pleme* — Stamm, Geschlecht, hängt nicht zufällig die russische Bezeichnung für den Neffen

⁶ Vgl. GRAFENAUER l. c.; zu einzelnen Begriffen B. ŠKERLJ, *Splošna antropologija*, Ljubljana 1959², S. 53 ff.

⁷ Zu diesem Ausdruck R. NAHTIGAL, *Uvod v slovansko filologijo*, Ljubljana 1949, S. 26. — Das in den folgenden Absätzen beispielsweise angeführte Material ist insbesondere aus den folgenden Werken entnommen: E. BERNEKER, *Slavisches etymologisches Wörterbuch*, I Heidelberg 1908—1913, II (unvollendet) 1914; J. KELEMINA, *Pravne starine* (Q.-Lü. III). — Philologisches Material, das in engeren Beziehungen zu konkreten Problemen der slowenischen Rechtsgeschichte steht, wird erst an den betreffenden Stellen angeführt werden. Wie umfangreich sich das rechtshistorische Studium des Wortschatzes gestalten kann und sollte, zeigt beispielsweise H. D. KAHL, *Europäische Wortschatzbewegungen im Bereich der Verfassungsgeschichte*, ZRG² 77/1960, S. 154 ff., wo auch slawische Termini berücksichtigt werden.

zusammen sowie auch die serbokroatische — wenn nicht auch schon altslowenische — Bezeichnung für einen Adligen; dazu ist jedoch das slowenische *žlabta* (polnisch *szlachta*) — Adel und *žlahčič* (polnisch *szlachcic*) — Adliger aus dem deutschen Wort Geschlecht hinzugekommen. — Auch das slowenische Wort *ded* (Großvater, Greis) mit seinen entsprechenden Parallelen in anderen slawischen Sprachen hat eine verzweigte semantische Entwicklung aufzuweisen; so etwa im slowenischen *dedič* — Erbe, *dedščina* und *dedina* — Erbschaft, doch viel verzweigter insbesondere im Tschechischen. Dagegen aber sind aus *baba* — Großmutter abgeleitete vermögensrechtliche Ausdrücke seltener, wobei die slowenische und polnische *babina* — Erbschaft, um 1600 erwiesen, um so altertümlicher anmutet; doch sie könnte auch relativ neuen Ursprungs sein.

Über die Entstehung und Entwicklung von Organisationsformen gibt insbesondere das in den slawischen Sprachen erhaltene Wort *drug* Anlaß zum Nachdenken. Ähnlich wie beim deutschen Befreundete, Freundschaft sind in seiner älteren Bedeutung Verwandtschaft und Freundschaft, Genossenschaft vereint. Im Slowenischen ist seine ursprüngliche Bedeutung „anderer, zweiter“ erhalten geblieben, doch daneben auch die sehr alte Bedeutung von Gefährte, Brautführer; *družba* bedeutet Gesellschaft, *družina* — Hausgenossen, Familie, Gesinde; *podružnik* von *pod-družnik* ist zum Untersassen geworden, wobei eine ältere Bedeutung dahinterstecken muß. Nimmt man neben einer Reihe ähnlicher Bedeutungen, die sich in anderen slawischen Sprachen eingebürgert haben, noch etwa das russische *družina* — Kriegsschar, Gefolge dazu, scheint ein entlegener Ursprung sehr verschiedener Organisationsformen aus der altslawischen Familiengemeinschaft durchzuschimmern. Um so mehr, wenn man das slowenische Wort *otrok* — Kind (neben *dete* gebräuchlich) dazunimmt, das im mittelalterlichen Serbien soviel wie *servus* und im Russischen etwas veraltet Bube, Page bedeutete. Dabei hat auch *džatskij* im älteren Russischen soviel wie Fürstendiener bedeutet. *Rob, rab* scheint eine sehr alte Bezeichnung für einen Unfreien gewesen zu sein. Aus ihr wird *robot* u. ä. — als Arbeit überhaupt oder als Fronarbeit (Robot!) abgeleitet⁸, doch im Russischen bedeutet *rebjata* — Kinder. Zwischen Kindern und Sklaven als Mitgliedern einer *družina* als Wirtschaftseinheit wurde anscheinend in der Zeit vor und während der großen Siedlungen kaum unterschieden — zumindest was die patriarchalische Vätergewalt betrifft, die sich wohl auch zur Ältestengewalt entwickelte.

Es sind auch alte vermögensrechtliche Termine festzustellen: *dar* u. ä. — Geschenk; *kupiti* — kaufen (urslawisches Lehnwort, wohl vom gotischen *kaupon*); slowenisch *dolg* für Schuld usw. Auch der Begriff des Tausches scheint durch die entsprechenden Worte erwiesen zu sein. All dies braucht nicht gerade auf ein entwickeltes Privateigentum hinzuweisen, besonders da die Bezeichnungen des Eigentums sehr verzweigt sind. Sie hängen teils, und nicht zufällig, mit dem Begriff der Macht zusammen. Diese Verbindung von Eigentum und Macht (slowenisch *last* — *oblast*), zu der sich noch die serbokroatische *oblast* als Gebiet ge-

⁸ Jedoch: F. BEZLAJ, Etimološki slovar slovenskega jezika, Poskusni zvezek, Ljubljana 1963, S. 22.

sellt, ist ebenso beredt wie die Tatsache, daß sich der Staatsbegriff bei den Slawen in sehr verschiedenen Worten ausdrückt. Der Pole und der Russe leiten ihren Ausdruck für den Staat ein jeder aus einem anderen Wort ab, das Herr bedeutet; in den südslawischen Sprachen stehen die Worte für „halten“, „in Besitz nehmen“ im Vordergrund; so schon im altkirchenslawischen *država* — Macht, Herrschaft, in einem älteren slowenischen Lokalismus *držela* — Land. Die Tschechen haben sich einen deutschen Ausdruck entlehnt.

Während der Ausdruck *starešina* u. ä. — Ältester zwar stark verbreitet ist, doch seine Bedeutung als Vorstand erst später erlangt haben könnte, sind der *vojvoda* — Herzog, Heerführer, und der *vladika* — Regierer, gewiß älteren slawischen Ursprungs, ebenso auch *vladati* — regieren. Doch viele slawische Bezeichnungen für höchste Funktionen sind Lehnwörter, so der (in slowenischer Form) *knez* — Fürst (vom gotischen *kuniggs*). Spätere Entlehnungen sind *kralj* (von Karl) — König und *cesar* — Kaiser.

Die slowenische Bezeichnung für eine Volksversammlung, *veča*⁹ — Taiding, geht aus der Bedeutung des Beratens hervor, und auch die sehr verbreitete Wurzel *sod* — (aus der auch im Slowenischen die Ausdrücke für Urteil, Gericht, Richter, Beisitzer abgeleitet sind) läßt an Resultate des Beratens denken.

Mit der Hinzuziehung von ethnographischen Vergleichen könnte man auch auf Bräuche schließen, die später ins Rechtsleben aufgenommen wurden¹⁰. So lautet ein gemeinslawischer Ausdruck für Schwur — *rota*. Er ist auch in den altslowenischen Freisinger Denkmälern¹¹ enthalten und lebt noch heute im slowenischen Zeitwort *rotiti* (*se*). Nun haben die — aus dem Süden gekommenen, im 16. Jh. auch in den Randgebieten Sloweniens angesiedelten, damals längst slawisierten — Wallachen bis um 1700 einen *rota* — Brauch am Leben erhalten, der sehr altertümliche Elemente birgt. Er wurde bei den „neun Samen“ geleistet, wobei der Vereidigte auf einem Pflugeisen (auch vom Pflugmesser ist die Rede) zu stehen hatte, unter dem verschiedene Samen lagen. Für den Fall eines Meineides mußte er folgenden Fluch auf sich heraufbeschwören: Vernichtung allen Samens und Lebens, Entsagung allen sozialen Verbindungen, Blitz und Hölle. Die Bezeichnung *rota*, die teilweise Übereinstimmung mit einer serbischen Meineidsanktion aus dem 14. Jh. und die Erwähnung einer *rota* beim Gott Perun in der Chronik von Kiev (907) lassen vermuten, daß die Wallachen einen Brauch erhalten haben, der ihnen im Mittelalter von den Balkanslawen überliefert wurde

⁹ A. KASPRET, O včah, ČZN 4/1907, S. 214 ff.; KELEMINA, Pravne starine (o. c.) S. 88; MAL, Probleme, S. 120 f.; für das Rezijatal und die Venezianer Slovenen vgl. F. RAMOVŠ, Historična gramatika slovenskega jezika, VII Dialekti, Ljubljana 1935, S. 40.

¹⁰ Einige Beispiele: VILFAN, Ženit. obič. — Sehr weitreichende, in das Gebiet des rechtlichen Lebens greifende, historisch allerdings problematische ethnologische Untersuchungen über die Slawen veröffentlicht E. GASPARINI, z. B. I villaggi binari e le „Moieties“ nelle tradizioni popolari Slave, Volkskunde im Ostalpenraum — Alpes Orientales II, Graz 1961, S. 17 ff.; vgl. den Bericht S. VILFAN in SE 15/1962, S. 268.

¹¹ F. RAMOVŠ-M. KOS, Brižinski spomeniki, Ljubljana 1937, S. 18, 25. Eine nicht ganz überzeugende Etymologie: A. VAILLANT, Revue des études Slaves 42/1963, S. 122.

und in dem sich ein alter Fruchtbarkeitsritus neben einem wohl jüngeren Pflugscharenlauf birgt¹².

Es ist leider sehr schwer, heute aus Hochzeitsbräuchen auf altslawische Familienverhältnisse zu schließen.

Seit die Slawen am Ende des 5. Jh. bei ihrer Bewegung zur Balkanhalbinsel mit Byzanz zusammenstießen, wurde ihrer mehrmals seitens byzantinischer Autoren¹³ gedacht. Auf die Slowenen sind höchstens jene Angaben anzuwenden, die spätestens im ersten Viertel des 7. Jh. entstanden sind, da sich später die Wege der Südslawen zu sehr schieden. Diese Angaben sind weder sehr klar, noch stimmen sie ganz überein. PROKOPIOS berichtete zu Justinians Zeiten über die demokratische Lebensart der Slawen, die nicht unter einem Einzelherrscher lebten, sondern gemeinsam ihre öffentlichen Angelegenheiten besorgten. Der unbekannte, als PSEUDO MAURIKIUS bezeichnete Autor aus dem Anfang des 7. Jh. weiß über ihre Freiheitsliebe, doch auch über ihre anarchische Uneinigkeit zu erzählen, die zum Nichteinhalten der Beschlüsse ihrer Versammlungen geführt habe und auch unter ihren vielen Häuptlingen geherrscht haben soll. Nicht eine geordnete Gewalt, sondern die Blutrache sei die Gewähr für das Leben des einzelnen gewesen. Mit Kriegsgefangenen wüßten sie nicht viel anzufangen und hielten sie nicht lange. Sie hätten die Gewohnheit, von Zeit zu Zeit ihre Siedelplätze zu wechseln. Sie kämpften zu Fuß, doch seien sie für den Kampf auf offenem Felde nicht sehr geeignet. — Daß solche — sehr vereinfachte und oft aus verschiedenen Standpunkten verfaßte — Beschreibungen zu vollkommen entgegengesetzten Meinungen über die slawischen Organisationsformen und Fähigkeiten, über ihre Demokratie oder Anarchie führen konnten, ist wohl zu verstehen¹⁴. Doch zeugen die Kriegereignisse davon, daß die Slawen mit der Zeit in ihrer inneren Organisation Fortschritte gemacht haben¹⁵.

Archäologische Funde¹⁶ lassen zur Zeit nur indirekte Schlüsse auf das Sozialleben zu, indem sie auf eine landwirtschaftliche Basis und auf eine verhältnismäßig wenig differenzierte Gesellschaft hinzuweisen scheinen.

Ohne auf Einzelheiten der altslawischen Problematik einzugehen, kann man auf Grund der bisher bekannten Tatsachen der Meinung beipflichten, daß die Wanderungszeit für die Slawen den Übergang von einer gentilen Gesellschaft

¹² S. VILFAN, *Vlaška rota*, Narodno stvaralaštvo folklor 4/15—16/1965, S. 1223 ff.; weitere Literatur über die *rota* und die Entwicklung des Eides bei den Slowenen in späterer Zeit siehe in Kap. VII, Anm. 84.

¹³ Eine serbokroatische Sammlung und Ausgabe dieser Schriften: FONTES Byzantini historiam populorum Jugoslaviae spectantes, I Beograd 1955, bes. S. 17 ff. und 127 ff.

¹⁴ Vgl. Abschn. 7 über die awarisch-slawischen Beziehungen.

¹⁵ GRAFENAUER, *Nekaj vprašanj* (o. c.).

¹⁶ KURZER Überblick mit Bibliographie: J. KOROŠEC, *Uvod v materialno kulturo Slovanov zgodnjega srednjega veka*, Ljubljana 1952; W. HENSEL, *Die Slawen im frühen Mittelalter, Ihre materielle Kultur*, Berlin 1965 (aus dem Polnischen). Vgl. Kap. IV, Anm. 5, u. NIEDERLE (o. c., Anm. 5).

zur Kriegerdemokratie bedeutet, in der sich soziale Unterschiede zu bilden begannen. Doch ist es bei den Balkanslawen typisch, daß dabei mehr die Kriegsbeute aus byzantinischem Gebiet als die Erzeugnisse der eigenen Produktion den Anlaß zur sozialen Schichtung gaben. Dadurch wäre die schon erwähnte Lage der Kriegsgefangenen und auch das Patriarchalische in der Lage der *otroci* — Sklaven zu verstehen. Andererseits scheint eine Stärkung der Häuptlingsstellung eingetreten zu sein, die auch zur Bildung von Stammesbündnissen beitragen konnte¹⁷. Solche Bündnisse konnten auch unter Slawen und nomadischen Viehzüchterstämmen vorkommen. Als berittene Macht hatten diese gewiß eine größere Geltung. Wir haben darauf in Verbindung mit der AWARENFRAGE noch zurückzukommen.

3. Da sich die slawischen Ahnen der Slowenen auf altem Kulturgebiet niederließen, ist die Möglichkeit zu erwägen, daß die spätantike Welt¹⁸ im Nordosten der Adria den Slowenen ihre rechtlichen Überlieferungen übertragen hätte. Man hat daher auch die vorlawische Geschichte des adriatischen Nordostens zu überblicken.

Norikum scheint insbesondere infolge seiner fortgeschrittenen Erzgewinnung eine frühe soziale Schichtung und daher eine relativ hohe Organisationsstufe gekannt zu haben, noch bevor es kurz vor 113 v. u. Z. mit Rom in staatsrechtliche Verbindung kam und um 15 v. u. Z. von diesem angegliedert wurde. Die südlich und östlich von Norikum siedelnden, anscheinend weniger fortgeschrittenen Stämme gelangten endgültig und zur Gänze zwischen 12 und 9 v. u. Z. mit ihrem Gebiet unter römische Herrschaft. Wohl aber war Istrien schon weit früher, erstmals 178 v. u. Z. okkupiert, dann zur Provinz Illyricum geschlagen und um 16 v. u. Z. an Italien angegliedert worden, wobei so manches noch nicht einwandfrei geklärt ist¹⁹.

Im wesentlichen hat das später von den Slowenen besiedelte Gebiet unter römischer Herrschaft zu drei verschiedenen Territorialeinheiten gehört. Zu der italischen regio Venetia-Histria zählte der westliche Teil, zu welchem von etwa 170 bis wahrscheinlich 488²⁰ auch das Laibacher Gebiet kam. Zu Norikum gehörte nebst nördlicheren Gegenden das Alpengebiet der Savinja und Drau. Pannonien umfaßte das östlich der italischen und norischen Grenze gelegene Gebiet bis weit in die östliche Ebene. Pannonien wurde etwa 106 ins westliche (P. Superior) und ins östliche (P. Inferior) zerteilt²¹.

¹⁷ GRAFENAUER, Zgod. I, S. 261.

¹⁸ Allgemeines: KLEMENC, l. c.; GRAFENAUER, Zgod. I, S. 115 ff. Als allgemeine Übersicht behält J. MARQUARDT, Römische Staatsverwaltung, I—III, Leipzig 1881—85², noch heute ihren Wert, kommt jedoch für regionale Studien kaum in Betracht.

¹⁹ G. ZIPPEL, Die römische Herrschaft in Illyrien bis auf Augustus, Leipzig 1877, S. 101 ff. und passim; vgl. E. SWOBODA, Carnuntum, Graz—Köln 1964⁴, S. 22 ff.

²⁰ Zu diesem Datum: HAUPTMANN, Erl., S. 335.

²¹ Z. B.: J. JUNG, Römer und Romanen in den Donauländern, Innsbruck 1887², S. 31 ff.

Die Provinzialverwaltung hielt sich in ihren Grundlinien an die üblichen römischen Formen, ebenso die Unterteilung der Provinzen auf große Stadtgebiete²² der Kolonien und Munizipien²³.

Die zu Beginn der Zeit des Dominates, um 300, von Diokletian durchgeführten Verwaltungsreformen²⁴ führten zu folgender Gebieteinteilung im Nordosten der Adria: Im westlichen Teil dieses Gebietes die Präфекtur Italien, im Norden das Binnennorikum, im Süden das Save-Pannonien und im Osten Pannonien I; zu Ende des 4. Jh. fiel die Diözese Pannonien — die bis dahin zur illyrischen Präфекtur gehört hatte — an die italische Präфекtur und damit ans west-römische Reich²⁵.

Seit dem Ende des 4. Jh. kam bei den inneren Unruhen, den Einfällen und Wanderungen verschiedener Volksstämme nach Italien, die Durchgangsmenge des nordostadriatischen Raumes — nicht zugunsten der kulturellen Stabilität — zur Geltung. Vom Beginn des 5. Jh. datieren wohl die Sperrmauern²⁶ am Karst, die *clausurae Alpium Juliarum*. Städte wurden befestigt, und zu unbestimmter Zeit setzte eine Bevölkerungsverschiebung aus den Ebenen in das Hügelgelände und eine entsprechende Veränderung der Wirtschaftsstruktur ein. Eine wieder halbwegs ruhige Zeit erlebte dieser Raum in der ersten Hälfte des 6. Jh., als die Ostgoten Herren in Italien waren und unter anderem ungefähr jenes Gebiet verwalteten, das ein Jahrtausend später als Innerösterreich galt. Spätestens unter ihnen wurde anscheinend eine Befestigungslinie in Friaul ungefähr auf jener Linie angelegt, bis zu welcher später die Slawen vordrangen²⁷. Auf die gotische Herrschaft folgte in (Binnen-)Norikum eine kurze Zeitspanne fränkischer, dann byzantinischer Herrschaft, während Pannonien — im Westen bis Krainburg und

²² Unter anderen: In Venetia-Histria — Forum Iulii, Tergeste und wohl Aegida; in Noricum — Celeia, Flavia Solva, Virunum, Teurnia; in Pannonia — Emona, Neviodunum, Poetovio. Vgl. für die erste Gruppe A. DEGRASSI, *Il confine Nord-Orientale dell'Italia romana*, Bern 1954; für die zweite und dritte PAULYS Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft, E. POLASCHER in Bd. XVIII/1936 s. v. Noricum, A. MÓCSY, Suppl. IX/1962 s. v. Pannonia.

²³ Auf die Frage der begrifflichen Unterschiede, die wohl zunächst mit der Abstammung und Herkunft der Bewohnerschaft in Verbindung stehen, jedoch noch nicht restlos geklärt zu sein scheinen, kann hier nicht eingegangen werden. Zum antiken Städtewesen vgl. u. a. einzelne auf S. 106—107 (Anm. 16) angeführte Werke und dazu etwa: T. KNEZ, P. PETRU, S. ŠKALER, *Municipium Flavium Latobiorum Neviodunum, Novo Mesto* 1961.

²⁴ Vier Präfecturen mit insgesamt 12 Diözesen, diese mit insgesamt 116 Provinzen. Vgl. u. a. W. SESTON, *Dioclétien et la tétrarchie I, Guerres et réformes*, Paris 1946.

²⁵ Zur Verwaltungsgeschichte: E. STEIN, *Histoire du Bas-Empire I*, Belgien s. l. 1959, S. 219 ff.

²⁶ B. SARIA, *Doneski k vojaški zgodovini naših krajev v rimski dobi*, GMDS 20/1939, S. 142 ff.; DEGRASSI, *Il confine* (o. c.), S. 131 ff.

²⁷ M. KOS, *K postanku slovenske zapadne meje*, *Razprave znanstvenega društva za humanistične vede* 5—6/1930, S. 336 ff.

bis zu den Karstpässen reichend — an die Langobarden²⁸ kam, mit deren Abzug nach 568 wir wieder auf die schon behandelte slawische Siedlung zurückkommen.

Während das mit dem Verwaltungs- und Militärwesen verbundene öffentliche Recht durch narrative Quellen und Inschriften, also größtenteils indirekt, einigermaßen erschlossen ist, bleibt man hinsichtlich der sonstigen rechtlichen Struktur im unklaren. In der ersten Zeit der römischen Herrschaft gab es gewiß ein nach dem Personalprinzip geregeltes Nebeneinanderbestehen des *ius civile* und des *ius gentium*, und die Stadtgebiete dürften sich in Anlehnung an frühere Stammesgebiete formiert haben. Die unterworfenen Stämme im späteren Unterkrain und im steirischen Drauland galten wohl zunächst als *peregrini*. Später griff im Rahmen des Personalprinzips die formelle Geltung des römischen Rechtes um sich²⁹ — teils durch die Ansiedlung von *cives*, teils durch Verleihungen der Staatsbürgerschaft an freie Einheimische, wenn nicht sogar an die Freien ganzer Stämme. Mit der aus fiskalen Gründen erlassenen *Constitutio Antoniniana* (212)³⁰ bekamen auch hier alle Freien die Staatsbürgerschaft, und damit wäre theoretisch das illyro-keltische *ius gentium* um seine Geltung gebracht worden. Da jedoch keiner Verfügung dieser Art eine absolute Wirkung beizumessen ist, bleibt es offen, wie die Verbreitung des römischen Rechtes nicht nur vor, sondern auch nach 212 tatsächlich ausgesehen hat. Es klingt sehr glaubhaft, die Sklavenhalterordnung habe insbesondere in den römischen Verhältnissen stark assimilierend gewirkt und die lateinische Sprache allgemein durchgesetzt³¹. Wenn dies in sprachlicher und allgemein kultureller Sicht im allgemeinen zutrifft³², bleibt noch immer die Frage offen, ob in dem hier betrachteten Gebiet die Latifundien als wirtschaftliche Grundlage der Sklavengesellschaft denn tatsächlich die Bevölkerung einer ganzen Region umfaßten³³, und wenn nicht — wie eigentlich die übrige Bevölkerung lebte. Indem wir die Frage des Überlebens vorrömischer Elemente der Erörterung der vorlawischen Elemente überhaupt vorbehalten,

²⁸ J. WERNER, Die Langobarden in Pannonien, München 1962, insbes. S. 121 ff. — Zum sog. Langobardischen Limes in Kärnten: F. JANTSCH, Die spätantiken und langobardischen Burgen in Kärnten, Mitt. der Anthropol. Ges. in Wien 68/1938, S. 327 ff.; dagegen M. WUTTE, Zur Geschichte der Edlinger . . ., Car 139/1949, S. 13 ff. (vgl. B. GRAFENAUER in ZČ 5/1951, S. 358 ff.) u. bes. GRAFENAUER, Ustol., S. 50 ff., 427 ff.

²⁹ Vgl. F. VITTINGHOFF, Römische Kolonisation und Bürgerrechtspolitik unter Caesar und Augustus, Akad. d. Wiss., . . . Mainz 1951; IDEM, Römische Stadtrechtsformen der Kaiserzeit, ZRG¹ 68/1951, S. 435 ff. Für Pannonien insbes. A. Mócsy, Die Bevölkerung von Pannonien bis zu den Markomannenkriegen, Budapest 1959, S. 105 ff.

³⁰ Zur Textkritik und zur Feststellung des Wortlautes: C. SASSE, Die *constitutio Antoniniana*, Wiesbaden 1959.

³¹ GRAFENAUER, Zgod. I, S. 184 ff.

³² A. BAJEC, Romanizacija in jezik rimskih provinc Norika ter obeh Panonij, Razprave znan. društva za human. vede 4/1928, S. 43 ff. — Allgemein gehaltene Zweifel hinsichtlich der weitgreifenden Latinisierung bei J. ŠAŠEL (Besprechung von GRAFENAUER, Zgod. I), Sodobnost 10/1966, S. 86 ff.; dazu B. GRAFENAUER, *ibid.*, S. 333 ff.

³³ Über den Fortschritt der Sklavenhalterei in Pannonien während der ersten zwei Jahrhunderte: A. Mócsy, Die Entwicklung der Sklavenwirtschaft in Pannonien zur Zeit der Prinzipates, Acta antiqua Acad. scient. Hung. 4/1956, S. 221 ff., insbes. 245; IDEM, Die Bevölkerung (o. c.), S. 136.

können wir hier nur feststellen, daß es sich auch beim römischen Recht auf diesem Gebiet gewiß nur um ein stark vulgarisiertes³⁴, örtlichen Verhältnissen angepaßtes Recht handeln konnte. Es ist kaum möglich, zu beurteilen, wie es sich entwickelte und wie stark es in einzelnen Bereichen unter jener Bevölkerung vorgedrungen ist, die mit den Städten und den Latifundien wenig in Kontakt war³⁵.

Außer durch Überlieferungen, die sich in den Rahmen der Kontinuitätsfrage einreihen und als kulturhistorisches Substrat gelten könnten, hat das römische Recht — und zwar mit viel größerer Deutlichkeit — auf dem Umweg über westeuropäische frühmittelalterliche Rechte und die Kirche, später schließlich durch die Rezeption zu den Slowenen Eingang gefunden.

Konkretes über die Rechtsordnung der germanischen Völker, die sich vor den Slawen durch das nordöstlich der Adria gelegene Gebiet nach Italien bewegten, ist für die Zeit ihres vorübergehenden Aufenthaltes bzw. ihrer Herrschaft in diesen Gebieten wenig bekannt. Was manche Autoren unter späteren slowenischen Erscheinungen diesen Einflüssen zuschreiben, kann nur in Verbindung mit der altslowenischen Struktur erörtert werden³⁶.

4. Die Entstehung des altslowenischen Rechtes spielte sich in Verbindung mit den folgenden Begebenheiten³⁷ ab:

Die Slawen haben sich in den Ostalpen und in ihrem südlichen und östlichen Randgebiet in einer Art Bündnis oder auch *societas leonina* mit den Awaren angesiedelt, die aber nicht ständig unter ihnen saßen. Gegen die Awaren lehnten sich zuerst die böhmisch-mährischen Slawenstämme unter Samo auf. Nach dem Zusammenbruch des awarisch-slawischen Angriffes auf Konstantinopel (626) gesellten sich die Slowenen der *Marca Vinedorum* unter Valuk zum Stammesbündnis Samos³⁸. Nach dem Zerfall des Bündnisses wurde in der zweiten Hälfte des 7. Jh. der awarische Druck wieder stärker fühlbar, doch weniger im Alpengebiet als auf der stark ausgesetzten Einfallstraße von Pannonien nach Italien. Es kam daher nördlich der Karawankenlinie, in Karantanien, zu einer von den Awaren weniger beeinträchtigten und daher rascheren Entwicklung als südlich dieser Linie, zur Entstehung des karantanischen Staates. Dieser erkaufte in der Mitte des 8. Jh. die Hilfe Bayerns gegen die Awaren dadurch, daß er in eine Art Abhängigkeitsverhältnis zu Bayern trat und dem Christentum Einlaß gewährte, was nicht ohne Erhebungen vor sich ging. Indirekt oder direkt war diese Abhängigkeit auch gegenüber dem Frankenreich wirksam. Kurz vor 800 ist auch bei den Slowenen

³⁴ Zum Begriff: F. WIEACKER, *Vulgarismus und Klassizismus*, Heidelberg 1955.

³⁵ Vgl. u. a. W. SEYFARTH, *Soziale Fragen der spätrömischen Kaiserzeit im Spiegel des Theodosianus*, Berlin 1963, insbes. I. Teil: Sowjetische Althistoriker über Fragen der Übergangszeit von der Sklavenhalter- zur Feudalordnung, S. 11 ff.

³⁶ Näheres in Verbindung mit der germanischen Kontinuitätsfrage unten, Abschn. 6 und 11.

³⁷ ZNJ I, S. 71 ff.; KOS, *Zgod.*, S. 44 ff.; GRAFENAUER, *Zgod.* I, S. 224 ff. Weitere Nachweise im Abschnitt 5.

³⁸ GRAFENAUER, *Novejša literatura* (o. c.); IDEM, *Ustol.* S. 389 ff., insbes. 471 ff.

südlich der Karawanken ein Fürst nachgewiesen³⁹. Er half mit, als Karl der Große 796 die Awarenmacht zertrümmerte, worauf auch die nichtkarantanischen Slawen die fränkische Oberherrschaft anerkannten. Die beiden fränkischen Präfecturen — die friaulische und die ostmärkische —, denen die Ausübung der Oberherrschaft anvertraut war, bedeuten für den Großteil des slowenischen Gebietes noch nicht die Einführung der Markenverfassung. Dem Aufstand des Fürsten Savekroatiens gegen den Friauler Präfecten (819—822) schlossen sich slowenische Große an. Als die nächsten bei der Hand waren die Slowenen die ersten, diesen Aufstand dadurch zu büßen, daß ihnen keine einheimischen Fürsten mehr zugestanden wurden. Um 828 wurden sie zum ersten Male und zur Gänze in die Markenverfassung einverleibt⁴⁰.

Doch ist damit die Zeit des altslowenischen Rechtes nicht ganz beendet, sondern sie dauerte auf großen Gebietsteilen noch etwa zwei Jahrhunderte länger, nämlich solange nicht das grundherrschaftliche System die wirtschaftliche und soziale Struktur erfaßte. Die Einsetzung fremder Amtsträger allein genügte — wie noch zu erweisen sein wird — nicht, um die alte Struktur hinwegzufegen.

5. Teils die angedeuteten politisch-staatsrechtlichen Geschehnisse, teils die für eine spätere Zeit feststellbaren Tatsachen verknüpfen die Frage der inneren Rechtsordnung bei den Slowenen engstens mit der Frage ihres Verhältnisses zu anderen ethnischen Gruppen. Daraus entsprang eine jahrzehntelange, heute noch andauernde wissenschaftliche Auseinandersetzung. Man könnte den einzelnen Teilnehmern an diesen Auseinandersetzungen eigentlich nur dadurch gerecht werden, indem man schrittweise die Verästelung der Probleme und der entsprechenden Hypothesen chronologisch verfolgen würde. Da dies zusammenfassend und in kurzer Form nicht möglich ist, haben wir uns in der folgenden, lediglich den allgemeinen Grundgedanken hervorhebenden Übersicht mit dem Wagnis, das sich in jeder Vereinfachung birgt, abzufinden⁴¹. Einzelne Auffassungen, die sich auf Teilfragen beziehen, werden besser in der entsprechenden Verbindung anzuführen sein.

³⁹ Der Versuch, das Hauptgebiet des Fürsten Vojnomir nach Slawonien zu verlegen, stimmt nicht mit der Beschreibung der Kriegseignisse (in Verbindung mit welchen Vojnomir erwähnt wird) überein. Mehr darüber GRAFENAUER, *Ustol.*, S. 537 f.

⁴⁰ Die wichtigste Quelle ist veröffentlicht von M. Kos, *Conversio Bagoariorum et Carantanorum*, Ljubljana 1936.

⁴¹ Mehr oder weniger umfassende Darstellungen über den Verlauf der Auseinandersetzungen geben fast alle größeren Werke, die sich mit der Gesamtproblematik befassen, so HAUPTMANN, *Starosl. družba*, S. 7 ff. Am ausführlichsten ist jedenfalls GRAFENAUER, *Ustol.*, S. 9 ff. mit einem Nachtrag für die ersten zehn Jahre nach dem Erscheinen seines Buches, IDEM, *Deset let proučevanja ustoličevanja koroških vojvod, kosezov in države karantanskih Slovencev*, ZČ 16/1962, S. 176 ff., teils fortgesetzt in IDEM, *Pomembnejši novi rezultati v starejši zgodovini jugoslovanskih narodov*, ZČ 18/1965, S. 191 ff. Damit ist durch GRAFENAUER die Entwicklung dieser Forschungen bis 1962 bzw. 1964 dargestellt. Vgl. auch die — allerdings bescheideneren — Literaturdarstellungen über die Edlingerfrage von E. KLEBEL und H. EBNER (unten Anm. 94). — In den hier folgenden Literaturnachweisen kann keine Vollständigkeit erstrebt, sondern sollen nur wichtigere oder neuere Werke angeführt werden.

Mit der Knechtschaftshypothese haben die Auseinandersetzungen, wenn nicht begonnen, dann zumindest zur ersten Vertiefung in der Problematik und zu den ersten Schärfen geführt. Die rechtstheoretische Grundidee der Hypothese ist unschwer in der Staatstheorie des aus Polen stammenden Gelehrten LUDWIG GUM-
 PLOWICZ⁴² zu erkennen: der Staat als Mittel zur Bedrückung der Mehrheit durch eine herrschende Minderheit entsteht durch die Unterjochung schwächerer Stämme durch stärkere. Um 1900 hat der ebenso in Graz wirkende Gelehrte böhmischer Herkunft JAN PEISKER — ob bewußt oder nicht, bleibt nebensächlich — im Wesen diese Lehre auf das Verhältnis zwischen Awaren und Slawen appliziert: die Slawen als Ackerbauer waren Knechte der turkotatarischen Viehzüchter; die ganze rechtliche Struktur, die man auf altslawische Verhältnisse zurückführen kann, ist nur eine Folge dieser Unterjochung, beispielsweise die Župane — Nachkommen der viehzüchtenden Herrenschicht⁴³. Diese Grundidee wurde vom slowenischen, in Graz ausgebildeten Rechtshistoriker VLADIMIR LEVEC⁴⁴ und von PAUL PUNTSCHART⁴⁵ modifiziert. Nachdem PEISKERS Argumente einen weniger fundierten als autoritativen Rückschlag seitens ALFONS DOPSCH⁴⁶ erlitten hatten, unternahm der slowenische, aus der Grazer Schule stammende Gelehrte LJUDMIL HAUPTMANN⁴⁷ die mühsame Aufgabe, PEISKERS Grundkonzept wieder von Grund aus zu untermauern und weiter auszubilden. Dabei hatte er zunächst die Edlinger mit der Knechtschaftshypothese in Einklang zu bringen. Seine Lösung lautet: die Edlinger sind aus den *Kosezi*, einem Teil des Kroatenstammes, entstanden, der als eine spätere Wanderungswelle aus Weißkroatien über die Karpaten zur Adria vordrang und unter anderem den Alpenlawen dazu

⁴² L. GUMFLOWICZ, *Der Rassenkampf, Sociologische Untersuchungen*, Innsbruck 1883; IDEM, *Grundriß der Sociologie*, Wien 1885 usw. Sehr aufschlußreich über die Entwicklung der Anschauungen GUMFLOWICZ' unter dem Einfluß der slowenischen politischen Situation, insbesondere hinsichtlich ihrer Perspektiven: D. KERMAVNER, *Ludwik Gumpłowicz in Slovenci, Naša Sodobnost* 8/1960, S. 778 ff., 1005 ff., 1095 ff.

⁴³ Über PEISKER: GRAFENAUER, *Ustol.*, S. 19 ff.; HAUPTMANN, *Starosl. družba*, S. 8 ff. Hauptwerk: J. PEISKER, *Die älteren Beziehungen der Slawen zu Turkotataren und Germanen und ihre sozialgeschichtliche Bedeutung*, Sonderabdr. aus d. VSWG 3/1905; dazu: IDEM, *Zur Abwehr*, VSWG 5/1907, S. 214 ff. Die Beziehungen der Konzepte PEISKERS zu GUMFLOWICZ (und nicht nur HILDEBRAND) sind bisher nicht genügend gewürdigt worden.

⁴⁴ Siehe Kap. I, Anm. 8. — Hauptwerk zur hier behandelten Problematik: V. LEVEC, *Pettauer Studien, Untersuchungen zur älteren Flurverfassung*, I. Abth. *Mitt. der Anthropol. Ges. in Wien* 28, NF 18/1898, S. 171 ff.; II Abth. *ibid.* 29, NF 19/1899, S. 112 ff.; III Abt. (Hg. LUSCHIN), *ibid.* 35, NF 5/1905, S. 64 ff. u. 154 ff.

⁴⁵ P. PUNTSCHART, *Herzogeinsetzung und Huldigung in Kärnten*, Leipzig 1899; später insbes. IDEM, *Einige Ergänzungen zur kritischen Literatur über die bäuerliche Herzogeinsetzung in Kärnten*, ZRG³ 65/1947, S. 337 ff.

⁴⁶ Dazu HAUPTMANN, *Starosl. družba*, S. 15 ff. Näheres in Anm. 51.

⁴⁷ *Bibliographie der Werke HAUPTMANNs*: B. GRAFENAUER, *Bibliografski pregled dela Ljudmila Hauptmanna*, *Hauptm. zb.*, S. 11 ff. Zur hier behandelten Materie hervorzuheben: L. HAUPTMANN, *Politische Umwälzungen unter den Slowenen vom Ende des sechsten Jahrhunderts bis zur Mitte des neunten*, *MIOG* 36/1915, S. 229 ff. und HAUPTMANN, *Starosl. družba*. Vgl. K. TORGLER, *Die Arbeiten L. Hauptmanns und ihre Bedeutung für Kärnten besonders in der Edlingerfrage*, *Car* 128/1938, S. 24 ff. und Anm. 53 ad RAUPACH.

verhalf, das awarische Joch abzuschütteln, ihnen jedoch dafür seine eigene Herrschaft aufzwängte. Die Masse der Slowenen blieb, was sie gewesen war, und so hatten wohl auch die späteren bayrisch-deutschen Herren keine schwere Arbeit, sie weiter in Knechtschaft zu halten. Die Slawenhube auf slowenischem Gebiet war nichts anderes als eine Knechtshube, eine *hoba servilis*. — HAUPTMANN hat der Knechtschaftstheorie nicht nur schwerwiegende Argumente geliefert, er hat sie auch am konsequentesten als eine historisch-politische Leitidee ausgebaut und mit der jugoslawischen Geschichte verbunden⁴⁸. — In der Knechtschaftshypothese, die von FELIX RACHFAHL⁴⁹ als „Grazer Spuk Hildebrands und seiner Schule“ bezeichnet wurde und die fast ausschließlich seitens slawischer Gelehrten vertreten war, ist teils Resignation, teils eine Auflehnung gegen das historische Schicksal spürbar, das nach der Meinung dieser Forscher den Slowenen für mehr als ein Jahrtausend den Platz zwischen Amboß und Hammer zugewiesen hatte. Die Hypothese konnte in den Verhältnissen zu Beginn des 20. Jh. als stumme Anklage eines zurückgesetzten Volkes gegen seine Bedrücker gelten.

So sehr dieser Hypothese in wesentlichen Punkten nicht zugestimmt werden kann, muß ihren Verfechtern zu Ehren zugestanden werden, daß sie Probleme zu sehen und zu formulieren imstande waren und daß sie Geschichte nicht nur kompilierten, sondern dachten. HAUPTMANN insbesondere hat eine meisterhafte Technik entwickelt und viele Teilfragen gelöst oder der Lösung nähergebracht. Wenn auch das Ergebnis der Auseinandersetzungen nicht immer im Sinne seiner Grundidee ausfallen dürfte, bleiben seine Untersuchungen die wertvollsten Bausteine zur frühslowenischen Geschichte.

Während die ersten, von tschechischer Seite gegen PEISKER erhobenen Stimmen der Knechtschaftshypothese nicht wesentlich schaden⁵⁰, wurde sie um 1910 schwer getroffen, als ALFONS DOPSCH ihrem Verfechter PEISKER vorwarf, er habe die Quellen mangelhaft erschlossen⁵¹. Mit der Županenfrage wurde DOPSCH unglaublich rasch fertig, indem die Župane als niedere grundherrliche Beamte abgefertigt wurden. Die Ursprungs- und Entwicklungsfrage wurde einfach verwischt, indem sie mit der allgemeinen Grundherrschaftsformel beantwortet wurde. DOPSCH hat jedenfalls mehr Bedächtigkeit in die Behandlung des Problems gebracht, dessen Wesen jedoch fast übersehen, und so trifft zu, was A. GRUND⁵² — neben weniger haltbaren Behauptungen — dazu gesagt hat: „DOPSCH be-

⁴⁸ Eine gedrängte Darstellung seiner Auffassung gibt HAUPTMANN selbst im Artikel: *Priroda in zgodovina v jugoslovanskem razvoju*, *Njiva* 2/1922, S. 113 ff.

⁴⁹ F. RACHFAHL in der Besprechung des Buches DOPSCHS (unten Anm. 51), *Schmollers Jahrbuch f. Volkswirtschaft* 33/1909, S. [1281 ff.], insbes. S. 1287.

⁵⁰ Über die ersten Reaktionen auf PEISKERS Darstellungen siehe HAUPTMANN, *Starosl. družba*, S. 13 ff.

⁵¹ A. DOPSCH, *Die ältere Sozial- und Wirtschaftsverfassung der Alpenslaven*, Weimar 1909. Die Vorbereitung seiner Edition der steirischen landesfürstlichen Urbare (A. DOPSCH, *Die landesfürstlichen Gesamturbare der Steiermark aus dem Mittelalter*, Wien—Leipzig 1910) liefert ihm den Stoff. Vgl. auch DOPSCH, *Die ältere Wirtschafts- und Sozialgeschichte* (Q.-Lü. VIII).

⁵² A. GRUND, *VSWG* 7/1909, S. 534 ff.

schränkt sich zumeist auf eine negative Beweisführung, wie es nicht gewesen sei . . . , sie reißt ein kühn aufgebautes Gedankengebäude nieder, baut aber kein neues auf.“ Daß DOPSCH auch beim Niederreißen nicht immer im Recht war, wird noch zu erwähnen sein.

Die Freibauernhypothese JOSIP MALS besteht eigentlich im kategorischen Verneinen der Hauptpunkte der Knechtschaftshypothese: Die Slawen waren gegenüber den Awaren frei; es gab unter den Slowenen auch später Freibauern, und die Herzogseinsetzung wurde durch diese vollzogen. Die Edlinger-*kosezi* stammen weder von den Kroaten ab, noch haben sie irgend etwas Adeliges an sich, sie sind Kleinbauern späteren Ursprungs⁵³. Zwar ist die Beweisführung insbesondere hinsichtlich der Stellung der Edlinger-*kosezi* nicht einwandfrei, doch hat MAL auch einzelne brauchbare Resultate erzielt oder zu ihnen den Weg gewiesen, die Probleme nie einschlämmern lassen, wertvolle Quellen zusammengetragen und die weitere Forschung wesentlich unterstützt.

Die nichtslowenische Forschung hatte sich derweil auf Karantanien konzentriert und sich mehr mit einzelnen Teilproblemen als mit dem ganzen Fragenkomplex befaßt. Die Herzogseinsetzung und die mit ihr verbundene Edlingerfrage traten in den Vordergrund und wurden meist zu isoliert behandelt. Insbesondere bei der Beurteilung des Ursprungs der Einsetzungszereemonie waren dem 19. Jh. eigene staatsrechtliche Begriffe und Vorstellungen über staatsbildende und unhistorische Nationen mit im Spiel. Die Suche nach nichtslawischen Elementen ist ein durch die damalige Situation bedingter, kennzeichnender Zug dieser Forschungen. So vereinigen sich in den Erklärungen, die von verschiedenen Autoren gegeben werden, mehr oder minder starke slawische Elemente in sehr verschiedenem Verhältnis mit anderen. Je nach dem Gewicht, das von einzelnen Forschern auf ein oder das andere nichtslawische Element gelegt wird, könnte man von mehreren Richtungen sprechen, etwa von der vorrömischen (auf die Kelten zurückgreifenden) Kontinuitätsrichtung, von der spätantik-germanischen (gotischen, langobardischen) Kontinuitätsrichtung und von der fränkischen Richtung. Einzelne Richtungen könnten auch je nachdem unterschieden werden, ob sie mit ethnographischen, rechtlich-organisatorischen oder archäologischen Argumenten operieren⁵⁴.

Während es in der nichtslowenischen Forschung auch in neuerer Zeit hauptsächlich bei der Einstellung auf Teilfragen blieb, führen uns die Werke des slowe-

⁵³ Die wichtigeren Werke MALS sind im Artikel B. GRAFENAUER, EJ s. v. Mal, Josip, verzeichnet. Zu V. RAUPACH, Probleme der älteren slowenischen Gesch. (mit bes. Berücksichtigung der Arbeiten von Prof. Hauptmann u. J. Mal), Dissert. Graz 1942, nimmt J. MAL in Kronika 8/1960, S. 136 ff., Stellung. — Hervorzuheben ist MAL, Probleme, wo auch die wesentlichen Thesen der früheren und späteren Werke MALS zusammengefaßt sind.

⁵⁴ Da in dieser Literatur Teilfragen im Vordergrund stehen, empfiehlt es sich, das weitere den folgenden Abschnitten (unten, Anm. 94) und Kapiteln (bes. V/8) vorzubehalten.

nischen Forschers BOGO GRAFENAUER⁵⁵ wieder zum Gesamtkomplex der altslowenischen Verhältnisse zurück. Er selbst gibt seiner Einstellung den Namen „slowenisch-karantanische Theorie“⁵⁶. Ihre wesentlichen Züge sind die folgenden: Die Awarenherrschaft war nicht einförmig, und es gab keine allgemeine, andauernde Slawen knechtschaft. Die slowenische und damit auch die karantanische Entwicklung sind aus den wirtschaftlichen Verhältnissen bei den Slawen in der Wanderungszeit und bei den Slowenen zu verstehen. Neben der freien Dorfgemeinschaft haben sich im Prozeß einer sozialen Differenzierung vom 6. bis zum 8. Jh. Ansätze eines freien einheimischen Adels und eine Schicht Unfreier gebildet. Die Edlinger als Gefolgschaft (*družiniki*) des Fürsten sind keine vollentwickelte Adelsschicht. Ihre Entstehung und ihre Verbreitung sind mit der Erweiterung des Machtbereiches des karantanischen Fürsten verbunden, der aus seinem ursprünglichen Zentrum am Zollfelde um sich griff. Die ethnische Herkunft der Edlinger und die Etymologie ihres slowenischen Namens sind weiter nicht von Bedeutung, sobald feststeht, daß das Aufkommen einer solchen Schicht den Tendenzen der einheimischen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung entspricht und durch diese erklärt werden kann. Als sich diese Entwicklung vollzog, ging Karantanien von der Stammesorganisation in die Kategorie des sogenannten Barbarenstaates über, eine Vorstufe des Feudalstaates. Diese innere Entwicklung wurde durch die Fremdherrschaft unterbrochen. Doch die Herzogseinsetzung blieb — mehrfach modifiziert — noch lange in Übung, da sie im Interesse des hohen Landesadels war. Die Edlinger, auf deren Wahltaiding die Einsetzung übergegangen war, behielten zwar auch unter der Fremdherrschaft eine gewisse Rolle, die jedoch mit der Zeit nur noch zum Schein bestehen blieb. Früher oder später sind die Edlinger mit dem Untertanenstand verschmolzen. Im Vergleich zu den anderen Teilnehmern der Diskussion hat GRAFENAUER zumindest zwei große Vorteile auf seiner Seite. Erstens hat er die ganze Fragestellung aus der Betrachtung von Teilerscheinungen wieder mit weiteren Zusammenhängen verbunden, diesmal auf viel solideren Grundlagen als es einst PEISKER vermocht hatte. Zweitens hat seine Textkritik der Quellen über die Herzogseinsetzung — die im wesentlichen durch die unabhängig von ihr entstandene Quellenwertung HAUPTMANN⁵⁷ unterstützt wird — seinen eigenen Arbeiten einen soliden Ausgangspunkt verschafft und ist auch bei jeder weiteren Forschung über die Herzogseinsetzung unentbehrlich.

⁵⁵ Hauptwerke im Abkürzungsverzeichnis angeführt, wobei der beträchtliche Anteil GRAFENAUERS an ZNJ nicht zu vergessen ist. Ausgewählte, nun schon weit überholte Bibliographie in EJ, s. v. GRAFENAUER und in Univerza v Ljublj. (o. c. Kap. I, Anm. 25), S. 52 ff. Zum hier behandelten Problemkomplex insbes. Ustol. und — als allgemeine Stellungnahme GRAFENAUERS gegenüber neueren Werken — seine in Anm. 41 angeführten Schriften. Stellungnahme zu HAUPTMANN, Starosl. družba: B. GRAFENAUER, Vprašanja županov, „Hrvatov“ in ustličevanja koroških vojvod, Naša Sodobnost 3/1955, S. 1125 ff. — Vgl. auch die Kurzdarstellung von Ustol.: B. GRAFENAUER, Pomen ustoličenja koroških vojvod v slovenski zgodovini in njegova problematika, Kronika 1/1953, S. 111 ff.

⁵⁶ GRAFENAUER, Deset let (o. c. Anm. 41), S. 205.

⁵⁷ HAUPTMANN, Starosl. družba, S. 133; GRAFENAUER, Vprašanja (o. c.), S. 1140 ff.

Die neueren Gesamtdarstellungen⁵⁸ der altslowenischen Gesellschaft und ihrer späteren Reste konnten sich in erheblichem Maße auf die Forschungen GRAFENAUERS stützen⁵⁹.

Um nach all diesen Auseinandersetzungen eine Vorstellung über die altslowenische soziale und organisatorische Struktur zu gewinnen, empfiehlt es sich, zunächst die wichtigsten, durch die bisherige Literatur aufgeworfenen Teilfragen zu überblicken und so gut wie möglich nach unserem heutigen Wissen zu beantworten. Dabei ist die Möglichkeit nichtslawischer und nichtslowenischer Einflüsse auf die slowenische Ethnogenese und insbesondere auf die slowenische Kulturentwicklung nicht grundsätzlich auszuschließen. Mehr oder weniger sind ja fast alle heutigen ethnischen Gruppen und ihre Kulturen auch durch Mischungen und gegenseitige Beeinflussungen entstanden. Ebenso aber hat man auch nicht grundsätzlich vorauszusetzen, daß die staatsrechtliche Entwicklung nur durch ethnisch fremde Überschichtungen möglich war.

6. Bereits in der Kontinuitätsfrage ist es sicher, daß die Slowenen sowohl in ethnogenetischer als auch in kultureller Sicht bestimmte Elemente von Altsiedlern übernommen und aufgesogen haben. Fraglich ist jedoch sowohl das Ausmaß der Substrate als auch ihr Charakter (vorrömische, lateinische und allfällige andere Substrate).

Nirgends in Europa sind wohl Kontinuität und Umwälzung so schroff aneinandergestoßen wie dort, wo die Slawen zur Adria vorgedrungen sind. Im slowenischen Küstenland kam dieser Gegensatz auf ganz kurze Distanzen zum Ausdruck. Auf der einen Seite standen die römischen Städte, mit Resten ihrer Gebiete; teils sind diese Städte erst durch die Ansiedlung der Flüchtlinge aus dem Landesinneren entstanden. Immer näher an die Stadt drangen andererseits die Slawen vor. Trotzdem sind beide Ausdrücke, Kontinuität und Umwälzung, nicht ganz buchstäblich zu nehmen. Die Kontinuität der küstenländischen Städte⁶⁰ umfaßte eben nur einige Erscheinungsformen spätantiken Lebens. Sie war vor allem eine Siedlungskontinuität und — soviel es ging — eine Bevölkerungskontinuität. In der Wirtschaft gab es eine starke Verschiebung vom Handel auf die Landwirtschaft und in sozialer Hinsicht starke Umschichtungen. Im öffentlichen

⁵⁸ M. Kos trachtet in seinen Ausgaben der slow. Geschichte (1933 u. Zgod.) mit einem beträchtlichen Maß an Vorsicht das jeweils Glaubhafteste herauszuschälen, ohne sich in die strittigsten Fragen mit weiteren Hypothesen einzulassen. In seiner Rezension GRAFENAUERS *Ustol*. (ZČ 8/1954, S. 247) hebt er die positiven Seiten des Buches hervor und macht auf einige weitere Behauptungen aufmerksam, denen er eher einen hypothetischen Wert beimessen möchte. — Über die zahlreichen Beiträge Kos' zur älteren slowenischen Geschichte vgl. die Bibliographie seiner Werke von B. GRAFENAUER, ZČ 6—7/1952—53, S. 19 ff. u. ZČ 16/1962, S. 172 ff.

⁵⁹ In meiner PZS, wo ich zu den Behauptungen anderer Autoren Stellung zu nehmen hatte und ich mich hinsichtlich der Herzogseinsetzung und der Edlinger weitgehend auf die Resultate B. GRAFENAUERS stützen konnte, hatte ich vor allem die Župa in die Gesamtstruktur einzubauen und womöglich zu konkretisieren. Die hier wiedergegebene Darstellung ist auf Grund neuerer Forschungen — doch nicht wesentlich — modifiziert.

⁶⁰ E. MAYER, Die dalmatisch-istrische Munizipalverfassung im Mittelalter und ihre römischen Grundlagen, ZRG² 24/1903, S. 211 ff. Vgl. ferner Kap. IV/4 u. VI/4.

Leben entstand im Frühmittelalter aus dem römischen Stadtbegriff ein neuer, der den Ausdruck *civitas* an die Bischofsresidenzen band und dadurch in der Begrenzung des Stadtgebietes den Kirchensprengel in den Vordergrund brachte. Nachdem Istrien keine Aussichten mehr hat, die *Lex Romana Raetica Curiensis* oder *Utinensis* aus dem 8. oder 9. Jh. für sich in Anspruch zu nehmen⁶¹, entfällt eine Möglichkeit, die Kontinuität des römischen Rechtes in Istrien näher kennenzulernen. Doch andere Anzeichen, darunter das frühe Auftreten von Tabellionen⁶², weisen auf eine zähe Erhaltung des — immerhin stark vulgarisierten — römischen Rechtes in diesem Küstenstreifen hin, der durchs Meer mit byzantinischen und überhaupt mediterranischen Traditionen verbunden war. Im Inneren Istriens dürfte man vielleicht auch mit einem Fortwirken vorrömischer Erscheinungen⁶³ in nachrömischer Zeit rechnen.

Die Umwälzung im Landesinneren war viel ausgesprochener. Die vor-slawische Bevölkerung, die gegebenenfalls als Träger der Kontinuität in Betracht kommen könnte, waren die romanischen oder (bis zu welchem Grad?) romanisierten Walchen, slowenisch *Vlahi*, deren Überleben uns zumindest in mehreren Ortsnamen bezeugt ist⁶⁴. Die Lage dieser Orte und die Bedeutung des Namens *Vlah* auf der Balkanhalbinsel lassen vermuten, daß auch in Slowenien die Walchen Viehzüchter, wenn nicht auch Halbnomaden waren⁶⁵. Ob sich die frühere städtische und ackerbauende Bevölkerung genötigt gesehen hatte, in ihren neuen Schlupfwinkeln fast ausschließlich auf die Viehzucht überzugehen oder ob die Walchen unmittelbare Nachkommen älterer Viehzüchterstämme waren, muß dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist eine gewisse Kontinuität der Viehzucht und der rechtlichen Weidebräuche — besonders im Westen und im Alpengebiet — sehr wahrscheinlich und sie könnte auch in der Technik des Weinbaues vorkommen. Überschätzt darf sie jedoch nicht werden. Noch viel problematischer ist die Kontinuität städtischer Kultur im Landesinneren. Daß sich mittelalterliche Städte am selben Ort wie einst römische befinden, hat wenig zu besagen, da das Straßennetz dazu führte. Dieses hatte aber in einer Zwischenzeit, zur Zeit der Wanderungen und der Einfälle nach Italien, eher negative als positive Folgen für das städtische Leben. Dem Überleben einiger Stadtnamen (*Poetovio*, *Celeia*) steht der vollkommene Verfall anderer Städte ohne Wiederbelebung (so *Nevidunum*) zur

⁶¹ R. BUCHNER, Die Rechtsquellen, Weimar 1953, Beiheft zu Wattenbach-Lewisohn, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, Vorzeit und Karolinger, S. 37 f. Das Werk von E. MEYER-MARTHALER ist mir zur Zeit nicht zugänglich.

⁶² M. KOS, Aus der Geschichte der mittelalterlichen Urkunde Istriens, Studien zur älteren Gesch. Osteuropas I, Festschr. Schmid, Graz—Köln 1956, S. 49 ff.

⁶³ M. ROSTOVITZEFF, The Social and Economic History of the Roman Empire, Oxford 1957², S. 237 ff.

⁶⁴ M. Kos, *Vlahi in vlaška imena med Slovenci*, GMDS 20/1939, S. 226 ff.

⁶⁵ Kurze Übersicht von H. F. SCHMID, Organisationsformen und Bedeutung des walachischen Wanderhirtentums auf dem Balkan, Protokoll der Vorträge und Diskussionen auf der Tagung „Frühe Formen der Landgemeinde im östlichen Europa“, Oktober 1960, Gießen (verv.), S. 97 ff.

Seite⁶⁶. Im Vergleich zu den meisten anderen Gebieten des einstigen Imperiums ist hier die allgemeine Kontinuität weit unter dem Durchschnitt, was besonders auch für das Recht gilt. Die allgemeine Situation bietet wenig Möglichkeiten, in konkreten Fragen des altslowenischen und frühfeudalen Rechtes — auf die noch zurückzukommen ist — mit ansehnlichen Kontinuitätselementen rechtlichen Charakters rechnen zu können. All dies mahnt zur Vorsicht, wenn man den Versuch unternehmen will, einzelne mittelalterliche Erscheinungen als Substrat zu erklären⁶⁷.

⁶⁶ Es ist auffallend, daß die östlichen römischen Städte mehr Spuren in den Stadtnamen hinterlassen haben als die im zentralen slowenischen Gebiet gelegenen. Vgl. dazu neuerdings die kontiniuierte Überreste aufweisenden römischen Villen in Pannonien, erwähnt von E. B. THOMAS, Römische Villen in Pannonien, Budapest 1964, passim.

⁶⁷ Etwa die Edlinger oder die Herzogseinsetzung, siehe unten Abschn. 10 und passim. Archäologisch ist die Kontinuität im Landesinneren jedenfalls nur sehr spärlich (vgl. GRAFENAUER, Ustol., S. 454 ff.), eigentlich überraschend wenig erwiesen. Ebenso steht es mit den sprachkundlichen Belegen. Auch auf die altslowenische Zeit ist der Grundsatz anzuwenden, daß auf Grund sprachkundlicher Namen- und überhaupt Worterklärungen erst dann rechtshistorische Schlüsse zu bauen sind, wenn diese Erklärungen unter den Sprachforschern nicht mehr ernstlich bezweifelt werden. — Dies bezieht sich auch auf die von E. KRANZMAYER (Ortsnamenbuch von Kärnten, I. Teil, Die Siedlungsgeschichte Kärntens von der Urzeit bis zur Gegenwart im Spiegel der Namen, Klagenfurt 1956; II. Teil, Alphabetisches Kärntner Ortsnamenbuch, Klagenfurt 1958) zusammengefaßten Behauptungen, die insbesondere auf folgende Hauptpunkte hinausgehen: Überleben keltischer Elemente in Kärnten (I., S. 19 ff. u. passim) infolge schwacher Romanisierung (I., S. 34 ff.); gotische und langobardische Einflüsse in Kärnten (I., S. 46 ff.). Dazu vgl. F. BEZLAJ, Kritische Bemerkungen zu einer österreichischen Arbeit über die Kärntner Ortsnamen, Razprave in gradivo 3, Inštitut za narodnostna vprašanja, Ljubljana 1963, S. 67 ff.: bei Erklärungen aus dem Keltischen ist große Vorsicht geboten, viele sind bei KRANZMAYER fraglich oder unentsprechend; keine der vorlawisch-germanischen Etymologien KRANZMAYERS steht auf festen Füßen. — Daß dies noch keine grundsätzliche Ablehnung vorlawischer Einflüsse auf die Namensbildung bedeutet: F. BEZLAJ, Problematika slovenskega etimološkega slovarja, Naša Sodobnost 7/1959, S. 265 ff. und 358 ff., bes. S. 269. Dazu auch IDEM Predslovanski ostanki v slovenščini, Naša Sodobnost 6/1958, S. 673, wo ebenso von einer nur oberflächlichen Latinisierung des slowenischen Gebietes die Rede ist (so auf S. 686), die Schwierigkeit der Feststellung keltischer Relikte betont, dafür aber die verhältnismäßig reiche Erbschaft an illyrovenetischem Gut festgestellt wird (wobei allerdings das Substrat vom Adstrat schwer zu unterscheiden ist). Bisher ist nur ein möglicherweise aus dem Keltischen unmittelbar übernommener Ausdruck (*tega, teha* = Berghütte) in der slowenischen Mundart am Pohorje bekannt (F. BEZLAJ, unveröff. Manuskript). — Wesentliche Vorbehalte hinsichtlich KRANZMAYERS vorlawischer Ortsnamen auch bei K. FINSTERWALDER, SOF 17/1958, S. 258 ff. — Was KRANZMAYERS Thesen über die Besonderheit des deutsch-slowenischen Verhältnisses in Kärnten betrifft (vgl. auch E. KRANZMAYER, Die Geschichte der Kärntner Sprachgrenze im Lichte der Namen, Car 150/1960, S. 889 ff.), ist zu bemerken, daß einiges wohl auf dem Großteil des slowenischen Gebietes seine Analogien finden könnte und nicht spezifisch kärntnerisch ist, was bereits F. BEZLAJ, Kritische Bemerkungen, S. 69, andeutet. — In Verbindung mit dem altgermanischen Substrat ist die Ortsnamengruppe *malocemp* (= *mâl + kimp, kemp*; ostgerm. *mahala-kimp*) rechtshistorisch insoweit interessant, als sie nach KRANZMAYER, Ortsnamenb. I, S. 56 ff., II, S. 149 u. passim, auf eine Art Dingstätte hinweisen soll, deren Benennung

Die Vorsicht ist um so mehr am Platze, als durch die Rolle der Awaren bei der slawischen Besiedlung nicht nur die Slawen, sondern wohl noch viel spürbarer die Altsiedler betroffen wurden.

7. Aus den bisherigen Diskussionen über die Awarenfrage⁶⁸ ergibt sich, daß sich die Slawen zu den Awaren in einem zeitlich und örtlich sehr verschiedenartigen Verhältnis befunden haben. Es reichte von einer Unabhängigkeit der Slawen einerseits (z. B. selbständige Kriegszüge) über gelegentliche Bündnisse mit den Awaren bis zu Plünderungen der Slawen durch die Awaren. Keinesfalls dürfen die düsteren Schilderungen der jämmerlichen Lage der Slawen unter den Awaren verallgemeinert werden, denn würden sie für längere Zeit und überall zutreffen, wären nicht die Awaren, sondern die Slawen aus der Geschichte verschwunden.

HAUPTMANN als angesehenster Vertreter der Knechtschaftshypothese hat das awarisch-slawische Verhältnis folgendermaßen gekennzeichnet: „Wahrscheinlich würde man nicht so hartnäckig behaupten, die Karantaner seien mit den Awaren gelegentlich auch verbündet gewesen, wenn man nicht — zumindest unbewußt — immerwährend den typisierten Knecht im Sinne eines Sklaven vor Augen hätte. Doch individuelle Knechtschaft ist das eine, kollektive Sklaverei das andere. Nichts spricht nämlich dafür, jeder Karantaner habe seinen eigenen Herrn gehabt. Es konnten Monate, in entlegenen Orten vielleicht gar ein Jahr verstreichen, ohne daß er den nomadischen Awaren zu Gesicht bekam. Doch wenn sich ein Haufe in seinem Dorf aufhielt, dann galt dort jene absolute Rechtlosigkeit, die so erschütternd von FREDEGAR und NESTOR beschrieben wird, eine Rechtlosigkeit, wie sie sogar die mächtigen Goten unter den Hunnen auskosten mußten⁶⁹.“

Nach dieser Wendung der Knechtschaftshypothese hätte sich die slawische „Knechtschaft“ höchstens auf dem Gebiet der politisch-kriegerischen Verhältnisse ausgewirkt. Sie war weder ein stabiles soziales Verhältnis, noch hatte sie ausgeprägte Rechtsformen. Auch bleibt bei einer solchen Auffassung der slawisch-awarischen Beziehungen ein ziemlicher Spielraum für eine innere slawische Rechtsordnung frei. Ob dabei der Ausdruck „Knechtschaft“ überhaupt noch zutrifft, kann ernstlich bezweifelt werden. Jedenfalls aber entfällt jede Möglichkeit,

die Slawen von den Germanen übernommen hätten. Doch BEZLAJ, Kritische Bemerkungen (o. c.), S. 78: undeutliches Material und ungewisser gemeinsamer Ursprung der Namensgruppe; Möglichkeit der slowen. Wurzel *čeŋp* und Möglichkeit der Ableitung aus einem Anthroponym; vielleicht auch, am einfachsten: *maločeŋpy* = unbeständige (halbnomadische?) Siedler (F. BEZLAJ, Jezikovne priče slovenske etnogeneze, Ljubljana, in Vorber. u. in Festschrift Taszycki, Kraków, in Vorber.). Langobardische Reste unter den Slowenen hat — nicht mit besonders großem Erfolg — J. KELEMINA, Langobardski spomini pri Slovencih, Slavistična revija 4/1951, S. 177 ff., festzustellen versucht. IDEM, Kazaz, kosez, ibid. 3/1950, S. 464 f., bringt die *kosezen* mit der lateinischen Rechtsterminologie bei den Langobarden (*casagium*) in Verbindung.

⁶⁸ Vgl. insbes. die in Anm. 4, 41—55, angeführte Literatur, ferner zu den Quellen auch M. Kos, K poročilom Pavla Diakona o Slovencih, ČZN 26/1931, S. 202 ff.; Th. MAYER, Zu Fredegars Bericht über die Slawen, MIOG Erg.-Bd. 11/1929, S. 114 ff.

⁶⁹ HAUPTMANN, Starosl. družba S. 90.

die spätere Lage der Bauern aus den slawisch-awarischen Beziehungen herzuleiten⁷⁰.

Sobald die awarischen Gewalttätigkeiten nicht mehr als ein absolutes Staatswesen begriffen werden, ist auch der Erneuerung der awarischen Macht nach etwa 650 eine andere Tragweite beizumessen: In den Gebieten, die von ihr ergriffen wurden, trug sie zur Erhaltung altslowenischer Verhältnisse bei, indem sie westliche Einflüsse zurückhielt.

8. Das soeben Gesagte gilt nicht für die ältere Form der Knechtschaftshypothese PEISKERS, nach welcher die Župane einen nichtslawischen Hirtenadel bildeten, der als halbansässige Herrenschicht unter die Slawen verteilt gewesen sei. Die Župa als Gebietseinheit sei der Weidebezirk des Župans gewesen. PEISKER stützte seine Auffassung auf reiches ethnologisches Vergleichsmaterial über die Beziehungen zwischen Viehzüchtern und Ackerbauern und konstruierte unter Berufung auf unhaltbare Etymologien einen strengen wirtschaftlichen Dualismus, in dem die ackerbauenden Slawen überhaupt kein Recht zur Viehzucht gehabt hätten. Bei den Alpenlawen glaubte er einen Hauptbeweis für seine Behauptungen darin zu finden, daß in relativ später Zeit ein Župan auf sehr wenige, im Durchschnitt nur auf drei bis vier Bauern gekommen sei. Daraus und aus der ursprünglichen Abgabefreiheit der Župane folgerte er, diese hätten ursprünglich eine privilegierte Oberschicht gebildet. Nachdem DOPSCH gerade diese Beweisführung am heftigsten angegriffen hatte⁷¹, gab man sich voreilig damit zufrieden, den Župan einfach als grundherrschaftlichen Dorfältesten zu erklären. Nur vereinzelte Forscher wagten es — mehr oder weniger als Außenseiter —, die Županenfrage in ihrem altslawischen Rahmen zu betrachten⁷².

Mit der Zeit gelang es HAUPTMANN aber doch zu beweisen, daß DOPSCH gegen PEISKER nicht durchwegs im Recht gewesen war und daß die Župane in der frühesten Grundherrschaftsstruktur tatsächlich eine abgabefreie Doppelhube genossen hatten⁷³. Der Župan war nach HAUPTMANN der Älteste eines Großfamilienhofes, seine freie Doppelhube eine Folge dessen, daß die ersten Grundherrschaften sich bei der Umgestaltung des Hofes in ein Hubendorf lieber der alten Županenautorität als jener eines Amtmannes bedienten⁷⁴. Damit hat HAUPTMANN seine Version der Knechtschaftshypothese in einem wesentlichen Punkt weiter abgestumpft. Er scheint nicht auf den Županen-Hirtenadel zurückkommen zu wollen, jedenfalls bringt er aber die Županenfrage in ihren eigentlichen altslowenischen Zusammenhang zurück. Dabei läßt er allerdings noch vieles offen.

⁷⁰ Ferner siehe unten, Abschn. 12.

⁷¹ Siehe oben, Anm. 42—52.

⁷² J. GRUDEN, Slovenski župani v preteklosti, Ljubljana 1916; F. GOŠIČ, Župani in knezi v jugoslovanski pravni zgodovini, ČZN 24/1929, S. 16 ff. (ein Versuch, die Fürsten und Župane bei den Jugoslawen in ein immerhin etwas zu straffes Schema zu bringen). Vgl. HAUPTMANN, Starosl. družba, S. 25.

⁷³ HAUPTMANN, Starosl. družba, S. 20 ff. und 67 ff.

⁷⁴ HAUPTMANN, Starosl. družba, S. 73.

Während die Etymologie⁷⁵ zur Lösung der Županenfrage noch keine sicheren Stützpunkte beigetragen hat⁷⁶, läßt die Verbreitung der Ausdrücke Župan und Župa darauf schließen, daß diese Einrichtungen unter den slawischen Vorfahren der Slowenen schon vor ihrer Ansiedlung bekannt waren. Vergleiche mit anderen Slawen⁷⁷ und insbesondere Rückschlüsse aus den späteren Verhältnissen bei den Slowenen⁷⁸ ergeben, daß die Župa eine Ansiedlergruppe war (Župa im Gruppensinne), die einen Landstreifen besetzte, der nach ihr ebenso Župa (im Territorialsinne) hieß. Die Župa im Gruppensinne wandelte sich dabei allmählich aus der primären Verwandtschaftsgemeinschaft einer oder mehrerer *družine*⁷⁹ in eine ausgesprochene Siedlungsgemeinschaft um. Als wirtschaftliches Band der ansässigen Župa ist der Weideboden zu betrachten, durch welchen der Umfang der Župa als Territorium bestimmt war. Gab es in der Župa mehrere *družine*, konnte die Unterscheidung zwischen ihnen vor allem im Ackerbau hervortreten, wobei die Anlage und Verteilung des Ackerlandes noch nicht fixiert sein konnte⁸⁰.

Diese Skizze läßt sich mit der Gründungsurkunde des Klosters Kremsmünster (777), in der erstmals ein Župan (*jopan*) erwähnt wird, gut in Einklang bringen. Der Župan der hier erwähnten, auf bayrischem Gebiet siedelnden Slawen bemaß das Gebiet einer slawischen *decania*, der zwei *actores* an der Spitze standen, als die Dekanie mit ihren Abgaben dem Kloster untergeordnet wurde⁸¹. — Die Vermutung einer aufsteigenden Hierarchie Dekan — Zentenar — Župan⁸² ist unhaltbar, denn dann wäre ja der Župan kein Župan, sondern ein Fürst gewesen. Auch darf die Dekanie nicht wörtlich als slawische Zehnerschaft und ebenso nicht als

⁷⁵ Der Ursprung der Wörter *Župa*, *Župan* ist bis heute noch nicht geklärt. Sie werden aber nun als gemeinslawisch betrachtet; so F. BEZLAJ, *Etimološki slovar slovenskega jezika*, Poskusni zvezek, Ljubljana 1963, S. 28.

⁷⁶ Sobald auch der nichtslawische Ursprung der beiden Wörter in Frage steht, sind meine Schlüsse in PZS S. 52 noch zurückhaltender zu formulieren und der ebendort angeführte *terminus post quem non* eher noch zurückzulegen. — GRAFENAUER (Zgod., I, S. 347) schließt überhaupt jeden Einfluß von Verhältnissen zwischen Stämmen auf die Entstehung der Župane bei den Alpenlawen aus.

⁷⁷ Die Daleminzier scheinen die größte Ähnlichkeit mit der slowenischen Struktur aufzuweisen. Sie wurden bereits von PEISKER in entsprechender Verbindung erwähnt. Vgl. auch etwa E. RIEHME, *Markgraf, Burggraf und Hochstift Meißen*, Dissert. Leipzig, Meißen 1905 (mit einer Karte des Amtes und seiner Supancien); H. PANNACH, *Das Amt Meissen vom Anfang des 14. Jh. bis zur Mitte des 16. Jh.*, Berlin 1960. Eine vergleichende Studie würde auch für Slowenien mehr Klarheit bringen.

⁷⁸ Auszuscheiden sind zerstreute Župen und ihre Župane, die offensichtlich eine spätere grundherrschaftliche Umbildung darstellen.

⁷⁹ Das Verhältnis zum *rod* (Sippe) muß zur Zeit offengelassen werden.

⁸⁰ GRAFENAUER, *Ustol.*, S. 444 ff. legt großes Gewicht auf die bei den Slawen übliche Brandwirtschaft. Ohne auf diese technische Frage näher einzugehen, kann zumindest als erwiesen angenommen werden, daß es sich um eine relativ extensive Wirtschaft auf nicht fixiertem Ackerland handelte. Darüber auch SCHMID, *Zehntrecht* (o. c., Kap. IV, Anm. 16).

⁸¹ Kos, *Grad. I*, S. 289 f.; März 789 (Fälschung), S. 303 f.; 3. Jänner 791, S. 306 f. (unter Anführung älterer Editionen).

⁸² MAL, *Probleme*, S. 89 ff.

grundherrliche Einrichtung angesehen werden; war ja die Grundherrschaft erst im Anzug. GRAFENAUER⁸³ denkt aus guten Gründen an eine Dorfgemeinschaft, doch was hatten darin gleich zwei *actores* zu suchen? Sie waren wohl die Oberhäupter zweier *družine* in einem Weiler (Dekanie), der neben anderen Niederlassungen einem Župan untergeordnet war.

Der Župa-Begriff näherte sich mit der fortschreitenden Sesshaftigkeit zunächst dem Begriff der freien Dorfgemeinschaft (*sošeska* = Nachbarschaft), wobei man sich als Dorf in der altslowenischen Zeit nicht ein Hubendorf ohne Grundherrn vorzustellen hat, da das Baufeld noch nicht so weit stabilisiert sein konnte. Die tatsächliche Bodennutzung der Župa und ihrer *družine* wurde bei der späteren Begegnung mit der westeuropäischen Gesellschaft nicht als Eigentum betrachtet.

Der Verlauf der späteren Kolonisation läßt ersehen, daß die ursprünglichen Župen weit größere — zweifellos geographisch bedingte — Landstreifen einnahmen⁸⁴ als die hoch- und spätmittelalterlichen. Bei den Slowenen war die Tendenz vorhanden, bei der Gründung neuer Dörfer neue Župen zu bilden, wobei der ursprüngliche, größere Umfang der Župen selten in entsprechenden Gebilden höherer Art seine Spuren hinterließ. Diese, durch die Zergliederung der Landschaft begünstigte und mit der Einführung des Hubenwesens auch grundherrschaftlich beeinflusste Tendenz führte dazu, daß sich die Župa bei den Slowenen mehr zerstückelte als bei den anderen Südslawen.

In der bekannten Diskussion über die Kontinuität der Markgenossenschaft in Verbindung mit den grundherrschaftlichen Einrichtungen⁸⁵ ist bei den Slowenen die terminologische Kontinuität zu beachten, die darauf hinweist, daß gewisse Elemente der vorfeudalen Struktur in die grundherrschaftliche übergingen, wobei allerdings die soziale Struktur qualitative Änderungen erfuhr.

⁸³ GRAFENAUER, Ustol., S. 487 ff.

⁸⁴ Zum Vorangehenden auch eine Übersicht von J. ŽONTAR, Der Stand der Forschung über die südslawische ländliche Ordnung, Vorträge und Forschungen 8, Konstanz-Stuttgart (Sonderabdr. s. d.). — Vgl. H. F. SCHMID, Die Burgbezirksverfassung bei den slawischen Völkern . . . Jahrb. f. Kultur u. Gesch. der Slaven, NF II/2/s. d. 1926, S. 81 ff. Doch ist es nicht berechtigt, den Slowenen ein grundsätzlich anderes Župenregime zuzuschreiben als den anderen Südslawen. Die Unterschiede sind erst späteren Datums. Es dürfte aber stimmen, daß es sich bei den Südslawen kaum um einen Burgbezirk handelt. — M. HELLMANN, Grundfragen slavischer Verfassungsgeschichte des frühen Mittelalters, Jahrbücher f. Gesch. Osteuropas II/4/1954 (Sonderabdr.), S. 387 ff., scheint den Unterschied zwischen Westslawen und Südslawen hinsichtlich der Rolle der bäuerlichen Siedlungsgemeinschaft (S. 396 ff.) zu überwerten; übrigens ist die Frage der Herrschaftsbildung auf zu wenige Alternativen (Bauernsiedlungen oder Verkehrszentren) begrenzt. IDEM, Herrschaftliche und genossenschaftliche Elemente in der mittelalterlichen Verfassungsgeschichte der Slawen, Zeitschr. f. Ostforschung 7/3/1958, S. 321 ff. legt zu viel Wert auf DOPSCH' Grundherrschaftstheorie (S. 332), denn auch die alpenlawische Župa ist ganz gewiß zunächst keine grundherrschaftliche Einrichtung, sondern nur später grundherrschaftlich modifiziert. Doch wie HAUPTMANN teils bereits erwiesen hat und wie noch andere verfügbare Quellen zu erwarten geben, können trotz der Modifizierung ältere Elemente erschlossen werden.

⁸⁵ Zum Problem im allgemeinen F. ELSENER, Neue Literatur zur Verfassungsgeschichte der Dorfgemeinde, Schweizer Beiträge zur allgemeinen Geschichte 13/1955, S. 202 ff.

Um über den Župan und die Župa klarere Vorstellungen zu gewinnen, müßte unter anderem über die ursprüngliche Einsetzung des Župans (Wahl, Senioratsprinzip, Erblichkeit oder Ernennung) aus späteren Angaben vergleichend gefolgert werden. Auch sonst ist von einer vergleichenden Auswertung neueren Materials ein klareres Bild über die hier betrachteten Fragen zu erwarten. Der unter dem Eindruck der grundherrschaftlichen Hypothese eingetretene, fast vollkommene Stillstand der Forschung über den Župan und die Župa ist der Grund dafür, daß an dieser Stelle mehr auf die Notwendigkeit weiterer Forschungen als auf schon erzielte Resultate hingewiesen werden muß.

9. In den vorausgehenden Absätzen wurde schon die *družina* als Großfamilie mit der Župa in Verbindung zu bringen versucht. Mit Hinsicht auf die große Bedeutung, die der Großfamilie in der südslawischen Rechtsgeschichte zugeschrieben wurde und teilweise noch wird, hat man sich hier auch damit kurz zu befassen⁸⁶.

Als Großfamilie ist eine aus mehreren Einzelfamilien (Vater-Mutter-Kinder) gebildete, unter einem gemeinsamen Oberhaupt stehende Wirtschaftsgemeinschaft zu verstehen. Die in neuerer Zeit bekannte Großfamilie kann meist als Fortsetzung des wirtschaftlich bedingten Zusammenlebens einer sich verzweigenden patriarchalischen Familieneinheit betrachtet werden; sie kann aber auch in entsprechenden Verhältnissen aufs neue entstanden sein oder sogar auf einem vertraglichen Zusammentritt mehrerer nicht verwandter Familien beruhen⁸⁷.

Da die Großfamilie nicht aus einem Volksgeist, sondern nur aus bestimmten wirtschaftlichen Verhältnissen entspringen kann und die Slowenen früh auf entwickeltere agrarische Systeme übergingen, ist die Großfamilie bei ihnen in historischer Zeit nicht unzweideutig nachzuweisen. Die mittelalterlichen Urkunden⁸⁸, die angeblich die slowenische Großfamilie erweisen sollten, können sich ebenso gut auf Gemeinschaften unfreien Hofgesindes beziehen, und auch mit anderen diesbezüglich angeführten Beweisen steht es nicht viel besser⁸⁹.

Ist man also im Recht, wenn man von der Großfamilie bei den Slowenen in ihrer ersten Siedlungszeit und zumindest bis zur Einführung der Hubenverfassung spricht? Unter einer Voraussetzung und aus zwei Gründen wohl. Die Voraussetzung: die Großfamilie hat man sich nicht nach irgendeinem starren, nach neuzeitlichen Erscheinungen gebildetem Muster vorzustellen. Die zwei Gründe: zunächst entspricht die Großfamilie der extensiven Wirtschaftsform, die wir für

⁸⁶ Über die grundsätzliche Bedeutung der Frage vgl. Kap. I. Daß man die Großfamilie als Entwicklungsstufe und nicht als slawisches Spezifikum zu betrachten hat, vgl. u. a. DOPŠCH, Die ältere (o. c., Anm. 51) u. nach KADLEC: TARANOVSKI, Uvod (o. c., Anm. 5) S. 228; VILFAN, Ženit. obič. S. 160 mit einigen vergleichenden Materialien. — Aus der slowenischen rechtshistorischen Literatur: P. TURNER, Slawisches Familienrecht, Strassburg 1874; F. GORŠIČ, O rodbinski zadrugi kot juridični osebi, Naši zapiski 12/1920, S. 140 ff.; IDEM, O rodbinski zadrugi kot izrazoslovnem problemu, ZČ 16/1962, S. 209 ff.; F. SKABERNE, Hišne ali rodbinske zadruge v Jugoslaviji, SP 49/1935, S. 33 ff., S. 65 ff.

⁸⁷ M. FILIPOVIĆ, Nesrodnička i predvojena zadruga, Beograd 1945.

⁸⁸ Angeführt bei DOLENC, PZ, S. 34.

⁸⁹ Vgl. VILFAN, Ženit. obič. passim.

diese Zeit bei den Slowenen als erwiesen betrachten; der extensive Feldbau, insbesondere die Brandwirtschaft, erheischten summierten Arbeitsaufwand⁹⁰, daher größere Wirtschaftseinheiten. Zweitens kann nicht behauptet werden, bei den Slowenen sei schon zur Zeit ihrer Ansiedlung die Hubenverfassung verbreitet gewesen. Für die Zeit vor der Einführung dieser Verfassung fügt sich auf Grund rechtsvergleichender Erwägungen die Großfamilie in die Entwicklungslinie ein.

Gemäß der oben vorgeschlagenen Auslegung der Urkunde von 777 hätte es im Inneren einer größeren Župa folgende Abstufung gegeben: Župa > Weiler > Großfamilie. Ebensogut konnte es in anderen Fällen auch die weniger abgestuften Formen Župa > Dorf = Großfamilie oder die wohl übliche Variante Župa = Dorf > Großfamilie, wenn nicht sogar auch Župa = Dorf = Großfamilie gegeben haben.

Jedenfalls ist aber die Großfamilie mit der Einführung der Hubenverfassung als Wirtschaftseinheit aufgelöst worden. Sie war eben nur eine wirtschaftlich bedingte Entwicklungsstufe. In der Rechtsgeschichte der Slowenen darf demnach für spätere Zeiten nicht zuviel auf die Großfamilie gebaut werden. Im Gegensatz zur Župa hat sie in der späteren Agrarverfassung keine unbezweifelbaren Reste hinterlassen.

10. Die Fürstentümer und die Fürsten sind den Slowenen, wie aus dem Überleben des slawischen *knez* hervorgeht, schon zur Zeit ihrer Ansiedlung geläufige Begriffe gewesen. In welchem Maß sich Fürstentum und Stammeseinheit zur Zeit der Ansiedlung deckten, muß dahingestellt bleiben. Es scheint anfänglich mehrere kleine slowenische Fürstentümer gegeben zu haben, doch würde man zu weit gehen, schon bei jeder größeren Edlingeragglomeration auf den Sitz eines Fürsten zu schließen⁹¹. Die slowenischen Fürstentümer haben sich jedenfalls in erster Linie als Gebietseinheiten gebildet, die neben Edlingerniederlassungen vor allem eine Gruppe von Župen umfaßten. Demnach mußten sie nicht grundsätzlich auf einer vorherbestehenden Stammesgemeinschaft aufgebaut gewesen sein. In der damaligen Situation haben sie aber gewiß zu einer Zusammengehörigkeit geführt, die als Stammesverband empfunden wurde. Eine nachträgliche Neubildung von Stämmen ist vollkommen glaubhaft und konnte bei anderen jugoslawischen Völkern noch viel später vorkommen.

Mit der territorialen Erweiterung des karantanischen Fürstentums ist die ethnische Verwandtschaft der Alpenlawen, der „*Scavi qui dicuntur Quaran-tani*“⁹², auch auf politischem Gebiet zum Ausdruck gekommen und Karantanien ist als slowenisches Stammesfürstentum zu betrachten.

Bezüglich der Fürsten ist besonders die Frage von Bedeutung, auf welche Art sie zur Fürstenwürde berufen wurden. Diese Frage kann nur nach vorausgehender Anknüpfung an die Adels- und Edlingerfrage betrachtet werden.

⁹⁰ GRAFENAUER, Ustol., S. 452 u. passim.

⁹¹ Es ist schwer denkbar, daß bereits von der Ansiedlung an ein einheitliches Fürstentum bestanden hätte. Die Bindung des Namens *knez* an relativ kleine Einheiten kommt insbes. bei den Walchen im südlichen Balkan vor.

⁹² Kos, *Conversio* (o. c., Anm. 40), S. 129 f.

Die gelegentliche Erwähnung von slawischen Großen⁹³ läßt uns im unklaren darüber, ob es sich dabei um untergeordnete Fürsten im Rahmen eines größeren Fürstentums oder um Mitglieder von Fürstenfamilien oder etwa um eine besondere höhere Adelsschicht handelt. Im letzten Falle würde weiter die Frage entstehen, ob nicht diese höhere Adelsschicht aus angesehenen Edlingern oder Županen gebildet war. Es können sich in der höheren Adelsschicht verschiedene Elemente zusammengefunden haben, die über eine entsprechende materielle Grundlage verfügten. Eine solche ist in der allmählichen Entwicklung von größeren Eighöfen vorzusetzen, die von Unfreien bearbeitet wurden.

Das Kernproblem des slawischen Adels steckt in der Edlingerfrage⁹⁴, in der Frage über den Ursprung und die Stellung der slowenischen *kosezi*. Waren sie

⁹³ GRAFENAUER, Ustol., S. 492 ff.

⁹⁴ Die Entstehung der älteren Theorien wurde schon oben erwähnt und die Hauptwerke angeführt. Über den weiteren Verlauf der Auseinandersetzungen über die Edlinger besonders ausführlich in den Schriften GRAFENAUERS, oben Anm. 41. Speziell für die Edlinger Überblicke in deutscher Sprache: E. KLEBEL, Von den Edlingern in Kärnten, Klagenfurt 1942, S. 7 ff.; H. EBNER, Von den Edlingern in Innerösterreich, Klagenfurt 1956, S. 9 ff. Die beiden Werke sind zugleich auch die wichtigsten neueren Beiträge deutschsprachiger Forscher. Weder alle Hypothesen noch alle Beiträge können hier erschöpfend dargestellt werden. Nur beispielsweise: A. JAKSCH, Die Edlinge in Karantaniem und der Herzogsbauer... Sitzungsber. d. Wiener akad. ..., Phil. hist. Kl. 205/5/1927 u. Car 118/1928, S. 11 ff. (freie christliche Wehrbauern); L. HAUPTMANN, Karantanska Hrvatska, Zbornik kralja Tomislava JAZU, Zagreb 1925, S. 297 ff.; IDEM, Die Herkunft der Kärntner Edlinge, VSWG 21/1928, S. 245 ff. (Edling = Kroat). Über die Anfänge der *limitanei*-Arimannentheorie (H. BRAUMÜLLER, G. GRABER, E. KLEBEL, E. EGGER, F. JANTSCH) vgl. E. KLEBEL, Von den Edlingern (o. c.), S. 8, über ihre weiteren Formen auch GRAFENAUER, Ustol., S. 55 ff. KLEBEL selbst äußert sich jedoch 1942 sehr zurückhaltend. M. WUTTE, Zur Geschichte der Edlinger... Car 139/1949, S. 13 ff. (christliche Wehrbauern verschiedenen Stammes gegen die Heiden). — Inzwischen liefen die Auseinandersetzungen HAUPTMANN—MAL auch über diese Frage. HAUPTMANN brachte interessante Beiträge in seiner Abhandlung Razvoj družabnih razmer v Radovljiškem kotu do krize 15. stoletja, ZČ 6—7/1952-53, S. 270 ff. B. GRAFENAUER setzte sich mit der Kroatentheorie außer in Ustol. u. a. in Sklabarhontes — „gospodarji Slovanov“ ali „slovanski knezi“, ZČ 9/1955, 202 ff., auseinander; außerdem IDEM, Hrvati u Karantaciji, Histor. zbornik, 11—12/1958-59, S. 207 ff. (mit einer Kartierung aller bekannten Edlinger). — H. EBNER, Von den Edlingern (o. c.), nimmt durch seine konkreten Betrachtungen eine sehr positive methodische Einstellung ein und scheint später (Vortrag, Die Edlinger in Kärnten, verv. s. d.) sowohl von der unannehmbaren, den slowenischen Namen betreffenden Keuschlertheorie abzuweichen und den vorfränkischen Ursprung der Edlinger zuzugeben. — Über die Bedeutung der Edlinger in der Stadtgeschichte F. POPELKA, Die Judenburger Ritterstadt..., MIOG 62/1954, S. 299 ff. und, wohl etwas übertrieben, W. FRESACHER, Klagenfurt — eine Edlinger-Siedlung?, Car 150/1960, S. 118 ff. W. KNAPP, Edlinger am Lurnfeld, Car 153/1963, S. 321 ff. baut auf früheren Hypothesen auf, als seien sie schon erwiesen. — J. MAL, Ist das Edlingerproblem wirklich unlösbar?, SOF 22/1963, S. 140 ff. bleibt bei der Freibauernhypothese; der Artikel ist jedenfalls als Materialsammlung wertvoll. Allerdings ist die neueste *cotset*-Erklärung, der auch MAL beipflichtet, nicht stichhältig (vgl. die Polemik B. GRAFENAUERS gegen den Autor dieser Erklärung, J. STANONIK, Sodobnost 1963 u. 1964 passim). — Siehe weiter die Literatur über die Verkaufrechtungen, die u. a. über die Lage der Edlinger in der angehenden Neuzeit Aufschluß gibt.

Anführer der Ackerbauern, die sich gegen die Župane erhoben haben, waren sie *limitanei* oder Arimannen, oder waren sie etwa Nachkommen des siegreichen Kroatenstammes der Kosezi, sind sie aus der Gefolgschaft des karantanischen Fürsten hervorgegangen, oder waren sie gar Kleinbauern nach einem auf mysteriösem Wege aus England importierten *cotsetla*-Muster?

Das slowenische Wort lautet in der Einzahl *kaseg*, *kosez*, in der Mehrzahl *kosezi*. Es ist zwar nicht gemeinslawisch, doch gewiß altslowenisch⁹⁵. Es kann nicht bei den Slowenen erst als Übersetzung des deutschen Edling entstanden sein, sondern es liegt ihm ein älterer Begriff zugrunde. Der Begriff einer Adelschicht neben den Fürsten und Ältesten war daher den Slowenen von Anfang an bekannt.

Die *kosezi* sind auf dem Gebiet der altslowenischen Kolonisation, auch auf dem später germanisierten Gebiet anzutreffen und außerdem in der kroatischen Lika erwiesen. Sie treten aber in verschiedenen Gebieten verschieden dicht auf. Besonders dicht waren sie z. B. am Zollfeld und in seiner Umgebung, um Teharje, um Zagorje, um Bled usw. gruppiert⁹⁶. Ein Streifen von Edlingerniederlassungen zog sich von Ig (südlich von Laibach) im Osten um die Stadt, jenseits der Save über Dol und Moravče und bis zur Edlingergruppe von Zagorje⁹⁷. Die Möglichkeit, daß sich einige Edlingersiedlungen in der Nähe von Burgen oder an der Stelle späterer Bürgersiedlungen befunden hätten, ist nicht abzuweisen⁹⁸. Ebenso gibt es einzelne Hinweise darauf, daß aus Edeltümern kleine Grundherrschaften entstanden. — Im späteren Mittelalter waren die Edlinger Bauern mit Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung der inneren Ruhe und zur Verteidigung des Landes⁹⁹ — anscheinend sogar als Reiter. Sie waren ursprünglich frei und hatten ihren Boden — das Edeltum — zu freiem, also auch teilbarem Eigen. Die Edlinger waren auch ihrem Gerichtsstand nach privilegiert, und größere Gruppen genossen autonome niedere Gerichtsbarkeit, die nicht erst mit den bekannten Privilegien im späten Mittelalter entstanden sein kann. Der Herzogsbauer am Zollfeld war — nach relativ später Nachricht — ein Edlinger.

Eine flüchtige Übersicht der Edeltümer und der Edlingersiedlungen ergibt, daß es sich typologisch um sehr verschiedene Formen handelt. Dabei scheint das Beispiel von Teharje als einzigartiger bodenständiger Kolonisationstypus einer Edlin-

⁹⁵ Über die älteren Etymologien (P. LESSIAK, F. RAMOVŠ, K. OŠTIR, M. VASMER, J. KELEMINA, R. NAHTIGAL) siehe u. a. die Übersicht bei GRAFENAUER, *Ustol.*, S. 29 ff. Nun auch außer STANONIK (o. c., Anm. 94) und KRANZMAYER (o. c., Anm. 67 passim und mehrere andere Schriften, im Wesen auf LESSIAK zurückkommend), insbes. BEZLAJ, *Etimološki slovar* (o. c., Anm. 8) S. 17. BEZLAJ neigt zu OŠTIRS Vergleich mit einem thrakischen Ausdruck, womit auch NAHTIGAL zuletzt übereinstimmte. Der Ausdruck wäre demnach eine altbalkanische Bezeichnung für „Oberhaupt“ gewesen. Vgl. auch BEZLAJ, *Kritične pripombe* (o. c.), S. 82.

⁹⁶ Vgl. insbes. die Karte bei GRAFENAUER, *Hrvati u Karantaniji* (o. c. Anm. 94), Beilage.

⁹⁷ VILFAN, *Koseščina v Logu in vprašanje kosezov v vzhodnih okolici Ljubljane*, Hauptm. zbornik, S. 179 ff.

⁹⁸ Siehe Anm. 94 in fine.

⁹⁹ Z. B. MAL, *Edlingerfrage*, SOF (o. c., Anm. 94) passim.

gergruppe hervorzutreten. Die Häuser umgaben einen großen, freien, rechteckigen Platz an allen vier Seiten, in seiner Mitte befand sich eine kleine Kirche. Es ist dies eine Dorfanlage, die sonst in Slowenien unbekannt ist. Was für eine Funktion konnte dieser ungewöhnlich große, freie Platz gehabt haben, und wie kam die Kirche genau in die Mitte des Platzes? Es sind dies Fragen, die man vielleicht mit Hilfe einiger lokalhistorischer und archäologischer Untersuchungen beantworten könnte. Doch dann gibt es noch eine Reihe anders gestalteter Edlingersiedlungen, einzelner Edeltümer und in untertänigen Dörfern liegender Edeltümer. Die historisch-geographische Rekonstruktion hat die grundlegende Frage zu beantworten, wie sich das Verhältnis der Edeltümer zum gewöhnlichen bäuerlichen Besitz gestaltete, wie die Edeltümer beschaffen waren und worin eigentlich ihre wirtschaftliche Grundlage bestand.

Die ersten Ergebnisse der Untersuchung einer Gruppe von Edeltümern im östlichen Randgebiet Laibachs hat Folgendes ergeben: In einer Gruppe von zehn Dörfern gab es in den meisten Fällen neben mehreren Huben auch einige Höfe, die teils ausdrücklich als Edeltümer galten, teils zu Ende des 15. Jh. nicht mehr als solche betrachtet wurden, offensichtlich darum, weil auf diesen nicht mehr Edlinger saßen. In zwei Dörfern waren vorwiegend Edeltümer. Während in einem die Rekonstruktion nicht mehr möglich war, weist das zweite eine starke Kontinuität auf. Es heißt Zadvor („hinter dem Hof“) und zerfällt in zwei Teile. Im ersten gab es verhältnismäßig kleine Huben, im zweiten fünf Edlingerhöfe, die mit ihrem kompakten Acker- und Wiesengrund die Mitte eines Tales einnahmen und durch sukzessive Teilung des ursprünglich einheitlichen Hofes entstanden sind. Während vier Edlingerhöfe größtenteils den Ackerboden übernommen haben, war der fünfte Hof fast ausschließlich aus Wiesen und Weiden gebildet und ist als Nachfolger einer *curtis stabularia* zu betrachten. Die genaue Rekonstruktion der zweifellos erwiesenen Bestandteile des fünften Hofes ergibt zumindest eine Fläche von 44 ha. Bei diesen fünf Edeltümern handelt es sich um einen aufgeteilten Edlingerhof, dessen Gesamtfläche — ohne die Fläche des danebenliegenden Manzipialdorfes mitzuzählen — an die 100 ha umfaßt hat. Um einen Ministerialenhof kann es sich hier nicht handeln. Ein solcher lag im Nachbardorf, wo es keine Edlinger gab, und aus ihm sind auch nie Edltümer entstanden. Diese Rekonstruktion spricht dafür, daß man die ursprünglichen Edlinger in der Sozialstruktur nicht allzu nieder einreihen dürfte¹⁰⁰, und sie widerspricht jedenfalls allen Arten von Kleinbauernhypothesen. Um allgemeine Schlüsse zu ziehen, müßte jedoch noch eine Reihe ähnlicher Forschungen unternommen werden.

Beim heutigen Stand der — bei weitem nicht abgeschlossenen — Forschung scheint für die altslowenische Zeit Folgendes als glaubwürdig gelten zu können: Unmittelbar nach der Ansiedlung der Slawen kam unter diesen eine besondere Kriegerschicht der *kosezen* zustande, wobei ältere, kaum greifbare Ansätze nicht auszuschließen sind. Vielleicht wurde der Name nur irgendwo ausgeliehen, vielleicht trug ihn ein Stammessplitter, der sich unter den Slowenen als besonders kriegstüchtig erwiesen hatte. In diesem Fall wurden sie gewiß sehr

¹⁰⁰ VILFAN, Koseščina (o. c.).

bald assimiliert und ein Bestandteil der slowenischen ethnischen Gruppe. Die Kriegerschicht war außerhalb der Župa organisiert und ihre Kriegspflicht in der Form des Reiterdienstes intensiver als beim gewöhnlichen Aufgebot. Die Kriegspflicht, mit welcher die Pflicht zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung vereint war, hatte die privilegierte Stellung der Edlinger, ihre hervorragende politische Rolle und die stabilere Beschaffenheit ihrer Bodenrechte zur Folge. Das Emporkommen der Edlinger scheint mit der Entwicklung der Fürstenmacht im Sinne der slowenisch-karantanischen Gefolgschaftshypothese zusammenzuhängen. Es könnte sich aber auch mitunter um eine parallele Entwicklung in mehreren slowenischen Fürstentümern gehandelt haben. Die materielle Basis der *kosezi* bestand wahrscheinlich nicht so sehr in Abgaben seitens der Župen als in eigenem Grundbesitz, der ursprünglich wohl durch Edlinger-Großfamilien bearbeitet wurde. Einzelne dieser Familien haben es früher oder später zu eigenen Fronhöfen gebracht und sich damit zu einem eigentlichen Adel ausgebildet, der jedoch infolge von Erbteilungen nicht lange seine Stellung halten konnte. Spätere Metamorphosen dieser Schicht sind jedenfalls glaubhaft.

11. In der Herzogseinsetzung treffen der Fürst und die Edlinger zusammen. Für eine sehr frühe Zeit scheint sich auch hier die Frage der Župa einzugliedern.

Die Hauptmotive, aus denen man die Herzogseinsetzung auf nichtslovenische Grundlagen zurückführen wollte, spielen wohl heute keine Rolle mehr. Wenn ein Volk sich mitten in eines der am meisten ausgesetzten Gebiete Europas gesetzt hat, bald unter den Einfluß des expansiven fränkischen Reiches und seiner Nachfolger geriet und es dann lange zu keinem selbständigen Staatswesen bringen konnte, ist damit die Möglichkeit seiner frühgeschichtlichen Schaffenskraft nicht ausgeschlossen. Zudem fügt sich die Herzogseinsetzung in die spätere, an altslovenische Grundlagen anknüpfende Entwicklung ungezwungen ein. Die Rückschlüsse aus späteren Quellen oder aus Vergleichsmaterialien haben sich hier in erster Linie daran zu halten, was mit der primären Quelle, der *Conversio Bagoariorum et Carantanorum*¹⁰¹, in Einklang gebracht werden kann. Nun kann keinesfalls übersehen werden, daß es in der *Conversio* heißt „*Slavi qui dicuntur Quarantani*“ und daß es die Slawen waren, die *Cacatius* „*ducem fecerunt*“.

Die Herzogseinsetzung ist hauptsächlich in Verbindung mit den ursprünglichen Wahlen des Oberhauptes eines Stammes oder eines Stammesverbandes zu verstehen. Der Wahlgrundsatz, der am Anfang der Entwicklung an einem Taiding (*veča*) aller Freien zum Ausdruck kam, konnte sich auch zur Zeit der Zersplitterung der Stämme am Leben erhalten haben, da er ja auch später mancherorts bei den Županen festzustellen ist.

Spätestens in der ersten Hälfte des 8. Jh. war die karantanische Fürstengewalt bereits im Mannesstamme erblich, und zwar nicht nur vom Vater auf den Sohn, sondern auch mangels an Deszendenten in der Fürstenfamilie über-

¹⁰¹ Kos, *Conversio* (o. c., Anm. 40), S. 129 ff.; neben der bereits angeführten Literatur, insbes. HAUPTMANN, *Starosl. družba*, MAL, *Probleme*, GRAFENAUER, *Ustol.* und einigen in Anm. 94 angeführten Werken, ist auch die in Kap. V Anm. 41—44 angeführte Literatur über die Herzogseinsetzung zu berücksichtigen.

haupt. Die der Herzogseinsetzung vorausgehende Wahl — soweit sie in der gegebenen politischen Situation praktisch relevant war — begrenzte sich somit, falls es nicht nur einen Anwärter gab, auf die Auswahl aus einer kleineren Gruppe gleichberechtigter Verwandten. Wahlen aus weiteren Anwärterkreisen dürften nur beim Aussterben der Fürstenfamilie in Betracht gekommen sein. Jedenfalls scheint sich schon zur Zeit der Begebenheiten in der Mitte des 8. Jh., von denen die *Conversio* berichtet, der Schwerpunkt von der Wahl auf die Einsetzung verlegt zu haben, die mit den Worten *ducem facere* bzw. *ducatum dare* ausgedrückt wird.

Eine zweite Einengung des ursprünglichen Wahlgrundsatzes vollzog sich auf der Seite der Wahlberechtigten. Gewiß schon zur altslowenischen Zeit hat sich bei der Teilnahme an den Wahlen der Schwerpunkt zugunsten der Edlinger verschieben müssen, und wahrscheinlich wurde dabei die aktive Rolle bei der Einsetzung auf die Edlinger beschränkt, obwohl auch später ein aus der übrigen Bevölkerung gebildeter Beistand nicht ausgeschlossen wurde. Eine solche Einengung der entscheidenden Taidingsteilnehmer ist im Frühmittelalter und darüber hinaus eine allgemein zu beobachtende Erscheinung. Sie ist in erster Linie eine Folge der sozialen Entwicklung, hängt aber auch damit zusammen, daß mit der territorialen Erweiterung einzelner Machtbereiche die Möglichkeit der Zusammenkunft aller Freien illusorisch wurde.

Könnte man unter den ursprünglichen wahlberechtigten Freien die Župane betrachten, würde dies an die alte Lehre erinnern, die behauptete, die Župane wären durch die Edlinger beiseite geschoben worden. Auch wenn dies zutreffen würde, wäre jedoch nicht der Gegensatz zwischen Bauern und Hirten, sondern jener zwischen dem entstehenden Adel und der gewöhnlichen Bevölkerung als entscheidend zu betrachten.

12. Die Frage der Freiheit und Unfreiheit bei den Slowenen kann nicht mit einem pauschalen Urteil über allgemeine Unfreiheit abgefertigt werden. Obwohl aus der Ingo-Legende¹⁰² nicht allzuviel gefolgert werden dürfte, ist sie zumindest ein Beweis, daß eine Schichtung in Unfreie und ihre Herren vorhanden war. Die Edlinger beiseite gelassen, hat man sich zu fragen, ob nur bestimmte Teile der Bevölkerung unfrei waren oder ob — wie es oft behauptet wird — die Unfreiheit eine allgemeine Eigenschaft der breiten Bevölkerungsschichten war; diesmal nicht aus der Sicht der awaro-slawischen Beziehungen, sondern aus der inneren slawischen Sozialstruktur.

Zunächst hat man sich konkret zu vergegenwärtigen, wer eigentlich diese breiten Bevölkerungsschichten gebildet haben könnte: jedenfalls jene Bevölkerung, die in der Župengemeinschaft lebte. Um ihre Lage zu beurteilen, muß der Maßstab der Freiheit den Begriffen einer patriarchalischen Gesellschaft angepaßt werden. Die Lage einer Gruppe ist in patriarchalischen Verhältnissen danach zu beurteilen, ob die Oberhäupter der Gruppe als frei galten. Schon die abgabenfreie Doppelhube des Župans in der früheren Grundherrschaft zeugt davon, daß der Župan nicht als Unfreier in den grundherrlichen Verband eingetreten war. Die einzelnen

¹⁰² Kos, *Conversio* (o. c.), S. 132 ff., und GRAFENAUER, *Ustol.*, S. 492 ff.

Familienangehörigen in einer Župa oder in einer Großfamilie mußten dabei nicht tatsächlich frei sein; man erinnere sich nur an die bereits erwähnte Verflechtung der Bezeichnungen für Kinder und Unfreie. Doch auch wenn vielleicht das Oberhaupt sogar ein Familienmitglied verkaufen durfte, wurde dadurch die patriarchalische Abhängigkeit noch kein soziales Verhältnis. Außerdem hatte jeder männliche Familienangehörige, außer er war als Unfreier in die Familie gekommen, die Aussicht, selbst zum Oberhaupt aufzusteigen. Der Župan der altslowenischen Zeit ist also als freies Oberhaupt einer Gruppe zu bewerten, die zu ihm überwiegend in einem patriarchalischen und nicht sozialen Abhängigkeitsverhältnis stand und deren Status nach dem freien Status des Oberhauptes zu beurteilen ist. Es handelt sich um einen Freiheitsbegriff *sui generis*.

Das Bestehen freier Slawen in dieser Zeit wird indirekt durch etwas spätere ausdrückliche Erwähnungen bekräftigt¹⁰³.

Um dagegen eine allgemeine Unfreiheit der breiten Bevölkerungsschichten in der altslowenischen Gesellschaft zu erweisen, müßte man eine ausgebildete grundherrschaftliche (doch nicht gar sklavenhalterische?) Organisation feststellen können, die den Großteil der Bevölkerung umfaßt hätte. Dies würde bedeuten, daß die slowenische Gesellschaft bereits eine sehr entwickelte Klassenstruktur erreicht gehabt hätte und daß die feudalen Grundherrschaften der späteren Zeit ausschließlich Nachfolger slowenischer Grundherrschaften gewesen wären. Alles, was man über die Entstehung der frühfeudalen Grundherrschaften auf diesem Gebiet weiß, spricht dagegen.

Der aus dem Namen Slawe entstandene *slavus*-Sklave usw. kann heute nicht mehr ins Treffen geführt werden. Die Bezeichnung hat nichts mit den altslowenischen Verhältnissen zu tun, sondern ist erst in späterer Zeit im Sklavenhandel mit anderen slawischen Ländern zustande gekommen¹⁰⁴.

Obwohl die breiten Bevölkerungsschichten im angedeuteten Sinne frei waren, sind doch in der Autorität des Župans, in der Unterordnung der Župa gegenüber dem Fürsten und in der sozialen Superiorität der Edlinger Keime beginnender sozialer Abhängigkeit zu ersehen. Die von außen kommenden Einflüsse gaben dann der Entwicklung, von den bestehenden Grundlagen ausgehend, eine neue Richtung.

Nun entsteht allerdings die Frage, wer jene Personen waren, die im frühmittelalterlichen Sinne als *servi* galten. Hinsichtlich ihres Ursprungs kann auf die bekannten Arten der Verknechtung hingewiesen werden, insbesondere auf jene im Laufe von kriegerischen Ereignissen¹⁰⁵. Doch ist nicht sosehr der Ursprung als die Beschäftigung dieser Unfreien von Belang. Der ausgesprochene *servus* ist

¹⁰³ Einige urkundliche Beispiele sind in GRAFENAUER, Ustol., S. 481 ff., zusammengefaßt.

¹⁰⁴ Ch. VERLINDEN, L'origine de slavus = esclave, Bulletin Du Cange 17/1942, S. 97 ff., zitiert bei GRAFENAUER, Zgodnjefevdalna (o. c. auf S. 24, IV).

¹⁰⁵ Der Ausdruck „*krščenica*“ oder „*kršenca*“ (die Getaufte) für Magd wird dahin gedeutet, daß die Slawen die christlichen Ansiedler verknechtet hätten (z. B. Kos, *Conversio* o. c., S. 66, 117¹³²), er dürfte aber vielleicht auch anders zu erklären sein.

jener, der auf Fronhöfen Knechtesarbeit verrichtete. Solche *servi* konnten auch auf den altslowenischen Fronhöfen vorkommen, neben ihnen wohl auch patriarchalische *servi-otroci* in der Župa¹⁰⁶.

13. Auf Grund dieser und unter Hinzuziehung einiger weiterer Erwägungen würde sich folgende hypothetische Gesamtdarstellung ergeben:

Die wirtschaftliche Basis der altslowenischen Gesellschaft war vorwiegend agrarisch. Die extensive Bearbeitung des nicht ganz stabilisierten, teils sogar alljährlich auf Bränden neu angelegten Baufeldes, zusammen mit dem Überwiegen der Weide in der Viehzucht führten auf dem Großteil des Gebietes noch nicht zu einem ausgeprägten Privateigentum auf Grund und Boden. Wohl aber scheint der Eigentumsbegriff bei einzelnen Fronhöfen bestanden zu haben. Diese sind auch durch die produktive Anwendung von unfreien Arbeitskräften als Vorgänger und Träger der Entwicklung frühfeudaler sozialer Beziehungen zu betrachten.

Die verschiedenartige Stellung der einzelnen Bevölkerungsteile in der Produktion, zugleich mit einer sonstigen Differenzierung bezüglich des Waffendienstes, ließ mindestens vier soziale Schichten entstehen: einen minderzähligen hohen Adel (insbesondere die *knezi*), die Edlinger, die breite Bevölkerungsschicht im Rahmen der Župenordnung und die Unfreien. Für den allgemeinen sozialgeschichtlichen Charakter der altslowenischen Gesellschaft ist in erster Linie die soziale Lage der Župa und ihrer Mitglieder von Bedeutung. Sie ist im Wesen als frei zu bezeichnen, obwohl in ihr selbst und in ihren Beziehungen zu den privilegierten Schichten Keime eines Abhängigkeitsverhältnisses vorhanden waren.

Die Organisationsformen des öffentlichen Lebens schließen sich an diese wirtschaftliche und soziale Struktur an. Die Fürstentümer als höhere Organisationsstufen waren vorwiegend aus Župen gebildet, neben denen Höfe und Edlertümer als besondere Einheiten bestanden. Das karantanische Fürstentum erlebte in seiner vor den Awaren besser geschützten und daher fortschrittlichen Einflüssen zugänglicheren Lage eine relativ raschere Entwicklung. Diese führte unter anderem dazu, daß es aus seinem Kern am Zollfeld weit um sich griff und es zu einem slowenischen Stammesherzogtum brachte.

Als Träger öffentlicher Funktionen sind uns die Fürsten, die Edlinger und die Župane begegnet.

Die Funktionen des Fürsten entsprachen den Funktionen ähnlicher Würdenträger bei anderen Völkern und umfaßten insbesondere den Oberbefehl im Krieg und den Vorsitz bei wichtigen Versammlungen. Für den karantanischen Herzog läßt die *Conversio* auf eine starke innere Autorität schließen. Rechtshistorisch ist es jedoch besonders interessant, daß er die Macht hatte, allgemeine Abgaben

¹⁰⁶ J. ŠAŠEL, *Pravne starožitnosti iz Roža na Koroškem*, SE 1/1948, S. 82, II. V župo podrobiti. Obwohl diese Erklärung eines Kärntner Kinderspieles ebenso geistreich wie fraglich ist, bleibt jedenfalls die Verbindung *otroci-servi* bestehen und die Aufnahme von Unfreien in die Župa sehr wahrscheinlich.

zugunsten der Kirche auszuschreiben¹⁰⁷, was darauf schließen läßt, daß er jedenfalls schon früher und zu anderen Zwecken — allein oder unter Mitwirkung eines Rates — eine Art Besteuerungsrecht übte. Öffentliche Abgaben dieser Art waren in der damaligen Situation eine Vorstufe der feudalen Grundrente.

Die Träger öffentlicher Funktionen sind nicht in erster Linie als Einzelorgane, sondern in Verbindung mit dem Bestehen von Kollegialkörpern zu verstehen, sei es, daß sie dabei als Vorsitzende oder als Mitglieder des Kollegiums auftraten. Die Grundform der Kollegialorgane ist auch bei den Slowenen die *veča* gewesen, die jedenfalls mit der Zeit eine soziale und territoriale Gliederung erfuhr, etwa durch die Einengung der zur Fürstenwahl berechtigten Kreise.

Läßt man die auch im Inneren einer *Župa* jedenfalls glaubhafte *veča* unter dem Vorsitz des *Župans* beiseite, wurde die *veča* außer am Fürstensitz wohl auch für einzelne *Župen* und *Župengruppen* unter dem Vorsitz oder im Beisein des Fürsten oder seiner Organe gehalten. Es handelt sich hier um die Ausübung der öffentlichen Gewalt in der Form der *pojezda* (Bereitung). Die *pojezda* durch einen Machthaber bestand darin, daß er an Ort und Stelle der Regelung wichtiger rechtlicher Angelegenheiten beiwohnte und sich mit seinem Gefolge verpflegen ließ, was gewiß nicht sehr bescheiden ausfiel, ja sogar als eine ursprüngliche Form der öffentlichen Abgaben gelten darf. Nun ist es nicht nur bezeichnend, daß die *pojezda* vor allem auf die späteren Landgerichte übergegangen ist, sondern auch, daß sie später hie und da ziemlich drastische Formen aufweist und jedenfalls betreffs der aufzubringenden Mittel mit dem *Župan* verbunden war. Besonders wichtig aber ist die Tatsache, daß der Ausdruck *pojezda* vom Meeresufer bis weit ins Landesinnere gebräuchlich war, und zwar in Gebieten, die seit der frühfeudalen Zeit in keiner engeren Verbindung standen. Die *pojezda* ist neben der *veča*, mit der sie meist verbunden war, eine der wichtigsten altslowenischen Verwaltungsformen¹⁰⁸, die sich ungezwungen ins spätere Recht des Feudalstaates einfügen ließ, besonders da es sich in diesen Zeiten um die zweckmäßigste und daher weitest verbreitete Form des Regierens handelte.

14. Die obige Darstellung müßte durch eine größere Betonung dynamischer Elemente belebt werden: des Aufstieges der Edlinger, der Entstehung und Vermehrung von Fronhöfen und Unfreien, der wachsenden sozialen Gegensätze, der Christianisierung und der mit ihr verbundenen Annäherung an die westliche Auffassung des gesellschaftlichen Lebens. Doch die zuerst aufgezählten Erscheinungen können nur ganz allgemein behauptet und nicht chronologisch verfolgt werden, die anderen sind aus der politischen Geschichte zur Genüge bekannt. Dies gilt

¹⁰⁷ Die Übernahme eines *servitium* zugunsten der Salzburger Kirche durch den karantianischen Fürsten (Kos, *Conversio* o. c., S. 130) ist mit dem *coniectus* der Urkunde 864, Jänner 6 (Kos, Grad. II, S. 146) in Verbindung zu bringen.

¹⁰⁸ Sie kommt unter diesem Namen später in verschiedenen slowenischen Gebieten vor, auch in der unmittelbaren Umgebung von Triest. MAL, *Probleme*, S. 100, verbindet sie unnötigerweise mit der „Begehung“ der Grenzen und der Besitzeinsetzung. *Pojezda* kommt vom (Pferde-)Reiten, wohl da seit jeher die Amtsträger zu dieser Amtshandlung beritten kamen.

auch für die Rückschläge, durch welche die allgemeine Entwicklungslinie unterbrochen wurde — die Aufstände gegen die Christianisierung. Während diese Aufstände in Karantanien vor allem der sozial gefährdeten freien Bevölkerung zuzuschreiben sind und als antifeudal gelten müssen, ist die spätere Teilnahme der Slowenen am Aufstand des Kroatenfürsten Ljudevit der politisch gefährdeten höheren Adelsgruppe zuzuschreiben¹⁰⁹.

Obige Darstellung ist, wie bereits betont, als hypothetisch zu betrachten, und beim heutigen Stand der Forschung kann es auch nicht anders sein. Ein übertriebener Pessimismus darüber, ob die meisten Fragen überhaupt lösbar sind, wie er auf den ersten Blick jedenfalls berechtigt erscheinen dürfte¹¹⁰, wäre jedoch nicht am Platze. Man kann aus obigem ersehen, daß einzelne Fragen durch die bisherigen Forschungen immerhin einer Lösung nahegebracht wurden. Vor allem aber ist ein wertvoller Behelf noch viel zu wenig zu Hilfe genommen worden — die historisch-geographische Rekonstruktion. Es gibt auf dem slowenischen Gebiet reichlichen Stoff für Rekonstruktionen, die uns erst die Bausteine für die Geschichte der Župa und der Edlinger zu liefern haben werden. Nachdem uns geistreiche Hypothesen der älteren Forschung dazu verholfen haben, die Probleme zu sehen, und nachdem wir heute auch einen mehr oder weniger hypothetischen Gesamtüberblick zusammenstellen können, ist es an der Zeit, zu neuen Mitteln und zu minuziöser Kleinarbeit zu greifen. Daß dies zu unerwarteten Resultaten führen kann, hat sich bei den ersten Versuchen erwiesen¹¹¹.

¹⁰⁹ Vgl. KARDELJ, Razvoj, S. 62 f.

¹¹⁰ Vgl. Th. H. BARKER, The Slovenes (Q.-Lü. VII), S. 35. „There ist not much that the outside observer can say.“ Nach einer etwas skeptischen Äußerung hinsichtlich der Quellen kommt Barker über die spätere Zeit zum Schluß: „All that does seem certain is that the Slovenes did receive some sort of special, formal recognition from their German masters. In any case it is not possible to dismiss the whole matter in a cavalier fashion as some Carinthian German historians are prone to do.“

¹¹¹ VILFAN, Koseščina (o. c.). Es kam für mich überraschend, als sich mir bei der Arbeit an dieser Abhandlung eine Gruppe von Edeltümern als zerteilte Grundherrschaft älteren Typus erwies. Damit hatte ich in PZS noch nicht gerechnet, und so habe ich von meiner ehemaligen Vermutung, es handle sich in der Regel um ursprüngliche Gruppensiedlungen von Edlingern, Abstand zu nehmen. Zugleich wird aber auch das Wehrbauerntum der Edlinger zumindest als allgemeine Regel mehr als fraglich.

III. Rechtliche Grundbegriffe der Feudalordnung

1. Die Feudalordnung. — 2. Die Grundherrschaft. — 3. Staat und Recht.

1. Unter Feudalordnung (Feudalismus) wird hier nicht das Lehenswesen, sondern in viel weiterem Sinne jene soziale Ordnung verstanden, deren Struktur durch eine bestimmte agrarische Technik (besonders den mit dem Pflug verbundenen individuellen Ackerbau) bestimmt war und die sich auf dem Verhältnis zwischen Grundrentenabgeber und Grundrentenempfänger aufbaute. Solange diese Struktur tonangebend war, kann vom Feudalismus im sozialhistorischen Sinn die Rede sein, und zwar im hier behandelten Gebiet bis ins 19. Jh., obwohl damals ihre typischen sozialen Beziehungen schon längst nicht mehr allein standen. Seine sozialhistorische Bedeutung hat der Ausdruck Feudalismus allerdings erst spät erhalten¹, und er ist infolge seiner Ableitung aus dem *feudum* nicht allseits akzeptiert. BLOCH gebraucht den nicht wesentlich exakteren Ausdruck „feudale Gesellschaft“ und zieht als sozialhistorischen Termin „régime seigneurial“ vor², was jedoch mit „herrschaftlich“ kaum adäquat wiederzugeben wäre, und vor einem zu weiten Gebrauch des Wortes „grundherrschaftlich“ warnt DOPSCH³ mit gutem Recht. So sind die aus *feudum* gebildeten Ausdrücke für die soeben bezeichnete soziale Kategorie noch nicht durch einen besseren ersetzt worden.

Obwohl die Feudalordnung weit in die Neuzeit reicht, ist die Grenze zwischen Mittelalter und Neuzeit infolge der tiefgreifenden dazwischenliegenden Veränderungen bei der Periodisierung zu berücksichtigen.

2. Die wesentlichen Züge der Feudalordnung auf slowenischem Gebiet waren der westeuropäischen nachgebildet. Besonders typisch ist das Zusammentreffen der persönlichen Lage und der dinglichen Rechte im Rahmen der Grundherrschaft⁴. Diese war in ihren Anfangsstadien und teils bis etwa ins 13. Jh. ziemlich autarkisch organisiert, wurde aber mit der Zeit immer mehr eine Häufung von Rechten auf Renten verschiedener Art und aus den verschiedensten Titeln. An-

¹ M. BLOCH, *La société féodale, La formation des liens de dépendance*, Paris 1939, S. 1 ff.; *Les classes et le gouvernement des hommes*, Paris 1940, S. 240 ff. Dazu auch das Vorwort von M. M. POSTAN zur engl. Ausgabe: *Feudal Society Vol. 1*, Chicago Cop. 1961, S. XII ff.

² Zusammengefaßt in M. BLOCH, *Les caractères originaux de l'histoire rurale française II (Supplément... par R. DAUVERGNE)*, Paris 1956, Aufl. 1961, S. 118 ff. Über die Doppelbedeutung auch F. L. GANSHOF, *Qu'est-ce que la féodalité*, Bruxelles 1957³, der den engeren Begriff behandelt.

³ A. DOPSCH, *Herrschaft und Bauer in der deutschen Kaiserzeit*, Stuttgart 1964², S. 1 ff.

⁴ Zum Begriff: BLOCH, *Les caractères (o. c.) I*, Paris 1960³, S. 67 ff.; A. DOPSCH, *Die Grundherrschaft im Mittelalter*, Zycha Festschrift 1941, S. 87 ff.; LÜTGE, *Gesch. (Q.-Lü. VIII)*, S. 40 ff.

gesichts der in Slowenien bestehenden Verhältnisse entstand hier zunächst ein besonderer Typus der Grundherrschaft, der sich dann in der weiteren Entwicklung der Grundherrschaften auswirkte. Es handelt sich — wenn man einen in der Geschichte der Slawen üblichen Ausdruck gebrauchen will — um einen „Burgbezirk“ in grundherrlichem Eigentum (seltener im Lehen). Das Wesen dieser Art von Grundherrschaften wird am treffendsten als Territorialgrundherrschaft umschrieben, denn diese Herrschaften verfügten über große Komplexe unbebauten (Wälder, Weiden) oder bis dahin noch nicht ständig bebauten Bodens und ursprünglich über die Renten bestimmter Bevölkerungsschichten ihres Gebietes. Praktisch stand zunächst das Kolonisationsrecht im Vordergrund, später das Forstrecht und die höhere Jurisdiktion. Der bebaute Boden im Bereich der Territorialgrundherrschaft gehörte ihr anfangs fast ganz, später nur noch zum Teil.

Dagegen erfaßte die Herrschaft über Betriebe (Bewirtschaftungseinheiten wie Fronhöfe, Huben usw.) unmittelbar nur Anteile an bebautem Boden, somit an sich keine geschlossenen Landstreifen. Sie wurde im Laufe der Zeit zum Normaltypus der Grundherrschaft.

Eine jede Territorialgrundherrschaft war bis zu einem gewissen Grade zugleich eine Herrschaft über Betriebe, nicht jede Herrschaft über Betriebe aber war eine Territorialgrundherrschaft. Der Hubenbesitz einzelner Territorialgrundherrschaften konnte zerstreut liegen, und andererseits machte ein geschlossener Hubenbesitz an sich noch kein Territorium aus. Die Territorialgrundherrschaft blieb eine Herrschaft höherer Ordnung, die eine gehobenere soziale Stellung ihres Inhabers voraussetzte bzw. zur Folge hatte. Die Macht eines Territorialgrundherrn aber konnte von der Anzahl und Geschlossenheit seiner Höfe und Huben abhängen.

Auch in den Bewirtschaftungseinheiten, vor allem in den (Fron-)Höfen und Huben (= *mansi*)⁵ sind die Einflüsse westeuropäischer Muster und Anpassungen an die gegebenen Verhältnisse bemerkbar. Dabei konnte der Hof mehr, die Hube weniger an altslowenische Einrichtungen anknüpfen, was sich z. B. in der slowenischen Terminologie widerspiegelt, die wohl für den Hof (*dvor*), nicht aber für die Hube einen allgemein gebräuchlichen slowenischen Ausdruck kennt. Quantitativ überwogen auf dem Großteil des slowenischen Gebietes seit der großen grundherrschaftlichen Kolonisation die Huben bei weitem über den Herrschaftshöfen, teils infolge der relativ späten Verbreitung der Grundherrschaft, teils als Folge dessen, daß das Hubenwesen jenen Platz einnahm, der bis dahin von der altslowenischen Župa eingenommen wurde.

Daß die soziale Struktur von den wirtschaftlich bedingten Rechten auf Grund und Boden abhing, gilt für Slowenien ebenso wie anderswo. Der relativ

⁵ Allgemeine Kennzeichnung des Hubenwesens in Slowenien: P. BLAZNIK, *Enote kmetskih gospodarstev na Slovenskem*, Kronika 9/1961, S. 129 ff. In der Definierung des Unterschiedes zwischen *mansus* und Hube aus sozialhistorischer Sicht und in der Darstellung der angeblichen Konsequenzen widerspricht sich FRESACHER, *Der Bauer, passim*, selbst. — Siehe auch die folgenden Kapitel.

dürftige Geldumlauf am Anfang der Feudalepoche und die Entlohnung von allerlei Diensten mit Anteilen an Bodenerträgen sind miteinander verbunden. Sie hatten eine Struktur zur Folge, in welcher uns das Eigentumsrecht nach modernen Maßstäben als zersetzt, doch nicht beseitigt, und zugleich als mit öffentlichen Funktionen verstärkt erscheint. Einzelne Teilrechte waren kurzfristig, und man kommt den Begriffen jener Zeit am nächsten, wenn man vor allem die Leiheformen ins Auge faßt, die im Vergleich zu den Kategorien des klassischen römischen Rechtes viel zahlreicher und schmiegsamer waren. Darin ist keine germanisch-rechtliche Idee zu suchen; es handelt sich um Erscheinungen, die aus der frühmittelalterlichen wirtschaftlichen Situation in Europa zu verstehen sind.

Was das Lehen als eine der vielfältigen Leiheformen betrifft, ist zum Verständnis der slowenischen Verhältnisse voranzuschicken, daß die bekannte Lehenhierarchie hierorts sehr wenig abgestuft war. Die großen Territorialgrundherrschaften waren schon früh allodial, und daher ist auch sonst die Funktion des Lehens nicht zu überwerten.

Die Leihen, in welchen der unmittelbare Bodenbearbeiter als Rentengeber auftrat, beeinträchtigten in der Regel je nach der Art der Beschäftigung bzw. der Rente dessen persönliche Freiheit. Da die Beschäftigung aber meist eine gewisse Initiative des Beliehenen erheischte, bedeutete die Freiheitsbeschränkung nicht auch durchwegs seine völlige Ausschaltung in rechtlicher Sicht. Daher kann auch in der slowenischen Rechtsgeschichte nicht im vorhinein eine absolut rechtlose bäuerliche Masse supponiert werden.

Da sich Begriffe und Termini in den Quellen nicht immer gleichmäßig decken, ist zum Verständnis der folgenden Kapitel die hier gewählte Bedeutung einiger Ausdrücke zu bestimmen⁶. Als Abhängigkeit gilt jede in der Feudalordnung vorkommende Freiheitsbeschränkung, als Unfreiheit die Lage jener Personen, die rechtlich als Sache behandelt wurden und durch besonders beschränkte Rechte gekennzeichnet waren; alle anderen Abhängigkeitsarten gelten als begrenzte Freiheit. Den Ausdruck Untertanen behält man sich besser für jene begrenzt Freie vor, die seit Ende des Mittelalters tatsächlich so bezeichnet wurden, wobei sich der Ausdruck auch auf rechtlich Freie auszudehnen begann. — Unter persönlicher Abhängigkeit wird jene verstanden, die als fast unauslöschliche Eigenschaft an der Person haftete, unter dinglicher jene, die mit der Inhabung eines abhängigen Grundstückes entstand und dauerte. Mitunter ist dabei auch die Natur persönlicher (Robat) oder dinglicher (Zins) Lasten zu berücksichtigen.

Die schärfsten Formen der Unfreiheit einerseits, die bäuerliche Freizügigkeit und freien Pachten andererseits, sind rechtlich kaum oder überhaupt nicht unter die eigentliche Abhängigkeit feudaler Art zu zählen. Sie sind nur dann als feudal zu betrachten, falls sie in ihrer jeweiligen Umgebung typischen feudalen Be-

⁶ Dazu vgl. Ph. DOLLINGER, *L'évolution des classes rurales en Bavière depuis la fin de l'époque carolingienne jusqu'au milieu du XIII^e siècle*, Paris 1949, S. 235 ff.; M. BLOCH, *Serf de la glèbe, Histoire d'une expression toute faite*, *Revue historique* 136/1921 (extr.); J. POLEC, *O odpravi nevoljnštva na Kranjskem*, *ZZR* 9/1932-33, S. 191.

ziehungen tatsächlich gleichgesetzt wurden oder in ihrer Entwicklung mit diesen zusammenhängen.

3. Wie immer man die Funktion des feudalen Staates bezeichnet — und auch wenn man die Rolle des Schutz- und Schirmverhältnisses in den Vordergrund stellen möchte⁷ —, es handelt sich doch im Wesen um die Aufrechterhaltung der sozialen Struktur zwischen Rentenempfängern und Rentengebern. Betrachtet man daneben die alte Streitfrage über den Charakter des feudalen Staates aus der Sicht des slowenischen Raumes, kann gewiß nicht behauptet werden, der Staat sei in privatrechtlichen Befugnissen aufgegangen. Wohl aber waren oft wichtige Staatsfunktionen unter den Mitgliedern der privilegierten Klasse im rechtlichen Verkehr, und nur in diesem Sinne kann gelegentlich von einem Patrimonialstaat die Rede sein. Die Ausdrücke „öffentlich“ und „privat“ kamen im Mittelalter gewiß nicht häufig vor, sie stellen jedoch einen Begriff dar, dessen man sich auch damals bewußt war (vgl. den Unterschied zwischen Münzrecht und Pachtzins). Der Gebrauch dieser Ausdrücke ist schon der Klarheit halber nicht grundsätzlich abzulehnen. Dasselbe gilt vom Ausdruck Partikularismus, da der Übergang von Staatsfunktionen an ursprüngliche Privatgebiete jedenfalls zu einer rechtlichen Zerstückelung in Kleingebiete führte.

Der Partikularismus und die fortschreitende soziale Schichtung übten ihre Wirkung auf die Entwicklung der mittelalterlichen Autonomien nach dem Grundsatz sozial getrennter, doch auch innerlich ständisch gegliederter Kollegien aus. Aus der früheren Stammesorganisation wurde zunächst auch bei den Slowenen das Taiding (*veča*) als Vollversammlung übernommen. In einzelnen Schichten kam es dann zu verschiedenen Zeiten zur Verlagerung des Schwerpunktes auf ein engeres Beisitzerkollegium, das sich verselbständigte, bis es schließlich durch Beamtenkollegien und Einzelorgane verdrängt wurde. Für die unteren Schichten war die mittelalterliche Autonomie eine „Demokratie der Unfreiheit“⁸. Sie trug das alte Gemeinschaftsprinzip weiter, wobei allerdings sowohl die Kompetenz beschränkt als auch die Kontrolle durch den Vorsitzenden (den „Richter“) gesichert war.

Da der Begriff des feudalen Rechtes in Frage gestellt wurde⁹, ist zu präzisieren, daß es sich selbstverständlich um eine Abstraktion handelt. Er bedeutet den Inbegriff der Regeln, die in einem gegebenen Kreis von feudal strukturierten Gesellschaftsgruppen galten. Er ist ein Sammelbegriff für Rechte im objektiven Sinne mit gemeinsamen wesentlichen sozialhistorischen Grundzügen.

Die Autonomie und die geringe gesetzgeberische Tätigkeit des älteren feudalen Staates, verbunden mit dem Gewohnheitsrecht, das zwar auf einem Trägheitsprinzip basierte, doch zugleich anpassungsfähig war, trugen dazu bei, daß sich die Rechtsgeschichte der Slowenen viel lebendiger gestaltete, als man es einst im Geiste der reinen Normengeschichte vermuten konnte.

⁷ BRUNNER, Land u. H. (o. c. Kap. VI, Anm. 134), S. 507.

⁸ K. MARX, Kritik des Hegelschen Staatsrechtes, K. Marx-F. Engels, Werke I, Berlin 1964, S. 233.

⁹ Siehe Kap. I, Anm. 21.

IV. Der Frühfeudalismus

1. Die Zeitbestimmung. — 2. Die Entstehung der Markenverfassung. — 3. Das Überwiegen der Territorialgrundherrschaften in Wirtschaft und Gesellschaft; die soziale Struktur; Herzogtum, Mark und Grundherrschaft. — 4. Istrien. — 5. Die Ansätze der kirchlichen Organisation. — 6. Das Weiterleben der Stammesrechte.

1. Der Frühfeudalismus umfaßt die Zeitspanne, in der auf dem Großteil des slowenischen Gebietes zwar von außen her ein ausgebildetes feudales Staatswesen eingeführt wurde, jedoch die wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen der Feudalordnung erst unter der Einwirkung dieses Staatswesens allmählich an Boden gewannen. Diese Zeitspanne, deren Beginn man teils mit dem organisatorischen Eingreifen des fränkischen Staates um 828, teils erst mit der Neuformierung der Marken gegen Ende des 10. Jh. ansetzen kann, dauerte bis ins 11. Jh.

Derart periodisiert, deckt sich der Frühfeudalismus teilweise mit der Zeit des altslowenischen Rechtes. Außerhalb des engeren Bereiches der Hauptzentren, aus denen die fränkischen bzw. deutschen Machthaber ihren politischen Einfluß ausübten und darin in die Fußstapfen der früheren Fürsten traten, ist zunächst mit dem Fortbestehen der altslowenischen Edlinger- und Župenverfassung zu rechnen. Nachdem die altslowenischen Strukturen vor ihrem Einbau in die Feudalordnung bereits in ihrem ursprünglichen Rahmen besprochen wurden, bleibt hier die frühfeudale Zeit mit Hinsicht auf diesen Einbau zu betrachten, und zwar sowohl aus verfassungs- als auch aus wirtschafts- und sozialhistorischer Sicht.

Bei der Beurteilung der Intensität des Einbaues darf nicht die Tatsache aus den Augen gelassen werden, daß entwickelte feudale Einrichtungen nicht über Nacht in eine wirtschaftlich und sozial unzulänglich gereifte Struktur einbrechen konnten. Wenn auch das fränkische Staatswesen gewiß nicht milder auftrat als ein späterer absolutistischer Staat, verfügte es immerhin nicht über dieselben Mittel. Die Einverleibung in die Markenverfassung bedeutet viel, doch nicht alles. Die militärische Niederwerfung zur Zeit der Heidenaufstände und dann zu Beginn der fränkischen Herrschaft konnte vieles vernichten, doch nicht sofort etwas Neues aufbauen. Wurde ein Stamm nicht ausgerottet, konnte man — und nicht nur damals — den Überlebenden nicht sofort eine neue Lebensart aufzwingen.

2. Die um 828 erfolgte Reorganisierung des fränkischen Verteidigungswesens¹ angesichts der bulgarischen Gefahr vereinte den Großteil der unter

¹ L. HAUPTMANN, Postanek in razvoj frankovskih mark ob srednji Donavi, Časopis za slov. jezik . . . 2/1920, S. 210 ff.; E. KLEBEL, Herzogtümer und Marken bis 900, Deutsches Arch. f. Gesch. des Mittelalters 2/1938; GRAFENAUER, Zgod. II, S. 12. Für eine frühere Datierung G. MORO, Zur politischen Stellung Karantaniens im fränkischen und deutschen Reich, SOF 22/1963, S. 78 ff.

fränkischer Gewalt stehenden Gebiete zwischen der Donau und der Adria in ungebildete oder neugebildete Marken (Ostmark, Karantanien, Ober- und Unterpannonien, Mark an der Save) unter der Leitung des oberpannonischen Markgrafen. Friaul und Istrien, die außerhalb dieser Markengruppierung blieben, fielen 843 Lothar zu, worauf sie jedoch wieder zusehends in die Geschehnisse ihrer östlichen Nachbarschaft verwickelt wurden.

Unterpannonien², großteils mit karantanischen Slowenen neubesiedelt, machte unter dem Markgrafen Kocelj (der slowakischer Abstammung, doch mit den Karantanern eng verbunden war³) als aufständische Mark seine Eigenstaatlichkeit geltend (869—874) und ist also als slowenischer⁴ frühfeudaler, doch infolge seiner Kurzlebigkeit nicht ausgebildeter Staat zu betrachten. Das Ziel dieses Staates, in dem sich die Mark als organisatorische Grundlage mit der slowenischen Stammesgrundlage vereinigte, war eine selbständige Stellung zwischen Ostfranken und Byzanz, wobei die slawische Missionierung helfen sollte, die deutschen kirchlichen Einflüsse abzuschütteln⁵.

Von 876 bis etwa 900 wurde im ostfränkischen Reich die eigentliche Markenverfassung durch das Aufkommen von neuartigen Stammesterritorien⁶ weitgehend zurückgedrängt, wobei vorbestehende Stammesgrundlagen den Kern und die Einrichtung von Monarchien in Teilen des ostfränkischen Reiches den Rahmen bildeten. Nachdem Bayern, Karantanien und beide Pannonien vorübergehend ein „Königreich“ gebildet hatten, wurde Karantanien — vergrößert

² H. PIRCHEGGER, Karantanien und Unterpannonien zur Karolingerzeit, *MIOG* 33/1912, S. 272 ff.; L. HAUPTMANN, Mejna grofija spodnjepanonska, *Razprave znan. društva za human. vede* 1/1923, S. 311 ff.

³ Darüber und über die Verbindungen des slawischen Adels in Karantanien mit dem bayrischen M. MITTERAUER, *Slawischer und bayrischer Adel am Ausgang der Karolingerzeit*, Car. 150/1960, S. 693 ff.

⁴ Pannonische Slawen und Unterpannonien werden auch als Karantaner bzw. Karantanien bezeichnet: GRAFENAUER, *Zgod.* I, S. 408; II, S. 28 ff., 71 ff., 84.

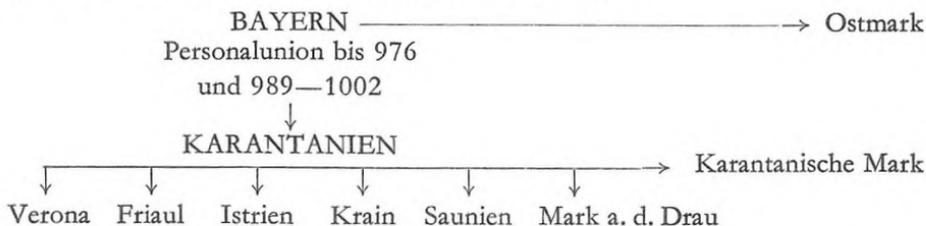
⁵ Die umfangreiche politisch- und kulturgeschichtliche Literatur über Koceljs Pannonien, zu der unter den Slowenen insbesondere F. GRIVEC zahlreiche Beiträge (z. B. *Slovenski knez Kocelj*, Ljubljana 1938) gegeben hat, kann hier unmöglich zusammengefaßt werden. Neuere Werke, die darüber Aufschluß geben: B. GRAFENAUER, *Vprašanje konca Kocljeve vlade v Spodnji Panoniji*, *ZČ* 6-7/1952-53, S. 171 ff.; IDEM, *Ob 1100 letnici slovanske rokopisne knjige*, *ZČ* 17/1963, S. 171 ff.; vgl. u. a. auch F. ZAGIBA, *Zur Ausstellung: Die Metropole Salzburg, Bayern und die Slawen im 8./9. Jh.*, Salzburg 1963. — Über die engere rechtshistorische Frage, den *Zakon sudni ljudem*, siehe Abschnitt 6. — Insbesondere über Pannonien hängt die slowenische Kulturgeschichte und mit ihr einigermaßen auch die Rechtsgeschichte mit der Entwicklung der Kultur bei den übrigen zentraleuropäischen Slawen zusammen. Die Erforschung dieser Kultur hat in den letzten Jahren erfreuliche Fortschritte erfahren. Überblick der äußerst umfangreichen Literatur bei B. GRAFENAUER, *Slovansko-nemška borba za srednje Podonavje*, *Hauptm. zb.*, S. 37 ff.

⁶ GRAFENAUER, *Zgod.* II, S. 66 ff.; HAUPTMANN, *Erl.*, S. 344 f.; K. G. HUGELMANN, *Stämme, Nation und Nationalstaat im deutschen Mittelalter*, Würzburg 1955, insbes. S. 49 ff. und 104 ff. mit einigen unzutreffenden Behauptungen. — Vgl. auch M. MITTERAUER, *Karolingische Markgrafen im Südosten, Fränkische Reichsaristokratie und bayrischer Stammesadel im österr. Raum*, *AOG* 123/1961.

mit dem Gebiet, das von Pannonien zur Zeit der Ungarnstürme übriggeblieben war — zu einer Monarchie unter der Regierung einer Seitenlinie des fränkischen Herrscherhauses. Der karantanische Herrscher Arnulf wurde 887, gelegentlich der endgültigen Teilung des fränkischen Reiches — dem Scheidepunkt zwischen fränkischer und deutscher Geschichte — der erste deutsche König.

Für die Zeit etwa von 900 bis 960 ist wieder die Union der Gebietseinheiten, die nicht von den Ungarnstürmen zertrümmert waren, mit Bayern kennzeichnend. Zunächst kam in diese Personalunion Karantänien, 952 auch vorübergehend die Marken Verona, Friaul und Istrien⁷.

Von der Mäßigung der Ungarnstürme um 960 an bis etwa 1002 reichte der zweite Aufbau der Markenverfassung, der aus zwei Kernen hervorging: Großkarantänien (Karantänien mit seinem Markengürtel im Osten und Süden) und Bayern mit der Ostmark als Vorposten. Da sich die bayrisch-karantanische Personalunion als zu starke, das Königtum gefährdende Machtgrundlage erwies, wurde sie von 976 bis 989 und endgültig 1002 aufgelöst, die beiden Stammesgebiete unter verschiedene Herzoge gestellt⁸. Schematisch:



Als letzte Etappe sind in die frühfeudale Zeit jene Jahrzehnte (1002—1077) einzubeziehen, in denen der König noch einigermaßen freie Hände in der Verfügung über die Marken behielt, die mit der Zeit reichsunmittelbar gemacht wurden, um die Machtgrundlage der Stammesherzogtümer zu schwächen. Das Ende dieser Etappe und damit der frühfeudalen Zeit kann um 1077 angesetzt werden, als die karantanische Herzogsgewalt — nachdem sie seit dem 9. Jh. sehr rasch ihre Träger gewechselt hatte — erblich wurde, Krain und Istrien aber erstmals an den Patriarchen von Aquilea als Markgrafen gelangten⁹. Dieser Zeitpunkt wird sich auch in anderen Hinsichten¹⁰ als begründet erweisen.

⁷ C. G. MOR, Dal ducato Longobardo del Friuli alla Marca Franca, Mem. stor. 42/1956-57, S. 29 ff., mit neuen Thesen über die Mark Friaul (Langobard. Grundlagen, Kontinuität des Titels *dux*). Über die vorausgehende Entwicklung Istriens siehe unten, Abschnitt 4.

⁸ Über den Aufbau der Markenverfassung, insbesondere nach den Ungarnstürmen, hat neben anderen, bereits angeführten Forschern (und C. TANGL, V. HASENÖHRL, A. MELL, F. und M. KOS) HAUPTMANN, Erl., entscheidend zu den heute gültigen Resultaten beigetragen. — Vgl. auch Q.-Lü. VI und GRAFENAUER, Zgod. II, S. 144 ff.

⁹ HAUPTMANN, Erl., S. 387 ff.

¹⁰ Das Königsgut war meistens verausgabt, das Hubensystem überwog, die Kirchenverfassung wurde stabilisiert und das Eigenkirchenwesen zurückgedrängt, der slawische Zehent durch den kanonischen ersetzt. Siehe die entsprechenden Abschnitte.

Obwohl die Bezeichnung für die meisten Territorialeinheiten (Mark — slowenisch *krajina*¹¹; Herzogtum — slow. *vojvodina*) und ihre Oberhäupter (Markgraf — slow. *knez*¹², was ursprünglich Fürst bedeutete; Herzog — slow. *vojvoda*) an sich keine augenfälligen Besonderheiten darstellen, handelt es sich bei ihnen nicht um eine einfache Verpflanzung des entsprechenden fränkischen Urtypus — soweit es einen solchen Urtypus überhaupt gab. Schon die soeben kurz dargestellte Dynamik läßt kein starres, blindlings verpflanztes Organisationsschema ersehen. Daß die Slowenen den Markgrafen als *knez* bezeichneten, spricht dafür, daß sie in ihm nicht von Anfang an eine substanzuell neue Funktion ersahen und daß die neue Verfassung weitgehend die bestehende Ordnung beibehalten und in ihr eine Stütze suchen mußte. Daraus entstand die bis ins 13. Jh. andauernde Verbindung zwischen dem Herzog bzw. Markgrafen und den Edlingern.

Daß Karantanien auch zu dieser Zeit als slowenisches Stammesgebiet empfunden wurde, bezeugen die neben der Bezeichnung *regnum Carantanum* auftretenden Namen: Slowenien, slowenische Länder¹³. Seinen Kern bildete noch immer der slowenische „Stamm“, nur die Art der Bestellung des Herzogs machte seine Stellung zum „Amt“. Der Stammesverband ist zu dieser Zeit vor allem ein Verband privilegierter Personen, in Karantanien und den Marken die Gemeinschaft der Edlinger. Obwohl aus dieser Zeit keine ausdrückliche Erwähnung der Einsetzungszereemonie erhalten ist, muß sie durch diese Zeit überliefert worden sein. Ihr ursprünglicher Inhalt — die Fürstenwahl — war allerdings obsolet geworden, und der Schwerpunkt wurde auf die Aufnahme des neuen Herrschers in den durch die Edlinger verkörperten slowenischen Stammesverband verlegt (das spätere Bauerngewand des neuen Herzogs!)¹⁴.

Da sich die ersten organisatorischen Neuerungen nur in den Trägern der höchsten Funktionen abspielten, ist keine neue planmäßige Untergliederung der erwähnten Einheiten zu bemerken. Der Gau (*pagus*) war in diesen Gebieten, soweit er überhaupt auftritt, ein verschwommener Begriff, oft nur als Gebietsteil

¹¹ HAUPTMANN, Erl., S. 316 ff.; M. Kos, Postanek in razvoj Kranjske, GMDS 10/1929, S. 21 ff.

¹² I. KOŠTIÁL, Knez = Graf, IMK 19/1909, S. 48; M. Kos, Vojvoda in knez v krajevnihi imenih, GMDS 24/1943, S. 77 ff.

¹³ Karantanien, Karantaner = Slowenien, Slowenen: GRAFENAUER, Ustol., S. 248, 553 ff.; IDEM, Zgod. II, S. 86; J. MAL, Die Eigenart des karantanischen Herzogtums, SOF 20/1961, S. 33 ff. (doch unter zu hoher Einschätzung des gemeinfreien Elementes). — Die neueren nichtslowenischen Autoren verneinen die stammesrechtliche Grundlage Karantanien, meist ohne eigentliche Begründung: HUGELMANN, Stämme (o. c.), S. 105, 116; E. KLEBEL, Der Einbau Karantanien in das ostfränkische und deutsche Reich, Car. 150/1960, S. 663 ff., insbes. S. 668; MORO, Zur politischen Stellung (o. c.), S. 96; LECHNER in Territorien-Plötz, S. 141. Vgl. ferner die Literatur über die Stellung der Slowenen im Reich, Kap. V, Anm. 44.

¹⁴ GRAFENAUER, Ustol., S. 242 (noch ausdrücklicher nur auf die Edlinger beschränkt und auch diesbezüglich anders als E. GOLDMANN, Die Einführung der deutschen Herzogsgeschlechter Kärntens in den slowenischen Stammesverband, Breslau 1903). Weiteres über die Einsetzung Kap. V/8.

schlechtweg und ohne rechtliche Bedeutung gedacht. Das Wort *comitatus* konnte in verschiedenen Bedeutungen gebraucht werden¹⁵.

Sowohl die Größe der Territorien als auch der Mangel an einer Lokalverwaltung nach westlichem Muster sind darauf zurückzuführen, daß die innere Organisationsstruktur nicht sofort umgebildet werden konnte.

3. Der wirtschaftliche und soziale Einbau der Slowenen in die westeuropäische Feudalordnung wurde nicht durch den Träger der Territorialgewalt (Herzog, Markgrafen) als solchen, sondern durch die Territorialgrundherrschaft bewerkstelligt. Daß man dabei zunächst mit der altslowenischen Wirtschaftsstruktur zu rechnen hatte, beweist die Existenz des slawischen Zehentes bis weit ins 11. Jh. Sein Charakter (fixierte Höhe von Abgaben an einzelnen Produkten) wird überzeugend mit der älteren Wirtschaftsstruktur bei den Slawen in Verbindung gebracht¹⁶.

Da die anfänglich bestehenden und anerkannten „Eigentums“-Rechte auf Grund und Boden sich höchstens auf einige Höfe und ihren unmittelbaren Umkreis, sonst nur auf wenig Ackerland in freiem Eigen erstreckten, war der Großteil der von Slowenen besiedelten Gebiete für die Begriffe der feudalen Machthaber Niemandsland, auf welchem sich das Verfügungsrecht des Herrschers geltend machte. In den Schenkungsurkunden treten zwei Arten von Verleihungsobjekten klar zutage. Zur ersten gehörten schon bestehende Wirtschaftsbetriebe (Höfe, Huben), zur zweiten der Boden für erst anzulegende Einheiten, d. h. ganze Landstriche¹⁷.

Einzelne Grundherrschaften konnten ihren Ursprung auf altslowenische Höfe zurückführen, weitere etwa vom Herzog oder Markgrafen in seiner amtlichen Funktion neu gegründet werden usw. Doch die Grundherrschaften, die in ihrer Gesamtheit das ganze Gebiet bedeckten, sind als Territorialgrundherrschaften aus königlichen Landverleihungen entstanden¹⁸.

Diese Verleihungen von Territorien — fast immer zu Eigen — erfolgten in der Regel durch die Umschreibung der Grenzen des verliehenen Gebietes oder durch die Bestimmung der Anzahl von Königshuben, die dem Empfänger in einer nur beiläufig bezeichneten Gegend zuteil wurden. Eine ähnliche Absicht wie die Verleihung von Königshuben verfolgte die Verleihung einer runden

¹⁵ LUSCHIN, ÖRG, S. 81.

¹⁶ H. F. SCHMID, Die Entstehung des kirchlichen Zehntrechts auf slavischem Boden (Festschrift W. Abraham), Lwów 1930, S. 24 ff.; vgl. IDEM, Byzantinisches Zehntwesen, Jahrb. d. österr.-byzantin. Gesellsch. 6/1957, S. 45 ff. — F. TREMEL, Das Zehntwesen in Steiermark u. Kärnten von den Anfängen bis ins 15. Jh., ZhVSt 33/1939, S. 5 ff. Für die Zeit nach dem 11. Jh. E. KLEBEL, Zehente u. Zehentprobleme im bayrisch-österr. Rechtsgebiet, ZRG³ (27) 1938, Festschr. Stutz, S. 234 ff.

¹⁷ Der Begriff des Königsgutes (vgl. G. MORO, Das Königsgut in Kärnten, Car. 131/1941, S. 35 ff.), der den Landschenkungen zugrunde liegt und auch in die Edlingerfrage (im Sinne Edlinger = auf Königsgut angesessene Bauern) einbezogen wird, ist in obigem Sinne zu differenzieren, was eine Reihe von Fehldeutungen ausschließt.

¹⁸ Ohne daß zunächst das innerhalb des verliehenen Territoriums gelegene Grundeigentum anderer Herren beeinträchtigt worden wäre (siehe die folgenden Absätze).

Anzahl von Huben¹⁹. — Die Königshube²⁰ bedeutete ein bestimmtes Ausmaß Landes, angeblich etwa 50 ha, wobei fast immer nur Bauland gemeint war. Der Empfänger der Königshube oder der in runder Zahl bestimmten, noch nicht angelegten Huben erhielt das Recht, im beiläufig entsprechenden Flächenmaß reelle Wirtschaftseinheiten (Huben, Höfe) anzulegen. Tatsächlich fiel ihm in der Regel auch das unbebaute Land zu, auf dem er diese Tätigkeit entfaltete, und auch er wurde zum Territorialgrundherrn.

Bei der Verleihung in umschriebenen Grenzen war der territoriale Umfang der Herrschaft im vorhinein bestimmt, die Anzahl der Huben von den gegebenen natürlichen und technischen Möglichkeiten abhängig. Bei der Verleihung von anzulegendem Hubenboden (Königshuben u. ä.) war dagegen im vorhinein nur die zu erzielende Anbaufläche bestimmt, der territoriale Umfang aber davon abhängig, auf welchem Gebiet diese Flächen ausgemessen wurden.

Beiden Arten von Gebietsverleihungen ist es gemeinsam, daß aus ihnen Territorialgrundherrschaften entstanden und daß sie den Zweck hatten, dem Empfänger die Anlage von Höfen und Huben zu gewähren. Dabei durfte er entweder schon bearbeitetes Land der Zupa einziehen oder Rodungen durchführen. Nur auf jenes Land, das sich nach den damaligen Begriffen in freiem Eigen oder Lehen befand — in erster Reihe auf dem Boden der Edeltümer —, hatte er keinen Eingriff. Es konnte ihm jedoch nicht schwerfallen, auch diese Landstücke mit der Zeit in seine Territorialherrschaft durch aufgezwungene Vogtei, Schenkung, Ankauf oder Tausch einzuverleiben. Die ersten Grundherrschaften wiesen noch nicht jenen Streubesitz an Huben auf, dem man später begegnet.

Der Territorialgrundherrschaft fiel sowohl im eigenen wirtschaftlichen Interesse als auch im Interesse der Konsolidierung der neuen Gewalt die Aufgabe zu, die Hubenverfassung durchzusetzen. Dies geschah entweder durch die Ansiedlung von unfreien Kolonisten, die sowohl an Ort und Stelle (an älteren Höfen) angetroffen als auch aus anderen Gebieten gebracht wurden. Oder aber — und dies war auf dem slowenischen Gebiet die Regel — man hatte die Bevölkerung der

¹⁹ Beispiele der erstgenannten Schenkungen sind in Kos, Grad., passim und in anderen Urkundensammlungen in größerer Anzahl enthalten. Daß auch die Verleihung einer runden Anzahl von gewöhnlichen Huben tatsächlich die Verleihung eines Kolonisationsrechtes und damit praktisch oft auch eines Territoriums bedeutete, dürfte aus: F. POSCH, Der Rodungsblock der 100 Huben zwischen Masenberg und Wechsel, ZhVSt 49/1958, S. 83 (und der darauffolgenden Polemik H. PIRCHEGGER, *ibid.* 52/1961, S. 151 ff.; F. POSCH, *ibid.* S. 155 ff.), als erwiesen hervorgehen.

²⁰ Darüber die in Kap. III, Anm. 5, angeführte Literatur und: H. LOESCH, Zur Größe der deutschen Königshufen, VSWG 22/1929, S. 64, womit allerdings die ganze Größenbestimmung um 50 ha fraglich wird; D. GLADISS, Die Schenkungen der deutschen Könige zu privatem Eigen nach ihrem wirtschaftlichen Inhalt, VSWG 30/1937, S. 150 ff. LEVEC, Pettau Studien (o. c., Kap. II, Anm. 44), beging einen technischen Rechenfehler; er rechnete außerdem auch den unbebauten Boden in die Königshuben mit ein, während es sich tatsächlich fast immer nur um ein Ausmaß des bebauten Bodens handelt. Sobald man aber mit bebautem Boden rechnet, erweisen sich die Königshuben als sehr große, territorienbildende Besitze.

Župa in den territorialgrundherrschaftlichen Verband einzugliedern²¹. Dies geschah nicht durch einfache Versklavung, denn diese kam zwar gewiß vor, genügte aber nicht für die Einführung der Hubenverfassung; auch geschah es nicht durch einfache Fortsetzung der altslowenischen Entwicklung, denn diese war wirtschaftlich noch nicht genug fortgeschritten; schließlich kommt auch die vertragliche Unterwerfung von einzelnen freien Bodeneigentümern unter Übernahme bestimmter Pflichten nicht in größerem Ausmaß in Frage, denn außer bei den Edlingern fehlten dazu die eigentumsrechtlichen Grundlagen. Die Eingliederung der Župa in die Territorialgrundherrschaft, ihre soziale *capitis deminutio*, kann nur anders verlaufen sein: erstens durch die Patrimonialisierung öffentlich-rechtlicher Abgaben, die als *pravda* und *pojezda* den Grundstock der späteren Herrschaftszinse bildeten; zweitens dadurch, daß die Župa mit ihren hergebrachten tatsächlichen „Nutzungs“rechten über Nacht gewahr wurde, daß sich über ihr Gebiet eine Territorialgrundherrschaft gelegt hatte, die ihr Recht auf intensivere Bodennutzung geltend machte und auf Grund ihres neugeschaffenen Eigentumsrechtes den hergebrachten extensiven Wirtschaftsturnus der Župa behinderte.

Ursprünglich kam in der Regel offensichtlich ein Kompromiß zustande: aus der Siedlung wurde ein Hubendorf gebildet, d. h. die Bodenanteile wurden Einzelfamilien in der Župa zugewiesen und dabei fixiert; der Župan erhielt als Anerkennung der alten Župenrechte seine abgabenfreie Doppelhube²². Die auf

²¹ Während z. B. A. DOPSCH in mehreren seiner Werke wiederholt die Entstehung der Abhängigkeit in vormittelalterliche Perioden abschiebt, bleibt immerhin die Frage der Freien und ihres Verhältnisses zum König (Th. MAYER, Königtum und Gemeindefreiheit im frühen Mittelalter, Deutsches Arch. ... 6/1943; E. MÜLLER-MERTENS, Karl der Große, Ludwig der Fromme und die Freien, Berlin 1963) und zum Grafen (K. H. GANAHL, Bäuerliche Freiheit als Herrschaftsanspruch des Grafen, Zycha-Festschr. 1941, S. 103 ff.) von Bedeutung, und ist die Frage über die Entstehung der Abhängigkeit doch nicht abgetan: A. L. NJEUSSYCHIN, Voznikovenije zavisimogo krestjanstva kak klasa rannefeodaljnogo obščestva v zapadnoj Evropje VI—VII vv, Moskva 1956, deutsche Ausg.: Die Entstehung der abhängigen Bauernschaft als Klasse der frühfeudalen Gesellschaft in Westeuropa vom 6. bis 8. Jh., Berlin 1961; L. T. MILJSKAJA, Svjetskaja votčina v Germanii VIII—IX vv, Moskva 1957. Weiter sind darüber mehrere tschechische Werke von J. KUDRNA zu berücksichtigen. — Über diese und ähnliche agrarrechtliche Probleme in Italien vgl. u. a. TESTI e documenti (Q.-Lü. VIII). — Der Einbau der Župa in die westeuropäische Agrarverfassung tritt unter Hinzuziehung rechtsvergleichender Materialien besonders klar als slowenische Erscheinung mit ihrem besonderen Werdegang hervor.

²² Dies hat HAUPTMANN, Staroslov. družba, S. 21 ff., gegen DOPSCH überzeugend erwiesen. Nur in der Erklärung der Doppelhube weiche ich von HAUPTMANN etwas ab. Die für die spätere Entwicklung mitentscheidende Adaptierung des Hubenwesens an die slowenischen Verhältnisse ist noch nicht restlos geklärt. Zu beachten: A. MEITZEN, Volkshufe und Königshufe in ihren alten Maßverhältnissen, Festschr. Hanssen, Tübingen 1889, S. 1 ff.; IDEM, Wanderungen, Anbau und Agrarrecht der Völker Europas nördlich der Alpen, I. Abth., Bd. II, Berlin 1895, bes. S. 385 ff. Nachdem LEVEC, Pettauer Studien (o. c., Kap. II, Anm. 44), Meitzens Behauptungen auf sehr zweifelhafte Art appliziert und DOPSCH, Die ältere (o. c., Kap. II, Anm. 51), dagegen Einspruch erhoben hatte, behandelte die Frage L. HAUPTMANN, Hufengrößen im bayrischen Stammes- und Kolonialgebiete, VSWG 21/1928, S. 386 ff. Dazu noch A. DOPSCH, Wirtschaftliche und soziale

Huben gesetzten Župenmitglieder hatten von ihren Huben zu zinsen. Dieser Typus wurde dann auch in Dörfern angewandt, die unter Hinzuziehung des Bevölkerungselementes der Župa neu angelegt wurden, wobei die Doppelhube des Župans die neue Bedeutung einer Entschädigung für die organisatorische Tätigkeit des Župans erhielt. Die ursprünglich ziemlich ausgedehnte Župa zerfiel mit dieser Intensivierung der Kolonisation in kleinere Dorfžupen oder aber — jedoch seltener — blieben die neugebildeten Dörfer in einer Župa vereint. Ausnahmsweise gab es auch über- und untergeordnete Župane.

Vielleicht trat dabei anfangs nicht die Entstehung eines persönlichen Abhängigkeitsverhältnisses deutlich zutage, doch tatsächlich entstand die so kennzeichnende abhängige „Freiheit“, die gewiß in vielen Fällen, insbesondere in Zeiten eines unklaren Sprachgebrauches, auch als „*servitudo*“ gedeutet wurde. Die ohnedies schon seit früher nur bei den Oberhäuptern in den Župenverbänden praktisch bestehende Freiheit wurde demnach durch die Einbeziehung der Župa in die Hubenverfassung und durch die innere Kolonisation untergraben. Daher hat man bei der Erklärung der abhängigen „Freiheit“ weder ausschließlich die Barskalken²³ noch eine ursprüngliche allgemeine Unfreiheit²⁴ zu Hilfe zu nehmen. Sie entstand unter rechtlichem Zwang, und daß dabei nicht alles in Frieden verlaufen ist, kann man fast mit Sicherheit behaupten; doch eine blinde Unterwerfung war all dies auch nicht.

Die angedeutete Entwicklung ließ nacheinander in verschiedenen Herrschaften eine im Wesen sehr ähnliche soziale Struktur entstehen.

Zur Klasse der Grundherren gehörten an erster Stelle Hochfreie und kirchliche Personen als Inhaber von Territorialgrundherrschaften. Auswärtige Herkunft war bei ihnen weit vorwiegend, die Anzahl solcher Personen jedoch sehr gering. Dazu reihten sich in die grundherrliche Schicht einzelne andere Hochfreie und angesehene Edlinger mit nichtterritorialem Hof- und Hubenbesitz. Die urkundlich erwiesenen slowenischen Adeligen dieser Zeit scheinen ausschließlich Edlinger gewesen zu sein.

Die übrige Bevölkerung gliederte sich in „Freie“ (*liberi*) und Unfreie. Rechtlich freie Bauern im Sinne der vollen Freizügigkeit und des Rechtes auf freies Eigen dürften zu dieser Zeit kaum bestanden haben, außer man reiht in diese

Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung, Wien I 1923², II 1924² (bes. I, S. 351 ff.); IDEM, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, I—II Darmstadt 1962³; F. LOT, Le jugum, le manse et les exploitations agricoles de la France moderne, Mélanges Pirenne I/1926, S. 307; F. LÜTGE, Hufe und Mansus in den mittelalterlichen Quellen der Karolingerzeit . . ., VSWG 30/1937, S. 105 ff.; R. GRAND-R. DELATOCHE, L'Agriculture au moyen âge . . ., Paris 1950, S. 76 ff.; R. LATOCHE, Quelques aperçus sur le manse en Provence au Xe et au XIe siècle, Paris 1955. Vgl. Kap. III, Anm. 5.

²³ Diesmal weniger überzeugend: L. HAUPTMANN, Colonus, Barschalk und Freimann, Wirtschaft u. Kultur, Festschr. Dopsch, Wien—Leipzig 1938, S. 170 ff. Anders DOLLINGER, L'évolution (o. c., Kap. III, Anm. 6), S. 207 ff., der eine sehr plausible Entwicklungslinie der Barschalken entwirft, leider ohne sich in diesem Punkt mit HAUPTMANN auseinanderzusetzen.

²⁴ FRESACHER, Der Bauer, passim, an unzähligen Stellen.

Gruppe kleine Edlinger ein. Die Župenbevölkerung galt nach ihrem Einbau in die grundherrschaftliche Struktur als „frei“, doch abhängig, und an sie ist die Lage der späteren „Freileute“ anzuknüpfen.

Die Unfreien (*servi, mancipia*) sind im Wesen teils auf die Unfreien der altslowenischen Zeit, teils auf die Verknechtung zur Zeit der Unterwerfung zurückzuführen. Daneben konnten auch seitens der freien Slowenen Unfreie im Sklavenhandel erworben werden (Raffelstettener Zollordnung, anfangs des 10. Jh.)²⁵. Unfreie wurden auf dem Hof selbst oder im engeren Hofverband beschäftigt. Wurden sie bestiftet, d. h. auf Huben gesetzt (*servi manentes*), waren die wirtschaftlichen Grundlagen für ihre spätere Angleichung an die übrigen Hubenbauern geschaffen.

In die Zeit, als sich diese Struktur erst im Entstehen befand, fällt auch das 10. Jh., als die Unterscheidung zwischen beschränkter Freiheit und Unfreiheit vorübergehend sehr labil war. Der Ausdruck *servi* bekam eine sehr ausgedehnte Bedeutung²⁶. Als in der späteren Zeit wieder zwischen (beschränkt) frei und unfrei unterschieden wurde, brauchte die frühere Einreihung der einzelnen Personen bzw. ihrer Nachkommen nicht notwendigerweise wieder aufzuleben. — Sieht man von diesem Wanken der Begriffe ab, bildet die frühfeudale Zeit mit der darauffolgenden Zeitspanne hinsichtlich der persönlichen Lage der Bauern eine Einheit, so daß es sich empfiehlt, auf einige grundlegende Probleme im Rahmen der späteren Zeit zurückzukommen.

Die Grundherrschaft, insbesondere jene, die über Territorien verfügte, wurde als wirtschaftlich und organisatorisch ziemlich abgeschlossene, selbständige Einheit organisiert. Vom Herzog bzw. Markgrafen hatte sie — falls sie nicht ihm selbst gehörte — wenig zu erwarten, und sie bot ihm an sich auch keine ausgiebige Unterstützung. Starke Grundherrschaften in Händen des Herzogs oder des Markgrafen trugen zu seiner Macht bei, zahlreiche starke Grundherrschaften anderer Herren zersetzten die Einheit des Herzogtums oder der Mark.

Zur Zeit der Entstehung der Territorialgrundherrschaften blieb diese ihre Rolle überwiegend auf das Gebiet der politischen Machtverhältnisse beschränkt. Rechtlich kam sie nur in geringem Maß zum Ausdruck.

Die Immunitäten²⁷ hatten ursprünglich einen wörtlichen, negativen Sinn (Verbot des obrigkeitlichen *introitus*, der *exactiones* und der *distractiones*) und bedeuteten zugleich die Erteilung der Befugnis an den Immunitätsherrn, die Ein-

²⁵ U. a. K. SCHIFFMANN, Die Zollurkunde von Raffelstetten, MIOG 37/1917, S. 479 ff.

²⁶ Darin stimmen HAUPTMANN, Colonus (o. c.), S. 175, und DOLLINGER, L'évolution (o. c.), S. 210, unabhängig voneinander überein. Ein sehr verschwommener Sprachgebrauch in Verbindung mit der Bezeichnung des Personenstatus scheint mir auch in Quellen des 10. Jh. aus dem französischen Gebiet vorzukommen. Nun fragt es sich nur, ob man *servi* des 12. Jh. genetisch mit jenen aus dem 9. Jh. verbinden kann; wohl nicht.

²⁷ A. PROST, L'immunité, Paris 1882 (Sonderabdr. aus Nouvelle Revue histor. de droit français et étranger, § 37): „L'immunité n'est donc pas le fondement originaire de la justice privée...“ — DOPSCH, Die Wirtschaftsentwicklung (o. c., Anm. 22) I, S. 402, ist nicht auf Slowenien zu applizieren; H. HIRSCH, Die hohe Gerichtsbarkeit, Graz—Köln 1958², S. 142 ff.

wohner seiner Herrschaft nach außen zu vertreten. Eine allgemeine grundherrliche Gerichtsbarkeit an sich begründeten sie nicht, und schon gar auf dem Gebiet der hohen Gerichtsbarkeit wurde durch sie die Jurisdiktion der übergeordneten Territorialorgane nicht angegriffen.

4. Sehr aufschlußreich für die Einführung der feudalen Ordnung, obwohl im einzelnen spezifisch, war die Entwicklung im Kontinuitätsgebiet Istrien. Es war im Frühmittelalter einige Zeit byzantinisch und kam nach einer Zeitspanne, über die uns sichere Nachrichten fehlen, um 780 unter die Franken²⁸. Der fränkische *dux* war offensichtlich ein Nachfolger eines byzantinischen militärischen Würdenträgers, in dem sich die einst getrennten zivilen und militärischen Funktionen vereinten. Das frühmittelalterliche Istrien weist ausgesprochene Übergangsformen zwischen der spätantiken und der feudalen Gesellschaft auf — Latifundien mit Unfreien einerseits, Kolonatsverhältnisse andererseits, dabei eine merkliche Konzentrierung der Agrarproduktion auf Höfen. Eine weitere, aus spätantiken Grundlagen entstandene Übergangsform bildeten die Erbpachtverträge bzw. -briefe (*chartulae emphyteoseos aut libellario iure*).

Die privilegierte Stellung der Kirche, insbesondere die weiten Rechte der Bischöfe — auch auf unbebautem Land und neugerodeten Weingärten —, ließen die Grenze zwischen der kirchlichen Obrigkeit und der Verwaltung der Städte, die zumindest bei der Repartierung der pauschal auferlegten staatlichen Lasten ziemlich selbständig waren, verschwimmen.

Diese von der fränkischen abweichende Struktur hatte der fränkische „Herzog“ eigentlich anzuerkennen. Doch tatsächlich beschränkte er sich nicht nur auf den Erwerb schon bestehender Agrarbetriebe, sondern er schuf auch neue Rechtsverhältnisse. Freien wurden neue Lasten, darunter auch die *Robat*, auferlegt, und der unbebaute, von den Städten entlegene Boden wurde — obwohl er eigentlich den Städten gehörte — als staatlich betrachtet. Der Herzog verfügte über ihn als Kolonisationsgebiet, siedelte hier Slawen an und überließ ihnen für drei Jahre den städtischen Zehent, um dann von ihnen Abgaben zu erheben (*pensiones, collectiones de Slavus*). Diese enthielten, ebenso wie die Belastung der freien Altsiedler, Keime des Überganges in feudale Lasten.

Hier kam nicht, wie anderswo, der ausgebildete Feudalstaat zu den Slowenen, sondern diese setzten sich — ungefähr zur Zeit der fränkischen Awarenzüge — in ein von den Franken schon beherrschtes Gebiet. Die Art ihrer Niederlassung zeugt davon, daß sie nicht als Unfreie herbeigeschleppt wurden und daß sie ihre alte innere Ordnung beibehielten.

In Istrien entstand dadurch um 800 ein wahres Durcheinander verschiedener Ordnungen. Die Städte waren die Träger der spätantiken, schon sehr zersetzten Überlieferungen; die Bischöfe stellten einen Teil der lokalen, zur Patrimo-

²⁸ Übersicht über den älteren Stand der Forschung: H. PIRCHEGGER, Erl. Istrien. Neuere, über die Situation in den Jahrzehnten unmittelbar vor der fränkischen Herrschaft zurückhaltendere Behauptungen: F. SELINGERI, *Dux Histriae*, Archeografo Triestino 71/1959, S. 87 ff.

nialisierung neigenden Gewalten dar; der *dux* wirkte im Sinne der fränkischen feudalen Mentalität, und die Slawen brachten in all dies noch ihre Agrarverfassung mit. Die unausbleiblichen Zwistigkeiten wurden 804 auf dem Taiding (*placitum*) von Rižana²⁹ (zwischen Triest und Gaffers) vor *missi* Karl des Großen ausgetragen und schriftlich beigelegt. Im allgemeinen fielen die Beschlüsse zugunsten der alten Ordnung aus. Doch im Vorbehalt des „Herzogs“, die Slawen seien dort zu belassen, wo dies den Städten nicht zu Schaden gereiche, war die Grundlage der späteren Zweiteilung Istriens in ein überwiegend stadtherrschaftliches und ein überwiegend adelsherrschaftliches Gebiet gegeben, wobei die Slawen mit der Zeit aus dem zweiten auch ins erste Gebiet übergingen.

Mit der Umgestaltung Istriens in eine Mark wurde es für einige Zeit verstärkten fränkisch-deutschen Einflüssen ausgesetzt, die beispielsweise im städtischen Schöffentum ersichtlich sind³⁰. Typisch ist die königliche Verleihung der Stadt Triest und ihres Umkreises von drei Meilen an ihren Bischof (948), der zugleich die öffentliche Gerichtsbarkeit, die königlichen Güter und Festungen erhielt³¹. Der König behielt sich die Berufung des Taidings und dabei den Vorsitz seines Vertreters vor. In seinem Umkreis kolonisierte der Bischof Slowenen, wahrscheinlich sogleich unter Anwendung des Hubensystems.

5. Außer im Küstenland lehnte sich die kirchliche Organisation nicht an die Gebiete der römischen *civitates* an, sondern sie wurde zur Zeit der Slawenmissionierung von neuem aufgebaut, die von Salzburg und Aquileia ausging, wobei zwischen beiden Kirchen um 800 die Grenze an der Drau festgesetzt wurde³². Kocelj's Versuch, die kirchliche Unabhängigkeit zu erlangen, stützte sich auf die Erneuerung eines spätantiken Kirchensprengels³³.

Nach den ersten Missionskirchen entstanden insbesondere im 10. und 11. Jh. Eigenkirchen. Diese grundherrschaftlichen Gründungen erstreckten ihren Sprengel auf das Gebiet ihres Gründers, vor allem auf seine Unfreien. Einer der Erfolge des Papstes im Investiturstreit bestand darin, daß das Eigenkirchenrecht zum Patronat reduziert wurde³⁴.

²⁹ Kos, Grad. II, S. 19 ff.; R. UDINA, Il placito di Risano, Istituzioni giuridiche e sociali dell'Istria durante il dominio bizantino, Archeografo Triestino 45/1932, S. 1 ff.; B. NACELLA, Gli Slavi al placito del Risano, Istrski zgodov. zbornik 1/1953, S. 6 ff.; SELINGHERI, o. c. — Außer diesem Protokoll wurden oben auch andere frühmittelalterliche istrische Urkunden berücksichtigt.

³⁰ B. BENUSI, Nel Medio Evo (Q.-Lü. VII), S. 581 ff. Vgl. auch die Abschnitte über Küstenstädte im Kap. VI.

³¹ Kos, Grad. II, S. 302 ff.

³² HAUPTMANN, Mejna grofija (o. c.); Kos, Zgod., S. 100.

³³ Kos, Zgod., S. 116 ff.

³⁴ J. ŽONTAR, Problem lastniških cerkva in samostanov v pravni zgodovini Jugoslovnanov, SP 49/1935, S. 430 ff.; J. ŽONTAR—M. Kos, Neznana listina o gorenjskih lastniških cerkvicah, GMDS 20/1939, S. 236 ff.; H. PIRCHEGGER, Die Eigenkirchen in der Steiermark während des Hochmittelalters, Festschr. Eder, Innsbruck 1959, S. 277 ff. — W. SEIDENSCHNUR, Die Salzburger Eigenbistümer in ihrer reichs-, kirchen- und landesrechtlichen Stellung, ZRG³ 9/1919, S. 177 ff.

6. Der Einfluß des Königsrechtes auf die Rechtsentwicklung im slowenischen Gebiet darf nicht überschätzt werden. Die Kapitularien konnten höchstens in einigen Zentren unmittelbar zur Geltung kommen, und es bleibt fraglich, in welchem Maß. In der Rechtsgeschichte der Slowenen sind die Kapitularien insoweit von Bedeutung, als sie Einsicht in die Rechtsbegriffe und Bestrebungen der neuen Machthaber gewähren, bei weitem nicht als Beweise einer tatsächlich durchgeführten Rechtsordnung.

Jedenfalls gab es in der Zeit vor den Ungarneinfällen viel ausgesprochenere Tendenzen zu einer gesetzgeberischen Tätigkeit als später. Dies dürfte auch der *Zakon sudni ljudem* (Gesetz zum Richten der Leute) bestätigen, ein Gesetz, das auf Grund der byzantinischen Ekloge entstanden ist, doch im Gegensatz zu byzantinischen Gepflogenheiten kirchliche Sanktionen vorsieht, was auf westliche Einflüsse hinweist. Daher ist es glaubhaft, dieses älteste slawische Gesetz sei unter der Mitwirkung Methodius' zu Kocelj's Zeiten in Unterpannonien entstanden. Es spielte in der späteren slowenischen Entwicklung keine Rolle, wohl aber in der Rechtsgeschichte der orientalischen Kirchen³⁵.

Über das Gewohnheitsrecht unter den Slowenen in der Zeit des Frühfeudalismus geben einige in Texten aus dieser Zeit erhaltene Rechtstermini einen spärlichen Einblick³⁶.

In der frühfeudalen Gesellschaft galten im Rahmen des Personalprinzips in erster Linie die Stammesrechte, worüber jedoch erst Urkunden aus dem 11. Jh. ausdrücklich Auskunft geben. In Istrien stößt man auf Fälle der *professio iuris* zum römischen Recht. Im Binnenland wurden *testes per aures tracti*, also Zeugen nach bayrischem Recht, von *testes sclawonicae institutionis*, also Zeugen nach slowenischem Recht, unterschieden. Auf Zeugen nach bayrischem Recht stößt man noch zu Beginn des 12. Jh., doch es gibt unter ihnen auch solche mit slowenischen Namen³⁷.

Durch die Zeugen nach slowenischem Recht oder „Satzung“ (slow. *postava*) ist das Bestehen eines besonderen slowenischen Rechtes für diese Zeit erwiesen. Allerdings hat man mit einer sozialen Schichtung dieses Rechtes zu rechnen und neben dem Edlingerrecht eine Schicht des Župenrechtes zu vermuten, das in die Verfassung der Territorialgrundherrschaft — nicht ohne tiefgehende Änderungen — übergang.

³⁵ H. F. SCHMID, La legislazione bizantina e la pratica giudiziaria occidentale nel più antico codice Slavo, Atti del Congresso internaz. di diritto Romano e di Storia del Diritto 1948, Milano 1951, S. 397 ff.; dazu vgl.: J. VAŠICA (Bizantino-slavica 12/1951), V. GANEV (Zakon sudnyj ljudim, Sofija 1959), M. ANDREEV (in Slavjanska filologija 5/1963). M. N. TIHOMIROV-L. V. MILOV, Zakon sudnyj ljudem kratkoj redakciji, Moskva 1961. Zu diesem Gesetz hat SCHMID weitere kurze Mitteilungen (siehe seine Bibliogr. in Ost-Hefte) veröffentlicht. Ausführlicher Literaturnachweis bei GRAFENAUER, Slovan. nem. borba (o. c., Anm. 5), S. 70.

³⁶ Die Freisinger Denkmäler enthalten mehrere Rechtstermini, so verschiedene Ableitungen aus dem Wort *pravda* = Recht, *rab* = Diener, *tatba* u. ä. = Diebstahl, *razboj* = Totschlag, *rota* = Schwur, *temnica* = Kerker usw., F. RAMOVŠ—M. KOS, Brižinski spomeniki, Ljubljana 1937, passim.

³⁷ Kos, Grad., IV, passim, V, S. 107. Vgl. J. MAL, Probleme, S. 108.

V. Der Aufstieg der Territorialgrundherrschaften

1. Die Territorialgrundherrschaft als entwicklungsfördernde Organisationseinheit. —
2. Das Hubensystem und die bäuerliche Leihe. —
3. Die Abhängigkeitsverhältnisse. —
4. Die persönliche Lage und die Hube. —
5. Das Hofpersonal und der unfreie Adel. —
6. Die Organisation der Territorialgrundherrschaft. —
7. Die öffentlichen Befugnisse der Territorialgrundherrschaft. —
8. Markgraf, Herzog und die Herzogseinsetzung. —
9. Die Territorialgrundherrschaft und die öffentliche Gewalt in ihrem gegenseitigen Verhältnis. —
10. Die kirchliche Organisation. —
11. Die Partikularrechte.

1. Die Territorialgrundherrschaften¹ erlangten eine führende Rolle in der Entwicklung neuer Rechtsschichten in der zweiten Hälfte des 11. Jh., erreichten dabei den Höhepunkt im 12. Jh. und behaupteten ihre führende Stellung bis zur Entstehung der Landesherrlichkeit, also mit Ausnahme der etwas rascher ausgebildeten Steiermark bis weit ins 13. Jh. und teils noch darüber hinaus. Ihr Gebiet wurde manchmal als „*provincia*“, „*districtus*“ bezeichnet.

Nachdem um die zweite Hälfte des 11. Jh. die Markengebiete nach den Landschenkungen große Territorialgrundherrschaften umfaßten und das Hubensystem sich gefestigt hatte, wurde die Kolonisation mit fremden und einheimischen Kolonisten fortgesetzt. Sie trug zur Bildung der deutsch-slowenischen Sprachengrenze bei, die sich gegen Ende des Mittelalters konsolidierte.

In den kolonisierenden Territorialgrundherrschaften erreichte die Feudalordnung ihren Höhepunkt und wirkte sich noch als Träger wirtschaftlichen Fortschrittes aus. Sie erreichte damit den Wendepunkt, an dem sie sich hemmend auszuwirken begann. Die erste Seite, die fördernde Rolle der Territorialgrundherrschaften, soll in diesem Kapitel in den Vordergrund gestellt werden.

2. Der weit überwiegende unmittelbare Wirtschaftsbetrieb war die Hube². Sie konnte je nach der Art, der Zeit und dem Ort ihrer Anlegung in verschiedenen Formen von Dörfern und Flureinteilungen vorkommen. Die Herkunft der Siedler scheint an sich bei der Wahl der Formen nicht ausschlaggebend gewesen zu sein.

Im Hubendorf — einzeln gelegene Huben sind erst eine spätere Siedlungsform — vereinigten sich die individuelle und die gemeinschaftliche Wirtschaftsführung. Die individuelle betraf das eigentliche Gehöft, die Gärten, Äcker, meist auch Wiesen. Die gemeinschaftliche umfaßte die Versorgung mit einigen Erträgen der Wälder und die Weide auf der Gemein, dem Stoppelfeld oder der Brache. Soweit es sich hiebei um Wälder und Weiden handelte, waren und blieben diese in der Regel vom Territorialgrundherrn abhängig, es scheint jedoch

¹ Der hier gebrauchte Ausdruck Territorialgrundherrschaft entspricht für diese Zeit ungefähr dem Ausdruck „dynastisches Territorium“. Dieser und der Ausdruck „Dynast“ geben jedoch weder den Unterschied von eigentlichen Herrscherhäusern wieder, noch lassen sie das eigentliche Wesen solcher Herrschaften hervortreten.

² Siehe Kap. III, Anm. 5, und Kap. IV, Anm. 22.

— solange diesem Boden keine weitere wirtschaftliche Bedeutung zukam — das Eigentumsrecht des Herrn oft praktisch unbedeutend gewesen zu sein. Die gewohnheitsmäßige Nutznießung wurde als Nebenbestandteil der Hube angesehen.

Die dinglichen Rechte des Bauern an der Hube sind bis ins 12. und sogar 13. Jh. unklar. Ein vererbliches Recht scheinen zunächst nur sehr enge Kategorien von beschränkt Freien (etwa die bayrischen Barskalken) genossen zu haben³. Aus der Unklarheit und der — sehr wahrscheinlichen — Unbeständigkeit der meisten bäuerlichen Leihen kann jedoch nicht geschlossen werden, daß alle Bauern ursprünglich unfrei waren⁴. In der Župa der altslowenischen Zeit hatten sich noch keine dinglichen Rechte entwickelt, die — außer vielleicht der doppelten Županshube — bereits als erblich⁵ in die Grundherrschaft übergegangen wären.

3. Spürbarer ist das Hubenwesen mit der persönlichen Lage⁶ darin verknüpft, daß diese vom Maß der wirtschaftlichen Selbständigkeit des Bauern auf der Hube beeinflusst wurde. Die zur Bezeichnung der persönlichen Lage (der *conditio*) dienende Terminologie ist nicht immer unzweideutig. Wie schon erwähnt, erfuhr der Ausdruck *servus, ancilla* im 10. Jh. eine Erweiterung, doch später diente er wieder zur Bezeichnung der strengeren Form der Abhängigkeit, der Unfreiheit. Das Wort *mancipia* bedeutete zwar meist die Mehrzahl von *servus* und auch *famulus, familia* bedeutete in der Regel Unfreie, doch konnten die letzterwähnten drei Ausdrücke auch alle Abhängigen erfassen. Ähnlich war unter (*homo*) *suus* oft, doch nicht immer, ein Unfreier gedacht, während der (*homo*) *proprius*, Eigenmann, eindeutig ein Unfreier war. Dabei weist das Wort *homo* auf eine im Vergleich zum ursprünglichen *servus* immerhin humanere Auffassung seiner Lage hin⁷.

³ HAUPTMANN, Colonus (o. c., Kap. IV, Anm. 23), S. 177 ff.; DOLLINGER, L'évolution (o. c., Kap. III, Anm. 6), S. 325 hält das Erbrecht der Barskalken für wahrscheinlich.

⁴ So FRESACHER, Der Bauer passim; vgl. Anm. 7.

⁵ Für die Erblichkeit von Mansen auf fränkischem Gebiet dürfte mehr ein älteres dingliches Recht als die persönliche „Freiheit“ maßgebend sein. — Allgemein über die Erblichkeit BLOCH, La société, La formation (o. c., Kap. III, Anm. 1), S. 282 ff.

⁶ Außer den in Anm. 3 und 4 angeführten Werken noch: L. HAUPTMANN, Die Freileute, Car 100/1910, S. 34 ff.; IDEM, Razvoj družabnih razmer v Radovljiškem kotu do krize 15. stol., ZČ 6-7/1952-53, S. 270 ff. Auf den Grundgedanken seiner Knechtschaftstheorie kommt HAUPTMANN auch in anderen Werken wiederholt zurück. Zu FRESACHERS, von HAUPTMANN abweichender Erklärung der Freileute: L. HAUPTMANN, Postanek kmečkega stanu na Koroškem, ZČ 5/1951, S. 186 ff.; W. FRESACHERS Antwort in Car 144/1954, S. 1086 ff.; weitere Stellungnahmen zu FRESACHER: J. POLEC in ZČ 8/1954, S. 286 ff. und zusammenfassend über alle drei Teile S. VILFAN in ZČ 10-11/1956-57, S. 354 ff.

⁷ Daß sich im Gebrauch der Worte soziale Auffassungen widerspiegeln, hat FRESACHER, Der Bauer I passim, überzeugend dargestellt; dagegen ist sein Versuch, in jedem *homo*, sogar wenn er *liber* heißt, einen Unfreien zu ersehen, mißglückt. U. a. beweist gerade die Urkunde von 1319, auf die sich FRESACHER so gerne beruft (W. FRESACHER, Eine aufschlußreiche Urkunde . . ., Car 147/1957, S. 350 ff.), daß die *liberi* eben nicht von Haus aus unfrei waren, da man sie noch so spät sogar bei der Einpfarrung von den Unfreien unterschied.

Obwohl die eigentliche Unfreiheit ihrem Zweck nach vor allem auf die Beschäftigung auf Fronhöfen zurückgeht, sind auf slowenischem Siedlungsgebiet seit dem 9. Jh. Unfreie auch auf Huben erwiesen. In diesem Falle, als auch im Falle einer anderweitigen Ansiedlung außer Hofes blieb der Unfreie von seinem Herrn mit seinem „Kopf“, d. h. persönlich abhängig; daher war er auch ein selbständiger Gegenstand des Rechtsverkehrs, konnte aber auch als Bestandteil eines Fronhofes oder einer Hube veräußert werden. Die Regelung der Mischen zwischen Unfreien verschiedener Herren und die Frage der Zugehörigkeit der aus solchen Ehen entstammenden Kinder — die meist vertraglich und unter Anwendung verschiedener Grundsätze vereinbart wurde — ist nicht genügend erforscht. Die Unfreien waren nicht absolut unfähig, Vermögen zu erwerben; es war durch ihre Person an den Herrn gebunden, dessen Rechte waren jedoch nicht unbeschränkt. Der Sterbochs gilt als Rest des ursprünglichen Rückfalles allen Vermögens eines Unfreien nach seinem Tode; doch nicht jeder Fall eines Sterbochs in späterer Zeit weist auf die ursprüngliche Unfreiheit hin, da er auch aus anderen Gründen entstanden sein kann. Ebenso ist das Vorkommen eines Kopfzinses nicht notwendigerweise ein Zeichen der persönlichen Unfreiheit⁸ oder unfreier Abstammung.

Unfreie konnten nur unter Wahrung bestimmter Formen, unter denen die Schenkung an einen Altar am häufigsten erwiesen ist, freigelassen werden. Der auf den Altar „Geschenke“ hatte der betreffenden Kirche einen jährlichen, nicht sehr hohen Kopfzins zu entrichten und galt daher als Zensual. Der Kopfzins galt als *signum libertatis*, die Zensualität als beschränkte Freiheit. Der Kopfzins und die persönliche Lage gingen auf die Nachkommen oder zumindest auf den jeweiligen Ältesten über⁹. Unter den Unfreien der Gurker Kirche galt um 1200 das Loskaufrecht des Erstgeborenen (*statutum* od. *lex mancipiorum*)¹⁰.

Die Erforschung der Lage der freien und der beschränkt freien ländlichen Bevölkerung ist dadurch wenig begünstigt, daß diese im urkundlich überlieferten Rechtsverkehr sowohl als Objekt als auch als Subjekt nur selten auftrat. Es ist bezeichnend, daß die Meinungen auch über die entsprechenden bayrischen Begriffe weit auseinandergehen¹¹. Dies ist für die slowenischen Verhältnisse um so wichtiger, als bayrische Einflüsse gewiß nicht zu unterschätzen sind, was beispiels-

⁸ Über die Entwicklung des Kopfzinses und seine besondere Bedeutung in Deutschland bis zum 13. Jh. als Freiheits-, erst dann als Abhängigkeitszeichen: DOLLINGER, *L'évolution* (o. c.), S. 216 ff.

⁹ DOLLINGER, *L'évolution* (o. c.), S. 332 ff. Ähnliche Verhältnisse auf slowenischem Gebiet sind durch Urkunden bezeugt. Vgl. auch FRESACHER, *Der Bauer I*, S. 75 ff.

¹⁰ KOS, *Grad*, III, S. 86 f. (unter dem Datum 1043, doch als Fälschung). Das hier erwähnte Recht entspricht der Zeit um 1200.

¹¹ Zum bereits in Kap. IV, Anm. 23 gegebenen Beispiel vgl. überhaupt die verschiedene Einschätzung der Barschalken bei DOLLINGER, *L'évolution* (o. c.), S. 311 ff. und bei HAUPTMANN, *Colonus* (o. c.).

weise schon für die Zensualität gilt. Auch die Barskalken wurden bereits mit der Entwicklung unter den Slowenen in Verbindung gebracht¹².

Die Bezeichnung *liber*, *libertinus* kommt auch auf slowenischem Gebiet vor, wobei beschränkt Freie, Vollfreie, Edlinger oder sogar Adelige gemeint sein können¹³. Für einige Mitglieder der *familia* begegnet man im Urbar von Loka (1291) dem Ausdruck *praecznik* (scheinbar *praznik* zu lesen), der von *prazen* (leer) abgeleitet wird und angeblich eine Person bedeutete, welche der Knechtesrobot frei (leer) war, daher als frei bezeichnet wurde¹⁴. Doch scheint zur Bezeichnung der beschränkt Freien besser das slowenische, durch Eigennamen erwiesene Wort *svobodin* zu entsprechen, das auch wörtlich einen Freien bedeutet. Die Ausdrücke *liber* — *svobodin* — Freimann sind nicht nur durch die Freiheit von der Knechtesrobot zu erklären, noch weniger auf den Begriff der Barskalken zurückzuführen. Sie weisen darauf hin, daß sich der Begriff der beschränkten Freiheit aus einem älteren, jedoch eingeeengten Freiheitsbegriff entwickelt hat¹⁵.

Die Edlinger — soweit sie nicht in andere soziale Schichten übergingen — glitten insbesondere im Laufe des 12. Jh. aus ihrer bisherigen Stellung in die Lage von Vogteiholden, von Lehensleuten oder von vollfreien Bauern herab. Seit der Zeit der großen Kolonisation und bis zum Ende des Mittelalters scheinen hinter allen Erwähnungen von Bauern mit freiem Eigen eigentlich Edlinger zu stehen.

4. Bei den Franken wurden seit etwa dem 7. Jh. die Huben je nach der persönlichen Stellung ihrer abhängigen Inhaber und nach den entsprechenden Lasten unterschieden, doch bereits um 800 war diese Unterscheidung in Nordgallien dadurch verwischt, daß auf den Huben einer Kategorie oft Bauern einer anderen Kategorie saßen. Den einzelnen sozialen Kategorien der Huben entsprachen keine bestimmten Hubengrößen¹⁶.

Es stellt sich die Frage, ob auf slowenischem Gebiet die entsprechende Hubenunterscheidung konsequenter durchgeführt wurde, als sie es bei den Franken selbst war. HAUPTMANN¹⁷ nimmt dies an, indem er aus den Quellen eine straffe Hubenhierarchie entnehmen zu können glaubt. Für Bayern errechnet er

¹² HAUPTMANN, Colonus (o. c.), S. 190: Im bayrischen Südosten gab es wenige Barschalkendörfer, doch viele Bayerndörfer, deren Einwohner den Slowenen ein Vorbild sozialen Aufstieges waren. Der Barschalk geht zwar aus dem romanischen Kolonen hervor, doch den Slowenen galt er als „Bayer“. So HAUPTMANN.

¹³ Vgl. HAUPTMANN, Starosl. družba, S. 82 ff., 111 ff.

¹⁴ HAUPTMANN, Colonus (o. c.), S. 179. Ich vermute, daß „leer“ eigentlich unangesessen bedeutete. Die Stellen, wo das Wort gebraucht wurde, sind nun in BLAZNIK, Urbarji (o. c., Anm. 35), S. 166, 212 f. publiziert.

¹⁵ Siehe Kap. IV/3 und über die Freileute des 14. Jh. Kap. VI/9.

¹⁶ Klar ersichtlich in: M. B. GUÉRARD, Polyptique de l'abbé Irminon, Partie latine, Paris 1836 ff. u. [Erläuterungen], Paris 1844. Allerdings betrachtet DOLLINGER, L'évolution (o. c.), S. 214 f. dies als einen Ausnahmefall.

¹⁷ Siehe Kap. III, Anm. 5 und Kap. IV, Anm. 20, insbes. HAUPTMANN, Hufengrößen (o. c., Kap. IV, Anm. 22) und IDEM, Staroslov. družba, S. 86 ff.

die Knechtshube mit 36, die Barschalkenhube mit 45 und die Adelshube mit 72 Joch (4 : 5 : 8). Die bayrische Kolonisationshube auf slowenischem Gebiet solle eine schwache Hälfte der angegebenen Ausmaße betragen haben, wofür jedoch die Erklärung mit schlechterem Boden kaum zutrifft. Für ein Dorf mit ursprünglich slowenischer Bevölkerung in der Obersteiermark, in dem slowenische Huben vorkommen, errechnet HAUPTMANN die Größe von 16 Joch und zieht daraus die Gleichung: slowenische Hube = Knechtshube¹⁸. Gegen eine Verallgemeinerung dieses Schlusses — auch wenn er in diesem Fall zutreffen sollte — spricht die Tatsache, daß die Joche in den diesbezüglichen Quellen offensichtlich nur Recheneinheiten waren und daß man in Dörfern mit gemischter slowenisch-bayerischer Bevölkerung keine Spur einer verschiedenartigen tatsächlichen Größenstruktur der Huben feststellen konnte¹⁹. Übrigens ist bereits 1074 auf einem *sclauonicum massaritium* ein „Freier“ erwiesen²⁰. Man könnte die um das 11. Jh. vorkommende Bezeichnung „slowenische“ Hube dadurch erklären, daß bei einer Neuansiedlung von deutschen Kolonisten die vorgefundenen Huben einer älteren slowenischen Kolonisationsschicht von den neuen Huben als „slowenisch“ unterschieden wurden²¹. Dies setzt jedenfalls voraus, daß zu verschiedenen Zeiten erfolgte Kolonisationen auch verschiedene Hubentypen einführten und bedeutet, daß die Unterschiede dabei zeitbedingt und nicht ethnisch zu verstehen seien. Dafür spricht jedenfalls die Tatsache, daß „slowenische“ Huben nur in Gebieten vorkommen, in denen die Kolonisation etappenweise mit verschiedenen ethnischen Elementen durchgeführt wurde²².

Was die Frage der Beziehungen zwischen den Hubengrößen und der sozialen Lage der Bauern betrifft, ist einstweilen nur soviel gewiß, daß die Knechtshube infolge ihrer Robotpflicht normalerweise und *ceteris paribus* etwas kleiner bemessen wurde als die „freie“ Hube.

Wenn auch ursprünglich zwischen bestifteten Freien und Unfreien erhebliche Unterschiede bestanden, so wurde für ihre rechtliche Lage doch letzten Endes ihre wirtschaftliche Selbständigkeit auf der Hube entscheidend. Dies kam außer in terminologischen Schwankungen und Zweideutigkeiten insbesondere in der Bezeichnung der Hubenbauern mit Worten zum Ausdruck, die mehr ihre

¹⁸ Anders DOLLINGER, *L'évolution* (o. c.), S. 107 ff.; weniger überzeugend versuchte MAL, *Probleme*, S. 76, die slowenische Hube als altslowenischen Bauernhoftypus auszulegen.

¹⁹ Sieht man sich HAUPTMANN'S (Hufengrößen o. c.) Rechenbeispiel aus 981 genauer an, erweist es sich, daß die *jugera* im Wesen ein Maß des Wertes, nicht immer der tatsächlichen Fläche einer reellen Einheit waren. Rekonstruktionen von Siedlungsdörfern, wie z. B. P. BLAZNIK, *Bitenj, Geografski vestnik* 4/1928, S. 88 ff. lassen keine Vermessungen in der von HAUPTMANN vertretenen Art ersehen. Wohl aber war die slow. Hube mitunter auch eine Maßeinheit, doch nicht unbedingt für reelle Anwesen.

²⁰ Kos, *Grad*. III, S. 74 f.

²¹ Übersicht der Quellen: F. Kos, *Slovenski „mansus“ in slovenska „hoba“*, *IMK* 3/1893, S. 14 ff.

²² GRAFENAUER, *Ustol.*, S. 480 f. M. E. dürfte es heute feststehen, daß HAUPTMANN die slowenische Hube zu sehr auf einen Nenner reduziert hat, was sie aber in konkreten Fällen war, bleibt noch zu erforschen.

Tätigkeit als ihre persönliche Lage hervorhoben (*colonus, rusticus*) oder noch neutraler waren (*vilanus, incolat*).

5. Während sich unter den bestifteten Bauern der Weg zur Ausglei- chung anbahnte, kam es unter den am Herrschaftshof verbliebenen Unfreien zu einer tiefgreifenden sozialen Schichtung, da hier die verschiedenartige Beschäftigung, die von niederen Diensten bis zu Kriegs- und Hofdiensten reichte, differenzierend wirkte. Da die in höheren Diensten stehenden Unfreien von ihrem Herrn zu ihrer Verpflegung mit unmittelbar zu erhebenden Einkünften (z. B. Huben) ausgestattet wurden, erhoben sie sich zu Grundherren und in den Adel.

Der auf diese Art begrifflich entstandene unfreie Adel²³ (die Ritter, Ministerialen im weiteren Sinne) unterschied sich — doch nicht immer scharf — in eine höhere Schicht (die Ritter, Ministerialen im engeren Sinne) und eine niedere Schicht (die Knechte, *milites*). Von Ministerialen konnten *milites*, von *milites* keine anderen unfreien Adeligen abhängig sein. Dies und nicht so sehr die Lebensfähigkeit im Sinne der Zwei- oder der Einschildigkeit war entscheidend.

Zugleich mit dem Aufstieg der Ministerialität im Laufe des 11. Jh. traten auch freie Adelige²⁴ und wohl auch Edlinger ins Ministerialenverhältnis zu einem mächtigen Territorialgrundherrn, was in der Regel ihrerseits gewiß nicht freiwillig vor sich ging. Dadurch sicherten sich die Herren ihre Macht, die Ministerialität gewann weiter an Ansehen, und diejenigen, die als Freie in die Ministerialität eintraten, entzogen sich wenigstens den Gefahren, denen sie bis dahin alleinstehend ausgesetzt waren, allerdings um den Preis ihrer Freiheit.

²³ Die Entstehung hat ihre begriffliche und ihre genealogische Seite. Diese bezieht sich auf die Frage, ob auch freie Herren in den Grundstock der Ministerialität eintraten. Nach V. ZALLINGER (Minister. u. milites, Innsbruck 1878), F. KRONES (MhVSt 47/1899), PH. HECK (VSWG 5/1907), P. KLUCKHOHN (Die Ministerialität . . . , Weimar 1910) und F. KEUTGEN (VSWG 8/1910) und anderen (z. B. spezielle Studien für Bamberg, Brixen usw.) hat L. HAUPTMANN, Mariborske študije, Rad jugoslavenke akademije znan. i umjet., Knj. 260, Zagreb 1938, S. 57 ff., insbes. S. 83 ff., Klarheit gebracht. In diesen „Studien“, deren Tragweite im Titel bei weitem nicht hervortritt, erweist er an der Hand der Brixener Traditionen den Übergang von Freien in die *familia*, der sich in der 2. Hälfte des 11. Jh. abspielte, usw. Auch in Steiermark kam eine Reihe freier Adelige im Laufe der Machtentfaltung der im Entstehen begriffenen Landesherrlichkeit in die Ministerialität. Eine Seite des genealogischen Werdeganges, d. h. den Eintritt Freier, hat HAUPTMANN jedenfalls erwiesen. Die Polemik O. DUNGERN, Vom Werdegang der steiermärkischen Dienstmansschaft, ZhVSt 36/1943, S. 3 ff., gegen irgendwelchen Übergang Freier in die steirische Ministerialität (F. POSCH) war angesichts der früheren Feststellungen HAUPTMANNs verspätet und unzutreffend. — Vgl. weiter: H. LESSIAK, Die Entstehung der Ministerialität in Kärnten, I Car. 142/1952, S. 226 ff.; II Car. 145/1955, S. 275 ff. Zur Ministerialität in Krain z. B. HAUPTMANN, Erl., S. 403 f. (Auersperg); über die Ministerialen der Spanheimer in Laibach M. KOS, O izvoru prebivalcev Ljubljane v srednjem veku, ZČ 10-11/1956-57, S. 7 ff.; B. OTOREPEC, Iz preteklosti Mengša, Mengeški zbornik 1954, S. 21 ff. — Während bisher die Ministerialität als Spezifikum des Reiches galt, wird sie neuerdings auch in Frankreich entdeckt (vgl. P. PETOT, Observations sur les „ministeriales“ en France, Revue histor. de droit français et étr. 38/1960, S. 493).

²⁴ Siehe die vorausgehende Anm.

Der unfreie Adelige war selbständiger Gegenstand des rechtlichen Verkehrs, dem herrschaftlichen Heiratszwang unterworfen (daher die vertraglichen Bestimmungen über die Zugehörigkeit der aus Mischehen zwischen Angehörigen verschiedener Herren entstammenden Kinder) und konnte über sein Vermögen nur mit der Hand des Herrn, selbständig nur innerhalb der *familia* verfügen. Doch dabei galt das Vermögen, das von seinem Herrn herrührte, meist als „Eigen“. Mit Hinsicht auf das beschränkte Verfügungsrecht war es ein Inwärtseigen²⁵. Daneben konnte auch das Lehen vorkommen. Häufiger aber galt das Lehen als Mittel, das den Ministerialen ermöglichte, seitens anderer Herren Vermögen zu erwerben oder ihr Inwärtseigen an außenstehende Personen zu übertragen, denn das Lehen wurde nicht als vollkommene Eigentumsübertragung betrachtet²⁶.

Die Grundherrschaft des Ministerialen als besondere Form der Grundherrschaft blieb durch die persönliche Abhängigkeit des Ministerialen, durch das Inwärtseigen oder durch das Lehen mit jener Territorialgrundherrschaft verbunden, aus der sie hervorgegangen war. Der hochfreie Herr wurde durch die Ministerialität zunächst gestärkt; die Zersetzung der Territorialgrundherrschaft war erst eine spätere Folge der Ministerialität. Ebenso war das Vermögen der im grundherrschaftlichen Territorium liegenden Kirchen durch die Vogtei an den hochfreien Territorialgrundherrn gebunden. Zur gleichen Zeit, als die Territorialgrundherren durch die Förderung der Ministerialität und durch die Stiftung von begüterten Kirchen die wirtschaftliche Einheit ihres Territoriums beeinträchtigten, festigten sie demnach — doch nur vorübergehend — die strategische und rechtliche Einheit ihres Territoriums.

Mit der Ministerialität entstand eine breitere Adelsschicht, die zwar westlichen kulturellen Einflüssen ausgesetzt war, bei der jedoch kein allgemeines Urteil über ihre ethnische Zugehörigkeit möglich ist. Da der slowenische Gruß der spanheimischen Schar an Ulrich von Lichtenstein (1227) gewiß keine folkloristische Darbietung war, scheint die slowenische Sprache auch in diesen Kreisen geläufig gewesen zu sein.

6. Indem man sich teilweise mit etwas späteren Quellen aushilft, kann die Organisation der Territorialgrundherrschaften folgendermaßen entworfen werden.

Selten besaß ein hochfreier Herr nur ein einziges Territorium. Meist besaß er mehrere in verschiedenen Landstrichen. Als Gesamtheit bildeten sie nur eine Exploitations- und Konsumptionseinheit. Die eigentliche Organisationseinheit war die einzelne Territorialgrundherrschaft, auch Hofmark genannt. Eine Vorstellung über ihre Größe ergibt sich aus der Tatsache, daß es in Urkrain im

²⁵ P. PUNTSCHART, Das „Inwärts-Eigen“ im österr. Dienstrecht des Mittelalters, ZhVSt 18/1922, S. 56 ff.

²⁶ Sowohl der rechtliche Charakter des Inwärtseigenen als auch die damit verbundene degenerierte Funktion des Lehens gehen aus GZL passim (verschiedene Urkunden zwischen etwa 1260 und 1340) hervor.

12. Jh. höchstens zehn bis zwölf solcher Gebietseinheiten gab²⁷. Die Spanheimer und die Freisinger Bischöfe besaßen beispielsweise in Krain und in der Mark je ein solches Territorium, die ersten Laibach und Kostanjevica, die zweiten Loka und Klevevž. Der Verwaltungssitz einer Hofmark war gewöhnlich ein *castrum capitale*²⁸. Es kam selten vor, daß ein Herr eine Hofmark in eigener Person verwaltete. In der Regel tat dies sein Beauftragter — ein Vizedom (Gurker und Salzburger Besitzungen und die Aquileier Hofmark in Slovenj Gradec), ein Gastald (sonstiger Aquileier Besitz), ein *capitaneus*, Hauptmann, auch *officialis* oder Amtmann (Görzer Besitz) oder ein Pfleger, *notarius*-Schreiber u. ä. Die übrigen „Beamten“ am Sitze der Territorialgrundherrschaft wurden nach ihrer Hauptbeschäftigung benannt, so der *cellerarius*-Kellner, der *granator*-Kastner usw. Solche höhere Verwaltungsdienste wurden meist aus dem niederen Adel besetzt. Die Entlohnung konnte in einer Art Gehalt bestehen, oft waren aber die Dienste zugleich mit den entsprechenden herrschaftlichen Einkünften versetzt oder verpachtet. Agrarische Funktionen wie die des *forstarius*-Forstmeisters und des Jägermeisters wurden gewöhnlich an Untertanen vergeben. Die Ämter, ihre Kompetenzen und ihre Namen konnten innerhalb einer Hofmark je nach Bedarf geändert werden²⁹.

Die Fronhöfe waren nicht besonders zahlreich und verhältnismäßig klein; ihre Größe wurde oft mit dem Ausmaß von vier oder fünf Huben ausgedrückt. Sie wurden schon früh den Meiern in Pacht gegeben. Zehenthöfe scheinen schon ursprünglich an sich keine produktive Funktion im herrschaftlichen Wirtschaftsbetrieb gehabt zu haben³⁰ und Fronmühlen in diesen Gebieten selten gewesen zu sein.

Die Hofmark war in Ämter (*officium, officina*, seltener *praedium, bonum, decania*) untergeteilt. An ihrer Spitze stand ein Amtmann (*officialis, praepositus, gastaldio*)³¹. Es wurde die Behauptung aufgestellt, die ursprüngliche Bezeichnung für Amtleute habe Waldpot, daher slow. *vavpet* gelautet, da das Dorf Apače (von *vavpet-je*) deutsch Amtsmannsdorf hieß³². Gar zu weite Schlüsse dürften daraus nicht gezogen werden. — Ein Amt zählte von einigen Dutzend bis auf einige hundert Huben; sehr große Ämter hatten eine entsprechend höhere Organisationsform und näherten sich der Stellung einer besonderen Hofmark. In der freisingischen Lacker Hofmark, die 16 bis 20 Ämter zählte, waren in einzelnen

²⁷ Vgl. HAUPTMANN, Erl., S. 405 u. passim.

²⁸ Dies erinnert an den angeblichen slawischen Burgbezirk (siehe SCHMID, o. c., Kap. II, Anm. 84), dürfte jedoch mit altslowenischen Bezirken dieser Art höchstens sehr lose Zusammenhänge haben.

²⁹ Kos, Zgod., S. 209 ff. — Die Ämter sind nach den unten in Anm. 35 erwähnten Urbarseditionen dargestellt.

³⁰ Über die mögliche Verbindung mit Meierhöfen KLEBEL, Zehente (o. c., Kap. IV, Anm. 16); H. EBNER, Der Zehenthof zu Petersdorf bei Katsch, Ein Beitrag zur Erforschung der Hufengrößen in Steiermark, Blätter f. Heimatkunde 31/1957, S. 26 ff.

³¹ Quellen wie in Anm. 29. Die hier angeführten Ausdrücke sind oft Synonyme für župa, župan.

³² L. HAUPTMANN, Das Schöffentum auf slowenischem Boden, ZhVSt 10/1912, S. 181 ff.

Ämtern von 20 bis 235 Huben vereint. Die von bodenständigen Slowenen besiedelten Ämter hießen auch Suppaneien und wurden von Županen geleitet. Dem Amt der aus Kärnten gekommenen slowenischen Ansiedler war dagegen ein *stifterius* vorgesetzt, dem Weinbauernamt der Gadner, und in Ämtern mit bayrischen Ansiedlern der *praeco*. Gegen Ende des Mittelalters wurden die Bezeichnungen Župa und Župan in der ganzen Hofmark allgemein üblich³³.

Eine eigenartige Stellung hatten in einigen Territorialgrundherrschaften die Schöffen (*schepho*, seltener *sententiator*, slow. *sodja*, *sodin*, *sodevec*). In einigen Hofmarken kann man die Einteilung in vier Schefonate feststellen, sonst sind aber auch nur einzelne Schöffen für ein Territorium bekannt. Die Funktion wurde meist Bauern, vorzugsweise Županen überlassen. Man kann es als erwiesen betrachten, daß der ursprüngliche Schöffe einige Befugnisse mit der Zeit eingebüßt hat und zum Wirtschafts- und Vollstreckungsbeamten (*exactor*, *urteiler*) geworden ist³⁴. Es bleibt jedoch noch vieles offen: Was war in diesen Gebieten der Schöffe zur Zeit der Markenverfassung, wie gestaltete sich das Verhältnis zwischen dem Beisitzertum der Schöffen und der Župane; hatte der markgräfliche Schöffe etwas mit der Hofmark zu tun und wie ist er überhaupt aus der Markenverfassung in die Verfassung der Hofmark übergegangen?

Die Urbare³⁵ als Verwaltungsbehelfe wurden meist nach Hofmarken, seltener nach einzelnen Ämtern angelegt. Einzelne summarische Verzeichnisse von Einkünften — so die *Notitia bonorum de Lonca*³⁶ von 1160 — beiseite gelassen, treten die ersten ausführlichen Urbare im Laufe des 13. Jh. auf.

In all dieser Organisation — wohlgemerkt einer Territorialgrundherrschaft oder Hofmark, nicht einer beliebigen Grundherrschaft über Betriebe — tritt eine weitgehende rechtliche Einheit zutage.

7. Die Territorialgrundherrschaft, ursprünglich eine Kolonisationseinheit, daher ein organisatorisches Gebilde, wurde mit rechtlichen Befugnissen ausgestattet, die teilweise aus eigener Machtsphäre erwachsen, teilweise aus anderen Machtsphären übernommen wurden.

Aus eigenen Sphären — die jedoch im Grunde aus der Verleihung des Grundeigentums oder des Lehens seitens des Königs erwachsen — entstand die Gewalt über abhängige Leute, dann eine auf altslowenischen Grundlagen neugebildete Ortsverwaltung, weiter die eigene Wirtschaftsverwaltung und schließlich

³³ BLAZNIK, Urbarji (o. c., unten), S. 67 ff.

³⁴ HAUPTMANN, Das Schöffentum (o. c.).

³⁵ Urbarseditionen: (a) Serie der Wiener Akademie der Wissenschaften (Österreichische Urbare), insbes. die steirischen landesfürstlichen Urbare, ediert von A. DOPSCH, o. c., Kap. II, Anm. 51, und A. MELL; Gurker Urbare von H. WIESSNER; Seckau, Pettau von B. ROTH-H. PIRCHEGGER-W. SITTIG. — (b) Serie der slowenischen Akademie der Wissenschaften (SAZU): Viri za zgodovino Slovencev, Srednjeveški urbarji za Slovenijo (1) M. Kos, Urbarji salzburške nadškofije, Ljubljana 1939; (2—3) IDEM, Urbarji slovenskega Primorja, Ljubljana 1948, 1954; (4) P. BLAZNIK, Urbarji freisinške škofije, Ljubljana 1963. — Zu WIESSNERS Lokalisierungen P. BLAZNIK, ČZN 2(37)/1966, S. 96 ff.

³⁶ BLAZNIK, Urbarji (o. c.), S. 127 ff.

die eigene, in der Form der Ministerialität aufgebaute militärische Macht des Territorialgrundherrn.

Aus den Machtsphären des Herzogs oder des Markgrafen gelangte an die Territorialgrundherrschaft für ihr Territorium das Taiding und somit die Gerichtsbarkeit. Als die Territorialgrundherrschaften entstanden, war die öffentliche Gerichtsbarkeit relativ stark. Die meisten Territorialgrundherren erlangten wohl eine Art Immunität³⁷, und alle Herrschaften hatten ohne Zweifel eine Disziplinargewalt über ihre Unfreien, aus der sich die hofrechtliche Gerichtsbarkeit entwickeln konnte. Doch dies war nicht das Ende der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeit, die hauptsächlich erst im 12. Jh. als solche auf die Territorialgrundherren übergang. Die niedere Gerichtsbarkeit der Territorialgrundherren ist mit ihrer Kolonisationstätigkeit in Verbindung zu setzen, mit der sie eigentlich erst die tatsächliche Macht ergreifen konnten. Die hohe Gerichtsbarkeit erlangten bis zum Ende des 12. Jh. *iure principum* nur einige Territorialgrundherren, andere erst im Laufe des 13. Jh.

In verschiedenen Gebieten zu verschiedener Zeit, durchschnittlich etwa um 1200, war die Gerichtsbarkeit über unprivilegierte Personen ein Recht der Territorialgrundherren, nicht aber aller Grundherren. Bald setzte ein Abgleiten der niederen Gerichtsbarkeit ein, zunächst dadurch, daß die Territorialgrundherren ihren eigenen kirchlichen Stiftungen Immunitätsprivilegien, oder ihren unfreien Rittern ausdrücklich die niedere Gerichtsbarkeit verliehen³⁸. So scheint spätestens im Laufe des 13. Jh. die Patrimonialgerichtsbarkeit — doch noch als Privilegium und nicht als allgemeiner Grundsatz — zumindest auf die Ministerialen ziemlich allgemein übergegangen zu sein.

Durch die gerichtlichen Befugnisse der Territorialgrundherrschaften wurde die königliche Gewalt höchstens indirekt beeinträchtigt. Fühlbarer war die königliche Machtsphäre dadurch betroffen, daß diese Herrschaften auch wirtschaftliche, sozusagen finanzielle Rechte von früher besaßen oder aufs neue erlangten, die um 1158 unter dem Begriff der Regalien zusammengefaßt wurden³⁹. Mit der Erweiterung solcher Rechte in den Händen der einzelnen Territorialgrundherren (Münzrecht, Marktrecht usw.) und mit dem Vordringen der Auffassung, daß es sich hiebei um qualifizierte Rechte höheren Ranges handle, erhielten die Rechte der Territorialgrundherrschaften auch aus den königlichen Machtsphären eine erhebliche Verstärkung. Daß dabei den Territorialgrundherrschaften die allgemeinen politischen Verhältnisse, insbesondere der Investiturstreit und das Interregnum zugute kamen, braucht nicht besonders erwiesen zu werden.

Soweit sie über öffentliche Rechte wie über andere Einkünfte verfügten, waren die Territorialgrundherrschaften Träger der Patrimonialisierung.

³⁷ Siehe Kap. IV, Anm. 27.

³⁸ Immunitäten z. B. HAUPTMANN, Erl., S. 414; Ministerialen z. B. das Privilegium von 1237 für die Ministerialen von Lož, Kos, Grad. V, S. 324 f.

³⁹ I. ОТТ, Der Regalienbegriff im 12. Jh., ZRG³ 66/1948, S. 234 ff.

8. Durch die soeben besprochenen Vorgänge wurde dem öffentlichen Organ (Herzog, Markgraf) seine ursprüngliche weite Einflußsphäre — die Župa mit ihren Abgaben — entzogen. Unmittelbar waren ihm nur die Herren selbst und die Edlinger unterworfen. Die ersten trachteten danach, so selbständig wie möglich zu werden; auf sie war nicht zu bauen. Dafür war aber die Existenz der Edlinger — der einzigen Schicht, die vorwiegend noch nicht durch den grundherrlichen Verband aufgesogen wurde — mit jener der öffentlichen Gewalt verbunden.

Aus dieser Konstellation der Interessen, die in Krain⁴⁰ und Kärnten am klarsten hervortritt, ist das Überleben der Herzogseinsetzung⁴¹ bis 1414 zu verstehen. Sie verkörperte im Edlingertaiding die Einheit des durch Territorialgrundherrschaften zersetzten Herzogtums und sie war von Bedeutung, bis es der Landesherrschaft gelang, mit der Unterordnung des inzwischen freigewordenen niederen Adels ein wirksameres Band herzustellen. Gerade 1414, im Jahr der letzten Herzogseinsetzung, wurde dieses Band auch in Kärnten durch die Landhandfeste besiegelt.

Die Quellenkritik⁴² führt zu folgenden Vermutungen über den Verlauf der Zeremonie im 11. Jh.: Abgesandte der Edlinger versammelten sich zum Edlingertaiding am Zollfeld. Es wurde ein Vorsitzender ernannt (der Richter des Landes) und der neue, vom König oder durch Erbfolge bestimmte Herzog bestätigt, wobei das Recht des Taidings, den neuen Herzog nicht anzunehmen, gewiß nur theoretisch galt. Nach der Bestätigung begab man sich zum Fürstenstein, wo der

⁴⁰ HAUPTMANN, Erl., S. 415 f.

⁴¹ Die Herzogseinsetzung wird in der Regel als einheitliche Erscheinung und erst in neueren Werken als stärker differenziertes Kontinuum behandelt. Daher ist hier vor allem auf die bereits in Kap. II passim u. Kap. IV, Anm. 13, angeführte Literatur Bezug zu nehmen. Auch die im folgenden zusätzlich anzuführenden Werke reichen in ältere Epochen; sie wurden zumindest indirekt (z. B. durch die Berufung auf zusammenfassende Darstellungen und Bibliographien einzelner Autoren) bereits berücksichtigt und ihre Anführung (in Auswahl) nur deshalb in dieses Kapitel verlegt, da sie vorwiegend in Verbindung mit relativ späten Quellen interessant sind: H. VOLTELINI, Ein Bericht über die Rechte des Herzogs von Kärnten in zwei Handschriften des Schwabenspiegels, Aus Politik u. Geschichte, Berlin 1928, S. 95 ff.; K. RAUCH, Die Kärntner Herzogseinsetzung nach alemannischen Handschriften, Zycha-Festschr., 1941, S. 173 ff.; J. MAL, Osnove ustoličenja karantanskega kneza, GMDS 23/1942, S. 1 ff.; G. GRABER, Schwabenspiegel und Eintritt am Fürstenstein, Car. 132/1942, S. 168 ff.; heute grundlegend: GRAFENAUER, Ustol., und teils HAUPTMANN, Starosl. družba.

⁴² GRAFENAUER, Ustol., S. 147 ff., Schema S. 204; kürzere Fassung: IDEM, Pomen ustoličenja koroških vojvod in njegova problematika, Kronika 1/1953, S. 111 ff. Im Wesen: indirekt gehen die zwei Schwabenspiegeleinschübe auf eine Vorlage aus dem 11. Jh. zurück. Die späteren narrativen Quellen sind teilweise durch die jeweilige lebende Überlieferung beeinflusst. Mit GRAFENAUERS Bestimmung der gegenseitigen Verhältnisse der Quellen sind die älteren Versuche VOLTELINIS und RAUCHS überholt. Eine ähnliche, von GRAFENAUER unabhängige Bestimmung HAUPTMANN'S, Starosl. družba, S. 127 ff., greift zwar nicht so weit, bestätigt jedoch im Wesen GRAFENAUERS Schema. Dieses reiht sich jedenfalls unter die sichersten Forschungsergebnisse über die Herzogseinsetzung. — Über die bildlichen Darstellungen: MAL, Osnove ustoličenja (o. c.); IDEM, Slika koroškega ustoličenja v londonskem rokopisu, Kronika 11/1963, S. 65 ff.

Herzog ein Bauerngewand anlegte, den Stein auf einer Stute dreimal umritt und dann symbolisch die Herzogsgewalt übernahm, indem er sich auf den Stein setzte. Inzwischen stimmten die Versammelten — die Edlinger und das Volk — den slowenischen Lobgesang an. In der Mitte des 12. Jh. scheint das Edlingertaiding weggefallen und der Umstand verringert worden zu sein.

Der zweite Teil der Zeremonie, die Verleihung der Lehen am Herzogstuhl, besonders aber die zwei Sitze dieses Stuhles und das kärntnerische Pfalzgrafenamt, ist bei weitem noch nicht befriedigend geklärt. Auf dem einen Sitz vollzog der Herzog die Verleihung der herzoglichen Lehen, auf dem anderen Sitz saß als Lehensverleiher der kärntnerische Pfalzgraf, im 14. Jh. der Graf von Görz. Dieser hatte auch eine kurzfristige Jurisdiktion über den Herzog⁴³.

In ihrer letzten Form⁴⁴ (1414) wurde die Einsetzung durch das älteste männliche Mitglied der Edlingerfamilie aus Blasendorf vollzogen. Der „Herzogs-

⁴³ L. HAUPTMANN, „Zemaljski sudac“ u švapskom zrcalu, Istoriski časopis SAN 5/1954-55, S. 131 ff.; IDEM, Der kärntnerische Pfalzgraf, SOF 15/1956, S. 108 ff., führt den Doppelsitz auf den altslowenischen Gerichtsstuhl zurück, der unter dem Einfluß der Turkotataren entstanden sei, bei denen die Zweizahl der Oberhäupter üblich war. Bei den Slowenen sei neben dem *knez* der zweite Anführer der *ban* gewesen; aus ihm sei der Richter des Landes hervorgegangen, der auch Richter über den *knez* gewesen sei. Beide seien zugleich gewählt worden. Um 1100 sei der Richter des Landes auf Grund eines Kompromisses zwischen dem Herzog und dem hohen Adel in den Pfalzgrafen als Vertreter des hohen Adels verwandelt worden, wobei seine Jurisdiktion über den Herzog auf einen Tag beschränkt worden wäre. GRAFENAUER, Pomembnejši (o. c., Kap. II, Anm. 41), lehnt diese Hypothese, die jedenfalls ebenso geistreich wie gewagt ist, ab. Mit dem Pfalzgrafenamt befassen sich auch sonst die meisten Forscher der Herzogseinsetzung, so MAL, Osnove (o. c.), S. 9 ff.; GRAFENAUER, Ustol., S. 292 ff. u. passim, und andere. Vgl. M. WUTTE, Zur Geschichte der Edlinger, der Kärntner Pfalzgrafen und des Herzogstuhles, Car. 139/1949, S. 13 ff.; H. BRAUMÜLLER, Die Frage des Kärntner Pfalzgrafenamtes, Car. 140/1950, S. 618 ff.; HUGELMANN, Stämme (o. c., Kap. IV, Anm. 6), S. 169. — Die Frage steht jedenfalls heute noch offen; altslowenische Grundlagen — zumindest des Doppelsitzes — sind nicht ausgeschlossen. Dazu jüngst erschienen: G. MORO, Zur Zeitstellung u. Bedeutung d. Kärntner Herzogstuhles, Mundart u. Gesch., Wien 1967, S. 95 ff.

⁴⁴ Beschreibung: GRAFENAUER, Pomen (o. c.), S. 111 ff. — In weitere, großenteils noch strittige Fragen in Verbindung mit dem sonstigen Inhalt der Quellen kann hier nicht eingegangen werden. Über das Sprachenrecht und andere Rechte des kärntnerischen Herzogs vgl. VOLTELINI (o. c.); K. TORGLER, Zur Auslegung des Schwabenspiegeleinschlusses über die Rechte des Herzogs von Kärnten, ZRG² 60/1940, S. 291 ff.; GRAFENAUER, Ustol., S. 161 ff. Damit verbunden ist überhaupt die Frage des slowenischen Stammesherzogtums (Kap. IV, Anm. 13) sowie der Stellung der Slowenen im Reich: A. RIEDLER, Die rechtliche Stellung der Slowenen im deutschen Reich des Mittelalters, Car 124/1934, S. 79 ff. (auch über andere, bereits oben gestreifte Fragen, z. B. die *institutio Slovenica* usw.); K. G. HUGELMANN, Die Rechtsstellung der Slowenen in Kärnten im deutschen Mittelalter, Zycha-Festschrift 1941, S. 233 ff.; J. MAL, Slovenska Karantanija in srednjeveška nemška država, Razprave SAZU, Razr. za zgodov. in družb. vede 2, Ljubljana 1953, S. 103 ff. Man dürfte dabei die soziale Schichtung nicht vergessen, und eigentlich kommt man auf diesem Weg wieder auf die Edlinger zurück. Wenn NEUMANN (o. c., Kap. I, Anm. 28) behauptet, windisch sei auch ein Synonym für kärntnerisch gewesen (S. 152 ff.) und der deutsche Adel habe die „windische“ Ideologie getragen (S. 149), ist zu bedenken, daß man damals immerhin wußte, was windisch bedeutete; das würde heißen, daß man die slowenische Stammesgrundlage bewußt deklarierte (vgl. Kap. IV, Anm. 13). Übrigens war der mittel-

bauer“ saß, von Edlingern und Leuten aus dem Volk umgeben, auf dem Fürstenstein und hielt einen Stier und eine Stute. Nachdem sich ihm der Herzog, als Bauer verkleidet, mit seinem Gefolge genähert hatte, stellte der Bauer die Fragen: ob der Herzog ein gerechter Richter sei, ob er fürs Wohl des Landes Sorge, ob er freien Standes sei und den christlichen Glauben achte und schütze. Die Fragen wurden von dem Gefolge bejahend beantwortet, dem Bauern seitens des Görzer Grafen eine Entschädigung für die Abtretung des Sitzes zugesichert und der Sitz dem Herzog überlassen.

9. Für die Herzogs- und Markgrafengewalt hatte der Aufstieg der Territorialgrundherrschaften sehr verschiedenartige Folgen⁴⁵. Gelang es dem Amtsträger, sich auf eine genügende Anzahl eigener Territorialgrundherrschaften zu stützen, wurde seine Macht gestärkt, wenn nicht, wurde sie geschwächt.

Im Gebiet der späteren Steiermark wurde die Macht des Markgrafen durch den Erwerb von Territorialgrundherrschaften untermauert, in Kärnten war die herzogliche Macht durch Herrschaften in Händen anderer Herren untergraben. — „Urkrain“, d. h. Ober- und Innerkrain, zerfiel in etwa zwölf starke Territorialgrundherrschaften, die sich in verschiedenen Händen befanden, wobei niemand ein ausgesprochenes Übergewicht hatte. So fand auch der Patriarch von Aquileia, seit den letzten Jahrzehnten des 11. Jh. Markgraf von Krain, dessen Gebiet seit 1036 auch Saunien angegliedert war (Altkrain, Krain und die Mark im weiteren Sinne), in seinem Krainer Eigenbesitz nur eine dürftige Stütze. Die tatsächliche Ausübung der Markgrafengewalt überließ er den Andechs-Meraniern als Landgrafen. Obwohl sich um 1200 mehrere Herren den Titel *dominus Carniolae* anmaßten, blieb jedoch die Mark bis zur Herrschaft Přemysl Otokars bestehen, und noch zuletzt versuchte der Markgraf, sich unter anderem einige Edlingergruppen unmittelbar vorzubehalten. — In Alt-Saunien (Sanntal mit Unterkrain) war mit den ersten Verleihungen der Markgraf Wilhelm II. so reich begütert worden, daß seine zerteilte Verlassenschaft nach seinem Tod die Bestellung eines neuen Markgrafen mit genügendem Eigenbesitz unmöglich machte. Daher die schon erwähnte Union mit Krain. — Der Görzer Besitz kam zu verschiedenen Zeiten in mehreren Gebieten zustande und war in seinen Anfangsstadien in erster Linie eine Aufhäufung von Territorialgrundherrschaften, die zur Untergrabung der öffentlichen Gewalt beitrugen. — Im Inneren Istriens bildeten sich herrschaftliche Territorien, während an der Küste die Städte auf

alterliche deutsche Staat nicht im heutigen Sinne deutsch, vgl. H. SPROMBERG, La naissance d'un Etat allemand au moyen âge, Le moyen âge 64/1958, S. 213 ff., insbes. den Abschluß: „que l'édifice politique que fut notre empire au moyen âge ne peut être qualifié Etat allemand et qu'il ne fut pas construit non plus sur une conscience nationale . . . ; c'était un empire composé de nombreux peuples . . .“

⁴⁵ Die folgenden Absätze sollen nur summarisch das Verhältnis zwischen Herzogtum bzw. Mark und Territorialgrundherrschaft skizzieren, keine Landesgeschichte bieten. Daher wird von einer eingehenden Anführung der Literatur abgesehen und auf das Literaturverzeichnis, insbes. Landesgeschichten, Bezug genommen. Die Stellen über Krain stützen sich vorwiegend auf HAUPTMANN, Erl. passim.

ihren jeweiligen Gebieten eine ähnliche Herrschaftsfunktion übernahmen, wie sie von einzelnen Herren im Inneren ausgeübt wurde.

Die Slowenen in Ungarn — großteils im 12. Jh. im Grenzgebiet angesiedelt — machten die weitere Entwicklung im Rahmen eines anders gestalteten Staatswesens mit. Im zentralistisch organisierten Staat waren die Verwalter der im 12. Jh. gebildeten Komitate (Županije) zunächst frei ernennbar. Zwar griff das Lehenwesen ein, doch der öffentlich-territoriale Charakter der Komitate wurde weniger angegriffen.

10. Im Zeichen der sich konsolidierenden wirtschaftlichen Struktur wurden anstatt der ursprünglichen Missionskirchen- und der etwas kleineren Eigenkirchen Sprengel in der zweiten Hälfte des 11. Jh. und im 12. Jh. Pfarren⁴⁶ organisiert. Ihre territoriale Ausdehnung richtete sich sowohl nach den Sprengeln ihrer Vorgänger als auch nach der weltlichen Gebieteinteilung. Die Gebiete der damals entstandenen Pfarren, die heute als Ursparren bezeichnet werden, erleben bis ins 18. Jh. nur wenige Veränderungen. In ihnen sind Spuren alter Gebieteinteilungen erhalten, und sie beeinflussten spätere Verwaltungseinheiten.

⁴⁶ Kos, Zgod., S. 162 ff.; GRAFENAUER, Zgod. II, S. 253 ff.; Über die umfangreiche Literatur nur einige Angaben: S. PAHOR, L'ordinamento territoriale del Vescovato di Trieste, Ms. Dissert. Trieste 1962-63; M. MIKLAVČIČ, Predjožefinske župnije na Kranjskem v odnosu do politične uprave, GMDS 25-26/1944-45, S. 3 ff. (damit ist das ältere Werk P. HITZINGER, Die kirchl. Einteilung Krains seit der ersten Einführung des Christentums bis zur Gegenwart, Arch. f. die Landesgesch. d. Herz. Krain 2-3/1854, S. 76 ff., überholt); V. VALENČIČ, Popis prebivalstva leta 1754 v predjožefinski ljubljanski škofiji..., ZČ 16/1962, S. 27 ff.; J. Rus, Šentpeter v Ljubljani — prva župnija krščenih Slovencev na Kranjskem, Kronika 4/1937, S. 1 ff.; SEIDENSCHNUR (o. c., Kap. IV, Anmerkung 34); E. KLEBEL, Zur Geschichte der Pfarren und Kirchen Kärntens, Car. 115/1925 bis 118/1928, passim; IDEM, Die Kirchenverfassung des Mittelalters in Kärnten und ihre Beziehungen zu Bayern und Slawen, Car. 120/1930, S. 77 ff.; V. PASCHINGER, Die ursprünglichen Grenzen der Diözese Gurk, Car. 142/1952, S. 248 ff.; A. MAIER, Kirchengeschichte v. Kärnten, II Klagenfurt 1953; I. GRAFENAUER, Die Reichweite der Ursparre Maria Gail im Süden, Car. 147/1957, S. 261 ff.; I. OROŽEN, Das Bisthum und die Diözese Lavant, Graz—Marburg I-VIII/1875-1893; A. STEGENŠEK, O razvoju župnijskih mej in o deželskosodni razdelitvi v konjiški dekaniji, ČZN 4/1907, S. 193 ff.; A. LJUBŠA, Zemljepisni razvoj sedanjih lavantinskih župnij na levem bregu Drave do Jožefa II, ČZN 19/1924, S. 49 ff.; IDEM, Zemljepisni razvoj župnij v pražupnijah Ptuj, Velika Nedelja in Radgona, ČZN 20/1925, S. 1 ff.; M. Kos, O nameravani ustanovitvi škofije v Gornjem gradu leta 1237, Časop. za sloven. jezik... 1/1918, S. 100 ff.; H. PIRCHEGGER, Die Pfarren als Grundlage der polit.-milit. Einteilung der Steiermark, AÖG 102/1/1913; IDEM, Die kirchliche Einteilung der Steiermark vor 1783, Erl. II/1, Wien 1940; F. KOVAČIČ, Zgodovina Lavantinske škofije (1228—1928), Maribor 1928; I. ZELKO, Murska Sobota kot sedež arhidiakonata in cerkvenoupravna pripadnost Prekmurja v srednjem veku, Kronika 11/1963, S. 38 ff.; IDEM, Ime Tótság in sedež Belmurskega arhidiakonata, ibid. S. 95 ff. Unter den zahlreichen Pfarrgeschichten, die hier (außer inwieweit OROŽEN, o. c., darunter gezählt wird) nicht angeführt werden können, sind viele auch für die mittelalterliche Pfarrenorganisation von Bedeutung. — Von komparativem Wert: H. F. SCHMID, Die rechtlichen Grundlagen der Pfarrorganisation auf westslawischem Boden und ihre Entwicklung während des Mittelalters, ZRG³ 15-20/1926-31 passim und Sonderabdruck, Weimar 1938. — Neu erschienen: J. RICHTER, Savinjski arhidiakonot in njegov Konec, ČZN 2(37)/1966, S. 104 ff.

Die Instanz über den Pfarrern waren vorwiegend die Archidiakone (Erzpriester). Ihre Sprengel, die Archidiakonate, umfaßten mehrere Pfarren und hatten ursprünglich Beziehungen zu den Markengrenzen⁴⁷. Die zwei auf salzburgischem Gebiet gegründeten Bistümer (Gurk 1072, Lavant 1228) waren klein an Umfang.

In Verbindung mit der Gründung von Klöstern auf slowenischem Gebiet ist zu erwähnen, daß die ursprüngliche Form der Zisterzienser Verfassungsurkunde *Charta caritatis* in einer Handschrift aus der zweiten Hälfte des 12. Jh., die wahrscheinlich aus Kostanjevica stammt, erhalten ist⁴⁸.

11. Da der Schwerpunkt des Rechtslebens auf die Territorialgrundherrschaften verlegt war, ist das Recht dieser Zeit — obwohl es viele einheitliche Züge aufweist — ein partikularistisches Recht. Eine Art der Normenbildung, die man als Gesetzgebung seitens zentraler Gewalten bezeichnen könnte, gab es nicht, oder sie war für das hier betrachtete Gebiet gegenstandslos. Das Gewohnheitsrecht ging zwar von gewissen allgemein üblichen Grundsätzen aus (z. B. die Leiheformen, die Arten der persönlichen Lage), konnte jedoch in den einzelnen Territorialgrundherrschaften je nach den Verhältnissen selbständig weiterentwickelt werden, wobei sich Reste von stammesrechtlichen Anschauungen, die Hofrechte, Willkür und Kompromisse auswirken konnten. In diesem, quellenmäßig dürftig und relativ spät belegten Recht sind Ansätze zur Bildung der späteren Lokalrechte zu bemerken.

Aus dem herrschaftlichen Hofrecht bildete sich als Hofrecht im engeren Sinne das Ministerialenrecht. Die bekannteste Verbriefung eines solchen Rechtes ist die Georgenberger Handfeste von 1186, die zugunsten der Ministerialen des steirischen Herzogs verbrieft wurde⁴⁹. Den Ministerialen der Herrschaft Lož in Krain wurden ihre Rechte 1237 bestätigt⁵⁰. Infolge der gehobenen Stellung der Ministerialen wirkten sich solche Verbriefungen auch auf die Untertanen der Ministerialen aus.



Das 13. Jh. ist eine Übergangszeit, in der sich neue, eine allmähliche Konzentrierung der rechtlichen Macht einleitende Kräfte mit den zentrifugalen Tendenzen zu kreuzen begannen. Im folgenden Kapitel wird unter teilweisem Zurückgreifen in die soeben behandelte Zeit das Auftreten der neuen Kräfte zu beobachten sein.

⁴⁷ Über die Verbindung von Archidiakonats- und Markengrenzen z. B. HAUPTMANN, Erl., S. 367.

⁴⁸ Narodna in univ. knjižnica Ljubljana, Ms. No. 51; J. TURK, Prvotna Charta caritatis, Ljubljana 1942.

⁴⁹ SCHWIND-DOPSCH, S. 20 ff.

⁵⁰ Siehe Anm. 38.

VI. Das Ende des Mittelalters — Die Frühzeit der Stadtrechte und der Landrechte

1. Allgemeine Kennzeichen des späten Mittelalters. — *A. Der Ausbau der nicht-agrarischen Rechtsstruktur (Geld, Stadt, Bergbau)*: 2. Das Geldwesen. — 3. Das Städtewesen im allgemeinen. — 4. Die Küstenstädte. — 5. Die bürgerlichen Siedlungen im Binnenlande. — 6. Küstenstadt und Binnenstadt, Gemeinsames (das Judenrecht; das Gastrecht; das städtische Wirtschaftsrecht; das Zunftrecht und die Marktregelungen; das Handelsrecht) und Unterschiede. — 7. Die Berg- und Eisenwerke. — *B. Bauer und Herrschaft*: 8. Die veränderte Funktion der Grundherrschaft. — 9. Die Lage des Bauern. — 10. Von der alten zur neuen Struktur der Territorialgrundherrschaft und der Aufstieg des niederen Adels. — 11. Die Patrimonialgerichtsbarkeit und ihr Übergang an den unmittelbaren Herrn. — *C. 12. Die Regelung der Beziehungen zwischen bürgerlicher und agrarischer Tätigkeit*. — *D. Die frühe Landesverfassung, der frühe Ständestaat*: 13. Land und Landeshoheit. — 14. Der Landesadel, die ältere Form der Stände und das Landrecht. — 15. Die Grundzüge der Landesordnung; das Landesaufgebot; die Landgerichte und ihr Verhältnis zur Patrimonialgerichtsbarkeit; die bäuerliche Autonomie. — 16. Übersicht der Gerichtsinstanzen. — *E. 17. Das Werden des Rechtes*.

1. Die hier behandelte Zeitspanne begann im Laufe des 13. Jh. und klang dann etwa zweihundert Jahre später aus. — In wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht um die Mitte des 15. Jh., in staatsrechtlicher etwas später, um 1500.

Die früheren Gegensätze wurden allmählich noch im Rahmen der feudalen Ordnung ausgeglichen, die persönliche Lage und die wirtschaftliche Funktion der einzelnen Schichten wurden vorübergehend in Einklang gebracht. Der Bauer, ob *servus* oder *liber*, wurde kurzweg zum Untertanen, der unfreie Ritter und Knecht dagegen zur Hauptschicht des Landesadels, ebenso wie der Gegensatz zwischen Mark und Territorialgrundherrschaft im Begriff des Landes aufging.

Die Wiederbelebung der nie ganz abgestorbenen Geldwirtschaft hatte hiebei einigend vorgewirkt und zum Aufkommen des Bürgertums beigetragen. Doch gerade aus der sozialen Arbeitsteilung zwischen Landwirtschaft und bürgerlichem Gewerbe kamen neue, schwere Gegensätze auf. Zur landwirtschaftlichen Basis der mittelalterlichen Gesellschaft gesellte sich ein neuer Wirtschaftskreis, der auch auf die soziale Struktur Einfluß übte. Während die Feudalordnung früher mit Resten absterbender Verhältnisse zu tun hatte, standen ihr nun Auseinandersetzungen mit Mächten bevor, die Träger neuer Triebkräfte waren.

2. Ein wesentliches und seiner relativen Bedeutung nach einigermaßen neues Glied in den kommenden Zusammenhängen war das Geld¹. Seine wirtschaftliche

¹ Allgemeine Übersichten: K. ERNST, Geld in M-U Bd. II, S. 248 ff.; A. LUSCHIN, Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte, München 1904 (2. Aufl. 1926). Dadurch ist A. GLOBOČNIK, Geschichtliche Übersicht des österr. Geld- und Münzwesens, Wien 1897, überholt. — Für die älteste Zeit insbes. A. DOPSCH, Wirtschaftliche (o. c., Kap. IV, Anm. 22) II, 7. Abschnitt; IDEM, Die Wirtschaftsentwicklung (o. c., Kap. IV, Anm. 22) II, S. 252 ff.; R. LATOUCHE, Les origines de l'économie occidentale, Paris 1956, S. 168 ff. und 195 ff.; MONETA e Scambi nell'Alto Medioevo, Spoleto 1961. Über das bayrische System

Funktion nahm zunächst noch im Zeichen der rechtlichen Zersplitterung zu, die sich auch im Münz- und Geldwesen ausdrückte. Diese Zersplitterung erreichte in der ersten Hälfte des 13. Jh. den Höhepunkt, als auch auf slowenischem Boden einzelne Territorialgrundherren, so die Spanheimer in Laibach und Kostanjevica oder die Andechs-Meranier in Kamnik und Slovenjgradec, ihre Münzstätten hatten. Die aufstrebende Landeshoheit drängte diese Art Zersplitterung zurück, ohne jedoch das weitere Durcheinander von Münzen verschiedener Herkunft zu verhindern².

Mehr als das Durcheinander der Münzen an sich blieb für das slowenische Gebiet die immer ausgesprochenere Begegnung zweier Zählssysteme kennzeichnend, eine Auswirkung von verschiedenen wirtschaftlichen und politischen Einflüssen, unter welchen sich die zwei Linien, in denen sich das sogenannte karolingische Zählssystem weiterentwickelt hatte, in diesem Gebiet geltend machten. Aus der ursprünglichen Vereinigung der Gewichtseinheiten und des Münzfußes (1 Liber, Pfund = 20 Solidi, Schilling à 12 Denare, Pfennig = 240 Denare, Pfennig), in die sich nachträglich noch die Mark (Gewichtseinheit, auch 160 Denare, später auch 160 Stück überhaupt) eingereiht hatte, waren nämlich zwei verschiedene Systeme hervorgegangen. Das Veroneser-Venediger System beließ den *Solidus* in seinem Verhältnis zu Pfund und Pfennig, wobei der Pfund mit seinen Unterteilungen eine allmähliche, doch empfindliche Abwertung erfuhr. Das bayrisch-österreichische System verschob das innere Verhältnis zugunsten des Schillings, ursprünglich deshalb, um seinen Wert dem byzantinischen Goldsolidus anzupassen. So entstand das Verhältnis 1 Pfund = 8 Schilling à 30 Pfennig (der lange Schilling) = 240 Pfennig. Die Abwertung des Pfundes erfolgte hier etwas langsamer. So ergab sich mit der Zeit ein starker Wertunterschied zwischen der westlichen *lira* (slowenisch *libernik*) und dem nördlichen Pfund

auch DOLLINGER, L'évolution (o. c., Kap. III, Anm. 6), S. 168 ff. — Über die ältere Münzprägung in Norditalien vgl. u. a. C. G. MOR, L'Età feudale, Milano II 1952, S. 432; insbes. für Venedig N. PAPADOPULI, Sul valore della moneta Veneziana, Venezia 1885; IDEM, Le monete di Venezia, Venezia 1893; R. CESSI, Problemi monetari Veneziani, CEDAM 1937; über die in Slowenien sehr verbreiteten Münzen von Aquileia u. a. A. LUSCHIN, Die Agleier. Numism. Zeitschr. 3/1871, S. 192 ff.; A. PUSCHI, La zecca dei Patriarchi d'Aquileja, Trieste 1884, und für verschiedene Münzstätten auf dem hier behandelten engeren Gebiet zahlreiche Beiträge von E. BAUMGARTNER, darunter Kovnici Slovenjgradec in Kamnik v dobi Andechs-Merancev, ČZN 28/1933, S. 17 ff.; IDEM, Ljubljanska kovnica v 13. stol., GMDS 15/1934, S. 92 ff. Über die Werke BAUMGARTNERS Car 142/1952, S. 732, und ZČ 5/1951, S. 299 f. Dazu auch V. TRAVNER-E. BAUMGARTNER, Naši srednjeveški novci, ČZN 25/1930, S. 146 ff. Zu anderen Münzstätten W. FRITSCHE, Villacher Pfennige . . ., in: 900 Jahre Villach, Villach 1960, S. 67 ff. Kurze Übersicht in V. MURKO, Denar, Ljubljana 1943, bes. S. 70 ff.; G. PROBSZT, Quellenkunde der Münz- und Geldgeschichte der ehem. österr.-ung. Monarchie, Graz 1954; C. M. CIPOLLA, Money, Prices and Civilization . . ., Cincinnati 1956. — In slowenischer Sprache erscheint seit 1958 der NUMIZMATIČNI VESTNIK, Ljubljana.

² Dabei wurde bekanntlich die bessere Münze von der schlechteren aufgesogen. Die Bestimmungen, die im Interesse des Adels die Münzverschlechterung zu erschweren hatten (Steiermark 1237, 1277, teils 1292; Lhf), konnten sich daher, falls sie Anwendung fanden, für die einheimische Münze schädlich auswirken.

und ein noch größerer Unterschied zwischen *soldo* und Schilling. Der westliche *denar* wurde praktisch fast wertlos, und sein Name ging auf dem slowenischen Gebiet auf den halben *soldo* über, der hier zur eigentlichen Zählleinheit wurde. — Das Gegenübertreten beider Systeme auf slowenischem Gebiet trug zur Entstehung einer besonderen Wirtschaftssphäre bei, die ihren Mittelpunkt in Laibach hatte.

Die in der zweiten Hälfte des 13. Jh. außerlands einsetzende Goldprägung ermöglichte es, im Handel die Hindernisse zu überbrücken, welche aus der Zersplitterung der Silberwährungen entstanden waren.

3. Wie der Warenaustausch einst das Geld entstehen ließ, so trug das Geld zur Entwicklung des Handels bei, der zu einer Zeit, da das zunehmende Gewerbe und die in der großen Kolonisation neugeordnete Landwirtschaft und der technisch fortschreitende Bergbau ihre Produkte auf den Markt stellten, zur Entstehung des Städtewesens³ führte. Handwerk und Handel wurden für das Aufkommen des Städtewesens ausschlaggebend, als sie — die „bürgerlichen Hantierungen“ — zur Entstehung einer siedlungsmäßig und vor allem sozial gesonderten Bevölkerungsschicht führten. Für die slowenischen Städte war die regere Fühlungnahme zwischen dem Mittelmeer, mit Venedig an der Spitze, und dem Raum der Ostalpen und Pannoniens entscheidend. Der slowenische Raum selbst umfaßte einzelne Teile dieser Wirtschaftsregionen, in denen sich das Städtewesen nicht einförmig entwickelte. Trotzdem sind einige allgemeine Bemerkungen voranzuschicken:

Angesichts der Verflechtung verschiedener, vorwiegend wirtschaftlicher Einwirkungen auf die Entstehung der Städte kann man an die Städtegruppen im slowenischen Raum nicht mit den herkömmlichen Maßstäben zum Zweck ihrer Einreihung in „romanische“, „germanische“ und „slawische“ herantreten. Städte mit römischen Grundlagen sind an sich ebensowenig nur unter romanische Städte zu zählen, wie mittelalterliche Städtegründungen nicht notwendigerweise germanisch waren. Das slowenische Beispiel zeugt davon, daß eine derartige Einreihung auch dann nicht gelingen kann, wenn man die ethnische Struktur der Bevölkerung als Kriterium nimmt, da sie weder einheitlich noch beständig war⁴.

³ Summarische Übersicht über die Binnen- und Küstenstädte in Slowenien: S. VILFAN-B. OTOREPEC, Les Archives des villes en Slovénie, Archivum 13/1963, S. 133 ff., mit Angaben über die Stadtverfassungen, die Stadtarchive und über die aus den Stadtarchiven publizierten Quellen.

⁴ Versuche, die ethnische Struktur der Städte nach dem sprachlichen Klang der Familiennamen zu bestimmen (A. LUSCHIN, Die Zerreißung der Steiermark, Graz 1921, S. 37; H. PIRCHEGGER, Der deutsche Bevölkerungsanteil in den untersteirischen Städten Marburg an der Drau und Pettau im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, Südostdeutsches Archiv 4/1961, S. 3 ff.) sind verfehlt, da die Amtssprache deutsch war und die Namen von den Schreibern mitübersetzt wurden. So hat sich z. B. der aus deutschsprachigen Quellen bekannte Name Herteisen (GZL VI/18, 1464) in lateinischen Quellen des Küstenlandes als slowenisches Trdo Železo entpuppt, da dort der Name so geschrieben wurde, wie man ihn sprach (vgl. z. B. P. BLAZNIK, Trgovske zveze Škofje Loke . . . Loski razgledi 8/1961, S. 76 ff). In der Reformationszeit bildeten nach den Berechnungen von V. VALENČIČ (vgl. Ljubljana, Bilder . . ., S. 72—73, genauerer Titel unter Anm. 16)

Jedenfalls würde es ins Absurde führen, wollte man aus der Zusammensetzung der Bevölkerung die ethnische Angehörigkeit der Stadtrechte oder gar ihrer einzelnen Normen ableiten wollen. — Etwas berechtigter, doch auch nur begrenzt möglich, wäre eine Einteilung nach den auswärtigen Einflußsphären. Allgemein europäische Erscheinungen, unmittelbare ausländische Einflüsse und bodenständige Ursachen können selten klar auseinandergehalten werden. Die wesentlichen Zusammenhänge müssen bei den Städten im slowenischen Raum als Teil der slowenischen Entwicklung verstanden werden. Umso mehr, als neben dem Geihandel auch der bürgerliche Handel und sein Recht ein wirtschaftliches Netz zu spinnen half, das letzten Endes im slowenischen Raum einheitsfördernd wirkte.

Der Stadtbegriff wird in der historischen Forschung am treffendsten dadurch bestimmt, daß man vom Begriff ausgeht, der jeweils zu einer gegebenen Zeit in Geltung war, wobei sich eine entsprechende Häufung von Kriterien ergeben kann⁵. Allerdings war der mittelalterliche Stadtbegriff vorwiegend ein Rechtsbegriff. Als Stadt galt in der Regel jene Siedlung, die durch ausdrückliche Verleihung oder durch Gebrauch Stadtrechte genoß, unter welchen die Handels- und Gewerberechte neben anderen (z. B. dem Befestigungsrecht) besonders hervortraten. So sanktionierte das Recht jedoch nur eine historisch entstandene Kategorie. — Damit vermag man aber über das 12. Jh. nicht zurückzureichen, da ein wichtiges Mittel — die Terminologie — versagt. So kann in den Urkunden dieser Zeit mit „*urbs*“ zunächst ein beliebiger befestigter Platz gemeint sein. — Andererseits war im Küstenland und sonst in der kirchlichen Terminologie die Bezeichnung „*civitas*“ nur Bischofssitzen vorbehalten, die demnach zeitweise als Kennzeichen einer Stadt gelolten hätten. Doch wäre es gewagt, einem „*castrum*“ mit ganz ähnlicher Struktur den Stadtcharakter zu bestreiten, nur weil da kein Bischof saß. Der mittelalterliche Stadtbegriff unterscheidet sich so sehr vom

mindestens 70% der Laibacher Bevölkerung Slowenen. Hie und da wurden Schriftstücke, falls nicht berufliche Schreiber beteiligt waren, überhaupt slowenisch verfaßt (z. B. M. GOLIA, *Slovenica v spisih metliškega čevljarskega ceha*, ZČ 5/1951, S. 214 ff.). In größeren Städten gab es hinsichtlich des Anteiles und der Struktur nichtslowenischer Bevölkerung beträchtliche Schwankungen. Während in Laibach anfangs des 16. Jahrhunderts die Spitzen des Handelsstandes wohl großteils süddeutscher Herkunft waren (J. ŽONTAR, *Villach und der Südosten, 900 Jahre Villach, Villach 1960*, S. 459 ff.; z. B. über Kaspar Hochstätter S. 499), wurden später Italiener besonders zahlreich. — In den Küstenstädten bestand ein immerwährender Zufluß der slowenischen Umgebungsbevölkerung, so daß mit Recht behauptet wird, Triest sei im Mittelalter eine ethnisch relativ gemischte Stadt gewesen (J. JERI, *Izkrivljena resnica, Sodobnost 14/1966*, S. 616 ff.). Hier wurden nur einige Beispiele für die sehr verschiedenartige und abwechslungsreiche Struktur der städtischen Bevölkerung herausgegriffen, die durch eine Reihe weiterer Quellen nachweisbar ist.

⁵ Eine treffende und anscheinend ziemlich allgemein angenommene Bestimmung des Stadtbegriffes C. HAASE, *Die Entstehung der westfälischen Städte, Münster/Westfalen 1960*, S. 2 ff.; IDEM, *Zur Entstehungszeit der westfälischen Städte, Westfälische Forschungen 16/1963*, S. 125 ff.

älteren „*civitas*“-Begriff, daß die mittelalterliche Stadt auch hier eine neue Qualität bildet⁶.

In Verbindung mit dem Stadtbegriff steht die Stadtfunktion. In den wichtigeren Städten auf slowenischem Gebiet überwog die Bedeutung des Transit-handels⁷, daher eine relativ kleine Einwohnerzahl und die ansehnliche Rolle der Transithändler in der Stadtverwaltung.

Trotz der Vorsicht, die bei der Typisierung der mittelalterlichen Städte zu walten hat, sind die bedeutenden Unterschiede zwischen den bürgerlichen Siedlungen an der Küste und im Binnenland nicht zu übersehen. Sie entstanden aus dem Nachwirken der ursprünglichen slawischen Ausdehnung in der Richtung zur Adria, der sich das spätantike Städtewesen erfolgreicher widersetzte als jenes im Landesinneren. Der allgemeine, für den slowenischen Raum so bezeichnende Gegensatz zwischen Kontinuität und neuen Grundlagen machte sich im Städtewesen besonders stark geltend.

Um Wiederholungen vorzubeugen, wird in der folgenden Betrachtung der zwei Gruppen teilweise auch die Neuzeit einzubeziehen sein.

4. Trotz der Kontinuität⁸ waren die später zu Städten emporgekommenen Siedlungen Norddistriens, auch wenn sie „*civitates*“ waren (Triest, Gaffers), bis zum 11. Jh. vorwiegend agrarische und wohl auch Salinenzentren, Wehrsiedlungen und wahrscheinlich Amtssitze, weit weniger Mittelpunkte bürgerlicher Gewerbe. Ihre günstige Lage an der Küste und die Kontakte mit Venedig gewährten ihnen jedoch einen Vorsprung bei der Entwicklung ihrer Handelsfunktion.

Die Kontinuität gab diesen Städten ihren agrarischen Stadtbezirk, die neue Funktion führte zum Absterben alter Abhängigkeitsverhältnisse und schuf die sozialen Voraussetzungen für die Kommune. Zugleich mit der Bildung einer breiten gemeinfreien Schicht setzte ihre Zersetzung nach dem Vermögen ein. Besitzerwerbe in der städtischen Umgebung, durch die hergebrachten Stadtsprengel begünstigt, trugen zur Stabilisierung der führenden Familien und zum Erblichwerden ihrer begünstigten Lage, insbesondere der Ratsfähigkeit ihrer

⁶ Über die Bedeutung der *civitas* als römische Ruinen oder mittelalterliche Befestigungen und über *urbs* = *castrum* wie auch überhaupt über die Stadtentstehung im slowenischen Binnenland F. ZWITTER, K predzgodovini mest in meščanstva na starokarantanskih tleh, ZČ 6-7/1952-53, S. 218 ff.; (W. RAUSCH, Schriftleitung) Die Städte Mitteleuropas im 12. u. 13. Jh., Linz 1963. — Ein Sammelwerk über die Frühgeschichte der europäischen Stadt: LA CITTA nell'Alto Medio Evo, Spoleto 1959. — Vgl. auch die Entwicklung der *castrum* Piran (PIRCHEGGER, Erl. Istrien, S. 520) zur Stadt und den Verfall des istrischen Bischofssitzes Pičen (VALV. III, S. 30 ff.).

⁷ Das bürgerliche Handwerk war nur in bescheidenem Maße auf Ausfuhr orientiert (z. B. das Kürschnerhandwerk); die Leinwand als Exportware wurde schon früh auf dem Lande erzeugt.

⁸ Vgl. die Werke über Istrien und Triest in Q.-Lü. VI und VII; ebenso MAYER (o. c., Kap. II, Anm. 60); allgemein zur städtischen Kontinuitätsfrage auch LA CITTA (o. c., Anm. 6) und H. F. SCHMID, Das Weiterleben und die Wiederbelebung antiker Institutionen im mittelalterlichen Städtewesen, Annali di Storia del Diritto 1/1957, S. 85 ff.

Mitglieder (siehe unten), bei. So entstand — nicht ohne daß es dabei zu scharfen inneren Gegensätzen gekommen wäre — das Patriziat als Bürgeradel und damit die Einteilung der städtischen Bevölkerung in Patrizier und Populus.

Eine weitere Folge des wirtschaftlichen Aufschwungs war das erfolgreiche Bemühen der Städte, sich vom Markgrafen oder vom Stadtherrn freizumachen. So erwarb Triest von seinem Bischof als Stadtherrn, indem es sich dessen Geldnöte zugute machte, 1253 einen Teil seiner herrschaftlichen Befugnisse und 1293 praktisch alle Jurisdiktion, womit es die bischöfliche Stadtherrschaft abschüttelte⁹. Ähnlich gelang es anderen Städten, die markgräflichen Befugnisse auf ihrem Gebiet allmählich zu beseitigen.

Die dadurch einsetzende Bildung von städtischen Kleinstaaten wurde seit dem 12. und besonders in der zweiten Hälfte des 13. Jh. im Entstehen abgebrochen, indem Venedig fast alle norddistrischen Städte unter seine Staatshoheit brachte¹⁰. Triest entschlüpfte der Umklammerung, indem es 1382 unter die Oberherrschaft der Habsburger trat.

Die norddistrischen Städte entwickelten somit den Typus der abhängigen Kommune. Die Bezeichnung Kommune, die zum ersten Male für Triest 1139 bezeugt ist, ging von der ursprünglichen Bürgergemeinschaft auf die Stadt als Rechtsperson über. Unter dem Namen Kommune entwickelte sich ein besonderer Typus der städtischen Selbstverwaltung, für welchen insbesondere das agrarische Stadtgebiet und die führende Rolle des Patriziats kennzeichnend sind.

Das Recht der küstenländischen Städte war seit der Ausbildung der Kommune ein aus dem Gewohnheitsrecht erwachsenes, durch Beschlüsse städtischer Organe autonom festgesetztes und weiterentwickeltes Statutarrecht, neben dem das Gewohnheitsrecht fortbestand. Die autonome Statutsetzung wurde durch die Erforderlichkeit der staatlichen Bestätigung eingeeengt¹¹.

⁹ TAMARO, Storia I (Q.-Lü. VII), S. 143 ff. und 169; PIRCHEGGER, Erl. Istrien, S. 505 f.; GRAFENAUER, Zgod. II, S. 306.

¹⁰ VERGOTTINI, Lineamenti (Q.-Lü. VI); Kos, Zgod., S. 261; GRAFENAUER, *ibid.*; Urkunden u. a. in Kos, Grad. IV, V passim.

¹¹ Die umfangreichen Statuten von Triest, Muggia, Gaffers, Isola und Piran erhielten ihre ersten, heute erhaltenen Fassungen um 1300, also um eine Zeit, als sich das Patriziat zur herrschenden Schicht entwickelte. Veröffentlichungen küstenländischer Stadtrechtbücher, Gaffers: STATUTA Justinopolis metropolis Istriae, Venetiis 1668; Isola: L. MORTEANI, Isola ed i suoi Statuti, Atti e mem. 3-5/1887-89 passim und Sonderdruck, Parenzo 1888, dazu Nachträge und Berichtigungen M. ZJACIĆ, Kritički osvrt na objavljeni statut općine Izola iz 1360, Jadr. zbornik 6/1966, S. 197 ff.; über das Statut von Muggia z. B.: J. STROHAL, Statuti primorskih gradova i općina, Zagreb 1911, S. 116; Piran: VOLUMEN statutorum, legum ac iurium communis terrae Pirani vol. I, suppl. vol. II, Venetiis 1606 (latein. und ital. Übers.); C. DE FRANCESCHI, Gli Statuti del Comune di Pirano del 1307, confrontati con quelli del 1332 e del 1358, Venezia 1960; staatl. Verordnungen f. Istrien: L. PARUTA, Leggi statutarie per il buon governo dell'Istria, Venezia s. d. (ungef. 1757); Triest: STATUTA incluytae civitatis Tergesti . . . , Utini 1727 (in mehreren Bänden). — Einzelne Rechtsquellen veröffentlicht insbes. P. KANDLER, Codice diplomatico Istriano, Istria 1846-52 (auch in gebundenen Sammlungen zugänglich); für Piran C. DE FRANCESCHI, Cartularium Piranense, Atti e mem. 35/1924, 40/1931, 47/1935, 50/1938.

Die autonome städtische Verfassung ging im 12. Jh. aus dem Taiding der freien Stadtbewohner, dem *arengo*, hervor. Auch hier wurde das Taiding durch engere Kollegien, die sich zugleich mit dem Patriziat bildeten, verdrängt. Obwohl dies eine allgemeine, auf bodenwüchsige Ursachen zurückzuführende mittelalterliche Erscheinung war, haben bei der starken, für diese Kommunen typischen Gliederung dieser Kollegien gewiß auch venezianische Vorbilder mitgewirkt, selbstverständlich in entsprechend reduziertem Maß.

Anderseits ging ein Teil der teilweise neuentstandenen Herrschaftssphären auf die neuen Hoheitsträger, Venedig und Habsburg, über. Diese hatten in den einzelnen Städten ihren Vertreter, den *potestas et capetaneus*, die Habsburger in Triest den Hauptmann oder *capetaneus*, wobei in den zuletzt angeführten Ausdrücken die militärische Funktion betont ist.

Beispielshalber seien einige Züge der Kommunalverfassung angeführt, die vorwiegend aus dem Statut von Piran¹² entnommen sind. Der *arengo* trat spätestens zu Beginn des 13. Jh. seine Stelle dem Großen Rat (*consilium maius*) ab, der 1231 erstmals erwiesen ist und bis zum 16. Jh. auf 150 Mitglieder anwuchs. Zu einer nicht festgestellten Zeit, wohl im 14. Jh., wurde die passive Wahlberechtigung für den Eintritt in den Rat auf die Angehörigen von Patrizierfamilien eingengt — ein Gegenstück der 1297 endgültig erfolgten Abschließung des Großen Rates von Venedig. — Im Namen des Großen Rates wirkte als führendes Exekutivkollegium der Kleine Rat oder Rat der Weisen, der somit zugleich den Namen zweier venezianischer Kollegien führte. Unter venezianischer Herrschaft verlor er an Bedeutung; er wurde nicht mehr gewählt, sondern vom Potestas und den Richtern ernannt, und seine Rolle engte sich auf die Überprüfung von Vorschlägen ein, die der Große Rat zu behandeln hatte. Die wichtigsten Befugnisse waren unterdessen auf das Kollegium vierer Richter (*indices*, anderorts auch *consules*) übergegangen, die in Gaffers bereits im 12. Jh. auftreten und Nachfolger der Schöffen aus der Markenverfassung sein dürften. Die Richter hatten als führendes Verwaltungs- und Gerichtskollegium die stärkste exekutive Gewalt in der städtischen Autonomie. In der ausgebildeten Kommunalverfassung wurden sie aus den Reihen der über 25 Jahre alten Patrizier erwählt. In ihrer kurzen, viermonatigen Funktionsdauer kommt die in den Kommunalstädten häufige Tendenz zum Ausdruck, Machtansprüche einzelner zu verhindern. — Ein kennzeichnender Zug der kommunalen Ordnung ist schließlich eine lange Reihe von Einzel- und Kollegialorganen mit sehr spezialisierten Funktionen.

Beschlüsse der größeren Kollegialorgane wurden in der Regel im Ballottageverfahren mit Kugeln gefaßt.

Das Notariat der norddistrischen Kommunen kannte eine frühe Entwicklung. Darauf weisen verhältnismäßig häufige Erwähnungen von *tabelliones*, *tabellatores* oder Notaren im 10. und 11. Jh. hin, weiter die offensichtlichen Archaismen

¹² M. PAHOR, Oblastni in upravni organi Pirana v dobi beneške republike, Kronika 6/1958, S. 109 ff.; zum Vergleich mit der venezianischen Verfassung kann F. THIRIET, Histoire de Venise, Que sais-je? 522/1952 (mit weiteren Literaturnachweisen) dienen.

in Notarialakten noch zu Beginn des 13. Jh. und das frühe Auftreten weltlicher Notare und Notarsfamilien¹³. Die Notariatsurkunde wurde zu Beginn des 13. Jh. zum *publicum instrumentum*. — Die Verbindung des Notariats mit dem öffentlichen Gerichtswesen wurde dadurch zum Ausdruck gebracht, daß seit dem 13. Jh. die Notariatsurkunden durch die städtischen Vizedome¹⁴ beglaubigt wurden. Die Bedeutung der Vizedome nahm um 1300, nach erfolgter Ausbildung des Patriziats, zu, und die Notariatsprotokolle (Abreviaturen, Imbreviaturen) gingen auch in Triest in die sogenannten Vicedominaria über, die erst im 17. Jh. wieder durch eigentliche Notariatsprotokolle verdrängt wurden¹⁵.

5. Im Binnenland galt als bürgerliche Siedlung¹⁶ jeder Ort, der zumindest das Wochenmarktrecht genoß und dessen maßgebende Einwohner (die Bürger) zu

¹³ H. F. SCHMID, Dalmatinische Stadtbücher, ZČ 6-7/1952-53, S. 330 ff.; M. Kos, Aus der Geschichte der mittelalterlichen Urkunde Istriens, Studien zur älteren Geschichte Osteuropas I, Festschr. H. F. Schmid, Graz—Köln 1956, S. 49 ff.; S. VILFAN — B. OTOREPEC, Les Archives notariales en Yougoslavie, Archivum 12/1962, S. 105 ff.; *ibid.* S. 55 ff. auch F. ZIMMERMANN über das deutsche u. S. 87 ff. G. BÓNIS über das ungarische Notariat. Vgl. Kap. VII, Anm. 13.

¹⁴ Die Norddistrischen Stadtvisedome — deren Ursprung bestenfalls sehr entfernte Beziehungen zu jenem der innozerterreichischen Vizedome hat (vgl. Anm. 180) und bei weitem nicht befriedigend erforscht ist, dürften auf ein ursprünglich markgräfliches Amt zurückgehen, das in die Kommunalverfassung übergang und dessen Beglaubigungsfunktion erst späteren Datums ist.

¹⁵ Weiteres aus der küstenländischen Stadtverfassung z. B. M. PAHOR, Nastanek apelacijskega sodišča v Kopru, Kronika 6/1958, S. 73 ff.; *idem*, Pravni status tujcev v uredbah piranskih statutov, Kronika 7/1959, S. 130 ff.; über den Slawenhauptmann von Gaffers siehe unten Abschn. 15. — Einen spezifischen Rechtszweig bildete das Salzwesen. Die Technik der Salzaustrocknung in Salzbecken (*cavedini*) hatte wenig mit dem Bergbau, mehr mit dem Ackerbau gemeinsam, und es bestand kein eigentliches Salzregal. Das Recht einzelner auf den Ertrag der Salzbecken war jedoch durch den Anteil der Kommune und des Staates an gewonnenem Salz, durch die Maximierung der zugelassenen Flächen und durch Verkaufsregelungen beschränkt. E. NICOLICH, Cenni storico-statistici sulle Saline di Pirano, Trieste 1882; M. PAHOR, Solna pogodba med Piranom in Benetkami iz 1. 1616, Kronika 5/1957, S. 14 ff.; *idem*, Statuti Izole, Kopra in Pirana ter istrski zakoni o solarjih, solarnah in tihotapcih, *ibid.* S. 123 ff.; M. PAHOR—T. POBERAJ, Stare piranske soline, Spomeniški vodniki 4, Ljubljana s. d. (1964); VILFAN, Kmečko kupč. 1962, S. 131 ff.

¹⁶ LUSCHIN, ÖRG, S. 249 ff., 342 ff.; für Krain: ZWITTER, Mesta; F. ZWITTER, Problemi zgodovine slovenskih mest, JIČ 3/1937, S. 236 ff.; Kos, Zgod., S. 228 ff.; GRAFENAUER, Zgod. II, S. 290 ff. — Aus der auch für Slowenien sehr umfangreichen Literatur über einzelne Städte können hier nur einige, womöglich rechtshistorisch bedeutendere Arbeiten angeführt werden, an erster Stelle ŽONTAR, Kranj; ferner: J. ŽONTAR, Najstarejša sodna knjiga mesta Kranja (1517-1520), ZZR 18/1941-42, S. 360 ff.; *idem*, Das älteste Gerichts- und Stadtbuch von Krainburg/Kranj (1517-1520), Studien zur älteren Gesch. Osteuropas, 2. T., Graz—Köln 1959, S. 186 ff. — Laibach: I. VRHOVEC, Die wohlblöbliche landesfürstl. Hauptstadt Laibach, Laibach 1886; *idem*, Ljubljanski meščanje v minulih stoletjih, Ljubljana 1886; F. ZWITTER, Razvoj ljubljanskega teritorija, Geografski vestnik 5-6/1929-30, S. 138 ff.; M. Kos, Srednjeveška Ljubljana, Ljubljana 1955; S. VILFAN, Zgodovina neposrednih davkov in arestnega postopka v srednjeveški Ljubljani, ZČ 6-7/1952-53, S. 417 ff.; *idem*, Nekaj vprašanj iz zgodovine stare Ljubljane, Kronika 4/1956, S. 132 ff.; *idem*, Zgodovina ljubljanske mestne hiše, Ljubljana 1958;

gewerblicher Betätigung und zum Handel befugt und im zeitgemäßen Sinne als besonderer Stand frei waren, demzufolge im Ort ein besonderes Grundeigentums- und Selbstverwaltungsregime herrschte. — blieb es bei den erwähnten Merkmalen, handelte es sich um einen Markt (*forum, mercatum, trg*). Dagegen war die Siedlung eine Stadt, wenn weitere Merkmale dazukamen, in rechtlicher Hinsicht insbesondere das Recht, die Bezeichnung Stadt zu führen und durch Stadtmauern befestigt zu sein. Als sekundäres Merkmal einer Stadt dürfte auch die geschlossener Raumordnung des eigentlichen Stadtteiles gelten. Ein im Verhältnis zum Markt regeres Geschäftsleben der Stadt war wohl meist beabsichtigt, nicht aber auch immer tatsächlich vorhanden. Der Unterschied zwischen Markt und Stadt kam erst mit der Zeit auf, denn bis ins 13. Jh. konnte ein und derselbe Ort abwechselnd als Stadt und als Markt bezeichnet werden¹⁷. Die Bezeichnungen *forum, mercatum, civitas, urbs* dürfen daher bis ins 13. Jh. nicht unbedingt als

J. MAL, Stara Ljubljana in njeni ljudje, Ljubljana 1957; B. GRAFENAUER, Ljubljana v srednjem veku, Kronika 11/1963, S. 129 ff.; F. ZWITTER, Začetki ljubljanske meščanske naselbine, Hauptm. zb., S. 217 ff.; Gesamtübersicht: LJUBLJANA, Podoba iz njene zgodovine — Aspetti di Storia cittadina — Bilder aus der Geschichte der Stadt, Ljubljana 1965. — Rudolfswert: I. VRHOVEC, Zgodovina Novega mesta, Ljubljana 1891; Kamnik: V. LEVEC—A. LUSCHIN, Ein Protokoll der Stadt Stein in Krain aus den Jahren 1502-03, MMK 18/1905, S. 38 ff.; A. LUSCHIN, Stadt Stein um die Mitte d. XVI. Jh. (Steuerregister 1545), MMK 19/1906, S. 38 ff.; Kostanjevica: J. LIKAR, O nastanku mesta in mestnega prava Kostanjevice, Kostanjevica ob Krki ob 700-letnici mestnega obstoja, Kostanjevica 1953, S. 33 ff.; Metlika: A. SVETINA, Metlika, Dve razpravi iz pravne zgodovine mesta in okolice, Ljubljana 1944, I. Pravne razmere v mestu Metliki v teku XVIII. stoletja; Krško: I. LAPAJNE, Krško in Krčani, Krško 1894; V. TILLER, Krško in okolica, Ljubljana 1938; einzelne Veröffentlichungen aus kleineren Stadtarchiven K. ČRNOLOGAR in MMK 9-11/1896-98. — Görz: F. KOS, K zgodovini Gorice v srednjem veku, GMDS 1-8/1919-1927, passim; P. S. LEICHT, I Conti di Gorizia e la formazione del Comune Goriziano, Gorizia nel Medioevo, Gorizia 1956, S. 9 ff. (u. ibid, S. 97 der Artikel von L. Pedrini über die Siedlung). — Marburg: R. PUFF, Marburg in Steiermark, Graz 1847; G. MAJČEN, Kratka zgodovina Maribora, Maribor 1926; Cilli: A. GUBO, Geschichte der Stadt Cilli, Graz 1909; IDEM, Aus den Ratsprotokollen der Stadt Cilli, Beitr. z. Kde. stmk. Gesch.quellen 1892-99, passim; M. LJUBŠA, Postanek srednjeveškega Celja, ČZN 24/1929, S. 1 ff.; J. OROŽEN, Zgodovina Celja, I-III, Celje 1927-30; IDEM, Teritorij in uprava mesta Celja od davnih dni do danes, Kronika 4/1956, S. 149 ff.; weitere Literaturnachweise über Städte u. Märkte in der Slowen. Steiermark, PZS, S. 542 f., u. PIRCHEGGER, Die Untersteiermark (Q.-Lü. VII) passim. — Unter den Kärntner Stadtgeschichten z. B. G. MORO, Geschichte der Stadt Villach, Villach 1940; Sammelwerk: 900 JAHRE Villach, Neue Beiträge zur Stadtgeschichte, Villach 1960. — Prekmurje, Murska Sobota: I. ZELKO, Murska Sobota, Kronika 10/1962, S. 20 ff. — Geschichtliche Daten über einzelne Städte u. wichtigere Märkte in VALV. passim und E.J. Besondere Veröffentlichungen und Bearbeitungen von Stadtrechten sind unten, die Stadtrechte als Quellen verschiedener Rechtszweige an den betr. Stellen, z. B. Zivilprozeß, angeführt. — Zum Begriff Stadt und Markt: S. RIETSCHEL, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis, Leipzig 1897. — Zusatz: B. SARIA, Pettau, Graz 1965; J. CURK, Maribor, ČZN 2(37)/1966, S. 63 ff.

¹⁷ Zwar konnten dabei zwei verschiedene Stadtteile gemeint sein, oder man wollte den städtischen Handelsmarkt betonen, doch gewiß war auch der Unterschied nicht klar ausgebildet. Dazu vgl. RIETSCHEL, o. c., und ZWITTER, Mesta, S. 10 u. passim.

Differenzierung zwischen Markt und Stadt ausgelegt werden¹⁸. Im weiteren wird der Kürze halber meist der Ausdruck Stadt gebraucht, wobei sinngemäß auch die Märkte zu verstehen sind.

Fragt man sich nach den Vorgängern der bürgerlichen Siedlungen, fällt es auf, daß diese oft örtlich entweder mit einer römischen Stadt oder als *burgus* mit einem mittelalterlichen Herrschaftssitz oder mit beiden zusammenhängen. Dies geht vor allem auf die Verkehrslage zurück, die in allen drei Fällen entscheidend war.

Aus wirtschaftlicher Sicht erweisen sich als Vorgänger der Städte ältere verkehrsgünstige Handelsplätze. Dabei ist vor allem an altslowenische Versammlungsplätze zu denken, die zu festgesetzten Tagen belebt wurden. Das Wort *sejem*¹⁹ kommt von Zusammenkunft und bedeutet heute Jahrmarkt, Messe. Mit dem *sejem* hängen Kirchweihen und Patrozinienfeiern zusammen. Bräuche der sogenannten Naturvölker beweisen, wie tief das Bedürfnis Wurzeln schlägt, bei solchen Zusammenkünften einen besonderen Frieden zu gewährleisten. Die Kirchtagshütungen reihen sich unter die Vorgänger des Marktfriedens und damit des Städtewesens ein²⁰. Nicht jeder Kirchtag-*sejem* rief eine Stadt ins Leben, wohl aber leiteten einige unter ihnen die Entstehung einer bürgerlichen Siedlung ein.

Die relativ frühen königlichen Verleihungen von Marktrechten (975 für Liding, die kärntnische Straßburg?; 1016 für Friesach, 1060 für Villach) galten dem Ortsherrn und bedeuteten noch keinen eigentlichen Gründungsakt²¹. Auch ohne zu großen Wert auf die oft recht zufälligen „ersten Erwähnungen“ zu legen, können drei Etappen der Entstehung der mittelalterlichen bürgerlichen Siedlungen unterschieden werden: Um das 12. Jh. entstanden Siedlungen, bei denen man noch nicht zwischen Stadt und Markt unterscheiden kann. Die zweite Etappe, etwa das 13. Jh., ist die eigentliche Zeit der Städtegründungen, in der auch die Unterscheidung zwischen Stadt und Markt allmählich zum Vorschein kam. In den ersten zwei Etappen waren wirtschaftliche, strategische, herrschaftlich-machtpolitische und fiskale Interessen maßgebend. In der dritten Etappe, im 14. und 15. Jh. (Türkengefahr), überwogen die strategischen Interessen. Von den damals gegründeten Städten sind nur einige zu größerer wirtschaftlicher Bedeutung gelangt. — Gründungen auf grünem Rasen waren bestenfalls sehr selten.

¹⁸ Auch später war die Unterscheidung nicht immer ganz konsequent. Vgl. LUSCHIN, ÖRG, S. 345 ff.

¹⁹ J. ŠAŠEL, Pravne starožitnosti iz Roža, I. Rožanski semenj, Etnolog 17/1944, S. 2 ff.

²⁰ ZWITTER, Mesta, S. 22; S. VILFAN, Žegnanja v slovenski pravni zgodovini, Etnolog 17/1944, S. 16 ff.; IDEM, Vprašanje opasila, SE 9/1956, S. 253 ff.; IDEM, Kmečko kupč. 1962, S. 132 f. — Die Hütung des Kirchtages durch Einwohner bestimmter Dörfer, insbesondere durch Edlinger, der Verkauf der ersten Tänze durch den Landrichter, den Župan (Istrien) oder den Pfarrer (Vipava), und die Entstehung einer besonderen Kirchtagsjurisdiktion sind noch nicht restlos geklärt.

²¹ ZWITTER, K predzgodovini (o. c.), S. 238 f.

Der Gründungsakt²² war insbesondere in den ersten zwei Etappen eine ausdrückliche oder konkludente Willensäußerung des Territorialgrundherrn, auf seinem Gebiet einem bestimmten Ort das Markt- oder das Stadtrecht mit allen Konsequenzen anerkennen zu wollen. In der dritten Etappe ging diese Rolle größtenteils an den Landesfürsten über, der jedoch nur auf eigenem Grund und Boden als Städtegründer auftreten konnte.

Der Herr, auf dessen Gebiet eine Stadt entstand, wurde zu ihrem Stadtherrn; die Stadtherrschaft entstand demnach aus der (Territorial-)Grundherrschaft, die Stadt selbst durch ihre Ausscheidung aus der vorherrschenden Agrarstruktur der Herrschaft und durch Bildung besonderer Rechtssphären innerhalb der stadtherrlichen Jurisdiktion.

Den Städten und Märkten war die herrschaftliche Vermögensverwaltung übergeordnet, auch wenn es sich um die Ausübung der Jurisdiktion handelte. Erst spät wurde zumindest die letzte Instanz auch für die nichtlandesfürstlichen Städte auf den Landesfürsten umgeleitet. Bei größeren landesfürstlichen Städten war die Grenze zwischen Landesherrschaft und Stadtherrschaft gegen Ende des Mittelalters etwas unklar, wurde aber dann — vielleicht aus Besteuerungsgründen — zugunsten der Vermögensverwaltung schärfer gezogen. Insbesondere in Krain, wo im 15. Jh. das landesfürstliche Kammergut starken Zuwachs aus dem Cillier Erbe erhielt, wurden fast alle Städte landesfürstlich und dem Vizedom als Verwalter des Kammervermögens — besonders im gerichtlichen Instanzenweg — untergeordnet²³.

Als herrschaftliches Vermögen hatten die Städte an sich nichts mit der Verwaltung des Landes zu tun. Erst durch ihre ständigere Hinzuziehung in die landschaftliche Steuerpflicht gegen Ende des 15. Jh. bekam ihre Vertretung Zutritt zum Landtag und mitunter in andere ständische Kollegien. Nicht ein bewußtes machtpolitisches Bestreben der Städte, sondern das Bestreben der Stände, die städtischen Steuern zu den Landsteuern, in das ständische „Mitleiden“, zu ziehen, eröffnete diesen Weg.

Der Begriff der Landeshauptstädte konnte erst um das 13. Jh. entstehen, da es früher weder Länder noch Städte gab. Zu Landeshauptstädten konnten ursprünglich nur landesfürstliche Städte werden. Der Sonderstatus der kärntnerischen Hauptstadt Klagenfurt als ständische Stadt (seit 1518) ist eine spätere Ausnahmerecheinung. —

Die mittelalterliche und lange auch die neuzeitliche Stadt war rechtlich eine Gemeinschaft von Bürgern mit eigenem Jurisdiktionsgebiet (Burgfrieden). Nor-

²² ZWITTER, Mesta, S. 19 f.

²³ Siehe unten Anm. 180. — Als unmittelbar stadtherrliches Vermögen galt in der Stadt jenes Vermögen, bei dem sich der Begriff des Territorialeigentums mit dem Regalienbegriff verflocht: fließende Gewässer, Mühlen, Staudämme, Brücken, über dem Wasser gelegene Fleischbänke und teilweise sogar Schiffe.

malerweise galt als Bürger²⁴ jeder Freie, der in der Stadt ein bürgerliches Haus²⁵ besaß, einem bürgerlichen Gewerbe nachging und in die Bürgergemeinde aufgenommen war.

Die soziale Schichtung der eigentlichen Bürger beruhte vorwiegend auf Vermögensunterschieden; daher die gehobene Lage der Kaufleute. Diese Schichtung war an sich nicht erblich. Wohl gab es in Laibach und wahrscheinlich auch in anderen Städten unter Görzischer Verwaltung zwischen etwa 1280 und 1335 Ansätze eines Patriziats²⁶, da die Pacht herrschaftlicher Ämter reichen Bürgern (die auch über eigene grundherrliche Einkünfte verfügten) Ansehen verlieh, die Grenze zwischen Stadt und Land verschwommen und die Lage des Landesadels erschüttert war²⁷. Doch unter den Habsburgern wurden wieder schärfere rechtliche Grenzen zwischen Stadt und Land, Bürger und Adel gezogen. Nochmals gab es Ansätze eines Stadtadels um 1500, dann kam aber wieder die alte Scheidung zur Geltung und der gewesene Bürger, der irgendwie in den Adelsstand gelangt war, hatte von den erworbenen Grundrenten zu leben und sich zumindest offiziell vom bürgerlichen Gewerbe fernzuhalten. In dem kleinen, im Schoß der Territorialgrundherrschaft entstandenen städtischen Burgfrieden, vor allem auf Grund flüssiger Kapitalien und angesichts der rechtlichen Sonderung zwischen Bürger und Adel konnte sich kein Patriziat auf die Dauer durchsetzen.

Weitere Züge der Differenzierung und Spuren der dabei stattgefundenen sozialen Gegensätze spiegeln sich in der Stadtverfassung wider.

Die Bürger bildeten anfangs eine von den agrarischen Gemeinschaften gesonderte Gemein(de), unter küstenländischen Einflüssen ursprünglich Komaun, in den Urkunden auch *communitas* oder *universitas civium* genannt. Der Komaun

²⁴ Den ersten, ausschlaggebenden Kern der Bürgerschaft haben wohl freie, von irgendwo kommende Handelsleute gebildet. Ohne der hofrechtlichen Theorie zu huldigen, darf man vermuten, daß kleine, teils aus abhängigen Kreisen stammende Gewerbetreibende zahlreich waren. Neuerdings werden wiederholt die Edlinger als eines der ursprünglichen Elemente der städtischen Bevölkerung betrachtet (siehe Kap. II, Anm. 94).

²⁵ Der Begriff des Burgrechtes (vgl. u. a. ZWITTER, Mesta, S. 16 ff.; IDEM, Razvoj o. c.; DOLENC, PZ, S. 93, 105; anders VILFAN, PZS, S. 163, 354), soweit er nicht bereits ursprünglich eine Ausnahme war (allerdings kennen ihn einzelne Quellen aus dem 13. und 14. Jh., erstmals 1263), geriet zumindest in Krain bald in Vergessen. Von Bürgerhäusern war in Laibach später nur der Patidenk-(Banntaiding-)Kreuzer an den Stadtrichter zu entrichten, und es kam früh der Begriff des bürgerlichen freien Eigens auf. — Als Leiheformen galten in der Stadt auch Lehen (wodurch im 13. und 14. Jh. der niedere Adel Bürgern ohne die „Hand“ seines Herrn abtreten konnte, vgl. GZL passim), die bald zu freien Eigen wurden. Gegen Ende des Mittelalters kamen die dem 10. Pfennig (bei Besitzveränderungen) unterworfenen Hofstätten und Gründe auf, die wohl nach dem Muster der untertänigen Kaufrechte entstanden, jedoch in der Stadt als freier, bürgerlicher, doch nicht freieigentümlicher Besitz galten.

²⁶ ZWITTER, Mesta, S. 46 f.; J. ŽONTAR, Banke in bankirji v mestih srednjeveške Slovenije, GMDS 13/1932, S. 21 ff.; F. GESTRIN, Doneski k zgodovini Ljubljane v srednjem veku, ZČ 5/1951, S. 192 ff.; M. KOS, O izvoru prebivalcev Ljubljane v srednjem veku, ZČ 10-11/1956-57, S. 7 ff.; VILFAN, PZS, S. 158.

²⁷ Dies bezeugen die in GZL passim veröffentlichten Urkunden aus der Zeit um 1300.

versammelte sich am Banntaiding unter freiem Himmel²⁸. Unter dem Vorsitz des Richters als Vertreter des Stadtherrn wurde über Angelegenheiten beschlossen, die in den Rahmen der Herrschaftsgewalt gehörten (das Gericht); weitere Angelegenheiten wurden vielleicht auch ohne richterlichen Vorsitz erörtert. Die allmähliche Einengung der entscheidenden Kollegien ging vom Beisitzerausschuß (Geschworene, Zwölfer, *inrati*) aus, indem dieser auch selbständig zu tagen begann. Unter görzischer Herrschaft um 1300 führte die Verpachtung der Ämter dazu, daß Laibach zugleich mehrere Richter besaß²⁹.

Hauptsächlich im 14. Jh. entstanden die Grundzüge der städtischen Autonomie, die bis ins 18. Jh. vorwiegend gleich blieben. Durch die Erwählbarkeit des Stadtrichters wurde dieser aus einem ausschließlichen Vertreter des Stadtherrn zugleich ein Glied in der städtischen Autonomie. Die stärksten Befugnisse in der Stadtverwaltung hatte der Rat, der in der Regel zwölf Mitglieder zählte. Richter und Rat verkörperten die Stadt.

Sozialen Gegensätzen ist es zuzuschreiben, wenn in einigen Städten der „äußere“ Rat entstand, dessen Mitglieder als Vertreter der Gemeinde an der Tätigkeit des eigentlichen, nun „inneren“ Rates teilnahmen. Doch auch der äußere, mancherorts 24köpfige Rat war im Wesen ein Ausschuß, der sich über die Gemeinde stellte. Die Rechte des gewöhnlichen Bürgers wurden in Laibach weiter eingeengt, als 1472 ein Genanntenkollegium eingeführt wurde³⁰. Über der Schicht der gewöhnlichen Bürger entstand somit eine vierstufige Pyramide mit dem Richter an der Spitze.

Das spätmittelalterliche, doch noch weit in die Neuzeit vorherrschende Wahlsystem beruhte, zumindest bei den engeren Kollegien, auf der Mutation. Bei den alljährlichen Wahlen konnte beispielsweise in Laibach jedes größere Kollegium einige Mitglieder aus dem engeren Kreis abberufen, alle leeren Plätze aber besetzte der engere Ausschuß selbst durch Kooption, wobei soeben abberufene Personen nicht ernennbar waren. Bei der Richterwahl stellte der innere Rat dem äußeren und den „Genannten“ zwei Kandidaten — darunter gewöhnlich den bisherigen Richter — zur Auswahl. Die Wähler konnten einen zweiten und dritten Vorschlag verlangen, schließlich mußten sie aber doch nur unter den Vorgeschlagenen wählen³¹. Praktisch hatte das ganze System zur Folge, daß die leitenden Stellen durch reichere Bürger besetzt wurden.

²⁸ Zum Banntaiding z. B. ZWITTER, *Razvoj* (o. c.), S. 143 ff.; zum Versammlungsplatz in Krainburg ŽONTAR, *Najstarejša sod. knj.* (o. c.), S. 363; IDEM, *Das älteste Gerichtsbuch* (o. c.), S. 188; VILFAN, *Zgodovina ljublj. m. h.* (o. c.), S. 12 ff.

²⁹ GZL, *passim* (Urkunden um 1300).

³⁰ Einschließlich des Richters und der beiden Räte zählte dieses, ursprünglich von den Bürgern direkt erwählte Kollegium 100 Mitglieder. SCHWIND—DOPPSCH, S. 402 f.; nun auch GZL IV/2; ZWITTER, *Mesta*, S. 35. — Hinter dem Aufkommen des äußeren Rates sind soziale Gegensätze innerhalb der Stadt zu vermuten, was — vielleicht etwas verspätet — der allgemeinen Entwicklung in Europa entsprechen dürfte, vgl. E. ENGELMANN (Hg), *Städtische Volksbewegungen im 14. Jh.*, Berlin 1960.

³¹ I. VRHOVEC, *Topografski opis Ljubljane in zgod. ... mestnega zastopa*, LMS 1885, S. 236 ff.; ZWITTER, *Mesta*, S. 36.

Wichtigere Städte hatten neben dem Richter einen Bürgermeister als besonderes Oberhaupt der städtischen Autonomie. In Krain besaß ihn nur Laibach, und zwar erst seit 1504 nach dem Vorbild jener steirischen Städte, die schon seit früher einen Bürgermeister hatten³².

Als eigentliches städtisches Amt ist aus dem Mittelalter fast nur jenes des Stadtschreibers bekannt. Sonst wurden wohl viele Ämter von Ratsmitgliedern betreut, wie es noch in der Neuzeit der Fall war, obwohl sich das städtische besoldete und im Dienstverhältnis zur Stadt stehende Personal zusehends vermehrte.

Zur Einwohnerschaft ohne Bürgerrechte zählten: Adelige³³, Geistliche, Juden³⁴, Untertanen — die im Burgfried auf grundherrlichen Enklaven lebten — und schließlich freie Leute ohne eigene Wirtschaftsbetriebe und Liegenschaften (Tagelöhner, Gesinde). Nur diese waren als „Inwohner“³⁵ der niederen städtischen Gerichtsbarkeit unterworfen.

Der Zufluß vom Lande war ohne Zustimmung des Leib- oder Grundherrn der betreffenden Person verboten, und übergelaufene Holden waren auf das Verlangen ihrer Herren auszuliefern³⁶. Um jedoch die unklare Lage des neuen Stadtbewohners nicht ins Unendliche zu ziehen, galt auch hier sinngemäß die Regel, wonach Stadluft frei (nicht aber auch zum Bürger) machte³⁷, normalerweise in einem Jahr, in Steiermark (1445) nach zwei Jahren. In Kostanjevica und in den Städten seines Stadtrechtskreises war der Übergelaufene nicht dem fordernden Grundherrn auszuhändigen, sondern nur aus der Stadt zu weisen³⁸. Zur Zeit der Türkennöte wurde die Ansiedlung von Untertanen in den Städten zur He-

³² GZL IV/44 „... doch sol es mit solcher welung vnd erkiesung auch mit der aids pflicht so derselb burgermeister zu thuen schuldig ist, wie in anndern vnnsern stetten vnnsers furstenthumbs Steyer beschicht gehalten werden“. MELL, Verf., S. 136; vgl. K. GUTKAS, Das Bürgermeisteramt in den niederösterreich. Städten während des Mittelalters, Mitt. d. österr. Staatsarchivs 14/1961, S. 111 ff. Über die Stellung d. Laibacher Bürgermeisters A. SVETINA, Odlomki iz pravne zgodovine mesta Ljubljane od 16.-18., stol., I, Zupan mesta Ljublj., Kronika 12/1964, S. 205 ff.

³³ Zur Frage ihres bürgerlichen Mitleidens von uneximierten Häusern vgl. u. a. S. VILFAN, Zgodovina neposrednih davkov (o. c., Anm. 16).

³⁴ Siehe unten im Abschn. 6.

³⁵ Als sich die Gewerbetreibenden vermehrten, die Anzahl der bürgerlichen Häuser jedoch zurückging, wurde es oft schwer, das Hauseigentum als Vorbedingung zum Erwerb der Bürgerschaft und des Gewerberechtigtes zu erlangen. So wurde in Laibach im 17. Jh. der neue Inwohnerbegriff geschaffen, bei dem das bürgerliche Gewerberecht nicht mehr an das Hauseigentum gebunden war. Von nun an zerfiel die freie städtische Bevölkerung unter städtischer Jurisdiktion in Bürger, Inwohner, Gäste und Dienstboten. Darüber und überhaupt über die Entwicklung der städt. Bürgerrechte eine Abhandlung von A. SVETINA, in Vorbereitung beim Mestni arhiv, Ljubljana.

³⁶ Steirische Privilegien von 1237, 1277 (SCHWIND-DOPSCH, S. 77, Lhf); Kärnten 1444 (Lhf).

³⁷ H. MITTEIS, Über den Rechtsgrund des Satzes „Stadluft macht frei“, Festschr. E. E. Stengel, Köln 1952, S. 342 ff.; zu 1445 — Lhf; vgl. auch den Landfrieden von 1276, SCHWIND-DOPSCH, S. 106 ff.

³⁸ ZWITTER, Mesta, S. 24 f.; S. VILFAN, Novomeški mestni privilegij iz leta 1365, in Vorbereitung beim Novomeški zbornik 1365-1965.

bung der Abwehrkraft durch einzelne Privilegien gefördert³⁹. Das Abwarten der Jahresfrist wurde abgeschafft, doch der Landesfürst behielt sich in Streitfällen das letzte Wort vor. Infolge der begrenzten Existenzmöglichkeiten in den Städten wurde die Landflucht jedoch zu keiner Massenerscheinung.

In den Stadtrechten⁴⁰ wog das Gewohnheitsrecht bei weitem vor, sie unterschieden sich aber je nachdem, wie weit sich auch schriftliche Normen durchsetzten.

Das Statutarrecht war in den Binnenstädten, im Gegensatz zu den Küstenstädten, keineswegs die normale Verbriefungsart der Stadtrechte. Am umfangreichsten war das Pettauer Statut⁴¹ von 1376. Die salzburgische Stadt, in deren Schloß mächtige Nachkommen eines Ministerialengeschlechtes hausten, war in der habsburgischen Steiermark gelegen. Das Kreuzen der Interessen dreier Herren, so unliebsam es sein konnte, ließ aber anderseits der Stadt auch freien Spielraum. Das erste machte eine Regelung der Lage notwendig, das zweite begünstigte die Verfassung des Statutes und seine Bestätigung durch den ohnehin wenig tangierten Erzbischof. Das Statut umfaßt etwa 200 Bestimmungen, teils offensichtlich sehr alten Ursprungs. So kennt es noch das Taiding, das zweimal jährlich stattfand und je 14 Tage dauerte. Dem Datum nach scheint sich eines der beiden an einen Kirchtag angeschlossen zu haben. Doch kennt das Statut

³⁹ ZWITTER, Mesta, S. 26.

⁴⁰ Quellenpublikationen insbes. F. BISCHOFF, Österreichische Stadtrechte u. Privilegien, Wien 1857; H. G. Ph. GENGLER, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, Nürnberg 1866; SCHWIND—DOPSCH, passim. — Für einzelne Städte: Die älteren Veröffentlichungen des Laibacher Privilegienbuches (F. X. RICHTER, Urkunden... in Archiv f. die Landesgesch. ... Krain, 2-3/1854, S. 233 ff.; V. F. KLUN, Diplomatarium Carniolicum, I Laibach 1855; F. KOMATAR, Das städtische Archiv in Laibach, Jahresber. der ... Oberrealschule in Laibach 1903-04, Laibach 1904, S. 1 ff.) durch die Veröffentlichungen von B. OTOREPEC, GZL III und IV für das Mittelalter überholt; J. ZAHN, Das Privilegienbuch... Lack in Krain, Mith. des histor. Vereins f. Krain 14/1859, S. 73 ff.; F. KOMATAR, Kranjski mestni arhiv, Jahresber. d... Gymnasiums in Krainburg, 1912-13, Krainburg 1913, S. 3 ff., 1913-14, Krainburg 1914, S. 3 ff.; P. RADICS, Die Privilegien der Stadt Stein, Argo 3/1894, S. 67 ff. nun überholt durch B. OTOREPEC, Privilegijska knjiga mesta Kamnika iz 1528, Kamniški zbornik [4] 1958, S. 87 ff.; F. KOMATAR, Kostanjeviške mestne pravice, Jahresb. d... Gymnasiums Krainburg 1910-11, Krainburg 1911, S. 1 ff.; VILFAN, Novomeški (o. c.) mit weiteren Nachweisen für diese Stadtrechtsfamilie; M. KOS, Iz metliškega mestnega arhiva, Etnolog 10-11/1937-39, S. 25 ff.; P. RADICS, Aus dem Privilegienbuche der Stadt Gottschee, Argo 2/1893, S. 185 ff.; F. BISCHOFF, Das Pettauer Stadtrecht vom Jahre 1376, Wien 1887 (aus d. Jahrg. 1886 der Sitzungsber. d. phil.-hist. Classe der Kais. Akad. d. Wiss.); slowen. Übers. F. VESELKO, Mestne pravice Ptuja iz 1. 1376, Kronika 7/1940, S. 15 ff., 92 ff.; die Veröffentlichungen von K. TORGLER für Klagenfurt siehe Kap. X/2. — Übersichten oder Bearbeitungen der Stadtrechte teilweise zugleich mit ihrer Publikation (oben) und insbes. ZWITTER, Mesta, S. 1 ff. (mit weiteren Literaturnachweisen für Krain) und S. 27 ff.; K. ZECHNER, Die Rechte der Kärntner Städte im Mittelalter und ihr Zusammenhang mit den Stadtrechten außerhalb Kärntens (Dissert. München), Würzburg 1938; F. GRÖLL, Die Entwicklung d. Klagenfurter Stadtrechtes, Car 140/1950, S. 631 ff.; MELL, Verf., S. 86 ff., 211 ff.; BALTL, Einflüsse, passim (zum Pettauer Stadtrecht); VILFAN, PZS, S. 152 ff. u. passim.

⁴¹ BISCHOFF, Das Pettauer (o. c.); VESELKO, Ptujске (o. c.); BALTL, Einflüsse, S. 32.

auch ein besonderes Marktgericht mit eigenen, unbeeidigten Beisitzern. Landgericht und Stadtgericht waren geschieden. In gewissen Angelegenheiten konnte der Stadtrichter allein entscheiden und den Rat nur im Zweifelsfall hinzuziehen. — Das Pettauere Stadtrecht wurde bereits vor der Abfassung des Statutes von 1376 an Ormož (1331) und — nicht ganz ausdrücklich — an Brežice (1353) verliehen⁴².

Sonst begnügten sich die slowenischen Städte vorwiegend mit dem Privilegienrecht. Dieses unterschied sich vom Statutarrecht dadurch, daß es nicht primär autonom festgesetzt war, sondern — obwohl meist auf Antrag — in der Regel ein Akt des Stadtherrn war. Auch hatte es nicht so sehr Gewohnheitsrecht zu fixieren, als einzelne, jeweils aktuelle Angelegenheiten, meist gegenüber auswärtigen Personen, zu ordnen. Im weiten Sinne zählte man unter die Stadtprivilegien auch besonders wichtige Verträge, Urteile und andere Akten. — Privilegien wurden in Originalen gesammelt, hie und da auch einzeln erneuert, vidimiert oder serienweise in Buchform kopiert und bestätigt. Ein Beispiel ausgesprochenen Privilegienrechtes ist das von Laibach. Das erste erhaltene Privilegium, 1320 von Heinrich dem Görzer ausgestellt, betrifft das Mitleiden der nichtbürgerlichen Inhaber uneximierter Häuser und im zweiten Artikel das Arrestverfahren gegen auswärtige Schuldner⁴³. Dieses Privilegium und etwa 100 weitere, unter den Habsburgern erworbene Privilegien wurden 1566 vom Landesfürsten im handschriftlichen Privilegienbuch konfirmiert, in dessen Abschrift dann spätere Privilegien in unkonfirmierter Form eingetragen wurden⁴⁴. — Das Privilegienrecht von Kostanjevica⁴⁵ fußte auf dem Privilegium des soeben erwähnten Heinrich von ungefähr 1300. Dieses ziemlich umfangreiche Privilegium gewährt einen Einblick in die wichtigsten Anliegen einer kleinen mittelalterlichen Stadt⁴⁶.

Da es eine brauchbare Formel zur Sicherstellung der bürgerlichen Rechte gegenüber Auswärtigen bot, wurde es auf Metlika, Črnomelj und Novo Mesto, von diesen auf Kočevje und Lož anlässlich ihrer Erhebung zu Städten übertragen und mitunter auch etwas erweitert. Es entstand dadurch eine Stadtrechtsfamilie,

⁴² Ormož: PIRCHEGGER, Die Untersteiermark (o. c.), S. 81; Brežice: Urk. 1353, Mai 11 (vidim. Transsumpt 1567, Sept. 20, Landesarchiv Graz; ich benütze eine Abschr. von B. OTOREPEC).

⁴³ VILFAN, Zgodovina neposred. d. (o. c.).

⁴⁴ Betreffe: Stadt u. Adel, adeliges Mitleiden, Kompetenzen der städt. Organe, Geihandel, städt. Handelsgerechtigkeiten u. Mautrechte, städt. Gemeinen u. Waldrechte. Diese Gruppierung ist im Privilegienbuch 1566 ungefähr durchgeführt. Vgl. (VILFAN, in) 60 let Mestnega arhiva (Q.-Lü. I), S. 95 ff.

⁴⁵ KOMATAR, Kostanjeviške (o. c.), und VILFAN, Novomeški (o. c.).

⁴⁶ Art. 1-5: Bürger und Außenleute, Art. 6-7: Stadtgericht, Art. 8-11: bürgerl. Lasten, Art. 12: Strafergerichtsbarkeit, Art. 13: städt. Gemein. — Daß Laibach vom selben Stadtherrn kein so ausführliches Privilegium erhielt, dürfte mit den anders gestalteten Interessen der damaligen führenden Laibacher Bürgerschaft zu erklären sein. — VILFAN, Novomeški (o. c.).

doch nicht ein Verhältnis zwischen Mutter- und Tochterstadt, das sich in der sonstigen Rechtsbildung oder in der Rechtsprechung ausgewirkt hätte⁴⁷.

Über Murska Sobota, das auf damals ungarischem Gebiet spätestens im 14. Jh. zur Stadt erhoben wurde, ist bisher nur wenig bekannt⁴⁸.

6. Gemeinsame Züge weisen die küstenländischen und die Binnenstädte insbesondere im Juden-, Gast- und Wirtschaftsrecht auf.

Die ersten Ansiedlungen von Juden⁴⁹ reichen wohl in die Vorzeit des eigentlichen Städtewesens zurück⁵⁰. Die stärksten jüdischen Niederlassungen befanden sich im westlichen slowenischen Randgebiet, sonst waren sie besonders in der Steiermark ziemlich zahlreich. Unter den Krainer Städten hatte nur Laibach eine dauerhafte Judenkolonie, die anfangs des 14. Jh. durch die Ansiedlung einer Gruppe von Juden aus Cividale verstärkt wurde, falls sie nicht überhaupt aus ihr entstanden ist.

Zur Zeit, aus welcher die Quellen über die Juden etwas reichlicher zu fließen beginnen, war das Judenregal bereits auf die Landesfürsten übergegangen. Die Juden waren nicht nur eine besondere ethnische und konfessionelle Gemeinschaft, sondern sie galten nach mittelalterlichen Rechtsanschauungen gewissermaßen als Stand. Daher ihre Selbstverwaltung, die auch zu Besteuerungszwecken benutzt werden konnte. Während Streitigkeiten zwischen Juden vor eigenen Organen ausgetragen wurden, wirkte in Streithändeln zwischen Juden und Christen das Judengericht, das aus einem gemischten Beisitzerkollegium unter dem Vorsitz des Judenrichters bestand. Der Judenrichter — zugleich auch Notar für gemischte Verträge — wurde aus der Reihe der landesfürstlichen oder städtischen Funktionäre ernannt und war beispielsweise in Marburg mit dem Stadtrichter identisch. In Steiermark waren Judengerichte ziemlich zahlreich (u. a. in Marburg, Pettau, Radkersburg), während uns aus Krain und Kärnten keine bekannt sind. Die ordentlichen Gerichte trachteten danach, ihre Zuständigkeit auf Rechnung der Judengerichte auszudehnen, so auf Klagen aus Geldforderungen, die ein Christ einem Juden zediert hatte, oder überhaupt auf Klagen von Juden gegen Christen.

⁴⁷ Die Genealogie dieser Stadtrechtsfamilie: VILFAN, Novomeški (o. c.).

⁴⁸ ZELKO, Murska Sob. (o. c.).

⁴⁹ J. E. SCHERER, Beiträge zur Geschichte des Judenrechtes im Mittelalter, Die Rechtsverhältnisse der Juden in den deutsch-österreich. Ländern, Leipzig 1901, insbes. S. 501; A. ROSENBERG, Beiträge zur Gesch. der Juden in Steiermark, Wien 1914 (vgl. A. KOVAČIČ in ČZN 14/1918, S. 115, und H. SCHULSINGER, O pravnom i gospodarskom životu Jevreja u Stajarskoj, Koruškoj in Kranjskoj, Jevrejski almanah 5686, Vršac 1925); für das Küstenland: A. IVE, Dei banchi feneratizi e Capitoli degli Ebrei di Pirano e dei Monti di pietà in Istria, Rovigno 1881; weitere Literatur insbes. bei ZONTAR, Banke (o. c.), S. 33; über die Juden des Küstenlandes in der angehenden Neuzeit, IDEM, Svilo-gojstvo (Q.-Lü. VIII in fine), S. 17 ff.; KÄRNTENS gewerbl. Wirtsch. (Q.-Lü. VIII in fine), S. 114 ff.; W. NEUMANN, Zur frühen Geschichte der Juden in Kärnten, Festschr. Moro, Car 152/1962, S. 92 ff.; IDEM, Die Juden in Villach, Car 155/1965, S. 327 ff.

⁵⁰ NEUMANN, Zur frühen Gesch. (o. c.).

Die ältesten Judenordnungen datieren in der Steiermark aus den Jahren 1254 und 1268⁵¹. Anlässlich der Ansiedlung der obenerwähnten Cividaleser Gruppe in Laibach⁵² wurde 1327 ein Judenprivilegium erlassen, das für alle unter der Görzer Verwaltung stehenden Landesteile Krains galt. Die vordem erteilten, leider nicht näher angeführten Rechte wurden folgendermaßen erweitert: geliehenes Geld war den Juden in der gleichen Münze zurückzuzahlen, es sei denn, sie nahmen anderes an; die Gewährung von Darlehen und die Wahl des Pfandes stand ihnen frei; in ihren Häusern untergebrachte Pfandstücke waren gegen Abnahme gesichert; den Urkunden in ihrem Besitz war Beweiskraft anerkannt; der Zeugenbeweis konnte gegen sie nur durch je einen Christen und Juden geführt werden, und die Geltung allfälliger gegenjüdischer Reichsnormen war im vorhinein ausgeschlossen.

Die Gläubigerrolle, die den Juden eine Rechtslage zweifelhafter Güte und wiederholte Verfolgungen brachte, wurde seitens des Landesherrn durch hohe Steuerforderungen ausgenützt. Von den Wucherzinsen fiel ein beträchtlicher Teil auf die Steuern ab, und der Jude war dadurch ein Strohmann für eine Art des landesfürstlichen Steuerwesens, das mittelbar auch den steuerfreien Adel ergriff, der in der Judenfrage keineswegs die Interessen des Landesfürsten teilte. Einzelne frühe Versuche von Judenaustreibungen, so jener aus dem Cillier Gebiet von 1410⁵³, waren nur vorübergehend wirksam. Dafür blieb die Judenaustreibung aus Kärnten und Steiermark von 1495, die von den Ständen mittels Bezahlung einer hohen Entschädigung an den Landesfürsten erwirkt und bald durchgeführt wurde, durch einige Jahrhunderte in Geltung. Bezeichnenderweise war dies erst zu einer Zeit möglich, als die Landessteuern tatsächlich fast regelmäßig in Ausübung kamen. Die Bemessungsgrundlage der Entschädigung gilt als Grundlage der Gültensteuer in diesen Ländern⁵⁴. — Diese Austreibung erstreckte sich nicht auf Krain, wo die Juden tatsächlich nur in Laibach ansässig waren. Nachdem die Stadt 1513 ein Verbot des jüdischen Handels erwirkt hatte, setzte sie 1515 „gegen ainer suma gelts“ die Austreibung der Juden auf „ewige“ Zeiten durch⁵⁵. Seither waren bis um 1800 keine Juden in den Binnenstädten ansässig, während sie im Küstenland blieben.

Das Gastrecht als Teil des Stadtrechtes betraf die unprivilegierten, einer anderen Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen in ihren Rechtshändeln vor dem Stadtgericht, das zu diesem Zweck auch besondere Tagsatzungen, die Gastrechte, abhielt. Als Lokalrecht wahrte das Gastrecht die Interessen der einheimischen Bürger. So konnte man gegen auswärtige Schuldner — falls man ihrer oder ihres Gutes in der Stadt habhaft wurde — im Fremdenarrest ohne vorher-

⁵¹ MELL, Verf., S. 92; Lhf; vgl. auch F. MAYER, Die ersten Bauernunruhen, ZhVSt 23/1875, S. 112 f.

⁵² SCHERER, o. c., S. 518 ff. und GZL I/30, I/31, VII/21 usw.

⁵³ PIRCHEGGER, Gesch. d. Stmk. (Q.-Lü. VII) II¹, S. 281 ff., bes. S. 285.

⁵⁴ MELL, Verf., S. 92, 239. Dies bezweifelte MENSJ, M-U II, S. 41, nicht mehr in Gesch. d. dir. Steuern, I Graz 1910, S. 64 ff.

⁵⁵ Zu SCHERER, o. c., nun auch GZL IV/56, 67. SCHERER führt einzelne Belege an, wonach in Krain immerhin einzelne Juden auch später gelebt hätten.

gehendes Urteil ein Exekutionsverfahren auf Leib und Gut zwecks Sicherstellung einleiten, womit zugleich anstatt der Personalinstanz des Schuldners das arrestierende Stadtgericht für den Fall zuständig wurde. Doch durfte das Arrestverfahren in der Regel nur in jener Stadt eingeleitet werden, in welcher der Rechtstitel der Forderungen entstanden war. Der Fremdenarrest wurde 1308 für St. Veit an der Glan, 1320 für Laibach und 1338 für Klagenfurt in etwas verschiedenen Varianten verbrieft. Dagegen verboten die beiden Privilegien für Kärnten und Krain von 1338 im Interesse des Adels und zugunsten seiner Untertanen den Arrest ohne vorhergehende Klage⁵⁶. — Das Arrestverfahren und namentlich der Repressalienarrest, der jeden beliebigen Mitbürger des Schuldners treffen konnte, wirkte sich auf die zwischenstädtischen Handelsbeziehungen hemmend aus. Daher versuchte man manchmal, das Gastrecht durch zwischenstädtische Verträge zu regeln.

An sich förderte die städtische Wirtschaft die Verbindung zwischen entlegenen Ländern und die innere Konsolidierung der Länder selbst. Doch das gleichzeitige Bestreben der Städte zur geschlossenen Stadtwirtschaft kam dem Partikularismus zugute. So spielte auch das städtische Wirtschaftsrecht eine Doppelrolle, und die partikularistischen Weichbilder sind vom international orientierten Handelsrecht zu unterscheiden.

Die Grundregel des ständisch abgeschlossenen mittelalterlichen Wirtschaftsrechtes bestand hinsichtlich der Städte im Verbot der bürgerlichen „Hantierungen“ für alle Nichtbürger, Grundherren und Bauern. Daraus entstanden das Bannmeilenrecht⁵⁷, das besonders in der Steiermark zahlreiche Regelungen erfuhr, weiter Regelungen über die Störer⁵⁸ und das Problem des Geihandels⁵⁹, das keineswegs überall zugunsten der Städte gelöst wurde.

Die Konkurrenz zwischen Städten führte im mittelalterlichen Recht zu Verkaufsregelungen und zum Straßenzwang. — Die Verkaufsregelungen enthielten manchmal Reziprozitätsbestimmungen (1342 zwischen Pettau und Slovenska Bistrica), mitunter auch gemeinsame Rechte einer Städtegruppe. So behielt das Privilegium von 1409 den Städten Steiermarks, Kärntens und Krains den Tuchkleinhandel vor und beschränkte die fremden Kaufleute auf den Großhandel⁶⁰. Mit dem Straßenzwang, der bestimmte Straßen für bestimmtes Gut oder überhaupt für den Handel sperrte und dadurch andere bevorzugte, konnte stadtherrliche und städtische Fiskal- und Wirtschaftspolitik betrieben und das städtische Niederlagsrecht unterstützt werden⁶¹. Die Stadt Kamnik wurde bis zum Beginn der Neuzeit dadurch begünstigt, daß der Handelsverkehr von der alten Römerstraße über Trojane (Atrans) auf zwei nördlicher gelegene Straßen ver-

⁵⁶ VILFAN, *Zgodovina neposr. d.* (o. c.), S. 435 ff. mit weiteren Literaturnachweisen. Vgl. auch Kap. VII/6.

⁵⁷ ZWITTER, *Mesta*, S. 50; F. POPELKA, *Schriftdenkmäler des steir. Gewerbes*, I Graz 1950, S. 33 ff., 50 u. passim; ZONTAR, *Polic. passim*; MELL, *Verf.*, S. 270.

⁵⁸ Über Störer: ZWITTER, l. c.; POPELKA, *Schriftdenkmäler* (o. c.) passim.

⁵⁹ Siehe unten Abschn. 12.

⁶⁰ POPELKA, *Schriftdenkmäler* (o. c.), S. 39, 75.

⁶¹ VILFAN, *Novomeški* (o. c.) und Kap. VIII/2.

legt war, die durch die Stadt führten⁶². Zugunsten Wiens sperren die Habsburger 1366 den Verkehr mit venezianischem Handelsgut (beschlagnahmte Habe) über den Karst, und 1367 hatte Pettau Konflikte mit Wien über den ungarischen Handel. Besonders nachteilig hätte sich für die slowenischen Städte der Straßenzwang ausgewirkt, demzufolge das ungarische „schwere“ Gut (vor allem Kupfer) nur über Wien nach Italien gebracht werden durfte — allerdings inwieweit er durchführbar war. Das noch schärfere Verbot allen Fernhandels über die Karstpässe von 1386 wurde zwar nach drei Jahren widerrufen, doch das Verbot blieb für die beschlagnahmte Habe und das schwere Gut bestehen; 1389 war die „beslagnahmte Habe“ ausdrücklich aus den Laibacher Handelsfreiheiten ausgenommen. Gegen die Mitte des 15. Jh. trat zwar eine Wendung zugunsten der Meerstraße von Pettau über Laibach ein, selbstverständlich ohne den Verkehr vollkommen freizustellen⁶³. — Auf der Küstenseite gab es immerwährende Reibungen zwischen dem habsburgischen Triest und dem venezianischen Gaffers. Dieses wußte gewöhnlich die „Krainer“ („*cranzi*“, d. h. Sämer) durch Begünstigungen anzuziehen, wogegen Triest mit landesfürstlicher Hilfe seinen Straßenzwang geltend machte. Der Lokalkrieg, der sich daraus in der Mitte des 15. Jh. entspann, brachte den venezianischen Städten für ein halbes Jahrhundert wichtige Zugangstraßen zum Meer in die Hände⁶⁴.

Das Zunftrecht⁶⁵ reihte sich teils unter die Begünstigungen von Stadtgenossen gegenüber Auswärtigen, indem es fremden oder am Land wohnhaften Handwerkern verbot, in der Stadt ihr Gewerbe auszuüben⁶⁶. Das Hauptgebiet des Zunftrechtes waren jedoch die inneren Angelegenheiten der einzelnen Gewerbe. Solche Regeln, die durch Ratsbeschlüsse, Gewohnheitsrecht und autonome Beschlüsse der Zünfte entstehen konnten, sind aus dem Mittelalter nicht sehr ausführlich überliefert. Einiges ist aus zwischenstädtischen Vereinbarungen bekannt. So beschlossen die steirischen Städte und Märkte 1439/40, widerspenstigen Gehilfen die Arbeit im ganzen Land zu untersagen, ein Verbot, das

⁶² Im Jahre 1534 berichten die Krainer Stände, daß der Stadt Kamnik vor etlichen Jahren die Straße genommen wurde (Arh. Slovenije, Stan. arh., Fasz. 214); damit hing der wirtschaftliche Rückgang der Stadt zusammen, der durch spätere Quellen bestätigt wird.

⁶³ ZWITTER, Mesta, S. 59 f.; J. ŽONTAR, Villach und der Südosten, 900 Jahre Villach, S. 459 ff.

⁶⁴ U. a. DIMITZ, Gesch. Kr. (Q.-Lü. VII), I/1, S. 278 f.; TAMARO, Storia (siehe *ibid.*), S. 354 ff.; F. GESTRIN, Trgovina slovenskega zaledja s primorskimi mesti od 13. do konca 16. stoletja, Ljubljana 1965, S. 78.

⁶⁵ ZWITTER, Mesta, S. 55; ŽONTAR, Kranj, S. 106; KÄRNTENS Gewerbl. Wirtsch. (Q.-Lü. VIII), *passim*; POPELKA, Schriftdenkmäler (o. c.), *passim*; P. BLAZNIK, O cehih na Slovenskem, Ljubljana 1940 (Sonderabdr. a. d. nichterschienenen Zbornik slovenskega obrta); M. GOLIA, Obrtniško življenje v preteklosti, Celjski zbornik 1951, S. 39 ff. — Aus der älteren Literatur z. B. F. SCHUMI, Beiträge zur inneren Geschichte der Zünfte in Krain, Archiv f. Heimatkunde II, Laibach 1884 u. 1887, S. 56 ff.; vgl. auch verschiedene oben angeführte Stadtgeschichten und Stadtrechtspublikationen.

⁶⁶ ZWITTER, Mesta, I. c.; GZL IX/45, 81; POPELKA, Schriftdenkmäler (o. c.), S. 148 ff.

auch im steirischen Kürschnerprivilegium von 1480 vorkommt⁶⁷. Die relative Dürftigkeit der Quellen des Zunftrechtes — die übrigens meist von den „Meistern“, nicht von „Zünften“ sprechen — scheint auf ein zurückgebliebenes Zunftrecht hinzuweisen, das sich oft im Rahmen von kirchlichen Bruderschaften auslebte⁶⁸, was mit dem kargen Umfang der Exportgewerbe — die Kürschnerei ausgenommen — zusammenhängen dürfte.

Verschiedene Seiten des mittelalterlichen Wirtschaftsrechtes kamen bei der Regelung des inneren städtischen Marktes⁶⁹ — vorwiegend im Interesse des Käufers — zum Vorschein. In ausführlicher Weise wurden die Verpflichtungen der einzelnen Arten von Gewerbetreibenden gegenüber den Kunden im Triester Statut aus der Mitte des 14. Jh. geregelt⁷⁰. Als Beispiel einer umfassenden spätmittelalterlichen Regelung der wirtschaftlichen Gegensätze ist die steirische Reformation der Landhandfeste von 1445 mit ihren mehr als 60 Artikeln⁷¹ zu nennen.

Vom bisher erörterten städtischen Wirtschaftsrecht im Sinne einer rechtlichen Begünstigung geschlossener Personengruppen unterscheidet sich wesentlich das private Handelsrecht, das sich im Verkehr zwischen Kaufleuten aus verschiedenen Städten und Ländern in der Form von Usanzen⁷² bildete. Auch diese fanden durch Vertrag und Rechtsprechung Zutritt ins städtische Gewohnheitsrecht, und als Sprößlinge des Großhandels standen sie in regem Gegensatz zur sonstigen rechtlichen Abgeschlossenheit der städtischen Wirtschaft.

Greifen wir abschließend auf die Unterschiede zwischen den beiden hauptsächlichlichen Städtearten zurück und nehmen dazu noch die Unterschiede in Betracht, die durch die Judenvertreibung im Binnenland entstanden, so ergibt sich folgende vergleichende Zusammenstellung:

	Küstenstädte:	Binnenstädte:
Ursprung	spätantike Kontinuität	Neubildung
Stadtwerden	durch Kommunalbewegung vom Stadtherrn (im patri- monialen Sinne) befreit	im Rahmen der Grund- herrschaft entstanden und unter der Stadtherrschaft verblieben

⁶⁷ POPELKA, Schriftdenkmäler (o. c.), S. 93 f., 148 ff.

⁶⁸ Doch über das Verhältnis zwischen Zunft und Bruderschaft ZWITTER, Mesta, S. 57. — Über die Tätigkeit und Organisation der Bauhütten in Slowenien E. CEVC, Kranjska župna cerkev v luči stavbarniškega reda, 900 let Kranja, Kranj 1960, S. 105 ff.

⁶⁹ Z. B. ŽONTAR, Kranj, S. 99 ff.; IDEM, Tržna in obrtniška znamenja, Mladika 21/1940, S. 282 f.; S. VILFAN, Prispevki k zgodovini mer na Slovenskem s posebnim ozirom na ljubljansko mero, ZČ 8/1954, S. 27 ff., insbes. S. 31 ff.; V. VALENČIČ, Ljubljanski tržni redi in prepoved prekupčevanja, Kronika 12/1964, S. 184 ff.

⁷⁰ M. PAHOR, Predpisi o obrtnikih, prostih poklicih in trgovcih v statutih mesta Trsta, Kronika 11/1963, S. 27 ff.

⁷¹ Lhf Steiermark.

⁷² Siehe Kapitel VII/2.

	Küstenstädte:	Binnenstädte:
Gebiet	agrarisches Gebiet unter Stadtgebiete verteilt, zu diesen gehörig	agrarisches Gebiet rechtlich vom Stadtgebiet getrennt; dieses umfaßt nur wenig landwirtschaftlichen Boden
Unterscheidung der bürgerlichen Siedlungen	historisch (<i>civitas, castrum</i>) und nach Gebietsgröße	Stadt und Markt
Geschriebenes Recht	Statutarrecht überwiegend	Statutarrecht selten
Soziale Struktur	Patriziat ausgebildet und erblich	Patriziat unausbildet, Ratsfähigkeit nicht erblich
Autonomie	ans Patriziat gebunden	führende Rolle den Reicheren zugesichert
Übergeordnete Gewalt	Staat oder Landesfürst, durch Beauftragte (z. B. Hauptleute) vertreten	Stadtherr durch erwählte Doppelorgane der Autonomie vertreten, sonst übergeordnete Vermögensverwaltung
Notariat	früh und kräftig ausgebildet	spät und nur teilweise ausgebildet
Juden	blieben angesiedelt	um 1500 vertrieben

7. Solange im Zusammenhang mit dem Bergbau⁷³ in Eisenöfen handbetriebene Blasebälge verwendet wurden, begannen sich wohl ihre Inhaber von den Bauern zu unterscheiden, doch trat dies zunächst vorwiegend nur in der Form der Abgaben zutage⁷⁴. Die Einführung der wassergetriebenen Blasebälge und Hämmer⁷⁵ führte im 14. Jh. nicht nur zur örtlichen Trennung von Bergwerken und Hochöfen, sondern auch zur Erweiterung der Betriebe und zur Zerschichtung der Beteiligten in Arbeitgeber und Arbeitnehmer. In den neuen Produktionsverhältnissen verselbständigte sich das Bergrecht als besonderes Rechtsgebiet. Dabei ist 1381 eines der bedeutendsten Rechtsdenkmäler Sloweniens, die Bergordnung von Jesenice⁷⁶, entstanden. Sie wurde vom Bergherrn und zugleich Territorialgrundherrn dieses Gebietsteiles, dem Ortenburger Grafen Friedrich, zu einer Zeit erlassen, als im habsburgisch gewordenen Krain noch einige mächtige hochfreie Familien begütert waren. Die noch nicht monographisch bearbeitete Bergordnung hatte hauptsächlich folgenden Inhalt: Die „Bergmeister“ hatten Hochöfen und Hammer in freiem Eigen, das auch zu Anteilen (die späteren Hammertage) bestehen konnte und im freien Verkehr war. Auf Hubenboden

⁷³ Zu diesem Abschnitt vgl. die in der Q.-Lü. VIII angeführte einschlägige Literatur.

⁷⁴ P. BLAZNIK, *Urbarji* (o. c., Kap. V, Anm. 35), S. 84, 97.

⁷⁵ Vgl. u. a. F. BAŠ-C. REKAR, *Slovenska peč*, Ljubljana 1954, und zum technologischen Fortschritt F. TREMEL, *Der Frühkapitalismus in Innerösterreich*, Graz 1954, S. 52 ff.

⁷⁶ Erhalten in späteren Vidimierungen: MÜLLNER, *Gesch. d. Eisens* (Q.-Lü. VIII), S. 374 ff.; München-Kreisarchiv, H. L. 4, Fasz. 42, No 216 (Insert in einer Kopie der Bergordnung des Grafen Ulrichs von Cilli zu Ortenburg 1452), ich benütze die hs. Abschrift P. BLAZNIKS.

war den Bergmeistern das Burgrecht anerkannt. Dem Herrn wurden Abgaben von den Bergwerken und vom unbebauten Land (Wälder usw.) geleistet; jeder Ofen oder Hammer hatte aus diesem Grund jährlich 15 Veroneser Pfund zu bezahlen. Sonst waren die Bergmeister nur zu ehrbaren Diensten verpflichtet, also frei. Als Stand genossen sie eine Selbstverwaltung; der Herr hatte den von ihnen jährlich erwählten Richter, dem nur die niedere Gerichtsbarkeit oblag, ohne Einrede zu bestätigen. Der Župan zeugt trotz seiner verkümmerten Funktion davon, daß sich die Siedlung aus älteren bodenständigen Grundlagen entwickelt hat. — Die Arbeiter hatten kein Wahlrecht, waren aber dem Richter untergeordnet, insoweit sie nicht schon der umfangreichen Disziplinargewalt ihres Bergmeisters unterworfen waren. Die so bezeichnende Verschuldung der Arbeiter beim Arbeitgeber scheint schon sehr häufig vorgekommen zu sein. Auch sah sich der Bergherr bereits veranlaßt, Arbeiterunruhen ausdrücklich zu verbieten.

8. In der Agrarstruktur⁷⁷ flaute die große Kolonisationswelle gegen Ende des Mittelalters ab. Nebst einigen größeren Neurodungen des 14. Jh. (z. B. der Ansiedlung der Gottscheer)⁷⁸ drangen nur noch Schwaigen und Einzelhöfe⁷⁹ ins Gebirgsland vor. Andererseits tauchten die ersten Wüstungen (slow. *pustote*⁸⁰) auf, die wohl nicht nur auf Katastrophen und Menschenmangel zurückzuführen sind, da das langsam aufkommende Keuschlerwesen⁸¹ zumindest im 15. Jh. auch vom Gegenteil zeugen konnte. Das rodungsfähige Land war für die damaligen Möglichkeiten offensichtlich ziemlich erschöpft, und man hatte gewiß hie und da auch zu weit auf ertragsarmen Boden gegriffen.

Die Herrschaft büßte ihre aktive, produktionsfördernde Rolle ein, und wurde vorwiegend zum Empfänger der Renten von schon bestehenden Wirtschaftseinheiten. Ihre anderen Befugnisse hatten eigentlich nur noch dieser Funktion zu dienen.

⁷⁷ Siehe insbes. die im Kap. V Anm. 35 verzeichneten Urbarseditionen; dazu auch z. B. A. MELL, Die Lage des steirischen Unterthanenstandes..., Weimar 1896; FRESACHER, Der Bauer I-III; DINKLAGE, Gesch. d. Kärntn. Landwirtschaft (Q.-Lü. VIII), S. 53 ff.; GRAFENAUER, Km. up., S. 9 ff., insbes. S. 29 ff.

⁷⁸ KOČEVSKI zbornik, Razprave o Kočevski in njenih ljudeh, Ljubljana 1939, insbes. der Beitrag von J. SIMONIČ, Zgodovina kočevskega ozemlja, S. 45 ff.; IDEM, Zgodovina kočevskega ozemlja od naselitve do leta 1941, Zbornik Kočevsko, Kočevje 1956, S. 73 ff.

⁷⁹ Z. B.: A. GSTIRNER, Die Schwaighöfe im ehem. Herz d. Steiermark, ZhVSt 31/1937, S. 1 ff.; Th. TIEFENBACHER, Die Schwaighöfe im Gailtal, Car 141/1951, S. 367 ff.; F. GESTRIN, Gospodarska in socialna struktura gornjegrajske posesti po urbarju leta 1426, ZČ 6-7/1952-53, S. 473 ff.

⁸⁰ M. KOS, Pustota, Slavistična revija 3/1950, S. 397 (über den slow. Ausdruck); F. TREMEL, Zur Erforschung der Wüstungen im ausgehenden Mittelalter, ZhVSt 37/1941, S. 108 ff.; unter mehreren Beiträgen von O. LAMPRECHT: Die Wüstungen im Raume Spielfeld—Radkersburg, Veröff. d. histor. Landeskomm. f. Stmk. 34/1953; vgl. die europäische Übersicht (jedoch ohne Berücksichtigung des jugosl. Raumes): VILLAGES désertés et histoire économique, Paris 1965.

⁸¹ Z. B. P. BLAZNIK, Kolonizacija in kmečko podložništvo na Sorškem polju, Razprave 2, Sloven. akad. znan. in umetn., Razr. za zgod. in družb. v., 1953, S. 139 ff. Siehe auch Kap. VIII/7.

9. In der persönlichen Lage des spätmittelalterlichen Bauern verflocht sich Altes: der angeborene Status, mit Neuem: d. h. der vom Grundbesitz entstammenden Abhängigkeit. Das Alte scheint bis gegen die Mitte des 14. Jh. noch einige Kraft besessen zu haben, in der zweiten Hälfte des 15. Jh. waren jedoch davon kaum noch Spuren vorhanden.

Das Schwinden des alten angeborenen Status spiegelt sich im allmählichen Absterben der Unterscheidung zwischen Eigenleuten und Freileuten wider. Das Wort Eigenleute ist zuletzt 1487 in der Viktringer Herrschaft erwiesen⁸². Die Befreiung, das „Freitum“ von Eigenleuten, war noch gegen die Mitte des 14. Jh. häufig, doch der Kopfzins der Zensualen, die „Freiheit“, meist im Betrag von 5 Pfennig, wurde auch auf andere Schichten erweitert. Nahm ein Zensual eine Hube an⁸³, war dies für seine persönliche Lage weit wichtiger als sein Kopfzins. — Zu den alten Begriffen zählen weiters die Freileute (auch Erbfreileute)⁸⁴ als Kategorie von Abhängigen. Da ihr Name aus einem abgestorbenen Freiheitsbegriffe entstand, kann der Begriff weder aus der Zensualität noch aus den Eigenleuten oder der Freistift abgeleitet werden. Nach HAUPTMANN⁸⁵ waren sie ähnlich wie die einstigen Barskalken nur ihrem Gute nach abhängig, sie genossen daran das Erbrecht, waren von der knechtlichen Handrobot befreit, doch schollenpflichtig. Dabei ist allerdings zu erwägen, daß die in zwei Urkunden von 1303 und 1306 erwähnten Freileute nicht mit ihrer Hube auftreten und daß zu dieser Zeit der Charakter der persönlichen Abhängigkeit kaum noch etwas mit der Robot zu tun hatte⁸⁶.

Die Art der Freilassung und ihre volle Wirkung waren zuletzt offensichtlich eines der Hauptmerkmale, nach denen sich der Freimann vom Eigenmann unterschied. — Seit der Mitte des 14. Jh. bekam die Bezeichnung Freileute verschiedene Nebenbedeutungen und sie wurde, soweit bekannt ist, zum letzten Male 1467 im Kärntner Gitschtal schriftlich gebraucht⁸⁷.

⁸² Die späteren Kärntner Fälle in diesem Abschnitt aus: W. FRESACHER, Zur Frage der Erbholdschaft (Leibeigenschaft) in Kärnten, Car 151/1961, S. 486 ff.

⁸³ „*vendidi mansum . . . quem . . . colit censualis*“, in der Pertinenzformel „*cum . . . hominibus*“: GZL II/6, 1325, Mai 11.

⁸⁴ „*verchaufft . . . fur reht erp frey levt*“, GZL VII/8, 1303, Juni 29.

⁸⁵ L. HAUPTMANN, Die Freileute, Car 100/1910, S. 12 ff.; IDEM, Postanek kmetskega stanu na Koroškem, ZČ 5/1951, S. 186 ff. (zu FRESACHER, Der Bauer I); dazu W. FRESACHER, Car 144/1954, S. 1086 ff. — Vgl. auch Kap. V/3, 4.

⁸⁶ Die in Anm. 84 angeführten Freileute werden ohne jegliche Pertinenzformel angeführt; in der Urkunde 1306, Mai 13, GZL VII/10, wird der Grundbesitz besonders angeführt und „*di aygen levt oder vrei levt*“ nur allgemein erwähnt. — HAUPTMANN, Postanek (o. c.), setzt die Zersetzung der Schollenpflicht der Freileute ziemlich früh an, so daß man sich eigentlich fragt, wann sein Freileutebegriff im slowenischen Gebiet in dem von ihm vertretenen Sinne wirklich zur Wirkung kam. — Zugegeben, daß die Lage eines Freimannes vorwiegend durch die Annahme einer abhängigen Hube entstand, wurde sie doch in der Folge zur persönlichen und erblichen Abhängigkeit. Das eigentlich typische beim Freimann ist m. E. die weniger formelle Freilassung, die auch nicht in die Zensualität führte, z. B. 1329, Dez. 31, GZL II/10: „*daz ich . . . meinen vreyen mann vnd alle seine erbn gevreit han . . .*“.

⁸⁷ FRESACHER, Erbholdschaft (o. c.), S. 491.

Das Nebeneinander der hergebrachten, absterbenden und der neuen Abhängigkeit konnte — nicht nur bei Zensualen — zu doppelter Abhängigkeit führen, indem der Untertan eines Herrn unter den Schutz eines anderen trat⁸⁸.

Das gegen den alten Status obsiegende Neue war die Untertänigkeit, die Ausgleichung der persönlichen Lage aller Hubenbauern. Ausgleichsbestrebungen spiegeln sich bereits in den Landesprivilegien wider⁸⁹.

Die schon in früherer Zeit angebahnte terminologische Ausgleichung äußert sich nun auch in den Ausdrücken Leute, Hubleute, Bauer, Nachbar, Untertan, Hold⁹⁰.

Die Untertänigkeit wurde nach dem Genuß untertänigen Grundes, die Untertänigkeit des Grundes selbst nach seinem hergebrachten Status beurteilt. Die an die dingliche Grundlage gebundene persönliche Abhängigkeit äußerte sich nicht so sehr in der Schollenpflicht zu einem bestimmten Bauerngut, als in einem gewissen Mangel an Freizügigkeit im Verhältnis zu einer bestimmten Herrschaft. Sie haftete an der Person nicht mehr wie beim *proprius* als ein unauslöschliches oder nur auf formelle Art zu löschendes Merkmal. Sie konnte durch einfaches „Urlauben“ aufgehoben werden und verjährte im Falle der Flucht in die Stadt binnen einer sehr kurzen Frist. Sie ging zwar grundsätzlich auch auf die Kinder des Untertanen über, doch praktisch nur auf jene, die ein untertäniges Gut zu übernehmen hatten. Angesichts der dinglichen Untertänigkeit verlor das Ehebewilligungsrecht der Grundherrschaft viel an Bedeutung. Bei einigen kurzfristigen Leihen⁹¹ kam praktisch sogar die Freizügigkeit zustande.

Die Untertanschaft ermöglichte der Grundherrschaft eine anpassungsfähigere Bevölkerungspolitik und gestattete manchmal den Untertanen, sich die Labilität des Verhältnisses zugutekommen zu lassen.

Das Recht des Bauern auf Grund und Boden wurde mit der Zeit zum Gegenstand von Verträgen (z. B. Untertanenbriefe). Der Bauer war dabei zwar kein gleichberechtigter Partner, doch immerhin eine Vertragspartei. Der recht-

⁸⁸ Munt: Landfriede 1276 (SCHWIND-DOPSCH, S. 106 ff.); Stadtrecht von Kostanjevica und sein Kreis (VILFAN, NOVOMEŠKI, o. c.) über die spätere Vogtei und Schirm vgl. die Verhandlungen von 1510 und 1526, Lhf Krain; 1510 tritt sogar der Ausdruck Eigenleute auf. — Über die Aufnahme fremder Untertanen auch das Privilegium Steiermark 1237 (SCHWIND-DOPSCH, S. 77) und mehrere darauffolgende, wohl erfolglose Verbote. — Der am Kopf haftende Freizins konnte das Überhandnehmen des dinglichen Verhältnisses nicht verhindern.

⁸⁹ Bereits die steirische Bestimmung von 1237 (Anmerkung 88) vergewissert die herrschaftlichen Rechte an den Eigenleuten und den auf herrschaftlichem Boden irgendwie ansässigen Leuten. Der Landfriede von 1276 kennt den Ausdruck *subditus*. In den Privilegien des 14. Jh. wurden die abhängigen „Leute“ nicht mehr wie einst unterschieden.

⁹⁰ Für den „Holden“, welchem der mildere Sinn eines Treu- und Glaubenverhältnisses zugeschrieben wird, hat das Slowenische neben *podložnik* (Untertan) keinen besonderen Ausdruck gebildet. Man dürfte in der Unterscheidung zwischen Holden und Untertanen nicht übertreiben; in Krain war der Ausdruck Erbhold neben Untertan üblich.

⁹¹ Siehe Anm. 95.

liche Charakter des dinglichen Verhältnisses scheint anfangs nicht klar bestimmt gewesen zu sein⁹².

Die durchschnittlichen Untertanenverhältnisse unterschieden sich voneinander nicht so sehr nach ihren Auswirkungen auf die persönliche Lage des Bauern als nach ihrer Dauer, was weder auf die frühere persönliche Lage der Bauern noch auf ethnische Zusammenhänge⁹³ zurückgeht, sondern das Ergebnis rezenter Vorgänge war.

Als sich spätestens um 1300 die rechtliche Qualifizierung der bäuerlichen Leihen zu konsolidieren begann, beanspruchten die Grundherrschaften das Recht zum freien Stiften (slow. *saja*) und Stören, zur „Freistift“⁹⁴. Für etwas spätere Zeit ist es gewiß, daß daneben eine zweite, bäuerliche Rechtsauffassung bestand, wonach die Gründe erblich waren. Ebenso ist es gewiß, daß die Freistift nicht wörtlich praktiziert wurde, da bereits von Anfang an der Grundherr den Bauern tatsächlich nur dann abstiftete, wenn er einen Grund oder Vorwand dazu vorbringen konnte; so war die Freistift meist ein Verhältnis auf Lebensdauer. Eine Ausnahme davon bildet die freie Stift mit Siedelpfennig⁹⁵, die beiderseitig zu einem bestimmten Termin kündbar war. Bei diesem fast zivilrechtlichen Pachtvertrag war der Bauer eigentlich freizügig, was jedoch durch den damit verbundenen Vermögensverlust aufgewogen wurde.

Der seitens der Herrschaft mit den Untertanen in einzelnen Dörfern abgehaltene Stifftag war dazu bestimmt, schlecht bewirtschaftete und unbesetzte Bauerngüter zu besetzen. Die „Siedlung“ bedeutete kein immerwährendes Hin und Her. Der Stifftag selbst war vielleicht mancherorts ein Nachfolger früherer nicht hofrechtlicher Versammlungen.

Die Erbleihe⁹⁶ (später auch Erbpacht, Erbzin) trat bei Bauern als „Kaufrecht“ auf. Das Kaufrecht ist im Wesen nicht aus dem Burgrecht abzuleiten,

⁹² Neben *locare*, *locatio* (Pacht) wird das undeutlichere *colere*, *habitare*, gebraucht. Im 14. und 15. Jh. „sitzt“ der Bauer auf dem Gehöft, etwas seltener „baut und verzinst“ er es (GZL passim). Im *instituere* — *destituere*, besetzen — entsetzen, stiften und stören und im Slow. *saja* (Stift) liegt das Schwergewicht auf dem Willen des Herrn, doch auch der Bauer konnte mitunter *recedere*.

⁹³ An solche scheint FRESACHER, Der Bauer, passim (z. B. III/141, Anm. 433) zu denken.

⁹⁴ MELL, Die Lage (o. c.), S. 4 ff.; FRESACHER, Der Bauer, insbes. II. — Die Freistift ist vielleicht in der Ausdrucksweise „*colonus translatus est*“ (Sevnica 1309, M. Kos, Urbarji salzburške nadškofije, Ljubljana 1939, S. 80) enthalten. Ein frühes Beispiel vertraglicher Freistift von 1331 bei FRESACHER, Der Bauer II, S. 29; der erste Gebrauch des Wortes Freistift in Kärnten 1346, *ibid.* S. 44 und 158.

⁹⁵ U. a. FRESACHER, Der Bauer II, S. 18, und passim. Auf slowenischem Gebiet ist diese kurzfristige Leihe bisher noch nicht festgestellt.

⁹⁶ L. HAUPTMANN, Über den Ursprung von Erbleihen in Österreich, Steiermark und Kärnten, Graz—Wien 1913. Dazu auch A. MELL, Die Anfänge der Bauernbefreiung in Steiermark, Graz 1901; FRESACHER, Der Bauer, und dazu die Besprechung S. VILFAN in ZČ 10-11/1956-57, S. 354 ff.; vgl. auch weitere in Q.-Lü. VIII angeführte agrarhistorische Werke, insbes. DINKLAGE, S. 81 ff., und die in den folgenden Kapiteln anzuführenden Abhandlungen J. POLEC'. — Emphyteuse z. B. in Kärnten 1287, FRESACHER, Der Bauer III, S. 142 f.; „Kaufrecht“ bereits um 1295 in Steiermark, MELL, Die Anfänge (o. c.), S. 12.

obwohl dieses anfänglich als Muster diente; die *ratio* des Kaufrechtes ist jedenfalls teilweise im Bedürfnis zu ersehen, auf dem Boden der späten Rodung günstigere Leiheformen zu gewähren. Schwerlich aber könnte der Name und der Begriff durch den tatsächlichen oder fingierten Ankauf des Erbrechtes gedeutet werden⁹⁷. Im Lacker *officium Carantanorum* hatte (1291) jeder Bauer an seiner Hube das Veräußerungsrecht, worin das Wesen des ursprünglichen Kaufrechtes ersichtlich ist, während das Erbrecht nicht besonders hervorgehoben wird⁹⁸. Das Recht auf den Erlös im Falle der Veräußerung war dem Bauern ein viel greifbarer Vorteil als die Anerkennung der ohnehin üblichen Erblichkeit. Wohl aber ist im weiteren Verlauf die rechtlich vergewisserte Erblichkeit (das Erbrecht) als wesentliches Zeichen der Kaufrechte hervorgetreten, was mit der Konsolidierung des Begriffes der Freistift zusammenhängt. Das Recht des Herrn, den Bauern bei schlechter Bewirtschaftung abzustiften, bestand auch bei Kaufrechten⁹⁹.

Wie man aus dem späteren Vorkommen der bäuerlichen Leiheformen schließen kann, blieben die Kaufrechte im Mittelalter eine Ausnahmsform. Nur in etlichen geschlossenen Herrschaften, wie in der freisingischen Herrschaft Loka, wurden die Kaufrechte bereits vor dem Ende des 15. Jh. zur Regel¹⁰⁰.

Neben der Freistift und dem Kaufrecht entstanden weitere Leihen¹⁰¹, deren dingliche und persönliche Seite in verschiedenem Zusammenhang standen. — Hatte der Bauer neben der Hube von irgendeinem Herrn weiteren Boden, beeinflusste dieses kauf- oder lehensrechtliche¹⁰² „Überland“ nicht die persönliche Lage des Inhabers. — Der Edlingerstatus wurde vorwiegend dinglich, vom Besitz eines Edlingeranwesens (Edlingerhof, Ritterhube) abhängig, teils nahezu untertänig, teils noch immer mit besonderen Rechten und Pflichten¹⁰³ verbunden (Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung; der Wehrdienst wurde immer mehr durch Geldabgaben ersetzt). Die dingliche Seite¹⁰⁴ konnte sehr verschieden geregelt sein: freies Eigen, Lehen und Kaufrecht herrschten vor. —

⁹⁷ Z. B. FRESACHER, Der Bauer III, S. 21, und passim.

⁹⁸ P. BLAZNIK, Urbarji freisinške škofije, Ljubljana 1963, S. 84 f. und 155.

⁹⁹ J. POLEC, Prevedba zakupnih kmetij v kupne na Kranjskem ob koncu 18. stoletja ZZR 13/1936-37, S. 144; A. MELL, Die Anfänge (o. c.), S. 13; FRESACHER, Der Bauer III, S. 117 und passim.

¹⁰⁰ BLAZNIK, Urbarji (o. c.), S. 94.

¹⁰¹ Auf den seit dem 15. Jh. erwiesenen Keuschen (z. B. BLAZNIK, Kolon . . . Sor. p., o. c. passim) glichen die Leihen jenen auf Huben, wohl mit etwas labilerer Abhängigkeit.

¹⁰² BLAZNIK, Urbarji (o. c.), S. 88.

¹⁰³ Übersicht: J. MAL, Ist das Edlingerproblem wirklich unlösbar?, SOF 22/1963, S. 140 ff.

¹⁰⁴ Darüber für diese Zeit u. a. VILFAN, Koseščina v Logu. (o. c.), Hauptm. zb., S. 179 ff. Vgl. auch die Literatur zur Verkaufrechtung, Kap. VIII/7.

Zu bestimmten gehobeneren Diensten verpflichtete Untertanen¹⁰⁵ genossen zwar etwas mehr Ansehen als andere, jedoch kaum eine rechtlich privilegierte persönliche Lage.

Unter städtischen Einflüssen entwickelten sich weitere Vertragsverhältnisse, aus denen keine persönliche Untertänigkeit entsprang — das Burgrecht, das Bergrecht und freie Pachten.

Das Burgrecht kam in bäuerlichen Leihen nur ausnahmsweise vor. Dem Namen nach hielt es sich für solche Leihen durch längere Zeit nur im Gurker Besitz, wo es 1612 zum letzten Male erteilt wurde¹⁰⁶.

Das vom Burgrecht beeinflusste (Wein-)Bergrecht gesellte sich als drittes zu den älteren Rechtsformen des Genusses von Weingärten (Hub-, Hofweingärten)¹⁰⁷. Es entstand als für den Empfänger günstigere Leiheform aus dem Grunde, da die Neurodung und Bearbeitung von Weingärten auf einsamen Hügelhängen einen relativ großen Arbeitsaufwand erheischten und als Nutznießer (Bergholden, Berggenossen) nicht nur Bauern aus einem Dorf oder Untertanen einer Herrschaft, sondern Interessenten verschiedenen Standes in Betracht kamen. Das Bergrecht war daher erblich und aus ihm entstand keine persönliche Untertänigkeit¹⁰⁸.

Ähnlich wie bereits einige der bisher angeführten Leihen Anzeichen eines zivilrechtlichen Pachtvertrages aufweisen, so führte das allmähliche Absterben der persönlichen Untertänigkeit in den westlichen Gebieten unter städtischen Einflüssen zur kurzfristigen freien Pacht, bei der die Abgaben des Pächters als *pars quota* bestimmt waren (*colonia parziaria*; bei Abgabe der Hälfte des Ertrages: *mezzadria*). Diese, meistens als Kolonat bezeichnete Pacht¹⁰⁹, die auch einiges vom Arbeitsvertrag in sich hatte, setzte sich jedoch nicht einmal im venezianischen Istrien allgemein durch. Auch die Venezianer hielten hier im

¹⁰⁵ Z. B. die *screcharii*-Jäger? (BLAZNIK, Urbarji o. c., S. 127, und Index unter *iager*); zu den Wehrbauern an der steirisch-ungarischen Grenze: A. MELL, Die sogenannten Schützenhöfe und Schützenlehen in Steiermark, MhVSt 42/1894, S. 194 ff.; darüber auch F. KOVAČIČ, Doneski k starejši zgodovini Murskega polja, ČZN 15/1919, S. 23 ff., bes. S. 45 ff. — Zu den ähnlichen *nemešnjaki* auf der ungarischen Seite vgl. KELEMINA, Pravne starine (Q.-Lü. III), S. 71.

¹⁰⁶ FRESACHER, Der Bauer III, S. 164.

¹⁰⁷ Zusammenfassend über die rechtliche Struktur der Bergrechte VILFAN, Od vin. hrama, S. 121 ff., unter Anführung der älteren Literatur, insbes. A. MELL und M. DOLENC. Vgl. auch die weitere im Kap. VIII, Anm. 67—69, und VIII/22 angeführte Literatur, ferner F. GORŠIČ, Die rechtsgeschichtliche Bedeutung des Termines „Schild und Krug“, ZhVSt 49/1958, S. 137 ff., und O. GÖNNEWEIN, Zur Geschichte des Weinbaurechtes, ZRG² 80/1963, S. 157 ff.

¹⁰⁸ Es ist verfehlt, mit M. DOLENC und F. GORŠIČ zwischen Bergholden und Berggenossen und gar zwischen den slow. *sogorniki* und *mejaši* einen bewußten ständischen Unterschied zwischen untertänigen und freien Nutznießern zu konstruieren (VILFAN, Od vin. hrama, S. 117 ff.). Das Bergrecht war an sich eine freie Leihe, von der vorwiegend Naturalabgaben (ebenso Bergrecht genannt) zu leisten waren.

¹⁰⁹ B. MARUŠIĆ, Iz povijesti kolonata u Istri i slovenskom Primorju, Jadranski zbornik 2/1957, S. 237 ff., insbes. S. 243 ff.

größeren Teil ihrer agrarischen Gebiete an einer Art Untertanschaft fest¹¹⁰. Im Görzischen machten sich — doch sehr sporadisch — Einflüsse aus Friaul¹¹¹ bemerkbar.

Wenn bei Untertansverhältnissen die Freizügigkeit aufkam, unterschieden sie sich von der freien Pacht nur noch durch sekundäre Eigenschaften: Der Hubenboden des Untertanen war eine stabilere Einheit als die jeweils zusammengefügte Pachtgründe; bei Untertanen überwog die *pars quanta*, bei Pächtern die *pars quota* u. ä.

Die auf einem untertänigen Bauerngut haftenden Lasten waren rechtlich stabil, was allerdings nicht ausschloß, daß sie widerrechtlich gesteigert oder im Einvernehmen verändert werden konnten. Sie hafteten schließlich nur noch auf dem Gut, nicht am „Kopf“ des Untertanen, d. h. der jeweilige Übernehmer eines Bauerngutes hatte die dem Gut auferlegten Lasten zu tragen. Lasten, die nicht mit der persönlichen Freiheit vereinbar waren, bestimmten den untertänigen Charakter der Leihe mit: wer von seinem Gut untertänige Lasten zu tragen hatte, war Untertan. Doch eine Neuerung bestand darin, daß verschiedenen gestaltete Lasten in der Regel nicht auch einen verschiedenen persönlichen Untertanenstatus zur Folge hatten: ein Robotpflichtiger und ein nur in Geld zinsender Untertan waren *ceteris paribus* hinsichtlich ihrer persönlichen Lage gleich. Eine weitere Neuerung bestand in der Umwandlung von allerlei Lasten in fixe Geldäquivalente, was sich bei Geldentwertungen zugunsten der Bauern auswirken konnte und in der Folgezeit eine Reihe von Kettenreaktionen auslöste¹¹².

So war — von freien Pachten und Leihen abgesehen — die persönliche Lage der Bauern gegen Ende des Mittelalters, die Untertänigkeit, im Vergleich zur Vorzeit ausgeglichener. An den einstigen *proprii* gemessen war die Lage jedenfalls rechtlich besser. Auch sonst dürften die Geldzinse und der Menschenmangel günstig auf die Lage der Bauern gewirkt, dabei Nebenverdienste das Leben erleichtert haben. Doch um eine allgemeine Besserung der rechtlichen und wirtschaftlichen Lage behaupten zu können, reichen die heutigen Kenntnisse über Produktivität und Belastung nicht aus.

¹¹⁰ Aus dem Archivbestand Gravisi im Mestni arhiv Koper, nach einem unveröffentlichten Vortrag des Verfassers.

¹¹¹ G. PERUSINI, Vita di Popolo in Friuli, Patti agrari e consuetudini tradizionali, Firenze 1961, S. XV ff., und *ibid.* der Abdruck des in Studi Giuridici 3^o erschienenen Artikels, *IDEM*, I Contratti agrari in Friuli durante il Dominio Veneto, S. 1 ff. — Dort hatte sich — teils noch auf Huben (*maso* = *mansus*) — eine freie und unter Erben teilbare Pacht auf *pars quanta* entwickelt; daneben war auch die Pacht im Livell (*libello*) üblich, die erst um 1231 auch erblich und veräußerlich wurde. Dagegen kamen unter venezianischer Herrschaft (von 1420 an) kurzfristige „einfache Pachten“ (*affitti semplici*) auf, in denen die *pars quota* vorzuherrschen begann. Im Görzischen, wo das Hubenwesen immerhin dauerhafter war, kamen nur wenige Livelle — und das nur auf einzelnen Häusern und Grundstücken — mit Bürgern als Pächtern vor, und einfache Pachten blieben selten. M. Kos, Urbarji slovenskega Primorja 1, Ljubljana 1948, S. 26; 2, Ljubljana 1954, S. 92 und *passim*.

¹¹² GRAFENAUER, *Km. up.*, S. 9 ff.

10. Zu Ende des Mittelalters zersetzte sich die Territorialgrundherrschaft in die Territorialjurisdiktion einerseits und den zerstreuten Hubenbesitz mit der Patrimonialjurisdiktion andererseits. Dies war der Abschluß einer Entwicklung, die nun unter den Einwirkungen der Geldwirtschaft und infolge der Befreiung des niederen Adels die frühere wirtschaftliche und organisatorische Einheit der Herrschaft beseitigte.

Die Geldwirtschaft ließ seit dem 13. Jh. den Herrn das Interesse an der Naturalform der Abgaben verlieren; er zog es vor, die Erträge der Herrschaften beliebig zu versilbern, und sah sich nicht mehr darauf angewiesen, die meisten Gebrauchswaren unmittelbar aus ihnen zu beziehen. So wurden die Objekte der Grundherrschaft — die Jurisdiktion mitinbegriffen — als kapitalisierter Wert ihrer Erträge betrachtet, der Rechtsverkehr mit diesen Objekten wesentlich erleichtert. Es begannen auch um das 14. Jh. Versetzungen und Verpachtungen ganzer Gebiete vorzukommen¹¹³. Man könnte von der ersten Welle der Kommerzialisierung der Grundherrschaften sprechen.

Die Geldform der Herrschaft erleichterte auch die Teilung der rententragenden Objekte, was mit der Befreiung des niederen Adels Hand in Hand ging.

Die Unfreiheit der Ministerialen und Milites war schon im 12. Jh. mit ihrer Grundherrenrolle, dann auch mit ihrer politischen Bedeutung in den Machtkämpfen zwischen freien Herren in Widerspruch gekommen. Nachdem 1186 in der Georgenberger Handfeste¹¹⁴ die unfreie Lage der Ministerialen in ihrer beschränkten Vermögensfähigkeit ersichtlich ist, dürfte das staufische, im reichspolitischen Interesse erlassene Privilegium von 1237 mit seiner Aufhebung des Heiratszwanges¹¹⁵ den Abschluß der Unfreiheit der höheren steirischen Ministerialen ausdrücken. In Krain und wohl auch in Kärnten ging die Befreiung langsamer vonstatten, doch die Bedeutung des einheimischen niederen Adels in den Kämpfen um die Landesherrschaft, besonders nach dem Aussterben der Spanheimer, ließ auch hier den neuen Tendenzen freie Bahn, und der Landfrieden von 1276 bezieht sich in seinen Bestimmungen über Unfreiheit gewiß nicht auf die eigentlichen Ministerialen¹¹⁶. Angesehene Ministerialen, die über Territorialgrundherrschaften mit höherer Gerichtsbarkeit verfügten, gingen in den höheren Landesadel über und wurden zu „Herren“ (z. B. die Pettauer und die Auersperger¹¹⁷). Weniger, vorwiegend mit Streubesitz begüterte Ministerialen bildeten den Grundstock des Ritterstandes.

Die unfreien „Vasallen“ des Landfriedens von 1276, vielleicht auch ein Teil der „*proprii*“, waren die *milites*-Knechte, vor allem jene, die einem emporge-

¹¹³ Krain an die Görzer versetzt: z. B. HAUPTMANN, Erl., S. 432; die Tolmeiner Gastaldie 1342-45 einem Florentiner Bankier verpachtet. 1379 der Stadt Cividale versetzt (Kos, Urb. 2, o. c., S. 19, 44) usw.

¹¹⁴ SCHWIND-DOPSCH, S. 20 ff.

¹¹⁵ IBID. S. 77 ff.

¹¹⁶ IBID. S. 106 ff.

¹¹⁷ H. PIRCHEGGER, Die Herren von Pettau, ZhVSt 42/1951, S. 3 ff. — Auersperger: HAUPTMANN, Erl., S. 403 ff.

kommenen Ministerialen gehörten. Doch ebenso waren sie kleine Grundherren, teils auch mit der Bürgerschaft vermengt¹¹⁸. Ihre Abhängigkeit war ein offensichtlicher Anachronismus. Die Landesprivilegien von 1338 und 1365¹¹⁹ weisen keine Abhängigkeit der kleinen Grundherren auf, die Knechte waren ohne Zweifel bereits frei. So entstand noch eine Schicht des Landesadels — die Knechte.

Das Inwärtseigen wurde freies Eigen, oder vielleicht hie und da zu einem zumindest formell abhängigen Lehen. Doch auch das Lehensband war schwach geworden. Schon zur Zeit des Inwärtseigens war es ein Mittel zur Veräußerung von Renten an Nichtadelige, ein Weg zur Zersetzung der Territorialgrundherrschaft geworden. Um so weniger hatten zahlreiche Lehen des 14. und 15. Jh. mit dem ursprünglichen Lehenswesen zu tun. Der Župan des Dorfes Gorice bei Laibach hatte beispielsweise in einem anderen, ziemlich entfernten Dorf einen ortenburgischen Zehent zu Afterlehen und verkaufte ihn 1355 an einen Bürger¹²⁰. In den erhaltenen Lehensbüchern¹²¹ kommt eine bunte Reihe von allerlei winzigen Beutellehen und von „Lehensleuten“ verschiedenen Standes zum Vorschein. Das Lehen wurde ein Mittel zur Transaktion ohne Hinsicht auf den Stand, eine Rechtsform, in die man allerlei Unqualifizierbares stecken konnte. Reiche Bürger drangen vorübergehend in die Machtpositionen des Adels ein¹²²; der Kriegsdienst wurde durch das aufkommende Söldnerwesen ein bezahltes Gewerbe.

Die rechtlichen Bande, die bis ins 13. Jh. die Territorialgrundherrschaft zusammengehalten hatten, wurden durch diese Entwicklung bis auf wenige zerrissen, oder sie wurden — wie das Lehen — fast zu Scheinverhältnissen. Das zerstreute Untertanensystem¹²³ kam jetzt zur vollen Entfaltung. Die früher durch Freiheitsbeschränkungen, durch das Lehen und die kirchliche Vogtei einigermaßen zusammengehaltene Herrschaft löste sich in eine Reihe kleinerer, persönlich und dinglich unabhängiger Einheiten auf. Die neuen Herrschaften bezogen ihre Rente aus einem bunten Haufen von allerlei Rechten — Resten von Fronhöfen, einzelnen Huben, Zehenten und anderen Bestandteilen. Oft war der Besitz eines Inhabers im ganzen Lande oder in mehreren Ländern zerstreut. In ein und demselben Dorfe konnte es eine Reihe voneinander unabhängiger Grundherren und Zehentherren geben. Doch griff die Zersetzung in verschiedenen Gegenden verschieden tief. So blieben in der freisingischen Hofmark

¹¹⁸ Siehe oben Anm. 26 und GZL passim, Urkunden um 1300.

¹¹⁹ SCHWIND-DOPSCH, S. 175 ff., 245 ff.

¹²⁰ GZL VII/29.

¹²¹ Z. B. A. DMITZ, Der Luegger „alt Lehenbuch“ vom Jahre 1453, MMK 1/1866, S. 247 ff.; Rihemberk um 1370 Kos, Urb. Slov. Prim. 2 (o. c.), S. 111 ff.; Loka um 1400 BLAZNIK, Urb. (o. c.), S. 222 ff., usw. — Eine etwas kompaktere Struktur weisen die Lehen der Herren von Podsreda auf, doch handelt es sich um relativ frühe (um 1320) Quellen in einem relativ sehr agrarischen Gebiet (Kos, Urb. salzb. nadšk., Ljubljana 1939, S. 86 ff.).

¹²² Wie oben Anm. 118.

¹²³ Vgl. O. LAMPRECHT, Die Zersplitterung der grundherrschaftlichen Besitzstände in den mittelsteirischen Dörfern und ihre Ursachen, Blätter für Heimatkunde 27/1953, S. 5 ff.

Loka die Župen im Gebirge geschlossen unter der alten Herrschaft, während die Huben in der Ebene auch unter verschiedene andere Herrschaften kamen. Im benachbarten Laibacher, einst spanheimischen, dann görzischen und schließlich habsburgischen Territorium kam um 1500 nur ein kleiner Teil (22%) der Huben unter die vizedomische Verwaltung, während alle übrigen einer Reihe von anderen Herrschaften gehörten¹²⁴. Noch bunter war die Herrschaft über Huben in Unterkrain¹²⁵.

Das zerstreute Untertanensystem ist nicht spezifisch für das slowenische Gebiet, wohl aber scheint es hier besonders intensiv gewesen zu sein. Wie sich einst die großen Marken gegenüber der Territorialherrschaft nicht behauptet hatten, so war später die große Territorialgrundherrschaft nicht zusammenzuhalten.

Die Ungleichmäßigkeit der Zersplitterung brachte ins Untertanenwesen eine große Mannigfaltigkeit. Kleine Herrschaften waren gewöhnlich ihren Bauern weit lästiger als große, und geschlossen siedelnde Bauern großer Herrschaften waren widerstandsfähiger als zerstreut liegende Untertanen kleiner Herrschaften. — Der Untertan hatte in vielen Fällen mit drei Herren unmittelbar auszukommen: mit dem Herrn der Hube, mit dem Landgerichtsherrn und mit dem Zehentherrn. Aber diese dreifache Bedrückung bot mitunter dem Bauern auch die Gelegenheit, die Herren gegeneinander auszuspielen.

11. In den letzten Jahrhunderten des Mittelalters verband sich die Gerichtsbarkeit mit der Grundherrschaft derart, daß dann bis ins 18. Jh. und darüber hinaus die Patrimonialgerichtsbarkeit im Großteil des Gebietes zur Regel wurde. Als allgemeine Regel — auch zugunsten der Knechte als Grundherren — wurde sie in den habsburgischen Privilegien von 1338 und den görzischen von 1365 normiert¹²⁶. Die Patrimonialgerichtsbarkeit umfaßte vor allem folgende Rechte: zur eigenmächtigen Exekution bei Abgabenrückstand; zur Entscheidung in Fragen des untertänigen Grundbesitzes (Teilungen, Veräußerungen)¹²⁷; die Strafgewalt für *causae minores*. Ausnahmen von der Patrimonialgerichtsbarkeit bildeten vorwiegend: sehr kleine, nicht adelige Grundherrschaften; Streitigkeiten zwischen Untertanen verschiedener Herrschaften; Zivilsachen in Verbindung mit der Gemein, und in territorialer Sicht die westlichen slowenischen Gebiete¹²⁸.

12. Das bereits wiederholt gestreifte Verhältnis zwischen Stadt und Land ist nun aus der Sicht der rechtlichen Bestimmungen über die Arbeitsteilung zu überblicken. Neben dem Bannmeilenrecht war insbesondere die rechtliche Ord-

¹²⁴ P. BLAZNIK, *Zemljiška gospostva v Ljubljani in njeni okolici*, Hs., in Vorbereitung beim Mestni arhiv, Ljubljana.

¹²⁵ P. BLAZNIK, *Zemljiška gospostva v območju freisinške dolenske posesti*, *Razprave Slov. akad. znan. in umetn., Razr. za zgod. in družb. vede* 4/6, Ljubljana 1958.

¹²⁶ Siehe oben Anm. 119.

¹²⁷ Soweit nicht das Verfügungsrecht bereits durch die Freistift der Herrschaft vorbehalten war.

¹²⁸ Ausführlicher im Abschn. 15 und im Kap. VIII/5, 14 und 21, da teils auf neuzeitliche Quellen Bezug zu nehmen ist. Vgl. BALTL, *Gerichtsverf.*, S. 37 ff., 106 ff.

nung des Geihandels¹²⁹, des von den Bauern betriebenen Handels, von besonderer Bedeutung. Der Grundsatz der Arbeitsteilung stand fest, doch es wurde ein jahrhundertelanger Kampf um das Ausmaß der Ausnahmen geführt.

Zum Verständnis der Ergebnisse ist an die Verkehrsbedingungen zu erinnern. Der billigste Warentransport erfolgte auf dem Wasserweg. Nun fließen in Slowenien die schiffbaren Gewässer zum Schwarzen Meer, während der Warenaustausch aus wirtschaftlichen und politischen Gründen eine jahrtausendelange Tendenz zur Adria aufweist. Da in dieser Richtung vom Verfall der Römerstraßen bis zur Errichtung der Kommerzialstraßen im 18. Jh. der Verkehr auf Sämer angewiesen war, hatten die Transportkosten einen relativ hohen Anteil in der Preisstruktur, besonders bei Massenwaren. Der Handel mit Salz und Getreide, der kein großes Betriebskapital erforderte, wurde daher von den bäuerlichen Sämern — vorwiegend tauschweise — selbst betrieben, andere Warengattungen kamen dazu, und die Bürger konnten dagegen nur schwer aufkommen. Dabei war der bäuerliche Salzhandel wahrscheinlich älter als die Städte selbst¹³⁰.

Die scharfe Trennung zwischen bäuerlichen und bürgerlichen „Hantierungen“ war in dieser wirtschaftlichen Situation nicht durchführbar. Dies hielt jedoch die Bürger von einer zähen Bekämpfung des Geihandels nicht ab. Das älteste bekannte herzogliche Verbot des Geihandels für Krain, datiert von 1389¹³¹, beruft sich aber auf ein schon früher bestehendes. In seiner generellen Fassung — es war jeder Geihandel einfach einzustellen — konnte es gewiß nicht wirksam sein. Ebenso wenig wirksam blieben in Krain die weiteren Verbote, die noch in der Neuzeit weiter zu verfolgen sein werden¹³².

Die besonderen Vorschriften über den Salzhandel¹³³ bezogen sich zugleich auf den bürgerlichen und den bäuerlichen Handel. Sie sind im Binnenland aus der Absicht der Habsburger entstanden, das Absatzgebiet ihres kameralischen Ausseer Salzes zum Schaden des größtenteils venezianischen Meersalzes auszuweiten. So versuchte Herzog Albrecht 1390, nur ein Jahr nach seinem Geihandelsverbot für Krain, die Salzgrenze zugunsten des Ausseer Salzes festzusetzen. Tatsächlich blieb jedoch noch später das Meersalz auch nördlich und östlich dieser Grenze verbreitet — ein weiteres Anzeichen dafür, wie tief der Meersalzhandel und mit ihm der Geihandel in der slowenischen Wirtschaftsstruktur verwurzelt waren.

¹²⁹ ZWITTER, Mesta, S. 49 ff.; ŽONTAR, Kranj, S. 99 ff.; ŽONTAR, Polic.; VILFAN, Kmečko kupč.

¹³⁰ Zu den ökonomischen Hintergründen: VILFAN, Kmečko kupč., S. 134 f.

¹³¹ ZWITTER, Mesta, S. 50 f.

¹³² Siehe Kap. VIII/2.

¹³³ VILFAN, Kmečko kupč., mit weiteren Literaturnachweisen, z. B. H. SRBIK, Studien zur Geschichte des österr. Salzwesens, Innsbruck 1917.

Loka die Župen im Gebirge geschlossen unter der alten Herrschaft, während die Huben in der Ebene auch unter verschiedene andere Herrschaften kamen. Im benachbarten Laibacher, einst spanheimischen, dann görzischen und schließlich habsburgischen Territorium kam um 1500 nur ein kleiner Teil (22%) der Huben unter die vizedomische Verwaltung, während alle übrigen einer Reihe von anderen Herrschaften gehörten¹²⁴. Noch bunter war die Herrschaft über Huben in Unterkrain¹²⁵.

Das zerstreute Untertanensystem ist nicht spezifisch für das slowenische Gebiet, wohl aber scheint es hier besonders intensiv gewesen zu sein. Wie sich einst die großen Marken gegenüber der Territorialherrschaft nicht behauptet hatten, so war später die große Territorialgrundherrschaft nicht zusammenzuhalten.

Die Ungleichmäßigkeit der Zersplitterung brachte ins Untertanenwesen eine große Mannigfaltigkeit. Kleine Herrschaften waren gewöhnlich ihren Bauern weit lästiger als große, und geschlossen siedelnde Bauern großer Herrschaften waren widerstandsfähiger als zerstreut liegende Untertanen kleiner Herrschaften. — Der Untertan hatte in vielen Fällen mit drei Herren unmittelbar auszukommen: mit dem Herrn der Hube, mit dem Landgerichtsherrn und mit dem Zehentherrn. Aber diese dreifache Bedrückung bot mitunter dem Bauern auch die Gelegenheit, die Herren gegeneinander auszuspielen.

11. In den letzten Jahrhunderten des Mittelalters verband sich die Gerichtsbarkeit mit der Grundherrschaft derart, daß dann bis ins 18. Jh. und darüber hinaus die Patrimonialgerichtsbarkeit im Großteil des Gebietes zur Regel wurde. Als allgemeine Regel — auch zugunsten der Knechte als Grundherren — wurde sie in den habsburgischen Privilegien von 1338 und den görzischen von 1365 normiert¹²⁶. Die Patrimonialgerichtsbarkeit umfaßte vor allem folgende Rechte: zur eigenmächtigen Exekution bei Abgabenrückstand; zur Entscheidung in Fragen des untertänigen Grundbesitzes (Teilungen, Veräußerungen)¹²⁷; die Strafgewalt für *causae minores*. Ausnahmen von der Patrimonialgerichtsbarkeit bildeten vorwiegend: sehr kleine, nicht adelige Grundherrschaften; Streitigkeiten zwischen Untertanen verschiedener Herrschaften; Zivilsachen in Verbindung mit der Gemein, und in territorialer Sicht die westlichen slowenischen Gebiete¹²⁸.

12. Das bereits wiederholt gestreifte Verhältnis zwischen Stadt und Land ist nun aus der Sicht der rechtlichen Bestimmungen über die Arbeitsteilung zu überblicken. Neben dem Bannteilrecht war insbesondere die rechtliche Ord-

¹²⁴ P. BLAZNIK, Zemljiška gospostva v Ljubljani in njeni okolici, Hs., in Vorbereitung beim Mestni arhiv, Ljubljana.

¹²⁵ P. BLAZNIK, Zemljiška gospostva v območju freisinške dolenske posesti, Razprave Slov. akad. znan. in umetn., Razr. za zgod. in družb. vede 4/6, Ljubljana 1958.

¹²⁶ Siehe oben Anm. 119.

¹²⁷ Soweit nicht das Verfügungsrecht bereits durch die Freistift der Herrschaft vorbehalten war.

¹²⁸ Ausführlicher im Abschn. 15 und im Kap. VIII/5, 14 und 21, da teils auf neuzeitliche Quellen Bezug zu nehmen ist. Vgl. BALTL, Gerichtsverf., S. 37 ff., 106 ff.

nung des Geihandels¹²⁹, des von den Bauern betriebenen Handels, von besonderer Bedeutung. Der Grundsatz der Arbeitsteilung stand fest, doch es wurde ein jahrhundertelanger Kampf um das Ausmaß der Ausnahmen geführt.

Zum Verständnis der Ergebnisse ist an die Verkehrsbedingungen zu erinnern. Der billigste Warentransport erfolgte auf dem Wasserweg. Nun fließen in Slowenien die schiffbaren Gewässer zum Schwarzen Meer, während der Warenaustausch aus wirtschaftlichen und politischen Gründen eine jahrtausendelange Tendenz zur Adria aufweist. Da in dieser Richtung vom Verfall der Römerstraßen bis zur Errichtung der Kommerzialstraßen im 18. Jh. der Verkehr auf Sämer angewiesen war, hatten die Transportkosten einen relativ hohen Anteil in der Preisstruktur, besonders bei Massenwaren. Der Handel mit Salz und Getreide, der kein großes Betriebskapital erforderte, wurde daher von den bäuerlichen Sämern — vorwiegend tauschweise — selbst betrieben, andere Warengattungen kamen dazu, und die Bürger konnten dagegen nur schwer aufkommen. Dabei war der bäuerliche Salzhandel wahrscheinlich älter als die Städte selbst¹³⁰.

Die scharfe Trennung zwischen bäuerlichen und bürgerlichen „Hantierungen“ war in dieser wirtschaftlichen Situation nicht durchführbar. Dies hielt jedoch die Bürger von einer zähen Bekämpfung des Geihandels nicht ab. Das älteste bekannte herzogliche Verbot des Geihandels für Krain, datiert von 1389¹³¹, beruft sich aber auf ein schon früher bestehendes. In seiner generellen Fassung — es war jeder Geihandel einfach einzustellen — konnte es gewiß nicht wirksam sein. Ebenso wenig wirksam blieben in Krain die weiteren Verbote, die noch in der Neuzeit weiter zu verfolgen sein werden¹³².

Die besonderen Vorschriften über den Salzhandel¹³³ bezogen sich zugleich auf den bürgerlichen und den bäuerlichen Handel. Sie sind im Binnenland aus der Absicht der Habsburger entstanden, das Absatzgebiet ihres kameralischen Ausseer Salzes zum Schaden des größtenteils venezianischen Meersalzes auszuweiten. So versuchte Herzog Albrecht 1390, nur ein Jahr nach seinem Geihandelsverbot für Krain, die Salzgrenze zugunsten des Ausseer Salzes festzusetzen. Tatsächlich blieb jedoch noch später das Meersalz auch nördlich und östlich dieser Grenze verbreitet — ein weiteres Anzeichen dafür, wie tief der Meersalzhandel und mit ihm der Geihandel in der slowenischen Wirtschaftsstruktur verwurzelt waren.

¹²⁹ ZWITTER, Mesta, S. 49 ff.; ŽONTAR, Kranj, S. 99 ff.; ŽONTAR, Polic.; VILFAN, Kmečko kupč.

¹³⁰ Zu den ökonomischen Hintergründen: VILFAN, Kmečko kupč., S. 134 f.

¹³¹ ZWITTER, Mesta, S. 50 f.

¹³² Siehe Kap. VIII/2.

¹³³ VILFAN, Kmečko kupč., mit weiteren Literaturnachweisen, z. B. H. SRBIK, Studien zur Geschichte des österr. Salzwesens, Innsbruck 1917.

13. Als neuer Begriff trat nun das Land¹³⁴ auf, das teils aus alten Verwaltungseinheiten (Herzogtum, Mark), teils auch aus Territorialgrundherrschaften hervorging. Das Neue am Lande war nicht sein Gebiet, sondern die Rechtssphäre des Landesfürsten oder Landesherrn, die Landeshoheit. — Ihr wesentlicher Inhalt hing mit dem Begriff des Landesadels zusammen, welcher sich als führende Bevölkerungsschicht im Lande konstituierte und als Stand seine eigene Autonomie aufbaute. Da jedoch die Mitglieder dieser Autonomie Grundherren waren, umfaßte die Autonomie des Landesadels die allgemeinen Landesangelegenheiten, inwieweit sie nicht der landesfürstlichen Gewalt vorbehalten waren¹³⁵.

Die Länderbildung war ein Gegengewicht der bisher festgestellten Zersetzungstendenzen. Auf slowenischem Gebiet kamen dabei relativ große Gebilde zustande. Kleineren Gebilden, die allerdings auch aufkamen, war hier, wo starke Machthaber ihre Lanzen brachen, kein langes Leben beschieden.

Die Landeshoheit entstand nicht durch die einfache Aufhäufung eines bunt zusammengewürfelten Besitzes von Schlössern, Dörfern, Huben, Zehenten und Untertanen, auch nicht nur durch Ehen, Beerbungen und Fehden. All dies erklärt wohl die Entstehung der Machtgrundlage, nicht aber das Aufkommen der Landeshoheit als Rechtsbegriff.

Unter den Herrschaftsbefugnissen der Landeshoheit als staatsrechtliche Herrschaft *sui generis* sind gewiß der Heeresbann und sehr oft der Blutbann¹³⁶ von großer Bedeutung gewesen. Doch das Besondere der Landeshoheit bestand in der eigenartigen Verknüpfung des landesherrlichen Eigentums an einem Teil des Bodens und der Erträge mit der Herrschaft über den Landesadel. Diese beruhte weder auf persönlicher Abhängigkeit noch auf dem Lehensband und ist in diesem Sinne als staatsrechtliche Gewalt zu werten.

Daraus ergibt sich bereits, daß die Entstehung der Landeshoheit nicht bloß aus vorherbestehenden Machtsphären zu erklären ist, etwa aus der herzoglichen oder markgräflichen Gewalt, dem Genuß von Regalien oder sonstigen irgendwie aus der Reichsgewalt abgeleiteten Rechten oder aus der Reichsunmittelbarkeit, die sich übrigens erst allmählich als Begriff herausbildete. Um so weniger waren einzelne Territorialgrundherrschaften an sich geeignet, zu Landesfürstentümern zu werden, wohl aber konnten sie eine Grundlage für die Ausbildung von landesfürstlichen Jurisdiktionsgebieten darstellen.

So ist das entscheidende Neue am Lande darin zu ersehen, daß der Landesherr seinen patrimonialen und obrigkeitlichen Prärogativen eine neue Machtsphäre beigesellte: den Heeresbann und die Gerichtshoheit über den Adel, der im Land residierte oder begütert war, auch wenn ihm dieser nach den früheren Kriterien nicht untertan gewesen war. Somit ist die Entstehung der Landeshoheit

¹³⁴ O. BRUNNER, Land und Herrschaft . . ., Wien 1965. Das Werk ist eine eigenartige Kombination von überzeugenden und nicht annehmbaren Thesen. Allgemein zur Formierung der Länder G. W. SANTE in Territorien-Plötz (Q.-Lü. VI), insbes. S. 25 ff.; LUSCHIN, ÖRG, S. 176 ff.; HUBER-DOPSCH, ÖRG, S. 16 ff.

¹³⁵ Zum Begriff „ständisch“ in dieser Zeit vgl. bei Anm. 156.

¹³⁶ BRUNNER, Land (o. c.), S. 368: der Blutbann über den niederen Landgerichten war nicht in allen Fällen landesfürstlich.

mit der Befreiung des niederen Adels und damit verbunden, daß die Landeszugehörigkeit andere Verbindungen des Adels überwog. Der Heeresbann bekam damit einen neuen Inhalt, die neue rechtliche Einheit drückte sich im Landtaiding aus.

Das Gebiet des Landes formierte sich zugleich mit der Entstehung der Landeshoheit; es war in erster Reihe dadurch bestimmt, über welchen Adel ein Herr seine Landeshoheit durchsetzte. Historische Momente (Markengebiete) konnten mitbestimmend und politische Mittel von Belang sein. Dabei erweisen sich zwischen den einzelnen Ländern bedeutende Unterschiede¹³⁷.

Die Steiermark entstand durch die Kumulierung von Territorialgrundherrschaften und die damit zusammenhängende Kumulierung von markgräflichen Befugnissen in den Händen einer Familie. Dies begründete um die Mitte des 12. Jh. eine starke politische Macht, die relativ früh zur ausgebildeten Landesherrschaft wurde, wobei die Reichsunmittelbarkeit und der Herzogstitel (1180) mitwirkten und der Abschluß mit der Befreiung der Ministerialen (insbesondere 1237) anzusetzen ist¹³⁸.

Das durch Territorialgrundherrschaften stark zersetzte Herzogtum Kärnten¹³⁹ wurde durch die alte Herzogsgewalt, durch das spanheimische Eigengut und durch die Edlinger kaum noch zusammengehalten. Der Landbegriff konsolidierte sich zu Zeiten Přemysl Otokars II.; ein äußeres Anzeichen davon ist der danach entstandene Landfriede von 1276, ein weiterer Markstein das Privilegium von 1338¹⁴⁰.

In der noch mehr als Kärnten zersetzten Mark Krain waren einzelne Territorialgrundherrschaften in der Entfaltung ihrer eigenen Landeshoheit über Teilgebiete weit fortgeschritten¹⁴¹. Auch hier wirkte Otokars Zwischenherrschaft

¹³⁷ Zum folgenden ist in erster Linie auf die ganze in der Q.-Lü. VI—VIII angeführte Literatur Bezug zu nehmen, auch wenn sie in den einzelnen Anmerkungen nicht jeweils ausführlich zitiert wird. Vgl. für die westliche Nachbarschaft: H. SCHMIDINGER, Patriarch und Landesherr, Graz—Köln 1954; P. S. LEICHT, Parlamento Friuliano I/1, 2, Bologna 1917-25.

¹³⁸ Zur Begriffsfrage unklar: MELL, Verf., S. 28 ff.; F. POSCH, Die Entstehung des steir. Landesfürstentums, MIOG 59/1951, S. 109 ff.; H. PIRCHEGGER, Landesfürst und Adel in der Steiermark während des Mittelalters I—III, Graz 1951-58. Die — gewiß nicht friedfertige — Entwicklung der Machtgrundlage ist allerdings von der Ausbildung des eigentlichen Landesbegriffes auseinanderzuhalten.

¹³⁹ Dazu: GRAFENAUER, Ustol., S. 265 ff. Kaum gestreift wird die Frage bei BRAUMÜLLER, Gesch. (Q.-Lü. VII), z. B. S. 100 ff.; näher dem Kern kommt BRUNNER, Land (o. c.), S. 209 ff.

¹⁴⁰ SCHWIND-DOPSCH, S. 106 ff., 175 ff.; doch übernahm gerade die Kärntner Landeshoheit in besonderem Maße bis in die Neuzeit das Problem der nichtlandesfürstlichen Territorialgrundherrschaften; E. KLEBEL, Die Grafen von Görz als Landesherren in Oberkärnten, Car 125/1935, S. 59 ff. und 218 ff. Vgl. K. STARZACHER, Herzog und reichsunmittelbare Herren in Kärnten, Car 129/1939, S. 41 ff.; H. WIESFLECKER, Meinhard der Zweite, Tirol, Kärnten und ihre Nachbarländer am Ende des 13. Jahrhunderts, Veröff. d. Inst. f. österr. Gesch. Innsbruck 16/1955; H. KLEIN, Das Geleitsrecht der Grafen von Görz . . . , Car 147/1957, S. 316 ff.

¹⁴¹ HAUPTMANN, Erl., S. 316 ff.; M. Kos, Postanek in razvoj Kranjske, GMDS 10/1929, S. 21 ff.

einigend, wozu dann noch der Landfrieden von 1276 beitragen konnte. Doch war das Land unter der Görzer provisorischen Landesherrschaft (1280—1335) noch immer eine sehr lose rechtliche Einheit. Die eigentliche Gewalt des Landesherrn bestand in einem Gemisch öffentlicher und privater Herrschaftsrechte¹⁴². Auf nichtlandesfürstlichen Herrschaftsgebieten war sie kaum spürbar; so ist etwa in der freisingischen Hofmark Loka nur eine kleine Vogteigabe „*domino terrae*“ als Zeichen der Landeszugehörigkeit festzustellen¹⁴³. — Die Görzer, die ihre Landesherrschaft vorwiegend aus finanzieller Sicht auffaßten¹⁴⁴, regierten mehr mit Hilfe bürgerlicher Pächter und Verwalter als durch Adelsleute¹⁴⁵. Da Krain — wie auch wahrscheinlich Kärnten — unter solchen Einflüssen vom agrarisch-feudalen Typus der Landesverwaltung abgewichen war, mußte nach dem Antritt der Habsburger der auf dem Landesadel aufgebaute Typus der Landesherrschaft durch das dem kärntnischen gleichlautende Privilegium von 1338 unterstützt werden.

Die Union Sauniens mit Krain wurde 1311 durch ein görzisch-habsburgisches Übereinkommen für das eigentliche Sanntal aufgehoben¹⁴⁶, indem dieses zur habsburgischen Steiermark geschlagen wurde, während Unterkrain als Windische Mark beim einstweilen noch görzischen Krain verblieb¹⁴⁷.

Die Territorialgrundherrschaften — nun schon Landgerichte —, die noch nach 1335 in der Gewalt einer Linie der Görzer verblieben, bildeten die Herrschaft in der Mark und Möttling. Ebenso bildete Zentralistrien eine besondere görzische Landeseinheit¹⁴⁸. Der besondere Status all dieser Herrschaften wurde 1365 durch Privilegien gesichert, einige Jahre bevor auch sie an Habsburg kamen¹⁴⁹.

Das Land Görz¹⁵⁰ selbst entstand aus der Territorialgrundherrschaft, die teilweise mit der Kirchenvogtei verstärkt war. Es blieb bis 1500 selbständig und wurde dann habsburgisch.

Überhaupt kamen im Westen besonders mannigfaltige Formen auf. Seit Krain zu den Habsburgern gekommen war, verlief deren weiteres Vordringen zum Meer nicht nur durch den Erwerb schon bestehender Länder (so der görzischen 1374 und 1500), sondern vorwiegend durch den Erwerb einzelner Territorial-

¹⁴² HAUPTMANN, Erl., S. 432 ff.

¹⁴³ BLAZNIK, Urb. (o. c.), S. 104 f.

¹⁴⁴ GZL, passim.

¹⁴⁵ Zur Entwicklung verschiedener Ämter des 13. Jh. zu landesfürstlichen Ämtern der Finanzverwaltung J. ŽONTAR, Kranjski deželni vicedom, Hauptm. zb., S. 277 ff.

¹⁴⁶ HAUPTMANN, Erl., S. 434.

¹⁴⁷ Die teilweise bereits früher einheitliche Finanzverwaltung Krains und der Mark (ŽONTAR, Kranjski, o. c., S. 283) scheint für Unterkrain beibehalten worden zu sein (vgl. *IBID.* S. 288 die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit und S. 291).

¹⁴⁸ PIRCHEGGER, Erl. Istrien, S. 514; C. DE FRANCESCHI, Mainardo Conte d'Istria e le origini della Contea di Pisino, Atti e Mem. 38/1926, S. 33 ff.

¹⁴⁹ SCHWIND-DOPSCH, S. 245 ff.

¹⁵⁰ H. WIESFLECKER, Die politische Entwicklung der Grafschaft Görz und ihr Erb-anfall an Österreich, MIOG 56/1948, S. 330 ff.; einige Artikel in GORIZIA nel Medioevo, 2^o suppl. Studi Goriziani, Gorizia 1956.

grundherrschaften bzw. Landgerichte¹⁵¹. Solche angegliederte („angereihte“) kleine Länder und Herrschaften wurden erst allmählich und mit verschiedener Intensität Krain einverleibt. Die Grafschaft in der Mark und einige andere Herrschaften scheinen sich bald, zumindest in Gerichtssachen des Adels, der Laibacher Schranne untergeordnet zu haben. Etwas mehr Widerstand leistete der istrische Adel¹⁵². Im allgemeinen sind noch im 16. Jh. bei den „angereihten Herrschaften“ die landschaftlichen Gerichtsinstanzen des Landesadels, die Unterordnung unter die Laibacher Kameralverwaltung und die Einbeziehung ins krainische Steuerwesen auseinanderzuhalten. Besonders die letzte war lange strittig.

Auch nach dem Formieren der Länder blieb derjenige Territorialgrundbesitz (Herrschaft, Landgericht), der nicht zum Vermögen des Landesfürsten gehörte, eine stete Gefahr für die Einheit des Landes. Solcher Territorien in Händen weltlicher und kirchlicher Fürsten gab es im ganzen 14. Jh. noch viele. Daß ihre Rechte sehr weit reichen konnten, war bereits aus der ortenburgischen Bergwerksordnung von 1381 zu ersehen. Viel mehr als die prinzipielle Landtaidingspflicht band solche Gebiete nicht ans Land. — Eine glückliche Aufhäufung derartiger Herrschaften (und nicht irgendeines Hubenbesitzes oder Zehenten) eröffnete den Cillier Grafen den Weg zur Reichsfürstenschaft und zur Reichsunmittelbarkeit ihrer Territorien, wobei die Erlangung ihrer eigenen Gerichtshoheit über den darin ansässigen Adel in der Landesbildung den Ausschlag gab¹⁵³. Nach dem Aussterben der Cillier Grafen blieben Spuren der einst erreichten Sonderstellung dieser Herrschaften erhalten.

Die Stellung der Länder gegenüber dem deutschen Reich war seit dem Interregnum bis zum Aussterben der Grafen von Cilli weit mehr von den politischen Verhältnissen als von rechtlichen Grundsätzen abhängig. Die königlichen Verfügungen zugunsten der Cillier Grafen waren nur deshalb möglich und wirksam, da die politische Macht der Cillier selbst dahinterstand. — Ungefähr seit dem Aussterben der Grafen von Cilli waren König und Landesherr fast auf dem ganzen slowenischen Gebiet in einer Person oder zumindest in derselben Familie vereint. Die Habsburger übten hier ihre Gewalt unter dem Titel der Landesherrschaft aus.

Was das gegenseitige Verhältnis zwischen den Ländern betrifft, zeugen weder das Übereinstimmen des kärntnischen und des krainischen Privilegiums von 1338 noch die subsidiäre Geltung des steirischen Adelsrechtes in den beiden Ländern von einer verfassungsmäßigen Einheit. Die Länder waren durch die Person des

¹⁵¹ Näheres insbes. Kos, Zgod., S. 297 ff.; GRAFENAUER, Zgod. II, S. 384 ff. Über die Herrschaften der Herren von Tybein und Walsee, die 1466 und 1472 an Habsburg und zu Krain kamen, vgl. Kos, Urb. Slov. Prim. (o. c.) 2, S. 46 ff., mit weiteren Literaturnachweisen. Die Tybeiner, ursprünglich Ministerialen des Patriarchats von Aquileia, waren insbesondere durch den Erwerb des Blutbannes auch verfassungsmäßig emporkommen.

¹⁵² S. VILFAN, Valvasorjevo poročilo o županskih sodiščih, GMDS 24/1943, S. 84 ff.

¹⁵³ O. STOWASSER, Zwei Studien zur österr. Verfassungsgeschichte, ZRG² 44/1924, S. 114 ff.; BRUNNER, Land (o. c.), S. 249 f.; H. PIRCHEGGER, Die Grafen von Cilli . . ., Ostdeutsche Wissenschaft 2/1955, S. 157 ff.

Landesfürsten verbunden, sie befanden sich im Rahmen des Reiches in einer landesfürstlichen Personalunion — mehr nicht¹⁵⁴. Wohl aber dürfte man vermuten, daß die spätere Zusammengehörigkeit der innerösterreichischen Länder¹⁵⁵ an noch viel ältere Grundlagen anknüpft.

14. Als Landstände im älteren, mittelalterlichen Sinne bezeichnet man unter Anwendung eines neueren Ausdruckes die Körperschaft des Landesadels, der gemäß dem mittelalterlichen Taidingsgrundsatz und unter dem Vorsitz des Landesfürsten oder seines Stellvertreters in seinen autonomen Angelegenheiten und dadurch auch in Angelegenheiten seiner Untertanen Entschlüsse faßte¹⁵⁶. Die Gesamtheit der Landleute und ihre Rechtssphäre war die „Landschaft“; diese und die eigene Rechtssphäre des Landesfürsten bildeten das Land. Die Prälaten hatten infolge der kirchlichen Gerichtsbarkeit und der landesfürstlichen Vogtei einen besonderen Status¹⁵⁷.

Im Gegensatz zu häufig vertretenen Meinungen ist der Ausgangspunkt der Landstände auf dem hier behandelten Gebiet weder in der Einung noch in den Hofdiensten oder der Ratsfunktion einzelner Adelliger und auch nicht in der Rolle des Adels nach den habsburgischen Hausordnungen zu suchen¹⁵⁸. Das Wesen der Landstände war nicht in der Mitbeteiligung an landesfürstlichen Regierungsgeschäften. Das ursprüngliche Wesen der Landstände bestand eben in der Autonomie und nicht so sehr in der Mitregierung, es beruhte auf dem Landtaiding, und der spätere Landtag¹⁵⁹ geht auf die mittelalterliche Steuerfreiheit, nicht auf die Mitregierung zurück. Die Landstände älterer Form sind daraus entstanden, daß es auf einem historisch, politisch oder anders bedingten Gebiet adelige Grundherren gab, die einen Stand bildeten und für die in einer gegebenen Situation die alten Herrschaftsbande nicht mehr wirksam waren, daß aber dafür das Bedürfnis oder der Zwang entstand, zur Wahrung der gemeinsamen Interessen einem Herrn den Heeresbann und die Gerichtsbarkeit über Adelige anzuerkennen. Die Entstehung der Landstände ist mit jener des Landes und der Landesherrschaft unzertrennlich verbunden.

¹⁵⁴ Mehr Gewicht scheint auf diese Ländervereinigung MELL, Verf., S. 36, zu legen, der (S. 37 f.) auch den Begriff Innerösterreich für diese Zeit annimmt. Vgl. *IBID.*, S. 416.

¹⁵⁵ Z. B. MELL, Verf., S. 42 und passim.

¹⁵⁶ S. VILFAN, *Deželni ročini kot viri naše ustavne zgodovine*, GMDS 24-25/1944-45, S. 65 ff., insbes. S. 81 f.

¹⁵⁷ Zur Terminologie u. a. LUSCHIN, ÖRG, S. 199 ff.

¹⁵⁸ In der von LUSCHIN, ÖRG, S. 196 ff., und MELL, Verf., S. 100 ff., dargelegten Entwicklung der Landstände wird nicht immer klar zwischen Wesentlichem und Unwesentlichem unterschieden. Vgl. auch HUBER-DOPSCH, ÖRG, S. 72 ff.

¹⁵⁹ Die in der sonst sehr wertvollen Quellensammlung B. SEUFFERT-E. KOGLER, *Die ältesten steirischen Landtagsakten 1319—1519*, Teil I, Graz—Wien—München 1953, Teil II, Graz—Wien 1958, enthaltenen Dokumente sind größtenteils nur in einem sehr weiten Sinne Landtagsakten und zeugen jedenfalls nicht für ein regelmäßiges Landtagswesen im eigentlichen Sinne vor der Mitte des 15. Jahrhunderts.

Die ersten Privilegien, die später zu den Landesprivilegien¹⁶⁰ zählten, entstanden zu einer Zeit, als es noch keine Landstände gab, waren jedoch solchen Gruppen von Adligen bestimmt, die dann den Kern der Stände bildeten. Der Anlaß zur Verbriefung der älteren Landesprivilegien war wiederholt in einem bevorstehenden oder soeben stattgefundenen Dynastiewechsel gegeben. Seit 1414 kam der Brauch auf, daß jeder antretende Herrscher eine Abschriftensammlung der wichtigeren Privilegien brieflich bestätigte, eine Jahreszahl, die mit jener der letzten Herzogseinsetzung nicht nur zufällig übereinstimmt. Die Bestätigung samt den Inserierten Urkunden wurde Landhandfeste (slow. *ročin*) genannt. Bei jeder weiteren Bestätigung wurde die frühere abgeschrieben, wichtige inzwischen erlassene Urkunden beigefügt, das ganze wieder von einer Bestätigungsformel umklammert usw.¹⁶¹. Die Bestätigungen reihten sich bis ins 18. Jh. hinein, doch das Inserieren neuer Urkunden hörte bereits zu Beginn des rechtlichen Absolutismus auf. Der späteren Rechtsauffassung der Stände gemäß waren die Landhandfesten der Niederschlag eines grundsätzlich unveränderlichen Rechtes, das seine Kraft aus der Verleihung vor unvordenklichen Zeiten, aus dem Gebrauch, den materiellen und militärischen Opfern des Adels und aus den bisherigen Bestätigungen schöpfte¹⁶². Dies hinderte nicht daran, gegebenenfalls einzelne unaktuelle Bestimmungen zu übersehen, da jeweils nur auf passende Sätze geachtet wurde.

Der Inhalt der Landhandfesten entsprach ihrem Zweck — der Versicherung der Adelsprivilegien. Im gegebenen sozialen Rahmen sind daher die Landhandfesten als Verfassungsakten der Länder zu betrachten. Besonders die ältesten steirischen Privilegien zählen auch in europäischer Sicht unter sehr frühe Verbriefungen typischer Grundlagen der ständischen Verfassung. Gegenüber dem Landesfürsten gewannen insbesondere jene Bestimmungen an Bedeutung, die seinen Machtbefugnissen eine Grenze setzten, und zwar im Bereich der Finanzen (Verbot der Besteuerung des Adels, der Mauterhöhung und der eigenwilligen Münzerneruerung), des Heeresbannes (die Kriegspflicht des Landesadels war ausdrücklich auf die Landesverteidigung beschränkt) und des Gerichtswesens (die

¹⁶⁰ A. LUSCHIN, Die steirischen Landhandfesten (Beitr. z. Kde 9), Graz 1872, S. 119 ff.; V. LEVEC, Die krainischen Landhandfesten, MIOG 19/1898, S. 244 ff.; TH. MOTLOCH, Landesordnungen (geschichtlich) und Landhandfesten, M-U, 3. Band, S. 331 ff.; VILFAN, Deželni ročini (o. c.). — Die Georgenberger Handfeste wurde in die steirische Landhandfeste nicht aufgenommen, dafür aber bildeten den Kern die Urkunden von 1237, 1277, 1292 und der Landfriede von 1276. Die Kärntner Landhandfeste hat als ersten Kernpunkt den Landfrieden von 1276, daneben das Privilegium und die Aufhebung der Kämpfe von 1338, die krainische hat zwei Kernpunkte, den eigentlichen krainischen von 1338 und den Kern für den angereichten Görzer Besitz, d. h. die Privilegien von 1365 und 1374.

¹⁶¹ Die Bestätigungen und Erweiterungen der Landesprivilegien seitens Friedrichs III/IV (Steiermark 1443, Kärnten 1444, Krain — bezeichnend — erst 1460, nach dem Cillier Erbfolgekrieg) wurden Goldene Bullen genannt. Dabei wurden den Kärntner und Krainer Landleuten einige Bestimmungen der steirischen Privilegien ausdrücklich verbrieft, doch den Krainern, wohl infolge der veränderten politischen Verhältnisse, in geringerer Anzahl als den Kärntnern.

¹⁶² VILFAN, Deželni ročini (o. c.), S. 67 f.

Festnahme eines Adligen nur nach erwiesener Schuld zulässig)¹⁶³. Anfang des 16. Jh. wurde das *ius de non evocando* des Landesadels speziell verbrieft. Die Patrimonialgerichtsbarkeit war insbesondere in den Privilegien von 1338 und 1365 vergewissert. In Streitsachen zwischen Angehörigen verschiedener Länder galt das *forum rei sitae*, sonst aber — mangels eines anderslautenden schriftlichen Übereinkommens — das *forum domicilii*¹⁶⁴.

Angesichts dieser verhältnismäßig ausführlichen Verbriefung vieler ständischer Rechte überrascht die Unvollständigkeit des verbrieften Widerstandsrechtes (*ius resistendi*), dessen extreme Formen nie anerkannt wurden. Es blieb bei dem 1277 für die Steiermark verbrieften und in den beiden anderen Ländern rezipierten Recht des Landesadels, die Erbhuldigung zu verweigern, falls der Landesfürst nicht vorher die Einhaltung der Landesfreiheiten gelobte — jedenfalls nur eine sehr milde Form des Widerstandes. Doch es blieb unklar, was im Fall der beiderseitigen Ablehnung des Eides zu geschehen hatte, und es gab keine Sanktion für den Fall, daß der Landesfürst nach der Ablegung des Eides die Landesfreiheiten verletzte. In der späteren Zeit wurde tatsächlich auf die Erbhuldigung ein großes Gewicht gelegt, das eigentliche Widerstandsrecht aber spielte keine praktische Rolle¹⁶⁵.

Zugleich mit dem Land und den Landleuten entwickelte sich das Landrecht. Im engeren Sinne war es ein Gewohnheits- und Privilegienrecht, das sich im Rahmen der Autonomie der privilegierten Schicht entwickelt hatte; im weiteren Sinne umfaßte es als allgemeines Landrecht im ganzen Land geltende Regeln, mit Hinsicht auf Rechtsverhältnisse besonderer Art, ohne grundsätzliche Beschränkung auf den Adel (z. B. Klauseln der Kaufverträge). Das steirische Landrecht als Gewohnheitsrecht der Grazer Schranne wurde um 1400 zum Gegenstand einer privaten Niederschrift, die auch ins allgemeine Landrecht griff und außerländische Einflüsse aufweist¹⁶⁶.

Eine Art amtliche Verbriefung des Landrechtes sind die Friauler *Constitutiones Patriae Foroiulii* des Patriarches Marquards von 1366, die angeblich auch im Görzischen galten¹⁶⁷.

15. In der inneren Ordnung der Länder stand das Behördenwesen für die privilegierten Schichten an der Spitze. Von den Fürstenhöfen der älteren Zeit gingen die (Erb-)Hofämter¹⁶⁸ in die Landesorganisation über, jedoch fast nur als Ehrenämter und ohne relevante Befugnisse. Auch das Hoftaiding war herr-

¹⁶³ 1277 unter die Garantie des Reichsfürstengerichtes gestellt, was dann 1292 etwas verwischt wurde.

¹⁶⁴ Zum Vorausgehenden VILFAN, *Deželni ročini* (o. c.), S. 74 ff.

¹⁶⁵ *IBID.*, S. 68 ff. Aus der umfassenden Literatur über das Widerstandsrecht u. a. K. WOLZENDORFF, *Staatsrecht und Naturrecht in der Lehre vom Widerstandsrecht* . . ., Breslau 1916; H. FEHR, *Das Widerstandsrecht*, *MIÖG* 38/1920, S. 1 ff.

¹⁶⁶ F. BISCHOFF, *Steiermärkisches Landrecht des Mittelalters*, Graz 1875. Zum Begriff des Landrechtes und zu seiner Bedeutung BRUNNER, *Land* (o. c.), S. 234 ff.

¹⁶⁷ Dazu vgl. die Literaturnachweise bei Kos, *Urb. Slov. Prim.* (o. c.) 1, S. 22-56; vgl. für Görz MOTLOCH (o. c.)

¹⁶⁸ Vgl. MELL, *Verf.*, S. 164.

schaftlichen Ursprungs und eigentlich die Versammlung aller einem Herrn aus individuellem Titel (Lehen, Abhängigkeitsverhältnis) untergeordneten Adeligen. Je mehr es einem Herrn gelang, im Hoftaiding den Adel eines Gebietes zu umfassen, um so mehr bekam es den Charakter eines Landesorganes. Es ging in die Landesverfassung über und verdrängte bald das Landtaiding, die eigentliche auf der Landeszugehörigkeit fußende Versammlung des Landesadels. Im Landtaiding und im Hoftaiding¹⁶⁹ wurde der Adel zum Träger seiner Standesautonomie, wobei der Landesherr oder sein Beauftragter den Vorsitz hatte.

Aus den Sondertagungen der Beisitzerkollegien entstanden auch in dieser Autonomie die „Rechten“, die Hofrechten und die Landrechten, die sich nach der Verblässung der Ursprungsunterschiede unter Beibehaltung der zwei Namen in ein einheitliches Gericht für den Landesadel vereinigten, das Landschranken-gericht, die Landschranne¹⁷⁰.

Der Beauftragte des Landesherrn in der Steiermark war zunächst der (oberste) Landrichter (*index provincialis, index generalis*), der aus der Zeit um das Interregnum und bis 1305 erwiesen ist¹⁷¹. Doch schon damals bedeutete die Bezeichnung *index provincialis* auch den gewöhnlichen Landrichter in den Landgerichten, die gewiß nicht aus der Teilung des Amtssprengels des (obersten) Landrichters entstanden sind. — Der Landeshauptmann (*capitaneus terrae*) als eigentlicher Vertreter des Landesherrn in der Landesorganisation verrät schon durch seinen Namen, daß er in Abwesenheit oder im Auftrag des Landesfürsten Befehlshaber des Landesaufgebotes und Vorsitzender des Adelsgerichtes war. Anders als in der Steiermark¹⁷² konnte in Krain das Amt des Landeshauptmannes erst dann entstehen, als das durch Otokar einigermaßen konsolidierte Land unter Kaiser Rudolf den Görzer Meinhard zum Hauptmann erhielt¹⁷³. Doch wurde dieser bald selbst Pfandinhaber der landesfürstlichen Rechte. Er und seine Nachfolger zogen das Land in ihre von unmittelbar finanziellen Interessen diktierte Verwaltung ein, in der kein Landeshauptmann, wohl aber die Benennungen der einstigen spanheimischen Beamten für die Laibacher Herrschaft auftreten. Daneben hieß ein Beamter Pfleger des Landes¹⁷⁴. Unter den Habsburgern wurde der Landeshauptmann zur ständigen Funktion.

Der Adel der Grafschaft in der Mark und Möttling genoß die Exemption von der Laibacher Landschranne unter einem eigenen Hauptmann. Angeblich mangels an Beisitzern wurde der Adel dieser Herrschaften unter Kaiser Maximilian zur Laibacher Landschranne herbeigezogen¹⁷⁵. Der Adel im habsburgischen Teil Istriens (heute größtenteils kroatisches Gebiet) beharrte bei seiner Autonomie und löste das Beisitzerproblem dadurch, daß er sich zum großen Ärger der Krainer Stände um 1530 nur vor dem gewöhnlichen Županengericht

¹⁶⁹ BRUNNER, Land (o. c.), S. 232.

¹⁷⁰ Siehe auch die einschlägigen Stellen in Kap. VIII/13.

¹⁷¹ MELL, Verf., S. 169 ff.

¹⁷² MELL, Verf., S. 175.

¹⁷³ HAUPTMANN, Erl., S. 426.

¹⁷⁴ ŽONTAR, Kranjski dež. vic. (o. c., Anm. 145), S. 294 ff.

¹⁷⁵ VILFAN, Valvasorjevo (o. c.), S. 88.

klagen ließ, womit er sich insbesondere gegen die Steuereintreibung seitens der Krainer Stände verwahrte. Bald darauf wurde jedoch der besondere istrische Gerichtsstand zumindest grundsätzlich aufgehoben¹⁷⁶. All dies ist verständlich, wenn man berücksichtigt, daß hier das Kammereigentum überwog und in der Frage des Gerichtswesens nur wenige kleine Grundherren betroffen waren. — Die vorübergehend selbständige verfassungsrechtliche Stellung einiger Cillier Herrschaften hinterließ ihre Spur im Amt des Cillier Hauptmannes, das jedoch nicht mit jenem der Landeshauptleute zu vergleichen ist. — Im Görzischen, das als Territorialgrundherrschaft entstanden war und wo sich mediterranische Einflüsse geltend machten, stand in der frühen Landesverfassung die unmittelbare grundherrliche Organisation im Vordergrund, in der auch das Beamtenwesen eingebaut war¹⁷⁷. — Vergleichsweise sei aus dem Nachbarland Friaul, das bis 1420 dem Patriarchen von Aquileia gehörte, das „Parlament“ erwähnt, bei dem vielleicht einige Kontinuität mit der Markenverfassung vorhanden ist. Jedenfalls weist es frühe Elemente eines entwickelten Ständewesens auf¹⁷⁸.

Das bisher behandelte Behördenwesen umfaßte nicht das Eigentum des Landesfürsten, wodurch neben anderen landesfürstlichen Einkommen (z. B. Mauten) ganze Herrschaften und zahlreiche Huben nicht von der Autonomie des Landesadels ergriffen wurden, ebenso nicht die meisten Städte, die Juden und die Kirchen unter landesfürstlicher Vogtei. Die besondere Kameralverwaltung für die landesfürstlichen Einkommensquellen übte neben den entsprechenden wirtschaftlichen Funktionen auch die Jurisdiktion aus. Doch scheint sich diese Sonderung des Behördenwesens erst mit der Zeit schärfer ausgebildet zu haben. Nicht alle Einkommensquellen wurden gleich intensiv erfaßt, und auch nicht alle wurden besonderen Organen für jedes Land anvertraut.

Während die mittelalterliche Kameralverwaltung besonders in der Steiermark¹⁷⁹ ziemlich zersplittert war, entwickelte sich — zuerst in Krain und Kärnten — das Vizedomamt zur Kameralverwaltung in den Ländern¹⁸⁰. Für die einstigen Cillier Herrschaften außerhalb Krains wurde ein besonderer Vizedom in Cilli¹⁸¹ bestellt, der erst im 17. Jh. an Bedeutung verlor.

¹⁷⁶ *IBID.* 89. Der genaue Zeitpunkt ist noch nicht festgestellt.

¹⁷⁷ *MELL*, Erl. (Görz); *passim*; *Kos*, Urb. Slov. Prim. (o. c.), S. 57 ff.

¹⁷⁸ *LEICHT*, Il parlamento (o. c., Anm. 137).

¹⁷⁹ *MELL*, Verf., S. 171 ff., wo mitunter eine unscharfe Trennung zwischen Kameral- und Landesverwaltung ersichtlich ist.

¹⁸⁰ Krain und Kärnten hatten Vizedome bereits unter Ulrich von Spanheim 1256-1269 (*ŽONTAR*, Kranj. dež. vic., o. c., S. 281); unter Meinhard war der Vizedom ein besoldeter Beamter, der anderen Beamten übergeordnet war (*ŽONTAR*, o. c., S. 284, 286). Während Kärnten nach 1314 noch einen Vizedom hatte, fungierte in Krain einige Zeit der Pfleger, der nicht mit jenem in Tirol zu vergleichen ist (*ŽONTAR*, o. c., S. 293 f.), dann wurde unter den Habsburgern das Vizedomamt in Krain um 1354 erneuert (*ŽONTAR*, o. c., S. 296). Über die Reform der Vizedomämter und ihre Einführung in anderen Ländern *ŽONTAR*, o. c., S. 314; *LUSCHIN*, ÖRG, S. 264; *HUBER-DOPSCH*, ÖRG, S. 89; *MELL*, Verf., S. 290, 435.

¹⁸¹ Zu den Anfängen des Cillier Vizedomes vgl. *Žontar*, o. c., S. 300 ff.; dazu *MELL*, Verf., S. 174, Anm. 82 und (nicht ganz zutreffend) S. 436.

Nachdem sich die Kriegspflicht in der vorhergehenden Zeit fast gänzlich in die an einzelne Herren zu leistende Heerfolge gewandelt hatte und vom Kriegsdienst der Edlinger nur noch Reste übriggeblieben waren, begann sich gegen Ende des Mittelalters die „Landschaft“ als militärische Gemeinschaft durchzusetzen. Einzelne Grundsätze der adeligen Kriegspflicht scheinen aus dem Lehnrecht ins Landrecht übergegangen zu sein, so die Unterscheidung zwischen Verteidigung und Kriegszug¹⁸². Das wesentlich Neue im Kriegswesen war der Begriff des Landesaufgebotes¹⁸³. Grundsätzlich bestand nun eine allgemeine Pflicht zur Landesabwehr, die je nach Standeszugehörigkeit verschiedene Formen hatte.

Der Landesfürst war zumindest nomineller Befehlshaber des Landesaufgebotes, wurde aber gewöhnlich vom Landeshauptmann, seltener von einem besonderen Feldhauptmann vertreten. Grundsätzlich galt der Landesfürst als verantwortlich für die Landesverteidigung und das Landesaufgebot als ein dem Landesfürsten erwiesener Dienst, obwohl es eigentlich eine Selbstabwehr war.

Zu Kriegszügen außer Landes (der *Zuzug* im engeren Sinne) war der Landesadel nicht verpflichtet; die Teilnahme des Adels war von dessen Zustimmung abhängig und mußte vom Landesfürsten bezahlt werden, der die Mittel dazu in der Regel aus seinem Kammervermögen aufzutreiben hatte, wobei er außer dem Adel auch anderes Kriegsvolk dinge konnte. Das Söldnerwesen, eine unmittelbare Folge der Geldwirtschaft, des strukturellen Wandels der Grundherrschaft und des Zerfalles des Lehnswesens, gewann seit dem 14. Jh. an Bedeutung und übte nicht nur auf die Strategie, sondern auch auf die Grundlagen der Landesverfassung einen weitgehenden Einfluß aus. An ihm sind die Grafen von Cilli groß geworden, und im 15. Jh. waren seine Auswirkungen bereits in den Anfängen der zweiten Stufe des Ständewesens zu spüren.

Die allgemeine Gebietseinheit — nicht Zwischeninstanz — zwischen der Grundherrschaft und dem Land war das Landgericht als Gebietsobrigkeit für abgerundete Gebietsteile. Es war für die unprivilegierten (auch bürgerlichen) Klassen die normale Instanz der hohen Gerichtsbarkeit¹⁸⁴ — Wahrung der öffentlichen Ruhe inbegriffen — und die Einheit des Landesaufgebotes. Besonders in Krain ist die Entwicklung der Landgerichte aus einstigen Territorialgrundherrschaften deutlich ersichtlich¹⁸⁵. Begrifflich war das Landgericht der Übernehmer alter Territorialrechte, die sich nicht auf die einzelnen Hubenherren zerbröckelt hatten. Durch die Vermittlung der Territorialgrundherrschaften erhielt das Landgericht einen Teil der einst markgräflichen Gerichtsgewalt, von der Territorialgrundherrschaft selbst in der Regel auch das Recht

¹⁸² Ersichtlich im Privilegium von 1365 für den Görzer Besitz in Krain, Lhf Krain und SCHWIND-DOPSCH, S. 245 ff.

¹⁸³ MELL, Verf., S. 250 ff.

¹⁸⁴ H. HIRSCH, Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter, Graz—Köln 1958²; BALTL, Gerichtsverf., S. 32 ff.

¹⁸⁵ HAUPTMANN, Erl., passim. Allerdings muß das Werk sorgfältig gelesen werden, um die eigentlichen Verbindungen zu bemerken.

über unbebauten Grund und Boden. Bann und Acht wurden den Landrichtern normalerweise — nicht ausnahmslos¹⁸⁶ — vom Landesfürsten erteilt.

Landgerichte waren nicht nur Blutgerichte. In Sachen der eigenen Untertanen des Landgerichtsherrn, in Sachen des unbebauten landgerichtlichen Bodens und in einigen anderen Fällen konnte die Ausübung der Landgerichtsbarkeit auch ins Zivilrechtliche reichen.

Die Landgerichtsbarkeit gewährte dem Landgerichtsherrn die Möglichkeit zu Eingriffen in den patrimonialherrschaftlichen Verband. Das Dachtraufrecht als Einschränkung der landesgerichtlichen Eingriffe auf grundherrlichem Boden und die Aushändigung des Angeklagten „wie ihn der Gürtel hat umfassen“¹⁸⁷, d. h. ohne sein Gut, hatten den Zweck, die Grenze zwischen den beiden Arten von Herrschaften zu ziehen.

Von der grundsätzlichen Scheidung der Jurisdiktion in die landgerichtliche und die patrimoniale gab es bedeutende Ausnahmen. So bestanden im habsburgischen Istrien, insbesondere in seinem nördlichen, slowenischen Teil, im Übergang vom Mittelalter in die Neuzeit keine Patrimonialgerichte¹⁸⁸. Die gesamte Gerichtsbarkeit für unprivilegierte Bevölkerungsschichten war beim Landgericht konzentriert. Ähnlich stand es in der Grafschaft Görz. Die Ursache ist teils darin zu ersehen, daß hier der Territorialgrundherr lange mit dem Hubenherrn identisch blieb und die Gelegenheit zur Spaltung der Jurisdiktion dadurch versäumt wurde. Weiters scheinen das görzische Beamtenwesen, andernorts die zahlreiche bürgerliche Hubenherrschaft und die venezianische Zwischenregierung (1463—1509) dabei ihre Rolle gespielt zu haben.

Im venezianischen Teil Istriens traten am Lande verschiedene städtische und agrarfeudale, sogar lehensrechtliche Organisationsformen auf, da Venedig bei der stufenweise erfolgten Angliederung einzelner Gebiete deren Struktur nicht von Grund auf neu schuf, sondern die angetroffene Rechtsordnung übernahm und allmählich in die eigene Organisation eingliederte. So sind hier im allgemeinen drei Hauptformen zu unterscheiden¹⁸⁹: die Landgerichte (*terre*) unter der Verwaltung von staatlichen Beauftragten; die Lehen (*feudi*) in den Händen von Adelsfamilien und in ähnlicher Stellung wie ein Burgfried; die städtischen Kommunalgebiete, in denen sich eine besondere Landgerichtsbarkeit für die ländliche Bevölkerung entfaltete. Das größte Kommunalgebiet im slowenischen Teil Istriens war jenes von Gaffers, das insbesondere in seinem östlichen, durch einige Zeit wohl von Grundherrschaften besessenen Teil sowohl die Župane als das Hubenwesen kannte. Im Rahmen der Kommune war das ländliche Gebiet landgerichtsartig unter einem Slawenhauptmann¹⁹⁰ (*capitaneus Sclavorum*) orga-

¹⁸⁶ BRUNNER, Land (o. c.), S. 232, 368. Vgl. auch Anm. 136.

¹⁸⁷ Z. B. die Privilegien von 1365 (Anm. 182); BALTZ, Gerichtsverf., S. 147 ff., 176 ff.; vgl. Kap. VII/5.

¹⁸⁸ U. a. S. VILFAN, Zgodovinske slike iz Brkinov, Kronika 1/1953, S. 120 ff., insbesondere S. 129; KOS, Urb. Slov. Prim. (o. c.), S. 153 und passim. Vgl. auch Kap. VIII.

¹⁸⁹ Vgl. PIRCHEGGER, Erl. Istrien, S. 499 ff.

¹⁹⁰ S. VILFAN, Koprski glavav Slovanov v avstr.-beneš. vojni 1508—1516, Kronika 2/1954, S. 24 ff.; die erste Erwähnung: ISTRSKI zgodovinski zbornik, Koper 1953, S. 191.

nisiert, der aus den Reihen der Patrizier von Gaffers, zu gewissen Zeiten auch der Patrizier von Venedig selbst bestellt wurde. Er wird 1349 erstmals erwähnt, dürfte jedoch bereits zur Zeit der Markgrafen einen Vorgänger gehabt haben. Um 1500 ist besonders seine Tätigkeit als Befehlshaber des bäuerlichen Landesaufgebotes belegt. Er wirkte bis zu Beginn des 19. Jh.¹⁹¹. Teilweise ähnliche Funktionen hatte auf anderen istrischen Gebieten der *Capitaneus Paisanatici*¹⁹².

Die spätmittelalterliche Bauernautonomie in den Landgerichten ist uns größtenteils erst durch ihre neuzeitlichen Überreste bekannt, und es empfiehlt sich daher, diesen Fragenkomplex teils der nächstkommenden Epoche vorzubehalten¹⁹³. Hier soll nur der Versuch unternommen werden, die Verbindung zwischen dem Županenwesen und der Dorfgemeinschaft zu verfolgen. Auf slowenischem Gebiet ist die eigentliche Dorfherrschaft und die Dorfgerichtsbarkeit höchstens eine Ausnahmerecheinung. Die Herrschaft auf Huben hatte sich vom eigentlichen Begründer des Hubenwesens, der Territorialgrundherrschaft, unmittelbar auf die einzelnen Hubenherren zersplittert, in der Regel ohne die Dorfherrschaft¹⁹⁴ als Zwischenform zu schaffen. Die zerstreute Herrschaft über Huben, der gewöhnlich die Gemein entzogen war, deckte sich nicht mit dem Dorf als niederster autonomer Einheit. Die Dörfer als Ganzes und ihre Gemein wurden demnach vom Landgericht erfaßt; in ihm ist das eigentliche Betätigungsfeld der sogenannten Volksgerichtsbarkeit, der *veča* und des Beisitzersystems zu suchen. In Landgerichten, in denen der Gerichtsherr auch überwiegend der unmittelbare Hubenherr geblieben war, konnte sich wohl die Ausübung der Landgerichtsbarkeit mit jener der Patrimonialgerichtsbarkeit organisatorisch verflechten¹⁹⁵.

Die Rolle der Župane und der Edlinger in diesem System weist nebst der Landgerichts*veča* auf die Entstehung aus altslowenischen in die markgräfliche oder herzogliche Gebietsorganisation aufgenommene Grundlagen hin, die dann wieder in den Landgerichten wirksam waren. Dagegen kommen weder eine Neugestaltung unter kommunalem Einfluß noch die Auswirkungen eines zweifelhaften spätmittelalterlichen Freibauerntums als Ursachen in Frage, wohl aber ist ein günstiger Einfluß der Nähe kommunaler Städte auf die Erhaltung der bäuerlichen Autonomie nicht in Abrede zu stellen.

Die internen, vor allem wirtschaftlichen Angelegenheiten (Flurzwang, Gemeinnutzung) der Dorfgemeinden (*srenja*, *soseska*) wurden auf Zusammenkünften der Bauernwirte beratschlagt, wahrscheinlich ohne Beteiligung der Herrschaft. Von einer eigentlichen Gerichtsbarkeit — zu der die allfällige Bestrafung

¹⁹¹ STARE listine pripovedujejo (Q.-Lü. VII), S. 14, 30.

¹⁹² VILFAN, Koprski (o. c.), S. 28.

¹⁹³ Für die hier behandelte Zeit und für das deutschsprachige Gebiet der Steiermark vgl. BALTL, Gerichtsverf.

¹⁹⁴ Vgl. BALTL, Gerichtsverf., S. 204 ff., bes. S. 226 ff. A. A. KLEIN, Landgemeinde und Dorfherrschaft in Steiermark, ZhVSt 46/1955, S. 82 ff.: die Dorfherrschaft ist nur in bestimmten (offensichtlich kolonisationshistorisch bedingten) Teilen des Landes festzustellen.

¹⁹⁵ Siehe auch oben bei Anm. 128.

von Feldfreveln kaum zu zählen ist — kann hier nicht die Rede sein. Die Beschlüsse wurden auf gemeinsamen, unter freiem Himmel, beispielsweise unter der Dorflinde, abgehaltenen Beratungen der Wirte getroffen; man ging in die „Mitte“ (*v sredino*, daher *srenja*)¹⁹⁶. Die Organisationsformen der Dorfgemeinde waren um so widerstandsfähiger, je mehr die Gemein wirtschaftlich für das Dorf von Bedeutung war, besonders wenn es — wie im Westen — auch keine Patrimonialgerichtsbarkeit gab.

Im System der zerstreuten Grundherrschaft verzweigte sich die Funktion der Župane. Als Beisitzer und überhaupt in Landgerichtssachen war der Župan dem Landgericht untergeordnet; dann war er als Beauftragter der Hubenherrschaft Sammler von Giebigkeiten und hatte auch sonst zwischen Untertanen und Grundherren zu vermitteln; schließlich war er Dorfältester. Es ist eine große Frage, wie diese drei Funktionen vereinbar waren, wenn sie nicht alle unter eine einzelne Herrschaft fielen. Einstweilen ist der allerdings sehr plausible Versuch, die Dorfžupane und die Herrschaftsžupane als zwei verschiedene Arten zu unterscheiden, noch zu wenig begründet¹⁹⁷. Ziemlich klar ist heute die Antwort nur für die westlichen Gebiete. Dort war noch im 16. Jh. der Dorfžupan zugleich Dorfältester und Beisitzer des Landgerichtes, dabei wohl auch — wenn die Grundherrschaften nicht allzusehr zersplittert waren — Einnehmer von Giebigkeiten. Hier hatte jedenfalls auch die Wählbarkeit des Župans sehr alte Wurzeln¹⁹⁸. In zentralslowenischen Gebieten mit stark zersplitterter Hubenherrschaft faßten einzelne Herrschaften ihre zerstreuten Bauern aus mehreren Dörfern zu einer Župa zusammen¹⁹⁹. In diesem Falle war weder die Župa eine Siedlungs- oder Gebietseinheit, noch übte der Župan seine Einnehmerfunktion über einer örtlich geschlossenen Gruppe aus. Hier handelt es sich offensichtlich um eine neue Organisationsform, die sich erst mit dem allmählichen Aufkommen einzelner zerstreuter Grundherrschaften seit ungefähr 1200 entwickelt haben konnte. Doch es ist nicht bekannt, daß auf diese Art in einem Dorf zwei oder mehrere Župane aufgetreten wären, also verschiedene Herrschaften in ein und demselben Dorf jede ihren Župan gehabt hätten. Eine jede der uns näher bekannten Herrschaften hatte im 16. Jh. und gewiß bereits viel früher ihren Župan in einem anderen Dorf. Darin ist wahrscheinlich doch eine Anlehnung an ältere Verhältnisse zu ersehen und vielleicht auch die Möglichkeit vorhanden, daß jeder dieser Župane in seinem Dorf auch der Dorfžupan der Nachbarschaft war. Die Quellen sind in dieser Richtung hin noch viel zu wenig erforscht.

¹⁹⁶ KELEMINA, *Pravne starine* (Q.-Lü. III), S. 84; IDEM, *Staroslovenske pravde*, GMDS 16/1935, S. 34, mit reichhaltigen, doch ungeordnet dargestellten Materialien.

¹⁹⁷ Die diesbezügliche Unterscheidung KELEMINAS, *Starosl. pr.* (I. c.), findet bei HAUPTMANN, *Starosl. družba*, S. 26, Anklang. Gebietsweise kommt sie jedenfalls vor, ob auch in ein und demselben Dorf, bleibt noch offen.

¹⁹⁸ S. VILFAN, *Kako so v Podgorju rezali na palice župana*, *Koled. Kmečke knj.* 1955, S. 115 ff.

¹⁹⁹ BLAZNIK, *Zemljiška gospodstva v Ljubljani* (o. c., Anm. 124), *passim*.

Unter den drei Funktionen des Župans²⁰⁰ war die landgerichtliche gewiß die gehobenste, und man dürfte die übliche Bezeichnung des Župans als gewöhnlichen herrschaftlichen Abgabensammlers auch für diese Zeit nicht zu weit übertreiben. So sind auch der Župan und seine spätmittelalterlichen Funktionen ein Hinweis darauf, daß die Territorialgrundherrschaft und das Landgericht als ihr Nachfolger Möglichkeiten zur Entfaltung der ländlichen Autonomie boten und daß man Spuren altslovenischer Organisationsformen nicht sosehr in der Dorfgemeinschaft selbst als im Landgericht zu suchen hat. Doch die in der landgerichtlichen *veča* und im Župan verkörperte „Volksgerichtsbarkeit“ reichte in zu hohe Sphären, als daß sie sich an der Schwelle der Neuzeit der einsetzenden Einführung des gelehrten Rechtes erfolgreich hätte widersetzen können.

16. Am Ende des Mittelalters hatte sich die Gerichtsbarkeit²⁰¹ im weiteren Sinne (Aufgebot usw. mitinbegriffen) in folgenden Hauptformen herausgebildet:

Landleute: Landrechten + Hofrechten = Schranne

Landesfürstlicher Eigenbesitz: Eigene Organisationsformen der Vermögensverwaltung mit Jurisdiktion

Unprivilegierte Stände: *causae maiores*, Gemein usw.: Landgericht

Bürger: *causae minores* und Zivilsachen: Stadt- und Marktgerichte, die ausnahmsweise auch die Kompetenz für *causae maiores* erhalten konnten

Untertanen: *causae minores* und Zivilsachen: Patrimonialgerichtsbarkeit

Auf Abweichungen von diesem Schema wurde bereits aufmerksam gemacht und es ist zu erwarten, daß die künftige Forschung noch weitere feststellen wird.

17. Das späte Mittelalter hat im Land, in der Stadt, im Landgericht und im Patrimonialgericht nicht nur rechtsprechende, sondern auch rechtbildende Körper zur Entstehung gebracht.

Der Schwerpunkt lag im Gewohnheitsrecht, das insbesondere für die höheren Stände und die Bürgerschaft durch Gruppenprivilegien weiter ausgebildet werden konnte. Vieles war als *ius dispositivum* der vertraglichen Regelung überlassen. Statutarische, kodifikationsähnliche Rechtsaufzeichnungen wiesen nur einzelne Städte auf, während private Rechtssammlungen nur vereinzelt im Landrecht und erst später im Stadtrecht vorkamen.

Das Edlingerrecht²⁰² scheint teilweise im Lehensrecht untergegangen zu sein, teils in Lokalrechten seine Weiterentwicklung erfahren zu haben. Das Lehens-

²⁰⁰ Für diese und für die spätere Zeit hat J. GRUDEN, *Slovenski župani v preteklosti*, Ljubljana 1916, zumindest einigen informativen Wert. Materialien teilweise in KELEMINA, *Starosl. pr.* (o. c.). Es ist bezeichnend, daß das eigentliche Wesen der landgerichtlichen Beisitzerschaft in der Literatur nicht genügend zum Ausdruck kam, da sich Vorstellungen über die Dorfgerichtsbarkeit dazwischenmengen.

²⁰¹ Vgl. J. POLEC, *Razpored sodnih instanc v slovenskih deželah od 16. do 18. stoletja*, ZZR 6/1927-28, S. 116 ff.

²⁰² Am Ende des Mittelalters bildete insbesondere die Edlingergemeinde von Teharje eine Besonderheit. Sie genoß eine autonome niedere Gerichtsbarkeit unter einem eigenen, gewählten Schöffen, der mit vier Nachbarn das Gericht besetzte. Darüber und über die Edlinger von Zagorje mit weiteren Literaturnachweisen GRAFENAUER, *Ustol.*, S. 352 ff. Vgl. auch EBNER (o. c., Kap. II, Anm. 94), S. 74 ff.

recht selbst begann an Bedeutung zu verlieren. Als besondere Rechtszweige bildeten sich das Bergrecht, das Weinbergrecht und andere Regelungen besonderer Verhältnisse aus.

Das wichtigste, praktisch wirksame Rechtsgebiet war das Land mit seinem ständisch bedingten Landrecht. Über seine Grenzen reichte neben dem verkümmerten Reichsrecht das im Entstehen begriffene, weitreichende Recht der Handelsusancen, das jedoch nur sehr dünne Schichten des Berufshandels beeinflusste. Daneben kam im Reiche die Bestrebung, über allzu enge Rechtsbereiche hinwegzukommen, in den privaten Rechtsbüchern, den „Spiegeln“ der deutschen Rechtsgebiete zum Ausdruck. Um die Intensität ihrer Einflüsse, besonders des Schwabenspiegels, die gewiß teilweise bestanden, näher beurteilen zu können, sind die Privaturkunden noch nicht eingehend genug erforscht. Direkt auf das slowenische Gebiet bezogen sich diese Rechtsbücher nicht; daran ändern auch die beiden Schwabenspiegeleinschübe über die Herzogseinsetzung nichts.

Das späte Mittelalter war eine Epoche, in der die Überreste der alten Stammesrechte gegenüber den neuen, äußerst verschiedenartigen Einwirkungen bereits weit in den Hintergrund traten²⁰³. Die herkömmliche ethnische Qualifizierung der verschiedenen Erscheinungen darf nur noch sehr vorsichtig und zurückhaltend gehandhabt werden, um nicht weitverbreiteten Einrichtungen, die den jeweiligen sozialen Bedürfnissen entsprechen, unter Vernachlässigung vergleichender Forschungen allzu spezifische Züge zuzuschreiben. Bei aller Vorsicht wird man jedoch zumindest in der Verbindung zwischen dem Županenwesen, den Edlingern und den Landgerichten bedeutende bodenständige Grundlagen ersehen dürfen.

In dieser Verbindung ist schließlich noch die Frage der Weistümer²⁰⁴ als materielle und formale Rechtsquellen zu streifen. Aus dem slowenischen Gebiet sind bisher nur wenige bekannt, und man fragte sich, ob das Fehlen der Weistümer nicht für dieses Gebiet eben spezifisch sei. Insoweit es sich um eigentliche Dorfweistümer handelt, könnte die Frage auf Grund obiger Feststellungen über die Dorfherrschaft wohl bejaht werden. Nicht jedoch, was die Landgerichtsweistümer und weistumsähnliche Rechtsaufzeichnungen betrifft, mit denen die Editionen großzügig umgegangen sind²⁰⁵. Weistumsähnliche Aufzeichnungen gibt es auch für das slowenische Gebiet zur Genüge, die landgerichtlichen Quellen sind aber noch nicht erforscht, da man sich bisher nicht bewußt war, daß die eigentlichen Weistümer nicht in der Dorfgerichtsbarkeit, sondern in der Landgerichtsbarkeit zu suchen wären. Die Frage ist demnach noch nicht reif zur Beantwortung.

²⁰³ Über verschiedene Einwirkungen auf das spätmittelalterliche Recht: BALTL, Einflüsse.

²⁰⁴ H. BALTL, Die österreichischen Weistümer, MIOG 59/1951, S. 366 ff.; 61/1953, S. 38 ff. Die Sammlung österreichischer Weistümer ist bei KELEMINA, Starosl. pr. (o. c.), berücksichtigt, ergibt aber für das slowenische Gebiet fast nichts, womit weder das Banntaiding (BALTL, Gerichtsverf., S. 213) noch das Bestehen von Weistümern bei den Slowenen ausgeschlossen sind.

²⁰⁵ BALTL, Weist. (o. c.), S. 372 ff.

VII. Privatrecht, Strafrecht und Prozeß im Mittelalter

1. Allgemeine Forschungsprobleme. — 2. Vermögensrecht und Rechtsgeschäfte. — 3. Das Personenrecht und das Ehegüterrecht. — 4. Das Erbrecht. — 5. Das Strafrecht. — 6. Das Prozeßrecht.

1. Vieles, was man in der üblichen Systematik unter dem obigen Titel einreihet, wurde bereits in seinem eigentlichen Zusammenhang behandelt. Die Rechte auf Grund und Boden waren ja die unmittelbare Grundlage, die Personenrechte ein wesentliches Glied der mittelalterlichen sozialen und organisatorischen Struktur, und das „Gerichtswesen“, das man auch ins Prozeßrecht einreihen könnte, war mindestens ebensowohl mit dem Behördenwesen verbunden.

Vielleicht könnte und sollte man auch die anderen Erscheinungen des Zivil-, Straf- und Prozeßrechtes auf diese Art in ihre unmittelbare zeitgemäße Verbindung einzureihen trachten und sich dabei im alten Dilemma zwischen synchronistischer und systematischer Betrachtungsweise zugunsten der ersten entscheiden. Dagegen würde jedoch insbesondere folgende Erwägung sprechen: Das Recht umfaßt Erscheinungen sehr verschiedener sozialhistorischer Tragweite; die einen sind eng mit der jeweiligen wirtschaftlichen, sozialen und staatlichen Struktur verbunden und daher dynamisch; bei anderen ist die Verbindung weniger unmittelbar, die Entwicklung etwas weniger ruckartig, und sie erscheinen uns rechtshistorisch vor allem aus formeller Sicht interessant (z. B. die Arten der Satzung). Für die zweite Gruppe, eben jene, die hier zu betrachten sein wird, ist daher — auch um Wiederholungen vorzubeugen — eine Betrachtung auf längere Zeitspannen und in systematischer Einordnung vorzuziehen. In unserem Falle besonders auch deshalb, weil die dürftige Quellenüberlieferung für die Zeit bis zum zwölften Jahrhundert und die noch dürftigere rechtshistorische Bearbeitung dieser nicht „reichsgeschichtlichen“ Materie oft höchstens die Andeutung der allgemeinen Entwicklungslinie, ohne genaue Periodisierung zuläßt.

Da dabei notwendigerweise vieles vereinfacht werden muß, sei hier vorausgeschickt, daß man eigentlich gerade diese Rechtszweige nie genug nach Gebieten und Orten unterscheiden kann und daß sich auch hier die sehr verzweigte soziale Gliederung auswirkte. So müßte man z. B. das Exekutionsverfahren gegen Bauern, Bürger und Adelige getrennt darstellen, doch dazu reichen heute die Vorarbeiten noch nicht.

Ein genereller Zug ist dagegen sicher: Entsprechend dem allmählichen Übergang von der Produktion in größeren Gemeinschaften zur Einzelbewirtschaftung weist auch die allgemeine Rechtsentwicklung die Tendenz auf, anstatt der Gemeinschaft das Individuum und die Einzelfamilie zur Achse des Rechtslebens anzuerkennen. Damit wurde eine Annäherung an die Auffassungen der fortgeschrittenen Phasen des römischen Rechtes angebahnt, die in der folgenden Periode ihre Früchte zeitigte.

2. Über das Grundeigentum läßt sich Folgendes zusammenfassen: Die in römischer Zeit bestehenden Vermögensrechte waren — außer im Küstenland — vernichtet. Die slawischen Župen übten eine tatsächliche, nach heutigen Begriffen zivilrechtlich kaum qualifizierbare Nutzung von Grund und Boden aus. Das Privateigentum einzelner scheint sich anfangs auf Viehbestände (*blagó* = Vieh, dann Vermögen überhaupt) beschränkt zu haben, sonst nur auf den wenigen Höfen vorhanden gewesen zu sein. Aus dem Recht des fränkischen, dann deutschen Herrschers auf erobertem bzw. herrenlosem Boden — von dem jedoch bestehende Fronhöfe und Edlingeranwesen an sich nicht beeinträchtigt wurden — gingen durch königliche Verleihungen Territorialgrundherrschaften hervor, die unter Anknüpfung an die altslowenische Struktur neue Rechtsverhältnisse schufen. Das derart auf ganze Gebietsteile erstreckte Privateigentum, mit öffentlichen Funktionen vereint, verzweigte sich in verschiedenartige Leihen. In diesen verflochten sich Rechtsverhältnisse, die sich nach heutigen Begriffen teils ins Sachenrecht, teils ins Obligationenrecht einreihen würden. Darin wirkten sich die frühmittelalterlichen wirtschaftlichen Verhältnisse aus, in denen keine reine Sonderung zwischen dem Eigentum und anderen Vermögensrechten entstehen konnte, sondern die Erträge eines Vermögensobjektes je nach Bedarf geteilt wurden, was mit einer entsprechenden sozialen Abstufung zusammenhing. Abstrakte Konstruktionen wurden dabei weder berücksichtigt noch geschaffen. Die Struktur der leiherechtlich zergliederten Erträge, die deutlicher als die Sache selbst als Objekte empfunden wurden, war keine günstige Grundlage eines Besitzbegriffes nach römischem Recht. Statt dessen standen die „Nutz und Gewere“ — unmittelbar an Erträgen und mittelbar an den Sachen selbst — im Vordergrund. Die Gewere ist das Resultat einer bestimmten wirtschaftlichen Situation. Die *servitutes iuris germanici* und die Reallasten sind nichts anderes als — übrigens sehr plump — juristisch interpretierte mittelalterliche Institutionen. Die „germanische“ Miete, die nicht durch den Kauf gebrochen wurde, empfand man ursprünglich nicht als Miete, sondern als eine der unzähligen Leiheformen. Es werden noch große Anstrengungen erforderlich sein, ehe es gelingen wird, das mittelalterliche Vermögensrecht mehr in seiner kausalen Verbindung als auf Grund künstlicher Konstruktionen zu begreifen.

So sind die Rechte an Liegenschaften in erster Linie nach der wirtschaftlichen Funktion des Bodens zu beurteilen. Auf unbebautem Land konnten sich das Jagdrecht des Herrn, sein Recht auf vorbehaltene Wälder und die Rechte der Ortsgemeinschaften unter der Decke der Territorialgrundherrschaft mit verschiedener Intensität kreuzen und übereinanderschichten. Dabei sind weiter die Rechte auf der Gemein von der Nutzung der Almweide zu unterscheiden. Die ersten betrafen den nahe am Orte (oder einer Gruppe von Orten) gelegenen Boden, der gewöhnlich schlechterer Qualität war. Die Gemeinweide schuf ziemlich beständige Gemeinderechte, während das Recht des Herrn hier praktisch und infolgedessen auch rechtlich wenig zum Ausdruck kam. Anders bei den Almweiden, die meist ertragsreicher waren, dafür aber in der Regel als Saisonweiden von den Siedlungen entfernt lagen. Hier konnten sich je nach der Situation sehr

verschiedene Rechtsformen durchsetzen, von kurzfristigen Pachten an gelegentlich gebildete Hirtengruppen aus entfernten Orten bis zu ständigen Gemeinderechten einzelner Dorfschaften¹. Die tatsächliche, örtlichen Verhältnissen angepasste Übung führte auf unbebautem Boden zur Entstehung verschiedenartigster Rechte. Diese zunächst ungeschriebenen Rechte wurden etwa seit dem 14. Jh. in Streitfällen festgelegt², doch ihre rechtliche Qualifizierung im Sinne der Servituten erfolgte erst in späterer Zeit unter der Einwirkung des gelehrten Rechtes, das es bis ins 20. Jh. nicht verstand, diesen Verhältnissen gerecht zu werden.

Auf bebautem Boden trat die vertragliche Seite der Leihe mit der Zeit immer kräftiger hervor, wobei eine Reihe von Rechten entstand, die ebenso zwischen dem Sachenrecht und kurzfristigen Obligationen eine bunte Abstufung bildeten. Die Tendenz zur Erstreckung des Verhältnisses auf Lebensdauer und dann zu seinem Erblichwerden tauchte in verschiedenen sozialen Schichten zu verschiedenen Zeiten auf. Die Entstehung der Erbleihen³ wird mit der weitverzweigten Form der Prekarie in Verbindung gebracht, wobei wohl etwas zu viel Gewicht auf die äußere Form gelegt wird, es jedoch nicht zu leugnen ist, daß eben die Prekarie tatsächlich eine ziemlich selbständige rechtliche Kategorie dargestellt hat. Die Prekarie wurde auf slowenischem Gebiet spätestens im 12. Jh. auch seitens weltlicher Großer als Leiheform angewandt. Als Stifter und Empfänger einer Oblationsprekarie treten um 1139 zwei slowenische Adelige — gewiß Edlinger — auf⁴. Besonders häufig kam die Oblationsprekarie und die Remunerationsprekarie in den Städten des 14. Jh. vor, wobei die Prekarie begrifflich im Leibgeding aufging⁵.

Die Arten des Eigentumserwerbes können schwerlich nach dem klassischen Muster aufgezählt werden. Oft handelte es sich beim Erwerb nicht um die Sache selbst, sondern um einen einzelnen Ertrag, etwa das Zehentrecht. Dabei war der Rechtsverkehr mit Sachen nicht grundsätzlich vom Rechtsverkehr mit einzelnen Erträgen verschieden, wohl waren aber die verkehrsfähigen Objekte als auch die im Verkehr beteiligten Subjekte sozial gegliedert, und nicht für alle galt das

¹ Über ältere Rechtsverhältnisse dieser Art Kos, Urb. Slov. Prim. (o. c., Kap. V, Anm. 35), passim, und S. VILFAN, Iz nekdanje živinoreje med Trstom in Slavnikom, Kronika 5/1957, S. 69 ff. — Vgl. auch A. MELIK, Planine v Julijskih Alpah, Ljubljana 1950. Sonst geben die ziemlich zahlreichen geographischen Darstellungen relativ rezente Verhältnisse wieder.

² Z. B. die Urkunde 1415, Mai 26 in GZL III/30.

³ L. HAUPTMANN, Über den Ursprung von Erbleihen in Österreich, Steiermark und Kärnten, Graz—Wien 1913. Anstatt der umfangreichen vergleichenden Literatur über diese Art von Verhältnissen sei hier nur noch ein verschiedene Formen behandelndes Werk angeführt: W. OGRIS, Der mittelalterliche Erbzinsvertrag, Wien—München 1961; über das Leibgeding S. 269; diese fast ausschließlich für Deutschland und die Schweiz geltenden Angaben sind einseitigen nicht ohne weiteres mit den Urkunden des slowenischen Gebietes vergleichbar.

⁴ Kos, Grad. IV, S. 92 f.

⁵ Zahlreiche Beispiele in GZL, passim. — Auf den bürgerlichen Häusern, die unproduktiv waren, konnte es schwer gelingen, die Erträge eines Objektes auf mehrere Arten von Leihen aufzuteilen. Daher entwickelten sich hier die Reallasten.

gleiche. Wenn ein Untertan in der Gemein einen Zaun aufstellte, war dies eine halbwegs originäre Erwerbungsart gegenüber den anderen Gemeinmitgliedern, zumindest inwiefern aus der Gemeinnutzung eine Individualnutzung ausgeschieden wurde; doch es entstand damit nicht immer ein freies Eigentum: das Recht des Herrn der Gemein war dadurch nicht notwendigerweise geschmälert, und es kam darin zum Ausdruck, daß ein neues, oft nur „mietrechtliches“ Leihverhältnis entstand, das dem Herrn einen Zins einbrachte. Ähnlich müßte man alle üblicherweise angeführten derivativen Erwerbsarten ihrem tatsächlichen Anwendungsbereich nach untersuchen und unterscheiden. Ein Beispiel dafür gibt die Ersitzung durch Nutz und stille Gewere. Die spätestens seit etwa 1172 erwiesene 30jährige Ersitzungsfrist⁶ galt gemäß den Privilegien von 1338 nur für freies Eigen; das Lehen wurde in zwölf Jahren, das Burgrecht in einem Jahr ersessen⁷. Für untertänige Gründe wird die Frist nicht angegeben, was nicht nur mit der Freistift zu begründen ist.

Der allumfassende, anpassungsfähige und eine reiche Symbolik enthaltende Überlassungsakt war die Investitur, wie etwa bei Fahrnissen die formale Aushändigung, bei Liegenschaften und Erträgen die Umschreibung der Grenzen oder die Aushändigung von Symbolen. Die Publizität wurde dadurch erreicht, daß die Tradition an bestimmten Rechtstagen zu geschehen hatte. So ist das Grundaufschlagen auf den Stadtrechten wohl schon im Mittelalter entstanden⁸. — Die schriftliche Urkunde allein und die Eintragung der Tradition in Stadtbücher sind im Mittelalter wohl bei der reinen Beweisfunktion geblieben und haben kaum das Wesen des Traditionsaktes gebildet. Wohl aber konnte die Überreichung einer Besitzurkunde⁹ später ein wesentlicher Teil der Tradition werden.

Die sachenrechtlichen Traditionsarten sind eigentlich nur ein Teil des Vertragsrechtes, in dem sich sachen- und obligationenrechtliche Elemente vermengten.

Die Öffentlichkeit und Formalität der Verträge war um so ausgesprochener, je dauerhaftere Situationen erstrebt wurden. Zwischen konstitutiven und nur deklaratorischen Formalitäten wurde wahrscheinlich nie ganz scharf unterschieden. Die Formalitäten¹⁰ hatten den Willen der Partner zur Erfüllung des Vertrages klar auszudrücken, sei es durch Berufung auf höhere Gewalten (der Eid; vielleicht das Schlagen auf das Futterfell im Rocke¹¹), sei es durch Hand-

⁶ Kos, Grad. IV, S. 267; es ist zwar nicht ausdrücklich die Ersitzung erwähnt, wohl aber ist in der angegebenen 30jährigen Zeit dieser Sinn zu ersehen. Zu dieser Frist auch BALTL, Einflüsse, S. 34.

⁷ SCHWIND-DOPSCH, S. 175. Es handelt sich hier um eine weitverbreitete Fristenbestimmung.

⁸ Das Grundaufschlagen ist in der seit 1521 erhaltenen Serie der Ratsprotokolle (Mestni arhiv Ljubljana, Cod I, passim) oft belegt und scheint auf viel ältere Grundlagen zurückzugehen.

⁹ Siehe unten bei Anm. 13.

¹⁰ Vgl. z. B. CL. SCHWERIN, Einführung in die Rechtsarchäologie, Berlin 1943.

¹¹ J. MAL, Slovenske mitološke starine, GMDS 21/1940, S. 17 (denkt dabei an einen Rest slawischer Kultgebräuche); über die Rota: VILFAN, Vlaška rota (o. c., Kap. II, Anm. 12).

lungen, die sich den Anwesenden ins Gedächtnis einzuprägen hatten oder den Vertragswillen versinnbildlichten (Span und Erd). Das slowenische *obljuba* (Versprechen) wird mit dem *osculum pacis* in Zusammenhang gebracht. Unter die Formalitäten reiht sich jedenfalls der Leitkauf, der spätestens im 12. Jh. unter diesem Namen bei den Slowenen Verbreitung fand¹².

Die Öffentlichkeit der Rechtsgeschäfte machte der Hinzuziehung von Zeugen Platz, und die Formalität wurde — zumindest in höheren Kreisen und für wichtige Rechtsgeschäfte — durch die schriftliche Urkunde und ihre Besiegelung ersetzt. Zeugen und Urkunde ergänzten sich ursprünglich gegenseitig; die Urkunde berief sich auf die Zeugen. Erst die Notariatsurkunde und das Eintragsbuch, die Notariatsimbreviatur, verdrängten um das 13. Jh. als *publicum instrumentum* die Bedeutung der Zeugen. Wo das Notariat keinen solchen Aufschwung erlebte, ging die Zeugenurkunde allmählich in die einfache Siegelurkunde über, in der das Siegel des Ausstellers für die Beweiskraft der Urkunde ausreichte¹³.

Die Vertragsschließung durch einfachen Konsens kam lange nicht zur Geltung, da die meisten Rechtsgeschäfte zugleich geschlossen und vollzogen wurden und da man vor der Schwierigkeit der Beweisführung zurückschreckte. Die Anerkennung des Konsenses wurde erst durch das regere Geschäftsleben ermöglicht. Man hat den Konsensgedanken nicht unbedingt als romanisch zu betrachten.

Die Vertragsform war manchmal vom Inhalt des Vertrages abhängig (z. B. die Belehnung), manchmal für verschiedene Arten von Rechtsgeschäften anwendbar (z. B. die Urkunde).

Der Inhalt der Rechtsgeschäfte reichte von Angelegenheiten, die man heute in das Staatsrecht einreihen würde, bis zu den kleinsten Alltäglichkeiten. Doch die überwiegende Zahl der wichtigeren Rechtsgeschäfte war sowohl ihren Voraussetzungen als auch den Konsequenzen nach mit der persönlichen Lage, der rechtlichen Freiheit oder Abhängigkeit der einzelnen Partner verbunden, ein wesentlicher Unterschied vom modernen Vertragsrecht. Insbesondere der Arbeits- und Werkvertrag kann nicht aus dem Rahmen der Freiheit und Unfreiheit gerissen werden.

Seine bedeutendste Entwicklung hat das mittelalterliche Obligationenrecht im Handelsvertrag¹⁴ erlebt, der zwar erst seit etwa 1300 ausführlicher belegt, doch gewiß älteren Ursprungs ist. Seine obligationenrechtliche Entwicklung fand

¹² VILFAN, *Ženit. obič.*, S. 168 ff.

¹³ Vgl. die zum Notariat in Kap. VI, Anm. 13, angeführte Literatur und R. MELL, *Beiträge zur Geschichte der steirischen Privaturkunde*, Graz—Wien 1911; O. REDLICH, *Siegelurkunde und Notariatsurkunde in den südöstlichen Alpenländern*, *Car* 103/1913, S. 23 ff.; BALTL, *Einflüsse*, S. 20 ff.

¹⁴ F. GESTRIN, *Trgovina slovenskega zaledja s primorskimi mesti od 13. do konca 16. stoletja*, Ljubljana 1965, S. 122 ff.; IDEM, *Piranska komenda v 14. stoletju*, *Prispevek k problemu tehnike trgovine v srednjem veku*, *Hauptm. zb.* S. 39 ff.

insbesondere bei der Verabredung irgendeiner ein- oder beiderseitigen künftigen Leistung im Handelsverkehr *in credentia* statt¹⁵.

Die erste Form der Handelsgesellschaft, die Kommende, die spätestens im 14. Jh. im Küstenland auftauchte, wurde auf kurze Dauer — meist 15 Tage bis zu einem Monat — und auf ein Handelsgeschäft geschlossen. Der eine Partner legte in die Gesellschaft seinen Waren-, später in der Regel seinen Geldanteil, der andere vollzog die Reise und das Geschäft. Gewinn oder Verlust wurden in der Regel zur Hälfte geteilt. Im 15. Jh. kamen ähnliche Gesellschaften auch für eine unbestimmte Anzahl von Handelsgeschäften auf eine verabredete oder unbestimmte Zeit, daher auch mit höheren Einlagen vor. Eine höhere Form war die auf unbestimmte Zeit geschlossene Gesellschaft mit gleich hohen und nicht unbedeutenden Anteilen, wobei sich das Gesellschaftsvermögen zusehends verselbständigte, indem die Anteile ein Gegenstand des Rechtsverkehrs wurden¹⁶.

Beim derzeitigen Stand der Forschung sind nur über einzelne weitere Einrichtungen des Vermögensrechtes einigermaßen zusammenfassende Darstellungen möglich. Besonders kennzeichnend sind das Einstandsrecht und die Befestigung von Rechten und Verbindlichkeiten.

Da der Grundgedanke des Einstandsrechtes¹⁷ (*retractus, ius protimiseos*) archaisch anmutet, kam in der rechtshistorischen Literatur die Meinung auf, es sei auf slawisches Stammesrecht zurückzuführen. Jedenfalls entstammt es sehr alten, allerdings nicht nur slawischen Gemeinschaftsformen, die dann noch durch die feudale Gesellschaftsstruktur beeinflusst wurden. Die entwickelten Formen des Einstandsrechtes sind übersichtlich und auch in übertriebenen Konstruktionen erst aus den neuzeitlichen juristischen Werken zu entnehmen, hatten jedoch

¹⁵ Aus dauerhafteren Handelsbeziehungen zwischen zwei Kaufleuten kam spätestens im 15. Jh. das Kontokorrentverhältnis mit gelegentlicher Abrechnung auf. In der wenig abstrakten Gedankenwelt des Mittelalters wurde der Schuldbrief — sowohl bei Handelsgeschäften als bei gewöhnlichen Darlehen — der eigentliche Träger der Obligation. Daher auch seine wichtige Rolle bei der Zession. Eine Art alternativer Ermächtigung trifft man in der Klausel vor, der Schuldner solle, im Falle er die Schuld nicht bezahlte, für den Gläubiger eine bestimmte Geschäftsreise unternehmen. Die Verjährungsfrist betrug im Küstenland in der Regel 10 Jahre, in qualifizierten Fällen, das heißt bei Forderungen von Witwen und Kindern, auch 20 bis 30 Jahre. GESTRIN in beiden angeführten Werken.

¹⁶ *IBID.* — Auf friaulischem Gebiet kamen in der 1452 in Weiden gegründeten Bruderschaft der „Slawen“ frühe Formen einer Versicherungsgemeinschaft zustande, die auf freiwilligem Beitritt und nicht nur auf zünftlicher oder gesamtbürgerlicher Grundlage aufgebaut waren. Darüber: A. URBANČ, Slovenska bratovščina sv. Hieronima v Vidmu iz leta 1452, Sonderabdruck aus Glasnik Udruženja aktuaru 4/1940; dazu G. B. CORGNALI, Lo statuto della Confraternità di S. Girolamo degli Schiavoni, *Ce Fastu?* 1940, S. 197 ff.; *IDEM*, La confraternità udinese di S. Girolamo degli Schiavoni, *Archivio Veneto* 30/1942, S. 112 ff.; Bericht S. JUG, *GMDS* 22/1941, S. 91 f.; vgl. MARTELANC (o. c., Kap. IX, Anm. 27), S. 12 f.

¹⁷ J. POLEC, O retraktni pravici na našem ozemlju, *SP* 43/1929, S. 104 ff.; P. S. LEICHT, Note agli statuti istriani con particolare riguardo al diritto di prelazione, *Atti e mem. N. S.* 1/1949, S. 77 ff.; dagegen I. MILIĆ, Porijeklo prava bližike na prvokup i otkup nekretnina, *Historijski zbornik* 5/1952, S. 299 ff.; *IDEM*, O porijeklu i temelju prava bližike na prvokup i otkup nekretnina, *Rad JAZU* 300/1954, S. 225 ff.

teilweise ältere Grundlagen. Der sehr weitreichende Familienretrakt *ex iure consanguinitatis* stellt wahrscheinlich die älteste Form dar. Der Nachbarnretrakt *ex iure vicinitatis* hatte das Eindringen von Auswärtigen in eine Siedlungsgemeinschaft zu hemmen¹⁸. Ausgesprochen feudalen Ursprungs war das Einstandsrecht des Grundherrn *ex iure domini directi* (also bei Kaufrechten) und der Standesgenossen (z. B. des Adels an Adelsgütern); beide sind erst aus der Neuzeit belegt. Sehr fraglich ist die praktische Bedeutung des Retraktes der Miteigentümer *ex iure congrui*.

In der Befestigung von Rechten und Verbindlichkeiten vermengen sich sachenrechtliche und obligationenrechtliche Elemente mit kulturhistorisch relevanten Vorstellungen und Gepflogenheiten. So waren ja eigentlich die Förmlichkeiten bei der Abschließung eines Vertrages nichts anderes als Mittel, die zur größeren Gültigkeit des Vertrages zu verhelfen hatten. Doch auch wenn man die Befestigung im Sinne der üblichen juristischen Kategorien auffaßt, ergibt sich ein äußerst buntes Bild. Es entspricht in seinen wesentlichen Zügen der allgemeinen Situation im mittelalterlichen Europa, nur daß die Entwicklungslinie — z. B. von der Schuldknechtschaft des Schuldners bzw. des Bürgen zur materiellen Haftung oder auch von der älteren zur neueren Satzung — angesichts der relativ späten urkundlichen Belegung weniger ausgesprochen hervortritt.

Die Bürgschaft wurde ursprünglich durch Handschlag gegeben; daher slow. *porok* = Bürge von *roka* = Hand. Die Urkunden unterrichten uns erst über spätere Formen. Die Angaben über die Bürgschaft aus dem 13. und 14. Jh. ergeben folgendes Bild¹⁹: Die Bürgen — oft waren sie zu dritt — hafteten entweder mit einer Summe oder persönlich. Im ersten Fall konnte jeder für einen Teil der Schuld haften, oder aber er haftete für seinen Teil und subsidiär auch solidarisch. Die persönliche²⁰ Haftung hatte die mildere Form des Obstagiums („Geisel nach Bürgenrecht“). Erfüllte der Schuldner oder der Bürge an seiner Statt die Verbindlichkeit nicht, hatte der Bürge in einem bestimmten Ort auf Kosten des Schuldners im Wirtshaus zu leben, bis die Schuld beglichen war. Manchmal bedeutete die Bürgschaft soviel wie die Übernahme der Schuld.

Bei einer alten Form der Satzung (*vulgari sellen*, 1202)²¹ wurde die Liegenschaft einem Vertrauensmann überlassen, der sie erst nach dem Ablauf der Zahlungsfrist bei Nichtbezahlung der Schuld an den Gläubiger abzutreten hatte. Verschiedene Formen der eigentlichen Satzung traten in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters je nach den Umständen nebeneinander auf, die ältere Satzung meist auf landwirtschaftlichem Boden, die neuere bei Bürgerhäusern, bei

¹⁸ Die Stadtrechte der Unterkrainger Stadtrechtsfamilie (VILFAN, Novomeški, o. c., Kap. VI, Anm. 38) kannten erst das einfache Verbot von Entäußerungen, die sich fiskalisch ungünstig ausgewirkt haben könnten.

¹⁹ Die nachfolgenden, aus VILFAN, PZS, S. 240 ff., zusammengefaßten Angaben sind vorwiegend der Quellensammlung GZL entnommen.

²⁰ Kategorisierung bei W. OGRIS, Die persönlichen Sicherheiten im Spätmittelalter, ZRG² 82/1965, S. 140 ff.; vgl. auch O. PETERKA, Zur deutschen Bürgschaft im Rezeptionszeitalter, Zycha-Festschrift 1941, S. 337 ff.

²¹ Kos, Grad. V, S. 11.

denen man nicht den Gebrauch abtreten wollte. In den erhaltenen Urkunden aus Krain wogen die ältere Satzung und noch mehr der ihr nahestehende und unter ähnlichen Klauseln geschlossene Kauf auf Wiederkauf vor. Dieser ist bereits 1217 in der Funktion der Satzung festzustellen, und zwar in einem Falle, als sich der Verkäufer auf den Kreuzzug begab²². Der Kauf auf Wiederkauf verhalf dazu, das Verbot der eigentlichen Zinssatzung zu umgehen, während die Todsatzung sehr selten vorkam. Das Verfallspfand an Gütern und Renten ist bei fest angesetzten Zahlungsterminen zumindest um 1300 erwiesen. Es kommt aber auch der Fall vor, daß sich der Gläubiger den Genuß der versetzten Sache für eine Mindestzahl von Jahren vorbehielt oder daß die Dauer der Schuld und Satzung unbestimmt und bloß an den üblichen jährlichen Termin (St. Georg) gebunden war²³.

Über das Schreinspfand — dieser Ausdruck wurde ausnahmsweise, doch fälschlich, auch für Liegenschaften gebraucht — unterrichten uns insbesondere die Judenordnungen und die geschriebenen Stadtrechte. Nach dem Pettauer Stadtrecht haftete der Pfandgläubiger nicht für die zufällige Vernichtung der Sache, doch verlor er in diesem Fall mangels anderweitiger Verabredung seine Forderung — eine Bestimmung, die anderwärts nur für das essende Pfand galt. Den Juden war nach demselben Stadtrecht das Nehmen von Pfandstücken verboten, die auf einen außerordentlichen Notstand des Schuldners hinwiesen (unreifes Getreide, unfertige Kleider). Nach der Bergwerksordnung von Jesenice war es verboten, von den Arbeitern im Gasthause und beim Spiel Pfänder zu nehmen²⁴.

Die Konventionalstrafe trat spätestens im 12. Jh. bei der Eviktionshaftung für Liegenschaften auf. Bei Darlehen galt im Küstenland bei Versäumung der Zahlungsfrist als Höchstmaß der Strafe die *poena dupli*; meist aber wurde nur ein Drittel oder ein Viertel der geschuldeten Summe als Strafe verabredet²⁵.

Die Eviktionshaftung selbst wurde sowohl bei Kauf- wie bei Pfandverträgen übernommen, in der ersten Hälfte des 14. Jh. dadurch, daß sich der Entäußerer oder Verpfänder für den Fall der Eviktion zu einer Konventionalstrafe verpflichtete, die auf ein Drittel des Kauf- oder Pfandbetrages bemessen war. Daneben kam spätestens seit Ende des 13. Jh. die — manchmal auf zehn Jahre begrenzte — Pflicht des Abtretenden auf, den Übernehmer der Sache im Prozeß zu wahren oder zu vertreten. Fand die Eviktion trotzdem statt, hatte der Haftende die Kauf- oder Pfandsomme nebst Schaden und Kosten bzw. Konventionalstrafe zu vergüten. Um das Verfahren zu beschleunigen, wurde in den Kauf- und Satzungsurkunden die Klausel eingetragen, wonach der Haftung „ohne Eid, ohne Taiding und ohne alle Widerrede“ nur auf Grund des Briefes nachzu-

²² IBID., S. 151.

²³ Z. B. die Urkunden 1356, 1360, 1391 in GZL.

²⁴ Quellennachweis im Kap. VI, Anm. 76.

²⁵ GESTRIN, Trgovina (o. c.), S. 135.

kommen war²⁶. Dadurch war die Exekution ohne langwierigen Prozeß ermöglicht, worin offensichtlich der Ursprung der Klausel des allgemeinen Landschadenbundes²⁷ zu ersehen ist. Der Grundgedanke des *instrumentum guarentigiatum* mag bei dem Aufkommen der Klausel mitgewirkt haben, doch scheint ihre Entwicklung überwiegend bodenständig gewesen zu sein. In dieser Klausel hängt die Befestigung der Rechte und Verbindlichkeiten mit dem Exekutionsverfahren zusammen.

Unter den zahlreichen Einzelheiten des mittelalterlichen Obligationenrechtes war im Mittelalter die Zulässigkeit der Zinsen von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung. Das slowenische *obresti* (Zinsen) stammt wahrscheinlich vom „schneiden“ aufs Kerbholz, und das Altkirchenslawische kennt den Begriff der *libva* (Wucher). Der Begriff ist also auch unter den Slawen alt. Das im 12. Jh. verschärfte kirchliche Zinsverbot wurde durch die Zinssatzung, den Kauf auf Wiederkauf und die Konventionalstrafe umgangen, obwohl auch diese Auswege manchmal verboten wurden. Da dadurch der Gläubiger oft anstatt von Zinsen den Genuß von Naturalrenten erhielt, waren diese Nebenwege nicht sehr praktisch und die Kreditgeschäfte der Juden durch sie nicht wesentlich gefährdet. Doch auch unter Christen konnte sich das kirchliche Zinsverbot nicht halten, und 1407 ließ sich Viridis von Mailand von einem Laibacher Bürger und seiner Frau ruhig 20 Prozent Zinsen verbrieften, wobei die Schuld noch durch ein Verfallspfand gesichert war²⁸. Die *montes pietatis*, die einen Schutz vor Wucherzinsen zu bieten hatten, sind auf slowenischem Gebiet erst spät, im 17. Jh., zu finden²⁹.

3. In der Entwicklungslinie des Personenrechtes, dessen wesentlicher Inhalt bereits in die soziale Struktur einzureihen war, tritt die Tendenz zutage, als Rechtssubjekt anstatt einer Wirtschaftsgemeinschaft, etwa der *družina*, das Individuum in den Vordergrund zu rücken. Solange die Entfaltung des Individuums als Rechtssubjekt nicht ihre äußersten Formen erlangt hatte, konnte die Trennung zwischen der moralischen und der physischen Person nicht recht klar hervortreten. Die Gemeinschaft wurde mit einer Gruppe von Individuen identifiziert, zum Beispiel die Stadt als juristische Person mit der Bezeichnung Gemein der Bürger, Bürger schlechthin, dann Richter und Rat ausgedrückt. Sogar im Kirchenrecht, das für die Entstehung des Begriffes der moralischen Person ein besonders günstiger Boden war, half man sich mitunter mit Personifizierungen

²⁶ So die Urkunde 1330, April 11 (GZL I/38), mit der Formel „... an ayd, an taiding vnd an alle wider red, swen wir mit disem prief ermant wurden wand wider diesen prief sol niht mvgen schaden, dhain vntrewer fvnd noch list...“

²⁷ M. DOLENC, Pravni institut „Klausel des allgemeinen Landschadenbundes“ v slovenskih deželah, ZZR 7/1930, S. 32 ff.; wesentlich verbessert und vervollständigt durch J. POLEC, Paberki o klavzuli deželne obveze za škodo (Landschadenbund), GMDS 20/1939, S. 290 ff.

²⁸ GZL II/51. Allgemein: O. STANOJEVIĆ, Zajam i kamata, Beograd 1966.

²⁹ J. ŽONTAR, Banke in bankirji v mestih srednjeveške Slovenije, GMDS 13/1932, S. 29, mit weiteren Literaturnachweisen; vgl. auch Kap. VI, Anm. 49. Dazu auch allgemein M. MARAGI, Cenni sulla natura e sullo svolgimento storico dei Monti di Pietà, Archivi storici delle aziende di credito, I Roma 1956, S. 291 ff.

aus (Prior und Konvent). Besonders fraglich ist es, ob man sich bei den Familiengemeinschaften des Mittelalters überhaupt die Frage ihrer Rechtspersönlichkeit nach den Maßstäben der moralischen Person stellen darf.

Die Altersstufen sind aus dem Mittelalter bei den Slowenen nicht bekannt; es besteht die Möglichkeit, daß bei ihrer Bestimmung die Anzeichen physischer Reife mehr als das Alter ausschlaggebend waren³⁰.

Die rechtliche Stellung der Frau kennzeichnet sich unter anderem durch die Ausschließung von der Tagung der Kollegialorgane. Einzelnen Wirtschaftseinheiten konnten Frauen nur sekundär (als Witwen) vorstehen, und oft war ihre Handlungsfähigkeit im Vermögensrecht beschränkt. Weitere Einzelheiten sind teils noch zu erforschen, teils werden sie im Zusammenhang mit dem Eherecht und dem Ehegüterrecht, auch mit dem Strafrecht zu erwähnen sein.

Als die Slawen in die Geschichte traten, lebten sie in patriarchalischen monogamen Familien. Die Polygamie scheint bei Stammesoberhäuptern toleriert worden zu sein, falls es sich dabei nicht eher um ein Konkubinat handelte³¹. Bei den pannonischen Slowenen, und gewiß nicht nur bei ihnen, war es dem Manne gestattet, die Ehe aufzulösen³². Die Witwe wurde wie eine Grabbeilage zugleich mit dem verstorbenen Mann verbrannt oder begraben, was sie ihrer rechtlichen Stellung nach als Sache erscheinen läßt³³. Eine ähnliche Auffassung ergibt sich aus den ältesten Formen der Eheschließung.

Der Brautkauf, der in seinen ältesten Stadien zwischen Familiengemeinschaften geschlossen wurde, ist ebenso wie das Kaufgeld — bei einigen slawischen Völkern das *veno, vjeno* — unter den Slowenen nur indirekt durch Volksbräuche erwiesen. Bei der Auslegung solcher Bräuche bestehen allerdings erhebliche Unterschiede zwischen Rechtshistorikern und Ethnographen. Der Brautraub ist ebenso für ältere Zeiten nur durch einzelne, teils mythologische Motive der Volksliteratur überliefert. Doch ist der im 16. Jh. erwiesene, auch anderwärts in Europa vorkommende Raub der „versprochenen Bräute“ auf ältere Grundlagen zurückzuführen. Sein Zweck war, den elterlichen Heiratszwang oder die hohen Hochzeitskosten zu umgehen³⁴.

Die Hochzeitsbräuche weisen auch darauf hin, daß die Eheschließung eigentlich aus einer Reihe von mehr oder weniger obligaten Förmlichkeiten bestand, die zur Gültigkeit der Ehe beitrugen, ohne jede für sich eine konstitutive Wirkung zu haben: das Schließen der Hände der Nupturienten (slow. *poroka* von *roka*,

³⁰ Darauf würden viele Bräuche der Burschenschaften (Initiation) hinweisen, die in verschiedenen kleinen ethnographischen Notizen veröffentlicht sind.

³¹ DOLENC, PZ, S. 35.

³² KOS, Grad. II, S. 166.

³³ Der diesbezügliche Bericht „Maurikios“ wird neuerlich durch archäologische Ausgrabungen in Pannonien bestätigt, indem man auf kniend neben dem Mann bestattete Frauen stößt. Da dies in Gräbern aus dem 10. Jh. vorkommt, geht daraus auch die Oberflächlichkeit der Christianisierung im 9. Jh. hervor. B. GRAFENAUER, Slovansko-nemška borba za Srednje Podonavje v 9. stoletju, Hauptm. zb., S. 37 ff., insbesondere S. 64.

³⁴ S. VILFAN, Dva pojava ljudskega prava med Slovenci v 16. stoletju, SP 57/1943, S. 219 ff.; IDEM, Zenit. obič., S. 182 ff.

Hand), das rituelle Weintrinken, das Begießen der geschlossenen Hände mit Wein usw. Die Vollziehung der Ehe war dabei wesentlich (in Verbindung damit wird das Wort *svatba* = Hochzeit gebracht), doch nur damit entstand auch noch kein anerkanntes Eheband. Der Konsensgrundsatz konnte zur Zeit der verschiedenartigen Heiratszwänge nicht einmal als Fiktion aufkommen. In erster Linie war der Heiratszwang seitens der beiderseitigen Familien, später wenigstens der Familie der Braut von Bedeutung. Ursprünglich auf rechtlicher Grundlage und später durch moralischen und materiellen Zwang wurde er bis in die halbvergangene Zeit geübt, und aus ihm sind auch zahlreiche Brautwerbebräuche zu erklären. Dieser Heiratszwang bestand zur Zeit der verschärften persönlichen Abhängigkeit, also etwa bis ins 13. Jh., bei Unfreien auch zugunsten der Herrschaften. Doch weisen die Volksüberlieferungen der Slowenen darauf hin, daß der Heiratszwang seitens der Familienoberhäupter bei der Mehrzahl der Bevölkerung immer von weit größerer praktischer Tragweite war. Das Mitbestimmungsrecht der anderen Familienmitglieder blieb längere Zeit für weibliche Waisen, für andere Brautleute dagegen wohl nur formelhaft bis ins 18. Jh. bestehen³⁵.

Aus den Volksbräuchen der Slowenen ist der Schluß zu ziehen, daß in ihren Siedlungsgruppen die Endogamie vorherrschte. Es ist möglich, daß dabei einige Zeit auch der Rahmen der Territorialgrundherrschaft eine Rolle gespielt hat.

Der kirchliche Einfluß machte sich im Eherecht nur stufenweise geltend. Der päpstliche Brief gegen die Ehetrennung unter den pannonischen Slowenen von 873 ist ein frühes Beispiel unmittelbarer Einflußnahme³⁶. Sonst war die Kirche insbesondere seit dem 10. Jh. bestrebt, die Ehesachen unter ihre Jurisdiktion zu bringen. Noch schwerer als dies gelang es ihr, die kirchliche Trauung als alleinigen Eheschließungsakt allgemein durchzusetzen. Die kirchliche Trauung scheint sich zuerst für geraume Zeit nur zu den hergebrachten Bräuchen gesellt zu haben, wobei einige auch von der Kirche übernommen wurden. Der kirchlicherseits verbotenen nichtkirchlichen Trauung konnte die Gültigkeit nicht entsagt werden. Die Unterscheidung zwischen *matrimonia publica* und *matrimonia clandestina* war auch in Slowenien bekannt. Die Laibacher Reformsynode von 1448 wandte sich unter anderem dagegen, daß die kirchliche Trauung erst nach geschlossener und vollzogener Ehe stattfand, und war — gewiß ohne viel Erfolg — bestrebt, die *matrimonia clandestina* abzuschaffen³⁷.

Auch nachdem sich seit dem 12. Jh. im Kirchenrecht der Konsensgrundsatz allmählich durchgesetzt hatte, blieb es praktisch noch lange beim Heiratszwang

³⁵ VILFAN, Ženit. obič., passim.

³⁶ Siehe Anm. 32.

³⁷ J. GRUDEN, *Cerkvene razmere med Slovenci v 15. stoletju in ustanovitev Ljubljanske škofije*, Ljubljana 1908, S. 26 und 134. — Noch nach dem Dekret Tametsi werden 1572 Entführungen erwähnt, die im Einvernehmen mit der bereits an jemanden anderen verlobten Braut geschehen und mit der Hochzeit vor einem bestochenen Pfarrer enden. Darüber und über die eigentlichen *matrimonia clandestina* VILFAN, Ženit. obič., S. 182 ff.

und anderen Behinderungen, die sich aus den wirtschaftlichen und kulturellen Zuständen ergaben³⁸.

Das Ehegüterrecht konnte sich bei der Mehrzahl der Bevölkerung lange nur auf bewegliche Sachen, vorwiegend auf Sachen des persönlichen Gebrauches, erstrecken. Die ältere Form bei den Slowenen dürfte die Gabenspendung seitens des Bräutigams, der Verwandtschaft und der Hochzeitsgäste überhaupt gewesen sein, die um Mitternacht nach der Trauung, unmittelbar nach erfolgter symbolischer Abnahme des Kranzes stattfand. Dies war die eigentliche slowenische Morgengabe, die *jutrna* (*jutro* = Morgen). Am Karst war im 17. Jh. eine vom Bräutigam zu leistende Morgengabe bekannt, die aus einem Haupt Vieh bestand und die an den Brautkauf erinnert. Da die Morgengabe bei den Slowenen die verschiedenartigsten Vermögensspenden umfassen konnte, bekam das Wort *jutrna* eine sehr verzweigte Bedeutung (also auch Heiratsgut, Ehepakete überhaupt)³⁹.

In den höheren sozialen Schichten um das 13. Jh., in bäuerlichen Kreisen erheblich später, machten sich im Ehegüterrecht sowohl Einflüsse aus dem deutschen Rechtsgebiet als auch römisch-rechtliche Einflüsse geltend. Die Einzelheiten über die Auswirkungen der einen wie der anderen sind noch zu erforschen. Das System der Gütertrennung mit Verwaltungsgemeinschaft herrschte anscheinend unter Adeligen und Bürgern weit vor, wobei sich feste Verhältnisse zwischen dem Heiratsgut (*dota*) einerseits und der Widerlage und Morgengabe andererseits herausbildeten. Die Widerlage kommt erst um das 15. Jh. häufiger vor. Die Bestellung gesonderter Ehegüter setzte, soweit es sich um Liegenschaften handelte, das freie Verfügungsrecht der Ehepartner voraus. Im 14. Jh. stand dieses sogar bei Adeligen nicht ganz außer Zweifel, und so bestimmten die Privilegien von 1365 ausdrücklich, daß der Herr seine Einwilligung zur Bestellung der Ehegüter nicht ablehnen dürfe⁴⁰.

Auch über die Rechtsfähigkeit der Frau zur Verfügung über ihr eigenes Vermögen könnte nur eine genauere Erforschung der Urkunden Aufschluß geben. Um 1200 stößt man beispielsweise auf mehrere Vermögensentäußerungen, bei denen die Frau mit der Hand eines Verwandten auftritt, doch daneben auch auf solche, bei denen der Mann mit der Hand der Frau die Entäußerung vollzieht. Es scheint, daß sich damals ein ständigerer Brauch erst zu entwickeln begann und daß man — um etwaigen Unklarheiten vorzubeugen — womöglich die Hand eines jeden herbeizog, dessen späteren Einspruch man verhindern wollte⁴¹.

Aus der bisher rekonstruierten Form eines Edeltumes geht hervor, daß bei den Edlingern vor Ende des Mittelalters einzelne Bodenstücke als Heiratsgut ge-

³⁸ Daraus geht eine Reihe weiterer sozial- und kulturhistorischer Konsequenzen hervor, die großen Einfluß auf die Bevölkerungsbewegung hatten (z. B. zahlreiche unehe-liche Geburten).

³⁹ Über die Morgengabe im allgemeinen: VILFAN, *Ženit. obič.*, S. 172 ff., über die slawische 175 f., über die slowenische im besonderen S. 176 ff.

⁴⁰ SCHWIND-DOPSCH, S. 245.

⁴¹ Zahlreiche Beispiele in GZL.

geben wurden⁴². Sonst drücken aber die slowenischen Sprichwörter ein allgemeines Mißtrauen gegenüber dem Totalsystem aus⁴³.

4. Das Erbrecht ist infolge seiner engen Verbindung mit dem Vermögensrecht besonders schwer aus seinem sozialhistorischen Rahmen zu lösen. Bei den ursprünglichen Gemeinschaften bestand am produktiven Vermögen kein eigentlicher Erbfall, und später hatte man mit den Leiheformen (z. B. der Freistift) und den Ansprüchen der Herrschaft zu rechnen. Aus dem Begriff des Familienvermögens entstand die Unterscheidung zwischen dem „Erbgut“ (*otčina, bona avita*) und dem eigenen Erwerb des Erblassers⁴⁴. Die freie testamentarische Verfügung, eine besonders kennzeichnende Erscheinung der individualistischen Rechtsanschauung, die nur in einem regeren Geschäftsleben aufkommen konnte, ist daher relativ spät und bei weitem nicht in allen sozialen Kreisen zu finden.

Andrerseits darf nicht vergessen werden, daß die scharfe Grenze zwischen dem Übergabsvertrag unter Lebenden und der eigentlichen Erbschaft erst unter den Einflüssen der Rechtslehre gezogen wurde und sich bis dahin, praktisch wohl auch noch später, der Übergabsvertrag *inter vivos* und die Verfügung *mortis causa* im Wesen sehr ähnlich auswirkten. Das Erbrecht hat sich als Rechtszweig erst allmählich verselbständigt, ganz selbständig ist es jedoch eigentlich nie geworden.

Die slowenische Terminologie schließt es nicht aus, daß die Slowenen bereits in ältesten Zeiten gewisse Arten der Erbfolge gekannt hätten, doch wohl nur an Fahrnissen, die dem persönlichen Gebrauch dienten. Da diese ihrer Funktion nach großenteils je nach Geschlecht unterschieden waren, galt gewiß schon seit jeher die erst später ausdrücklich erwiesene Regel: was von dem Hut kommt, geht auf den Hut, und was von den Petschen, auf die Petschen⁴⁵.

Viel größere Unterschiede sind hinsichtlich des Grundbesitzes zu berücksichtigen. Im Falle von ungefähr 1139, als der Sohn über das von seiner Mutter geerbte Vermögen verfügte, handelt es sich offensichtlich um Edlinger. Sonst scheint sich bei den Edlingern aus der Nachfolge zur gesamten Hand bei freiem Eigen und Lehen früh die tatsächliche reelle Erbteilung durchgesetzt zu haben⁴⁶.

Die Bauernerbfolge hätte eigentlich nur bei Kaufrechten und ähnlichen Leihen vorkommen können und war zeitweise auch hinsichtlich der Fahrnisse durch Herrschaftsrechte begrenzt⁴⁷. Diese erklärt man als Folgen der ursprüng-

⁴² S. VILFAN, *Koseščina v Logu* ... Hauptm. zb., insbesondere Karte I bei S. 192.

⁴³ DOLENC, PZ, S. 148.

⁴⁴ DOLENC, PZ, S. 40.

⁴⁵ M. DOLENC, *Kmečko dedno nasledstvo za časa veljavnosti gorskih bukev*, ČZN 24/1929 (Sonderabdruck), S. 33; IDEM, GB, S. 229 usw. — *Peča* = slow. weibl. Kopfbedeckung.

⁴⁶ Kos, Grad. IV, S. 92 f. — VILFAN, *Koseščina* (o. c.), S. 190 ff., 203. Zum Erbrecht des Adels und zum Lehenserbrecht, das auch für Edlingerlehen galt (einschließlich der Belehnung zur gesamten Hand) vgl. auch die zahlreichen erbrechtlichen Bestimmungen der Landesprivilegien.

⁴⁷ Z. B. BLAZNIK, Urb. (o. c.), S. 85 u. passim.

lichen Unfreiheit der Bauern; sie können jedoch auch aus anderen Ursachen entstanden sein, unter anderem dadurch, daß der Erblasser einen *fundus instructus* übernommen hatte.

Da diese Erbfolge ebenso wie die Frage der realen Erbteilung von Bauerngütern und der Abfertigung mit den bäuerlichen Leiheformen zusammenhängt⁴⁸, sei hier nur die Regel gestreift, wonach der Bauernhof durch den jüngsten Sohn zu übernehmen war. Sie wird von einigen Forschern aus altslawischem, von anderen aus germanischem Recht abgeleitet, woraus bereits hervorgeht, daß eine solche Erklärung zu nichts führen kann und daß es sich um ein weitverbreitetes Brauchtum handelt⁴⁹. Nicht so sehr Urzustände als praktische Erwägungen und die Altersstruktur der Bevölkerung waren wohl der eigentliche Grund dieser Regel.

Günstigere Bedingungen für die reale Erbteilung waren bei Fahrnissen und insbesondere bei überwiegend aus Geld und Waren bestehenden bürgerlichen Vermögen gegeben⁵⁰.

Das Fallrecht und der Ausschluß der Aszendenten von der intestaten Erbfolge⁵¹, ein kennzeichnender Zug des Erbrechtes der habsburgischen Erbländer, reicht in das Mittelalter zurück, doch wohl nur beim Adel und nicht in den Städten⁵².

Obwohl die testamentarische Erbfolge unter dem Adel bereits in der Ausdrucksweise des Georgenberger Privilegiums (1186) vorkommt (*si . . . intestatus obierit*), kann über ihr tatsächliches Vorkommen noch kein sicheres Urteil gefällt werden. Es ist zu vermuten, daß das Testament vor allem in den Städten früh in Anwendung kam, daß aber anfangs dabei gewiß kein klarer Unterschied zwischen ihm und dem Kodizill bestand⁵³.

⁴⁸ Siehe Kap. VIII/7.

⁴⁹ Z. B. FRESACHER, *Der Bauer III*, S. 27, wo die Frage noch enger, gar auf das sächsische Recht auslautet, und *passim*. Die Übernahme durch den Jüngeren wurde auch bei der landesfürstlichen Verkaufrechtung unter Berufung auf den Brauch eingeführt. Vgl. J. POLEC, *Prevedba zakupnih kmetij v kupne na Kranjskem . . .*, ZZR 13/1936-37, S. 150. wo auch die Meinung (M. JASINSKI) angeführt wird, wonach des Erbrecht des Jüngeren eine slawische Einrichtung war. POLEC selbst glaubt, man habe dadurch das Bauernanwesen länger in einer Hand lassen wollen, vielleicht auch, um allzu zahlreichen Laudemien auszuweichen. K. TAGÁNYI, *Lebende Rechtsgewohnheiten . . . in Ungarn*, Berlin—Leipzig 1922, S. 108 f., erklärt die Erscheinung als Rest des ursprünglichen Erbrechtes, da der ältere Sohn gewöhnlich bereits früher aus der väterlichen Gewalt ausgetreten sei. Eines ist sicher: es handelt sich weder um etwas spezifisch Deutsches noch um etwas spezifisch Slawisches.

⁵⁰ Pettauer Stadtrecht: Vorrang der Verfügungen des Erblassers; gleichberechtigte Erben zu gleichen Teilen unter gegenseitigem Erbrecht; der Ältere soll teilen, der Jüngere kiesen.

⁵¹ WESENER, *Landschrankenverfahren* (o. c., Kap. X/2), S. 39.

⁵² Das Pettauer Stadtrecht enthält anders gefaßte Bestimmungen.

⁵³ Vgl. BALTL, *Einflüsse*, S. 31.

5. Das eigentliche Strafrecht⁵⁴ dient zur Aufrechterhaltung einer bestimmten Klassenstruktur und der ihr immanenten rechtlichen Verhältnisse⁵⁵. Wohl aber reichen die Formen einzelner strafrechtlicher Einrichtungen tief in die Vorgeschichte⁵⁶. Aus der Abwehr der Gemeinschaft vor schädlichen Mitgliedern entstand die Friedlosigkeit⁵⁷.

Die Entwicklung tendiert im allgemeinen von der Gruppenabwehr und der Kollektivverantwortung (bzw. ihrer Spätform bei Vermögensdelikten, der Repräsentanzhaftung des Hausherrn⁵⁸) zum staatlichen Strafrecht und zur individuellen Verantwortlichkeit; von der Erfolgshaftung zur Haftung für Verschulden; von einheitlichen Sanktionen zu solchen, die je nach der sozialen Stellung des Schuldigen verschieden waren, und dann — in der Neuzeit — zur Eliminierung sozialer Unterschiede in den Strafarten. Wieder muß darauf bestanden werden, daß tatsächliche oder angebliche Unterschiede zwischen verschiedenen Rechtsauffassungen — etwa die formelle Erfolgshaftung nach römischem Recht, das differenzierte Wergeld nach germanischem Recht oder die Berücksichtigung der persönlichen Verantwortung nach hebräischem Recht — in erster Linie auf verschiedene, sozialhistorisch bedingte Situationen zurückzuführen sind.

Unter den Vorgängern des eigentlichen obrigkeitlichen Strafrechtes hat sich die Blutrache am längsten selbständig in eine Zeit hinein erhalten, als die Staatsgewalt bereits weitgehend die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in ihre Hände genommen hatte. Dabei hat man mit mehreren Entwicklungsetappen zu rechnen, die von der unbegrenzten Rache über die begrenzte Rache und über den zeitweiligen Friedensschluß (bei einigen Slawen *vera*) zur Scheinrache und zur Komposition⁵⁹ mit dem sozial abgestuften Wergeld (serbokroatisch *vražda*, *umir*) reichen, bei der die öffentliche Gewalt, zumindest aus fiskalen Gründen, nicht ganz unbeteiligt beiseite stand.

⁵⁴ H. HOEGEL, Geschichte des österr. Strafrechtes, Wien I 1904, II 1905; R. HIS, Das Strafrecht d. deutschen Mittelalters, I Leipzig 1920; IDEM, Deutsches Strafrecht bis zur Karolina, München—Berlin 1928; H. HIRSCH, Die hohe Gerichtsbarkeit, Graz—Köln 1958² (mit Nachwort von TH. MAYER); DOLENC, PZ, S. 173 ff.; VILFAN, PZS, S. 261 ff.

⁵⁵ Dasselbe mit anderen Worten z. B. SEAGLE, (Q.-Lü. V), S. 338.

⁵⁶ Doch bilden solche Formen, wie z. B. sakrale Menschenopfer, noch kein Strafrecht. Vgl. H. GRAJEWSKI, Kara śmierci w prawie polskim do połowy XIV wieku, Warszawa 1956, insbesondere seine Ablehnung der Theorie K. AMIRAS auf S. 53 ff., wo auch andere Kritiken angeführt werden.

⁵⁷ Eine interessante, obwohl als Hypothese zu nehmende Erklärung eines slowenischen Kärntner Ausdruckes im Sinne der Friedlosigkeitserklärung bei J. ŠAŠEL, Pravne starožitnosti iz Roža na Koroškem, SE 1/1948, S. 82 ff., III. Potočiti se, S. 85 ff.: im Wort *potočiti se* sei die altslawische Friedlosigkeit (russ. *potok*) enthalten, in der alten Ausdrucksweise „na kozji rug *potočiti*“ (O. GUTSMANN) die Art, wie sie durch das Blasen ins Bockshorn verhängt wurde.

⁵⁸ Diese wurde von DOLENC unzählige Male (z. B. GB, S. 244) als Rest der einstigen slawischen Großfamilie hervorgehoben und wohl auch übertrieben.

⁵⁹ Ein spätes südslawisches Beispiel der Versöhnung in Montenegro, das auch in bildlicher Darstellung erhalten ist: J. ŽONTAR, Zur Problematik der Rechtsarchäologie bei den Völkern Jugoslawiens, Studien zur älteren Gesch. Osteuropas 1, Graz—Köln 1956, S. 200 f., mit weiteren Literaturangaben über den Sühnevertrag.

Wenn nicht alle, dann wohl einige dieser Entwicklungsstufen dürften unter den Slowenen und in ihrer Umgebung zweimal vorgekommen sein: zuerst zur Zeit des Verfalles der ursprünglichen Gemeinschaften, dann auch zur Zeit der feudalen Zerbröckelung und der Fehde als rechtlich anerkannter Einrichtung. Konkrete Angaben aus dem hier behandelten Gebiet sind erst über eine relativ entwickelte Etappe des Kompositionssystems erhalten. So wurde 1239 in Gaffers für das Abschneiden eines Gliedes dem Beschädigten, dem Patriarchen und der Gemeinde eine Genugtuung anerkannt⁶⁰. Kam es jedoch nicht zur Komposition, hatte die Bestrafung und nicht die Blutrache zu erfolgen. Ausführlich sind begrifflicherweise die Bestimmungen über die Komposition im Landfrieden⁶¹ von 1276. Gegen flüchtige Totschläger waren gemäß den Privilegien von 1338 Gerichtsbußen zu verhängen, und es scheint gegen sie die Blutrache oder das Geschrei gegolten zu haben. Gemäß den Privilegien von 1365 hatte der Richter den Totschläger auf das Geschrei der Verwandten des Erschlagenen hin zu verurteilen. Kam es jedoch zur Komposition, wurde die Höhe des Wergeldes im Übereinkommen bestimmt, während der Herr des Erschlagenen eine festgesetzte Summe zu erhalten hatte. Die Rolle der Verwandtschaft war nach allen Privilegien des 14. Jh. erheblich. — Die Bergwerksordnung von Jesenice erkannte die Komposition für jeden Schaden an Leib, an Ehre und Gut. Das Taiding der Meister hatte die Höhe der Entschädigung vorzuschlagen, zwei vom Fordernden zu ernennende Sprecher hatten sie zu bemessen und dem Richter bekanntzugeben. Dieser hatte auch für sich eine je nach der Tat (Totschlag, verschiedene Arten des Hausbruches, Steinwurf) festgesetzte Summe zu beziehen⁶². Die Art der Bemessung der Summe und die passive Rolle des Richters weisen ziemlich altertümliche Züge auf.

Die Urfehde, die insbesondere bei der Entlassung aus der Haft vom Entlassenen verlangt wurde (z. B. 1242, 1244) und die manchmal durch Bürgschaft zu befestigen war (z. B. 1308), ging später auch in die Praxis öffentlicher Gerichte über und wurde von diesen oft noch in der Neuzeit verlangt⁶³.

Eine Nebenform der Blutrache, die Wüstung (*Grundstör*), wurde in Krain noch um 1530 als Rechtsbrauch, doch gegen den Willen des Adels geübt. Die Verwandten der Erschlagenen drangen dabei auf den Boden des Totschlägers ein und verwüsteten und zertraten dort alles. Diesem, in Europa nicht seltenen Brauch, werden seitens einiger Forscher sehr alte Grundlagen und eine sakrale Bedeutung zugeschrieben. Es könnte sich jedoch ursprünglich um einen Ersatz

⁶⁰ Kos, Grad. V, S. 349.

⁶¹ Zur Rolle der Landfriedensbewegung HIRSCH, Die hohe G. (o. c.), S. 150 ff.

⁶² Die Privilegien von 1338 scheinen die Komposition nur beim Totschlag, und zwar bei handhafter Tat, zu kennen. Bei Ehrenhändeln zwischen Adelligen trachtete die kärntnische „Aufhebung der Kämpf“ von 1338 den Zweikampf, dessen eigentlicher Sinn jedoch das Ordal sein könnte, abzuschaffen. Zur Bergordnung von 1381 siehe Kap. VI, Anm. 76.

⁶³ Kos, Grad. V, S. 383 f., 396; GZL I/16. — Vgl. BRUNNER, Land (o. c. Kap. VI, Anm. 134), S. 1 ff.

der Blutrache gehandelt haben, falls man des Täters nicht habhaft werden konnte⁶⁴.

Einige Aufzählungen von Delikten — die minderen Straftaten versuchte man nicht einmal zu definieren — enthalten typische Tatbestände⁶⁵, die anfangs nur als Vertreter gewisser Arten von Verbrechen zu deuten sind⁶⁶. Das Neue in den Bestimmungen der schweren Straffälle, die seit der Gottesfriedensbewegung festgesetzt wurden, sucht man darin zu ersehen, daß nun die Strafe vor der Komposition stand⁶⁷.

Während sich dem Vergeltungszweck der Strafe die allgemeine Prävention gewiß früh beigesellt hat, scheint die Spezialprävention erst mit der Zeit zur Geltung gekommen zu sein. Aus den beiden zuerst angeführten Zwecken der Strafe geht sowohl die Öffentlichkeit ihrer Vollziehung, als auch ihre abschreckende Grausamkeit hervor. Diese hing teilweise mit älteren Überlieferungen zusammen, teilweise wurde sie aber angeblich zur Zeit der Landfriedensbewegung gesteigert, als man der ungeordneten Verhältnisse Herr werden wollte.

Neben der Öffentlichkeit und der Schärfe der Strafe war für das mittelalterliche Strafsystem die Verschiedenheit der Strafarten je nach dem sozialen Rang — sowohl des Täters als auch des Opfers — und je nach den Arten der Tat kennzeichnend. Unterschiede hinsichtlich der Strafarten bestanden auch je nach dem Geschlecht des Verurteilten oder je nachdem, ob er an handhafter Tat ergriffen wurde oder ob seine Schuld auf andere Art festgestellt worden war. Ausnahmsweise konnte das Gericht „aus Gnaden“ eine andere Strafart wählen, wobei nicht sosehr die Schärfe als die Schändlichkeit einzelner Strafen berücksichtigt wurde. Die Abhängigkeit der stark differenzierten Strafarten von der Tat stand in Verbindung mit dem sehr entwickelten Sinn des mittelalterlichen Menschen für Bildhaftigkeit und sprechende Handlungen. Sie kam unter anderem in der Regel *in quo quis peccavit, in illo puniatur* zum Ausdruck, aus der sowohl der Talionsgrundsatz als auch die spiegelnde Strafe entstammen.

⁶⁴ VILFAN, Dva pojava (o. c. Anm. 34), S. 223 ff. Überbleibsel der Blutrache dürften sich in der Feindschaft zwischen Burschenschaften verschiedener Dörfer erhalten haben, die an Kirchtagen sehr häufig zu Totschlägen führten (Kap. VI, Anm. 20) und noch vor kurzem in der Kriminalstatistik hervortraten (A. MAKLECOV, Kriminalna geografija kot kriminološki problem, ZZR 22/1948, S. 31 ff.).

⁶⁵ Beispiele: 1227, „wenn er den Tod verdient oder es um die Beschädigung von Gliedern geht“, Kos, Grad. V, S. 232. — 1232 u. 1237, Diebe und Räuber, *IBID.*, S. 272, 325. — 1240 in Kärnten: Totschlag, Raub, Diebstahl, Brandstiftung, *ibid.* 361. — 1265 in Unterkrain: Totschlag, Diebstahl, Notzucht bzw. Entführung, SCHWIND-DOPSCH, S. 100 f. — 1338, Notzucht, Straßenraub, Mord, (Münz-)Fälschung, Diebstahl, SCHWIND-DOPSCH, S. 177. — 1365, Diebstahl, Mord, Straßenraub, Notzucht, Hausbruch; in anderer Verbindung Totschlag unter Bauern, *IBID.*, 245 f. — Etwas detailliertere Aufzählung im PETTAUER STADTRECHT, 1376. — Der Unterschied zwischen Totschlag und Mord bestand bekanntlich in der Heimlichkeit des zweiten; vgl. auch HIRSCH, Die hohe G. (o. c.), S. 80 ff. — Zur Formel von den drei Sachen vgl. BALTL, Gerichtsverf., S. 57 ff.

⁶⁶ HIRSCH, Die hohe G. (o. c.), S. 160.

⁶⁷ *IBID.* S. 49, 151 ff.

1239 werden in Gaffers folgende Körperstrafen genannt: das Erhängen, das Blenden und das Abschneiden von Gliedern⁶⁸. Verhältnismäßig typische Strafarten waren in den Privilegien von 1338 festgesetzt, wobei wahrscheinlich das österreichisch-steinische Recht rezipiert wurde. Auf Diebstahl stand danach — wie ziemlich allgemein in Europa — das Erhängen, auf Raub die Enthauptung mit dem Beil oder mit dem Schwert — wenigstens später je nach dem Stand des Verurteilten. Auf Notzucht stand (auch im Pettauer Statut) das Enthaupten mit der Dille, angeblich einem Vorgänger der Guillotine und fränkischen Ursprungs. Für die Münzfälschung war das Verbrennen auf dem Rost bestimmt, was eine spiegelnde Strafe sein könnte. Das Lebendigbegraben stand nach dem Pettauer Statut auf die Notzucht von Jungfrauen, während die Dille für die Notzucht von Frauen und Witwen bestimmt war. Sonst war das Lebendigbegraben und Einmauern⁶⁹ meist als Strafe für Frauen bestimmt, ebenso das Ertränken, das bei Frauen und Minderjährigen das Erhängen ersetzte. Einige weitere Strafarten, wie das Verbrennen, sind erst aus späterer Zeit belegt. Unter den Freiheitsstrafen dürfte schon im Mittelalter der Verkauf nach Venedig zur Galeerenarbeit vorgekommen sein.

Der Beleidiger hatte die Beleidigung zu widerrufen und sich „aufs Maul“ zu hauen, so bereits nach der Bergordnung von Jesenice. Unter anderen Ehrenstrafen, die jedoch auch mit einer körperlichen Qual verbunden waren, ist durch Gemälde aus dem 15. Jh. der Block erwiesen, während die Geige und das Flaschentragen — beide zweifelsohne mittelalterlichen Ursprungs — erst aus dem 16. Jh. belegt sind. Ähnliches gilt über den Pranger und den Schandkäfig, die vorwiegend in bürgerlichen Siedlungen standen. Dem Schandkäfig entsprach in den aus späteren Zeiten bekannten bäuerlichen Volksbräuchen der Düngerkorb⁷⁰. Das Brandmarken, oft eine mildere Art der Verstümmelung, enthielt Elemente der Ehrenstrafe und diente zur Warnung vor Delinquenten. Es war zweifelsohne bereits im Mittelalter verbreitet.

Geld- und überhaupt Vermögensstrafen (Bußen) waren begreiflicherweise bei den Inhabern der Gerichtsgewalt besonders beliebt⁷¹; dagegen hatten verschiedene Bestimmungen den Zweck, die Vermögensstrafe auf den Verurteilten zu begrenzen und das Vermögen seines Herrn und seiner Angehörigen zu schützen. Bußen wurden mit Vorliebe bei Wirtschaftsdelikten vorgesehen, wofür die steirische Reformation der Landhandfeste ein typisches Beispiel gibt.

6. Im Prozeßrecht war die Wahrung der ersten Instanz von prinzipieller und materieller Bedeutung für jeden Gerichtsherrn. Zwischen Gerichten gleicher sozialer Kategorie waren das Personalprinzip (Kärnten 1338) und das *forum rei sitae* für Erbe, Eigen, Gülten und Lehen (Windische Mark und Möttling 1365,

⁶⁸ Kos, Grad. V, S. 349.

⁶⁹ In einer Notiz vom 13. Juni 1589 wird in Laibach ein Ort genannt, wo vor Zeiten eine Frau vermauert worden war (Kap. arh. Ljubljana, Fasz. 78, Nr. 44).

⁷⁰ S. VILFAN, Prešernov „Ponočnjak“ kot spoznavni vir ljudskega pravnega običaja, Rad kongr. folklorista Jugoslavije 6/1959, S. 33 ff.

⁷¹ Dagegen wenden sich bereits die Privilegien von 1338, SCHWIND-DOPSCH, S. 176.

Kärnten 1444) oder ausdrückliche Vereinbarung (Windische Mark und Möttling 1374, Kärnten 1444, Steiermark 1445) entscheidend. Das Personalprinzip war gegen Ende des Mittelalters vom Einfluß der dinglichen Rechte auf den persönlichen Status beherrscht. So war für die Bauern mit eigenem, d. h. freiem Erbe, die Landschranne zuständig, was *a contrario* aus dem Kärntner Privilegium von 1444 hervorgeht. In Steiermark wurde 1445 die Kompetenzfrage zwischen Stadt- und Patrimonialgerichten in Sachen der Untertanen, insbesondere der „Sämer und Führer“, geregelt⁷².

In der Regel stand dem Recht auf die erste Instanz das *ius evocandi* gegenüber, das aus einem vorwiegend theoretischen Recht des Königs ein immerhin etwas empfindlicheres Recht des Landesfürsten wurde. — Im Falle der Verschleppung des Verfahrens konnte das Recht auf die erste Instanz verfallen (Krain, Kärnten 1338, Steiermark 1445), so zugunsten des Landesfürsten in Lehenssachen nichtlandesfürstlicher Lehensgerichte. Der Streit um die erste Instanz zwischen dem Landesfürsten und dem Adel spitzte sich besonders in Maximilians Zeiten zu (Kärnten 1494; allgemein 1510)⁷³.

Dieser Streit war auch zwischen den weltlichen und den kirchlichen Gerichten dauernd aktuell. Die Kirchengerichte, denen die Archidiacone vorstanden und von denen die Appellation auf aquileischem Gebiet nach Weiden ging⁷⁴, hatten nicht nur in eigentlichen kirchlichen Angelegenheiten (z. B. Simonie), sondern auch in Zivilsachen (z. B. Gültigkeit der Ehen) und in Strafsachen zu verfahren. Einige darunter wurden auch von weltlichen Behörden beansprucht, und in Kärnten wurde bereits 1444 den weltlichen Gerichten der Vorrang gegeben⁷⁵.

Als Symbol der Blutgerichtsbarkeit galt in erster Linie der Stock und Galgen (1338), sonst aber wurde dieses Recht durch den blutigen Pfennig⁷⁶, (*nummus sanguinis, sanguinolentus denarius*) versinnbildlicht. Er ist um 1200 für Friaul, 1265 für Unterkrain belegt und war ursprünglich wohl als Anerkennungsgeld oder als Anteil am Wergeld an den Träger der Blutgerichtsbarkeit zu entrichten. Er stammt wahrscheinlich aus der Zeit, als die Blutgerichtsbarkeit noch durch die Markgrafen bzw. den Herzog geübt wurde. Später nahm man ihn als Totenschaugelb auf. Obwohl er 1519 abgeschafft wurde, kannte ihn im Sinne dieser Gebühr noch die Krainer Landgerichtsordnung von 1535; die spätere Kärntner Landgerichtsordnung wiederholte das bereits erwähnte Verbot.

⁷² SCHWIND-DOPSCH, *passim* (unter dem Datum), bzw. Lhf.

⁷³ *IBID.*

⁷⁴ VILFAN, *Dva pojavya* (o. c.), S. 222; M. OSTRAVSKY, Beiträge zur Kirchengeschichte im Patriarchate Aquileia, Kärntn. Museumsschr. Klagenfurt 1965, insbes. S. 6 ff.

⁷⁵ Lhf. Kärnten.

⁷⁶ Zum blutigen Pfennig: M. DOLENC, O „krvavem penezu“ in sorodnih dajatvah, GMDS 20/1939, S. 272 ff.; wesentlich besser J. ŽONTAR, Kranjski sodni red . . . ZČ 6—7/1952-53, S. 581, der den blutigen Pfennig als ursprüngliche Gerichtsbuße auffaßt. Vgl. auch HIRSCH, Die hohe G. (o. c.), S. 52 ff.; BALTL, Gerichtsverf., S. 87 ff.

Teils infolge der mangelhaften Überlieferung und Erschließung der Quellen, teils infolge der tatsächlich unscharf gezogenen Grenze zwischen dem Zivil- und Strafverfahren empfiehlt es sich, die beiden Verfahrensarten⁷⁷ hier nicht durchgehend auseinanderzuhalten.

Ähnlich wie im Strafverfahren die Rache, war im Zivilverfahren die Selbsthilfe ein Anzeichen noch unentwickelter obrigkeitlicher Gerichtsbarkeit. Die eigenwillige Pfandnahme (*pignoratio*) wurde durch den Landfrieden von 1276 verboten und die Intervention der Gerichte vorgeschrieben.

Das eigentliche mittelalterliche (nicht nur das „germanische“) Prozeßrecht war öffentlich, mündlich und formell. Die Einleitung des Verfahrens mit dem Geschrei oder der Klage beruhte durchwegs auf dem akkusatorischen Grundsatz. Insbesondere seit der Trennung zwischen dem Taiding und den Rechten war die Vorladung⁷⁸ des (An-)Geklagten zu regeln. Die schriftliche Form der Vorladung war bereits im Landfrieden von 1276 vorgesehen. Die Privilegien von 1338 gestatteten dem Landrichter die Vorladung durch Boten nur im Hause des Geklagten⁷⁹. Im Strafverfahren, wo die Unterscheidung zwischen der Handhaft und dem Verfahren gegen landschädliche Leute (die Landfrage in den Privilegien von 1338!) auch von materieller Bedeutung sein konnte⁸⁰, überwog die Vorführung über der Vorladung⁸¹. Das Recht des Landrichters, selbst die Vorführung zu vollziehen, war durch Immunitäten, das Dachtraufrecht und das Burgfriedsrecht, wesentlich eingeengt. Dem Dachtraufrecht war das Hausasyl verwandt. Der Landfriede enthielt das Verbot, rechtskräftig Verurteilte im Haus aufzunehmen. Wer dies trotzdem tat und sich nicht durch seinen Eid reinigte — d. h. sein Unwissen der Tatsache erwies —, hatte anstatt des Verurteilten dem Kläger Genugtuung zu verschaffen, den Aufgenommenen auszuliefern und eine Buße zu bezahlen. Nach der Bergwerksordnung von Jesenice konnte der Landrichter die Auslieferung einer Person, die in ein Meisterhaus geflüchtet war, nur dann verlangen, wenn es sich um ein schweres Verbrechen handelte und der Meister nicht die Verantwortung auf sich nahm⁸². Ähnlich war das Asylrecht der Kirchen, das in Slowenien wahrscheinlich keine spezifischen Züge aufwies, nicht für alle Fälle und auch nur für eine bestimmte Zeit wirksam.

⁷⁷ Zum Zivilprozeß: R. CANSTEIN, Lehrbuch der Geschichte und Theorie des österr. Civilprocessrechtes, I—II, Berlin 1880—1882; BALTL, Die Einflüsse, S. 35 ff., Der älteste Strafprozeß wird vorwiegend in Verbindung mit dem materiellen Strafrecht behandelt. — VILFAN, PZS, S. 270 ff.

⁷⁸ Über den *pristav* und seine Rolle bei der Vorladung: DOLENC, PZ, S. 54; es ergibt sich, daß bei den Slowenen nichts Sicheres bekannt ist.

⁷⁹ BALTL, Gerichtsverf., S. 51 ff.; in Gaffers wurde 1239 in Vermögensprozessen die Anwesenheit der Verwandten der Parteien vorgesehen (Eideshelfer, Einstandsrecht?), Kos, Grad. V, S. 349.

⁸⁰ Vgl. z. B. die verschiedenen Strafen für Straßenräuber 1338 (SCHWIND-DOPSCH, S. 177). Über die Begriffe insbes. HIRSCH, Die hohe G. (o. c.), passim.

⁸¹ Die Pflicht des Richters, den Verdächtigen in Haft zu halten, war im Pettauener Statut auf drei Tage beschränkt.

⁸² Quellennachweis Kap. VI, Anm. 76.

Vor den Rechten und Gerichten entwickelte sich vorwiegend in Vermögenssachen der Brauch, das Verfahren in mehreren getrennten Tagsatzungen, „Tagen“, durchzuführen, wobei die Anzahl der Tage von der Bedeutung und dem Wert des Gegenstandes abhing (Kontumazverfahren). So schrieben die Privilegien von 1338 für Lehen und Eigen das Verfahren in vier Tagen vor, zwischen denen mindestens je sechs Wochen zu verstreichen hatten. Gegen die Verschleppung des Prozesses war die Evokation durch den Landesfürsten möglich, doch auch dieser hatte dafür zu sorgen, daß die vor ihn gehörenden Prozesse nicht durch Schübe verschleppt würden⁸³.

Ein früher Vertreter des schriftlichen Verfahrens war (neben der Vorladung) der Gerichtszeugbrief, die gerichtliche Bestätigung über eine vollführte Prozeßhandlung. Er war aber für den normalen Verlauf des Prozesses nicht unbedingt erforderlich.

Als Beweismittel galten neben Schriftstücken, die jedoch erst mit der Zeit häufiger in Anwendung kamen, insbesondere die Aussage unter Eid, in älteren Zeiten auch Mittel, die auf das unmittelbare Eingreifen übernatürlicher Kräfte rechneten. Im Strafverfahren war das Ergreifen auf handhafter Tat von besonderer Bedeutung, daneben die Beschreibung und unter anderem das Geständnis.

Der Eid, dessen große Bedeutung sich schon im Vertragsrecht erwiesen hatte, wurde im Prozeß besonders ausgiebig und in den verschiedensten Formen in Anwendung gebracht. Das Aufkommen neuer Eidesformen anstatt der ursprünglichen *rota* spiegelt sich auch in der Terminologie wider. Sowohl das Wort *priča* (Zeuge) als auch das Wort *prisega* (Eid) sind aus dem Antasten eines Gegenstandes, z. B. des Kreuzes, zu erklären⁸⁴. Bei der Vereidigung der Parteien wurde der Eid dem Beklagten auferlegt (der Reinigungseid), daher die ältere Auffassung, daß die Beweisführung einen Vorteil biete (*bonum probandi*). War der Eid des Beklagten nicht zulässig oder war er zu bekräftigen, wurden Eideshelfer herbeigezogen oder Zeugen vereidigt⁸⁵.

Zur unmittelbaren Erweisung der Wahrheit durch das Eingreifen höherer Kräfte diente das Gottesurteil⁸⁶ (im Volksglauben manchmal auch der Eid⁸⁷ selbst). Über das Gottesurteil, eine offensichtlich vorchristliche Einrichtung, die nur formell dem christlichen Glauben angepaßt war, ist man bisher für das slowenische Gebiet sehr mangelhaft unterrichtet. Einige Bestimmungen betreffen

⁸³ Kärnten 1444, 1494 (Lhf.), Steiermark 1445 (Lhf.).

⁸⁴ Vgl. Kap. II, Anm. 12, und: MAL, Probleme, S. 118; M. DOLENC, Pravnozgodovinska študija o prisegi pri Slovencih, ZZR 16/1940, S. 44 ff.; verbessert von J. MAL, Rotastaroslovenska prisega, GMDS 22/1941, S. 58. Dazu auch: J. ŠAŠEL, Pravne starožitnosti iz Roža na Koroškem, SE 1/1948, S. 88.

⁸⁵ In Streitfällen zwischen Personen, die verschiedenen Verbänden angehörten, mußten sich manchmal Angehörige des Verbandes des Angeklagten darunter befinden. VILFAN, Novomeški (o. c., Kap. VI, Anm. 38).

⁸⁶ Allgem. Ch. LAITMAIER, Die Kirche und die Gottesurteile, Wien 1951.

⁸⁷ F. MILČINSKI, O narodnih pravnih nazorih, SP 30/1914, S. 366.

den gerichtlichen Zweikampf (*campio, duellum*⁸⁸). Im allgemeinen scheint auch auf slowenischem Gebiet die Abschaffung des Gottesurteiles um das 13. Jh. stattgefunden zu haben, nicht ohne merkliche Reste in der Volksüberlieferung zu hinterlassen, wie in der Legende vom Pilger nach Campostella und über den Zeugen aus der Hölle⁸⁹.

Die vorgebrachten Beweise wurden nach der Beweismaxime bewertet. Diese fand im Strafverfahren des Pettau Statutes von 1376 eine besonders ausgesprochene Formulierung: bei der Ergreifung auf handhafter Tat genügten zwei Zeugen, sonst aber hatte man den Angeklagten zu übersiebnen. Im Wesen ähnlich, doch etwas weniger klar war der Unterschied zwischen handhafter Tat und Übersiebnen in den Privilegien von 1338 durchgeführt. Für den Beweis der Ehrenbeleidigung galt in Kärnten die oben angeführte Bestimmung der Abschaffung der Kämpfe, nach der Bergwerksordnung von Jesenice aber das Geständnis oder der Beweis mit zwei Zeugen. — Das Geschrei galt allgemein als vollwertiger Beweis⁹⁰.

Im Zivilprozeß wird die Beweismaxime bei der Gewaltklage, einer Art der Besitzklage, ausdrücklich erwähnt. Den Beweis, daß eine entwendete Sache dem Kläger gehöre, hatte dieser selbdritt, das heißt durch seinen Eid und den Eid zweier Zeugen — oder Eideshelfer? — zu liefern. Gelang ihm dies nicht, war die Klage abzuweisen (1338), oder er konnte die fehlenden Zeugen durch seinen mehrfachen Eid ersetzen (Pettau 1376). Ob dabei ein eigentlicher Anefang gemeint war, ist nicht ganz klar. Aus der Gewaltklage entwickelte sich in Krain eine spezifische Form der Besitzklage, die später vor die Hofrechten gehörte⁹¹.

Über die Urteilsfindung durch Beisitzer sei auf den Gebrauch von Kerbhölzern bei der Abstimmung hingewiesen⁹². — Der Instanzenweg war je nach der zuständigen ersten Instanz, doch auch je nach der Streitsache und den Parteien verschieden. Die steirische Reformation der Landhandfeste von 1445 kennt beispielsweise verschiedene Instanzen in Zwistigkeiten zwischen Bürgern und Landleuten, wobei unterschieden wurde, ob ein Schuldbrief vorhanden war oder nicht, ob der Bürger am Lande Liegenschaften besaß oder nicht. — Der Begriff der Rechtskräftigkeit des Urteiles tritt bereits im Landfrieden von 1276 auf. Die landesfürstliche Schirm des rechtskräftigen Urteiles wurde 1444 für Kärnten, 1445 für Steiermark ausdrücklich zugesichert.

Die Exekution wurde in Krain gewiß schon im Mittelalter durch die sogenannte Spänung vollführt. Ihr Name ging von der wörtlichen Bedeutung,

⁸⁸ Abschaffung in Steiermark 1186, subsidiäre Zulassung 1237 (SCHWIND-DOPSCH, S. 21, 78). Auf dem weltlichen Gebiet der Jurisdiktion von Aquileia kommt 1202 ein Pfand vor, das vor dem Zweikampf von den Parteien zu hinterlegen war (Kos, Grad. V, S. 31). Über die „Kämpfe“ in Kärnten (1338) siehe oben Anm. 62.

⁸⁹ Z. B. die Illustrationen in VILFAN, PZS, S. 259, 265. — L. KRETZENBACHER, Der Zeuge aus der Hölle (Smladniška legenda), Alpes Orientales [I], Ljubljana 1959, S. 33 ff.

⁹⁰ HIRSCH, Die hohe G. (o. c.), S. 107.

⁹¹ Vgl. Kap. X/2, 3.

⁹² VILFAN, Valvasorjevo (o. c., Kap. VI, Anm. 152).

von der Abspaltung eines Spanes, auf andere Exekutionsformen über. Ein kürzeres Exekutionsverfahren wurde bereits in Verbindung mit der Eviktionshaftung, die Exekution zwecks Sicherstellung in Verbindung mit dem Arrestverfahren erwähnt⁹³.

⁹³ Oben Abschn. 2 u. Kap. VI/6, Gastrecht, Anm. 56.

VIII.

Der Weg zum Juristenrecht und zum zentralisierten Staat

1. Allgemeine Kennzeichnung der Einflüsse auf die Rechtsentwicklung in der angehenden Neuzeit. — *A. Wirtschaft und Gesellschaft der frühen Neuzeit in rechtlicher Sicht:* 2. Altes und Neues, gebundene und freie Wirtschaft. — 3. Allgemeine Organisationsformen. — 4. Die agrarischen Verhältnisse. — 5. Der Grundherr. — 6. Die bäuerlichen Lasten. — 7. Die bäuerlichen Vermögensrechte. — 8. Die persönliche Lage des Bauern. — 9. Die Lohnverhältnisse. — 10. Staat und Wirtschaft, Finanzpolitisches. — *B. Der dualistische Ständestaat und der politische Absolutismus:* 11. Die Grundlagen des Dualismus. — 12. Kriegspflicht und Steuerrecht. — 13. Die dualistische Landesverfassung und die Struktur der Landstände. — 14. Nichtlandschaftliche Organisationsformen in der Landesverfassung. — 15. Regionale Besonderheiten. — 16. Ländervereinigungen und Zentralbehörden. — 17. Vom Dualismus zum Absolutismus. — *C. Die Fortentwicklung des Rechtes:* 18. Die materiellen Rechtsquellen. — 19. Die Rechtswissenschaft. — *D. Die Beteiligung des Volkes am Rechtsleben:* 20. Einleitendes; die Auswirkungen der Bauernaufstände. — 21. Bäuerliches Gewohnheitsrecht und Beisitzerwesen. — 22. Das Weinbergrecht. — 23. Weitere Forschungsbereiche.

1. Der Rückzug des mittelalterlichen Laienrechtes vor dem Berufsrecht, das von geschulten Beamten getragen wurde, setzte in der zweiten Hälfte des 15. Jh. ein und schritt in den ersten Jahrhunderten der Neuzeit fort, bis schließlich um die Mitte des 18. Jh. der zentralistische Beamtenstaat im Rechtsleben die Vorherrschaft erlangte. — Die anspruchsvolleren Formen der menschlichen Beziehungen, die Bedürfnisse des aufstrebenden zentralen Staatswesens und die wachsende Bedeutung der beruflichen Schulung an den Universitäten beeinflussten wesentlich das Rechtsleben der angehenden Neuzeit, wobei das Juristenrecht immer mehr an Bedeutung gewann.

Die ersten Jahrhunderte der Neuzeit sind ein Zeitalter wiederholter tiefgreifender Krisen¹ in der feudalen Gesellschaftsordnung, die zuerst durch das Aufkommen des Frühkapitalismus², dann durch die sogenannte Preisrevolution³

¹ GRAFENAUER, Km. up. passim; B. ZIHERL, Družbeno-politični temelji reformacijskega gibanja na Slovenskem, Drugi Trubarjev zbornik, Ljubljana 1952, S. 7 ff.; F. GESTRIN, Družbeni razredi na Slovenskem in reformacija, Drugi Trubarjev zbornik, Ljubljana 1952, S. 15 ff.; IDEM, Economie et société en Slovénie au 16^e siècle, Annales 17/1962, S. 663 ff.; IDEM, Gospodarstvo in družba na Slovenskem v 16. stoletju, ZČ 16/1962, S. 5 ff.; IDEM, Gospodarske osnove razrednih bojev na Slovenskem konec XV. in v XVI. stoletju, JIČ 1/No 2/1962, S. 33 ff.; IDEM, Oris zgodovine Ljubljane od XVI. do XVIII. stol., Kronika 11/1963, S. 139 ff.

² F. TREMEL, Der Frühkapitalismus in Innerösterreich, Graz 1954.

³ Vgl. die bisher vom VERF. festgestellte Preisbewegung in Laibach, teilweise veröffentlicht von S. HOSZOWSKI, L'Europe centrale devant la révolution des prix, Annales 16/1961, bes. S. 444, und daneben poln. IDEM, Revolucija cen w środkowej Europie w XVI. i XVII. w., Kwartalnik historyczny 68/1961, S. 297 ff.

(2. Hälfte des 16. Jh.) und den Merkantilismus⁴, zugleich durch das noch weitere Umsichgreifen der Geldwirtschaft gekennzeichnet sind. Auf sozialer Ebene gipfelten die Krisen insbesondere in den wiederholten Bauernaufständen⁵, und sie kamen verfassungsrechtlich im Zwiespalt zwischen Monarchen und Ständen zum Ausdruck. In letzter Hinsicht zerfällt dieses Zeitalter besonders klar in zwei Teile: in die Zeit des politisch relevanten dualistischen Ständestaates — der unter anderem im Protestantismus seinen Ausdruck fand — und in die Zeit des politischen Absolutismus, um nur eine Seite der Unterschiede zwischen dem 16. Jh. und dem 17. Jh. zu erwähnen. Auf außenpolitischem und militärischem Gebiet waren neben den scharfen Auseinandersetzungen zwischen mittel- und westeuropäischen Mächten im slowenischen Lebensraum die Türkeneinfälle⁶ von besonderer Tragweite.

2. Im Wirtschaftsrecht überwogen noch weiter die feudalen Grundsätze im Sinne einer gebundenen Wirtschaft: nach Ständen gesonderte Betätigungsfelder, der Straßenzwang, Regelungen des inneren städtischen Marktes⁷, das Zunftwesen. Der Frühkapitalismus konnte solche Regelungen hier und da umgehen, doch nicht stürzen. Er rief eher eine Verschärfung hervor — mehrmals bis ins Groteske übertriebene Gegenmaßnahmen zugunsten der alten Ordnung.

Während das Zunftrecht⁸ und die Regelung des inneren städtischen Marktes allmählich in Kleinigkeitskrämereien und Schikanen ausarteten, nahmen die Gegensätze im Transithandel und im Geihandel größere Dimensionen an.

Die nach dem Antritt der Habsburger verhängte Einengung des Transithandels durch Slowenien machte an der Schwelle der Neuzeit anderen Bestrebungen Platz, indem einzelne slowenische Städte vorübergehend unhaltbare Niederlagsprivilegien⁹ genossen. Daneben wurde zugunsten ganzer Städtegruppen der Kleinhandel fremder Kaufleute (Ungarn und Welschen) und Krämern („Schotten und Savoier“) verwehrt oder auf Jahrmärkte begrenzt¹⁰.

⁴ H. SRBIK, *Der staatliche Exporthandel Österreichs . . .*, Wien—Leipzig 1907; ferner z. B. J. ŠORN, *Merkantilist Franc Anton Rakovec-Reigersfeld (1697—1760)*, *Kronika* 3/1955, S. 81 ff., und weitere Schriften von J. ŠORN, J. ŽONTAR, I. SLOKAR u. a.

⁵ GRAFENAUER, *Km. up. passim*; insbesondere zum Aufstand von 1573 besteht auch eine umfangreiche kroatische und russische (JU. V. BROMLEJ) Literatur (ebenso wie die übrige vor 1962 erschienene Literatur bei GRAFENAUER angeführt). Dazu noch: B. GRAFENAUER, *Tipologija kmečkih uporov in ljudskih vstaj pri jugoslovanskih narodih od XV. do konca XVI. stoletja*, *JIČ* 1/No 2/1962, S. 3 ff., neuerdings P. BLAZNIK, *Odmevi velikega tolminskega punta na tleh loškega gospostva*, *Loški razgledi* 10/1963, S. 84 ff.; B. MARUŠIČ, *Veliki tolminski punt v zgodovinski literaturi*, *Kronika* 14/1966, S. 8 ff.

⁶ S. JUG, *Turški napadi na Kranjsko in Primorsko do prve tretjine 16. stoletja*, *GMDs* 24/1943, S. 1 ff.; IDEM, *Turški napadi na Kranjsko in Primorsko od prve tretjine 16. stol. do bitke pri Sisku (1593)*, *ZČ* 9/1955, S. 26 ff.

⁷ Dazu gehört auch die Regelung des Maßwesens; S. VILFAN, *Zgodovina mer na Slovenskem s posebnim ozirom na ljubljansko mero*, *ZČ* 8/1954, S. 27 ff.

⁸ Siehe bes. Kap. VI/6 und die dort in Anm. 65 angeführte Literatur, zu der sich für diese Zeitspanne eine Reihe kleinerer Veröffentlichungen gesellt.

⁹ ZWITTER, *Mesta*, S. 63 ff.; ŽONTAR, *Kranj*, S. 99 ff., 153 ff.; IDEM, *Villach* (o. c., Kap. VI, Anm. 63), S. 516 ff.; die betreffenden Laibacher Urkunden in *GZL* IV, *passim*.

¹⁰ Z. B. 1510 Lhf Steiermark.

Die wirtschaftliche Sonderung zwischen Stadt und Land war in der Steiermark¹¹ schärfer als in Krain¹², wo die Städte in der Geihandelfrage weniger Erfolg zu verzeichnen hatten. Der Krainer Ausgleich zwischen Ständen und Städten von 1492 (Regelung des Bannmeilenrechtes, teilweise Anerkennung des Bauernhandels) war von kurzer Dauer, und der Streit wurde in Verbindung mit den Polizeiordnungen fortgesetzt.

Nachdem die 1527 (nur als Bruchstück eines umfangreichen Entwurfes) publizierte Ordnung über das Arbeitsrecht keinen Erfolg hatte, erschien erst nach langen Verhandlungen 1542 die Polizeiordnung für die niederösterreichischen Länder, in der einige Bestimmungen aus der Reichspolizeiordnung von 1530 übernommen waren. Nachdem die Durchführung auf Schwierigkeiten gestoßen war, kam unter scharfen Gegensätzen 1552 eine neue Ordnung zustande. Da auch diese keine allgemein annehmbare Lösung brachte, mußten im folgenden Jahr einzelnen Ländern Ausnahmsregeln zugestanden werden¹³. Die sogenannte Reformation der Polizeiordnung für Krain gestattete den Bauern einen umfangreichen Geihandel, besonders ihre Waren im Küstenland gegen Salz, Wein, Öl usw. umzutauschen. Ähnliche Bestimmungen galten in Kärnten, während in der Steiermark vor allem den Grundherrschaften selbst der Verkauf von Landwirtschaftsprodukten erleichtert wurde. Diese Regelungen erschwerten den Städten auch später, ihren Standpunkt durchzusetzen, so 1602, als die Krainer Städte trotz ihrer günstigen politischen Situation wiederum nicht Wesentliches erreichten.

Die Polizeiordnungen stützten sich im Wesen auf eine konservative Rechtsanschauung und sogar eine unbewußte Wirtschaftstheorie (heimische Produktion zur Verhinderung der Geldausfuhr). Der Teuerung wollte man durch Verbote des Aufkaufes (Sammeln von Vorräten), des Fürkaufes (mehrmaliger Weiterverkauf) und durch öffentliche Vorratskammern steuern, rechtes Maß und Gewicht wahren usw. Vor allem aber strebten sie eine strenge soziale Scheidung zwischen Ständen an, die bis zum Stoff und Schnitt der Kleidung zu reichen hatte. Gerade in einer wesentlichen Frage der Arbeitsteilung zwischen Stadt und Land, der Geihandelfrage, konnten jedoch die Polizeiordnungen nicht konsequent bleiben — ein wesentliches Kennzeichen der slowenischen Wirtschafts- und auch Rechtsgeschichte¹⁴.

3. Die Triebkräfte der allgemeinen Entwicklung hatten sich bis zur Mitte des 15. Jh. schon stark von der Agrarproduktion auf andere Wirtschaftszweige verschoben. Man hat in dieser Zeit sein Augenmerk auf die Bildung von Produktionskapitalen und der freien Arbeitskraft zu richten. Beides ist vom rechtlichen Standpunkt zunächst mit den Organisationsformen der Betriebe verbunden.

¹¹ Reformation der Landhandfeste 1445, dazu der Landauer Vertrag 1501 und der Brief über fremde Weine und unordentlichen Kaufmannshandel 1502 (Lhf Stmk).

¹² ZWITTER, Mesta, S. 50 ff.; ŽONTAR, Polic., passim; VILFAN, Kmečko kupč., passim.

¹³ ŽONTAR, Polic.; S. VILFAN, Predpisi o obleki in blagu v policijskih redih 16. stoletja, SE 2/1949, S. 26 ff. Später wurde die Materie für einzelne Länder getrennt geregelt.

¹⁴ Wie in Anm. 12.

Der handwerkliche und bäuerliche Kleinbetrieb — weniger der herrschaftliche Meierhof — blieben auch in der angehenden Neuzeit die weit überwiegende Betriebsform. Doch in der Kapitalbildung fiel die größte Rolle der Anhäufung und produktiven Anwendung von Kapitalien durch Kaufleute zu, wobei um 1500 Angehörige süddeutscher, später vorwiegend Angehörige italienischer Familien häufig hervortraten¹⁵. Läßt man die ökonomische Seite der Kapitalbildung und die Organisation eines durchschnittlichen Handelsunternehmens¹⁶ beiseite, tritt als rechtliche Erscheinung insbesondere die Gesellschaft hervor.

Vor 1500 nahmen die Handelsgesellschaften beständigere Formen an, ihre Kapitalkraft wuchs, und in einzelnen Fällen scheint die unbeschränkte Haftung der Teilhaber vorgekommen zu sein¹⁷. Vom eigentlichen Handel griffen die Gesellschaften auch in die Produktion über, was vorwiegend bei wichtigeren neuen Bergwerken¹⁸ der Fall war. Während dabei die Anteilsproporze meist frei bestimmt wurden, entwickelten sich auch die älteren Formen der Teilhaberschaft an Hammerwerken weiter. Dabei entstand — wohl durch Teilung und nicht durch Kapitalzusammenlegung — die Bemessung der Anteile nach Hammertagen, so daß z. B. 1501 acht Gewerken in Železniki Anteile zu je etwa 30 Tagen besaßen¹⁹. Während diese Form kaum als ausgesprochen kapitalistisch anzusehen ist, kann die häufige Investition landesfürstlicher Geldmittel in Bergwerke zu dieser Zeit als typische frühkapitalistische Erscheinung gelten²⁰. — Nachdem vermutlich in der zweiten Hälfte des 16. Jh. ein Rückschlag in der Kapitalbildung eingetreten war²¹, bedeutete etwa 100 Jahre später die strukturelle Verselbständigung des Großhandels vom Kleinhandel²² eine wichtige Neuerung.

Die Handelskapitale widmeten sich hauptsächlich Vermittlungsgeschäften. Außerhalb der Bergwerke griffen sie in die Produktion — da Exportwaren seit jeher am Lande produziert wurden — in der Form des Verlagswesens²³. Sonst

¹⁵ Süddeutsche: ŽONTAR, Kranj, S. 105; IDEM, Villach (o. c.), passim; italienische: V. VALENČIČ, Ljubljanska trgovina v 16. in 17. stoletju, in Vorbereitung beim Mestni arhiv Ljubljane; VILFAN, Kmečko kupč. 1963, S. 1 ff.; Zur Kapitalbildung: TREMEL, Frühkap. (o. c.), S. 13 ff.

¹⁶ Vgl. z. B. F. TREMEL, Das Handelsbuch des Judenburger Kaufmannes Clemens Körbler . . ., Graz 1960; O. PICKL, Das älteste Geschäftsbuch Österreichs, Graz 1966. Ähnliche Laibacher Geschäftsbücher werden zur Zeit in Mestni arhiv Ljubljana bearbeitet.

¹⁷ Vgl. Kap. VII/2; zu den neuen Formen im Binnenland vgl. ŽONTAR, Villach (o. c.), passim.

¹⁸ TREMEL, Frühkap. (o. c.), S. 66 ff., 76, 85; ŽONTAR, Villach (o. c.), passim. Vgl. J. STRIEDER, Studien zur Geschichte der kapitalistischen Organisationsformen, München—Leipzig 1914, bes. S. 292 ff. (Idria); Cl. BAUER, Unternehmung und Unternehmungsformen im Spätmittelalter und in der beginnenden Neuzeit, Jena 1936, usw.

¹⁹ J. GAŠPERŠIČ, O nekdanjem žebjarstvu na bivšem Kranjskem, Kronika 8/1960, S. 9 ff.; vgl. IDEM, Gorenjsko žebjarstvo v XIV. in XV. stoletju, Kronika 7/1959, S. 5 ff.

²⁰ Z. B. TREMEL, Frühkap. (o. c.), S. 64, 67, 88.

²¹ U. a. GESTRIN, Gospodarstvo in dr. (o. c.), S. 23.

²² ZWITTER in ZNJ II, S. 773.

²³ ŽONTAR, Kranj, S. 161; GESTRIN, Družb. razr. (o. c., Anm. 1), S. 17, usw.

aber wurden sie entweder im Ankauf von relativ sicheren Agrarrenten oder aber, besonders im 17. Jh., auf Zinsen bei Körperschaften angelegt. Diese Investitionspolitik war ungünstig für das Aufkommen größerer nichtagrarischer Unternehmen, somit auch tiefgreifender struktureller Neuerungen.

4. So änderte sich auch bei der Grundherrschaft nicht so sehr ihre Produktionsart als ihre Funktion. Die schon seit früher fortschreitende Agrarproduktion für den Markt, die manchmal als Kommerzialisierung bezeichnet wird, richtete ihr Augenmerk vor allem auf die Höhe der Rente, weniger auf eine allgemeine Umgestaltung der Agrarproduktion. (Die Grundrente, insoweit sie nicht vom Meierhof bezogen wurde, bezeichnete man als Gült, in diesem Sinne als „Gelt“ bereits 1364²⁴. Neben der Gült als Inbegriff aller von den Untertanen bezogenen Renten bedeutete das Wort „Herrschaft“ eine höhere Organisationsform und wurde teils mit Hinsicht auf den Stand des Grundherrn, teils mit Hinsicht auf seine Jurisdiktion gebraucht.)

Die Bauernlegung kam im Durchschnitt wenig, im Westen kaum, gegen Osten hin in steigendem Maße vor. Diese Abstufung von West nach Ost, ein verkleinertes Spiegelbild der allgemeinen europäischen Entwicklung, ist noch nicht überzeugend erklärt²⁵.

Die Renteneinhebung überzog auch über der militärischen Funktion der Grundherrschaft, an deren Stelle die Steuerfunktion hervortrat, die zugleich zur rechtlichen Festigung der Grundherrschaft beitrug und dem Landesfürsten einen Anteil an der Grundrente gewährleistete.

Im Gegensatz, der um die Rente zwischen Grundherrschaft und Untertanen bestand, hätte formell der Grundsatz der erworbenen Rechte entscheiden sollen. Angesichts der realen Entwertung der Geldrente hätte dieser die Grundherrschaft mit der Zeit wesentlich geschwächt²⁶. Doch behalf sich die Grundherrschaft mit rechtlich verkleideten Gegenmitteln, z. B. mit Gemeinurteilen und präjudiziellen Urteilen der autonomen ständischen Kollegien. So bestimmte die Krainer Landschranne 1497 und 1500 das Recht der Zehentherren, den Zehent selbst einzutreiben²⁷. Dem wurde allerdings durch die Bildung zentraler landesfürstlicher Organe gesteuert und das Untertanenverhältnis vom Landesfürsten beeinflusst. Doch ist es fraglich, wieweit allgemeine Normen, etwa Verbote

²⁴ GZL I/66. Zum Begriff F. MENSJ, Geschichte der direkten Steuern in Steiermark bis zum Regierungsantritt Maria Theresias, I—III, Graz—Wien 1910—22, 1936; POLEC, Svobod., S. 17; VILFAN, PZS, S. 314.

²⁵ Einzelbelege sind einstweilen in der Literatur verstreut. Für das ungarische Gebiet B. GRAFENAUER, O turški oblasti in o nastanku drobne zemljiške posesti v Prekmurju, Prekmurški Slovenci v zgodovini, Murska Sobota 1961, S. 79 ff., insbes. S. 89: der Aufstieg der grundherrschaftlichen Eigenbewirtschaftung war dadurch erleichtert, daß die Herrschaften den Türken entrissenes Gebiet neu organisieren konnten.

²⁶ KARDELJ, Razvoj, S. 77 ff.; vgl. Anm. 162.

²⁷ S. VILFAN, Poljedelstvo na Slovenskem v luči nekaterih desetinskih predpisov, SE 16-17/1963-64, S. 391 ff., insbes. S. 398.

sonntäglicher Robot, Verbote des herrschaftlichen Vorkaufes an Landwirtschaftsartikeln²⁸, auch immer praktisch wirksam waren.

Dem Rechtswege in Streitsachen ist keine allgemeine Wirksamkeit im Sinne eines — obwohl nur den jeweiligen Rechtsanschauungen angepaßten — Schutzes der Untertanen zuzuschreiben²⁹. Der ordentliche Rechtsweg ist übrigens wenig erforscht, so z. B. in der Steiermark das Urbarrecht, das im 16. Jh. theoretisch auch in Kärnten eingeführt werden sollte³⁰. Für Krain ist die Entstehung und Tätigkeit der unparteiischen Gerichte in mancher Hinsicht unklar³¹. —

Auch im Kommissionsverfahren hatten die Grundherren einen stärkeren Standpunkt, zumal sie leichter die Mittel zur Bestechung erschwingen konnten³². Wenn besondere Umstände hie und da auch die Waagschale auf die Seite der Bauern neigten³³, war das Gegenteil wohl die Regel.

Hauptsächlich war jedoch die Bewegung der Rente von den wirtschaftlichen Möglichkeiten und von Machtproben abhängig. In der ersten Hinsicht hatte jeder Grundherr selbst Maß zu halten, um sein Vermögen nicht zu vernichten; dabei kamen subjektive Momente dazu (z. B. die Rücksicht auf Traditionen), und in der Regel gingen kleine Herrschaften schärfer vor als große. — Die häufigen Bauernaufstände als Machtproben, die eine ständige Besorgnis der Stände bildeten³⁴, verhalfen dazu, die allgemeinen Verschärfungstendenzen in gewissen Grenzen zu halten.

Die Verflechtung gegensätzlicher Einflüsse auf die Entwicklung des grundherrschaftlichen Regimes ließ die Ergebnisse zeitlich und örtlich sehr verschieden ausfallen. Doch steht fest, daß eine allgemeine Verschärfungstendenz unter den Grundherren durchaus lebendig war und daß sich die rechtliche Lage des Bauern in mancher Beziehung, wie etwa durch den nominellen Anstieg seiner Lasten, verschlechterte³⁵.

²⁸ A. MELL, Die Lage des steirischen Unterthanenstandes . . ., Graz 1896, S. 74 f.; IDEM, Die Anfänge der Bauernbefreiung, Graz 1901, S. 45.

²⁹ MELL, Die Lage (o. c.), S. 28 f., 90 ff.; IDEM, Die Anfänge (o. c.), S. 38 ff.; vgl. E. PATZELT, Bauernschutz in Österreich, MIOG 58/1950, S. 637 ff.; allerdings wäre die „großzügige Regulierung zugunsten der Bauern auf den Kammergütern“ (S. 647) auch von der finanziellen Seite aus zu werten.

³⁰ FRESACHER, Der Bauer III, S. 83 ff. u. passim.

³¹ POLEC, Razpored, S. 126.

³² BLAZNIK, Kolonizacija in kmetsko podložništvo na Sorškem polju, Razprave SAZU, Razr. za zgod. in družb. v. 2, Ljubljana 1953, S. 227 ff.; vgl. auch A. KERN, Ein Kampf ums Recht, Graz 1941.

³³ VILFAN, Poljed. (o. c.), S. 402, Nr. 16.

³⁴ Über die Besorgnis der Stände vgl. ŽONTAR, Polic., S. 54.

³⁵ Ob dies auch eine reelle Steigerung der Renten und Verschlechterung der Existenzmöglichkeiten ergab, wie es allgemein angenommen wird, wäre erst zu errechnen. — Über die Lage vgl. außer der in Q.-Lü. VIII angeführten agrarhistorischen Literatur für diese Zeit und GRAFENAUER, Km. up., insbesondere auch: A. KASPRET, Über die Lage der oberkrainischen Bauernschaft beim Ausgange des XV. und im Anfange des XVI. Jh., MMK 2/1889, S. 108 ff.; IDEM, Razmere gorenjskih kmetov, ok. l. 1500, Ljubljana 1893; MELL, Die Lage (o. c.); IDEM, Die Anfänge (o. c.); für das Küstenland S. VILFAN, Zgodovinske slike iz Brkinov, Kronika 1/1953, S. 120 ff., und insbes. die hier öfters vermerkten Werke von P. BLAZNIK.

5. Die funktionelle Veränderung der Grundherrschaft wirkte sich auf beiden Seiten des betreffenden sozialen Verhältnisses aus. Auf der Seite der Grundherren ist folgendes zu bemerken:

Die landesfürstlichen Grundherrschaften, die bisher zur Festigung der Landesherrschaft beigetragen und eine eigene landesfürstliche Politik erleichtert hatten, wurden am Übergang in die Neuzeit meist nur noch als gelegentliche Aushilfe in Geldnöten in Anspruch genommen, indem sie verpfändet oder auf Wiederkauf verkauft wurden. Um der verständlicherweise sehr fühlbaren Ausbeutung durch die jeweiligen Inhaber zu steuern, doch in erster Reihe um sich die nominell oder reell verbesserten Einkommen der Herrschaft zugute zu machen, ließ der Landesfürst diese Herrschaften des öfteren „bereiten“ und „reformierte Urbare“ anlegen³⁶. Doch auch in ihrer immer kümmerlicher werdenden Funktion behielten die zeitweise veräußerten landesfürstlichen Herrschaften ihre Bedeutung als Teile eines nicht landständischen Verwaltungssektors und als Grundlagen einer besonderen Adelsschicht. Um 1600 setzte immer mehr ein endgültiger Verkauf solcher Herrschaften ein, bis in den ersten Jahrzehnten des 18. Jh. noch die letzten in das Eigentum einzelner Adelliger und Städte übergingen³⁷.

Die kirchlichen Grundherrschaften³⁸, die zur Zeit der Reformation stagnierten und durch die Erschwerung von Besizentäußerungen geschützt werden mußten (1534, 1542, 1551, 1563), griffen später um sich, wobei besonders die Jesuiten aus landesfürstlichem Besitz ausgestattet wurden.

In der Gruppe der Landleute machten sich die neuen Tendenzen darin bemerkbar, daß um 1500 die Grenze zwischen den reichen Bürgern und den Adelligen erneut ins Wanken geriet³⁹. Zwar wurde sie nochmals etwas stabilisiert, dafür aber vermehrte sich der Beamtenadel und kam der Übertritt von Bürgern in den Briefadel immer häufiger vor, was die Entsagung auf das bürgerliche Gewerbe zur Folge haben sollte. Die Ausweisung des protestantischen Adels (1628—1630) trug dazu bei, daß neuen Ankömmlingen aus Italien der Weg zur Grundherrschaft eröffnet wurde. Im 17. Jh. wurde der Großhandel mit dem adeligen Stand vereinbar⁴⁰, was neuen Geldmagnaten — teils sogar aus bäuerlichen Reihen stammend⁴¹ — den Weg unter die großen Grundherren erleichterte, wozu sich die Pacht von Grundherrschaften seitens adeliger Großhändler

³⁶ A. KASPRET, Die Instruktion Erzherzog Karls II. für die landesfürstl. Reformierungs-Kommissäre in Steiermark aus dem Jahre 1572, Sonderabdr. aus dem Jahresbericht des 1. k. k. Staatsgymnasiums, Graz 1903.

³⁷ P. BLAZNIK, Zemlj. gospostva v Ljublj. (Hs., o. c., Kap. VI, Anm. 124). Einzelne Beispiele V. VALENČIČ, Agrarno gospodarstvo Ljubljane do zemljiške odveze, Ljubljana 1958, S. 61.

³⁸ J. LOSERTH, Das Kirchengut in Steiermark im 16. und 17. Jh., Graz—Wien 1912, über die Daten S. 40, 43, 140, 145 f. Über eine handschr. Sammlung VILFAN, Poljedelstvo (o. c., Anm. 27), S. 398.

³⁹ V. VALENČIČ, Trgovina v Ljubljani (o. c., Anm. 15).

⁴⁰ ZWITTER in ZNJ II, S. 774.

⁴¹ BLAZNIK, Kolonizacija . . . Sor. (o. c., Anm. 32), S. 180 ff.

gesellte⁴². Daneben gingen einige bäuerliche Freisassen in den Adel über⁴³. Der Zehent in Händen kleinerer Bürger galt als Altersrente, er konnte aber auch seitens kleiner Bauern erworben werden. Die Fideikomnisse als Gewährleistung eines unteilbaren und unveräußerlichen Familienvermögens begannen sich um 1700 zu verbreiten⁴⁴.

Nachdem die Grundherrschaft viel von ihrer aktiven wirtschaftlichen Rolle eingebüßt hatte, wurde auch ihre Organisationsstruktur wesentlich einfacher als im ausgehenden Mittelalter. Insoweit kleine Grundherren nicht persönlich ihren Verwaltungsgeschäften nachkamen, war vorwiegend die Verwaltung durch Pfleger üblich. Eine aktivere wirtschaftliche Rolle war dort vorhanden, wo auf den Betrieb größerer Meiereien Wert gelegt wurde⁴⁵.

In der Verteilung der herrschaftlichen Rechte ging im 16. Jh. eine Verschiebung zugunsten des Herrn des Hubgrundes und zum Nachteil des Landgerichtsherrn vor sich. Die Krainer Landgerichtsordnung von 1535 mit ihrer Einengung der landgerichtlichen Befugnisse ist das krasseste Beispiel dafür⁴⁶, obwohl ihr keine absolute Geltung beizumessen ist. Es gab Gebiete, wie die Herrschaft Neuhaus in den Brkini, wo der Landgerichtsherr noch im 17. Jh. einen großen Anteil an der Grundrente behauptete⁴⁷.

Infolge der entwickelteren Bergbau- und Schmelztechnik wurde das Interesse des Landesfürsten rege, seine Regalrechte auch auf Wälder anderer Landgerichtsherrn geltend zu machen, was ihm nach ziemlich scharfen Auseinandersetzungen im 16. Jh. auch tatsächlich weitgehend gelang⁴⁸.

6. Die Grundherrschaften konnten ihre Rente durch die Erneuerung alter Naturalabgaben oder durch die Einführung größerer Lasten unter angeblichen Rechtstiteln heben. In der zweiten Hälfte des 16. Jh. setzte sich in Krain die unbemessene, d. h. theoretisch tägliche Robat als „landesübliche Robat“ durch; wie, ist noch nicht geklärt⁴⁹. Infolge des kleinen Umfanges der Meierhöfe diente sie zumeist zur Erpressung von Robatgeldern, also zur Hebung der Geldrente⁵⁰.

⁴² VALENČIČ, Trgov. (o. c., Anm. 15).

⁴³ So z. B. Die Familie Šivic — Schiviz von Schivizhofen und die Rakovec — Raigersfeld; vgl. POLEC, Svobod. u. SBL s. v. Raigersfeld, Schiviz.

⁴⁴ BLAZNIK, Kolonizacija ... Sor. (o. c.), S. 181 (das Beispiel der Familie Oblak); vgl. F. HOFMANN-A. EHRENZWEIG, M-U II, S. 21 ff.

⁴⁵ Vgl. F. POSCH, Herrschaftliche Viehhaltung und Milchwirtschaft um 1700, ZhVSt 53/1962, S. 145 ff.

⁴⁶ Näheres in Kap. X/1.

⁴⁷ VILFAN, Brkini (o. c., Anm. 35), S. 128.

⁴⁸ P. BLAZNIK, Kolonizacija Selske doline, Ljubljana 1928, S. 102 ff.; IDEM, Spremembe v pravnem položaju loškega teritorialnega gospostva v 16. stoletju, Hauptm. zb., S. 321 ff., bes. 327 ff.; K. KASER, Der Kampf um das Waldregal ... im 16. und 17. Jh., ZhVSt 25/1929, S. 25 ff.; C. ROCCABRUNA, La Foresta Demaniale della Panovizza ..., Studi Goriziani 11/1948, S. 69 ff.; WIESSNER, Gesch. d. Kärntner Bergb. (Q.-Lü. VIII) II, S. 40 ff.

⁴⁹ BLAZNIK, Kolonizacija ... Sor. (o. c.), S. 227; GRAFENAUER, Km. up., S. 186 u. passim.

⁵⁰ BLAZNIK, *ibid.* und unzählige Stellen in Urbaren.

Die Grundherrschaften machten sich auch solche anerkannte Arten von Abgaben zugute, deren Ausmaß nicht im Urbar fixiert war, z. B. die *pojezda*⁵¹, die Veränderungsgebühren⁵² oder — auch in den Landgerichten — hohe Geldstrafen⁵³. Dazu kam gewiß die übertriebene Repartierung der Steuern auf die Untertanen.

7. Bei der rechtlichen Qualifizierung der bäuerlichen Rechte auf Grund und Boden⁵⁴ kollidierte die bäuerliche Auffassung mit der herrschaftlichen. Nach der Rechtsauffassung des Bauern war der untertänige Grund ohne Unterschied erblich⁵⁵, nach der grundherrlichen in der Regel nicht.

Die besser überlieferte, grundherrliche Auffassung ging von der Zweiteilung in Kaufrechte und weniger dauerhafte Leihen aus, die bereits in der vorausgehenden Periode entstanden war. Dabei kamen römisch-rechtliche Begriffe (*locatio conductio rei*) — nicht so sehr auch einige Bezeichnungen (*emphyteusis*) — eher einem zeitlich begrenzten Verhältnis als einem dauerhaften, vererblichen bäuerlichen Bodenrecht zugute. Im Zweifelsfalle wurde seitens der Herrschaften das für den Bauern weniger günstige Verhältnis angenommen.

Die fast ausschließlich lebenslänglichen — „kurzfristig“ ist als Terminus kaum noch geeignet — Leihen auf „Mietgründen“ (in Krain und Steiermark) oder „Freistiften“ (in Kärnten) wurden mündlich oder schriftlich verliehen, wobei dem Grundherrn eine Summe zu bezahlen war. Diese verschiedentlich genannte Summe (in Krain Miets⁵⁶, Empfach, Empfanggeld, das spätere *laudemium*) wurde meist durch Einvernehmen bestimmt und in Krain oft mit dem 10. und 20. Pfennig gleichgesetzt. Seitens der Grundherrschaften stand es ziemlich fest, daß solche Leihen kein Erbrecht enthielten und daß die tatsächlich übliche Übertragung des Grundes an die Erben des verstorbenen Untertanen aus freiem Willen des Grundherrn erfolgte. Sie war in Krain auf Miethuben sogar bei Verwandten in Seitenlinien üblich. Mit der Zeit konnten Mietgründe — wohl mit Wissen des Grundherrn — auch belastet und teilweise oder gänzlich veräußert werden. Ein so erweitertes und alles eher denn freistiftliches Mietrecht wurde

⁵¹ VILFAN, Brkini (o. c.), S. 126.

⁵² FRESACHER, Der Bauer III, passim.

⁵³ Wie in Anm. 47.

⁵⁴ MELL, Die Lage (o. c.); IDEM, Die Anfänge (o. c.); J. POLEC, Prevedba zakupnih kmetij v kupne na Kranjskem ob koncu 18. stoletja, ZZR 13/1936-37, S. 135 ff.; FRESACHER, Der Bauer II—III; F. POSCH, Die Verkaufrechtungen auf den landesfürstlichen Pfandherrschaften Kärntens im 16. Jh., Car. 147/1957, S. 465 ff.; KASPRET, Die Instruktion (o. c., Anm. 36).

⁵⁵ Sonst wäre z. B. die Grundstör (Kap. VII/5) unsinnig gewesen. Auch einzelne Bauernbeschwerden sprechen dafür, daß die Bauern das Erbrecht als allgemein verbreitet hielten. In der Erklärung der Krainer Stände am Landtag zu Neujahr 1516 wurde die bäuerliche Erbfolge bis zu den Neffen des Erblassers anerkannt (Arhiv Slovenije, Stan. arh. Fasz. 211).

⁵⁶ Das Slow. kannte vor allem den Ausdruck *mito*, daneben *mitnica* (für Mietgrund) usw.; KELEMINA, Pravne starine (Q.-Lü. III), S. 70; POLEC, Prevedba (o. c.), S. 136.

auf dem Großteil des slowenischen Gebietes zur normalen Form der bäuerlichen Leihen⁵⁷.

Kennzeichen der Kaufrechte blieben — doch nicht überall bis ins 18. Jh. — die rechtlich anerkannte Veräußerlichkeit und Vererblichkeit auch in den Seitenlinien. Den Neuerwerb dieses Rechtes durch einen Kaufrechtsbrief hatte der Bauer mit einer Summe zu bezahlen, die höher war als beim Mietrecht. Dieses Kaufrechtsgeld konnte auf einmal bezahlt oder auch ratenweise auf spätere Veränderungen des Nutzungseigentümers geschlagen werden; jedenfalls war aber bei Verkäufen solcher Güter vom Verkäufer und vom Käufer an die Grundherrschaft eine Summe zu entrichten, meist der 10. und 20. Pfennig⁵⁸. Die Kaufrechte kamen entweder gewohnheitsrechtlich auf geschlossenen Herrschaftsgebieten vor, oder sie bestanden auf Grund einzelner Verträge auf mietgründlichem Gebiet.

Eine Zwischenform bildete die Leihe auf zwei oder drei Leiber (nicht Generationen), d. h. auf eine begrenzte Anzahl von Erbfällen. Sie wurde meist durch Kaufbriefe erteilt, wurde aber manchmal in Krain auch als Miete aufgefaßt⁵⁹. Trotz gewisser Ähnlichkeiten mit dem Leibgeding braucht sie nicht unmittelbar aus ihm entstanden zu sein und ist tatsächlich mehr eine Erfindung geldgieriger Herrschaftsinhaber⁶⁰ des 16. Jh., die auf diese Art den Kaufschilling einstecken wollten, ohne in eine dauernde Verkaufrechtung einzugehen.

Die Verkaufrechtung wurde im 16. Jh. zu einem beliebten Mittel der Grundherren, größere außerordentliche Einnahmen aus ihren Gründen zu erzwingen. Wiederholt trachtete der Landesfürst danach, sie in seinen Kameralherrschaften durchzuführen: 1536, 1545, 1547, 1572 — zuletzt also knapp vor dem großen slowenisch-kroatischen Bauernaufstand! — Die mit der Verkaufrechtung beauftragten Kommissäre wandten oft Gewalt an und waren bemüht, schon bestehenden Kaufrechten die Gültigkeit abzuspochen, um sie wiederholt verkaufen zu können. Doch auch wenn die Verkaufrechtung zustandekam, entstanden Schwierigkeiten mit der Eintreibung des Kaufschillings⁶¹. Da es den Bauern nicht einleuchtete, daß der Vorteil des Kaufrechtes das Kaufrechtsgeld aufwiegen würde, und da die Bauern letzteres oft auch nicht erschwingen konnten, waren die Erfolge der Verkaufrechtungen gering.

Trotz der — im 16. Jh. sehr häufigen — Verkaufrechtsbestrebungen seitens der Grundherrschaften wogen bis zum 18. Jh. die Mietgründe bzw. Freistifte auf großen Teilen des slowenischen Gebietes vor, um so mehr, als sie vom Untertanen nicht als wesentlich ungünstiger empfunden wurden als die Kaufrechte. Eher im Gegenteil: das Kaufrecht mußte besonders bezahlt werden, dabei

⁵⁷ POLEC, l. c.

⁵⁸ Die Drittelkaufrechte (MELL, Die Anfänge, o. c., S. 17) kommen auf slowenischem Gebiet nicht vor. Vgl. auch FRESACHER, Der Bauer III, passim.

⁵⁹ FRESACHER, Der Bauer III, S. 165 ff.; als Miete: POLEC, Prevedba (o. c.), S. 136 f.

⁶⁰ POSCH, Die Verkaufr. (o. c.), S. 466.

⁶¹ POLEC, Prevedba (o. c.), S. 148 f.

aber wurden seine Vorteile, besonders das Erbrecht, seitens der Grundherrschaften immer mehr eingeengt⁶².

Sowohl bei Kauf- als auch bei Mietgründen blieb die Unteilbarkeit — besser die beschränkte Teilbarkeit — der Huben grundsätzlich zu Recht bestehen. Die reelle Erbteilung wurde bei Mietgründen nur auf Fahrnisse beschränkt, bei Kaufgründen formell dadurch vollzogen, daß den nicht übernehmenden Erben auf Grund einer niederen Schätzung vom Übernehmer ihr Teil ausbezahlt wurde. Die beschränkte Teilbarkeit hatte die grundherrschaftliche Rente zu sichern und stand daher im Diskretionsrecht des Grundherrn. In der Nachbarschaft von Städten, in der Nähe von Transportwegen, die Nebenverdienste ermöglichten, bei intensiver Bewirtschaftung und auf ertragreichem Boden, mitunter vielleicht auch gegen gute Bezahlung, konnte es zur reellen Teilung kommen, wobei sich das slowenische Gebiet wesentlich differenzierte. In den Alpen blieb das Hubenwesen⁶³ ziemlich stabil; anderswo blieb die Bezeichnung von Bauernanwesen nach Hubenteilen am Leben; im Küstenland — wo nicht der Hubenherr, sondern der Landgerichtsherr über den Realitätenverkehr wachte — gerieten die Huben fast ins Vergessen⁶⁴; nur in einigen venezianisch-istrischen Kolonisationsgebieten bildete man aus Hubenresten und Neubrüchen neue ganze Huben⁶⁵. Im ungarischen Osten entsprach der zunehmenden herrschaftlichen Eigenbewirtschaftung ein zahlreicher bäuerlicher Kleinbesitz.

Die Edeltümer, falls sie sich nicht ausnahmsweise als Lehen oder als anerkanntes freies Eigen behauptet hatten, wurden meist mit den gewohnheitsrechtlichen Kaufrechten gleichgesetzt, doch anlässlich der Verkaufrechtungen mangels an Kaufbriefen mancherorts ins Verkaufrechtungsverfahren gezogen und dadurch nur noch mehr den untertänigen Gründen gleichgesetzt⁶⁶.

Die Bergrechte mit ihren Gaden und Kellern, die an sich keine persönliche Untertänigkeit bewirkten und daher Ansiedler anzogen, wurden im Falle ihrer Besiedlung auf Grund neuer Bestimmungen unter die persönlich untertänigen Zinsgründe gezogen⁶⁷.

Unabhängig davon kam es in der Steiermark zu Konflikten zwischen Bergherren und Bergholden (insbesondere jenen bürgerlichen Standes), da sich die Bergherren zäh bemühten, die Erblichkeit der Bergrechte einzuengen, um entweder die Eigenbewirtschaftung oder die Einhebung von Veränderungsgebühren zu

⁶² Über die Erhaltung der Mietgründe in Krain: POLEC, Prevedba (o. c.), S. 201, und A. KROŠL, Zemljiška odveza na Kranjskem, Ljubljana 1941, S. 72 ff. — Zur Einengung der Kaufrechte FRESACHER, Der Bauer III, passim.

⁶³ P. BLAZNIK, Struktura agrarne posesti na tleh loškega gospostva do srede 18. stoletja, Loški razgledi 12/1965, S. 25 ff.; IDEM, Posebnosti starejše agrarne strukture na Dolenjskem, Kronika 14/1966, S. 1 ff.

⁶⁴ VILFAN, Brkini (o. c.), S. 126, 129. Vgl. Kap. VI/11.

⁶⁵ Quellen wie in Kap. VI, Anm. 110.

⁶⁶ J. ZONTAR, K zgodovini prevedbe kosečšin v kupna zemljišča, SP 54/1940, S. 285 ff.; die Verkaufrechtung wurde 1569 von Graz aus erzwungen. — POSCH, Die Verkauf. (o. c.), S. 474 ff.

⁶⁷ VILFAN, Od vin. hrama, S. 126 ff.

erlangen. Die Streitfrage wurde durch das Bergrechtsbüchel⁶⁸ von 1543 nur teilweise zugunsten der Bergherren entschieden, indem ihnen das Einstandsrecht, ein begrenztes Recht zur Entscheidung in Erbschaftssachen, und drei Arten des Heimfalles anerkannt wurden. Allerdings war auch die durch das Bergrechtsbüchel gewährleistete Instandhaltung der Bergrechte in ihrem Interesse. Seit 1570 ging der Streit in anderer Form weiter, indem nun die Bergherren danach trachteten, die Bergrechte als gewöhnliche Kaufrechte gelten zu lassen. Dabei machte der Landesfürst den Anfang. Die Stände vereitelten sein Vorhaben, um es dann zu ihrem eigenen zu machen. Die Bergherren erreichten 1624 zwar nicht die vollkommene Gleichsetzung der Bergrechte mit Kaufrechten, doch nicht viel weniger: den 10. Pfennig in Veränderungsfällen. Nachdem Radkersburg, Pettau und Marburg nach langwierigem Prozeß 1677 zugunsten ihrer Bürger — doch nur bei Vererbung in direkter Linie — eine Exemption von dieser Abgabe erreichten, wurde der Streit zwischen den übrigen Bergholden und den Bergherren weitergeführt, versandete aber ohne ein wesentlich neues Ergebnis. Für Krain ist über derartige Auseinandersetzungen bisher nichts bekannt⁶⁹.

Sehr zahlreich wurden in wirtschaftlich lebendigeren Gebieten die Keuschen⁷⁰, die, ähnlich den Hubgründen, miet- oder kaufrechtlich sein konnten. Im Westen griff das Kolonat als freie kurzfristige Teilpacht (*colonia parziaria*, *mezzadria*) westlich von Görz und in der unmittelbaren Nähe der venezianischen Küstenstädte um sich, ohne jedoch zum ausschließlichen bäuerlichen Bodenrecht zu werden⁷¹.

Unter den neuen Rechtsformen sind in erster Reihe einige Arten des bäuerlichen freien Eigens zu erwähnen. Eine darunter entstand um Triest herum wohl unter städtischen Einflüssen⁷², eine andere im Landesinnern durch den Ankauf von Gülten seitens einzelner Bauern⁷³. Vorübergehend wurden zumindest in Krain auch zusätzliche Rodungen von den Bauern als ihr freies Eigen betrachtet, jedoch seit der Mitte des 16. Jh. immer erfolgreicher von den Grundherrschaften dem Zins und Zehent unterworfen. Zunächst wurde dem Herrn der gerodeten Gemein nur ein Zins anerkannt, während der Zehent dem Zehentherrn

⁶⁸ A. MELL, Das steirische Weinbergrecht und dessen Kodifikation im Jahre 1543, Wien—Leipzig 1928; DOLENC, GB; F. GORŠIČ, Zur sozialhistorischen Wertung der steirischen Bergrechtskodifikation aus dem Jahre 1543, SOF 18/1959, S. 265 ff.; IDEM, Zur Frage der feudalen Rezeption des Weinbergrechtes in der Steiermark, ZhVSt 53/1962, S. 305.

⁶⁹ KERN, Ein Kampf (o. c., Anm. 32); siehe weiter unten Abschn. 22.

⁷⁰ Darauf beziehen sich u. a. alle in diesem Kapitel bisher angeführten Studien BLAZNIKS; zur Ansiedlung auf Gemeinen und zum Begriff der Untersassen (*podružniki*) VILFAN, Od vin. hrama, insbes. S. 113 f.; IBID. passim auch über die Entstehung des Kleinbauerntums auf den Weinbergrechten; I. VOJE, Kajžarstvo v Logaškem gospostvu, ZČ 6-7/1952-53, S. 650 ff.

⁷¹ Wie in Kap. VI, Anm. 109 u. 111; dazu I. VRIŠER, Goriška brda, Geografski zbornik 2, Ljubljana 1954, insbes. S. 80.

⁷² S. VILFAN, Podobe iz nekdanje živinoreje med Trstom in Slavnikom, Kronika 5/1957, S. 76.

⁷³ Siehe unten, Freisassen.

der Hube gebührte, woher der „Mann oder der Pflug“ ausgegangen waren. Um 1570 machte jedoch der Landesfürst sowohl den Zins als auch den Zehent von den Rodungen auf seinen Gemeinen für sich geltend, während die Krainer Landschranne noch im 17. Jh. eher zur früheren Regel neigte⁷⁴.

8. Das persönliche Untertanenverhältnis blieb im Grunde jener Form ähnlich, die sich am Ende des Mittelalters herausgebildet hatte⁷⁵. Nachdem zumindest in Krain der Heiratszwang und die Waisenjahre schwerlich von Bedeutung sein konnten⁷⁶, ist auch in dieser Periode die Freizügigkeit der eigentliche Maßstab für die persönliche Untertänigkeit. Es entspricht der bereits festgestellten Tendenz, daß die Freizügigkeit nach einer zeitweiligen Lockerung⁷⁷ allmählich eingeengt wurde, denn die Träger der feudalen Ordnung besaßen dazu noch genug Kraft. Dabei kam ihnen auch die Rezeption zustatten, die den Begriff strikter Abhängigkeit wiederbelebte und damit ihrer sonstigen, das freie Geschäftsleben fördernden Rolle entgegenwirkte⁷⁸. Außerdem konnte man die — durch die Landhandfesten wiederbelebten — Privilegien aus dem 13. und 14. Jh. zugunsten der herrschaftlichen Verschärfungstendenzen auslegen. Der Grundsatz, daß der Bauer selbst seinen untertänigen Grund nicht eigenmächtig verlassen dürfe, eine Art *glebae adscriptio*, gewann, doch nicht durchwegs, an Bedeutung.

Die persönliche Lage der Keuschler dürfte sich lockerer gestaltet haben als jene der Hubenbauern, während die „Gäste“ (Inwohner), da sie keinen Grundbesitz innehatten, eigentlich frei waren und nur mit der geringfügigen „Bettelrobot“ einer Grundherrschaft unterworfen wurden⁷⁹. In der ersten Hälfte des 15. Jh. galten die auf eigenen Bergrechten angesiedelten Bergholden als frei⁸⁰. Frei waren auch die Kolonen im westlichen Gebiet.

⁷⁴ VILFAN, *Od vin. hrama*, S. 113 f.; IDEM, *Poljedelstvo* (o. c., Anm. 27). Überland: Kap. VI/9.

⁷⁵ Das nunmehr öfters vorkommende Wort Erbhold(schaft) war vor allem ein Synonym für Untertan(schaft).

⁷⁶ J. POLEC, *O odpravi nevoljnštva na Kranjskem*, ZZR 9/1932-33, S. 188 ff.

⁷⁷ Faktoren, die diese Erscheinung begünstigten: die Labilität im 15. Jh., die ersten Folgen des Frühkapitalismus, begünstigte Landflucht infolge der Türkeneinfälle (Kap. VI/5), die rechtliche Freiheit der Bergrechte (VILFAN, *Od vin. hrama*), die gegenseitige Aufnahme der Bauern zwischen Landesfürst und Landleuten (IBID.) und die Aufnahme slow. Kolonisten im venezianischen Istrien. Die wiederholte Androhung der Enterbung von Bauernsöhnen, die das väterliche Gut verlassen hatten, zeugt für ihre tatsächliche Freizügigkeit.

⁷⁸ Zum Überfluß hatten die — nun auch im Druck (z. B. das *Corpus iuris civilis*, Lyon 1546) zugänglichen — Glossatoren die Schollenpflicht der illyrischen Kolonen (Cod 11, 52) ausdrücklich auf „Sclauonia“ bezogen, was auch auf den slowenischen Bauer appliziert werden konnte.

⁷⁹ Bericht s. d. (um 1650), *Arhiv Slovenije*, Stan. arh., Fasz. 547.

⁸⁰ Vgl. MELL, *Verf.*, S. 63; VILFAN, *Od vin. hrama*, S. 117 ff.

Bauern, die freieigentümlichen Boden oder das Recht auf herrschaftliche Renten (z. B. Zehente) besaßen, wurden als Freisassen bezeichnet⁸¹. Ihr Besitz rührte selten (z. B. wohl bei einzelnen Edlingern) aus dem Mittelalter her. In der Regel war er von einer geldbedürftigen Herrschaft aufs neue erworben. Genöß der Freisasse daneben auch untertänigen Grund, hatte er eine persönliche Doppelstellung, was in Krain sehr häufig vorkam. Im Freisassentum gerieten zwei Grundregeln der damaligen sozialen Ordnung in Gegensatz: die Untertänigkeit der Bauern und die Radizierung der persönlichen Lage. Daher war der Krainer Freisasse ins Gültbuch als Renteninhaber eingetragen und entrichtete seine Steuer an das ständische Einnehmeramt. Zugleich galt er als landschaftlicher Untertan und war der ständischen Buchführung untergeordnet. Im 17. Jh. hatte das Einstandsrecht des Adels der Vermehrung der Freisassen abzuwehren; auch gelang es, die Freisassen doppelt zu besteuern, doch bis ins 19. Jh. gelang es nicht, sie privaten Grundherrschaften zu unterwerfen.

Die Uskokken⁸², aus türkischen Gebieten stammende Ansiedler in den südlichen Randgebieten Sloweniens, die sich besonders zahlreich um 1530 niedergelassen hatten, waren zu Kriegsdiensten verpflichtet, lebten in Familiengemeinschaften und galten als eine Art Lehensleute.

9. Die Lohnverhältnisse wogen quantitativ nicht über der bäuerlichen Abhängigkeit vor, was mit dem nur vereinzelt, jedenfalls sehr unbedeutenden Vorkommen der Bauernlegung in Verbindung steht. Das Aufkommen freier Arbeitskraft war teilweise auch durch die Labilität der Untertanschaft ermöglicht. Zum Proletariat ländlichen Ursprungs gesellte sich der natürliche Zuwachs aus den niederen Schichten der städtischen Bevölkerung. Solche Quellen und der Zufluß ausländischer qualifizierter Arbeiter in die Bergwerke scheinen den Bedürfnissen der nichtagrarischen Produktion entsprochen zu haben.

Während die — in der Neuzeit ausführlicher als vorher belegten — Arbeitsverhältnisse in den Zünften⁸³ noch im Zeichen der gebundenen Wirtschaft standen, traten freiere Formen in der Lage der Dienstboten und der Tagelöhner zutage. Jene wurden zwar als sozial minderwertig, doch für die Dauer des

⁸¹ POLEC, Svobod.; in der darauffolgenden Polemik M. DOLENC, O poreklu svobodnjakov, ČZN 31/1936, S. 116 ff. und J. POLEC, Še enkrat o svobodnikih na Kranjskem, GMDS 19/1938, S. 70 ff. konnte POLEC seinen Standpunkt behaupten. Offen blieb nur die jedenfalls sehr minimale Verbindung zwischen mittelalterlichen Freibauern und den Freisassen. — A. GÜTL, Der Kampf der Freisassen in Steiermark um ihre Freiheit, ZhVSt 48/1957, S. 156 ff.; W. FRESACHER, Zur Frage der Salzburger „Freisassen“, Car. 150/1960, S. 481 ff. (eigentlich eine anlässlich des Artikels H. KLEINS über die Salzburger Freisassen verfaßte Darstellung der Thesen FRESACHERS über die Freileute, wobei ihm allerdings recht zu geben ist, daß Freileute und Freisassen in Kärnten zwei grundverschiedene Begriffe waren).

⁸² U. a. J. MAL, Uskočke seobe i slovenske pokrajine, Srpski etnografski zbornik, Srp. kralj. Akad. 30/I, Naselja i stanovništvo 18, Ljubljana 1924; zu ihrem Status als Bergholden auf slowenischem Gebiet VILFAN, Od vin. hrama, S. 125.

⁸³ Siehe Anm. 8.

Dienstes bei den Bauern als „družina“ behandelt⁸⁴; die Tagelöhner führten ein ärmliches selbständiges Hauswesen. Lohnbewegungen kamen nur vereinzelt vor; 1622 erzwangen die Laibacher städtischen Zimmerleute durch die Androhung der Arbeitseinstellung eine Lohnerhöhung⁸⁵.

Viel entwickelter war das Arbeitsrecht in den frühkapitalistischen Bergwerken, beispielsweise im Quecksilberbergwerk Idria, wo sich neben zugesiedelten Knappen seit der Mitte des 16. Jh. auch Bauernsöhne aus der Umgebung beschäftigten, deren Untertänigkeit während des Arbeitsverhältnisses ruhte. Die im Bergwerk Beschäftigten galten als Kammeruntertanen und waren dem Bergrichter untergeordnet. Aus gesundheitlichen Gründen war die Arbeitszeit auf acht Stunden täglich (bei einigen Arbeiten sogar auf noch kürzere Zeit) beschränkt; trotzdem konnte man es beim Bergwerk nur auf verhältnismäßig kurze Dauer aushalten. Ein Zwischending zwischen Lohnarbeit, Verlagsystem und selbständigem Unternehmertum war die Lechenschaft. Der Bergwerksunternehmer gab Holz und Werkzeuge einer Gruppe von Arbeitern, die auf eigene Kosten und mit ausgeliehenen Geldmitteln alle Arbeiten vom Schürfen bis zum Brennen verrichtete, dafür aber gegen einen im vorhinein bestimmten Preis das Quecksilber dem Unternehmer zu überlassen hatte. Die Lechenschaft war somit gewissermaßen ein Glücksvertrag, der für die Arbeitergruppe nur dann günstig ausfallen konnte, wenn sie bald an eine reiche Ader stieß. — Für die Versorgung altersschwacher Knappen wurden gegen Ende des 16. Jh. bescheidene Altersunterstützungen eingeführt. Eine Bruderlade ist erst seit 1671 erwiesen⁸⁶.

Ein weiteres Beispiel: Gemäß der Bergwerksordnung von 1575 für Krain und Görz⁸⁷ konnte ein Arbeiter nur dann Beschäftigung finden, wenn er eine Beglaubigung des Bergrichters seines früheren Arbeitsortes vorlegte oder Bürgen stellte. Die Bestimmung war gegen aufrührerische Arbeiter gerichtet. Die Arbeitszeit in den Gruben betrug zehn Stunden täglich, d. h. zwei *Pojse* zu je fünf Stunden (Samstag weniger); außerhalb der Gruben richtete sich die Arbeitszeit nach den Ortsgewohnheiten⁸⁸.

Die gerichtliche Wahrung der Rechte des Arbeitnehmers war wohl überwiegend auf Lohnstreitigkeiten beschränkt. So war die tatsächliche Lage der Arbeiter weitgehend vom Arbeitsmarkt und vom Klassenkampf abhängig. Im Bauernaufstand von 1515 waren Proletarier erheblich beteiligt, was auch in den Sanktionen hervortritt. Wo Arbeiter in größeren Gruppen beschäftigt waren,

⁸⁴ Sie bildeten um 1525 sogar in einem relativ armen und entvölkerten Gebiet etwa 50% der Bevölkerung einer Herrschaft; S. VILFAN, *Davčni privolitvi Kranjske iz let 1523 in 1527 in popis prebivalstva gospostva Gradac iz teh let*, ZČ XIX-XX/1965-66, S. 219 ff.

⁸⁵ S. VILFAN, eine in Arbeit befindliche Studie über Preise und Löhne in Laibach.

⁸⁶ M. VERBIČ, *Idrijski delavec v 16. stol.*, ZČ 6-7/1952-53, S. 531 ff.

⁸⁷ Gedruckte Ausgabe: *Erzh. Carls . . . Bergwerksordnung, Laybach 1577.*

⁸⁸ Über die Arbeitsverhältnisse in den Manufakturen vor dem 18. Jh. in Slowenien fehlen bisher eingehende Untersuchungen.

war ihr Klassenbewußtsein lebendiger. So erlangten sie gerade in den Bergwerken den ersten rudimentären Arbeiterschutz⁸⁹.

10. Der Landesfürst griff am sichtbarsten in das Wirtschaftsleben durch eine Art Staatsunternehmertum und durch seine Finanzpolitik ein⁹⁰.

Außer in der direkten Teilnahme an Bergwerken äußerte sich das Staatsunternehmertum im Monopolwesen, auch im Großhandelsmonopol (Errichtung staatlicher Monopolmagazine und Appaltierung, d. h. Verpachtung des Großhandels mit bestimmten Waren⁹¹). Auch Privativprivilegien zur ausschließlichen Herstellung bestimmter Waren kamen bereits in der ersten Hälfte des 16. Jh. vor⁹². Der rechtliche Grundgedanke dieser Erscheinungen war damals nicht neu⁹³; ihren frühkapitalistischen Stempel gab ihnen die Quantität und der Ursprung der mitwirkenden Geldmittel.

Unter den Mitteln der landesfürstlichen Finanzpolitik ist — teils im Zusammenhang mit dem Ziel der Polizeiordnungen, die Ausfuhr der Edelmetalle zu verhindern — die Regelung des Münzverkehrs⁹⁴ von besonderer Bedeutung. Von der Vereinheitlichung des eigenen Geldwesens ausgehend, versuchte man einen Zwangskurs für fremde Münzen durchzusetzen. Der Vereinheitlichung des Geldwesens unter Maximilian (1 rhein. Gulden = 1 Pfund Pfennig = 60 Kreuzer = 240 Pfennig) konnte sich das mit venezianischen und anderen Münzen durchsetzte west- und zentralslowenische Gebiet schwer anpassen, da sich hier das Verhältnis 1 Soldo = 2 (später „schwarze“) Pfennige als Grundlage der Pfund- und Markberechnung durchgesetzt hatte. Zur Zeit, als der Gulden auf 240 Pfennig bewertet wurde, galten die Krainer Pfennige oder halben Soldi etwas mehr als die Wiener (später „weißen“) Pfennige, der alte Pfund Pfennig mehr als der Gulden. Bei der — auch die Urbarialgaben betreffenden — Umrechnung des alten Pfundes in den neuen Gulden-Pfund bediente man sich hier verschiedener Relationen; bezeichnenderweise fällt diese fragwürdige Umrechnung gerade in die Zeit des großen slowenischen Bauernaufstandes. — Die direkte Umrechnung auf Gulden konnte sich in Krain und in seiner Nachbarschaft nicht ganz durchsetzen. Vor der Mitte des 16. Jh. standen hier die venezianische und die österreichische Münze im Verhältnis 3 schwarze Pfennige = 1 Kreuzer = 4 weiße Pfennige. Ein österreichischer Gulden entsprach demgemäß 180 schwarzen Pfennigen usw. Die slowenischen Namensformen für

⁸⁹ Die mangelhafte Versorgung der Arbeitsunfähigen trug zur Entfaltung des Bettlerwesens bei, das jedoch auch anderen Ursachen zuzuschreiben ist.

⁹⁰ Darüber u. a. TREMEL, Frühkap. (o. c., Anm. 2), S. 113 ff.; ŽONTAR, Kranj, S. 199.

⁹¹ VILFAN, Kmečko kupč. 1962, S. 137 ff., 1963, S. 1 ff.

⁹² ŽONTAR, Villach (o. c., Kap. VI, Anm. 63), S. 466.

⁹³ VILFAN, Kmečko kupč., insbes. 1962, S. 137, wo auch auf die von STRIEDER etwas früh angesetzten Anfänge der kapitalistischen Formen hingedeutet wird (bes. *ibid.*, Anm. 76).

⁹⁴ Das folgende ist aus einer unvollendeten Studie des Verf. entnommen, die vorwiegend auf den Laibacher städtischen Rechnungsbüchern beruht, weswegen von genauerer Belegung abgesehen werden muß. Berücksichtigt wurden in dieser Studie auch einzelne Werke von G. PROBSZT und anderen.

venezianische Münzen (*petak*, *osmak*; *libernik* für *Lira*) setzten sich auch in der deutschen Amtssprache durch. Als sich die venezianischen Münzen angeblich rascher verschlechterten als die österreichischen, wollte man diese durch Münzverbote (1560, 1574) und Zwangskurse vor der Saugkraft der Zecca schützen. Als 1582 der Kurs des venezianischen Liberniks von 13¹/₂ auf 12 Kreuzer herabgesetzt wurde (während die Venezianer beim alten Kurs verharrten), war dies für die Wirtschaft der slowenischen Gebiete ein so schwerer Schlag, daß Erzherzog Karl kurz vor seinem Tod diese Maßregel für Krain, Görz und das Küstenland widerrufen mußte. Hier galt also der Libernik nach „Krainischer Währung“ 13¹/₂ Kreuzer, während er in den anderen Ländern nach „deutscher Währung“ 12 Kreuzer galt. Venezianische Münzen im Wert von 100 Gulden Krainer Währung hatten demnach den Wert von 90 Gulden deutscher Währung, nach einer wiederholten Kursbestimmung aus der zweiten Hälfte des 17. Jh. sogar nur noch von 86 Gulden 22 Kr. und 2 Pf.

Die Krainer Währung, das Kind einer etwas hilflosen Finanzpolitik, veranschaulicht die spezifische Lage des slowenischen Raumes. Sie trug dazu bei, den slowenischen Raum für geraume Zeit noch mehr zum Mittelmeer zu orientieren.

11. Im dualistischen Ständestaat⁹⁵ ging das Verhältnis zwischen Landesfürsten und Ständen in Verbindung mit der Aufgebots- und Steuerbewilligung in ein Verhältnis zwischen zwei verhandelnden Parteien über. Damit bekamen die Stände zwar kein Mitregierungs- oder Mitgesetzgebungsrecht. Wohl aber erlangten sie eine — die älteren Formen der Autonomie überschreitende — tatsächliche Möglichkeit zur Mitwirkung in Landesangelegenheiten. Sie stützte sich auf die verbrieften, der mittelalterlichen Sozialstruktur entsprechende Steuerfreiheit der privilegierten Schichten, indem das Verhandeln über die Bewilligung die Gelegenheit bot, verschiedene Streitfragen unter gegenseitiger Druckausübung zu erörtern und möglicherweise einem Kompromiß zuzuführen. Diese, auf dem Steuerbewilligungsrecht fußende Rolle der Stände ist, wie noch darzustellen sein wird, von deren „Gerichts“-Autonomie scharf zu unterscheiden.

Formell blieb das Bewilligungsrecht bis in die Mitte des 18. Jh. lebendig. Tatsächlich — und die tatsächliche Seite darf auch juristisch nicht irrelevant sein — sind dabei zwei Abschnitte zu unterscheiden, die ungefähr um 1620, als die Gegenreformation sich ihres Sieges bereits vergewissert hatte, aneinander grenzen. Bis dahin war der Dualismus rechtlich und politisch lebendig, später war er nur noch in rechtlichen Formen, nicht mehr in den politischen Machtverhältnissen vorhanden. Der Sieg des Monarchen war so gründlich gewesen, daß er seinen politischen Absolutismus durchsetzen konnte, ohne die Rechtsformen des Dualismus beseitigen zu müssen.

⁹⁵ Zu den folgenden Abschnitten über das Staatswesen vgl. Q.-Lü. V—VII; MELL, Verf. u. unten Anm. 112. In der Wertung der „Mitregierung“ der Stände weiche ich von den üblichen Darstellungen teilweise ab; darüber vgl. die Ausführungen in Abschn. 13.

12. Die Rolle der Kriegspflicht und des Steuerrechtes⁹⁶ geht im dualistischen Staat auf ältere Grundlagen zurück, auf die Landesverteidigungspflicht des Adels und seine darauf beruhende Steuerfreiheit. Eigentliche Steuern konnte der Landesfürst nur ausnahmsweise zustandebringen; vielleicht gehören unter solche Ausnahmen die Steuern Přemysl Otokars II. und Kaiser Rudolfs, mit welchen die 1291 erwähnte Abgabe *domino terrae* verbunden sein könnte. In der Regel hatte der mittelalterliche Landesfürst Angriffskriege aus eigenen Mitteln zu finanzieren und sich überhaupt an seine Regalien und daneben an sein eigenes Vermögen zu halten, d. h. an die landesfürstlichen Städte, an die Juden, an seine Grundherrschaften und an das kirchliche Gut unter seiner Vogtei⁹⁷.

In den Städten gesellten sich zum ursprünglichen Häuserzins bald auch die — meistens global bemessenen und autonom repartierten — ordentlichen „Schatzsteuern“, die sich bereits um das 14. Jh. petrifizierten und damit an Wert verloren. Sie wurden im 15. Jh. in den landesfürstlichen Städten ein Teil des an das Vizedomamt zu entrichtenden Remanenzgeldes. Spätestens seit der zweiten Hälfte des 14. Jh. waren die außerordentlichen Stadtsteuern von weit beträchtlicherer Höhe und auch in der Auswahl der Steuerobjekte viel anpassungsfähiger. — Die ebenso entweder ordentlichen oder außerordentlichen Judensteuern wurden nicht länderweise, sondern zentral verwaltet, jedoch von den einzelnen Judengemeinden autonom repartiert⁹⁸. — Auf den landesfürstlichen Domänen wurden wohl zu den ordentlichen Urbarialgaben Steuern geschlagen. — Aus der landesfürstlichen Vogtei und da die Geistlichkeit nicht persönlich zur Landesverteidigung verpflichtet war, entstand die Kirchensteuer, wobei die kanonische Steuerfreiheit bereits im 15. Jh. obsolet oder aufgehoben wurde⁹⁹. — Bei den angeführten mittelalterlichen „Steuer“-Arten (die nicht alle *nur* landesfürstlich waren) kann kaum von einer öffentlichrechtlichen Steuer die Rede sein.

⁹⁶ Zur Kriegspflicht vgl. die Privilegien von 1365 und die Libelle aus dem Beginn des 16. Jh. (Lhf). Zum Steuerrecht insbes.: MENSIS, o. c., Anm. 24; für die Anfänge nun auch SEUFFERT-KOGLER, Steir. Landtagsakten (o. c., Kap. VI, Anm. 159) zu berücksichtigen; ein kleiner Beitrag für Krain von R. OGRIN, Nekaj o neposrednih davkih v XVI., XVII. in XVIII. stol., Kronika 6/1958, S. 35 ff.; für Kärnten H. L. MIKOLETZKY, Kärntner Kontributionen, Car 151/1961, S. 722 ff. — Die Darstellung in PZS beruht unmittelbar auf den Krainischen Landtagsakten und anderen archivalischen Quellen und weicht von MENSIS Darstellung für Steiermark darin ab, daß sie mehr synchronisiert ist. Detaillierter sind bisher nur mein älterer Beitrag, Zgodovina neposrednih davkov . . . v srednjem, Ljubljani (Kap. VI, Anm. 16), der teilweise in das 16. Jh. reicht (dazu auch ŽONTAR, Polic., S. 82), und Davčni privolitvi Kranjske (o. c., Anm. 84).

⁹⁷ VILFAN, Zgodov. neposr. d. (o. c.), S. 423 ff. Zu breit formuliert bei MELL, Verf., S. 245; über die ältere Bedeutung des Wortes Steuer BRUNNER, Land (o. c., Kap. VI, Anm. 134), S. 273 ff., im Sinne seiner Hauptthese etwas überspitzt (S. 291 ff.).

⁹⁸ Über eine Judensteuer in der Mitte des 15. Jh. VILFAN, Zgodov. neposr. d. (o. c.), S. 429.

⁹⁹ HUBER-DOPSCH, ÖRG, S. 85 ff.; MENSIS, o. c. 2, S. 261 ff.; vgl. SRBIK (o. c., Anm. 145), S. 131 ff.

Das eigentliche staatliche Steuerwesen setzte sich sowohl in der indirekten (Aufschlag, Geleitgeld)¹⁰⁰ wie in der direkten Besteuerung an der Schwelle der Neuzeit durch. Das Wesentliche war die Besteuerung des Adels und seiner Untertanen, auch außerhalb der — gewöhnlich drei — mittelalterlichen Fälle. Dem Aufkommen dieser Besteuerung kamen sowohl die Mängel des Landesaufgebotes¹⁰¹, die in den Türkenkriegen äußerst kraß hervortraten, als auch das Söldnerwesen¹⁰² zustatten. Die Stände zogen es vor, Steuern zu bewilligen, aus denen übrigens auch einzelne Landleute besoldet werden konnten.

Die von den Ständen bewilligten Steuern waren rechtlich bis ins 18. Jh. durchwegs außerordentliche Steuern. Die Bewilligung galt in der Regel nur für ein Jahr, ausnahmsweise für eine begrenzte Anzahl von Jahren (Rezess), nie aber bis auf weiteres. Im 15. Jh. waren die von den Ständen bewilligten Steuern auch tatsächlich außerordentlich und dazu auch ihrem Gegenstand nach veränderlich; später wurden sie tatsächlich fast für jedes Jahr bewilligt, und sie hielten sich vorwiegend an ständigere Formen. Im 15. Jh. kamen öfters — neben der Bewilligung von Aufgeboten — einzelne Formen von Leib- und Kopfsteuern vor, die dem Stand und dem Vermögen angepaßt waren. Immer mehr begann sich aber bei der Bestimmung des Steuerobjekts ein Begriff durchzusetzen, der ursprünglich für die Bemessung der Kriegspflicht von Bedeutung war und es noch lange später blieb — die Gült.

Die Gült (von Geld), auch Herrengült, war die von den Untertanen — nicht vom Meierhof — an den Grundherrschaften geleistete, in Geld umberechnete Rente¹⁰³; die „trockene Gült“ war jener Teil der Gült, der in Bargeld bestand. Je nach der Höhe der ihm gebührenden Gült wurde dem Landmann sowohl das Ausmaß seiner Kriegsleistungen als auch seiner Steuern bestimmt. Ebenso konnte sowohl die Bewilligung des Landesaufgebotes als auch die Steuerbewilligung des Landes im Verhältnis zur Landessumme des Gültenswertes ausgedrückt werden. Wurde etwa auf 5 Pfund Herrengült ein gerüstetes Pferd bewilligt, konnte man annähernd voraussehen, welche Kriegsmacht dadurch zustande zu kommen hatte. Ebenso wußte man, wieviel die Steuerbewilligung einer halben Gült für jeden einzelnen Steuerzahler, für jede Herrschaft und für die Landschaft bedeutete. Ursprünglich scheint jeder Herr seine Gült nicht nur selbst geschätzt, sondern auch die Bemessung seiner Pflichten selbst errechnet zu haben. Dann aber wurde um 1500 zumindest die Steuererklärung (*Anlag*) obligat. Das Wort Anschlag hatte mehrere Bedeutungen: die Erklärung, die Schätzung (der Herrenanschlag), die Bestimmung des entsprechenden Militärkontingentes und die Steuerbemessung. Angeblich wurde die erste ständigere Steuer-

¹⁰⁰ U. a. GESTRIN, Trgovina (o. c., Kap. VI, Anm. 64), S. 198 ff.

¹⁰¹ MELL, Verf., S. 508 ff.; LUSCHIN, Grundriß (Q.-Lü. VI), S. 280 ff. Einzelheiten zum Landesaufgebot VILFAN, Koprski glavar Slovanov (o. c., Kap. VI, Anm. 190); R. M. COSSAR, Le milizie urbane di Gorizia nei passati secoli, Studi Goriziani 9/1933, S. 83 ff.; M. WUTTE, Eine Schützenordnung aus dem Lavantale von 1584, Car 101/1911, S. 57 ff.

¹⁰² Ein Detail über das Söldnerwesen: S. VILFAN, Pes Marko, SE 8/1955, S. 24 ff.

¹⁰³ Zur „Gült“ vgl. auch Anm. 24.

anlage in der Steiermark und in Kärnten anlässlich der von den Ständen bezahlten Judenaustreibung eingeführt¹⁰⁴. In Krain kam die erste Einlage anscheinend 1504 zustande und wurde 1518 und später erneuert¹⁰⁵. Die Evidenzhaltung der angesagten Gültenwerte wurde nicht in allen Ländern gleichartig geführt. In der Steiermark scheint man auf die Originaleinlagen großen Wert gelegt zu haben, in Krain wurde größeres Gewicht auf ihre Eintragung in das Gültbuch gelegt¹⁰⁶. Dieses ist für Krain seit 1539 in mehreren, wiederholt aktualisierten Redaktionen erhalten. Trotz aller Bemühungen, durch die Gülteneinlagen alle Gülten im Lande zu erfassen, waren „verschwiegene Gülten“ nicht selten.

Die Gültensteuer trat anfangs in Verbindung mit der Bewilligung des Aufgebotes abwechselnd oder zugleich auf, neben ihr mitunter auch andere Steuerarten (z. B. die Bundsteuer¹⁰⁷ nach dem Bauernaufstand von 1515 oder ziemlich komplizierte Personalsteuern¹⁰⁸ in der ersten Hälfte des 16. Jh.) Die Versuche einer Ausgleichung der Steuerbürde zwischen den Ländern (1541—1547)¹⁰⁹ führten zu einem einheitlicheren Schätzungstarif für die Herrengült, sonst aber zu keinem Erfolg. So begannen sich die Steuersysteme der einzelnen Länder immer mehr zu unterscheiden. Krain, wo die Gültensteuer um 1535 erst die Hälfte der Gült erreicht hatte, ging nach der Mitte des Jahrhunderts zeitweilig zur dritthalben Gült über, die sich einige Jahre darauf stabilisierte. Ähnlich stabilisierte sich die Gültensteuer in der Steiermark als Vierfaches, in Kärnten als Dreifaches der Gült, was jedoch alles nichts über die Bewegung des realen Wertes der Steuer zu besagen hat.

Seit der Stabilisierung der Höhe der Gültensteuer mußte man zur Bestreitung der keineswegs stagnierenden Bewilligungen neue Steuerarten einführen, z. B. in Krain den Hubbatzen, der in der Mitte des 16. Jh. vorübergehend zum Unterhalt des Aufgebotes bewilligt worden war und 1593 erneuert wurde. Spätestens 1560 begann Krain im Einverständnis mit dem Landesfürsten neue indirekte Steuern als Mittel (daher Mittelding) zur Bestreitung der Bewilligungen einzuführen, womit auch die landesfürstlichen Untertanen in das landschaftliche Mitleiden gezogen wurden. Das Mittelding wurde als indirekte Steuer erhoben und als Teil der direkten Steuer weitergeleitet. — Seit 1576 wurde auf Betreiben des Landesfürsten der Begriff und Name des Wochenpfennigs als je nach Stand und Vermögen bemessene Leibsteuer wiederbelebt. Dazu gesellten sich

¹⁰⁴ MENSI (o. c.) I, S. 66 ff. Vgl. Kap. VI, Anm. 54.

¹⁰⁵ VILFAN, Zgodov. neposr. d. (o. c.), S. 431.

¹⁰⁶ MENSI, o. c., I, S. 254 ff.; sehr detaillierte Beschreibung des Krainer Gültbuches bei POLEC, Svobod., S. 16 ff.

¹⁰⁷ Über die Verhandlungen zwischen dem Kaiser und den Krainer Ständen teilweise GRAFENAUER, Km. up., S. 135. Allerdings sind Brandschatzungsgeld und Friedgeld auseinanderzuhalten.

¹⁰⁸ VILFAN, Davčni privolitvi (o. c., Anm. 84), über die vielleicht nicht durchgeführte, steuertechnisch jedoch sehr interessante Bewilligung von 1523 und jene von 1527.

¹⁰⁹ U. a. J. LOSERTH—F. MENSI, Die Prager Ländertagung von 1541/42, AÖG 103/1913, S. 435 ff.

zu Beginn des 17. Jh. der Haus- und der Hubgulden. Das Wort (extraordinari) Kontribution wurde ursprünglich auf die Summe dieser Steuern angewandt.

Die vorwiegend global gehaltene Steuerbewilligung wurde, insoweit sie aus direkten Steuern zu decken war, auf die Grundherrschaften repartiert. Diese hatten theoretisch einen Teil aus „eigenem Säckel“ zu leisten, den größeren Teil aber auf die Untertanen weiterzurepartieren, einzutreiben und das Ganze an die Stände abzuführen. Den Landständen und Grundherrschaften, die somit als Steuerorgane fungierten, stand auch die Zwangseintreibung zu; den ersten stand die exekutionsrechtliche Spänung zur Verfügung, die zweiten stützten sich auf ihre Patrimonialgewalt.

Der ganze Mechanismus, von der Repartition bis zur Exekution, funktionierte jedoch alles eher denn einwandfrei. Daraus ergab sich neben der Tendenz, möglichst viele „Mittel“ aufzutreiben, auch ein ständisches Kreditwesen¹¹⁰. Von kurzfristigen Anleihen zur Deckung der Bewilligungen kam es seit 1543 zu einer dauerhaften und anwachsenden Verschuldung der Krainer Stände, aus welcher sich die Übung entwickelte, Geld bei den Ständen auf Zinsen anzulegen.

Das persönliche Aufgebot blieb bis ins 17. Jh. für den Adel noch einigermaßen aktuell. Vom Aufgebot der Bauern wurde aber in slowenischen Gebieten nach dem Aufstand von 1573 womöglich abgesehen, da es leicht zu einem Aufstand führen konnte. Länger hielt sich das Bauernaufgebot (die *cernida*) beiderseits der venezianischen Grenze¹¹¹.

Zwischen 1625 und 1632 kapitulierten die Krainer Stände (und nicht nur diese) auf dem Gebiet der Finanzen. Sie übernahmen außer der unmittelbaren Finanzierung bestimmter Teile der Militärgrenze ungeheure Summen von landesfürstlichen Schulden.

Indem die Kirchengüter und Städte seit etwa 1500 in das ständische „Mitleiden“ gezogen wurden, griff das ständische Steuerwesen auch auf einen Teil des Kammergutes über, ohne daß der Landesfürst auf ihre Kameralbesteuerung grundsätzlich verzichtet hätte. Die Kirchengüter wurden wie Gülten überhaupt besteuert. Für die Städte wurde eine fiktive Gült festgelegt (z. B. als Bruchteil der Landesgült oder — in Krain — als eine in Zahlen ausgedrückte Summe).

Nach der Austreibung der Juden um 1500 blieben demnach nur die landesfürstlichen „Urbarsleute“, d. h. die Untertanen der Kameralherrschaften, unter der unmittelbaren landesfürstlichen Besteuerung durch die „Urbarsteuer“, die jeder direkten Ingerenz der Stände entzogen war. Wohl aber hatten die Inhaber landesfürstlicher Herrschaften in Krain spätestens seit 1560 zur Unterhaltung des Landesaufgebotes beizusteuern (der Pfandschaffer 3. Pfennig) und waren die

¹¹⁰ Darüber nun auch HASSINGER, Die Landstände (o. c., unten Anm. 112), S. 1024 ff. Ein Beispiel bei S. JUG, Slovenski „zapovedni list“ iz leta 1571 in novi vinski davek, GMDS 23/1942, S. 74 ff. Einiges über die folgenden Steuerarten bei GLOBOČNIK, Übersicht (Q.-Lü. V), S. 85 ff.

¹¹¹ ZWITTER in ZNJ II, S. 752; vgl. J. WALLNER, Krain und das Küstenland zu Beginn des österr. Erbfolgekrieges, MMK 5/1892, S. 4, 7 ff.

Kameraluntertanen in die als „Mittel“ dienenden indirekten ständischen Steuern einbezogen.

Im Steuerwesen der beginnenden Neuzeit trug die Zweckgebundenheit der Steuerbewilligung wesentlich zur Entwicklung des öffentlichrechtlichen Charakters der Steuer bei. Zugleich verhalfen die Steuern dazu, die politische Bedeutung des Kammervermögens zu schmälern.

13. Das erst um 1500 übernommene Wort Stände¹¹² bedeutet uns eigentlich zwei nebeneinanderbestehende, doch der Mitgliedschaft nach fast identische Körperschaften privilegierter Personen.

Die eine davon war die Körperschaft des Adels im älteren, mittelalterlichen Sinne, die aus dem Landtaiding hervorgegangen war und deren Hauptbetätigungsfeld das Gerichtswesen für den Landesadel blieb. Die andere ständische Körperschaft hatte das Steuerbewilligungsrecht auf dem Landtag (Landtage sind Geldtage) auszuüben und war daher mit Vertretern anderer Steuerträger verstärkt.

Die ältere, aus dem Taiding hervorgegangene Körperschaft hielt sich im Rahmen des mittelalterlichen Autonomiebegriffes. In der neuen, landtaglichen Körperschaft waren Herr und Landschaft zwei Parteien, die über Landesaufgebot, Zuzug, Landsteuern und damit verbundene gegenseitige Ansprüche verhandelten, jedoch nicht zusammen „regierten“.

Von den mittelalterlichen landschaftlichen Kollegien bestanden die meisten weiter, indem ihre Jurisdiktionsrolle und zugleich die sogenannte Doppelrolle des Landeshauptmannes und seines Stellvertreters, des Landesverwesers¹¹³, immer ausgeprägter wurde. Der Landesverweser, der mit den laufenden Angelegenheiten praktisch mehr zu tun hatte als der Hauptmann, mußte in der ersten Hälfte des 16. Jh. in Krain (nach der Behauptung der Krainer Stände) des Slowenischen mächtig sein¹¹⁴, was bedeutet, daß diese Sprachkenntnis unter dem einheimischen

¹¹² Außer der in Anm. 95 erwähnten Literatur zum dualistischen Ständestaat insbes.: H. STURMBERGER, Dualistischer Ständestaat und werdender Absolutismus, in Die Entw. d. Verf. Österreichs (Q.-Lü. VI), S. 24 ff.; H. HASSINGER, Die Landstände der österreichischen Länder, Zusammensetzung, Organisation und Leistung im 16.—18. Jh., Jahrbuch f. Landesk. von Niederösterreich 36/1964, S. 989 ff.; nur von vergleichender Bedeutung ist F. L. CARSTENS, Princes and Parliaments in Germany from the fifteenth to the eighteenth Century, Oxford 1959. — Für Krain ist P. RADICS, Die krainische Landschaft und das krainische Landtagswesen (bis 1748), Österr.-ung. Revue 29/1902 (Sonderabdruck) mit Vorsicht zu gebrauchen; Die Struktur im 17. Jh. bei VALV., III/9, S. 4 ff.; retrospektiv, auch unter Anführung älterer Literatur POLEC, Ilirija, S. 257 ff.; einiges auch in VILFAN, Deželni ročini (Kap. VI, Anm. 156). — Görz: F. SPESOR, Le Convocazioni di Gorizia e Gradisca, Studi Goriziani 16/1954, S. 65 ff.; G. PERUSINI, Note per la Storia del Goriziano nel Sec. XVI, Mem. stor. 42/1956-57, S. 199 ff.; nicht überholt ist das ältere Werk P. CALDINIS, Gli Stati Provinciali Goriziani, Mem. stor. 26/1930, S. 75 ff.; ibid. S. 90 ff. auch über die Adaptierung der friaulischen Constitutiones für das Görzische (Druck 1605).

¹¹³ Diese Doppelrolle ist jedoch — auch infolge des begrenzten Vorschlagsrechtes der Stände — weit weniger ausgeprägt als bei den Stadtrichtern.

¹¹⁴ Arhiv Slovenije, Stan. arh. Fasz. 207, okt. 1527.

Adel nicht selten sein konnte. Im Laufe des 16. Jh. gesellte sich zu den beiden noch der Landesverwalter, dessen Tätigkeit sich auf das Gerichtswesen konzentrierte. Aus der Entwicklung der ständischen Gerichtsorgane¹¹⁵ ergab sich schließlich folgende Struktur: In bestimmten Angelegenheiten war das landeshauptmännische Gericht mit einem engeren Kollegium, in anderen die Schranne mit einem weiteren Kollegium tätig. Diese Gerichte waren in erster Reihe für die privilegierten Schichten zuständig, daneben auch für Freie, die unter keine andere Gerichtsbarkeit gehörten. In Krain war die dingliche Zuständigkeit dieser Behörden folgendermaßen geregelt: Die Hofrechten als Teil der Schranne und in der Regel unter dem Vorsitz des Landeshauptmannes tagten in Besitzangelegenheiten; die Landrechten als zweiter Teil der Schranne verhandelten in Streitigkeiten über Eigentum auf Liegenschaften und über Erbschaftssachen; das landeshauptmännische Gericht verfuhr in allen anderen, im einzelnen sehr widersprüchlich überlieferten Zivilangelegenheiten. In der Strafergerichtsbarkeit für den Adel hatte das landeshauptmännische Gericht über die Einleitung des Verfahrens zu entscheiden, das Verfahren selbst aber hatte der Bannrichter vor dem Laibacher Stadtgericht zu führen¹¹⁶.

Die zweite Art der ständischen Autonomie, die Landtagsautonomie, ist am Übergang vom Mittelalter in die Neuzeit entstanden. Frühere gelegentliche Verhandlungen des Landesfürsten mit einer — oft nur *ad hoc* gebildeten — Gruppe von Adeligen waren noch keine Institution, sondern nur ein politisches Faktum, höchstens ein Ansatz des Dualismus¹¹⁷. Um vom verfassungsmäßigen Dualismus sprechen zu können, bedarf es einer gewissen Konsolidierung der auf der Steuerfreiheit des Adels fußenden Verhandlungspartnerschaft und der entsprechenden Rechtsformen. Die Anfänge dieser Konsolidierung fallen etwa um die Mitte des 15. Jh., das Aufkommen ihrer ausgeprägten Formen in die Zeit um 1500. Die Verhandlung über die landschaftliche Bewilligung war der wesentliche Inhalt des monarchisch-ständischen Dualismus in der Landtagsautonomie: die Bewilligung selbst wurde als ständische Konzession gegenüber den Landesfürsten aufgefaßt.

Über die Bewilligung wurde am Landtag beratschlagt. Die auf der Seite der Landschaft am Landtag Teilnehmenden gliederten sich in der Regel in vier Bänke¹¹⁸ (die späteren Kurien): Prälaten, Herren, Ritter und Knechte, Städte. Doch die Mitgliedschaft der Prälaten und Städte galt theoretisch noch lange als

¹¹⁵ In dieser Entwicklung scheint die von B. SEUFFERT, Drei Register aus den Jahren 1478—1519, Innsbruck 1934, dargestellte Struktur in Krain zu Beginn des 16. Jh. eine ziemlich entscheidende Etappe gebildet zu haben. Vielleicht sind in Verbindung damit die Landräte des Vizedomgerichtes (siehe bei Anm. 125) zu erklären. — Vgl. auch VALV. III/9, S. 93 ff.

¹¹⁶ POLEC, Razpored, S. 135 f.

¹¹⁷ Die von SEUFFERT-KOGLER publizierten steir. „Landtagsakten“ (Kap. VI, Anm. 159) der älteren Periode beziehen sich zumeist auf diese Phase des Ständewesens.

¹¹⁸ MELL, Verf., S. 320; HASSINGER, o. c., S. 993 ff. (die Zählung war nicht immer konsequent). Zu Görz (3 Bänke; Bauernvertretung in der ersten Hälfte des 16. Jh.) vgl. die Literatur in Anm. 112 in fine.

landesfürstliche Konzession an die Stände. Die Mitgliedschaft (spätere Ausdrucksweise: Inkolat und Indigenat) war in den ersten drei Ständen persönlich, durch Stand und im Lande befindliche Gült bedingt und einigermaßen durch das Gültbuch belegt. Im Laufe des 16. Jh. wurden die Bedingungen für die Aufnahme in die Stände genauer bestimmt¹¹⁹. Die persönlichen Mitglieder hatten je eine Stimme (Virilstimme). Die Bank der Städte war nur von Vertretern besetzt; das Vertretungsrecht ging allmählich an einzelne wichtigere Städte über¹²⁰.

Die Idee der Repräsentanz trifft man sowohl bei der städtischen Vertretung als auch in der Auffassung vor, daß jeder Grundherr *ipso jure* der Vertreter seiner Untertanen sei¹²¹. Doch waren weder die Stände (die Landschaft) noch ihr Landtag Repräsentanten des Landes als Ganzes, da die Personen des Kammergutes nicht vertreten waren.

Das Landtagsverfahren war im Wesen ein außerordentliches Verfahren: der Landtag tagte nicht zu bestimmten Terminen, sondern durfte nur auf Grund der landesfürstlichen Landtagsausschreibung zusammentreten, das heißt, wenn der Landesfürst militärische und finanzielle Ansprüche an die Stände zu stellen hatte, meist einmal jährlich. Hatten die Stände Steuern für mehrere Jahre bewilligt (Rezess) und sah sich der Landesfürst nicht veranlaßt, eine Erhöhung zu verlangen, konnten auch mehrere Jahre ohne Landtag verstreichen. Kam die Bewilligung nicht zustande oder wollte der Landesfürst die schon erlangte Bewilligung erhöht haben, konnte der Landtag auch mehrmals im Jahre ausgeschrieben werden. Mit dem Landtag verhandelte der Landesfürst durch seine Landtagskommissäre und nur selten persönlich¹²².

Für die Durchführung des finanziellen Teiles der Bewilligung setzte der Landtag einen Ausschuß ein, der im 15. Jh. *ad hoc* gebildet wurde, dann aber (in der Steiermark seit ungefähr 1525) zu einer ständigen Institution, dem Verordneten Ausschuß, wurde¹²³. Manchmal unterschied man dabei den großen und den kleinen Ausschuß. Das Landtagswesen schuf auch einzelne Ämter, die ausschließlich von den Ständen abhängig waren.

14. Da die ständische Organisation nur die eigentliche „Landschaft“ umfaßte, gab es Rechtsbereiche, die im Land unabhängig von den Ständen organisiert waren.

¹¹⁹ MELL, Verf., S. 304 ff.; HASSINGER, o. c., S. 1000 f.

¹²⁰ Über die — nicht überall ganz klare — Art der Beschlußfassung MELL, Verf., S. 347 ff., und HASSINGER, o. c., 1017 ff. — Jedenfalls kam es in Krain vor, daß die Bänke in Einzelfragen gesonderte Beschlüsse faßten.

¹²¹ VILFAN, Deželni ročini (o. c., Anm. 112), S. 81 f.

¹²² Zum Verlauf des Landtages MELL, Verf., S. 319 ff. Die seit dem Anfang des 16. Jh. ziemlich vollständig erhaltenen Krainer Landtagsakten (Arhiv Slovenije) weisen im wesentlichen ein ähnliches Verfahren auf. Über die Beschwerden (*Gravamina*) MELL, Verf., S. 346. — Die Stände hatten neben der Autonomie nur ein Vorschlagsrecht und dazu das Recht zur Bewilligung unter Ausschluß des Kammergutes. Vgl. VILFAN, Deželni ročini (o. c.), S. 80 f.

¹²³ Durch die Erweiterung der Kompetenzen des Ausschusses und durch die Bestellung weiterer Ausschüsse mit besonderen Aufgaben wurde der Aufbau der ständischen Exekutivgewalt allmählich erweitert: MELL, Verf., S. 360 ff.

Der wichtigste dieser Bereiche war das Kammergut, dessen Erträge um 1500 auch Remanenz genannt wurden¹²⁴. Die vizedomische Kammerverwaltung im Lande war als erste Instanz oder als Aufsichtsorgan für die landesfürstlichen Herrschaften und Gülten, Städte und Märkte zuständig, womit sie über bedeutende Anteile an der öffentlichen Gewalt im Lande verfügte. Für die besondere Adelsschicht, die aus Pfandinhabern und Käufern auf Wiederkauf gebildet war, kurz: für den Kameraladel (und als zweite Instanz für landesfürstliche Städte und Untertanen), bestand das Vizedomgericht, dem der Vizedom vorsah und dessen Beisitzer, in Krain die Landräte, aus den Reihen des Kameraladels bestellt waren¹²⁵. — 1534 wurde für Krain die Einführung der steirisch-kärntnischen Kollisionsnormen vorgesehen (ob mit Erfolg bleibt unklar), wonach in Klagen zwischen den Landleuten und dem Kameraladel das Gericht des Geklagten unter Hinzuziehung des Vorsitzenden des anderen Gerichtes zuständig waren. War jedoch das Recht auf Renten und Liegenschaften selbst strittig, sollte — allerdings nur nach der Meinung der Stände — das Schrannengericht entscheiden¹²⁶.

Die von den Ständen unantastbare Kammerverwaltung ließ dem Landesfürsten in beträchtlichen, meist auch in den wichtigsten Teilen des Landes freie Hände. Dadurch erklärt sich manches Geschehen im 16. und 17. Jh.¹²⁷.

Einen besonderen Sektor der Kameralverwaltung bildete die Bergrichterbarkeit. Gemäß der Bergordnung für Krain und Görz (1575) hatte z. B. der höhere Bergrichter die Gerichtsbarkeit über alle Eisenbergwerke und Hochöfen, außer für schwere Verbrechen. Er wurde vom Landesfürsten unter zweien oder dreien von den Meistern vorgeschlagenen Kandidaten bestimmt. Er hatte die Betriebe viermal jährlich zu bereisen; in der Zwischenzeit wirkten bei den einzelnen Betrieben von ihm ernannte niedere Bergrichter¹²⁸.

Auch viele Landgerichte waren der Ingerenz der ständischen Autonomie entzogen, schon deshalb, weil sie vorwiegend landesfürstlich waren. Außerdem setzte der Landesfürst in den Ländern — zuerst angeblich in Kärnten 1494 — einen landesfürstlichen Beamten, den Bannrichter¹²⁹, ein, wobei die Rezeption des römischen Rechtes und ihre Auswirkungen auf das Strafverfahren nicht unwich-

¹²⁴ Über die „Remanenz“ in diesem Sinne VILFAN, *Zgodov. nesposr. d.* (o. c., Anmerkung 96), S. 426, wo auch zu den älteren Meinungen MENSIS und MELS (über das Remanenzgeld) Stellung genommen wird.

¹²⁵ VALV. III/9, S. 5, 78. — Vgl. Anm. 115.

¹²⁶ J. ŽONTAR, *Kranjski sodni red za deželna sodišča*, ZČ 6-7/1952-53, S. 573.

¹²⁷ So war auch bei der Durchführung der Gegenreformation das Kammervermögen nicht ohne Bedeutung.

¹²⁸ Siehe Anm. 87.

¹²⁹ Für Kärnten: BRAUMÜLLER, *Gesch. Kärntens* (Q.-Lü. VII), S. 219; POLEC, *Razpored*, S. 120 f.; vgl. auch E. PLANER, *Recht u. Richter in den innerösterreich. Landen* . . . , Graz 1911, S. 43 ff. (nicht unkritisch zu gebrauchen); M. DOLENC, *Postanek in pomen inštrukcij za krvna sodišča na Štajerskem, Kranjskem in Koroškem*, ČZN 9/1912, S. 98 ff. — Vgl. Kap. X, Anm. 11.

tig gewesen sein dürften. Der Bannrichter hatte bei der Verhängung des Urteiles in schweren Straffällen den Vorsitz zu führen, inwieweit nicht dieses Recht für einzelne Landgerichte ihren eigenen Amtsleuten verliehen war. Dies scheint die Grundlage zu sein, aus der sich dann der Unterschied zwischen privilegierten (mit eigenem Landrichter) und unprivilegierten Landgerichten herausgebildet hat. Diese hatten zwar das Blutgericht, doch konnten sie den Prozeß nicht selbständig in allen Phasen durchführen.

Eine besondere Stellung — sowohl gegenüber dem Landesfürsten als auch gegenüber den Ständen — genossen in der Landesverfassung die Nachkommen von Territorialgrundherrschaften, die infolge der gehobenen Stellung ihrer Herren nicht zur Gänze im Lande aufgegangen waren. Seit der Mitte des 15. Jh. handelte es sich dabei nur noch um die Herrschaften einzelner kirchlicher Fürsten (Salzburg, Bamberg, Freising, Brixen), die mit ihren Herrschaften in Innerösterreich auf einer Zwischenstufe zwischen Landherr und Landesherr stecken geblieben waren. Die Landeszugehörigkeit solcher Gebiete äußerte sich in der Gerichtszugehörigkeit des darin begüterten Adels und in der Aufgebotspflicht, aus welcher sich die Steuerpflicht von selbst ergab. Nachdem z. B. in den Vergleichen von 1535 die Landeszugehörigkeit bereits vorausgesetzt wurde, blieben nur sekundäre Fragen offen (z. B. 1547 die Doppelbesteuerung der reichsunmittelbaren Bischöfe durch die Reichstürkensteuer und die Landsteuer). So waren solche Territorien zu Beginn der Neuzeit nur noch Herrschaften mit besonderem Status¹³⁰. Dieser kam z. B. in der Stellung des Salzburger Vizedomes in Kärnten zum Ausdruck. Er war die Instanz über den salzburgischen Städten, Märkten und Herrschaften, wurde vom Erzbischof ernannt und hatte im Namen seines Herrn die erste Stimme im Landtag. Ähnlich war auch der bambergische Vizedom eine Verwaltungs- und Gerichtsinstanz mittleren Grades. In Gerichtssachen wurde jedoch der normale Instanzenweg von diesen Vizedomen aufwärts nicht mehr zu ihrem Herrn, sondern zu den landesfürstlichen Zentralbehörden umgeleitet. — Eine offenbleibende Frage war die sogenannte persönliche Erscheinung vor den (Land-)Rechten, die seitens der Stände von den erwähnten Bischöfen grundsätzlich verlangt, von diesen aber nie anerkannt wurde. Für den freisingischen Besitz in Krain wurde die Lösung *via facti* darin gefunden, daß die Krainer Stände jeden neuen Bischof *ad personam* von der persönlichen Erscheinung befreiten, juristisch aber beide Seiten auf ihrem Standpunkt beharrten¹³¹.

15. Die angehende Neuzeit war einer Weiterverzweigung von partikularistischen Besonderheiten nicht mehr gewogen, wohl aber blieben althergebrachte

¹³⁰ Einige Materialien zum Vorausgehenden in den Lhf., teils sehr ausführliche in den Landtagsakten der Krainer Stände (Arhiv Slovenije, Stan. arh.), wo auch Reichstagsmaterialien vereinzelt vorkommen. Dazu vgl. neben RECHBACH (o. c., Anm. 155), unter einzelnen Herrschaftsgeschichten u. a. P. BLAZNIK, Spremembe v pravnem položaju loškega teritorialnega gospostva v 16. stoletju, Hauptm. zb., S. 319 ff. Aus der Sicht der Landeseinheit NEUMANN, Wirklichkeit (o. c., Kap. I, Anm. 28), S. 156.

¹³¹ RECHBACH, o. c. passim.; BLAZNIK, Spremembe (o. c.), S. 322 ff., 337; Lhf Kärnten, zu den J. 1535, 1558.

Sonderformen weitgehend in Kraft, insbesondere solche, die mit unlängst gefallenem, verschobenen oder noch bestehenden Staatsgrenzen zusammenhängen.

Das östlichste slowenische Gebiet gehörte zu Ungarn, wo sich der Dualismus zwar im Staatsrat geltend machte, in den Komitaten aber eher die ältere Form der Adelsautonomie überwog.

Reste der Cillier Landesherrlichkeit blieben in der Grafschaft Cilli, ihrem Hauptmann und ihrem Vizedom erhalten¹³². — Triest hatte den Sonderstatus einer direkt dem Landesfürsten untergeordneten autonomen Kommune. — Das Görzische, seit 1500 habsburgisch, doch bald darauf durch mehrere Jahre Kriegszone, behielt in der Landesverwaltung viele Besonderheiten. Einesteils war hier die Verwaltung durch Amtsleute, andernteils eine stärkere Lokalautonomie der ländlichen Bevölkerung vorhanden. Die Ursache ist darin zu ersehen, daß das Land aus einer Territorialgrundherrschaft erwachsen war, in der das ständische Steuerwesen sich mehr als anderswo aus der Kameralsteuer entwickelt hatte, wobei der einzelne Gültenherr angesichts der kaum bestehenden Patrimonialgewalt seine Funktion als Repräsentant seiner Untertanen und als Steuereintreiber schwer durchsetzen konnte. Daraus ist auch die bäuerliche Vertretung im Landtag im ersten Drittel des 16. Jh. zu erklären¹³³. Während die von den Habsburgern ebenso spät wie das Görzische erworbene Hauptmannschaft Tolmin stufenweise unter die görzische Hauptmannschaft gelangte, behielt die gleichzeitig erworbene Hauptmannschaft Bovec ihre besondere Stellung. Diese aus aquileischem Besitz hervorgegangene Herrschaft wurde im 15. Jh. von Venedig durch einen besonderen Hauptmann verwaltet. Auch unter den Habsburgern blieb dem Gebiet ein eigener Hauptmann an der Spitze, der seine Funktionen teils mit bäuerlichen Zwölfem (*dvanajstija*) ausübte¹³⁴.

Bei den sogenannten venezianischen Slowenen haben altslawische Elemente, zusammen mit einem für ihren Weiterausbau günstigen staatlichen Rahmen eine bemerkenswerte Autonomie der bäuerlichen Bevölkerung ergeben, die ähnlich einigen der bisher erwähnten ländlichen Autonomien teilweise in die Sphären der Landesverwaltung reichte. Hier gab es nicht nur gewählte Župane (*decani*) in den einzelnen Dörfern, sondern jedes der beiden Täler, also jede der zwei Dörfergruppen, der „Bänke“ (*banka* — die Beisitzerbank), hatte einen Großžupan an der Spitze, der von den Dorfžupanen gewählt war. Der Großžupan übte die Landgerichtsbarkeit mit einem Beisitzerkollegium aus, das in der Bank von Landar durch direkte Wahlen, in jener von Mjersin durch Ernennung

¹³² Vgl. Kap. VI/15.

¹³³ Literatur in Anm. 112 und HASSINGER (o. c.), S. 1014. Vgl. Anm. 118.

¹³⁴ Hauptmannschaft Bovec: J. BERAN, Doneski k zgodovini prava na Goriškem, ZZR 28/1956, S. 5 ff.; M. KOS, Gospodarska problematika Bovškega v preteklosti, Geografski zbornik 9/1965, S. 247; nachdem Kos wesentlich neue Angaben bringt, wären nun Einzelheiten in Einklang zu bringen.

seitens des Vorgängers bestellt wurde. Schließlich gab es ein gemeinsames Taiding (*parlamento della Schiavonia*), das in der Regel einmal jährlich über Angelegenheiten beriet, in welchen auch die Republik tangiert war, womit diese Organisation den Rahmen eines gewöhnlichen Landgerichtes überragte¹³⁵.

16. Aus der Anhäufung der Erbländer unter habsburgischer Macht, aus ihrer Personal- und zuweilen Realunion kam zu dieser Zeit ein Gesamtstaat¹³⁶ zustande, wobei in den habsburgischen Ländern die Türkengefahr mitwirkte.

Die Ländergruppen, wie z. B. die niederösterreichischen Länder oder die engere Gruppe Innerösterreich¹³⁷, entstanden auf Grund mittelalterlicher Verbindungen oder nach der Verfügung der Länderteilungen. Diese konnten gelegentlich durch die Stände beeinflusst und auf deren Verlangen modifiziert werden, so 1522 durch die Kärntner und Krainer¹³⁸.

Die dualistische Landesverfassung trug zur engeren Verbindung der Länder durch die im 15. Jh. hie und da vorkommenden Generallandtage mehrerer Länder, vor allem aber durch die im 16. Jh. einberufenen Ausschusstage bei¹³⁹. An diesen waren die Stände verschiedener Länder durch erwählte Abgesandte vertreten, die gegen den Wunsch des einberufenden Landesfürsten meist nur mit einem Imperativmandat ausgestattet waren. Daher die Schwerfälligkeit solcher Tagungen. — Den Ansporn zur Einberufung der gemeinsamen Tagungen — die eigentlich nur zur Zeit des politisch relevanten Dualismus abgehalten wurden — gab die Hoffnung des Landesfürsten, rasche und koordinierte militärische und finanzielle Bewilligungen der Länder zu erlangen (z. B. die Augsburger Libelle von 1510, die Innsbrucker Libelle von 1518, die Prager Ländertagung 1541/42). Der Landesfürst gab aber damit den Vertretern verschiedener Landschaften zugleich die Gelegenheit zu Besprechungen und zu gemeinsamem Auftritt, was im ordentlichen Landtagsverfahren streng verwehrt gewesen wäre. Die aus außenpolitischen Gründen einberufenen gemeinsamen Tagungen konnten daher für den Landesfürsten innenpolitisch unangenehme Folgen haben (vgl. die Brucker Pazifikation), sie förderten nicht den Ausbau der zentralen Staatsgewalt.

¹³⁵ GRAFENAUER in ZNJ II, S. 558 ff. mit weiteren Literaturangaben über Bearbeitungen dieser Materie, unter welchen C. PODRECCA, *Slavia Italiana I—II*, Cividale 1884-87 hervorzuheben ist.

¹³⁶ H. J. BIDERMANN, *Geschichte der österr. Gesamt-Staats-Idee 1526—1804, I—II*, Innsbruck 1867, 1889 mit Betonung des Verhältnisses zu Ungarn; J. LOSERTH, *Steiermark und die Anfänge der österr. Gesamtstaatsidee*, ZhVSt 10/1912, S. 1 ff.; GRAFENAUER in ZNJ II, S. 725 ff.

¹³⁷ Bereits im 15. Jh. die „innerösterreichischen Lande“; MELL, *Verf.*, S. 416 ff.; V. THIEL, *Zur Geschichte d. Begriffes Innerösterr.*, Car 103/1913, S. 130 ff.; TREMEL, *Frühkap.* (o. c., Anm. 2), S. 8 ff.; *Materialien im Ausstellungskatalog Graz als Residenz, Innerösterreich 1564—1619*, Graz 1964 (Hg. B. SUTTER).

¹³⁸ DIMITZ, *Gesch. Krains (Q.-Lü. VII) 2*, S. 103 ff.; *Lhf. Kärnten*.

¹³⁹ H. I. BIDERMANN, *Die österr. Länder-Kongresse* (Hg. S. ADLER), *MIÖG* 17/1896, S. 265; MELL, *Verf.*, S. 141 ff., 415 ff.; M. WUTTE, *Ein Rangstreit zwischen Ober- und Innerösterreich*, ZhVSt 15/1917, S. 102 ff. Vgl. Anm. 109.

Wesentlich für die Entstehung des Gesamtstaates war der seit Maximilian betriebene Aufbau der Zentralverwaltung, der im Gegensatz zu den Länder-tagungen den Absolutismus förderte. Er wurde unter anderem dadurch ermöglicht, daß der Landesfürst sich auf besoldete Beamte stützen konnte, und steht damit mit der praktischen Rezeption in Verbindung. In der Struktur der Zentralorgane¹⁴⁰, die seit 1564 auch in Innerösterreich¹⁴¹ nachgeahmt wurde, sind jedoch Spuren des mittelalterlichen Kompetenzbereiches des Landesfürsten zu bemerken (z. B. in der Kammer).

17. Obwohl der frühe Absolutismus¹⁴² als politischer Absolutismus die rechtlichen Grundlagen der dualistischen Landesverfassung formell nicht angriff, ist er weder seiner Entstehung noch seinen Folgen nach rechtshistorisch belanglos. Bei seiner Entstehung verlor ihm das Kammervermögen eigene Rechtssphären und zu Beginn eine finanzielle Bewegungsfreiheit, das Beamtenwesen aber den notwendigen Apparat. Das Verteidigungs- und Steuersystem machte die Stände angesichts der Türkeneinfälle¹⁴³ weitgehend vom Landesfürsten abhängig.

In Innerösterreich hing der Sieg des politischen Absolutismus mit der Gegenreformation zusammen, nachdem der Dualismus sich mit der Reformation verbündet hatte¹⁴⁴. Diese war zwar ursprünglich eine Folge des Aufstrebens der

¹⁴⁰ Th. FELLNER—H. KRETSCHMAYR, Die österr. Zentralverwaltung, Wien 1907; LUSCHIN, Grundriß (Q.-Lü. VI), S. 259 ff.; HUBER—DOPFSCH, ÖRG, S. 180 ff. — Zur Reichsverfassung: F. HARTUNG, Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jh. bis zur Gegenwart, Stuttgart Cop. 1950⁸, S. 13 ff.; H. WIESFLECKER, Maximilian I. und die Wormald-Reichsreform von 1495, ZhVSt 49/1958, S. 3 ff.

¹⁴¹ V. THIEL, Die innerösterreichische Zentralverwaltung 1564—1749, I—II, AÖG 105/1916, 111/1930.

¹⁴² H. STURMBERGER, Kaiser Ferdinand II. und das Problem des Absolutismus, Wien 1957; IDEM, Dual. Ständestaat (o. c., Anm. 112); auch die umfangreiche Literatur über Reformation (vgl. Anm. 144) und Gegenreformation betrifft das Aufkommen des Absolutismus.

¹⁴³ Ihr Einfluß auf das Staatswesen war zunächst zwiespältig: indem sie Ausschußlandtage begünstigten, förderten sie die Kraft der Stände; indem sie jedoch auch ein Antriebsmittel zur schleunigeren Steuerbewilligung waren, schwächten sie die Stände. — Nach 1578 — vgl. A. STEINWENTER, Die Übernahme der Grenzverteidigung in Kroatien durch den Beherrscher Innerösterreichs (1578), ZhVSt 20/1924, S. 43 ff. — kam jedenfalls die zweite Rolle mehr zur Geltung. Zu den Anfängen der Militärgrenze ZNJ II, S. 359 ff., mit weiteren Literaturnachweisen, S. 407 f., worunter neben allgemeinen Werken (Fr. VANIČEK, H. SCHUMACHER) für Innerösterreich. J. LOSERTH, Innerösterreich und die militärischen Maßnahmen gegen die Türken im 16. Jh., Graz 1935, anzuführen ist.

¹⁴⁴ Einige neuere slow. Beiträge: GESTRIN u. GRAFENAUER in ZNJ II, S. 310, 568 ff.; GRAFENAUER, Zgod. III—IV. P. BLAZNIK, Reformacija in protireformacija na tleh loškega gospostva, Loški razgledi 9/1962, S. 71 ff. Vorwiegend für slowen. Gebiet auch M. OSTRAVSKY, Beiträge zur Kirchengeschichte im Patriarchate Aquileia, Klagenfurt 1965, S. 29 ff.

bürgerlichen Kultur. In der spezifischen Situation der Habsburger¹⁴⁵ im Reiche und in ihren Ländern äußerte sie sich jedoch bald auch in der Opposition der Landstände. Zugleich erreichte mit ihr die Kultur der slowenischen Sprache einen ihrer Höhepunkte, und sie bedeutet überhaupt eine Etappe im Fortschritt des slowenischen Zusammengehörigkeitsgefühls. Bei der Orientierung der Untertanen — inwieweit es unter ihnen nicht ohnedies zu eigenen religiösen Bewegungen kam — war teilweise der soziale Antagonismus ausschlaggebend. Angesichts der sozialen Struktur und Macht der führenden Kreise in der protestantischen Opposition bewegte sich das Konfessionsrecht lange im Rahmen von Kompromissen und halben Zugeständnissen¹⁴⁶. Wohl aber sind im slowenischen Protestantismus Ansätze eines autonomen Kirchenrechtes zu bemerken, so Trubars slowenische Kirchenordnung (1564), die jedoch ein privates Werk blieb. Das Schulwesen, damals eine konfessionsrechtliche Materie, wurde in Krain ebenso zunächst durch private (Bohorič 1568) oder halboffizielle (revidierte Schulordnung der ständischen Schule 1575) Texte geregelt, 1584 aber wurde die hauptsächlich von Frischlin konzipierte Ordnung auch vom Landtag bestätigt¹⁴⁷.

Die Gegenreformation wurde stufenweise im Kommissionsverfahren durchgeführt, wobei die Anfänge in der Regel dort (Kammer- und Kirchengut) gemacht wurden, wo der Landesfürst sich auch auf einen vermögensrechtlichen Titel stützen konnte. Dem Absolutismus kam dabei jedenfalls auch der verschärfte wirtschaftliche Gegensatz zwischen Städten und Ständen zugute¹⁴⁸.

Unter den rechtlich relevanten Äußerungen oder Auswirkungen des Absolutismus können das Umsichgreifen der Bürokratie, die Einbürgerung eines neuen, verschrobenen Stiles in den Amtshandlungen und die Korruption¹⁴⁹ genannt

¹⁴⁵ Zur Kirchenpolitik der Habsburger auf slowenischem Gebiet, die sowohl gegen fremde kirchliche Einflüsse als auch gegen das Zunehmen des kirchlichen Besitzes gerichtet war, ist an die älteren Amortisationsbestimmungen (ZWITTER, Mesta, S. 43 f.; H. SRBIK, Die Beziehungen von Staat u. Kirche in Österr. während d. Mittelalters, Innsbruck 1904) und an die Gründung einheimischer Bistümer zu erinnern. Bereits bei der Gründung des Laibacher Bistums (1461 bzw. 1463) waren auch politische Motive mitentscheidend gewesen, da ja die Behörden des Aquileier Patriarchates ihren Sitz im Ausland hatten. Allerdings umfaßte das Laibacher Bistum anfangs nur Pfarrengruppen in Krain und Steiermark, während das übrige Gebiet aquileisch blieb, doch der aquileischen Verwaltung allerdings auch nur sehr lose untergeordnet war. Dazu: M. MIKLAVČIČ, O zgodovinskih temeljih in razvoju ljubljanske škofije, Zbornik razprav teološke fakultete v Ljubljani, Ljubljana 1962, S. 7 ff. (Karte bei S. 16); OSTRAVSKY, o. c.; Über spätere Versuche dieser Art Beiträge von J. RAINER in MIOG 57/1960 und Car. 150/1960.

¹⁴⁶ ZNJ II, S. 313 ff., 318.

¹⁴⁷ M. RUPEL, Primož Trubar, Ljubljana 1962, S. 166 ff.; IDEM, Primus Truber, München 1965, S. 201 ff. — V. SCHMIDT, Pedagoško delo protestantov na Slovenskem v XVI. stoletju, Ljubljana 1952; IDEM, Zgodovina šolstva in pedagogike na Slovenskem, I, Ljubljana 1963, S. 74 ff.

¹⁴⁸ ZNJ II, S. 570.

¹⁴⁹ „Ich trauret mir alles wol zuerrichten, wo ich nur guldene hent het, den auf die verhaißung schätzt man allhie zu Wien gar nichts, wo man nicht res ipsa in actu comprobetur.“ (Bericht eines Krainer Gesandten 8. 12. 1635, Arhiv Slovenije, Stan. arh. Fasz. 208a.) Aufschlußreich sind auch die normal gebuchten Rechnungen für Ehrungen, d. h. Bestechungsgeschenke (Mestni arhiv Ljubljana, Cod XIII).

werden. Viele, in anderen Verbindungen erwähnte Erscheinungen hängen mit dem Aufkommen des Absolutismus zusammen: die Zunahme der Monopolbestrebungen, die Verschärfung der rechtlichen Lage der Bauern, die von den Ständen kaum noch beeinflussbare Besteuerung, die Überschuldung der Landesfinanzen, das Sinken der Bedeutung der Kameralherrschaften, der neue Geldadel und die zunehmende Zurückdrängung des Beisitzerwesens.

Die Städte bekamen — unter formeller Wahrung der alten Institutionen — die Einnischung des Vizedoms in autonome Angelegenheiten zu spüren, die allmählich zur Regel wurde. Die Mitgliedschaft in den städtischen Kollegien wurde perpetuiert, d. h. lebenslänglich, und die Wahlen auf die Besetzung leerer Stellen beschränkt¹⁵⁰.

Der Absolutismus war eine Folge der Verhältnisse, die in der frühen Neuzeit aufgetreten waren, doch er verfocht die soziale Struktur, die auf mittelalterlichen Grundsätzen aufgebaut war. Obwohl er dem Landesadel auf politischem Gebiet einen Schlag versetzt hatte, war der Adel — sowohl der alte wie der neue — gegenüber anderen Bevölkerungsschichten nicht der Verlierer. Seine soziale Stellung blieb ihm nicht nur gewahrt, sondern sie wurde gefestigt.

18. Der Grundsatz des „ewigen“ Rechtes blieb im Wesen aufrechterhalten, obwohl sich das Recht eigentlich greifbar änderte. Die Unveränderlichkeit wurde eben — obwohl nicht immer mit Erfolg — immer nur von jenem verfochten, dessen Situation gefährdet war.

Das Privilegienrecht blieb formell in Kraft und wurde auch durch Urteile und ähnliche Akten bereichert. Viele Privilegien waren aber obsolet, oder sie wurden umgangen. Ebenso näherte sich das formell fortbestehende Gewohnheitsrecht seinem Verfall. Dafür wirkten bei der Fortentwicklung des Rechtes die Rezeption¹⁵¹ und teils auch schon die Gesetzgebung mit.

Ohne dadurch die Bedeutung des Rechtsstudiums, des Buchdruckes und der staatsrechtlichen Konzepte zu verringern, hat man die Rezeption doch als historisch bedingtes Ereignis zuerst daraus zu erklären, daß das Geschäftsleben im Frühkapitalismus so weit gereift war, daß es zur Anwendung einzelner aus dem römischen Recht bekannter Regeln kommen konnte. — Der Verlauf der Rezeption ist für die slowenischen Gebiete nicht erforscht. Ihre Anfänge sind im Küstenland, wie überhaupt in Westeuropa, um das 12. Jh. zu datieren und dürften im Binnenland etwas später, etwa im 13. Jh., zu finden sein. Es kann

¹⁵⁰ ZWITTER, Mesta, S. 36; vgl. F. POPELKA, Der „ewige“ Rat, ZhVSt 46/1955, S. 150 ff.

¹⁵¹ Zur sog. theoretischen Rezeption Ch. H. HASKINS, The Renaissance of the twelfth Century, Harvard UP 1957, 1960⁴, S. 193 ff. — Zur praktischen Rezeption: G. KREK, Pomen rimskega prava nekdanj in sedaj, ZZR 1/1920-21, S. 116; BALTL, Einflüsse, behandelt die Zeit bis Maximilian I.; W. TRUSEN, Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland, Ein Beitrag zur Gesch. der Frührezeption, Wiesbaden 1962, sucht die Faktoren im Gebiet des Rechtes selbst; M. RINTELEN, Landsbrauch und gemeines Recht im Privatrecht der altösterr. Länder, Festschr. A. Steinwenter, Graz—Köln 1958, S. 78 ff.; ein sehr kurzer Beitrag: H. BRAUMÜLLER, Die Rezeption des Rechts und die Kärntner Landstände, Car 153/1963, S. 457 ff. (Die ältere Literatur ist in obigen Werken angeführt.)

aber wohl — wie für die Stadtrechte auch überhaupt — behauptet werden, daß weitgreifende „rezeptionsartige Vorgänge erst kurz vor und um 1500 einzusetzen beginnen“¹⁵². Dabei kann allerdings von keiner grandiosen Wiederbelebung der angeblich edleren (KREK) römischen Rechtskultur die Rede sein, denn viele Erscheinungen der Rezeption waren wüster Anachronismus. Doch verhalf das römische Recht jedenfalls rückwirkend dazu, den Verkehr zu erleichtern und die Klüfte zwischen abgeschlossenen Gemeinschaften durch einheitliche Rechtsgrundsätze zu überbrücken. Darin, daß es am Lande alte Unfreiheitsbegriffe auffrischte, kommen die Widersprüche der Rezeption zum Ausdruck. Eine, auch in der Rechtsgeschichte der Slowenen schwerwiegende weitere Folge war neben dem Beamtenwesen der Kosmopolitismus im rechtlichen Denken, der mit dem Humanismus, der Renaissance und ihren maniristischen Nachwehen Hand in Hand ging und der rationalistischen Rechtsauffassung den Weg ebnete.

Durch die Rezeption wurde die andere neue Art der Rechtsbildung, die Gesetzgebung, eher begünstigt als gehemmt, denn die Idee des gesetzgebenden Herrschers war ihr keineswegs fremd. Privilegien mit allgemeiner Tragweite, Schiedssprüche, sogar Verträge zwischen Gruppen von normativer Bedeutung und besonders „Reskripte“ kamen als ältere Vorgänger der Gesetzgebung noch weiter vor. Resolutionen über Gravamina, landesfürstliche Bestätigungen von Übereinkommen (z. B. einige Libelle) sind eine Art von „Reskripten“. Der Gesetzgebung im moderneren Sinne nähert sich die Resolutionsgesetzgebung in Verbindung mit der Landtagsbewilligung. Noch näher kommt dem modernen Gesetz die Regelung einzelner Materien durch landesfürstliche Verfügung, z. B. durch Polizeiordnungen, Bergordnungen, das Bergrechtsbüchel usw. Obwohl damit die hergebrachte landesfürstliche Machtsphäre wesentlich erweitert wurde, gab es gegen diese Art Gesetzgebung keinen grundsätzlichen ständischen Widerstand, wohl aber Möglichkeiten, sie ständischerseits zu beeinflussen¹⁵³, wobei die autonome Bestimmung von Rechtsnormen mit der Zeit in Verfall geriet.

Zugleich mit dem Aufkommen allgemeiner Normen ging eine allmähliche Verschiebung von der Priorität des Weichbildes zur Priorität der gemeinen Regel vor sich.

19. Zur Weiterausbildung des Rechtes, zum Fortschritt der Rezeption und zur Verbreitung oder zumindest zur Kenntnis der neuen Rechtsströmungen trug auch die Rechtsliteratur bei. Mehr als Handschriften sind Inkunabeln römischer oder kanonischrechtlicher Inhalts in Slowenien ziemlich zahlreich erhalten¹⁵⁴. Der Laienspiegel (1504), Strafrechtsbücher usw. — um nur einige Beispiele der späteren Literatur zu erwähnen — wurden durch den Druck auch hierorts bekannt.

¹⁵² BALTL, Einflüsse, S. 35.

¹⁵³ Vgl. bei Anm. 122.

¹⁵⁴ Auch juristisches handschriftl. Material ist verzeichnet in M. Kos, Srednjeveški rokopisi v Sloveniji, Ljubljana 1931; Inkunabeln: A. GSPAN—J. BADALIĆ, Inkunabule v Sloveniji, Ljubljana 1957.

Zwar nicht erst jetzt, doch nun in steigendem Maß begannen sich Einheimische juristischen Studien zu widmen und daheim oder anderswo als Juristen zu wirken. Juristen fremder Herkunft fanden in Innerösterreich Beschäftigung und wirkten bei der Rechtsentwicklung in Slowenien mit. Der gebürtige Slowene GEORG BOHINC (WOHINZ), der Verfasser einiger Schriften, war 1675 Rektor in Wien. Der in Polhov Gradec unweit von Laibach geborene MARTIN PEGIUS (1523—1592), der in Salzburg tätig war, wurde durch mehrere Bücher, vor allem jenes über die Dienstbarkeiten bekannt, ein sachlich-praktisches Buch, das 1733 seine elfte Auflage erlebte. Die Verhältnisse in Innerösterreich behandelte das Werkchen FERDINAND RECHBACHS über die Organisation der Behörden und teils das barocke Rechtslexikon des nach Steiermark zugewanderten Deutschen NIKOLAUS BECKMANN über das österreichische und steirische Gewohnheitsrecht. Ungefähr aus derselben Zeit stammt die unvollendete, doch in Handschriften sehr verbreitete Schrift *Notata* des krainischen Adligen JOHANN DANIEL ERBERG, die in Form von Observationen das Verfahren der Krainer Landschranne behandelt. JOHANN WEICHARD VALVASOR hat in seiner Ehre des Herzogtums Krain auch so manche juristische Materie aufgenommen¹⁵⁵. Den Höhepunkt theoretischer Rechtswissenschaft in Slowenien bedeutet die Tätigkeit FRANZ ADAMS PELZHOFFERS, insbesondere seine Werke über den Staat, die zu Beginn des 18. Jh. erschienen. In ihnen erweist sich PELZHOFFER zwar als konservativer Theoretiker der absoluten Monarchie; da er ihr jedoch nicht unbegrenzte Rechte anerkannte, wurden die entsprechenden Teile seines Hauptwerkes 1711 verboten¹⁵⁶. In der ersten Hälfte des 18. Jh. tritt auch noch ANTON ERBERG mit seinen handschriftlichen *Ius naturae* und *Ius canonicum* als Aristoteliker auf¹⁵⁷.

Während das in Laibach gegründete *Collegium iuridicum Labacense* eine Berufsvereinigung war, verfolgte die 1693 gegründete und seit 1701 an die dreißig Jahre tätige Laibacher *Academia operosorum* ausgesprochen wissenschaftliche Ziele. Unter ihren Mitgliedern waren die Juristen besonders zahlreich und ist JOHANN STEFAN FLORJANČIČ DE GRIENFELD zu nennen, der als erster ökonomischer Autor in Slowenien gilt¹⁵⁸.

¹⁵⁵ VALV. — Zum Vorausgehenden: POLEC, *Sloven. prav. znan.* S. 154 (Pegius), S. 164 (Wohinz u. J. J. Dinzl); SBL POLEC: s. v. Pegius, KIDRIČ s. v. Erberg, Janez D. F. RECHBACH ist der Verf. des Werkchens: *Observationes ad stylum curiae Graecensis*, Graz 1680, Appendix *ibid.* 1682; N. BECKMANN, *Idea iuris statutarii et consuetudinarii styriaci at austriaci cum iure romano collati*, Graz 1688.

¹⁵⁶ POLEC, SBL s. v. Pelzhoffer; E. SPEKTORSKI, *Mesto F. A. Pelzhofferja v zgodovini državoslovja*, *Razprave pravnega razreda AZU* 1/1941, S. 232 ff.

¹⁵⁷ GLONAR in SBL s. v. Erberg.

¹⁵⁸ *Coll. iur.*: POLEC, *Univ.*, S. 9; *Acad. op.*: M. RUPEL, *Protireformacija in barok*, (in) *Zgodovina slovenskega slovstva* I, Ljubljana 1956, S. 298 ff.; zum übrigen: M. MURKO, *K dvestopetdesetletnici pomembne narodnogospodarske knjige I. St. Florjančič de Griinfeld, Bos in lingua*, *ZZR* 21/1945-46, S. 69 ff. mit weiteren Angaben über Autoren, deren Werke heute verschollen sind.

Der Vizedomsekretär FRANZ CHRISTOPH BOGATAJ begann 1710 in Laibach mit privaten Vorlesungen über das Zivilrecht, die zur Vervollkommnung des von den verschiedenen Universitäten sehr lückenhaft beigebrachten Wissens der Praktiker dienen sollten¹⁵⁹.

Am 1595 in Laibach gegründeten Jesuitenkollegium wurden neben den *Studia inferiora* auch die philosophischen Studien im Rahmen der artistischen Fakultät gepflegt — gewissermaßen die erste Stufe des Universitätsstudiums —, dann auch die Theologie, in deren Rahmen spätestens seit 1712 die Kanone und Dekretalien vorgetragen wurden. Jedoch wurde dieses Kollegium nicht — wie das ähnlich organisierte Kollegium in Graz — auch formell zur Universität erhoben¹⁶⁰.

20. Die weitreichende Frage, wie sich das Nebeneinander der mittelalterlichen Überlieferungen und des neuzeitlichen Berufsrechtes gestaltete, sei hier nur aus der Sicht der untertänigen Schichten erörtert, während sonst auf andere Kapitel (Behördenwesen, Zivil-, Straf- und Prozeßrecht) hingewiesen sei. In den untertänischen Schichten dürfte sich nämlich der Gegensatz zwischen Überlieferung und Berufsrecht wohl am deutlichsten abzeichnen, und zugleich kann man in dieser Verbindung auf die Frage des slowenischen Rechtes zurückkommen, die sich für diese Zeitspanne mit besonderer Eindringlichkeit stellt, obwohl man sich bewußt sein muß, daß man in einer kosmopolitischen Zeit die ethnische Rechtsfrage nur mit großen Reserven stellen darf.

Die Frage der Rechtsaktivität des slowenischen Volkes bezieht sich sowohl auf die revolutionäre als auch auf die behördlich tolerierte Rolle der untertänigen Volksschichten.

Die revolutionären slowenischen Bauernaufstände¹⁶¹ setzten in der zweiten Hälfte des 15. Jh. ein — ungefähr mit dem Versiegen der letzten kolonisatorischen Funktion der Grundherrschaft — und reihen sich in dichter Folge bis 1848. Diese Klassenkämpfe sind ein Ausdruck immerwährender sozialer Gärung und — indem sich die größeren auch über die Landesgrenzen erstreckten — einer gewissen Verbundenheit der breiten slowenischen Volksschichten, die mitunter auch in eine slowenisch-kroatische Verbundenheit übergang.

In den Organisationsformen der größeren Aufstände verbergen sich tiefere Konzeptionen. So begegnet man im großen slowenischen Bauernbund von 1515 dem Grundgedanken der allgemeinen Versammlung, der dem Begriff der *veča* entsprach. In Laibach mußten die landesfürstlichen Kommissäre vor einer mehrtausendköpfigen Versammlung verhandeln; mit der Versammlung in Konjice begann der Aufstand im slowenischen Teil der Steiermark, mit jener in Puštritz

¹⁵⁹ POLEC, Univ., S. 9.

¹⁶⁰ POLEC, Univ., S. 3 ff.

¹⁶¹ Nachweise in Anm. 1 und 5. Dazu noch B. GRAFENAUER, Boj za staro pravdo, Ljubljana 1944; KARDELJ, Razvoj, S. 109 ff.

der Aufstand in Kärnten. Die Versammlung war nicht nur eine Vorbereitung zum Kampf. Sie hatte Entschlüsse zu fassen und war zumindest für Lokalgruppen als ständige Institution gedacht. So erwarteten die Bauern in Bohinj und Bled ernstlich, der Landesfürst werde die Steuern künftighin von ihrer „Gemeinde“, also von ihrer Versammlung, verlangen. Man hat in den Verhandlungen nicht nur einen Zufall, sondern tief verankerte Rechtsanschauungen zu ersehen. — In demselben Aufstand begegnet man Ansätzen der Repräsentanzidee, so in der direkten Erwählung eines 300köpfigen Ausschusses auf der Versammlung von Konjice. Etwas Ähnliches dürfte es auch in Krain gegeben haben, während in Kärnten eher ein engerer Vollführungsausschuß zustande kam. Wenn der Schreiber der Quellen bei der Benennung der Ausschußmitglieder (z. B. Viertelmeister, Prokuratoren, Räte) nicht etwa selbst die Ausdrucksweise der Amtssprache eingeführt hat, war dieser Ausschuß der damaligen öffentlichen Verwaltung nachgebildet. — Indem eine bäuerliche Deputation — nochmals ein Hinweis auf die Art der Organisation — am Hofe angenommen wurde, war der dahinterstehende Bund stillschweigend anerkannt. Im kroatisch-slowenischen Aufstand von 1573 trat die Idee des engeren Ausschusses und der militärischen Hierarchie in den Vordergrund, wobei die Organisation der Militärgrenze nachgeahmt wurde.

Den programmatischen Ruf „*za staro pravdo*“ (fürs alte Recht) als Forderung nach der alten Volksgerichtsbarkeit zu deuten, wie es versucht wurde, wäre gewiß viel zu eng. In erster Reihe waren unter *stara pravda* die alten Urbariallasten¹⁶² gemeint, mit deren Fixierung die Grundherrschaft allmählich untergraben worden wäre. Der Verlauf der Aufstände zeugt davon, daß man tatsächlich zu noch radikaleren Programmen schritt, so 1573: Beseitigung der Grundherrschaften, Errichtung einer bäuerlichen Statthaltschaft in Zagreb, eine bäuerliche Regierung, die auch über finanzielle Lasten zu entscheiden hätte, und schließlich die Gründung eines neuen Staatsgebildes ohne Rücksicht auf traditionelle Grenzen.

Die Auswirkungen der Aufstände — die nicht nur im Lichte des militärischen Mißerfolges zu beurteilen sind — auf die Lage der Bauern und auf die allmähliche Abschaffung des Bauernaufgebotes infolge der Aufstandsgefahr¹⁶³ wurden bereits an anderen Stellen gestreift. Vielleicht war auch der Verfall des bäuerlichen Beisitzerwesens teilweise eine Folge der Aufstände, gewiß aber hatte der Tolminer Aufstand von 1713 die Einengung der ländlichen Autonomie in diesem Gebiet zur Folge¹⁶⁴.

21. Das behördlich anerkannte oder tolerierte, unter den Bauern praktizierte Recht war im Rückzug begriffen, doch bei weitem nicht tot, wie meh-

¹⁶² Über den Ausdruck „*pravda*“, VILFAN, *Od vin. hrama*, S. 110; über die sozialhistorische Deutung des Rufes KARDELJ, *Razvoj*, S. 120 f.

¹⁶³ Anm. 34, 111.

¹⁶⁴ GRAFENAUER, *Km. up.*, S. 326 f.

rere Bemerkungen Valvasors über die Krainer Bauern bestätigen: der Brauch ist des Bauern Gesetzgeber, der Bauer löst sich von ihm schwerer als der Schwamm vom Baumstamme; die Bauern lassen ihr altes Recht, das sie *stara pravica* (hier also nicht nur als grundherrliche Abgabe gemeint) nennen, nicht abschaffen, eher käme es zu einem Aufstand¹⁶⁵. Im Zivilrecht (die Entführung versprochener Bräute) und im Strafrecht (die Wüstung) sind uns einzelne derartige Institutionen aus dem 16. Jh. bekannt¹⁶⁶. Viel zahlreichere, insbesondere eherechtliche Bräuche kann man unter Hinzuziehung ethnographischer Quellen erschließen¹⁶⁷, doch ist dabei manchmal die historische Chronologie schwer bestimmbar. Ein weiteres Beispiel: seit dem 15. Jh. bildeten sich in den Taboren (bäuerliche Wehrorte) behördlicherseits tolerierte Organisationsformen und festgesetzte Verhaltensmaßregeln¹⁶⁸.

Besser überliefert ist jenes Recht, das im Rahmen der sogenannten Volksgerichtsbarkeit (das heißt von Beisitzern oder auch einem Umstand aus dem Volk) gesprochen wurde, einer Gerichtsbarkeit, die im bereits allgemein gekennzeichneten Behördenwesen ihren Platz hatte.

Die wichtigste Erscheinungsform der Volksgerichtsbarkeit waren — obwohl nicht mehr allgemein — die Landgerichte, deren Tätigkeit sich, wie bereits erwähnt, nicht nur auf die *causae maiores* erstreckte¹⁶⁹ und deren Wesen in der Literatur verkannt wurde. Die 1338 in Kärnten und Krain in Verbindung mit der Landfrage erwähnte, doch gewiß ältere, auf dreimal im Jahre festgesetzte Dingpflicht der Landgerichtsinsassen ist für das Gericht Goričane 1461 unter dem slowenischen Namen *veča* (*Wetscha*) beurkundet und stand damals gewiß nicht allein da¹⁷⁰. Von der Landgerichts*veča* ging — größtenteils wohl bereits im Mittelalter — der Schwerpunkt auf ihr Beisitzerkollegium über. Dieses war manchmal — wenn das Landgericht eine Stadt oder einen Markt umfaßte — von Bürgern gebildet, manchmal mit Županen besetzt und ausnahmsweise (Landgericht Gallenberg 1571) in verschiedenem Verhältnis aus Edlingern, Bürgern und Županen formiert¹⁷¹. Die Anzahl der Beisitzer betrug in der Regel 12 (Zwölfer, *Zeubler*, *cvelbarji*, *dvanajstija*), in Gallenberg 24. Zumindest in den

¹⁶⁵ VALV. II/6, S. 283, 334, 342; 304 zu den Bräuchen der Krainer Kroaten: „der gemaine Mann läst ihm lieber etliche Zähne ausreissen als seine alte Weise.“

¹⁶⁶ Vgl. Kap. VII/3 bei Anm. 34 u. VII/5 bei Anm. 64.

¹⁶⁷ VILFAN, Ženit. obič.

¹⁶⁸ GRUDEN, Zgodov. (Q.-Lü. VII), S. 364.

¹⁶⁹ Siehe auch bes. S. 142.

¹⁷⁰ KELEMINA, Staroslov. pravde (o. c., Kap. VI, Anm. 196), S. 51 f.; BLAZNIK, Urb. (o. c., Kap. V, Anm. 35), S. 290 f.

¹⁷¹ Die Kompetenzen des Stadtrichters von Loka erstreckten sich im 15. Jh. auch auf die bäuerliche Umgebung; allerdings scheint dort die Landgerichtsbarkeit mit der patrimonialen verbunden gewesen zu sein; BLAZNIK, Spremembe (o. c., Anm. 130), S. 334. — Gallenberg: KELEMINA, Starosl. pravde (o. c.), S. 55. — Zum Beisitzerwesen allgemein vgl. auch BALTL, Gerichtsverf., S. 102 ff.

küstenländischen Landgerichten waren die Beisitzer erwählt, da sie Župane waren und dort der Župan durch Wahlen bestellt wurde¹⁷². Die Kompetenz der Beisitzerkollegien erstreckte sich auf Straf- und Zivilsachen; mitunter waren die zweiten ihre Hauptaufgabe. In den slowenisch-istrischen Landgerichten war das Verfahren gewiß ähnlich jenem, das uns zu Beginn des 16. Jh. ohne genauere Ortsangabe für Binnenistrien beschrieben wird¹⁷³. Der Vorsitzende faßte die Klage und Antwort zusammen, die Anwesenden aber gaben darauf ihre Stimme ab, die auf ein Kerbholz geschnitten wurde. Ebenso wie dieses Gericht zu Beginn des 16. Jh. bei den Krainer Ständen aus Kompetenzgründen Anstand erregte, war das bäuerliche Beisitzerwesen zur Zeit der Rezeption besonders ungerne gesehen. So beklagte sich der Pfandinhaber von Socerb gegen Ende des 16. Jh. dagegen, daß er im Landgericht auf den Spruch der Županenzwölfer, denen er in Blut- und Zivilsachen vorsitzen mußte, gebunden war; es seien ja Bauern und Hirten, nur an den Pflug gewöhnte Leute, des Rechtes und Schreibens unkundig, ohne Verstand, die doch keine Ahnung haben, wie man mit Gut, Erbschaften und dem menschlichen Leben umgehen solle¹⁷⁴. Der Ausgang dieser Beschwerde ist nicht bekannt, doch noch 1667 erscheinen im nachbarlichen Landgericht Novigrad die Župane als Beisitzer¹⁷⁵. Hiezu sei auch an das Gerichtswesen in der Hauptmannschaft Bovec und unter den venezianischen Slowenen erinnert¹⁷⁶ und schließlich die autonome niedere Gerichtsbarkeit der Edlinger von Teharje erwähnt¹⁷⁷.

Zu dieser Zeit kann es sich dabei nur um Reste einer früher weit mehr verbreiteten Volksbeteiligung am Rechtsleben handeln, die — nach einzelnen Bestandteilen zu urteilen — mit einigen Wurzeln ins Mittelalter und sogar in die altslowenische Zeit reichen. Die Županen- und Edlingerforschung hat auch auf diese Formen der „Volksgerichtsbarkeit“ ihr Augenmerk zu richten.

Es steht zu erwarten, daß einige andere, bisher als Kuriositäten betrachtete Formen der Volksgerichtsbarkeit tatsächlich mit den Landgerichten in Verbindung zu bringen sein werden, etwa die hie und da erwiesenen Quatemberrechte und die Bilchrechte¹⁷⁸. Gehörte ja der volkstümliche Bilchfang unter die Gerichtsbarkeit des Waldeigentümers und somit meistens des Landgerichtsherrn.

¹⁷² VILFAN, *Kako so...* (o. c., Kap. VI, Anm. 198); GRAFENAUER (o. c., Anm. 135); BERAN (o. c., Anm. 134), S. 16; usw.

¹⁷³ VALV. III/9, S. 95 ff.; VILFAN, *Valvasorjevo* (o. c., Kap. VI, Anm. 152).

¹⁷⁴ KELEMINA, *Staroslov. pravde* (o. c.), S. 57 f.

¹⁷⁵ VILFAN, *Brkini* (o. c., Anm. 35), S. 129.

¹⁷⁶ Siehe oben Abschn. 15.

¹⁷⁷ Siehe Kap. VI, Anm. 202.

¹⁷⁸ M. DOLENC, *Pravosodstvo cistercienske opatije v Kostanjevici in jezuitske rezidence v Pleterju...*, ZZR 3/1923-24, S. 1 ff., bes. S. 13 f.; POLEC, *Razpored*, S. 123, 125; VILFAN, *PZS*, S. 361.

22. Das eigentliche Betätigungsfeld der Volksgerichte wurde bis vor kurzem in den Weinbergrechten¹⁷⁰ gesehen. Der an sich auf zweifelhafte Art unternommene Versuch, den ethnischen Kern des Weinbergrechtes zu bestimmen¹⁸⁰, hat immerhin erwiesen, daß dem slowenischen Bauern nicht jede Aktivität abzusprechen sei. Er hatte auch den Vorteil, daß diesem Rechtsgebiet, das quellenmäßig recht gut belegt ist, eine sehr ausführliche Bearbeitung zuteil wurde. Sonst aber sind die Ergebnisse der Weinbergrechtsforschung leider auch mit Vorsicht zu gebrauchen und nicht unkritisch zu übernehmen¹⁸¹. Daher kann das Weinbergrecht — will man nicht zu sehr generalisieren und auch nicht in Kasuistik verfallen — noch nicht in gebührendem Maße zur Behandlung der einzelnen Rechtszweige herangezogen werden. Hier nur einiges über das relativ am meisten bearbeitete Gerichtswesen.

Die heterogene persönliche Lage der Bergholden einerseits, der mittelalterliche Taidingsgrundsatz andererseits hatten auf den Bergrechten besondere patrimonialgerichtliche Taidinge entstehen lassen. Spätestens in der Neuzeit ging auch hier der Schwerpunkt — ohne Abschaffung des Umstandes — auf das Beisitzerkollegium über, weswegen der Ausdruck Bergrechten überwiegend, das entsprechende *gorska pravda* aber regelmäßig in Gebrauch kam. Mit der Zeit wurden diese Versammlungen auch zur Personalinstanz für die auf Bergrechten ansässigen Bergholden und Inwohner.

Da die bergrechtlichen Verhältnisse¹⁸² erst in der Zeit der großen Rodungen entstanden sein können, ist die Bergholdengemeinschaft nicht (etwa mit

¹⁷⁰ Das Weinbergrecht ist in unzähligen Abhandlungen und Artikeln M. DOLENC' und in vielen Abhandlungen F. GORŠIČ' behandelt. Sie werden teilweise an anderen Stellen zitiert. Hier zunächst eine Zusammenstellung der Arbeiten DOLENC' die sich vorwiegend auf unmittelbar erschlossene Quellen beziehen: M. DOLENC, Pravosodstvo kostanjeviške opatije v letih 1631—1655, ČZN 11/1914, S. 33 ff.; IDEM, Pravosodstvo pri novomeškem inkorporiranem uradu nemškega viteškega reda v l. 1721—1772, ZZR 1/1921, S. 22 ff.; IDEM, Pravosodstvo cistercienske . . . (o. c., Anm. 178), S. 1 ff.; IDEM, Pravosodstvo klevevške in boštanjske graščine od konca 17. do začetka 19. stol., ZZR 5/1926, S. 1 ff.; IDEM, Ljudsko pravo pod žužemperško in soteško gorsko gosposko od konca 16. do začetka 19. stol., ČZN 25/1930, S. 1 ff. — Die Abhandlungen, die aus dem so erschlossenen Material einzelne Rechtszweige darzustellen haben, werden an den betreffenden Stellen angeführt. Eine Zusammenfassung versuchte DOLENC in seiner PZ zu geben; allerdings ist sie sehr kasuistisch ausgefallen. Eine zweite Zusammenfassung, doch was das Material der Protokolle betrifft weniger ausführlich, in DOLENC, GB. Außerdem publizierte DOLENC zusammenfassende Abhandlungen über die slowenische Volksgerichtsbarkeit, u. a.: M. DOLENC, Die niedere Volksgerichtsbarkeit unter den Slowenen von Ende des 16. bis Anfang des 19. Jh., Jahrbücher f. Kultur u. Gesch. der Slawen NF 5, H. 3, 1929, S. 299 ff.; IDEM, Slovenska ljudska sodišča v dobi od 16. do 18. stol., Rad JAZU 239, S. 1 ff. — GORŠIČ arbeitet nicht an den Quellen, sondern liefert Umarbeitungen des von DOLENC publizierten oder mit eigenen Worten wiedergegebenen Materials. Quellen verwertet A. SVETINA, Metlika, Ljubljana 1944.

¹⁸⁰ Vgl. Kap. I.

¹⁸¹ In VILFAN, Od vin. hrama wurden grundlegende Begriffsbestimmungen DOLENC' und damit alles, was sich darauf aufbaut, in Frage gestellt.

¹⁸² ZAHN, Urkundenbuch Stmk. II, S. 506 (ca. 1240); DOLENC, GB, S. 12 f.

GORŠIČ) als solche auf altslowenische Gemeinschaften zurückzuführen, was jedoch nicht ausschließt, daß in ihre Praxis auch älteres slowenisches Recht Eintritt finden konnte. Daß sich in ihnen verschieden beeinflusstes einheimisches Gewohnheitsrecht entwickelte, ist sicher.

Die erste Niederschrift des Weinbergrechtes¹⁸³ entstand angeblich in der Steiermark schon zur Zeit des letzten Traungauers, doch eine größere Wirkung hatte erst das Bergrechtsbüchel für Steiermark¹⁸⁴ von 1543, das außer dem bereits oben behandelten Bergrechtseigentum auch andere, damit verbundene Fragen regelte. Die Bebauungsregeln wurden festgelegt, Sanktionen für Frevel unter Berücksichtigung des sozialen Standes bestimmt usw. Als zweite Instanz hatte der Kellermeister mit einem aus Bergherrn und bürgerlichen Bergholden besetzten Kollegium zu fungieren. Die letzte Instanz für landesfürstliche Bergrechte hatte der Vizedom, für Bergrechte der Landleute der Landeshauptmann.

Da in den Unterkrainger Bergrechten ähnliche Verhältnisse herrschten wie in der Steiermark, wurde hier das Bergrechtsbüchel subsidiär angewandt. Gegen Ende des 16. Jh. wurde auch in Krain ein Entwurf einer besonderen Bergrechtsordnung beratschlagt, der im Wesen der steirischen Ordnung nachgebildet war. Er erlangte zwar nie Gesetzeskraft, kam aber tatsächlich in einigen Bergrechten in Gebrauch. Da es in Krain keinen Kellermeister gab, hatte hier das Verfahren nur zwei Instanzen¹⁸⁵.

In Unterkrain waren verschiedene Übersetzungen und Umarbeitungen der deutschen Texte in slowenischer Sprache gebräuchlich, von denen an die zehn erhalten sind¹⁸⁶. Ein weiterer slowenischer Text wurde im einst ungarischen Prekmurje gefunden. Diese Quellen sind als unmittlere Zeugen über den Gebrauch der slowenischen Sprache in Rechtshandlungen und als Niederschriften der slowenischen Rechtsterminologie von Bedeutung; teilweise auch dadurch, daß sie gewisse lokale Abweichungen von der Vorlage aufweisen.

In der Steiermark hatte das Bergtaiding einmal, in Unterkrain zweimal jährlich stattzufinden. Den Vorsitz führte der Bergherr oder sein Stellvertreter. Die Beisitzer waren anscheinend auf Lebenszeit erwählt; die übrigen Bergholden hatten den Umstand zu bilden. Als Exekutivorgan fungierte der aus den Reihen der Bergholden bestellte Bergmeister (*gornik*). Das Bergrecht wurde mit der Verlesung der Bergartikel eröffnet, dann wurde gewöhnlich über Gemeinurteile beraten. Diese fielen nicht immer günstig für den Bergherrn aus. So beschlossen z. B. die Bergholden eines Unterkrainger Bergrechtes, sie wollten die Maße des Bergherrn zerschlagen, wenn nicht die richtigen gebracht würden. Oder sie widersetzten sich dem Bestreben des Bergherrn, die Bergrechten am Herrschafts-

¹⁸³ MELL, Weinbergr. (o. c., Anm. 68) wird durch J. POLEC, Zgodovina „obravnanih Gorskih bukev“ in postavivte kletarskega mojstra na Kranjskem, GMDS 18/1937, S. 91 f. teilweise vervollständigt. Vgl. Abschn. 7.

¹⁸⁴ MELL, Weinbergr. (o. c.); DOLENC, GB, S. 19 ff.; GORŠIČ, Zur Frage (o. c., Anm. 68).

¹⁸⁵ Subsid. Anwendung: DOLENC, GB, S. 36 f.; der Krainer Entwurf: POLEC, Zgodov. obr. (o. c.) und danach DOLENC, GB, S. 26 ff.

¹⁸⁶ DOLENC, GB, S. 38 ff. u. passim.

sitz abzuhalten, und beschlossen, auch ohne ihn die Zusammenkunft am althergebrachten Orte abzuhalten¹⁸⁷. Jedenfalls waren die Bergrechten ein Hindernis für die Entfaltung herrschaftlichen Eigenwillens. Nach dem Beschluß über Gemeinurteile kamen einzelne Streitfragen an die Reihe, wobei sowohl zivil- als auch kleinere strafrechtliche Fälle behandelt wurden.

Aus der Tätigkeit der Bergrechten in Unterkrain hat sich eine Reihe von Protokollen verschiedener Herrschaften von 1590 bis 1818 erhalten¹⁸⁸. Sie bieten unter anderem einen gründlichen Einblick in die Rechtsanschauungen der Beisitzer, obwohl einzelne Entscheidungen auch offensichtlich durch den Herrn und den Schreiber im gemeinrechtlichen Sinne beeinflusst waren.

Im Küstenland, wo der Schwerpunkt des Weinbaues in den Hubweingärten und im Kolonat lag, fehlten die Grundlagen für die Entwicklung der Bergrechtsgerichtsbarkeit¹⁸⁹. Wohl aber gab es in Niederösterreich eine ähnliche Einrichtung, nur in etwas engerer Zusammensetzung¹⁹⁰. Es ist heute nicht klar, ob und wie sie mit den Bergtaidingen auf slowenischem Gebiet genetisch verbunden ist.

23. Die Liste der Organisationsformen, in denen die Beteiligung des Volkes an der Rechtssprechung vorkommen konnte, ist damit noch nicht erschöpft. Wenn nicht ein Mißverständnis in der einschlägigen Literatur vorliegt, hatten die unparteiischen Gerichte in Unterkrain manchmal auch eine aus den Reihen der Bauern genommene Beisitzerschaft¹⁹¹. Unweigerlich sind jedoch die Stadt-, Markt- und Bergwerksgerichte als Bereiche der Volksgerichtsbarkeit zu betrachten — nur sind sie leider noch sehr mangelhaft aus dieser Sicht erforscht.

Die in der „srenja“ als Ortsverwaltung geltenden Grundsätze und überhaupt ihre Erscheinungsformen sind kaum aus zeitgenössischen Quellen, wohl aber — mit entsprechenden Unklarheiten der Chronologie — aus Volksüberlieferungen teilweise zu erschließen¹⁹².

Abschließend sei nochmals betont, daß es sich zur hier betrachteten Zeit nur noch um Reste der mittelalterlichen „Demokratie der Unfreiheit“ handelt und daß die ethnische Bestimmung des Rechtes nun schon bei weitem nicht das Hauptproblem der Rechtsgeschichte bilden kann, da zu viele ethnisch neutrale Faktoren mit im Spiel waren.

★

Die Entwicklung des Rechtes hatte bis zur ersten Hälfte des 18. Jh. eine Stufe erreicht, in der sich das Recht aus einer Reihe von unklar gesonderten

¹⁸⁷ DOLENC, GB, S. 221.

¹⁸⁸ DOLENC, GB, S. 48 ff.; vgl. oben Anm. 179.

¹⁸⁹ POLEC, Zgodov. obr. (o. c.), S. 100 f.

¹⁹⁰ DOLENC, GB, S. 22 ff.

¹⁹¹ POLEC, Razpored, S. 126.

¹⁹² Derartige Materialien wurden seitens des Slowenischen Etnografski muzej insbes. im Küstenland notiert, sind jedoch noch nicht veröffentlicht.

Schichten verschiedensten Ursprunges zusammensetzte: Privilegien und gemeines Recht, Gewohnheitsrecht und Satzungen verschiedenster Tragweite. Auch zwischen Willkür und Recht gab es keine festgesetzte Grenze. Obwohl man versuchte, sich darin zurechtzufinden — auch indem man einzelne Erscheinungen historisch zu erklären versuchte —, begann die rechtliche Situation anachronistisch, unverständlich und praktisch unhaltbar zu werden. Unhaltbar insbesondere für den Monarchen und seine Bürokratie, die ein straffes Staatswesen erstrebten.

IX. Das Recht als Instrument des rechtlichen Absolutismus und seiner Bürokratie

1. Die zentrale Staatsgewalt als Schöpfer des Rechtes. — 2. Zur Behördenstruktur. — 3. Das Untertanenwesen. — 4. Der nichtagrarische Wirtschaftskreis. — 5. Die Gesetzgebung. — 6. Die Rechtswissenschaft.

1. Der Ausdruck „rechtlicher Absolutismus“ hat den Unterschied zwischen diesem Absolutismus und dem früheren politischen Absolutismus anzudeuten. Der Unterschied besteht darin, daß hergebrachtes Recht nun bewußt und formell gebrochen wurde und der zentralistische Gesamtstaat¹ mit Hilfe seiner Bürokratie im Interesse des Herrschers neues Recht ins Leben brachte und auch erfolgreicher durchsetzte als sein Vorgänger. So gelangt die Rechtsgeschichte der Slowenen (und nicht nur ihre) erst mit dem rechtlichen Absolutismus an die Schwelle einer Zeit, in der sie der Gesetzgebung ihr Hauptinteresse zuwenden kann, wobei sie jedoch auch jetzt nicht die kausalen Zusammenhänge außer acht lassen darf.

Die Habsburger konnten nur dann in Europa einigermaßen Schritt halten, wenn sie die wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen für ein gefestigtes Staatswesen ausbauten, durch Reorganisierungen die Reste der Partikulargewalten zur Seite schoben und mit straff organisierten Behörden auch die Lokalverwaltung unter staatliche Kontrolle brachten. Nach den ersten Ansätzen um 1720 kamen die Neuerungen um die Mitte des 18. Jh. in vollen Lauf. Das Recht, das von nun an in den habsburgischen Erbländern entstand, war weit mehr als bisher das Recht des österreichischen Gesamtstaates, ein altösterreichisches Recht ohne ethnische oder nationale Nebenbedeutung. Gewiß war die innere Amtssprache Deutsch, und die meisten an der Rechtsbildung Beteiligten zählten sich zur deutschsprachigen Bevölkerung. Doch ist zu dieser Zeit und zumal in einem mehrnationalen Staat die ethnische Qualifizierung des Rechtes weniger denn je am Platz. Hinter dem zentralstaatlich gebildeten Recht stand kein deutscher Rechtsgeist, sondern teils bodenständige und teils mehr als nur in Europa spürbare Faktoren: die aus den früheren Zeiten übernommene wirtschaftliche, staatliche und rechtliche Situation, die Folgen der Rezeption, neue Wirtschaftstheorien (Merkantilismus, Physiokratismus), die Naturrechtslehre und der Rationalismus, die beginnende Industrialisierung, die politische und militärische Entwicklung Europas und vieles andere.

Diese Feststellung hat nicht den Zweck, zur Überbewertung des slowenischen Anteiles zu verhelfen. In der Bürokratie waren Slowenen nicht sehr zahlreich,

¹ LUSCHIN, Grundriß (Q.-Lü. VI), S. 314 ff.; HUBER-DOPSCH (Q.-Lü. VI), S. 241 ff.; E. WEINZIERS-FISCHER, Der Absolutismus in Österreich (in) Entw. der Verf. Österr. (Q.-Lü. VI), S. 50 ff.

die völkischen Rechtssphären waren eingeengt, und in der angehenden bewußten nationalen Spaltung wurde das slowenische Element weitgehend auf die unteren sozialen Ebenen gedrängt. Nach dem intellektuellen Kosmopolitismus der oberen Schichten im 17. Jh. — welcher mit einer betont mediterranischen kulturellen Einstellung zusammenfiel — und nach einer etwas seichteren Einwirkung aus Frankreich um die Mitte des 18. Jh. wurde im Beamtenstaat die Position der deutschen Sprache gestärkt, wobei man sich nur an die Sprachenpolitik Josephs II. zu erinnern hat. Als Amtssprache und Geschäftssprache übte sie naturgemäß eine größere Anziehungskraft aus als das Slowenische. Obwohl gleichzeitig auch die Anfänge eines erneuten kulturellen Aufstieges der Slowenen zu verzeichnen sind, bekam die sprachliche Differenzierung mehr als früher, doch nur vorübergehend, einen sozialen Inhalt. Indem sich die höheren Bevölkerungsschichten und mit ihnen jene, die dazu gehören wollten, in der nationalen Spaltung mit Vorliebe zu den „historischen“ Nationen erklärten, traten die Slowenen ihre Rolle einer zurückgebliebenen Nation an, womit man einem Begriff begegnet, den man für frühere Perioden höchstens mit großem Vorbehalt anwenden dürfte und der eigentlich erst jetzt aufkommen konnte. Ihren nationalen Aufstieg mußten die Slowenen fast ohne national orientierte Bourgeoisie antreten. Das Hauptgebiet der slowenischen Rechtsgeschichte verlagert sich zu dieser Zeit — von den volkstümlichen Überlieferungen abgesehen — in den Bereich der Problemstellung: Nach welchem Recht haben die Slowenen gelebt?² Es soll allerdings damit nicht nur eine passive Einstellung gemeint sein.

2. In der staatsrechtlichen Entwicklung der habsburgischen Länder zieht sich bis zum Ende als rote Schnur die entschiedene Abneigung dagegen hin, die in völlig anderen Verhältnissen entstandene Länderstruktur der nationalen Situation anzupassen. Dagegen aber hegte man wenig Bedenken, die Landesautonomien zugunsten der zentralen Staatsgewalt zu schmälern. Die staatlichen Ämter³ drangen von oben nach unten vor, die hierarchische, zentral geleitete Staatsverwaltung stellte sich neben die alten Autonomien, um sie mit der Zeit zu verdrängen. Obwohl diese Tendenz im hier behandelten Jahrhundert konstant blieb, ist der Unterschied zwischen den dabei beteiligten Ideen (etwa des Josephinismus⁴, der französischen Ära und der späteren Zeit) wesentlich.

Die Einheit Innerösterreichs wurde seit 1744 zeitweise aufgehoben oder mit anderen Kombinationen ersetzt, in denen die staatlichen Behörden am Regie-

² Als unentbehrliches Glied in der slowenischen Gesamtentwicklung wurde der rechtliche Absolutismus in meine PZS aufgenommen. Im vorliegenden Buch dürfte jedoch eine kurze Skizze aus slowenischer Sicht, ohne die Wiedergabe wohlbekannter Fakten und einzelner kleiner Besonderheiten, genügen.

³ Mehrere Lieferungen der Veröffentl. d. Kommission für neuere Geschichte Österreichs in Fortsetzung von FELLNER-KRETSCHMAYR (o. c., Kap. VIII, Anm. 140): F. WALTER, Die österreichische Zentralverwaltung, Wien ab 1934; IDEM, Die theresianische Staatsreform von 1749, Wien 1958.

⁴ F. MAASS, Der Josephinismus, I—V Wien 1951—57; weitere Literatur bei WEINZIERL-FISCHER (o. c.), S. 66 f., und unten Anm. 22 u. Abschn. 6.

zungssitz eines Landes mitunter auch für andere Länder zuständig gemacht wurden. Dabei setzte 1747 eine allmähliche, zuerst bei den höheren Instanzen durchgeführte Scheidung der Gerichtsbehörden von den Verwaltungsbehörden ein.

In den Jahren 1809—1813 wurden die von den Franzosen beherrschten Gebiete, womöglich unter Beibehaltung der alten Landesgrenzen, als Illyrische Provinzen⁵ unter einem Gouverneur mit dem Sitz in Laibach vereint — Krain, Görz, der Villacher Kreis in Kärnten, Osttirol, das altösterreichische Istrien (seit 1811 auch das einst venezianische Istrien), Teile Kroatiens, der Militärgrenze und Dalmatien mit Dubrovnik und Kotor. Das slowenische Gebiet wurde somit zwischen Österreich und den illyrischen Provinzen geteilt, zugleich sein illyrischer Teil mit anderen südslawischen Gebieten vereinigt, wobei man allerdings nicht an eine programmatische Teilverwirklichung der jugoslawischen Idee denken darf. Wohl aber sind der Ausbau des slowenischen Schulwesens in den slowenischen Gebietsteilen und daneben die Einführung einer Art Hochschulwesens in Laibach hoch zu wertende Einrichtungen der französischen Behörden gewesen, die dann unter der Restauration wieder zugrunde gingen⁶.

Die illyrische Gebietsgruppe blieb nach ihrer Unterordnung unter die österreichische Herrschaft nur teilweise (die Militärgrenze wurde sofort, das Königreich Dalmatien bald ausgeschieden) und nur noch formell unter dem Namen Königreich Illyrien bestehen⁷. Der Plan Metternichs, aus Illyrien ein südslawisches Kronland zu bilden⁸, fand am Hof keinen Anklang. Eigentlich fungierten

⁵ S. PUCHLEITNER, Die Territorialeinteilung der illyrischen Provinz Krain, MMK 15/1902, S. 103 ff.; B. VOŠNJAK, Ustava in uprava ilirskih dežel, Ljubljana 1910; M. PIVEC-STELÈ, La vie économique des Provinces Illyriennes (1809—1813), Paris 1930; F. ZWITTER, Socialni in gospodarski problemi Ilirskih provinc, GMDS 13/1932, S. 54 ff.; IDEM, Les origines de l'illyrisme politique et la création des Provinces Illyriennes, Le Monde Slave 1932 (Sonderabdruck); IDEM, Napoleonove Ilirske province, in der gleichnamigen Publikation, Ljubljana 1964, daselbst auch weitere dieses Thema behandelnde Beiträge nebst einer tabellarischen Chronologie von B. REISP. Zu der damaligen kirchlichen Reorganisation v. STESKA, Ilirska Koroška v ljubljanski škofiji, IMK 16/1906, S. 53 ff. — Sprachenrecht: M. DOLENC, O jezikovnem vprašanju pri sodiščih francoske Ilirije, ČZN 32/1937, S. 143 ff.; J. TOMINEC, Napoleonova Ilirija in slovenščina, in: Napoleon in Ilirija, Ljubljana 1929, S. 23 ff.

⁶ Schulwesen: V. SCHMIDT, Zgodovina šolstva (o. c., Kap. VIII, Anm. 147), für die Zeit 1772—1805: I, S. 151 ff.; 1805—1848: II, Ljubljana 1964. Unterrichts-sprachenrecht der ersten Hälfte d. 19. Jh.: IDEM, Slovenščina v osnovnih šolah v prvi pol. XIX. stol., Zbornik Filoz. fak. IV/1, Ljubljana 1962. — Hochschulwesen: POLEC, Univ., S. 20 ff.

⁷ POLEC, Ilirija (mit ausführlichen Auszügen aus heute nicht mehr intakten Beständen des Wiener Verwaltungsarchivs; vgl. J. POLEC, Požgani dunajski arhivi, GMDS 7-8/1926-27, S. 54 ff.; weitere Auszüge, die POLEC für den 2. Teil des Buches über das Schul-, Kirchen- und Finanzwesen vorbereitet hat, im Arhiv Slovenije); vgl. ZWITTER, Preživ., S. 39 ff.; S. ANTOLJAK, Prekosavska Hrvatska i pitanje njene reinkorporacije (1813—1822), Starine JAZU 45, Zagreb 1955, S. 91 ff. — Über das Wappen: J. POLEC, Grb kraljestva Ilirije, SP 37/1923, S. 85 ff.

⁸ G. HAAS, Kaiser Franz, Metternich und die Stellung Illyriens, Mitt. d. österr. Staatsarchivs 11/1958, S. 373 ff.; IDEM, Metternich, Reorganization and Nationality 1813—1817, Wiesbaden 1963 (ohne Bezugnahme auf POLEC, Ilirija). — Zum Laibacher Kongreß von 1821: B. V. ŠENK, Kongres Svete Aliance v Ljubljani, Ljubljana 1944.

im illyrischen Rahmen zwei voneinander unabhängige Gubernien, das Laidacher für Krain und den Villacher Kreis, seit 1825 auch für den Klagenfurter Kreis, und das Triester Gubernium für das österreichische Küstenland: Triest, Görz und Istrien, nur bis 1822 für Zivilkroatien. Im Gerichtswesen war dafür die Klagenfurter Appellationsinstanz auch für Krain tätig. In der Organisation der staatlichen Behörden für größere Gebiete kam demnach nach einem anfänglichen Schwanken zwischen Staatsbehörden für einzelne Länder (Kammer und Repräsentanz, Landeshauptmannschaft im veränderten Sinne, Gubernium, Landesregierung) und Behörden für Ländergruppen (Gubernium) immer mehr die zweite Form zur Geltung⁹.

Die Länder an sich blieben dabei die Grundlage für Grenzziehungen, sonst aber Einheiten der ständischen Landesautonomie¹⁰, die allerdings seit Maria Theresia immer mehr zurückgedrängt wurde und mit dem neuen Steuerwesen ihre politische Bedeutung endgültig einbüßte. Unter der französischen Herrschaft waren die Länder in etwas abgerundeter Gebietsform Einheiten der staatlichen Intendanturen. Zwar wurde die ständische Verfassung 1818 im Königreich Illyrien wiederhergestellt, doch gleichsam als Karikatur der einstigen Stände. Der Landesfürst hatte zwar die Steuern von den Ständen zu „postulieren“, diese aber konnten nicht mehr, als eine „bescheidene Vorstellung“ vorlegen¹¹.

In der erfolgreichen Übernahme der Leitung fast aller öffentlichen Angelegenheiten durch das Beamtentum hatten einen wichtigen Anteil die Kreisämter, die schon zu Beginn der Reformära als Behörden für Landesteile gegründet worden waren¹². Sie wurden unter der französischen Herrschaft (als Distriktsämter, auch Subdelegationen)¹³ und auch später bis 1848 nur unwesentlich reorganisiert¹⁴.

Am schwierigsten gestaltete sich die Einführung von staatlichen Behörden auf den untersten Verwaltungsstufen. Die bürgerlichen Autonomien boten zwar keinen erheblichen Widerstand; auch inwieweit noch verkümmerte Ausschüsse bestanden, waren sie vollkommen machtlos dem Kreisamt ausgeliefert. Langsamer ging es dort, wo die Patrimonialgewalten zu umgehen oder zu ersetzen waren. Der Anfang wurde mit der Militärkonskription (seit 1754) gemacht, wo-

⁹ LUSCHIN, Grundriß (Q.-Lü. VI.), S. 317. u. passim; HUBER-DOPPSCH, ÖRG, S. 248 u. passim; POLEC, Ilirija, S. 82 u. passim; ZWITTER in ZNJ II, S. 800 ff.; ARCHIVINVENTARE (Q.-Lü. I); VILFAN, PZS, S. 372 ff.

¹⁰ Ausführliche Beschreibung der Krainer landständischen Organisation im Jahre 1760; Arhiv Slovenije, Stan. arh. Fasz. 210; Maria Ther. Gerichtsorganisation für Krain aus dem J. 1775, MMK 16/1903, S. 52 ff.

¹¹ POLEC, Ilirija, S. 267; ältere Beiträge: V. SUPAN, Krains ständische Verfassung vom Jahre 1818, Argo 2/1893, S. 209 ff.; J. APIH, Deželni stanovi kranjski od l. 1818 do l. 1847, LMS 1890, S. 131 ff.

¹² LUSCHIN, Grundriß (Q.-Lü. VI.), S. 318 u. passim; HUBER-DOPPSCH, ÖRG, S. 249 u. passim; ZWITTER, Prebiv., S. 39 f.; IDEM in ZNJ II, S. 801 f.; VILFAN, PZS, S. 376.

¹³ PUCHLEITNER (o. c.), S. 110 ff.; VOŠNJAK, Ustava (o. c.), S. 149 ff.

¹⁴ GESTRIN-MELIK (Q.-Lü. VII), S. 45 ff.

bei man Lokaleinheiten (zuerst Numerierungsabschnitte, dann Konskriptionsgemeinden) meist durch die Zerlegung von kirchlichen Sprengeln oder, wie in Kärnten, von Landgerichten bildete. Die so entstandenen Einheiten wurden einzeln oder durch Zusammenlegung — wobei selbstverständlich auch Grenzveränderungen vorkamen — zu Katastral-, Steuer- oder Untergemeinden, die nur eine kurze Zeit und in geringem Maße unter ihren Richtern auch tatsächliche Verwaltungseinheiten waren. Sie waren die Grundlage für die spätere Zusammenlegung in größere, tatsächliche Verwaltungseinheiten, die (Ober-)Gemeinden und Bezirke¹⁵.

Die Bezirke wurden dem preußischen Werbsystem nachgebildet. Jede größere Militäreinheit bekam Gebiete zugewiesen, aus denen die Ersatzmannschaft zu stellen war¹⁶. In jedem Bezirk war die Werbung einem der Dominien (Grundherrschaften) als Werbbezirkskommissariat anvertraut. Indem der Staat diesen Kommissariaten auch andere Aufgaben anvertraute, begannen sie sich in Verwaltungs- und Steuerbehörden zu entwickeln. Daneben hatten die größeren Ansprüche, die auf die Qualität der Patrimonialgerichtsbarkeit gestellt wurden und die damit verbundenen Kosten der Herrschaften zur Folge, daß die kleineren ihre Gerichtsbarkeit an andere delegierten¹⁷. Auch kamen im Görzischen unter Joseph II. Ortsgerichte zustande, in denen der Staat selbst die Gerichtsbarkeit je einem größeren Dominium auf dessen Kosten delegierte¹⁸. Zur Franzosenzeit wurden nicht nur die Landgerichtsbarkeit durch die neuen Tribunale in den Provinzhauptstädten und die Patrimonialgerichtsbarkeit durch staatliche Bezirks-(Kantons-)Gerichte unter Friedensrichtern ersetzt, sondern auch die niedere Verwaltung nach Gemeinden (*commune* unter einem *maire* bzw. *syndic*) gegliedert¹⁹. Unter Österreich wurde weder die Landgerichts- noch die Patrimonialgerichtsbarkeit erneuert. Die Gemeinden wurden zwar als Hauptgemeinden beibehalten, doch ihre Obergerichte hatten ebenso wie die Richter (*župane*) der Unter- oder Katastralgemeinden fast keine Kompetenzen. Der Schwerpunkt der niederen Rechtspflege ging auf die Bezirke über. Diese umfaßten mehrere Hauptgemeinden und wurden von den Bezirksobrigkeiten geleitet, die auf Grund staatlicher Delegation fungierten und die — falls die Funktion einem staatlichen Dominium anvertraut war — auch Bezirkskommissariate hießen. Ihre

¹⁵ Über die Bildung der unteren Verwaltungsstufen ist teilweise die in Kap. V, Anm. 46, angeführte Literatur über die ältere Pfarrorganisation bes. PIRCHEGGER, MIKLAVČIČ auch hier von Belang. Daneben: POLEC, Ilirija, S. 146 ff.; M. WUTTE, Die Bildung der Gemeinden in Kärnten, Car. 113/1923, S. 8 ff.; ZWITTER, Prebiv., S. 13 ff.; V. MELIK, Naselja kot upravno-statistične enote, Geografski vestnik 20-21/1948-49, S. 153 ff.; J. ŽONTAR jun., Razvoj uprave in sodstva na območju Kranja od srede 18. do srede 19. stoletja, Zbornik 900 let Kranja, S. 200 ff.; Städtewesen: IDEM, Novi škofjeloški mestni red iz l. 1747, Loški razgledi 5/1958, S. 128 ff.

¹⁶ Kantone, in Werbbezirke untergeteilt (POLEC, Ilirija, S. 132 f.), später Werbbezirke schlechthin (ZWITTER, Prebiv., S. 29 f.).

¹⁷ POLEC, Ilirija, S. 128.

¹⁸ IBID., S. 149 ff.

¹⁹ PUCHLEITNER (o. c.), S. 110 ff.; VOŠNJAK, Ustava (o. c.), S. 165 ff.

Kompetenzen waren sehr gemischt: Verwaltung, Steuerwesen, Werbwesen, Zivilgerichtsbarkeit und Gerichtsbarkeit für Übertretungen²⁰. Die höhere Strafgerichtsbarkeit hatte das Stadt- und Landesgericht der Hauptstädte. So blieben die Gebiete des Königreiches Illyrien bei der Abschaffung der Land- und Patrimonialgerichtsbarkeit den übrigen österreichischen Gebieten²¹ einen Schritt voraus. Eine offene Frage bleibt die Verbindung des alten Županenwesens mit der neuen Ortsverwaltung; sie steht einstweilen nur im Küstenland fest.

Von der Erörterung der reichlich bekannten Reformen (Schulwesen, Religion, Kirche und Klöster, Steuerwesen)²² kann an dieser Stelle abgesehen werden.

3. Nur über das Untertanenwesen einige abschließende Bemerkungen. Nicht alles, was abgeschafft oder geregelt wurde, war tatsächlich überall vorhanden. Die Leibeigenschaft war z. B. als Ausdruck und als Begriff hierzulande nicht verbreitet; tatsächlich wurde die Erbholdschaft abgeschafft, ein örtlich und zeitlich ziemlich verschiedenartiger Begriff. Ebenso hatte nicht jeder Bauer bis dahin alle Lasten getragen, die abgeschafft oder maximiert wurden. Jedenfalls aber wurden den noch immer sehr eigenwilligen Grundherrschaften feste Schranken gesetzt²³.

²⁰ Bezirke und Gemeinden: POLEC, Ilirija, S. 146 ff. Vgl. H. FREYER, Alphab. Verzeichnis aller Ortschaften- und Schlösser-Namen des Hz. Krain, Laibach 1846.

²¹ J. TSCHINKOWITZ, Darstellung des politischen Verhältnisses der verschiedenen Gattungen von Herrschaften zur Staatsverwaltung..., I—IV Graz 1827, Suppl. I—II Graz 1839.

²² Allgemein ZWITTER, ZNJ II, S. 805 ff.; VILFAN, PZS, bes. S. 381 ff. — Unter den Beiträgen slowenischer Autoren zur Geschichte der Reformen: R. KUŠEJ, Joseph II. und die äußere Kirchenverfassung Innerösterreichs, Stutz' Kirchenrechtliche Abhandlungen, Bd. 49-50, Stuttgart 1908 (nach einer französischen Rezension das Beste bis dahin über den praktischen Josephinismus Geschriebene); IDEM, Cesar Jožef II. in papeževe prvenstvene pravice, Razprave pravnega razreda AZU 1/1941, S. 101 ff.; R. KLINEC, L'attuazione della Legislazione ecclesiastica di Giuseppe II nell'Archidiocesi di Gorizia, Gorizia 1942; IDEM, Zgodovina goriške nadškofije 1751—1951, Gorica 1951. — Zum Schulwesen SCHMIDT, Zgodovina (o. c., Anm. 6) I, S. 151 ff., großteils unmittelbar nach archivalischen Quellen.

²³ Übersicht: B. RIEGER in M—U I, S. 34 ff. u. 43 ff. TSCHINKOWITZ (o. c.); J. HUEBER, Übersichtliche Darstellung der bis zum Jahre 1848 bestandenen Unterthans-Verhältnisse, Klagenfurt 1863; MELL, Die Anfänge (o. c., Kap. VIII, Anm. 28); POLEC, O odpravi (o. c., Kap. VIII, Anm. 76), S. 188 ff.; IDEM, Prevedba (o. c., Kap. VIII, Anm. 54), S. 135 ff.; das Schicksal der Freisassen: POLEC, Svoboda, S. 57 ff.; FRESACHER, Der Bauer, passim; E. LINK-MURR, The Emancipation of the Austrian Peasant 1740—1798, New York 1949. — A. URBANEC, Podložniški odvetnik (*advocatus subditorum*), SP 57/1943, S. 52 ff.; J. ŽONTAR jun., Posebno sodišče za kmetske podložnike..., ZČ 9/1955, S. 87 ff.; H. EBNER, Die Bemühungen der Regierung um Aufteilung des bäuerlichen Großbesitzes in der zweiten Hälfte d. 18. Jh., Blätter f. Heimatk. 33/1959, S. 69 ff.; A. BRUSATTI, Die Staatsgüterveräußerungen in der Zeit von 1780—1848, Mitt. d. österr. Staatsarchivs 11/1958, S. 252 ff. — Über die ersten Versuche der Aufteilung der Gemeinden und den späteren Übergang zur betont individualistischen Bauernwirtschaft M. BRITOVŠEK, Razkroj fevdalne agrarne strukture na Kranjskem, Ljubljana 1964.

Am meisten unterschieden sich je nach Ländern jene Reformen, die das bäuerliche Bodenrecht²⁴ betrafen und die auf die mannigfaltigen, teils erst festzustellenden Formen Rücksicht zu nehmen hatten. Das von den bevölkerungspolitischen Bestrebungen und physiokratischen Auffassungen ausgehende Grundprinzip war die einvernehmliche Verkaufrechtung der Mietgründe und Freistifte. Wenn in Kärnten die Freistifte 1766 sicherheitshalber als lebenslanglich erklärt wurden, war es keine eigentliche Neuerung. Die 1767 eingeführte einvernehmliche Verkaufrechtung blieb ohne Erfolg, und so wurde die Freistift der Rustikalisten 1772 abgeschafft und verkaufrechtet. Damit gestalteten sich die einstigen Freistifte für den Bauern günstiger als die im Laufe der Zeit verschlechterten Kaufrechte, bei denen das herrschaftliche Heimfallsrecht 1788 unter solchen Bedingungen abgeschafft wurde, daß es an einigen Gründen bis 1848 haften blieb. In der Steiermark scheint die entgeltliche und einvernehmliche Verkaufrechtung der Pfennig- oder Miethuben auf Grund des Patentes von 1771 und späterer Patente geglückt zu sein. Ganz anders in Krain. Hier kam die 1770 eingeleitete und dann wiederholt betriebene entgeltliche und einvernehmliche Verkaufrechtung fast nicht vom Fleck — einesteils, weil die Grundherrschaften übertriebene Forderungen stellten, andernteils, weil sich der Bauer auf seinem Mietgrund genug sicher fühlte und voraussah, daß ihm das Eigentumsrecht ohnehin unentgeltlich zufallen werde. So blieben in Krain noch zahlreiche Mietgründe bis 1848 bestehen.

Die Grundherrschaft wurde nur insoweit geschwächt, als es dem Staate zuzute kam und gegenüber dem Bauern eher unterstützt. Durch das Untertanenpatent wurde zwar das Untertanenverhältnis unter staatliche Kontrolle gezogen, doch zugleich die Untertanendisziplin verschärft. Die nicht durchgeführte Steuerregulierung von 1789 hätte mit der Maximierung des Anteiles, den der Grundherr an der Rente beanspruchen konnte, die tatsächliche Macht der Grundherrschaft untergraben²⁵, doch im allgemeinen verbirgt sich hinter den Reformen des Untertanenwesens doch der Wille zur Aufrechterhaltung der bereits sehr gefährdeten Feudalordnung.

4. Im Gegensatz zum Untertanenwesen blieb das Arbeitsrecht in den Manufakturen von allgemeinen Regelungen fast unbeeinflusst und nur durch die Betriebsgewohnheiten und den formell freien Arbeitsvertrag geregelt²⁶. Aus den schweren Arbeitsbedingungen dürfte man auf ein ziemlich großes Angebot von

²⁴ MELL, Die Anfänge (o. c.), S. 150 ff.; POLEC, Prevedba (o. c.); FRESACHER, Der Bauer, II S. 104, III S. 125 ff.; K. DINKLAGE, Gesch. d. Kärntner Landwirtschaft (Q.-Lü. VIII), S. 149 ff., besonders ausführlich über die Ackerbaugesellschaften, auch in anderen Ländern, worüber auch IDEM, Gründung und Aufbau der thesesianischen Ackerbaugesellschaften, Zeitschr. f. Agrargesch. u. Agrarsoziol. 13/2/1965 (Sonderabdruck).

²⁵ ZWITTER, ZNJ, S. 806.

²⁶ Arbeitsverhältnisse in einer Manufaktur J. ŠORN, Začetki suknarne kranjskih deželnih stanov, ZČ 6-7/1952-53, S. 663 ff.; Kinderarbeit: V. SCHMIDT, Doneski k problemu otroškega dela v začetkih kapitalističnega razvoja na Slovenskem, ZČ 10-11/1956-57, S. 122 ff.

Arbeitskräften schließen, das durch die Abschaffung der „Leibeigenschaft“ noch erleichtert werden sollte.

Neben Resten von alten Gewerkenrechten an Hochöfen und Hammerwerken machte sich bereits seit einiger Zeit das Einzeleigentum von Großkapitalisten geltend. Das Zunftrecht wurde — außer in Illyrien — nicht abgeschafft, doch es wurde in ein weiteres, sehr verzweigtes Gewerbesystem eingebaut, in dem auch andere Gewerbeformen vorkamen²⁷.

5. Die allgemeine Entwicklung des Rechtes war in den ersten Jahrzehnten dieser Zeit durch eine weitverzweigte, üppige, manchmal auch wenig durchdachte, sich überholende Gesetzgebung gekennzeichnet, die auch nicht immer durchgeführt oder zumindest durch Ausführungsnormen modifiziert angewandt wurde. Dann folgte um 1800 eine Zeit von bedächtiger vorbereiteten Normen, worauf die Gesetzgebung nervenraubend zaghaft und unschlüssig wurde²⁸. Parallel damit verlief eine Änderung der Gesetzgebungstechnik, welche aus der vom Barock übernommenen Überschwenglichkeit unter Joseph II. in sachlichere Fahrwässer geriet, um sich in der Folgezeit dem modernen Gesetzesstil zu nähern.

Die auf Einzelgebiete beschränkten Regelungen wurden immer mehr durch Gesetzgebungen, ja Kodifikationen für den ganzen Staatsbereich verdrängt, Standesunterschiede in Zivil- und Strafsachen fast beseitigt, das Recht weitgehend unifiziert, dabei das Gewohnheitsrecht fast vollkommen um seine Geltung gebracht — obwohl die Kodifikatoren so manchen Rechtsbereich außer acht gelassen oder lebensfremd behandelt hatten.

Obwohl der Staat des Vormärz-Jahrhunderts seiner Funktion nach der letzte Abwehrriegel einer dem Tode geweihten Gesellschaftsstruktur war, eigentlich eben deshalb, wies das Recht dieser Zeit tiefe innere Widersprüche auf. Es kamen in seinem Rahmen sehr bedeutende Regelungen zustande, die in der Nachmärzzeit den Bedürfnissen der neuen sozialen Struktur entsprachen.

6. Als Vertreter der rationalistisch beeinflussten Rechtswissenschaft sind zwei Slowenen zu nennen. FRANZ XAVER JELENC (JELLENZ, 1749—1803), in Innsbruck und in Freiburg im Breisgau tätig, vertrat im Strafrecht relativ moderne Ansichten. Das bis zu seinen Zeiten geltende Recht, die „*iurisprudentia romano-canonicalo-germanico forensis*“ dünkte ihn ein „fürchterliches Ungeheuer“, im

²⁷ Einblick in das nichtagrarische Wirtschaftsrecht bietet auch für diese Zeit ŽONTAR, *Svilogojstvo* (Q.-Lü. VIII); K. SCHÜNEMANN, Die Wirtschaftspolitik Josephs II. in d. Zeit seiner Mitregentschaft, *MIÖG* 47/1933, S. 12 ff.; PIVEC-STELÈ, *La vie économique* (o. c., Anm. 5); ZWITTER, *Socialni* (o. c., Anm. 5); zur ersten Hälfte des 19. Jh.: I. SLOKAR, *Geschichte der österr. Industrie und ihrer Förderung unter Kaiser Franz I.*, Wien 1914; etwas über die staatl. Wirtschaftspolitik dieser Zeit auch V. VALENČIČ, *Sladkorna industrija v Ljubljana*, Ljubljana 1957 usw. — Versicherungswesen: I. MARTELANC, *Razvojna nagibnost oblike zavarovalnega podjetja*, Ljubljana 1943.

²⁸ Ein klassisches Beispiel dafür die in POLEC, *Ilirija*, beschriebenen Vorgänge.

Gegensatz zum schönen, edlen und einfachen römischen Recht²⁹. — THOMAS DOLINAR (DOLLINER, 1760—1839), in Wien tätig, erwarb sich einen Namen als Kanonist und Rechtshistoriker. Seine zwei Bearbeitungen des österreichischen Eherechtes zählen zu den grundlegenden Arbeiten auf diesem Gebiet³⁰. Die 1810 eingeführten Rechtsstudien an der Laibacher Zentralschule zur Zeit der französischen Herrschaft waren zu kurzlebig, um bleibende wissenschaftliche Früchte zu zeitigen.

²⁹ POLEC, Sloven. prav. znan., S. 165 ff.; IDEM, SBL s. v. Jelenc, Franc Ks.

³⁰ POLEC, Sloven. prav. znan., S. 171 ff.; IDEM, SBL s. v. Dolinar, Tomaž; vgl. MAASS (o. c.), IV, S. 553 ff. Dazu noch J. MARX, Dolliners Manuskript, Jahrb. d. Ver. f. Gesch. d. Stadt Wien 7/1948, S. 42 ff., und J. ŽONTAR, Rokopis . . ., ZČ 8/1955, S. 155. — Rechtswissenschaft allgem.: S. VILFAN in EJ s. v. Pravna nauka, Slovenci.

X. Einzelne Rechtszweige von der Rezeption bis zur einheitlichen Gesetzgebung

1. Strafrecht und Strafprozeß — 2. Zivilprozeß. — 3. Zivilrecht.

1. Die älteren Normierungen des Strafrechtes¹ und des Strafverfahrens behandelten gleichzeitig beide Disziplinen. Die erste „Ordnung und Gesetz“ über diese Materie auf slowenischem Gebiet zu Beginn der Neuzeit, die sogenannte Laibacher Malefizordnung², wurde von Maximilian 1515 auf Ansuchen des Richters und des Rates erlassen. Sie war der tirolischen Strafgerichtsordnung von 1499 nachgebildet und hatte angeblich die aus dem Gewohnheitsrecht entspringenden Unklarheiten zu beseitigen, also offensichtlich die gerade damals in der Strafgerichtsbarkeit verlaufende Umwälzung zu erleichtern. Die krainische Landgerichtsordnung³ (LGO) von 1535 hielt sich an die Ordnung für Österreich unter der Enns von 1514, wobei die Krainer Stände darauf bedacht waren, die finanzielle Ausbeutung der Untertanen durch die Landgerichtsherren (oft war es der Landesfürst selbst) zugunsten ihrer eigenen Rente zu verhindern. Die Stärkung der Patrimonialgewalt trug zur Auffrischung der seit 1338 normierten, doch offensichtlich nie konsequent angewandten Grundsätze bei, obwohl auch nun das Landgericht nicht überall nur ein Blutgericht wurde. Überdies dürfte die LGO das bäuerliche Beisitzerwesen, inwieweit es die Folgen des Aufstandes von 1515 überlebt hatte, ungünstig beeinflusst haben. — Ursprünglich untersagte diese LGO dem Landrichter jede Verhaftung auf grundherrlichem Boden, dann wurde diese bei handhafter Tat gestattet (1563)⁴. Abgesehen davon blieb die LGO bis ins 18. Jh. in Geltung und erschien noch 1707 in Druck. — Die steirische⁵ LGO von 1574 hielt sich mehr als die krainische an die CCC, die kärnt-

¹ Literatur wie in Kap. VII/5, bes. Anm. 54. — Sehr aufschlußreich über die Strafrechtspraxis V. FABJANČIČ, *Ljubljanski krvniki, Smrtne obsodbe in torture pri mestnem sodišču v Ljubljani 1524—1775*, GMDS 25-26/1944-45, S. 88 ff.; M. DOLENC, *Kultura in kazensko pravo v luči pravne zgodovine*, *Pravni vestnik* 4/1924, passim; vgl. den Führer durch die Abteilung Österreichische Strafrechtspflege, 16.—17. Jh., Niederösterreich. Landesmuseum Wien s. d.

² Einstweilen nicht ganz entsprechend veröffentlicht in V. KLUN, *Diplomatarium Carniolicum, I Laibach 1855*, S. 61 ff.; dazu J. ŽONTAR, *Kranjski sodni red za deželna sodišča iz leta 1535*, ZČ 6-7/1952-53, S. 566, mit weiteren Literaturangaben.

³ ŽONTAR (o. c.), S. 575 ff.; zur Vorgeschichte dieser und anderer Ordnungen, die bis 1478 zurückreicht, H. BALTL, *Beiträge zur Geschichte der steirischen und österreichischen Strafrechtskodifikationen im 15. u. 16. Jh.*, *Mitt. d. österr. Staatsarchivs*, Erg.-Bd. III. — *Festschr. zur Feier des zweihundertjährigen Bestandes des HHStA II*, Wien 1951, S. 25 ff.

⁴ Lhf Krain unter dem Datum. ŽONTAR, *Kranjski sod. r.* (o. c.), S. 580.

⁵ F. BYLOFF, *Die Land- und peinliche Gerichtsordnung Erzherzog Karls II. für Steiermark vom 24. Dez. 1674*, *Forsch. z. Verf.- u. Verw.-Gesch. d. Stmk.* VI/3, Graz 1907; zur Vorgeschichte, nebst Berichtigungen zu BYLOFF: BALTL (o. c.).

nische⁶ von 1577 weist dagegen ziemlich originelle Züge auf, insbesondere indem sie sich auch auf Fälle bezog, die eigentlich nicht zu den *causae maiores* zählten; sie trug weniger als die Krainer Ordnung zur Schwächung der Landgerichtsbarkeit bei.

In einigen Normen aus dem 16. Jh. wurde der Grundsatz der subjektiven Verantwortung durch Bestimmungen über Minderjährige, Geisteskranke, Notwehr usw. ausdrücklich hervorgehoben. Die Anzahl der Tatbestände vermehrte sich zusehends, jedoch ohne daß die Anwendung der Analogie im Strafrecht beseitigt worden wäre. Unter den neuen Tatbeständen entsprach die strafrechtliche Sicherung der Staatsobrigkeit den neuen staatsrechtlichen Verhältnissen. Von der Absagerei der Malefizordnung von 1515 ging man z. B. in der Krainer LGO zum Begriff der Organisierung von Aufständen wider die Obrigkeit und Herrschaft über. — Die Strafarten selbst unterschieden sich jedoch nicht wesentlich von den mittelalterlichen.

Die Anfänge der strafrechtlichen Hexenverfolgung⁷ in Slowenien sind unklar. Um den angeblichen Prozeß gegen Veronika von Desenice⁸ (1427) gibt es noch viel Unklares. Zumindest die weltliche Strafgerichtsbarkeit dürfte sich auf die Zauberei erst allmählich erstreckt haben⁹. Die großen Hexenprozesse haben wohl im 17. Jh. ihren Höhepunkt erreicht, wobei allerdings auch mit der besseren Quellenüberlieferung aus dieser Zeit zu rechnen ist. Die letzten Hinrichtungen nach Hexenprozessen fanden um das zweite Jahrzehnt des 18. Jh. statt.

Die auf sehr alte Grundlagen zurückreichende Tortur¹⁰ griff in Europa seit dem 13. Jh. als rechtlich anerkanntes Untersuchungsmittel um sich, nachdem die Gottesurteile und die Eideshelfer an Bedeutung zu verlieren begannen und das Geständnis zum Hauptbeweis wurde. Wann sie auf slowenischem Gebiet eingeführt wurde, ist nicht festgestellt, wahrscheinlich erst im 15. Jh. Die späteren Quellen weisen hinsichtlich der Arten der Tortur keine Besonderheiten auf. Dasselbe gilt hinsichtlich der *Offizialmaxime* und der *Inquisitionsmaxime* im engeren Sinne, des Verfahrens hinter geschlossener Türe — einer Begleiterscheinung der Rezeption — und des öffentlichen Abschlusses der Verhand-

⁶ H. BALTL, Die Kärntner Landgerichtsordnung von 1577, Car 139/1949, S. 331 ff.; IDEM, Beiträge (o. c.).

⁷ FABJANČIČ, o. c.; am zahlreichsten die Beiträge von F. BYLOFF (Bibliogr. von M. RINTELEN in ZhVSt 36/1943, S. 121 ff.); ein Nachtrag für Ormož F. KOVAČIČ in ČZN 6/1909, S. 169 f. Vgl. auch M. WUTTE, Hexenprozesse in Kärnten, Car 117/1927, S. 27 ff. Kleinere Beiträge in vielen Lokalgeschichten; einige Quellen im Ausstellungskatalog Vražjeverje na Slovenskem, Ljubljana 1963-64, bes. S. 22 (P. ŠTRUKELJ) vermerkt.

⁸ M. DOLENC, Kazenska pravda zoper Veroniko Deseniško, Ljubljana 1930.

⁹ Die Krainer LGO von 1535 spricht noch ganz allgemein von „verbotener Zauberei“; 1542 wurde die Zauberei noch unter den Kompetenzen der Kirchengerichte aufgezählt (VILFAN, Dva pojava, o. c., Kap. VII, Anm. 34, S. 222), doch könnte es sich dabei auch nur um die sogenannte unschädliche Zauberei gehandelt haben.

¹⁰ FABJANČIČ, o. c.; vgl. P. FIORELLI, La Tortura Giudiziaria nel Diritto comune, I—II Milano 1953-54.

lung in offener Schranne, worauf es gegen das Urteil keinen ordentlichen Rechtsweg, sondern höchstens den Weg der Begnadigung gab.

Die Bannrichterinstruktionen¹¹ (Steiermark 1726, Krain 1767, Kärnten 1774) brachten verhältnismäßig wenig Neues, außer daß laut der zwei jüngeren Ordnungen die Tortur nur mit Genehmigung der Landeshauptmannschaft eingeleitet werden konnte. Seit 1766 war die Entschließung über die Einleitung von Hexenprozessen dem Herrscher vorbehalten, was allerdings noch nicht eine grundsätzliche Abschaffung der Strafbarkeit der Zauberei bedeutete. Ebenso war die *Constitutio Criminalis Theresiana* von 1768 sowohl redaktionell als auch inhaltlich konservativ¹². Die Inquisitionsmaxime und die rohen Strafarten blieben in Geltung, und der Tortur wurden durch genaue technische Regeln nach dem Wiener Muster nur gewisse Schranken gesetzt. Doch 1776 wurde sie überhaupt abgeschafft, und die Gesetze Josephs II. von 1787 und 1788 brachten einige wesentliche Neuerungen, darunter auch eine größere Bedeutung des Gefängniswesens¹³.

Die *causae minores*¹⁴ blieben etwas länger dem Gewohnheitsrecht und den improvisierten Beschlüssen der Rechtssprecher überlassen, doch kamen auch hier gemeinrechtliche Einflüsse zur Geltung. In den Unterkrainer Protokollen der Weinbergrechte trifft man z. B. 1595 neben einer ausdrücklichen Formulierung des Grundsatzes der spiegelnden Strafen auch die bekannte Formel der Erfolgshaftung (*qui causam damni dedit, damnum dedisse videtur*) an. Die Bergrechte verhängten als Strafen z. B. die Beschlagnehmung der halben Lese, seltener, und zwar wohl als schwerste Strafe, den Verfall des Weingartens. Bei der Wahl der Strafart hielt man sich im allgemeinen wenig an das Bergrechtsbüchel.

Oft kommen in den Weinbergprotokollen neben Bußen in Geld und Wein zugunsten des Bergherrn auch Strafen in Wein, Most und Brot vor, die nach der Amtshandlung von den Beisitzern als „Leitkauf“ verzehrt wurden, ohne daß man dahinter gerade die „germanische“ Gewette vermuten mußte. Die Bestra-

¹¹ Lit. in Kap. VIII, Anm. 129, und: A. MELL, Das steirische Bannrichteramt, ZhVSt 2/1904, S. 104 ff.; M. WUTTE, Das Kärntner Bannrichteramt, Car. 102/1912, S. 115 ff.

¹² VILFAN, PZS, S. 402 u. (Lit.) 549.

¹³ Zur Entwicklung seit der 2. Hälfte des 18. Jh. auch: A. MELL, Versuche zur Verstaatlichung der Strafgerichte in Österreich vor dem Jahre 1849, ZhVSt 14/1916, S. 1 ff.; IDEM, Die Kriminalgerichts-Organisation Kaiser Josephs II. in den böhm.-österreich. Erblanden, ZhVSt 24/1928, S. 61 ff.; H. HOEGEL, Freiheitsstrafe und Gefängniswesen in Österreich von der Theresiana bis zur Gegenwart, Graz—Wien 1906; M. DOLENC, Usoda ljubljanske prisilne delavnice, Kronika 4/1937, S. 72 ff.; E. FRAULINI, La giustizia Criminale a Trieste tra il 1778 e il 1785, Archeografo Triestino 74-75/1963-64, S. 37 ff.

¹⁴ Speziell auf das Strafrecht der Weinberggerichte beziehen sich die Studien: M. DOLENC, Von der Strafgerichtsbarkeit innerösterreichischer Taidinge im 17. Jh., (Gross-)Archiv für Kriminal-Anthropologie u. Kriminalistik 60/1914, S. 350 ff.; IDEM, Kolektivna odgovornost za kazniva dejanja pa naše narodno pravo, Pravni vestnik 3/1923, S. 184 ff., 206 ff.; IDEM, Kazenska sredstva po sodbah slovenskih ljudskih sodišč, Przewodnik hist.-prawný 4/1933, S. 10 ff.

fung der *causae minores* auf Bergrechten bekam im 18. Jh. immer mehr einen etwas possenhaften, mit derbem Humor vermengten Zug.

Der Strafgerichtsbarkeit der Patrimonialgerichte aller Art wurden mit dem Untertanen-Strafpatent (1781) feste Grenzen gesetzt und diesen Gerichten das Verhängen von Strafen in Geld und Geldeswert verboten¹⁵.

Die Gesetze Josephs II. und insbesondere das für den Absolutismus so kennzeichnende Gesetz von 1803, das neben Verbrechen zahllose „schwere Polizeiübertretungen“ aufzählt, brachten es in der Strafrechtspflege zu einer weitgehenden Unifizierung. Trotz unweigerlicher tiefer Neuerungen in der Strafrechtspflege blieb diese jedoch unter allen hier betrachteten Rechtsdisziplinen am weitesten von dem entfernt, was im späteren 19. und im 20. Jh. als modernes Recht zur Geltung kam.

2. Das Zivilverfahren¹⁶ entwickelte sich entsprechend den anspruchsvolleren zivilrechtlichen Verhältnissen und der wachsenden Bedeutung von schriftlichen Beweismitteln. Für das Verfahren in den innerösterreichischen Ländern ist vom 16. bis zum 18. Jh. im allgemeinen eine Kombination des alten, mündlichen und Kontumazverfahrens mit dem neuen, schriftlichen, gemeinrechtlichen, vom kanonischen Recht beeinflussten Artikular- oder Positionsverfahren kennzeichnend. Dabei waren jedoch die Verfahrensarten zeitlich, örtlich und je nach sozialen Schichten in Einzelheiten verschieden, so daß zumindest beim heutigen Stand der Forschung eine Generalisierung kaum möglich scheint. Auch ist derzeit mangels eingehender Forschungen von voreiligen Interpretationen abzusehen.

Einen ziemlich guten Einblick in den Zivilprozeß der angehenden Neuzeit bietet die Laibacher Gerichtsordnung (1586)¹⁷, in welcher die Funktion der —

¹⁵ MELL, Die Anfänge (o. c., Kap. VI, Anm. 96), S. 168; DOLENC, PZ, S. 435.

¹⁶ Allgemein: CANSTEIN, Lehrbuch (o. c., Kap. VII, Anm. 77). — G. WESENER, Das innerösterreichische Landschrankenverfahren im 16. u. 17. Jh., Graz 1963; Beiträge zum Krainer Gerichtswesen u. Verfahren, obwohl für eine kurze Zeitspanne und noch in die Entwicklungslinie einzufügen, bei SEUFFERT, Drei Register (o. c., Kap. VIII, Anm. 115), bes. S. 220 ff.; K. TORGLER, Darstellungen d. Kärntner Rechtes und Rechtsganges, Archiv f. vaterl. Gesch. 24-25/1936, S. 127 ff.; IDEM, Das gereimte Stadtrecht von Klagenfurt, ibid. 22/1927, S. 3 ff.; dazu IDEM, Car. 121/1931, S. 59 f.; IDEM, Stadtrecht u. Stadtgericht in Klagenfurt, Beitr. z. Gesch. d. Verfahrensrechtes in den österr. Alpenländern, Klagenfurt 1937; A. LUSCHIN, Hans Ampfingers Bericht über das gerichtl. Verfahren in Kärnten, Car. 103/1913, S. 162 ff. (dazu K. TORGLER, Car. 125/1935, S. 83 ff.); POLEC, Svobod., S. 95 ff.; VILFAN, Zgodov. neposr. d. (o. c., Kap. VI, Anm. 16), zum Arrestverfahren; Weinbergrechten: M. DOLENC, Pravnozgodovinski prikaz postopanja pri sodiščih slovenskega ozemlja ., ZZR 14/1938, S. 35 ff.; F. GORŠIČ, Sposobnost za stranko in pravdna sposobnost po gorskem pravu, Pravnik 13/1958, S. 338 ff.; IDEM, Aktivna in pasivna legitimacija po gorskem pravu, ibid. 14/1959, S. 33 ff.; IDEM, Gorski gospod kot pravdna stranka, ibid. 15/1960, S. 43 ff.; IDEM, Tretje osebe kot pravdne stranke v gorskem pravdnem postopku, ibid. S. 355 ff.; IDEM, Zastopanje strank na gorskem pravdnem dnevu, ibid. 16/1961, S. 45 ff.; IDEM, Slovensko ljudsko pravdo pravo, Kronika 10/1962, S. 106 ff. — Verfahren außer Streitsachen: J. UNGER, Die Verlassenschaftsabhandlung in Oesterreich, Wien 1862; C. CHORINSKY, Das Notariat und die Verlassenschaftsabhandlung in Oesterreich, Wien 1877, bes. S. 20 ff.

¹⁷ Druck 1666.

bereits etwas reduzierten — „Tage“ sehr deutlich hervortritt. Im Vergleich zu dieser städtischen Gerichtsordnung muten die Landschrankenordnungen¹⁸ etwas konservativer an (Steiermark: halboffizielle Ordnung 1503, Reformation des Landrechts 1533 und 1574, die praktisch übereinstimmenden Gerichtsordnungen von 1618 und 1622; Krain: die Ordnung von 1533, deren Wortlaut bisher nicht bekannt ist, die Ordnungen von 1564/65 und 1571; Kärnten 1577). Als gekürztes Verfahren galt u. a. das „Landschadenbundverfahren“. — Das seitens eines Gerichtes an ein anderes Gericht gerichtete Ersuchen um die Durchführung einzelner Prozeßhandlungen wurde mittels Kompaßbrief gestellt. Kompaßbriefe wurden 1590 zwischen den Schranken der Steiermark, Kärntens und Krains auch im Zwangsvollstreckungsverfahren eingeführt¹⁹. Aus diesem Vertrag ist ersichtlich, daß in den drei Ländern verschiedene Exekutionsarten galten, z. B. in Krain mit „Span und Erdtrich“.

Bei den Gerichten für die bäuerliche Bevölkerung²⁰ blieb das Verfahren in erster Instanz vorwiegend mündlich, der Instanzenweg war dagegen schriftlich. Dies gilt auch von den kirchlichen Archidiakonatsgerichten (über welche die Krainer Stände im 16. Jh. hervorheben: windisch wird gehandelt, der Prozeß verlateinisch), und vom bischöflichen Gericht²¹.

Die Kombination des alten Verfahrens nach Tagen mit dem Positionsverfahren und vor allem der Instanzenweg trugen dazu bei, daß sich die Zivilprozesse immer mehr in die Länge zogen. Durch die Verpflichtung der Appellanten, selbst die Einhaltung der Fristen durch die Instanzen zu betreiben, wurde die Korruption bei den höchsten Stellen begünstigt.

Die Arten beruflicher Beistände²² — Advokaten, Prokuratoren, Sollizitatoren — wurden nicht immer scharf unterschieden.

Die österreichische Allgemeine Gerichtsordnung von 1781 führte auch im Zivilprozeß zur Unifizierung und zugleich zum Sieg des beruflichen Einzelrichters und des schriftlichen Verfahrens, von dem es Ausnahmen nur am Lande, im Bagatellverfahren und im Verfahren über Verbaliniurien gab. Durch einzelne Spezialbestimmungen über besondere Verfahrensarten dem Bedürfnis nach einem schleunigeren Verfahren angepaßt, hielt sich diese Gerichtsordnung bis zum Ende des 19. Jh. — Die in Galizien versuchsweise eingeführte Ordnung von 1796 wurde nach dem Abzug der Franzosen nur in Dalmatien und Istrien eingeführt.

¹⁸ WESENER (o. c.), *passim*.

¹⁹ 1590, Lhf Krain, Kärnten.

²⁰ Siehe die Lit. (GORŠIČ) in Anm. 16.

²¹ VILFAN (wie in Anm. 9) und Akten des Kapiteljski arhiv, Ljubljana.

²² Allgemein: F. KÜBL, *Gesch. d. österr. Advokatur*, Graz 1925; spezielle Beiträge: A. SVETINA, *Prispevki k starejši zgodovini odvetništva v Ljubljani*, *Pravnik* 9/1954, S. 214 ff.; A. URBANC, *Paberki k zgodovini odvetništva pri nas*, SP 56/1942, S. 107 ff.; teils reichen in diese Zeit die biographischen Darstellungen von F. SKABERNE, *Slovenski advokati in javni notarji v književnosti, znanosti in politki*, Ljubljana 1936. Zum Notariat VILFAN-OTOREPEC (Kap. VI, Anm. 13); vgl. auch A. JAKSCH, *Die k. k. Kräntner Finanzprokuratur, 1706 bis 1917*, Car. 109/1919, S. 53 ff. und Anm. 16.

3. Am meisten machte sich die Rezeption im Zivilrecht²³ geltend. Um zu beurteilen, was in der Praxis aus der Vereinigung des kosmopolitischen Rechts mit den Partikularrechten entstand, reichen die bisherigen Forschungen — die mit Lokal- und Regionalstudien zu beginnen hätten — bei weitem nicht aus, besonders, da man auch die soziale Schichtung berücksichtigen müßte, die ohne Zweifel für die Intensität der Rezeption mitbestimmend war.

Nachdem sich im Eherecht das Dekret *Tametsi* spätestens in der Gegenreformation durchgesetzt hatte und die künftigen *matrimonia clandestina* ungültig wurden, kam neben der Gerichtsbarkeit in Ehesachen auch die Eheschließung selbst zur Gänze in die Hände der Kirche. Dies verhinderte zwar nicht das Fortleben von zahlreichen Volksbräuchen, doch ging diesen ihre rechtliche Bedeutung verloren. Infolge der neuen Regelung der Eheschließung wurde auch die Führung von Tauf- und Heiratsmatriken — die zwar auch früher nicht unbekannt und auch von den Protestanten²⁴ geführt worden waren — obligat. 1614 führte man auch die Sterbebücher ein. Durch die Einwirkung der Kirche wurde demnach diese Materie besonders früh unifiziert, und die Gesetzgebung Josephs II. hatte nur noch die Position des Staates gegenüber der Kirche zu stärken, was mit der Einführung der weltlichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen (1783) und der staatlichen Kontrolle über den von den Pfarren geführten Personenstandsmatriken (1784) geschah²⁵.

Der praktisch noch weiter sehr wirksame Heiratszwang seitens der Eltern war ein krasses Beispiel für den Gegensatz zwischen der konsensualen Rechts- theorie und der Praxis²⁶. Uneheliche Geburten waren infolge der beschränkten Teilbarkeit der Bauerngründe und überhaupt der beschränkten Heiratsmöglich- keiten am Lande sehr zahlreich und die Lage der unehelichen Kinder rechtlich und noch mehr praktisch ungünstig. Der Beweis der Vaterschaft, die Legitima- tion und die Adoption waren zwar gemeinrechtlich beeinflusst, doch hatten dabei auch Volksbräuche eine gewisse Rolle²⁷. — Die Vormundschaft war im 16. Jh. Gegenstand der Polizeiordnungen, unter anderem darum, weil zwischen dem

²³ POLEC, Svobod., S. 107 ff.; DOLENC, Osebno- in rodbinskopr.; M. DOLENC, Ljubljanska rokopisna zbirka pravnih obrazcev in predpisov izza tridesetletne vojne, Kronika 2/1935, passim; Familienrecht: VILFAN, Ženit obič. — Allgemein: PLANITZ (o. c., Kap. VII); F. WIEACKER, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit . . ., Göttingen 1952; G. K. SCHMELZEISEN, Polizeiordnungen und Privatrecht, Münster—Köln 1955.

²⁴ A. SVETINA, Protestantska matična knjiga, Drugi Trubarjev zbornik 1952, S. 180 ff.

²⁵ M-U III S. 537 ff.; K. ČRNOLOGAR, Die Ziviltrauungen unter der französischen Herrschaft, MMK 17/1904, S. 14 ff.

²⁶ VILFAN, Ženit. obič., S. 162 ff.

²⁷ Z. B. der um die Mitte d. 19. Jh. erwiesene Weißkainer *skutnik*, ursprünglich wohl ein symbolisch adoptiertes Kind (Setzung auf den Schoß), dann (ein weibl. und ein männl.) Pflegekinder eines kinderlosen Ehepaares, die nach erreichter Reife zu heiraten hatten und den Grund übernahmen. Darüber eine Polemik in den Novice seit 1849, die noch 1875 nachklang.

Landesfürsten und den Ständen Konflikte hinsichtlich der Verwaltung des Pupillarvermögens und der Erziehung der Waisen bestanden²⁸.

Wie die Begegnung der alten Überlieferungen mit der Rezeption im Ehegüterrecht²⁹ verlief, ist eine besonders schwer zu lösende Frage. Jedenfalls hat sich mit der Zeit die *dos* auch unter der bäuerlichen Bevölkerung durchgesetzt, obwohl eine Reihe von Sprichwörtern beweist, daß diese Einrichtung keinen guten Ruf genoß. Überhaupt scheinen die Ehepakete stark von lebensfremder Bücherweisheit beeinflußt worden zu sein.

Im Erbrecht³⁰ kam der Grundsatz der Universalsukzession immer mehr zur Geltung, in der bäuerlichen Erbfolge allerdings nur im Rahmen der leiherechtlich anerkannten Möglichkeiten, der begrenzten Teilbarkeit der Gründe und der Abfertigung der nichtübernehmenden Erben. Mehr Möglichkeiten zur Entfaltung des freien bäuerlichen Erbrechtes boten die Überlandsgründe, noch mehr die Bergrechte³¹. Um 1700 überwog hier das feierliche, d. h. am Bergtaiding erklärte und protokollierte Testament, woneben jedoch das mündliche Testament vor drei Zeugen gebräuchlich war. War zur Zeit des Erbfalles nur noch ein Zeuge am Leben, genügte seine Aussage, wenn sie durch den Eid des Erben bekräftigt war. Man bediente sich aber auch ziemlich freier Kriterien zur Beurteilung der Gültigkeit eines Testamentes, etwa wenn man sich mitunter mit der eidlichen Aussage des Erben selbst begnügte oder wenn man — in krassem Widerspruch mit dem römischen Recht — ein gültiges Testament nach dem freien Ermessen der Besitzer modifizierte. Hinsichtlich der Testierfähigkeit der Frauen schwankte die Praxis, doch stand es fest, daß man die Wallachinnen (Uskokinnen) nach wallachischem Recht für testierunfähig hielt. — Während sich somit die bäuerliche Rechtspflege höchstens am Rande gemeinrechtlicher Auffassungen bewegte, drangen diese bei Adeligen und Bürgern auch im Erbrecht rascher vor. Die testamentarische Erbfolge war seit dem 16. Jh. vom justinianischen Erbrecht beeinflußt, während in der intestaten Erbfolge das Fallrecht und der Ausschluß der Aszendenten in Geltung blieben. Diese Besonder-

²⁸ Z. B. enthält die „Milderung“ der Polizeiordnung f. Krain (1553, Lhf) neben Bestimmungen über die Kauttionen der Gerhaben und über die Inventur auch die Entsagung behördlicher Genehmigung zur Verehelichung weibl. Waisen und zu Auslandsstudien von Pupillen (außer in feindlichen oder protestantischen Ländern), falls die Einwilligung naher Verwandter vorhanden war.

²⁹ VILFAN, *Zenit. obič.*, S. 172 ff. (dort auch weitere Hinweise, z. B. auf BARTSCH und HRADIL). M. REICH, *Das Ehegüterrecht in den deutschen Teilen der Steiermark, Kärntens und Krains*, Festschr. (o. c. u. Anm. 38) I, S. 361 ff., ist tatsächlich auf die slowenischen Verhältnisse nicht zu applizieren. Für die westl. Nachbarschaft vgl. F. LENARDI, *Regime patrimoniale fra coniugi nel Diritto Friulano*, Studi Goriziani 17/1955, S. 19 ff., 18/1956, S. 8 ff. — Sprichwörter über die *dos*: DOLENC, PZ, S. 148.

³⁰ M. DOLENC, *Kmečko dedno nasledstvo za časa veljavnosti gorskih bukev*, ČZN 22/1927, S. 105 ff.; IDEM, *O dednih pravicah vdov pri Južnih Slovanih*, Vodnikova pratika 1939, S. 68 ff. K. TORGLER, *Die Regelung der gesetzlichen Erbfolge in Kärnten und deren Vorgeschichte*, Car 116/1926, S. 111 ff. — G. WESENER, *Geschichte des Erbrechtes in Österreich seit der Rezeption*, Graz—Köln 1957.

³¹ DOLENC, PZ, S. 322 ff.; IDEM, GB, S. 235 ff.; IDEM, *Kmečko ded. nasl.* (o. c.).

heiten wurden dann durch die Neue Satz- und Ordnung vom Erbrecht außer Testament für Österreich unter der Enns (1720), die mit geringfügigen Änderungen auf Steiermark (1729), Krain (1737) und Kärnten (1746) erstreckt wurde, beseitigt³². Das Erbrecht war jedoch zu sehr mit den lebenswichtigen Interessen des Adels verknüpft, um sich völlig dem römischen Recht zu fügen. Hier und da ließ sich das römische Recht auch je nach Bedarf wenden: Die Erbteilung bedeutete eine Gefahr für die Integrität des adeligen Grundbesitzes, daher paßte sich die Rezeption dem hergebrachten Begriff der *bona avita* an, indem sie den Begriff des Fideikommisses³³ zu Hilfe nahm, nicht ohne ihm eine neue Bedeutung und Funktion zu verleihen. Die ständischen Unterschiede im Erbrecht wurden mit dem das Erbrecht unifizierenden Gesetz von 1786 beseitigt, mit welchem unmittelbaren Erfolg, bleibt fraglich.

Der Liegenschaftsverkehr konnte sich der Rezeption nur in beschränktem Maße und auch dies vorwiegend nur betreffs des adeligen und bürgerlichen freien Eigens — seltener des Lehens — anpassen. Weniger anpassungsfähig war der Verkehr mit untertänigem Boden, wo das gemeinrechtliche *dominium directum* und *utile* eigentlich erst jetzt um sich griff, noch immer ohne dem tatsächlichen Rechtsverhältnis ganz zu entsprechen. Es war unter anderem nicht leicht, die hergebrachten Gemein- und anderen Gemeinschaftsrechte³⁴ auf formell grundherrschaftlichem Boden den Rechtsbegriffen der Rezeption anzupassen. Obwohl 1768 versucht wurde, die Verteilung von Gemeindegründen durchzuführen, blieben diese Gründe noch lange bestehen, unter anderem darum, weil die Aktion sehr unüberlegt eingeleitet worden war. Ebenso blieb auch die Qualifizierung von Gemeinschaftsverhältnissen³⁵ weitgehend offen: Indem man sie früher oder später teils als Servituten, teils auch als Miteigentum auffaßte, wurde ihr späteres Los wesentlich beeinflußt.

Das Grundbuch³⁶, eine der wichtigsten Neuerungen im Liegenschaftsverkehr, hatte sich anfänglich der sozial bedingten Struktur des Eigentums anpassen (Landtafeln für den adeligen Besitz seit der Mitte des 18. Jh., daneben besondere Grundbücher für die Städte und Märkte und besondere für den Rustikalbesitz, einige Zeit in Krain auch besonders für die Freisassen³⁷). Zu den ursprünglich nur als Urkundensammlungen angelegten Grundbüchern bzw. Landtafeln gesellten sich 1833 Einlagen-Grundbücher, doch erst nach 1871 wurde der Besitz nach Parzellennummern beschrieben.

³² WESENER (o. c.), passim.

³³ Vgl. Kap. VIII bei Anm. 44.

³⁴ U. a. VILFAN, *Iz nekdanje* (Kap. VII, Anm. 1); E. UMEK, *Prispevki k zgodovini ovčereje na Krasu in v Slovenski Istri*, SE 10/1957, S. 71 ff.; M. BRITOVŠEK, *Razkroj fevdalne agrarne strukture na Kranjskem*, Ljubljana 1964, passim.

³⁵ BRITOVŠEK (o. c.), S. 41 ff.

³⁶ H. BARTSCH in M-U II, S. 580 ff. (Lit. S. 585 f.); F. POSCH, *Die steirische Landtafel*, Mitt. d. steierm. Landesarch. 3/1953, S. 28 ff. (Sehr umfangreich ist die tschechoslowakische Literatur.) Die ausführlichere Darstellung in VILFAN, PZS, S. 410 ff., beruht teilweise auf den archivalischen Quellen.

³⁷ POLEC, *Svobod.*, S. 87 ff.

Das Obligationenrecht bot wohl unter allen Rechtszweigen der Rezeption die weitesten Möglichkeiten; dafür aber ist es um so schwieriger, auf diesem Gebiet das tatsächliche Eindringen des gemeinen Rechtes zu verfolgen, da dies nur durch das Studium der Vertrags- und Gerichtspraxis zu bewerkstelligen wäre.

Nachdem zur Zeit Josephs II. nur einzelne Abschnitte des Zivilrechtes eine einheitliche gesetzmäßige Regelung erfahren hatten, bedeutet hier das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch³⁸ von 1811 den Abschluß einer Periode und den Höhepunkt der staatlichen Unifizierungsbestrebungen, die gegen die unmittelbare Anwendung des römischen Rechtes gerichtet waren. Da man zur Zeit der Kodifikationsarbeiten mitunter versuchte, die alten Landesrechte mitzuberücksichtigen, dürfte man vielleicht erwarten, daß die Antworten auf die diesbezüglichen Nachfragen interessante Einzelheiten über die Landesrechte enthüllen könnten. Zumindest über die Krainer Antwort (1807) ist man jedoch etwas enttäuscht. Der Krainer ständische Ausschuß nahm diese Gelegenheit wahr, um im Interesse des Landesadels einzelne konservative Rechtsinstitute und Auffassungen zur Aufnahme in das Gesetzbuch zu beantragen: den allgemeinen Landschadenbund, die Selbsthilfe in Besitzstreitigkeiten vor dem Verstreichen von Pupillen u. ä. Zwei Vorschläge des Krainer Ausschusses — vielleicht nicht nur seine — wurden berücksichtigt. In der endgültigen Fassung, die stellenweise von Martinis Entwurf abwich, wurde eine den Fortbestand der Fideikommisse gefährdende Fassung ausgelassen und an einer anderen Stelle dem Grundherrn die Einhebung des Zinses ohne Rücksicht auf die Höhe der tatsächlichen, vom Bauern in einem Jahr erlangten Erträge gesichert.

In den illyrischen Gebietsteilen wurde das Gesetzbuch erst 1815 (in Dalmatien 1916) anstatt des *Code Civil* eingeführt.

Obwohl das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch ein Kind seiner Zeit und im Wesen doch nur eine rationalisierte Form dessen war, was JELENC als *iurisprudentia romano-canonico-germanico forensis* gestempelt hatte, blieb es noch durch die ganze darauffolgende Epoche in Kraft. Die hoch zu wertende gesetzgeberische Fähigkeit seiner Redaktoren, seine durch die vorausgegangene Rezeption beeinflusste Berücksichtigung des aufstrebenden Individualismus und nicht zuletzt der relativ statische Charakter großer Teile seiner Materie trugen dazu bei.

³⁸ FESTSCHRIFT zur Jahrhundertfeier des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, I—II Wien 1911; J. POLEC, Pripombe kranjske deželne komisije k Martinijevemu osnutku avstrijskega državlanskega zakonika, ZZR 16/1939-40, S. 205 ff.; VILFAN, PZS, S. 418 ff., mißverstanden in WGO (Q.-Lü. X), S. 311.

XI. Zur Lage und zur Rolle der Slowenen im Rechtsleben des bürgerlichen Staates

1. Einleitendes. — 2. Bis zum Verfall des Habsburgerreiches. — 3. Im Königreich Jugoslawien.

1. Das knappe Jahrhundert 1848—1941, das mit der Märzrevolution und der darauffolgenden Grundentlastung¹ einsetzte, zerfällt in staatsrechtlicher Sicht in zwei scharf gesonderte Teile, 70 Jahre in der Donaumonarchie und 23 Jahre im jugoslawischen Königreich.

Die wirtschaftliche und gesellschaftliche Struktur mit ihren Antagonismen war durch den Kapitalismus gekennzeichnet. Dabei ist eine starke, kontinierte Tendenz zur quantitativen Stärkung der slowenischen Bourgeoisie einerseits und des Proletariats andererseits sowie auch der politischen Rolle beider Seiten zu bemerken. Der Anteil der agrarischen Bevölkerung unter den Slowenen war relativ stark, doch im Fallen begriffen. — Um die staatsrechtliche Situation und ihre Entwicklung aus slowenischer Sicht zu behandeln, müßte man auf die historischen Grundlagen der wirtschaftlichen Verbundenheit zurückkommen und daneben die weit zurückreichende und nun fortschreitende kulturelle Vereinigung der Slowenen, das Schicksal des staatsrechtlichen Vereinigungsprogrammes (das „vereinte Slowenien“) und nicht zuletzt auch die Parteipolitik innerhalb der Nation darstellen. Doch muß diese oberflächliche Andeutung der weiteren Zusammenhänge hier genügen, ebenso wie — schon aus Raumgründen — keine allgemeine Rechtsgeschichte dieser Periode zusammengefaßt werden kann.

In der ganzen Periode bildeten die Slowenen einen relativ kleinen, doch kompakt siedelnden Bevölkerungsteil multinationaler Staaten. Das Recht, das durch den zentralen Staatsmechanismus geschaffen wurde, entzieht sich noch weit mehr

¹ Märzrevolution: J. APIH, Slovinci in 1848. leto, Ljubljana 1888 (vgl. Apihs Bibliographie in SBL); B. GRAFENAUER, Slovenski kmet v letu 1848, ZČ 2-3/1948-49, S. 7 ff. (Abdruck in IDEM, Km. up.); V. MELIK, Frankfurtske volitve 1848 na Slovenskem, ibid. S. 69 ff.; F. ILWOF, Der provisorische Landtag d. Herz. Steiermark im J. 1848, Forsch. IV/2, Graz 1901; K. G. HUGELMANN, Die österr. Landtage im J. 1848, II AÖG 114/No 1/1938; A. SPRINGER, Protokolle des Verfassungsausschusses im österr. Reichstage 1848-49, Leipzig 1885. — Grundentlastung: G. MARCHET, M-U I, S. 58 ff.; A. KROŠL, Zemljiška odveza na Kranjskem, Ljubljana 1941; GRAFENAUER, Slov. kmet (o. c.). — Agrarrecht allgemein: W. SCHIFF, Österr. Agrarpolitik seit der Grundentlastung, Tübingen 1897; IDEM, M-U I, S. 65 ff.; IDEM, Grundriß des Agrarrechts, Leipzig 1903; F. GORŠIČ, Agrarske zadruge in njih uprava pri nas, SP 26/1910, S. 321 ff.; BRITOVŠEK, Razkroj (o. c., Kap. IX, Anm. 23), S. 263 ff.; V. NOVAK, Odkup in ureditev služnostnih pravic v Bohinju, Zbornik filoz. fakultete II, Ljubljana 1955, S. 259 ff. Vgl. auch Kap. VIII, Anm. 23.

als bisher einer Bestimmung nach nationalen Kriterien. Von einem „Volksrecht“ kann nach den Begriffen dieser Zeit wohl kaum die Rede sein². Dagegen aber war das Recht nationalpolitisch nicht irrelevant. Daher war und blieb es in rechtlicher Sicht die Aufgabe der Slowenen, ihre nationale Individualität zu behaupten und weiterzuentwickeln. Doch nur in der Aufgabe besteht eine Ähnlichkeit: Die nationale Lage der Slowenen in Österreich-Ungarn war gegenüber ihrer Lage im Königreich Jugoslawien zugunsten der zweiten qualitativ grundverschieden.

2. Die Slowenen befanden sich zwar eine kurze Zeit (bis 1866) alle unter habsburgischer Herrschaft³, doch sie waren nicht als solche in einem besonderen staatsrechtlichen Gebiet vereint. Für eine der kleinsten Nationen Europas war dieses Zerteiltsein eine ebenso schmerzliche wie bedrohliche Tatsache. Drei rechtliche Fragen waren von besonderer unmittelbarer Bedeutung: die Vereinigung der Slowenen, die Wahlsysteme und das Sprachenrecht. Die bloße Feststellung, das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger von 1867 habe die Gleichberechtigung aller Volksstämme des Staates festgesetzt und jedem Volksstamm das unverletzliche Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache versichert, würde über die tatsächliche Situation ein sehr falsches Bild ergeben.

Die slowenische Vereinigungsfrage führt in den Bereich der Verwaltungseinteilung und des Behördenwesens. Die den nationalen Verhältnissen nicht entsprechenden Landesgrenzen wurden grundsätzlich aufrechterhalten und waren sowohl bei der Neubildung der Autonomien als auch bei der Weiterausbildung des staatlichen Behördenwesens maßgebend⁴. Auf den unteren Stufen der staatlichen und

² Wohl aber von wesentlichen Unterschieden im Rechtsleben (z. B. Übergabverträge, Ausgedinge, Viehpachten). Die Theorie der rechtlichen Volkskunde (vgl. S. VILFAN, *Pravna folkloristika — etnografija — etnologija?* Rad kongres folklorista Jugoslavije u Varaždinu 1957, Zagreb 1958, S. 287 ff.; K. S. KRAMER, *Problematik der rechtlichen Volkskunde*, Bayerisches Jahrbuch f. Volkskunde 1962, S. 50 ff.) würde hier zu weit führen.

³ F. ZWITTER (en collabor. avec J. ŠIDAK et V. BOGDANOV), *Les problèmes nationaux dans la Monarchie des Habsbourg*, Beograd 1960; IDEM, *Nacionalni problemi v habsburški monarhiji*, Ljubljana 1962; vgl. u. a. K. G. HUGELMANN, *Das Nationalitätenrecht des alten Österreich*, Wien—Leipzig 1934; R. A. KANN, *The Multinational Empire*, I—II, New York 1950; IDEM, *Das Nationalitätenproblem der Habsburgermonarchie I—II*, Graz—Köln 1964. Unter einzelnen Beiträgen F. ŠKERL, *Ljubljana v prvem desetletju ustavne dobe 1860-69*, Ljubljana 1938, usw. Weitere Lit. in Q.-Lü. VII. D. KERMAVNER, *Začetki slovenske socialne demokracije v desetletju 1884-1894*, Ljubljana 1963. — Kärnten: J. PLETERSKI, *Narodna in politična zavest na Koroškem*, Ljubljana 1965.

⁴ VILFAN, PZS, S. 442 ff.; *Splošni pregled fondov (Q.-Lü. I)*, S. 64 ff. Die Triester Statthalterei umfaßte ausnahmsweise das Gebiet zweier Länder und einer Stadt. — In der Steiermark wurde die Grenze des Marburger Kreises als slowenischen Landesteiles der Nationalgrenze angepaßt; vgl. ZWITTER, *Prebiv.*, S. 56 ff., 105; GESTRIN-MELIK (Q.-Lü. VII), S. 121 ff. *Ibid.*, S. 122, über die Neuorganisation des Bistums Lavant (1859).

autonomen Verwaltung waren es nicht sosehr die Bezirke⁵ als die Gemeinden⁶, die zu einem Schauplatz regeren öffentlichen, auch nationalpolitischen Lebens wurden. Bei der Bildung der Gemeinden kamen übrigens auch slowenische Überlieferungen durch den Grafen Stadion, den eigentlichen Organisator des Gemeindewesens, mit ins Spiel. Stadion war früher Statthalter in Triest gewesen, wo er in der slowenischen Umgebung auf die seit jeher bestehenden Bauerngemeinden aufmerksam geworden war und angeblich auch auf eigene Faust Organisationsversuche durchgeführt hatte. Dem Widerwillen der Verwaltungsbehörden gegen das bereits im März in Kraft getretene Gemeindegesetz konnte Stadion durch seine Erfahrungen im slowenischen Küstenland begegnen. Die vorgeschützte Unfähigkeit des Volkes bezeichnete er als Phrase, hinter der sich der eigene Fähigkeitsmangel der Beamtenschaft versteckte, welche den Geist der Zeit nicht verstünde und nicht imstande sei, sich über die Rückständigkeit der vergangenen Zeiten zu erheben.

Ebenso wie die staatsrechtliche Zersplitterung standen auch die Wahlsysteme⁷ den slowenischen nationalen Zielen im Wege. Das Herrenhaus mit seiner besonderen Struktur beiseite gelassen, konnte es zu einer halbwegs proportionellen Vertretung im Abgeordnetenhaus, im Landtag und im Gemeindeausschuß im voraus nicht kommen, solange der Grundsatz der Interessenvertretung herrschte, da das System der Wahlklassen, Wahlkörper und Kurien weitgehend die soziale und nationale Angehörigkeit der Mandatsträger präjudizierte, und zwar zugunsten der nichtslowenischen Gruppen. Am schärfsten kamen die Folgen der Interessenvertretung in den Landtagen zum Ausdruck. Bei den Reichsratswahlen erreichten sie ihre ausgesprochenste Form nach den 1873 festgesetzten Regeln. Durch die Einführung der allgemeinen Kurie 1896 (in den nachfolgenden Jahren auch in den Landtagen) wurde die Gleichheit des Stimmrechtes bei weitem noch nicht erreicht. Nach der Abschaffung der Wahlklassen bei den Reichsratswahlen (1907) ließen die Wahlbezirke noch immer eine unproportionelle Vertretung zu. In Krain wurden die Kurien 1910 außer in der Hauptstadt abgeschafft. Trotz des allmählichen Fortschrittes der Wahlsysteme verhinderte das System der absoluten Mehrheit noch weiter die proportionelle Verteilung der Mandate.

⁵ POLEC, Ilirija, S. 248 ff.; ZWITTER, l. c.; vgl. O. GLUTH, M-U I, S. 501 ff., u. E. MAYRHOFERS Handbuch ... I, Wien 1895⁵, S. 20 ff., 24. Bezirksvertretung in Steiermark: MELL, Verf., S. 663; D. TRSTENJAK, Uprava v Sloveniji, Spominski zbornik Slovenije, Ljubljana 1939, S. 121.

⁶ J. POLEC, „Župan“ in „občina“ v novejšem slovenskem izrazoslovju, ZČ 5/1951, S. 222 ff.; IDEM, Uvedba občin na Kranjskem 1849/50, ZČ 6-7/1952-53, S. 686 ff. — Städte: 60 let (Q.-Lü. I), S. 84 ff. usw.

⁷ Wahlsysteme: M-U passim; VILFAN, PZS, S. 453 ff.; V. MELIK, Volitve v Trstu 1907-1913, ZČ 1/1947, S. 70 ff.; IDEM, Volitve na Slovenskem 1861-1918, Ljubljana 1965; vgl. auch Anm. 1. — Landtage: F. BARBALIĆ, Prvi istarski sabori (1861-1877), Rad JAZU 300/1954, S. 281 ff.; D. GERVAIS, Istarski sabor (od 1909-14), Riječka revija 1/3/1952, S. 150 ff.

Das Sprachenrecht⁸ als drittes nationenrechtliches Problem betraf sowohl die Unterrichtssprache und das Schulwesen überhaupt (Regierungssturz 1895 an der Frage des slowenischen Untergymnasiums bzw. slowenischer Parallelklassen am Gymnasium in der mitten in Slowenien gelegenen Stadt Cilli!) als auch die Amtssprache. Was diese betrifft, handelte es sich vor allem um die sogenannte innere Amtssprache. Die Frage war sowohl als prinzipielle Gleichberechtigungsfrage als auch aus praktischen Gründen von Bedeutung, da die Parteien tatsächlich durch den ihnen unverständlichen schriftlichen Verkehr benachteiligt waren. Die deutsche Seite erwies sich — obwohl nicht ausnahmslos — als unbegreiflich untolerant. Unter theoretischer Berufung auf historische Rechte versuchten die Slowenen die Anerkennung ihrer Sprache durchzusetzen, voran einige Gemeindeautonomien (das Slowenische galt als Amtssprache der städtischen Behörden in Laibach seit 1882). Große Schwierigkeiten gab es im Gerichtsverfahren. 1880/81 wurde ein Urteil des Gerichtes in Kamnik im Instanzenwege als nichtig erklärt, da es slowenisch verfaßt war. Dagegen wandte sich der sprachenrechtliche Erlaß des Justizministers Pražak, eines gebürtigen Tschechen, von 1882, doch seine Durchführung ließ zu wünschen übrig. Auch die weitere Entwicklung der Sprachenfrage war von einzelnen Teillösungen abhängig. So führte z. B. das Triester Oberlandesgericht eine immerhin tolerantere Praxis ein als jenes in Graz.

In der Rechtswissenschaft dieser Zeit ist die Einreihung nach nationalen Kriterien (Nationalzugehörigkeit der Autoren, Sprache) etwas klarer als früher. Eine Etappe in der Entwicklung der slowenischen Rechtswissenschaft waren die slowenischen juristischen Vorlesungen. Sie wurden 1848 provisorisch gestattet und 1849 in Laibach begonnen (ANTON MAŽGON: Zivilrecht; ERNST LEHMANN: Strafrecht), im Herbst jedoch nach Graz verlegt (JOŽEF KRAJNC bis 1853, JANEZ KOPAČ bis 1852, JOŽEF SKEDL bis 1854) und dann im Zeichen des Absolutismus eingestellt⁹. Zur Förderung der slowenischen Rechtswissenschaft und der sprachenrechtlichen Bestrebungen sowie auch als Hilfe für den Praktiker wurde die Fachzeitschrift *Slovenski Pravnik* gegründet (seit 1862, doch erst seit 1881 in ununterbrochener Folge), die mit der slowenischen Juristenorganisation eng zusammenhing. Da es

⁸ FISCHEL (o. c., Kap. I, Anm. 11); DOLENC, PZ, S. 529 ff.; VILFAN, PZS, S. 458 ff.; ZWITTER (o. c., oben, Anm. 3); B. SUTTER, Die Badenischen Sprachenverordnungen von 1897, I—II, Graz—Köln 1960, 1965. — Unterrichtswesen: K. LAMP, M-U 4, S. 836; V. SCHMIDT, Zgodovina šolstva in pedagogike na Slovenskem 3, Ljubljana 1966; zu K. FROMMELT, Die Sprachenfrage im österr. Unterrichtswesen 1848-1859, Graz—Köln 1963, sei auf den Bericht F. TREMEL, ZhVSt 56/1965, S. 245, hingewiesen. — Amtssprache: sehr aufschlußreich die in SP laufend erschienenen Berichte über die gerichtliche Praxis und Pražaks Erlaß (SP 1881, 1882 passim und in den späteren Jahrgängen); persönliche Memoiren darüber in SP 43/1929 passim und Pol stoletja društva Pravniki, Ljubljana 1939, passim. Verschönende Darstellung in A. PITREICH, Slowenisch und Deutsch in der österr. Justiz, ZhVSt 22/1926, S. 31 ff. — Städt. Sprachenrecht: M. LAH, Borba ljubljanske občine za slovensko uradovanje, Kronika 5/1957, S. 135 ff.

⁹ POLEC, Univ., S. 56 ff.; IDEM, Sloven. prav. znan., passim; SBL unter den Namen. — SKEDLS Sohn war der deutsch orientierte ARTHUR SKEDL, CANSTEINS Schüler, bekannt durch seine prozessualistischen Werke mit rechtshistorischer Einstellung. — Als slowenischer Terminologe trat M. CIGALE hervor (SBL s. v.).

noch immer keine slowenische Universität gab, wirkten in der Zeitschrift vor allem Praktiker mit. Sie erreichte mit der Zeit eine beträchtliche wissenschaftliche Ebene¹⁰.

Eine anerkannte Position konnte der Slowene in Österreich allerdings nur dann erreichen, wenn er in deutscher Sprache wirkte. So reihte sich unter die führenden Juristen Österreichs der bereits erwähnte slowenische Dozent in Graz JOŽEF KRAJNC — JOSEF KRAINZ (1821—1875) ein, der als erster Verfasser des späteren „KRAINZ-PFAFF-EHRENZWEIG“ bekannt wurde. JOSIP ČIŽMAN — JOSEF ZHISHMAN (1820—1894) war der Verfasser des umfangreichen Werkes über das Eherecht der orientalischen Kirche (1864) und Spezialist für orientalisches Kirchenrecht. — In der Hoffnung, die slowenische Universität werde doch einmal zustande kommen, wurden zu Beginn des jetzigen Jahrhunderts junge Juristen systematisch wissenschaftlich ausgebildet¹¹.

3. Der bereits am 6. Oktober gegründete Ausschuß der Jugoslawen im Habsburgerreich, das *Narodno vijeće* in Zagreb, erklärte sich am 29. Oktober 1918 zur obersten Behörde der betreffenden Gebietsteile, des „Staates SHS“ (Slowenen, Kroaten, Serben). In Slowenien wurde eine Nationalregierung (*Narodna vlada Slovenije*) gebildet, am 4. November die Landesgrenzen abgeschafft und die Landesorgane aufgelöst.

Das Königreich Jugoslawien¹² (anfangs offiziell Königreich SHS) entstand am 1. Dezember 1918, als sich die Slowenen und Kroaten mit dem Königreich Serbien vereinigten. Die (Vidovdan-)Verfassung wurde durch die erwähnte Konstituante am 28. Juni 1921 nach stürmischen Vorbereitungen und unter großer Abstinenz angenommen. Darin, daß keine Teilung in Nationalterritorien, sondern die Gründung viel kleinerer „Gebiete“ (*oblast*) vorgesehen war, kamen unitaristische Tendenzen zum Ausdruck. — Inzwischen war bereits im Jahre 1918 ein Oberlandesgericht in Laibach gegründet worden (das Verfahren war vorübergehend auf zwei Instanzen reduziert), bis Ende 1919 in Zagreb für das an Jugo-

¹⁰ R. SAJOVIC, Društvo „Pravnik“ v dobi štirideset let, SP 43/1929, S. 1 ff.; IDEM in Pol stoletja (o. c., Anm. 8).

¹¹ SBL unter den Namen; POLEC, Sloven. prav. znan., passim (Krajnc war als Slowene steirischer Abgeordneter in der Konstituante); IBID. auch über A. GLOBOČNIK (1825-1912) und A. VOLKAR (1876-1939). Über die slowen. Rechtswissenschaft dieser Zeit auch S. VILFAN, EJ s. v. Pravna nauka, Slovenci. POLEC, Univ., S. 109.

¹² Wie vor Anm. 1 und: MIKUŽ, Oris zg. (Q.-Lü. VII); Staatsrecht bes.: (J. MAL, Hg.), Slovenci v desetletju 1918-28, Ljubljana 1928, und (J. LAVRIČ, J. MAL, F. STELE, Hg.), Spominski zbornik Slovenije, Ljubljana 1939. — Entstehung: S. KRANJEC, Kako smo se zedinili, Celje 1928; D. JANKOVIČ, O posleratnih radovima na istoriji stvaranja jugoslovenske države, JIČ 1/2/1962, S. 68; IDEM u. B. KRIZMAN, Gradja o stvaranju jugoslovenske države, I—II, Beograd 1964. — Zur slowen. Grenzfrage: I. TOMŠIČ, Plebiscit na Koroškem s pravne strani, und andere Beiträge im Koroški zbornik (Q.-Lü. VII), passim; L. UDE, Boj za Maribor in štajersko Podravje 1918/19, ZČ 15/1961, S. 65 ff.; Prekmurje und die dortige Sowjetrepublik: R. KYOVSKY, Revolucionarno obdobje v Slovenski krajini (Prekmurju) po prvi svetovni vojni, Prekmurski Slovenci v zgodovini, Murska Sobota 1961, S. 103 ff. SHS bedeutete nun: Serben, Kroaten, Slowenen.

slawien gekommene frühere Gebiet des Wiener Obersten Gerichtshofes auch eine besondere Abteilung am Siebenerstuhl in Zagreb gebildet wurde.

Nach den Friedensverträgen kam keines der früheren österreichischen Kronländer ganz zum jugoslawischen Slowenien, sondern nur Krain ohne sein westliches Gebiet, der südliche Teil der Steiermark, zwei kleine Gebietsstreifen Kärntens und im Osten Teile zweier ungarischer Munizipen. Der westliche Teil Sloweniens mit kompakter slowenischer Bevölkerung kam zu Italien.

Nach der Vereinigung wurde vom Regenten in Slowenien anstatt der Nationalregierung eine Landesregierung eingesetzt, die nach der Vidovdanverfassung durch eine provisorische Territorialregierung abgelöst wurde, worauf erst 1924 zwei „Gebiete“ unter Großzupanen (die *Ljubljanska* und die *Mariborska oblast*) ins Leben traten, deren Abgrenzung sich nicht genau an die alte steirisch-krainische Grenze hielt. — Unter der am 6. Jänner 1929 unter Aufhebung der Verfassung eingetretenen Diktatur wurden anstatt der „Gebiete“ die größeren Banate (*banovina*), und zwar in Slowenien aus den beiden „Gebieten“ das Draubanat (*Dravska banovina*), unter einem Banus mit dem Sitz in Laibach gebildet. Das jugoslawische Slowenien¹³ wurde somit — doch nicht unter seinem nationalen Namen — wiedervereinigt. — Dabei blieb es auch nach der oktroyierten Verfassung vom September 1931, deren Staatsform als „System einer zentralistischen absoluten Monarchie mit Pseudoparlamentarismus“¹⁴ bezeichnet wird.

Die im Jahre 1919 gegründete Kommunistische Partei war in der Konstituante die drittstärkste, wurde jedoch bereits 1920 auf dem Verwaltungswege und nach der Verkündung der Vidovdanverfassung 1921 auch in Gesetzesform verboten (Gesetz zum Schutz der Sicherheit und der Ordnung im Staate). Unter den inneren Gegensätzen in Jugoslawien war also der soziale Gegensatz früh gereift. Durch weitere Maßnahmen, die das freie politische Leben behinderten, wurde er später nur noch unterstrichen. — Eine Begleiterscheinung der Gegensätze war die verhältnismäßig früh einsetzende Arbeiterschutz-, Agrarreform- und Bauernschutzgesetzgebung, die jedoch zu keiner Sanierung führen konnte¹⁵.

Die nationalen Gegensätze spielten sich auf einer unvergleichlich höheren Ebene ab als einst in der Habsburgermonarchie. Das slowenische Nationalgebiet wurde nun praktisch berücksichtigt. Die Beamtenschaft, die innere Amtssprache

¹³ Territorialeinteilung: Spominski zbornik (o. c., Anm. 12), S. 121; Krajevni leksikon Dravske banovine, Ljubljana 1937; Splošni pregled Dravske banovine, Ljubljana 1939.

¹⁴ ČULINOVIĆ, Državnopravni razvitak (o. c.), S. 201.

¹⁵ Wahlen 1920: V. MELIK, Izidi volitev v konstituanto, Prispevki za zgodovino delavskega gibanja, 3/1962, S. 3 ff. — Parteien: M. MIKUŽ, Razvoj slovenskih političnih strank (1918 do začetka 1929) v stari Jugoslaviji, ZČ 9/1955, S. 107 ff. Kommunistische Partei: (R. ČOLAKOVIĆ, D. JANKOVIĆ, P. MORAČA, Hg.; slowen. Ausgabe von F. FISCHER), Pregled zgodovine Zveze komunistov Jugoslavije, Ljubljana 1963; M. MIKUŽ, F. KLOPČIČ und I. KREFT, Prekmurski Slovenci (o. c., Anm. 12), S. 9 ff. — Agrarreform: M. ERIC, Agrarna reforma u Jugoslaviji u periodu 1918-1941, Sarajevo 1958; O. JANŠA, Agrarna reforma v Sloveniji med obema vojnama, ZČ 18/1964, S. 173 ff.

(bis zur Kassation) und die Unterrichtssprache (bis zur Universität) waren slowenisch. In der neuen Konstellation rückte das im früheren Rahmen zurückgebliebene Slowenien zu einem der wirtschaftlich relativ fortgeschrittensten Gebiete auf.

Dagegen hatten die Slowenen, die als Minderheiten außerhalb Jugoslawiens verblieben waren, dort fortzusetzen, wo sie vor dem Ersten Weltkrieg angelangt waren, doch sie wurden Schritt um Schritt zurückgedrängt und besonders nach dem Sieg der totalitären Mächte in den Nachbarstaaten Jugoslawiens um ihre elementarsten Rechte gebracht¹⁶. —

In Jugoslawien hatten sich Gebiete mit sehr verschiedenen hergebrachten Rechtssystemen zusammengefunden. Da das Recht nur schrittweise und nie zur Gänze unifiziert wurde, gab es bis zuletzt sechs Rechtsgebiete¹⁷, darunter als Sphäre österreichischer Rechtsüberlieferung die Gruppe Slowenien-Dalmatien, die indirekt auf die illyrischen Provinzen zurückgeht und zu welcher nun auch der an Slowenien gefallene kleine Teil Ungarns (Prekmurje) kam. Durch Judikate, weniger durch Normen, erfuhr das von Österreich übernommene Recht, solange es für einzelne Rechtszweige in Geltung blieb, in Slowenien-Dalmatien eine selbständige Weiterentwicklung. Auch bei einzelnen neuen, einheitlichen Gesetzen ist der Einfluß der älteren österreichischen Gesetzgebung nicht zu verkennen, bezeichnenderweise meist bei solchen, in denen die formelle Seite (z. B. Zivilprozeß) überwiegt. Slowenische Redaktoren waren dabei nicht unerheblich beteiligt¹⁸.

Die Entfaltung der slowenischen Rechtswissenschaft auf zeitgemäße Höhe geht mit dem allgemeinen kulturellen Fortschritt der Nation in ihrer neuen staatsrechtlichen Lage Hand in Hand, besonders da die Slowenen im neuen Staat

¹⁶ Italien: L. ČERMELJ, Slovenci in Hrvatje pod Italijo med obema vojnama, Ljubljana 1965 (Neubearb. der Bücher:) IDEM, Life and Death Struggle of a National Minority, The Yugoslavs in Italy, Ljubljana 1936 (und) IDEM, La minorité slave en Italie, Les Slovènes et Croates de la Marche Julienne, Ljubljana 1946²; IBID. S. 5 ff. u. passim auch weitere Literaturnachweise, S. 19 ff. auch zur staatsrechtl. Lage. (V. NOVAK-F. ZWITTER, Hg.), Oko Trsta, Beograd 1945; Istra i slov. Prim. (Q.-Lü. VII). Über die slow. Juristenorganisation u. -zeitschrift (bis zur Unterdrückung 1928) J. WILFAN, Društvo „Pravnik“ v Trstu in njegov „Pravni vestnik“, Pol stoletja (o. c., Anm. 8), S. 20 ff. Verwaltung u. Justiz: L. ČERMELJ, Julijska Krajina, Beneška Slovenija in Zadrška pokrajina, Beograd 1945. Istrien: M. KORLEVIĆ, Uprava i sudstvo u Istri od 1918 do 1945, Vjesnik Državnog arhiva u Rijeci 2/1954, S. 19 ff. Agrarstruktur u. Politik: I. VRIŠER, Goriška brda, Geogr. zbornik 2/1954, S. 51 ff.; B. MARUŠIĆ, Iz povijesti kolonata u Istri i Slovenskom primorju, Jadranski zbornik 2/1957, S. 237 ff.; M. KORLEVIĆ, Talijanska „politička bonifikacija“ u Istri, ibid. 1/1956, S. 305 ff. — Österreich: F. ZWITTER, Koroško vprašanje, Sodobnost 5/1937, passim; L. SIENČNIK, B. GRAFENAUER, Slovenska Koroška, Ljubljana 1945; Koroški zbornik u. andere, ebenso in Q.-Lü. VII unter Kärnten angeführte Schriften. — Deutsche Minderheiten: D. BIBER, Nacizem in Nemci v Jugoslaviji 1933-1941, Ljubljana 1966.

¹⁷ G. KREK, Grundzüge des Verfassungsrechtes des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen, Berlin—Breslau 1926, S. 6 ff. — ČULINOVIĆ, Državnopravni razvitak (o. c.), S. 209 ff., bes. S. 224 ff.

¹⁸ Darüber die Nachrufe in versch. Jahrgängen ZZR.

binnen weniger Monate, bereits 1919, die Gründung ihrer eigenen Universität in ihrer Hauptstadt erreichten¹⁹. Auch an der Tätigkeit der seit 1921 vorbereiteten und 1938 gegründeten Akademie der Wissenschaften und Künste hatten einzelne Juristen ihren erheblichen Anteil. Dieser äußerst rasche und gewiß nicht in den günstigsten Verhältnissen vor sich gegangene Aufschwung nach 1918 läßt besonders klar hervortreten, wie ungerecht und verfehlt die Stellungnahme der „historischen Nationen“ zur Zeit der Nationalitätenkämpfe gewesen war.

¹⁹ POLEC, Univ., S. 142 ff.; G. KUŠEJ u. R. SAJOVIC, Pravna fakulteta v prvih treh desetletjih, ZZR 24/1954, S. 195 ff.; G. KUŠEJ in EJ VI s. v. Pravna nauka, Slovenci.

Schlußbetrachtungen

Bei der Erörterung der Rechtsgeschichte der Slowenen ergab sich aus der Materie selbst die Notwendigkeit, zwei Begriffe auseinanderzuhalten, die sich in der Rechtsgeschichte der meisten europäischen Nationen scheinbar decken: einerseits das ethnische und das mitunter damit verbundene „nationale“ Recht, andererseits den Begriff des Rechtes, das aus der bewußten rechtsbildenden Wirksamkeit des staatlichen Behördenapparates entstand. Dabei läßt sich bei weitem nicht alles Recht in diese zwei Kategorien einteilen, denn die slowenische Rechtsgeschichte läßt im Wesen drei Entwicklungsstufen erkennen. In der ersten können Stammesrechte gewissermaßen im ethnischen Sinne unterschieden werden. In der zweiten greifen die Ursachen der Rechtsentwicklung weit aus, und das Recht sprießt aus so vielen, auf die mannigfaltigste Art befruchteten Keimen hervor, daß man das Recht, so wie es war, als jeweiliges Kulturgut jenes Volkes zu betrachten hat, in dessen Bereich es festgestellt wird. Dabei ist die ethnische Ursprungsfrage nicht zu überspitzen, oft aber überhaupt nicht zu stellen. In der dritten Stufe vereinigen sich die staatliche Obrigkeit und das Juristenrecht. Es handelt sich wieder um kein ethnisch qualifizierbares Recht, obwohl es gewiß aus der Sicht eines Volkes betrachtet werden kann, in dessen Kulturüberlieferung es sich einreihet. Diese Stufe konnte hier nur aus der Sicht ihrer Entstehung, kaum aber in ihrer äußerst reichhaltigen Struktur dargestellt werden, um so mehr als sie auch ziemlich gleichartig bei anderen Völkern auftritt und daher auch bereits besser bekannt ist.

Da diese drei Stufen nicht scharf gesondert sind und sich teilweise überschneiden, handelt es sich zugleich um drei, in verschiedenem Verhältnis nebeneinander bestehende Sphären.

Die wesentliche, weitverzweigte Wirkung der Ursachen spielte sich in allen drei Stufen oder Sphären auf wirtschaftlicher Ebene ab, wobei ebenso eine Rückwirkung von der rechtlichen und überhaupt der kulturellen Ebene auf die wirtschaftliche bestand¹. Die Stufen oder Sphären unterschieden sich dabei je nach dem Charakter der rechtsbildenden Körper und der Intensität ihrer bewußten Tätigkeit.

Es war verfehlt, als man das Ideal darin ersah, irgendwo ein gewissermaßen altslawisches Recht, das sich irgendwie in die Neuzeit erhalten hätte, zu entdecken. Die slowenische Kultur war aber auch nicht einfach geographisch bedingt, sondern sie war und ist eine historisch entwickelte Kultur im vollsten Sinne des Wortes, und eben dies gilt für das Recht. Das Spezifische in der Rechtsgeschichte der Slowenen reicht vom jeweiligen Zusammenhang der Ursachen bis zur Gesamtstruktur der Erscheinungen. Es gab darunter gewiß spezifische Einzelercheinungen, doch ebenso spezifisch und viel wesentlicher war die besondere Kombination von oft unspezifischen Erscheinungen im historischen Bereich der

¹ Vgl. F. ČERNE, *Ekonomski razvoj in institucionalne spremembe*, I *Sodobnost* 12/1/1964, S. 1 ff., II *ibid.* 12/2/1964, S. 154 ff.

heutigen Nation. Die Kombination kann mitunter heterogen erscheinen, doch sie hängt mit der wirtschaftlich komplementären Struktur der Regionen zusammen, die einigend wirkte. Die Rechtsgeschichte der Slowenen hat sich daher auch ferner mit dem Ganzen zu befassen, und auch nur so kann sie zu weiteren verlässlichen Schlüssen über spezifische Einzelheiten gelangen.

Unter gegenseitiger Beeinflussung vereinigten sich in der Rechtsgeschichte der Slowenen mit einem slawischen Kern eine gegliederte Kulturschicht, welche dem jeweiligen wirtschaftlichen Charakter der slowenischen Regionen angepaßt war, und eine weitere Schicht, die aus der allgemeinen europäischen und besonders der mittel- und westeuropäischen wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung stammte und die slowenische Entwicklung befruchtete. Diese Schicht war alles eher denn durchwegs germanisch². Die beiden Schichten waren eine Folge der Ansiedlung der Slowenen, aus welcher sich ihre kulturhistorische Orientierung ergab. Die Einbeziehung der Slowenen in verschiedene Verbindungen war nur eine zeitgemäß bedingte konkrete Erscheinungsform dieser Orientierung zu einer relativ raschen Entwicklung. Allerdings wirkte sich diese Einbeziehung mitunter, vielleicht etwa im 14. Jh., gewiß aber — und diesmal mit allen Folgen — im 19. und zu Beginn des 20. Jh. entwicklungshemmend aus.

Von einer Symbiose des slowenischen und des germanischen Rechtes kann keine Rede sein, höchstens von einem Nebeneinander sehr vereinzelter Erscheinungen, die bei der einen oder der anderen Gruppe gewisse besondere (nicht immer wesentliche) Merkmale aufweisen.

Möge der Leser selbst entscheiden, ob nicht einiges unter diesen Schlußbemerkungen zur Rechtsgeschichte der Slowenen eine Bedeutung beanspruchen könne, die über den engeren Rahmen einer nationalen Rechtsgeschichte greift.



² Zur Frage der germanischen Einflüsse M. DOLENC, Nova orientacija nemškega znanstvenega sveta glede pravne zgodovine Slovanov, SP 42/1928, S. 219 ff. (Bemerkungen zum Werk H. F. SCHMID u. R. TRAUTMANN, Wesen und Aufgaben der deutschen Slavistik, Leipzig 1927).

Register

Da der ursprünglich vorgesehene Umfang des Buches überschritten wurde, konnten in das Register nur einige markantere Stichwörter aufgenommen werden, mit Hilfe derer man wohl auch die meisten engeren Begriffe und Spezialtermini finden dürfte. Im übrigen hilft beim Nachschlagen die Systematik der Kapitel und ihre Unterteilung in Abschnitte.

- Abhängigkeit 70, 79, 85, 122; (doppelte) 123
Absolutismus 198, 232; politischer 171, 186, 198—200, 211; rechtlicher 137, 211—219
Adel 176; freier 89; in Städten 112; niederer 91, 94, 128; slowenischer 49, 58, 59, 62, 63, 65; unfreier 89; → Landesadel, Ministerialien; Adelshube 88
altslawisches Recht 36—41, 237
altslowenisches Recht 35—67, 72
angereichte Herrschaften 135
Arbeit(er), Arbeitsrecht 121, 183—185
Archidiakon(at) 97⁴⁶, 98, 165, 224
Autonomie 71, 230; Landes- 132, 136, 138—139, 186, 191—193, 196, 214; Stadt- 111—112, 120, 214, → Kommune; Untertanen- 143—145, 196, 204
Awaren 45—49, 53—54

Bannmeilenrecht 117, 130, 172
Bannrichter 194—195, 222
Banntaiding 111; → Taiding, *veča*
Bar-schalk, -skalk 79, 85, 87, 122; Hube 88
Bauern-aufstände 33, 171, 175, 179, 185, 189, 203—204, 205; -legung 174, 183; -lehen 125
Beisitzer(wesen) 71, 92, 111, 139, 204, 205—209, 220; Župane 144
Berg-genossen 31, 126; -holden 126, 180, 207—209; -meister 208; -rechtsbüchel 181, 201, 208, 222; → (Wein-)berg...
Berg-(werke) 173, 184—185; -(werks)-gerichtsbarkeit 194, 209; -meister 120—121; -ordnung 135, 184, 194, 201; -recht 120—121, 146; -richter 121
Bezirke 215, 231
Bilchrechte 206
Bistümer 97⁴⁶, 98, 199¹⁴⁵
Blut-bann 132; -gerichtsbarkeit 165; -rache 161—163
Bürge, Bürgschaft 153, 162
Burg-fried 109—110, 112, 142, 166; -recht 110²⁵, 100²⁵, 121, 124, 126, 150
Bürger 106, 110, 129, 176—177, 180—181; -adel 104 → Patriziat; -meister 112; -tum 99; bürgerliches Gewerbe 101—102, 110, 117, 131

cape(i)taneus 91, 105, 139
castrum 102, 120; *c. capitale* 91
civitas 51, 102, 103, 107, 120
Collegium iuridicum Labacense 202
conditio (persönl.) 85

Conversio Bagoariorum et Carantanorum 62
decania, Dekanie 55, 56, 91, *decani* 196
districtus 84; Distrikt 214
Dorf-gemeinschaft 143, 145; freie D. 49, 56; -gerichtsbarkeit 146; -herrschaft 143, 146
družina 38, 55—57, 155, 184
Dualismus 186—193

Edeltum 60, 61, 65, 77, 125, 148, 158, 180
Edlinger 46, 48, 49, 58—62, 64—67, 75, 78, 79, 80, 87, 94—95, 125, 133, 141, 143, 146, 149, 158, 159, 183, 205—206; -recht 83, 145; -taiding 94
Ehe-bewilligungsrecht 123; -güterrecht 158, 226; -prozeß 165; -recht 156—158, 219, 225, (orient.) 232
Eid 39, 150, 167; -eshelfer 167, 221
Eigen-kirchen 74¹⁰, 82, 97; -leute 122, → *servus*; -tum (-srecht) 70, 76—79, 148
Erb-folge (unter Bayern) 122, 125, 159, 178—181; -freileute 122; -gut 159; -holdschaft 182⁷⁵, 216; -huldigung 138; -leihe 124, 149; -pacht 81, 124; -recht 159—160, 226—227
ethnische Bestimmbarkeit d. Rechts 29, 31—34, 101, 102, 146, 203, 207, 211, 229—230, 237
Eviktionshaftung 154
Exekution 117, 147, 155, 168—169, 191, 224

Familien-gemeinschaft 156; -recht 156—158
familia 85, 89²³, 90, → *družina*; *famulus* 85
Feudal-staat, -ordnung usw. 49, 68—71, 72, 73, 76, 81, 85, 99, 182
Frau 156, 158, 164, 226
Freibauern 48, 87, 143
Freie 79
freies Eigen 87, 150, 180, 181, 183, 227; bürgerl. 110²⁵; der Edlinger 125; des niederen Adels 129
Frei-mann, -leute 80, 87, 122 (→ *liber*); -lassung 122 (→ Zensual); -sassen 177, 183, 227; -stift 122, 124, 125, 150, 178, 217; -zügigkeit 70, 79, 123, 127, 182
Fron-hof 62, 65, 66, 69, 86, 91, 148; -mühle 91
Frühkapitalismus 170, 171, 184, 185, 200
Fürst, Fürsten-tum 49, 58, 59, 62, 65; -stein 94—95; -wahl 62, 63, 75, → Herzogseinsetzung

Gefolgschaft 49, 60
Geihandel 117, 131, 171, 172
Geld, Geldwesen 70, 99—101, 116, 128, 171, 172, 185—186
Gemein 130, 144, 145, 148—149, 150, 181, 227
Gemeinde, bäuerl. 203; bürgerl. 110, 111; polit. 215, 231, 232; → Kommune
Gemeinurteil 209—210
Gerichte, Gerichts-barkeit, -wesen 60, 69, 81, 82, 93, 128, 137—138, 191, 192, 207—209, 215; → Kirchengerichte, Volksgerichts-b. usw.
Gerichts-ordnungen 223—224; -zeugbrief 167
Gewaltklage 168
Gewohnheitsrecht 71, 83, 98, 104, 113, 114, 119, 138, 145, 200, 204—205, 220, 222
Großfamilie 27, 29, 31, 57—58; G.-ndorf 54
Grundentlastung 229
Grundherr(schaft) 56, 60, 64, 68, 69, 79, 80, 82, 90, 119, 128—130, 174—177, 190, 193, 203, 215—217; → Territorialg.
Grundstör 162
Gült 174, 188—190; -buch 189, 193; -ensteuer 116
Handel (Salzhandel) 33, 131; (städtischer) 101—102; Handels-gesellschaft 152, 173; -recht 119, 146; -vertrag 151, 152
Hauptmann 91, 105, 139, 196; → *capitanus*
Heiratszwang 157; (elterl.) 156, 225; (herrschaftlicher) 90, 128, 182
Herren (Landherren) 128
Herrschaft (im engeren Sinn) 174; (über Betriebe) 69
Herzog 74—76, 80—82, 94—96, 165; Herzogs-bauer 60; -einsetzung 48, 49, 62—63, 75, 94—96, 137, 146; -stuhl 95; -titel 133; Herzogtum 132—134, → Stammesh.
Hochfreie 79
Hof 76, 77, 79, 80, 81, (→ Fronhof) 61, 65; -ämter 138; -dienste 136; -mark 90—92; -recht 98; -rechten 139, 145, 168, 192; -taiding 138—139
Hold 123
homo 95
Hube(n) 69, 76—80, 84, 86—89, 91, 122, 125, 127¹¹, 142, 143, 180, 181; -dorf 54, 56, 78, 84; -größen 87, 88; -system, -verfassung 58, 74¹⁰, 77—79, 82, 84
Illyrische Provinzen 28, 213, 235
Immunität 80, 93, 166
Innerösterreich 33, 42, 136, 197, 198, 202, 212
Interessenvertretung 231
ius, civile 43; *de non evocando* 138; *evo-*

candi 165; *gentium* 43; *protimiseos* 152; *resistendi* 138

Juden(recht, -ordnungen, -gerichte usw.) 112, 115—116, 119, 120, 140, 154, 155, 187, 189, 190
Kammer 198; K. und Repräsentanz 214; Kammer-, Kameral-adel 194; -gut, -vermögen 109, 140, 141, 190, 191, 193, 194, 198, 199; -herrschaften 176, 200; -verwaltung 109, 135, 140, 145
Kauf (auf Wiederkauf) 154, 155, 194; Kauf-recht 110²⁵, 124—125, 178—181, 217; -vertrag 154
Keusche, Keuschler 121, 181, 182
Kirche 81, 82; (oriental.) 83; -ngerichte 165, 224; -gut 176, 199; -ordnung 199; -steuer 187, 190; kirchliche Einteilung 97, 97⁴⁶; Grundherrschaften 176; -s Ehe-recht 157; Kirchtags-hütung 108
Knecht 53, (adeliger) 89, 99, 128—130; -eshube 47, 88; -esrobat 87; -schafts-hypothese 46—47, 53, 54, 85⁶
Kollektivismus 29
Kolonat, Kolonen 81, 126, 181, 182
Kommune (Gebiet, Verfassung) 103—106, 119, 142, 196
Komposition 161—163
königliche Gewalt 93; Königreich Illyrien 30, 213, Jugoslawien, SHS 233; Königs-gut 74¹⁰; -huben 76, 77; recht 83
Kopfzins 86, 122
Krainer Währung 185—186
Kreis(amt) 214
Kriegs-dienst, -pflicht 129, 141, 187, 188; → Landesaufgebot; -gefangene 40, 41, 64
Land 99, 110, 117, 132—136, 146, 193, 214, 233; -flucht 112—113; -frage 166, 205; -frieden 128, 133, 134, 163; -gericht(sbarkeit) 114, 134, 135, 141—146, 177, 180, 194—197, 205—206; -gerichtsordnung 165, 177, 215, 216, 220—221; -graf 96; -handfeste 137, 182; -leute 145 (→ Landesadel); -herr 195; -räte 194; -recht 99, 138, 141, 146; -rechten 139, 145, 192; -richter 139, 166, 220; -schadenbund 155, 224, 228; -schädliche Leute 166; -schaft 136, 141, 193; -schenkungen, -verleihungen 76, 148; -schranne → Schranne; -schran-nenordnung 224; -stände 136—141, 171, 186—193; -tag 109, 136, 192—193, 196, 231; -taiding 133—136, 139. — Länder-struktur 212. — Landes-adel 99, 110, 128, 129, 132—141; -aufgebot 139, 141, 143, 188—190, 195, 198; -fürst(entum) 109, 116, 132, 136—141, 165, 176, 181—199, 201, 214, 220; -hauptmann-(schaft) 139, 191, 208, 214, 222 (Ge-richt 192); -herr(schaft) 94, 109, 132—

- 136, 139, 195; -hoheit 100, 132—134; -privilegien (-freiheiten) 122, 137, 138, → Land-handfesten; -regierung 214; -steuern → Steuern; -verfassung 138—146; -verteidigung 137, 187; -verwalter 192; -verweser 191
- Lehen(swesen) 68, 70, 77, 90, 97, 139, 151; Bauern- 125; Edlinger- 87, 180; Ministerialen- 90; städtisches 110²⁵; -Uskokon 183; zersetzte Form 129; Lehens-bücher 129; -fähigkeit 89; -gericht 165; -herr 141; -recht 141, 145—146
- Leihe 70, 148—149, 150, 159, 160, 178—181; bäuerliche 85, 124—127; städtische 110²⁵
- liber* 79, 85⁷, 87, 99; -*tinus* 87
- Lohn-bewegungen 184; -verhältnisse 183—185; → Arbeiter
- Malefizordnung 220
- mancipium* 80, 85
- Mark(-graf, -enverfassung) 45, 73—75, 76, 80, 84, 92, 94, 96, 99, 130, 132, 133, 140, 141, 143, 165
- Markt 107—108, 120; -frieden 108; -gericht 114, 209; -recht 93, 108; -regelungen 171
- matrimonia clandestina, publica* 157, 225
- Miete 148, 150, 178—181; Mietgründe 217
- Militärgrenze 190, 198⁴³, 204, 213
- Minderheiten 235
- Ministerial-en(-ität) 89, 90, 93, 98, 128, 133
- Mittelding 189—190
- Notar, Notariat 106, 120, 151
- Partikular-ismus, -rechte 71, 98, 117, 195, 225
- Patrimonial-gerichtsbarkeit, -gewalt 93, 128, 130, 138, 142—145, 191, 196, 207, 214, 216, 220, 223; -isierung 78, 81—82, 93; -staat 71
- Patriziat 104—106, 110, 120
- Pfalzgrafenamt 95
- Pfand 116, 154, 155; -inhaber 139, 194; -nahme 166
- Pfarrnen 97
- pojезда* 66, 78, 178
- Polizei-ordnungen 172, 185, 201, 225; -übertretungen 223
- Privat-eigentum 38, 148; -recht 32, 147—160
- Prozeßrecht 32, 147, 164—169
- Rechts-bücher 146; -gebiete in Jugosl. 235; -geschichte, slowenische als Forschungsobjekt 26—34; -gewohnheiten 27; -literatur, -wissenschaft 201—202, 218—219, 232, 235; -studien 200, 202—203, 219, 232
- Reformation 33, 171, 176, 198, 199
- Repräsentanz-haftung d. Hausherrn 161; -idee 193, 196, 204
- Rezeption 44, 182, 194, 198, 200—201, 206, 211, 220—228
- Richter 71; R. des Landes 94, 95⁴³; Stadt-105
- Ritter 89, 93, 99, 128; → Ministerialen, Landesadel; -hube 125
- römisches Recht 43, 44, 51, 83, 147, 148, 161; → Rezeption
- Schefo(nat), Schöffentum 82, 92, 105
- Schranne(ngericht) 135, 138, 139, 145, 165, 192, 194, 224; offene Schranne 222
- Schwabenspiegel 146; -einschub 94^{41—42}, 146
- servus* 64, 65, 80, 85, 99; *servi manentes* 80
- Slawenhube 47; → Hube
- slawisches Recht 29, 152; → altslaw. R.
- Spänung 168—169, 199
- Sprache 32—33; -nrecht 27, 28, 191—192, 211—212, 230, 232
- Staat SHS 233
- Stadt 50, 51, 81, 82, 101—120, 130—131, 140, 155, 193, 194, 195, 199, 200; -begriff 102—103, 107—108; -bücher 150; -funktion 103; -gebiet 120; -gericht 114, 209; -gründung 108; -herr(schaft) 104, 109, 114, 119; -herrschaftliche Jurisdiktion 109; -rat 111; -recht 99, 102, 113—115, 154, 201; -rechtsfamilie 114; -richter 111; -steuer 197, 190
- Stamm-begriff 26, 58; Stammes-bündnisse 41; -herzogtum 65, 74; -organisation 49, 71; -recht 34, 98, 146, 237; -verband 58, 75; -territorien 73, 74
- Steuern 109, 117, 135—137, 140, 174, 178, 186—193, 195, 196, 198, 200, 203, 214, 215
- Straf-arten 163, 221; -gerichtsbarkeit (Adel) 192; -recht 32, 161—164, 205, 220—223; -verfahren 166—168, 220—223; strafbare Taten 161—163, 221
- Symbiose (germ.-slaw.) 29, 238
- Tage (Verfahren) 167, 224
- Taiding 62, 63, 71, 82, 93, 166, 191, 197, 208—209; städtisches 105, 113 (→ Banntaiding); Edlinger- 94; Taidings-grundsatz 136, 207; → *veča*
- Territorialgrundherrschaft 69, 70, 120, 149, 195, 196; Entstehung 76—80, 83, 148; Aufstieg 84—98; u. Land 99, 100, 132, 133; u. Stadt 109; Zersetzung 128—130; Jurisdiktion 128 → Landgericht
- testes per aures tracti, sclauonicae institutionis* 83
- Unfrei-er 49, 59, 63—66, 80—82, 85, 86, 93; bestifteter 88; Differenzierung 89; -heit 70, 79, 80, 86, 201, 209; der Bauern 160, des niederen Adels 128

Universität 170, 213, 219, 233, 235, 236;
 → Rechtsstudien
 unparteiisches Gericht 175, 209
 Untertan(en)-schaft usw. 70, 99, 112,
 123—127, 136, 144, 175, 182—184, 199,
 203, 216, 217
 Urbare 92, reformierte 176
 Urbarsleute, Urbarsteuer 190
 veča 39, 62, 66, 71, 203, 205; → Taiding
 vereintes Slowenien 224, 229, 230
 Verkaufrechung 179, 180, 217
 Vermögensrecht 148—155
 Vertrag 150—155
 Vidovdanverfassung 233, 234
 Vizedom 91, 106, 109, 130, 140 187, 194,
 195, 196, 199, 208; -gericht 194
 Vogtei 77; -gabe 134; -holden 87; Kir-
 chen- 90, 129, 134, 136, 140, 187
 Volks-geist 27, 31, 57; -gerichtsbarkeit
 204, 205—209, -kunde, rechtliche 27;
 -recht 230

Wahl-system 230, 231; städt. 111; -tai-
 ding 49, 62; → Fürstenwahl
 (Wein-)berg-herren 180, 181; -recht(en)
 28—30, 126, 146, 180—181, 207—209,
 222, 226
 Widerstandsrecht 138
 Wirtschaftsrecht 171; städt. 117—120
 Zehent 76, 91, 129, 130, 174, 177, 181,
 182
 Zensual(ität) 86, 87, 122, 123
 Zins (= Abgabe) 70, 78, 79, 174, 228; Zin-
 sen (oblig.) 116, 155; Zinssatzung 154
 Zivilrecht 205, 225—228; → Privatrecht
 Zivilverfahren 166—169; 223—224
 Zunft(recht) 118—119, 171, 183—184,
 218
 Župa 54—58, 62—67, 69, 77—80, 83, 85,
 92, 94, 130, 148; Župan 47, 54—57, 59,
 63—66, 78, 79, 92, 121, 129, 142—146,
 196, 205—206, 215, 216; Županen-
 gericht 139; Županija 97

Ortsnamenübersicht

Slowenische Reihenfolge: Beljak — *Villach*; Blažnja ves — *Blasendorf*; Bled — *Veldes*; Bohinj — *Wochein*; Bovec — *Flitsch*; Brežice — *Rann*; Celje — *Cilli*; Celovec — *Klagenfurt*; Črnomelj — *Tschernembl*; Dol — *Lusttal*; Gamberk — *Gallenberg*; Gorica — *Görz* — *it. Gorizia*; Goričane — *Görtschach*; Gosposvetsko polje — *Zollfeld*; Gradec — *Graz*; Idrija — *Idria*; Izola — *Isola*; Jesenice — *Aßling*; Kamnik — *Stein*; Klevevž — *Klingenfels*; Kočevje — *Gottschee*; Konjice — *Gonobitz*; Koper — *Gaffers* — *it. Capodistria* — *lat. Justinopolis*; Kostanjevica — *Landstrass*; Ljubljana — *Laibach*; Loka (Škofja Loka) — *Lack (Bischoflack)*; Lož — *Laas*; Maribor — *Marburg*; Metlika — *Möttling*; Milje — *Muggls* — *it. Muggia*; Moravče — *Moräutsch*; Murska Sobota — *ung. Muraszombat*; Novigrad — *Neubaus* — *it. Castelnuovo*; Novo Mesto — *Rudolfswert*; Ormož — *Friedau*; Piran — *it. Piran(o)*; Podsreda — *Hörberg*; Ptuj — *Pettau*; Radgona — *Radkersburg*; Slovenjgradec — *Windischgraz*; Socerb — *St. Serff* — *it. S. Servolo*; St. Vid ob Glini — *St. Veit an der Glan*; Tolmin — *Tolmein*; Trst — *Triest* — *it. Trieste*; Turjak — *Auersperg*; Zagorje — *Sagor*; Železniki — *Eisnern*.

Ältere deutsche Namen, die im Text gebraucht werden: *Gaffers* siehe Koper; *Weiden* — *it. Udine* — *slow. Videm*.

GRAZER RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHE STUDIEN

- Band 1 Hermann Baltl
RECHTSARCHÄOLOGIE DES LANDES STEIERMARK
144 Seiten, 24 Tafeln, 1957
- Band 2 Artur Steinwenter
RECHT UND KULTUR
70 Seiten, 1958
- Band 3 **FESTSCHRIFT ARTUR STEINWENTER ZUM 70. GEBURTSTAG**
166 Seiten, 1958
- Band 4 Robert Seiler
DER STRAFRECHTLICHE SCHUTZ DER GEHEIMSPHÄRE
206 Seiten, 1960
- Band 5 Ernst Gass
**URSACHE, GRUND UND BEDINGUNG IM RECHTS-
GESCHEHEN**
Ein Beitrag zum Kausalitätsproblem
148 Seiten, 1960
- Band 6 Helmut Schnitzer
**SCHULDRECHTLICHE VERTRÄGE DER KATHOLISCHEN
KIRCHE IN ÖSTERREICH**
212 Seiten, 1961
- Band 7 Viktor Steininger
RECHTSFRAGEN DER AUSSEREHELICHEN VATERSCHAFT
138 Seiten, 1961
- Band 8 Hermann Baltl
**PROBLEME DER NEUTRALITÄT, BETRACHTET AM
ÖSTERREICHISCHEN BEISPIEL**
58 Seiten, 1962
- Band 9 Florian Gröll
GEMEINDEFREIHEIT
160 Seiten, 1962
- Band 10 Gunter Wesener
**DAS INNERÖSTERREICHISCHE LANDSCHRANNEN-
VERFAHREN IM 16. UND 17. JAHRHUNDERT**
128 Seiten, 1963

- Band 11 Josef Dobretsberger
WIRTSCHAFT UND GESELLSCHAFT
Gesammelte Aufsätze aus drei Jahrzehnten
136 Seiten, 1963
- Band 12 Robert Walter
DER AUFBAU DER RECHTSORDNUNG
Eine rechtstheoretische Untersuchung auf Grundlage der Reinen
Rechtslehre
68 Seiten, 1964
- Band 13 Hans Gangl
VERFASSUNGSFRAGEN DER FÜNFTEN REPUBLIK
264 Seiten, 1964
- Band 14 Kurt Freisitzer
SOZIOLOGISCHE ELEMENTE IN DER RAUMORDNUNG
Zum Anwendungsbereich der empirischen Sozialforschung in Raum-
ordnung, Raumforschung und Raumplanung
72 Seiten, 4 Abbildungen, 2 Karten, 1965
- Band 15 **FESTSCHRIFT ZUM 60. GEBURTSTAG VON WALTER WILBURG**
274 Seiten, 1965
- Band 16 Richard Horna
DER PRANGER IN DER TSCHECHOSLOWAKEI
80 Seiten, 22 Abbildungen, 1965
- Band 17 Hans Miksch
**DIE SOZIALE NÜTZLICHKEIT UND DIE HERRSCHENDEN
SCHICHTEN**
Ein Beitrag zur Lehre von den Eliten
86 Seiten, 1966
- Band 18 Gustav E. Kafka
DER GESETZGEBENDE RICHTERSPRUCH
Grundprobleme der verfassungsgerichtlichen Normenkontrolle in
Österreich
68 Seiten, 1966
- Band 19 Peter Schachner-Blazizek
FINANZAUSGLEICH IN ÖSTERREICH
162 Seiten, 1967
- Band 20 Horst Wunsch
SCHIEDSGERICHTSBARKEIT IN HANDELSACHEN
130 Seiten, 1968
- Band 21 Sergij Vilfan
RECHTSGESCHICHTE DER SLOWENEN
242 Seiten, 1968

